

**Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung
in Deutschland und der VR China**

Dissertation

zur Erlangung des Grades

eines Doktors der Rechtswissenschaft

der Fakultät für Rechtswissenschaft

der Universität Hamburg

vorgelegt von

Hongming Ji

aus Henan, VR China

Hamburg 2020

Erstgutachter: Prof. Dr. Hinrich Julius

Zweitgutachter: Prof. Dr. Maximiliane Kriechbaum

Datum der Disputation: 17. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
Kapitel 1: Einleitung.....	1
§ 1. Deutsches Recht und sein Einfluss auf chinesisches Recht.....	1
§ 2. Die Bedeutung des deutschen Rechts für die Lösung der familienrechtlichen Probleme bei der Scheidung in der VR China	3
§ 3. Stand der Forschung über die Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung in Deutschland und der VR China	7
§ 4. Gang der Untersuchung	8
A. Chinesisches System.....	8
I. Komplizierte Rechtsquellen in der VR China.....	8
II. Wirkung der gerichtlichen Entscheidung.....	10
III. Heutige Chancen und Herausforderungen der Familienrechtswissenschaft.....	13
IV. Probleme bei der systematischen Auslegung, der historischen Auslegung und der Rechtsvergleichung	16
B. Deutsches System.....	19
C. Wissenschaftliche Neuordnung der chinesischen Rechtsinstitute	20
D. Anliegen der Untersuchung	22
Kapitel 2: Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in der VR China und Deutschland.....	23
§ 1. Einführung	23
§ 2. Der gesetzliche Güterstand in der VR China.....	24
A. Einführung	24

I. Grundgedanke	24
II. Struktur	25
B. Gütermassen	25
I. Gesamtgut	25
1. Voraussetzung und Gestaltungen des Gesamtguts	25
2. Arbeitserwerb	26
3. Geerbtes und geschenktes Vermögen (§ 17 I Nr. 4 EheG).....	28
4. Das andere gemeinsame Vermögen (§ 17 I Nr. 5 EheG)	33
II. Eigengut.....	35
C. Die Verwaltung der Gütermassen	37
D. Verteilung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten bei der Scheidung (§ 39 EheG)	44
I. Das Verteilungsprinzip des gemeinsamen Vermögens	44
II. Auswirkung der illoyalen Vermögensminderung auf die Verteilung des gemeinsamen Vermögens (§ 47 I EheG).....	45
III. Die konkrete Verteilung des gemeinsamen Vermögens.....	48
1. Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens unter dem Namen eines Ehegatten.....	48
2. Aufteilung von Aktien, Wertpapieren usw.....	51
E. Die Behandlung des Hauses bei der Scheidung	52
I. Allgemeines	52
II. Hausbezogene Schenkung und ihre Auseinandersetzung.....	53
1. Oberstgerichtliche Behandlung der Zuwendung von den Schwiegereltern (2003)	53

2. Oberstgerichtliche Behandlung der Zuwendung von Schwiegereltern (2011)....	54
III. Rückforderung von Hausschenkungen unter Ehegatten bei Scheidung	62
1. Gerichtliche Behandlung der Hausschenkung unter Ehegatten.....	62
2. Die Stellungnahmen zur Anfechtung der Hausschenkung an den Ehepartner	63
IV. Wertsteigerung der vorehelichen Immobilien und ihre Aufteilung	66
1. Gesetzliche und gerichtliche Regelung über die Zuordnung der Wertsteigerung	66
2. Erläuterung des Obersten Volksgerichts über natürliche Wertsteigerung.....	67
3. Heftige Kritik.....	68
4. Sonderfall: Die voreheliche Immobilie wurde durch das während der Ehe erhaltene gemeinsame Vermögen finanziert	69
5. Zusammenfassung	74
F. Schuldenhaftung bei der Scheidung (§ 41 EheG).....	76
I. Allgemeines	76
II. Gesetzliche Begründung	77
III. Die Auslegungen des Obersten Volksgerichts	78
IV. Die Rechtspraxis in den Höheren Volksgerichten	81
V. Entwicklungen im Jahre 2017	84
VI. Die Meinungen der Wissenschaft zur § 24 EII	87
VII. Neue oberstgerichtliche Erläuterung zur Gesamtschuld der Ehegatten (2018) ...	91
IX. Der neueste Stand der Gesetzgebung des chinesischen ZGB	94
X. Zusammenfassung	96
G. Scheidungsvereinbarung	100
I. Überblick.....	100
II. Gerichtliche Behandlung	101

1. Gerichtliche Behandlung der EII.....	101
2. Gerichtliche Behandlungen der EIII.....	105
3. Andere Falltypen in der Gerichtspraxis.....	108
III. Diskussion im Schrifttum.....	115
IV. Zusammenfassung.....	117
§ 3. Der gesetzliche Güterstand und die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in Deutschland.....	120
A. Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand: ein historischer Überblick	120
B. Struktur der Zugewinnngemeinschaft.....	124
C. Zugewinn, Anfangs- und Endvermögen.....	124
I. Zugewinn (§ 1373 BGB).....	125
II. Der Vermögensbegriff.....	126
D. Anfangsvermögen (§ 1374 BGB).....	127
I. Erhöhung des Anfangsvermögens durch privilegierten Erwerb (§ 1374 II BGB). 127	
1. Erwerb von Todes wegen.....	128
2. Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht.....	128
3. Schenkung und Ausstattung.....	129
4. Einkünfte.....	129
5. Keine analoge Anwendung des § 1374 II BGB.....	130
6. Durchführung der Aufstockung.....	131
II. Indexierung des Anfangsvermögens.....	131
III. Verzeichnis des Anfangsvermögens (§ 1377 BGB).....	132
1. Darlegungs- und Beweislast für das Anfangsvermögen.....	132

2. Aufnahme des Verzeichnisses	133
E. Endvermögen (§ 1375 BGB).....	134
I. Begriff des Endvermögens und negativen Endvermögens (§ 1375 I BGB)	134
II. Stichtag für die Berechnung und die Höhe des Endvermögens (§ 1384 BGB)....	134
III. Illoyale Vermögensminderungen (§ 1375 II BGB).....	134
F. Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens (§ 1376 BGB).....	135
G. Der Ausgleichsanspruch (§ 1378 BGB).....	136
I. Die Höhenbegrenzung des Anspruchs (§ 1378 II BGB).....	136
II. Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich.....	136
H. Anspruch auf Auskunft und Wertangaben (§ 1379 BGB).....	137
I. Gegenstand der Auskunft	138
1. Auskunft über das Vermögen bei Trennung (§ 1379 I 1 Nr. 1, II BGB).....	138
2. Auskunft über das Anfangs- und Endvermögen (§ 1379 I 1 Nr. 2 BGB)	138
II. Inhalt und Form der Auskunft	139
1. Vermögensverzeichnis	139
2. Vorlage von Belegen (§ 1379 I 2 BGB).....	139
3. Amtliches Verzeichnis (§ 1379 I 4 BGB)	139
4. Anspruch auf Wertermittlung (§ 1379 I 3 BGB).....	139
III. Die Grenzen der Auskunftspflichten	140
I. Anrechnung von Vorausempfängen (§ 1380 BGB)	141
I. Überblick.....	141
II. Zuwendungen.....	141
III. Überhöhte Zuwendungen	141

J. Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit (§ 1381 BGB)	142
I. Allgemeines	142
1. Rechtsvernichtende Einrede	142
2. Grobe Unbilligkeit.....	142
II. Schuldhafte Nichterfüllung wirtschaftlicher Pflichten (§ 1381 II BGB).....	142
1. Pflichtverletzung.....	143
2. Längere Zeit.....	143
3. Schuldhaft.....	143
III. Einzelfälle nach der Generalklausel (§ 1381 I BGB)	144
1. Pflichtverletzungen.....	144
2. Objektive Umstände	144
3. Unzumutbare Opfer	144
4. Ungleichgewicht.....	144
K. Stundung einer Ausgleichsforderung (§ 1382 BGB).....	145
L. Übertragung von Vermögensgegenständen (§ 1383 BGB).....	145
M. Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte (§ 1390 BGB).....	146
§ 4. Gesetzliches Güterrecht im Vergleich	146
A. Die zu regelnden Konflikte	146
B. Lösungswege der gesetzlichen Güterrechte im Vergleich:	
Zugewinngemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft.....	148
I. Die Zuordnung der ehezeitlich erworbenen Zuwendungen	149
II. Verwaltung	151
III. Bewahrung des Eigenguts und Zuordnung der während der Ehe eingetretenen Wertsteigerung	154

IV. Auskunftspflicht.....	157
V. Illoyale Vermögensminderung	159
VI. Haftung für die während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten.....	160
1. Die zu regelnden Probleme	160
2. Die unterschiedlichen Lösungswege	162
3. Die Bewertung.....	166
VII. Zugewinnausgleich und Vermögensaufteilung bei Scheidung	168
1. Schuldrechtlicher Ausgleich oder dingliche Teilung	168
2. Die Leistungsverweigerung oder Kürzung des Ausgleichsanspruchs.....	170
3. Ausgleich der ehezeitlichen Zuwendung unter den Ehegatten.....	171
C. Bewertung der gesetzlichen Güterrechte.....	172
I. Bewertung der Errungenschaftsgemeinschaft in der VR China.....	172
II. Bewertung der Zugewinnngemeinschaft in Deutschland	175
III. Zusammenfassung	177
§ 5. Vorschläge für den gesetzlichen Güterstand der VR China	177
§ 6. Die vertraglichen Güterstände in der VR China	180
A. Überblick.....	180
B. Die güterrechtliche Vereinbarung	181
I. Vertragsfreiheit und Beschränkung.....	181
II. Form und Publizität des Ehevertrages	182
III. Auswirkungen der güterrechtlichen Vereinbarung.....	183
1. Auf die Ehegatten.....	183
2. Auf einen Dritten.....	184

IV. Richterliche Inhaltskontrolle	185
C. Gütertrennung.....	185
D. Allgemeine Gütergemeinschaft und beschränkte Gütergemeinschaft (§ 19 I 1 EheG)	186
§ 7. Die vertraglichen Güterstände und die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in Deutschland.....	187
A. Überblick.....	187
B. Die güterrechtliche Vereinbarung	188
I. Vertragsfreiheit und Beschränkung.....	188
II. Richterliche Inhaltskontrolle.....	189
1. Die Rechtsprechung des BVerfG	189
2. Die Rechtsprechung des BGH.....	189
C. Gütertrennung.....	191
I. Entstehen.....	191
II. Rechtliche Wirkungen	192
D. Gütergemeinschaft	192
I. Entstehen.....	192
II. Rechtliche Wirkungen	193
1. Vermögensmasse (§§ 1416 ff. BGB)	193
2. Verwaltung des Gesamtguts	194
III. Auseinandersetzung im Scheidungsfall.....	197
E. Wahl-Zugewinngemeinschaft.....	198
F. Güterrechtsregister.....	199
I. Zweck des Güterrechtsregisters	199

II. Eintragungsfähigkeit.....	199
III. Einsicht des Registers.....	200
IV. Wirkungen der Eintragung.....	200
§ 8. Die vertraglichen Güterstände im Vergleich	200
A. Die zu regelnden Konflikte	200
B. Lösungswege in der VR China und Deutschland.....	201
I. Die vertraglichen Güterstände in der VR China	201
II. Die vertraglichen Güterstände in Deutschland	202
C. Bewertung	203
§ 9. Vorschläge für die vertraglichen Güterstände der VR China	204
Kapitel 3: Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts in der VR China und Deutschland.....	207
§ 1. Der Ausgleichsanspruch eines Ehegatten wegen der Mehrleistungen (§ 40 EheG)	207
A. Gesetzliche Regelung und ihre Anwendung.....	207
B. Die Mängel der Regelung und ihre Vervollständigung	208
§ 2. Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts in Deutschland...	212
A. Auseinandersetzung von Miteigentum.....	213
I. Allgemeines	213
II. Behandlung der im Miteigentum stehenden Immobilien.....	214
III. Versteigerung und Schutzmaßnahmen	214
B. Ausgleich gemeinsamer Schulden	215
I. Außenverhältnis: Wirksamkeit der Mithaftung.....	216
II. Innenverhältnis: Regressanspruch	216

III. Gesamtschuld und Zugewinnausgleich	217
C. Ausgleich für eheliche Zuwendungen	218
I. Rückforderung von Schenkungen	218
II. Rückforderung von ehebezogenen Zuwendungen	219
1. Anspruchsgrundlage	219
2. Rückabwicklung bei Zugewinngemeinschaft	219
3. Rückabwicklung bei Gütertrennung	220
4. Inhalt und Umfang des Anspruchs auf Rückabwicklung	221
D. Ausgleich für die Mitarbeit eines Ehegatten	222
I. Die Problematik	222
II. Ehegatteninnengesellschaft	223
1. Voraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft	223
2. Auseinandersetzung der Innengesellschaft	224
3. Auswirkung des Güterstands	226
III. Einfache Mitarbeit: familienrechtlicher Kooperationsvertrag	227
1. Ein familienrechtlicher Vertrag eigener Art	227
2. Voraussetzung eines Kooperationsvertrags	227
3. Bedeutung des Güterstands	228
4. Ausgleichsanspruch	228
E. Ausgleich für voreheliche Zuwendungen	229
I. Rückgewähr wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage	229
II. Ausgleichsanspruch bei Zugewinngemeinschaft	229
III. Ausgleichsanspruch bei Gütertrennung	230

IV. Ausgleich für Arbeitsleistungen.....	230
F. Ausgleich für Zuwendungen von Schwiegereltern.....	230
I. Bestimmung des Leistungsempfängers.....	230
II. Rückabwicklung nach früherer Rechtsprechung des BGH.....	232
III. Rückabwicklung nach neuer Rechtsprechung des BGH	232
1. Grundlegende Änderung der Rechtsprechung des BGH	232
2. Rückgewähranspruch nach Schenkungsrecht.....	233
3. Rückgewähranspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage.....	233
4. Rückgewähranspruch nach Bereicherungsrecht	234
5. Auswirkungen im Zugewinnausgleich	235
6. Zuwendungen sonstiger Dritter	236
IV. Ausgleich für Arbeitsleistungen: Kooperationsvertrag	236
§ 3. Nebengüterrecht im Vergleich.....	237
A. Miteigentum als Ausgleichsinstrument.....	237
B. Gesamtschuld als Ausgleichsinstrument.....	238
C. Rückforderung von erheblichen Zuwendungen	240
I. Die Behandlung der Zuwendung unter Ehegatten	240
1. Zuwendung unter Ehegatten in Deutschland und der VR China.....	240
2. Ehegattenmitarbeit in Deutschland und Mehrarbeitsleistung in der VR China.	244
II. Die Behandlung der Zuwendung von Schwiegereltern an das Schwiegerkind	247
1. Die zu regelnden Probleme	247
2. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China	247
3. Die Bewertung.....	250

III. Zusammenfassung	251
§ 4. Vorschläge für die VR China.....	253
Kapitel 4: Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei der Scheidung in der VR China und Deutschland.....	256
§ 1. Überlassung der Ehewohnung bei der Scheidung in der VR China	256
A. Überlassung der gemieteten öffentlichen Ehewohnung.....	256
I. Fallgestaltungen, in denen beide Ehegatten Recht haben, die gemeinsam bewohnte Ehewohnung zu mieten	257
II. Überlassungsprinzip.....	258
III. Miteigentumsanteil an dem öffentlichen Haus	259
B. Zuweisung der gemeinsam gemieteten Wohnung	260
§ 2. Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei der Scheidung in Deutschland.	261
A. Endgültige Überlassung der Ehewohnung (§ 1568a BGB)	261
I. Überblick.....	261
II. Anspruch auf Überlassung der Ehewohnung (§ 1568a I BGB).....	262
III. (Mit-)Eigentum oder dingliche Berechtigung nur eines Ehegatten an der Ehewohnung (§ 1568a II BGB).....	263
IV. Änderung des bestehenden Mietverhältnisses (§ 1568a III BGB)	263
V. Dienstwohnung (§ 1568a IV BGB)	264
VI. Neubegründung eines Mietverhältnisses an der Ehewohnung (§ 1568a V BGB)	264
VII. Ausschlussfrist (§ 1568a VI BGB)	265
B. Endgültige Verteilung der Haushaltsgegenstände (§ 1568b BGB).....	266
I. Überblick.....	266
II. Überlassungs- und Übereignungsanspruch (§ 1568b I BGB).....	266

III. Die Miteigentumsvermutung (§ 1568b II BGB)	267
IV. Ausgleichszahlung (§ 1568b III BGB).....	267
V. Das Verhältnis zum Zugewinnausgleich	268
§ 3. Ehwohnungsüberlassung und Haushaltsgegenständeverteilung anlässlich der Scheidung im Rechtsvergleich.....	268
A. Überlassung der Ehwohnung anlässlich der Scheidung im Rechtsvergleich	268
I. Die zu regelnden Konflikte	268
II. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China.....	269
III. Bewertung	273
B. Verteilung der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung im Rechtsvergleich.....	274
I. Die zu regelnden Konflikte	274
II. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China.....	275
III. Die Bewertung	277
§ 4. Vorschläge für die VR China.....	277
Kapitel 5: Versorgungsausgleich in der VR China und Deutschland.....	279
§ 1. Versorgungsausgleich in der VR China.....	279
A. Die oberstgerichtlichen Regelungen und ihre Begründungen	279
B. Der Rechtszustand in der Praxis.....	281
C. Meinungen in der Wissenschaft	283
I. Meinungen zur Regelung der EII	283
II. Meinungen zur Regelung der EIII	285
1. § 13 EIII widerspricht den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts	285

2. § 13 EIII widerspricht dem Sinn und Zweck der Errungenschaftsgemeinschaft	286
3. Vorschläge zur Gesetzgebung	287
§ 2. Versorgungsausgleich in Deutschland.....	288
A. Grundgedanke des Versorgungsausgleichs.....	288
B. Ausgleichstechnik und ihre Verbesserung	289
C. Die auszugleichenden Anrechte	290
D. Ausgleich der Anrechte durch interne oder externe Teilung	292
E. Ausschluss und Beschränkung des Versorgungsausgleichs.....	292
F. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich	293
G. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung	294
§ 3. Versorgungsausgleich im Vergleich	294
A. Die zu regelnden Probleme	294
B. Die Lösungswege in der VR China und Deutschland.....	295
C. Die Bewertung.....	299
§ 4. Vorschläge für den Versorgungsausgleich in der VR China	300
Kapitel 6: Der nacheheliche Unterhalt in der VR China und Deutschland	303
§ 1. Der nacheheliche Unterhalt in der VR China (§ 42 EheG)	303
A. Regel über den nachehelichen Unterhalt	303
B. Rechtliche Begründung	303
I. Sinn und Zweck des nachehelichen Unterhalts.....	303
II. Die Voraussetzungen des nachehelichen Unterhalts	304
III. Art und Umfang des nachehelichen Unterhalts.....	305
C. Die Stellungnahme im Schrifttum.....	306

I. Kritik am Standard der absoluten Hilfsbedürftigkeit	306
II. Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	307
III. Unterhaltsart, - umfang und Dauer	307
1. Kontroverse über Hilfe aus Wohneigentum oder Wohnrecht	308
2. Kontroverse über die Hilfe aus Geldleistungen.....	311
IV. Änderung oder Beendigung der Unterstützung.....	313
V. Institutionelle Ausrichtung	314
VI. Zusammenfassung.....	316
§ 2. Der nacheheliche Unterhalt in Deutschland	317
A. Einführung	317
B. Unterhaltstatbestände (§§ 1570-1576 BGB).....	317
I. Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)	317
II. Unterhalt aus Altersgründen (§ 1571 BGB)	319
III. Unterhalt aus Krankheitsgründen (§ 1572 BGB)	319
IV. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB) ..	319
V. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)	320
VI. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB).....	320
C. Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers	321
I. Lebensbedarf	321
II. Einkünfte und Vermögen.....	322
D. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners	322
E. Ausschluss und Beschränkung des Unterhaltsanspruchs	324
I. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit (§ 1578b BGB)	324

II. Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit (§ 1579 BGB)	324
F. Vereinbarungen über den Unterhalt.....	326
§ 3. Unterhaltsrecht im Vergleich.....	326
A. Die zu regelnden Konflikte	326
B. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China.....	326
C. Die Bewertung.....	329
§ 4. Vorschläge für die VR China.....	330
A. Technik: Konkrete Tatbestände, Auflistung und Generalklausel	330
B. Bedürftigkeit und Begrenzung der Unterhaltspflicht	331
C. Leistungsrangfolge	331
D. Gestaltung des Unterhaltsanspruchs	332
E. Beendigung, Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs	332
Kapitel 7: Ergebnisse der Untersuchung und Ausblick	333
Literaturverzeichnis	336

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGBI.I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT Drs.	Bundestagsdrucksache
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
dies.	dieselbe

EheG	Ehegesetz der VR China
f.	folgender
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgende
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie – Partnerschaft – Recht
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HausratsVO	Hausratsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber

Hs	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JZ	JuristenZeitung
LG	Landesgericht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungs-Report
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
o.ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
SachenRG	Sachenrechtsgesetz der VR China

usw.	und so weiter
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz)
VR China	Volksrepublik China
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Kapitel 1: Einleitung

§ 1. Deutsches Recht und sein Einfluss auf chinesisches Recht

Am Ende der Qing-Dynastie begann die Modernisierung des chinesischen Rechts. Nach rechtsvergleichenden Untersuchungen begründete der Gesetzgeber ein relativ modernes und umfassendes Rechtssystem in China nach dem Vorbild deutschen Rechts begründet.¹ In der Folge hat deutsches Recht stets einen tiefgreifenden Einfluss auf das Recht in der Republik China ausgeübt. Dieser Einfluss zeigte sich nicht nur in der Gesetzgebung und der Novelle, sondern auch in der Rechtsanwendung und der Rechtswissenschaft.²

Nach der Gründung der VR China galt das Rechtssystem der Republik China nicht mehr auf dem chinesischen Festland, da es am 22. Feb. 1949 durch die Kommunistische Partei Chinas als veraltet aufgehoben worden war. Die Kommunistische Partei Chinas war der Ansicht, dass die Rechtsprechung nach neuen Gesetzen durchgeführt werden sollte. Solange es noch keine systematischen Gesetze gab, sollte sich die Rechtsprechung nach der Politik der Kommunistischen Partei sowie den von Volksregierung und Volksbefreiungsarmee erlassenen Programmplänen, Gesetzen und Verordnungen sowie Beschlüssen, richten.³ Nach der Reform- und Öffnungspolitik ab 1978 war die Rechtswissenschaft in der VR China wieder in engeren Kontakt mit der Rechtswissenschaft in Taiwan (Republik China) getreten. Durch die Rechtswissenschaft und die Rechtswissenschaftler in Taiwan gewannen die Rechtswissenschaft und die Rechtswissenschaftler in der VR China neue und frische Erkenntnisse über die Rechtsverhältnisse, die auf der Marktwirtschaft basieren. So nähert sich die Rechtswissenschaft in der VR China wieder allmählich an dem deutschen Recht und der deutschen Rechtswissenschaft an.

In den letzten 20 Jahren entwickelte sich die Marktwirtschaft in der VR China mit großer Geschwindigkeit und diese Entwicklung prägte auch zunehmend die Rechtsverhältnisse. Inzwischen fand zwischen der VR China und Deutschland zudem enge wirtschaftliche und rechtliche Kommunikation statt. Es gibt

¹ Mei Zhongxie, Vorwort zur ersten Auflage des Zivilrechts; Xu Li, 2009, S. 26 u 33.

² Wang Taisheng, S.66 ff.; Xu Li, 2009, S. 202 ff.

³ Han Yanlong/Chang Zhaoru, S. 86-87.

Rechtsdialoge zwischen der VR China und Deutschland, die GIZ fördert die Verbesserung der chinesischen Rechtsanwendung.⁴ Zudem besuchen viele chinesische Rechtswissenschaftler Deutschland, um die deutsche Rechtswissenschaft zu studieren und um in Deutschland zu forschen. Viele Doktorandinnen/Doktoranden beschäftigen und beschäftigen sich, ermöglicht durch Stipendien des China Scholarship Council oder durch deutsche Stipendien, mit deutscher Rechtswissenschaft. Von 2001 bis 2009 stieg die Zahl der in Deutschland promovierten Juristen aus der VR China rasch und stetig an und erreichte nahezu 10 Graduierungen pro Jahr. Von 2010 an wurden durchschnittlich 15-20 Personen pro Jahr promoviert. Ab 2015 erhöhte sich die Zahl erneut auf über 20 Personen pro Jahr.⁵ Zudem nimmt auch die Zahl der Rechtslehrer, die Deutschland zu kurz- oder langfristigen Forschungsaufenthalten besuchen, zu. Dass also das deutsche Recht für das chinesische Recht Vorbild ist und weiter sein wird und es für chinesische Rechtswissenschaftler unabdingbar ist, die deutsche Rechtswissenschaft kennenzulernen, ist allgemein bekannt. Besonders wichtig ist die Kenntnis deutschen Rechts für chinesische Zivilrechtler,

⁴ <http://www.giz.de/en/worldwide/377.html>. Die chinesische Nationale Hochschule für Richter und die deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zusammen haben in den letzten 20 Jahre ca. 60 Kurse über deutsche Rechtsanwendungsmethoden veranstaltet. Die Methoden betreffen Gutachtentechnik und Relationstechnik. Die Kurse dauern normalerweise 5 bis 7 Tage. Die ausgebildeten chinesischen Richter machen aber nur eine kleine Zahl aus, einmal nahmen um 150 Richter teil. Im Folgenden sind einige Berichte über die Kurse, die jedoch keine vollständige Auflistung darstellen: <http://njc.chinacourt.org/index/news/newsinfo?id=7544>, die Nationale Hochschule für Richter begann den Kurs über die Methode der Falllösungen (国家法官学院法律适用方法培训班开班); <http://njc.chinacourt.org/index/news/cinfo?itemid=7856>, In 2010 fand der Kurs über die Methode der Falllösungen im Deliktsrecht in Wuhan statt (侵权责任法案例分析方法培训班在武汉开班); <http://peixun.court.gov.cn/index.php?m=content&c=index&a=show&catid=7&id=306>, Der Kurs über deutsche Rechtsanwendungsmethoden--Methode der Falllösungen im Gesellschaftsrecht, fand auf dem neuen Campus der chinesischen Nationalen Hochschule für Richter statt (德国法律适用方法——公司法案例分析方法培训班在法官学院新校区举办); <http://peixun.court.gov.cn/index.php?m=content&c=index&a=show&catid=7&id=465>, Die Chinesische Nationale Hochschule für Richter und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH hielten gemeinsam eine Veranstaltung ab, nämlich einen Kurs über die deutsche Rechtsanwendungsmethode--Methode der Falllösungen im Vertragsrecht (国家法官学院举办“德国法律适用方法——合同案例分析方法”培训班); <http://njc.chinacourt.org/index/news/cinfo?itemid=8647>, in 2018 hat die chinesische Nationale Hochschule für Richter den Kurs über die deutsche Rechtsanwendungsmethode/Methode der Falllösungen im Immaterialgüterrecht erfolgreich abgehalten (2018年“德国法律适用方法——知识产权法案例分析方法”培训班在国家法官学院成功举办); Vom 18. bis 22. März 2019 an findet der neuere Kurs, „Kurs über die deutsche Rechtsanwendungsmethode/Methode der Falllösungen im Verwaltungsrecht“ (2019年“德国法律适用方法——行政法案例分析方法”培训班) statt, der 5 Tage dauert und 154 Richter ausbildet, siehe <http://njc.chinacourt.org/index/news/cinfo?itemid=8723>. Die oben aufgelisteten Webseiten wurden zuletzt besucht am 12. 4. 2019.

⁵ Bu Yuanshi, Chinese Journal of Law 2019 Heft 2, S. 5 ff. Die Statistik der Autorin enthält die Doktorarbeiten, die bis Anfang 2019 veröffentlicht wurden.

einschließlich der Familienrechtler.

§ 2. Die Bedeutung des deutschen Rechts für die Lösung der familienrechtlichen Probleme bei der Scheidung in der VR China

Wie oben dargestellt, stellen die weite Verbreitung des deutschen Rechts und der deutschen Rechtswissenschaft sowie die Einführung der Gutachtentechnik und der Relationsmethode in China eine solide und realistische Grundlage dar, um das chinesische Recht und die chinesische Justiz auf der Grundlage des deutschen Rechts zu verbessern. Dies gilt auch für die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in der VR China. Diese Verbesserung mithilfe des deutschen Rechts ist besonders wichtig, da sich die Anzahl der gerichtlichen Scheidungen pro Jahr durchschnittlich auf ca. 690 000 Paare (siehe Kapitel 2 § 2 G) belief und sich viele standesamtlich Geschiedene nach Vollzug der Scheidung vor Gericht um die Vermögensauseinandersetzung streiten.

Zudem könnte das deutsche Recht bezüglich der Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in der VR China in Hinsicht auf die binationalen Ehen eine bedeutende Rolle spielen. Mit dem zunehmenden Personenverkehr zwischen Deutschland und VR China entstanden viele binationalen Ehen. Es gibt keine präzise direkte Statistik zur Anzahl solcher binationalen Ehen beziehungsweise Scheidungen. Die Scheidungsraten in Deutschland und der VR China sind jedoch hoch. In Deutschland ließen sich im Jahre 2013 mehr als 2,1 Paare je 1000 Einwohner scheiden.⁶ Das bedeutet, dass nach den derzeitigen Scheidungsverhältnissen etwa 35 % aller in einem Jahr geschlossenen Ehen im Laufe der kommenden 25 Jahre geschieden werden.⁷ Demgegenüber ist die Scheidungsrate im Jahre 2017 auf ca. 39,3 % gestiegen.⁸ In China im Jahre 2014

⁶ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 1.4, 2013, Rubrik 2.14, Schaubild: Ehescheidungen je 1000 Einwohner 1991 bis 2013.

⁷ https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/07/PD15_266_12631.html, Pressemitteilung Nr. 266 vom 23.07.2015, nämlich: 2,1 % weniger Ehescheidungen im Jahr 2014. Zuletzt abgerufen am 12. 6. 2016.

⁸ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/07/PD18_251_12631.html, Pressemitteilung Nr. 251 vom 10. Juli 2018. Zuletzt abgerufen am 12. 4. 2019.

wurden etwa 2.7 Paare je 1000 Einwohner geschieden.⁹ In China sind im Jahre 2017 etwa 3.2 Paare je 1000 Einwohner geschieden worden.¹⁰ Daher lässt sich vermuten, dass die Scheidungsrate solcher binationalen Ehen ähnlich hoch ist.

Wenn eine Ehe zur Scheidung kommt, ist die Vermögensauseinandersetzung ein häufiger Streitpunkt zwischen den Eheleuten. Nach dem Gesetz der Volksrepublik China über die Rechtswahl in auslandsbezogenen Zivilbeziehungen (Law of the People's Republic of China on Choice of Law for Foreign-Related Civil Relationships)¹¹ gilt das jeweilige Recht, das am Ort des Gerichts gilt, vor dem die Scheidung der binationalen Ehe im Rechtsstreit ausgefochten wird (§ 27 des Gesetzes). Was die vermögensrechtliche Beziehung zwischen Eheleuten anbelangt, so können die betroffenen Parteien das anwendbare Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort, im Staat der Staatsangehörigkeit oder dort, wo sich die hauptsächlichen Besitztümer einer Partei befinden, durch Vereinbarung wählen. Entscheiden sich die Parteien nicht, so findet das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes Anwendung; besteht ein solcher gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht, so ist das Recht des gemeinsamen Staates der Staatsangehörigkeit anzuwenden (§ 24 des Gesetzes). In der Praxis gibt es nur wenige Deutsche betreffende Scheidungssachen oder nacheheliche Vermögensstreitigkeiten.¹² Wenn die Rechtswahl in einem sehr geringen Anteil

⁹ Statistical Report of the People's Republic of China on the Development of Social Services in 2014 (2014 年中华人民共和国社会服务发展统计公报), siehe

<http://www.mca.gov.cn/article/sj/tjgb/201506/201506158324399.shtml>, zuletzt besucht am 12. 4. 2019.

¹⁰ Statistical Report of the People's Republic of China on the Development of Social Services in 2017 (2017 年中华人民共和国社会服务发展统计公报), siehe

<http://www.mca.gov.cn/article/sj/tjgb/2017/201708021607.pdf>, zuletzt abgerufen am 12. 4. 2019.

¹¹ Gesetz der Volksrepublik China über die Rechtswahl in auslandsbezogenen Zivilbeziehungen (中华人民共和国涉外民事关系法律适用法) verabschiedet vom Ständigen Ausschuss des Elften Nationalen

Volkskongresses der Volksrepublik China auf seiner siebzehnten Sitzung am 28. Oktober 2010, in Kraft am 1. April 2011, siehe http://www.gov.cn/flfg/2010-10/28/content_1732970.htm, zuletzt besucht am 31. 5. 2020.

¹² Sucht man am 2. 6. 2020 auf China Judgements Online den Falltyp der Ehe- und Familiensachen (案由:婚姻家庭纠纷) und im ganzen Text der Entscheidung dem Ausdruck „Deutsche Staatsangehörigkeit“ (德国国籍), so erhält man 41 Entscheidungen, wovon 26 Entscheidungen die Ehescheidung (离婚纠纷) betrafen und 5 Entscheidungen zur nachehelichen Streitigkeiten über Vermögen (离婚后财产纠纷) fielen. Siehe <https://wenshu.court.gov.cn/website/wenshu/181217BMTKHNT2W0/index.html?pageId=920dd284b6731345c722814f05153f61&flj=%E3%80%8A%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%85%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E6%B6%89%E5%A4%96%E6%B0%91%E4%BA%8B%E5%85%B3%E7%B3%BB%E6%B3%95%E5%BE%8B%E9%80%82%E7%94%A8%E6%B3%95%E3%80%8B%E7%AC%AC%E4%BA%8C%E5%8D%81%E4%B8%83%E6%9D%A1>. Von den 26 Scheidungssachen zur Ehescheidung betreffen 2 Fälle die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung und dabei gilt das chinesische Recht: (2013) Er Zhong Min Zhong Zi Nr. 16709 (二中民终字第 16709 号); (2016) Hu 0109 Min Chu Nr. 11165 (沪 0109 民初 11165 号).

der nahehelichen Vermögensstreitigkeiten umstritten ist, werden die Gerichte sich nach dem § 27 des Gesetzes, d.h. nach chinesischem Recht, richten.¹³ Die Statistik der Anwendung des § 24 in der Praxis zeigt, dass diese Regelung die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung nicht betrifft.¹⁴ Dies schließt aber nicht aus, dass die Parteien vereinbaren, dass das Gericht die Vermögensauseinandersetzung nach dem deutschen materiellen Recht beurteilen soll. Demnach sind also das deutsche Recht und das chinesische Recht für die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung der gemischten Ehe zwischen Deutschen und Chinesen entscheidend. Doch auch wenn das internationale Privatrecht das entscheidende Kriterium bei der Rechtswahl im Fall der Vermögensauseinandersetzung darstellt, lässt sich anhand der Entscheidungsstatistik erkennen, dass es in der Praxis der Scheidungsgerichte nicht die große Rolle spielt, die angesichts der hier angesprochenen Themenspektrums vielleicht zu vermuten gewesen wäre. Aus diesem Grund konzentrieren sich die weiteren Betrachtungen auf das materielle Recht.

Es ist darum nötig, die materielle Rechtslage der Vermögensteilung im Scheidungsfall in Deutschland und der VR China zu analysieren, um den Gerichten bei ihren Scheidungsurteilen bezüglich solcher binationalen Ehen zu helfen. Zudem ist ein solcher Rechtsvergleich auch nützlich für Ehegatten aus Taiwan und Festland-China, da es viele Eheschließungen und Scheidungen zwischen Personen gibt, die aus Taiwan und Festland-China stammen. Außerdem gilt in Taiwan das Rechtssystem, das vornehmlich deutsches Recht rezipiert, beispielsweise ist das Güterrecht in Taiwan wie in Deutschland in Form der Zugewinngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand, der Gütertrennung und Gütergemeinschaft als Wahlgüterstände geregelt.¹⁵ Im Vergleich dazu kennt das

¹³ (2017) Jing 01 Min Zhong Nr. 4772 (京 01 民终 4772 号): W ist deutscher Staatsbürger, dessen Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Vermögens aufgrund der rechtlichen Tatsache der Scheidung aus eben diesem Grund nach dem Gesetz unter Bezugnahme auf die einschlägigen Gesetze Chinas behandelt werden sollte.

¹⁴ Eine Suche am 2. 6. 2020 auf China Judgements Online im ganzen Text der Entscheidung nach dem Ausdruck „Deutsche Staatsangehörigkeit“ (德国国籍) und der Regelung § 24 des Gesetzes (《中华人民共和国民事诉讼法》第二十四条), ergab nur 1 Entscheidung zur Erbschaft und bei dieser lag kein Streit über die Rechtswahl vor. Die Parteien waren sich über die Anwendung des chinesischen Rechts einig. Siehe

<https://wenshu.court.gov.cn/website/wenshu/181107ANFZ0BXS4/index.html?docId=3a0cd674ef47424298602dd1b1db8df3>.

¹⁵ Zhang Qijie, S. 72. Die Normen des neuen Güterrechts werden auf Webseite des Justizministeriums der Republik China veröffentlicht, siehe <https://www.moj.gov.tw/cp-21-49138-04bc3-001.html>, das

chinesische Ehegesetz eine lückenhafte Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand sowie Gütertrennung und Gütergemeinschaft als Wahlgüterstände. Außerdem existiert in Deutschland und Frankreich ein Wahlgüterstand, nämlich die hauptsächlich für deutsch-französische Ehen geschaffene Wahl-Zugewinnngemeinschaft, die teils die Eigenschaften des französischen gesetzlichen Güterstands der Errungenschaftsgemeinschaft und teils die Eigenschaften des deutschen gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft übernommen hat.¹⁶ Der hier aufgezeigte Weg bietet für Taiwan und Festland-China eine neue Möglichkeit, die vermögensbezogenen Scheidungsfolgen durch eine solche (Wahl-) Zugewinnngemeinschaft gerechter zu regulieren.

Da Deutschland die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand geschaffen hat und die VR China die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand übernommen hat, mag eine Rechtsvergleichung hier als ein schwer durchführbarer Weg erscheinen. Das Familienrecht ist zwar häufig als stark von Kultur und Tradition geprägt betrachtet worden, doch führt dies nicht dazu, dass Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme im Familienrecht in unterschiedlichen Staaten nicht verglichen werden können. Deutschland und die Republik China hatten und haben unterschiedliche Kulturen und Traditionen, aber ähnliche Rechtssysteme. Die Volksrepublik China und die Republik China (Taiwan) haben mehr Gemeinsamkeiten in Kultur und Tradition, doch existieren größere Unterschiede im Familienrecht. Kultur und Tradition sind historische Elemente, die bis in die Gegenwart Auswirkungen auf das Familienrecht haben. Ihre Rolle ist jedoch heute geringer als früher. Dialog ist möglich. Wir müssen zuerst deutsches Recht und chinesisches Recht gesondert erforschen, beides verstehen und schließlich durch den Vergleich noch tiefere Erkenntnisse darüber gewinnen. Anschließend gilt es, mithilfe detaillierter Arbeiten, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Problemlösung festzustellen, funktional zu betrachten und die kulturellen, wirtschaftlichen, geschichtlichen Elemente in einem großen

Justizministerium der Republik China hat außerdem die Eigenschaften des gesetzlichen Güterstands und der vertraglichen Güterstände zusammengefasst. Der gesetzliche Güterstand ist der Zugewinnngemeinschaft in Deutschland sehr ähnlich, siehe <https://www.moj.gov.tw/cp-21-49135-52f25-001.html>. Zuletzt besucht am 19. 4. 2019.

¹⁶ Schulz/Hauß, Rn. 1095.

Zusammenhang zu bewerten. So können wir zu einem Überblick und einer Gesamtwürdigung gelangen und zu einem lernenden Verstehen deutscher Erfahrungen.

§ 3. Stand der Forschung über die Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung in Deutschland und der VR China

Im Scheidungsfall wird das Vermögen der Ehegatten ausgeglichen. Oft haben die Ehegatten während der Ehe oder vor der Ehe Leistungen für die (bevorstehende) Ehe erbracht. Die Arbeitsteilung der Ehegatten zeigt ihre Wirkungen in dem ehelich Erworbenen, dem nicht in Geld bewerteten Arbeitseinsatz und einem möglichen Vermögensverlust. Die Vermögensauseinandersetzung wird aus diesem Grund in einem weiten Sinne verstanden, um die Vermögensinteressen der Ehegatten gerecht auszugleichen. Sie betrifft das positive und negative Vermögen (Schulden) und Anrechte. Außerdem betrifft sie möglicherweise nicht nur familienrechtliche Ausgleichsinstrumente, z.B. Güterrecht, vermögensbezogenes Scheidungsfolgenrecht (Nachehelicher Unterhalt, Versorgungsausgleich usw.), sondern auch die allgemeinen Ausgleichsinstrumente (Nebengüterrecht), z.B. Miteigentum, Gesamtschuld, BGB-Gesellschaftsrecht, Schenkung usw.

In Deutschland und in der VR China gibt es keine umfassende Arbeit, die sich auf die Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung in Deutschland und der VR China konzentriert. Eine Dissertation (Na Li, Die Vervollkommnung des chinesischen ehelichen Güterrechts, Greifswald Univ., Diss., 2013) bezieht sich nur auf eheliches Güterrecht. Eine andere Dissertation (Jia Wei, Die Scheidung und ihre Folgen in China im Vergleich mit dem deutschen Recht, Münster Univ., Diss., 2009) widmet sich nur auf ca. 50 Seiten den vermögensrechtlichen Folgen im Scheidungsfall nach chinesischem und deutschem Recht. Außerdem erlebte die Rechtspraxis in der VR China im Laufe der Zeit viele Neuerungen. Beispielsweise ist das Eigenheim zum aktuellen Problem geworden und es wurde dazu eine neue Erläuterung zur Anwendung des Ehegesetzes vom Obersten Volksgericht erlassen. Diese neuen Entwicklungen sollen berücksichtigt werden. In China gibt es weder eine Dissertation noch eine umfangreiche Abhandlung, die eine solche

Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und der VR China zu diesem Thema versucht. Diese Lücke möchte die vorliegende Arbeit schließen.

§ 4. Gang der Untersuchung

Die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung ist ein Rechtsproblem, das in der VR China und in Deutschland auf unterschiedlichen Wegen gelöst wird. Die Rechtsquellen und die Gestaltungen der Rechtsinstitute in der VR China und Deutschland haben jeweils Besonderheiten. Dabei spielen Gesetzgeber und Rechtsprechung sowie die Rechtswissenschaft unterschiedliche Rollen.

A. Chinesisches System

Zurzeit hat die VR China noch kein vollständiges Rechtssystem aufgebaut. Im Privatrecht wird beabsichtigt, ein erstes Zivilgesetzbuch der VR China im Jahr 2020 zu erlassen, um die Einzelgesetze zu systematisieren. Die Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall ist von diesem komplizierten Rechtszustand geprägt. Die komplizierte und uneinheitliche Gerichtspraxis und die schwache Familienrechtswissenschaft haben zudem einen großen Einfluss auf die Gestaltung der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall.

I. Komplizierte Rechtsquellen in der VR China

In der VR China ist das nur 51 Paragraphen enthaltende Ehegesetz die bedeutsamste Rechtsquelle über die Vermögenszuordnung in der Ehezeit und Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung. Das geltende Ehegesetz basiert auf dem Ehegesetz vom 10. 9. 1980 und ist im Jahre 2001 modifiziert worden (es wird im Folgenden als EheG bezeichnet). Es enthält knappe Normen bezüglich der Vermögenszuordnung und der Auseinandersetzung, die nicht systematisch geordnet, sondern über das gesamte Ehegesetz verstreut sind. Unter Kapitel 3 Familienbeziehungen stehen §§ 17-19 EheG, die jeweils das Gesamtgut und Eigengut des ordentlichen oder gesetzlichen Güterstands und die vertraglichen Ehegüterstände regeln. Unter Kapitel 4 Scheidung liegen die §§ 39, 41 EheG vor, die jeweils die Verteilung des Gesamtguts und die Tilgung der Gesamtschulden regeln. § 40 bezieht sich auf den Ausgleichsanspruch eines in Gütertrennung

lebenden Ehegatten wegen Mehrleistung. § 42 behandelt die nacheheliche Unterhaltspflicht. Unter Kapitel 5 Hilfsmaßnahmen und gesetzliche Haftungen steht noch eine einschlägige Norm (§ 47 EheG), deren Gegenstand die Auswirkung der illoyalen Vermögensminderung auf die Verteilung des gemeinsamen Vermögens ist.

Das Ehegesetz wird durch 3 Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz der VR China ergänzt. Aufgrund seiner Kürze entspricht das Ehegesetz dem Bedürfnis der Rechtspraxis nicht. Diese Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz, die im Folgenden mit EI¹⁷ und EII¹⁸ sowie EIII¹⁹ abgekürzt werden²⁰, dienen der richtigen Anwendung des Ehegesetzes und Behandlung der Ehe- und Familiensachen.²¹ Nach § 4 der Ordnung des Obersten Volksgerichts über die Erläuterungsbearbeitung²² und § 5 der Ordnung des Obersten Volksgerichts über die Erläuterungsbearbeitung²³ hatte und hat diese Erläuterung des Obersten Volksgerichts Rechtskraft. Außerdem werden die Bestimmungen der Erläuterungen in der Rechtspraxis in den Urteilen zitiert und sind rechtlich bindend. Die eingehenderen Regelungen erleichtern die Anwendung des Ehegesetzes.²⁴ Zu beachten ist dabei, dass jede der 3 Erläuterungen ausdrücklich besagt, dass im Falle des Konflikts zwischen zwei Erläuterungen des Obersten Volksgerichts, die jeweils neuere Erläuterung den Ausschlag gibt.²⁵ Welche konkreten Bestimmungen jeweils gültig sind, lässt sich durch Anwendung juristischer Methoden feststellen.

¹⁷ Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (1) Fashi 2001 Nr. 30, verabschiedet vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts am 24. 12. 2001, bekanntgemacht am 25. 12. 2001, in Kraft ab 27. 12. 2001.

¹⁸ Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (2) Fashi 2003 Nr. 19, verabschiedet vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts am 4.12.2003, bekanntgemacht am 25. 12. 2003, in Kraft ab 1. 4. 2004.

¹⁹ Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (3) Fashi 2011 Nr. 18, verabschiedet vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts am 4. 7. 2011, in Kraft ab 13. 8. 2011.

²⁰ Die deutsche Übersetzung des chinesischen Ehegesetzes und der volksergerichtlichen Erläuterung I und II siehe <http://www.chinas-recht.de/800910.htm>, Übersetzung, Anmerkungen, © dazu: F.Münzel, Hamburg. Im Folgenden wird hauptsächlich diese Übersetzung herangezogen.

²¹ Zu Beginn der EI und EII sowie EIII stellt das Oberste Volksgericht klar, dass die Erläuterung zur richtigen Behandlung der Ehe- und Familiensachen dienen soll und, dass die Erläuterung sich auf die Rechtsanwendungsfragen des Ehegesetzes der VR China bezieht.

²² Fafa 1997 Nr. 15. Diese Ordnung des Obersten Volksgerichts trat ab 1. 7. 1997 in Kraft.

²³ Fafa 2007 Nr. 12. Diese Ordnung des Obersten Volksgerichts über die Erläuterungsbearbeitung ist in Kraft seit 1. 4. 2007. Gleichzeitig wurde die am 1. 7. 1997 verabschiedete Ordnung des Obersten Volksgerichts über die Erläuterungsbearbeitung aufgehoben.

²⁴ Yan Xiaolian, S. 42.

²⁵ § 33 S. 2 EI, § 29 Abs. 3 EII, § 39 EIII.

Zuletzt sind noch weitere Gesetze und Erläuterung des Obersten Volksgerichts auf das Güterrecht bezogen. Zu erwähnen sind das Sachenrechtsgesetz der VR China (Miteigentum und Gesamthandseigentum §§ 93-104 SachenRG) und einige konkrete Stellungnahmen des Obersten Volksgerichts zur richterlichen Behandlung der Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung²⁶, die am 3. 11. 1993 in Kraft trat. Ob und wie diese Stellungnahmen des Obersten Volksgerichts einschlägig sind, ist eine Frage, die in folgenden Kapiteln untersucht werden soll. Das Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China wurde von der Dritten Sitzung des Dreizehnten Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China am 28. Mai 2020 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Das ZGB enthält geringfügige Änderungen in Hinsicht auf die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung und wird die Rechtslage ab 1. 1. 2021 so beeinflussen, wie es in den folgenden Kapiteln beschrieben wird.

II. Wirkung der gerichtlichen Entscheidung

Zu beachten ist, dass das chinesische Oberste Volksgericht hauptsächlich durch seine justiziellen Erläuterungen Rechtseinheit fördert, nicht durch die Leitentscheidungen. Denn eine Leitentscheidung ist nicht Rechtsgrundlage einer anderen Entscheidung und hat keine Bindungskraft, sie hat nur Argumentationskraft durch die Entscheidungsgründe.²⁷ Das Oberste Volksgericht und die untergeordneten Gerichte sowie andere interessierte Gruppen oder Personen können zwar Entscheidungen vorschlagen, doch wählt die Abteilung der Leitentscheidungen des Obersten Volksgerichts die Leitentscheidung aus und die ursprüngliche Entscheidung wird redaktionell bearbeitet, ediert und veröffentlicht.²⁸ Ob die ausgewählte Leitentscheidung die gewünschte allgemeine Bedeutung hat, ist sehr fraglich.²⁹

²⁶ Fafa 1993 Nr. 32, die am 3. 11. 1993 verabschiedet wurde und in Kraft getreten ist.

²⁷ Wenn das Volksgericht ähnliche Fälle hört und sich auf die leitenden Fälle bezieht, werden die leitenden Fälle als Gründe für die Entscheidung angeführt, aber nicht als Grundlage der Entscheidung. § 10, Detaillierte Regeln für die Umsetzung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu den Leitentscheidungen (《最高人民法院关于案例指导工作的规定》实施细则, Fa 2015 Nr. 130, 法 [2015]130号). Die Anordnung wurde am 27. 4. 2015 vom Gerichtskomitee abgeschlossen, am 13. 5. 2016 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

²⁸ Wie oben, § § 4, 5, 8.

²⁹ Wie oben, § 2: Eine Leitentscheidung soll ein Fall sein, in dem das Urteil in Kraft getreten ist, die Tatsachenfeststellung klar ist, die Rechtsanwendung korrekt ist und die Begründung des Urteils ausreichend

Vom 1. 11. 2012 bis 1. 12. 2019 wurden insgesamt 112 Leitentscheidungen veröffentlicht. Zurzeit gibt es jedoch nur eine einzige Leitentscheidung (Leitentscheidung Nr. 66) bezüglich des Ehegesetzes (§ 47 Illoyale Vermögensverminderung).³⁰ Da § 47 Ehegesetz nur ein sehr enggefasstes Problem behandelt, lässt sich daraus schließen, dass diese Leitentscheidung bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall nur eine geringe Rolle spielen wird, auch wenn sie tatsächlich Argumentationskraft für ähnliche Fälle entfaltet.

Die anderen Entscheidungen des Obersten Volksgerichts, die nicht zur Leitentscheidung erhoben worden sind, haben aus der Sicht der Förderung der Rechtseinheit noch geringere Wirkung. Das Oberste Volksgericht ist kein Revisionsgericht. Es ist gegenüber den Höheren Volksgerichten ein Berufungsgericht (§ 19 Zivilprozessgesetz) und es kommt ihm außerdem die Rolle zu, erste Instanz für die in der gesamten VR China bedeutenden Fälle zu sein. Weiterhin behandelt es andere Fälle, bei denen es der Ansicht ist, dass sie von diesem Gericht behandelt werden müssen (§ 20 Zivilprozessgesetz).³¹ Man könnte es als ein Berufungsgericht sehen und gegebenenfalls dient es als Revisionsgericht (Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen), doch nur für in Kraft getretene fehlerhafte Entscheidungen und Beschlüsse (§ 198 ff. Zivilprozessgesetz). Und die Revision (Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen) bezieht sich meist nicht auf solche Fälle, die grundsätzliche Bedeutung haben oder zur Fortbildung des Rechts beziehungsweise zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Funktion des chinesischen Obersten Volksgerichts leichter verstehen. Seine konkrete Entscheidung spielt eine geringe Rolle bei der Förderung der Rechtseinheit. In den letzten 4 Jahren hat das Oberste

ist, die Rechtswirkung und die sozialen Auswirkungen gut sind und der Fall von allgemeiner Bedeutung für die gerichtliche Prüfung ähnlicher Fälle ist.

³⁰ Diese Leitentscheidung ist eine Scheidungssache, sie wurde vom Gerichtskomitee des Obersten Volksgerichts verabschiedet und am 19. September 2016 veröffentlicht (指导案例 66 号: 雷某某诉宋某某离婚纠纷案), siehe <http://www.court.gov.cn/fabu-xiangqing-27821.html>, zuletzt besucht am 12. 4. 2019.

³¹ Zivilprozessgesetz der VR China, verabschiedet von der 4. Sitzung des 7. Nationalen Volkskongresses am 9. 4. 1991. Es wurde drei Mal revidiert. Die zuletzt revidierte Fassung trat am 1. 7. 2017 in Kraft.

Volksgesicht nur 14 Ehe- und Familienrechtsfälle behandelt.³² Durch so wenige Fälle kann das Gericht kaum die grundsätzlichen bedeutenden Rechtsprobleme herausarbeiten.

Im Vergleich dazu haben die Höheren Volksgesichte mehr Rechtssachen behandelt und bessere Chancen, die Rechtsprobleme bei der Rechtsanwendung zu finden und zusammenzufassen. Das Höhere Volksgesicht in Beijing hat beispielsweise im Jahre 2017 über 100 Ehe- und Familiensachen behandelt,³³ während das Oberste Volksgesicht nur 5 behandelt hat. Es ist üblich, dass die Höheren Volksgesichte Richtersitzungen abhalten und Protokolle dieser Richtersitzungen oder Stellungnahmen erstellen. Die dabei festgehaltenen Ansichten der Höheren Volksgesichte sind zwar nicht rechtlich bindend, aber sie haben tatsächlich oft eine leitende Wirkung für die ihnen untergeordneten Gerichte.

Wie oben ausgeführt, entfalten die konkreten Entscheidungen nur geringe Wirkung in Hinsicht auf die Förderung der Rechtseinheit. Das Oberste Volksgesicht legt jedoch großen Wert auf justizielle Erläuterung. Bei der Begründung seiner Erläuterung zitiert das Oberste Volksgesicht die typischen Lösungswege bezüglich eines Rechtsproblems, aber keine konkreten Urteile oder Beschlüsse. Es wird in seiner Entscheidung die Stellungnahmen oder Protokolle der Höheren Volksgesichte bezüglich eines Themas nicht erwähnen. Selbst wenn eine Partei sich ausdrücklich auf eine solche Stellungnahme der Höheren Volksgesichte berufen hat, äußert es sich nicht dazu.³⁴

In der VR China spielt die einzelne Entscheidung eines Volksgesichts bei der Förderung der Rechtseinheit also nur eine geringe Rolle.

³² Nach der Veröffentlichung der Entscheidung auf China Judgements Online <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=EFK8DR2R&guid=41f8d6ea-652c-6fab4ffd-193a843c4c05&conditions=searchWord+002002001+AY++案由:婚姻家庭纠纷&conditions=searchWord+最高法院+++法院层级:最高法院>. In 2018 gab es drei solcher Entscheidungen, in 2017 5, in 2016 ebenfalls 5 Fälle und 2014 eine Entscheidung; zuletzt besucht am 20. 4. 2019.

³³

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=9EHPPRAR&guid=dfc78197-7cfb-cf017fda-0bc07c466bd7&conditions=searchWord+002002001+AY++案由:婚姻家庭纠纷&conditions=searchWord+2017+++裁判年份:2017&conditions=searchWord+高级人民法院+++法院层级:高级人民法院&conditions=searchWord+北京市+++法院地域:北京市>; zuletzt besucht am 20. 4. 2019.

³⁴ Siehe z.B. Entscheidungen des Obersten Volksgesichts: (2016) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 210 (最高法民申 210 号); (2017) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 3507 (最高法民申 3507 号).

III. Heutige Chancen und Herausforderungen der Familienrechtswissenschaft

In der VR China ist es schwer, eine herrschende Lehre und Meinung zu bilden. Dies ist auf die schlechte Kommunikation zwischen Gerichtspraxis und Familienrechtswissenschaft zurückzuführen. Die Gründe dafür liegen nicht nur in der oben angeführten Tatsache, dass in der VR China ein bewährtes Rechtsinstitut (verfahrensrechtliche Berufung und Revision) fehlt, das in der Lage und zuständig wäre allgemeine Rechtsprobleme zu finden oder leitende Entscheidungen für die Rechtsfortbildung und die Sicherung der Rechtsprechungseinheit zu bilden. Dies allein erschwert die Orientierung und Konzentration der tiefen wissenschaftlichen Forschung.

Ein anderer wichtiger Grund liegt in der schwachen Grundlage der Rechtsgemeinschaft in der VR China. Indem die Richter und Rechtswissenschaftler meist an der Universität eine rechtswissenschaftliche Bildung erhalten, indem dort die Gedächtnisse der Studenten in den Prüfungen (Klausur) getestet werden, wird die Fähigkeit zur Anwendung des Rechts auf konkrete Fälle vernachlässigt. Denken nach Anspruchsgrundlage wird nicht gelehrt und deshalb auch nicht beherrscht.³⁵ Auch in den juristischen Staatsexamina vor dem Jahre 2018 spielte die Falllösung nur eine geringe Rolle. Bei der Falllösung durften die Prüflinge kein Gesetzestextbuch benutzen. Eine präzise und konkrete Rechtsgrundlage zu nennen, wurde nicht gefordert.³⁶ Grundsätzlich muss der angehende Richter nach dem Staatsexamen als Assistent während der Behandlung der Rechtssachen gewissermaßen im „learning-by-doing-Verfahren“ die Arbeitsmethoden finden und entwickeln. Die Relationstechnik aus Deutschland ist in China noch nicht weit verbreitet und nur wenigen Richtern bekannt. Die Rechtswissenschaftler in der VR China haben meistens keine praktische Erfahrung. Ein Referendariat, in Deutschland die zweite Stufe auf dem Weg zum Volljuristen, existiert in China nicht. Die

³⁵ Ge Yunsong, S. 285 ff.

³⁶ Z.B. in Hinsicht auf das juristische Staatsexamen in 2017 beträgt die Gesamtpunktzahl für die Falllösungen 128 Punkte, während die Gesamtpunktzahl der Prüfung 600 Punkte ist. Das Nationale Justizprüfungsamt des Justizministeriums gab die Antworten auf die nationalen Prüfungsfragen 2017 bekannt. Zu einem Fall gab es einige kleine Fragen und die Antworten enthalten keinen Hinweis auf Rechtssätze, vielmehr ist nur eine kurze theoretische Analyse angegeben. Siehe http://www.moj.gov.cn/organization/content/2017-09/21/skkt_19167.html, zuletzt besucht am 12. 4. 2019.

Juristenausbildung ist einstufig und findet nur an der Universität statt.

Während des Studiums erhalten die Studenten außerdem nur eine ungenügende wissenschaftliche Bildung. Die juristische Methodenlehre ist der Rechtstheorie zugeordnet. Ihre Lehrer kennen die konkreten Rechtsgebiete wie Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht nur wenig.³⁷ Im Allgemeinen erhält die juristische Methodenlehre von den Rechtswissenschaftlern, die sich mit den konkreten Rechtsgebieten beschäftigen, nicht genügend Beachtung.³⁸ Die Zivilrechtler beschäftigen sich vielmehr mit der Gesetzgebung und ihrer Vorbereitung, z.B. Vertragsrechtsgesetz (1999) und Sachenrechtsgesetz (2007) sowie Deliktsrecht (2009), sowie mit der Schaffung und Anwendung sowie der Änderung der justiziellen Erläuterungen.

In der Familienrechtswissenschaft finden die Stellungnahmen der Höheren Volksgerichte neben den Gesetzen und den justiziellen Erläuterungen des Obersten Volksgerichts Berücksichtigung und werden zitiert, um die Lage der Rechtspraxis zu erklären oder über justizielle Erläuterung zu reflektieren. Die konkreten Entscheidungen (Anwendung der Norm auf konkrete Fälle) werden selten zitiert und erforscht. Wenn die Rechtslehrer die konkrete Entscheidung nicht beachten, ist es kaum vorstellbar, dass die Studenten im universitären Unterricht die Anwendung des Rechts auf den konkreten Fall kennenlernen und erlernen.

Ein Wandel hat inzwischen aber begonnen. Seit etwa 2006 wird Rechtsdogmatik in der VR China diskutiert und erhält allmählich mehr Beachtung.³⁹ Xu Defeng und andere Rechtswissenschaftler haben eine Reihe von Abhandlungen und Aufsätzen veröffentlicht. Mittlerweile ist die Rechtsdogmatik ein anerkanntes Thema geworden.⁴⁰ Dies betont die Anwendung des Rechts auf den konkreten

³⁷ Jiao Baogan, 2012, S. 124; Wang Liming/Chang Penghao, 2008, S. 65 f.

³⁸ Jiao Baogan, 2012, S. 124; Wang Liming/Chang Penghao, 2008, S. 60 ff.

³⁹ Allgemein zur Entwicklung der Rechtsdogmatik, siehe Jiao Baoqian, 2006. Zivilrechtsdogmatik siehe: Xu Defeng, 2008; Sun Weifei, 2008. Strafrechtsdogmatik siehe Cai Guisheng, 2009. Dogmatik im öffentlichen Recht siehe: Lin Laifan/Zheng Lei, 2007; Wang Xu, 2007.

⁴⁰ <http://nvs.cnki.net/KNS/brief/result.aspx?dbprefix=SCDB>. CNKI ist die umfassendste Datenbank für Literatur in der VR China, einschließlich der umfangreichen rechtlichen Literatur. Am 17. 1. 2019 ergab eine Suche nach dem Titel „Dogmatik“ (教义学) und über die gesamte Literatur zur Rechtsdogmatik (法教义学) 264 Ergebnisse. Von 2006 bis 2008 wurden jährlich 2 Aufsätze veröffentlicht, von 2009 bis 2014 ist die Zahl von 3 auf 16 angestiegen. In 2015 wurden 44 Aufsätze veröffentlicht, in 2016 ist die Zahl auf 84 gestiegen. In

Fall und die systematische Darstellung der Zwischenebenen von der Norm zum Fall.⁴¹ Das bedeutet eine Betonung der Forschung bei der konkreten Entscheidung.

Die grundsätzliche Veröffentlichung aller Entscheidungen der Volksgerichte ist eine Chance für die wissenschaftliche Forschung. Am 1. 7. 2013 hat das Oberste Volksgericht eine einheitliche und allgemeine offizielle Plattform für Entscheidungen der Volksgerichte – die chinesische Onlineentscheidungsdatenbank (China Judgements Online, 中国裁判文书网) – offiziell eröffnet. Gleichzeitig traten die vorläufigen Maßnahmen zur Veröffentlichung der Entscheidungen des Obersten Volksgerichts im Internet in Kraft. Danach werden alle Entscheidungen des Obersten Volksgerichts auf der Seite von „China Judgements Online“ veröffentlicht. Eine Ausnahme gibt es, wenn die besonderen Bestimmungen des Gesetzes eine Veröffentlichung der jeweiligen Entscheidung im Internet nicht zulassen.⁴² Dies ist dann der Fall, wenn die Entscheidungen Staatsgeheimnisse, Geschäftsgeheimnisse und die persönliche Privatsphäre betreffen (§ 156 Zivilprozessrecht). Am 1. 4. 2014 traten die Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über die Veröffentlichung von Entscheidungen im Internet durch die Volksgerichte in Kraft. Danach werden die von den Volksgerichten erstellten Entscheidungen grundsätzlich auf der Seite von „China Judgements Online“ veröffentlicht (§ 4).⁴³ Damit sind die konkreten Entscheidungen der Volksgerichte allgemein zugänglich.

Darin besteht zugleich eine große Herausforderung, da die Zahl der Entscheidungen sehr groß ist. Auch wenn man nur einen Überblick über eine Gruppe von Entscheidungen (z.B. Scheidungssachen)⁴⁴ oder über Entscheidungen bezüglich einer Bestimmung eines Gesetzes oder Erläuterung des

2017 und 2018 wurden 33 bzw. 45 Aufsätze veröffentlicht. Von diesen enthielten 236 Publikationen im Titel den Begriff „Rechtsdogmatik“ (法教义学).

⁴¹ Xu Defeng, 2013, S. 973.

⁴² <http://www.court.gov.cn/hudong-xiangqing-25091.html>, zuletzt besucht am 12. 4. 2019.

⁴³ <http://www.lawinfochina.com/display.aspx?id=15918&lib=law>, zuletzt besucht am 12. 4. 2019.

⁴⁴ Sucht man auf China Judgements Online den Falltyp der Scheidungssachen, erhält man 1 878 259 Entscheidungen. Von diesen sind 11 Entscheidungen vom Obersten Volksgericht, 754 von den Höheren Gerichten, 55 686 Entscheidungen von den Mittleren Gerichten, 1 821 809 sind von den Volksgerichten der Grundstufe gefällt worden. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.6755000454627433&guid=778dca3c-2e4d-c9a23c55-b49cade953ef&conditions=searchWord+002002001002+AY++案由:离婚纠纷>. Gesucht am 20. 4. 2019.

Obersten Volksgerichts (z.B. § 24 EII über Gesamtschuld der Ehegatten)⁴⁵ gewinnen wollte, ist die wissenschaftliche Analyse aller Entscheidungen sehr zeitaufwendig. Die große Zahl der Entscheidungen muss nicht auf die Wichtigkeit der Rechtssachen hindeuten, doch beeinflusst sie, wie die Familienrechtswissenschaftler/innen die gefundenen Entscheidungen filtern, konkrete Falltypen bilden und allgemeine Rechtsprobleme zusammenfassen, die grundsätzliche Bedeutung haben, oder bei denen die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine justizielle Erläuterung des Obersten Volksgerichts erfordert.

IV. Probleme bei der systematischen Auslegung, der historischen Auslegung und der Rechtsvergleichung

Das Ehe- und Familienrecht war und ist relativ eigenständig. Besonders das Eherecht stand lange außerhalb des Zivilrechts. Bei der Vorbereitung des chinesischen Zivilgesetzbuches wird die Systematik betont und erforscht, wie der Teil des Ehe- und Familienrechts mit anderen Teilen zusammenwirken und harmonisieren kann. Hier bestehen viele Probleme, die auch schon bei der aktuellen Rechtsanwendung aufgetaucht sind. Beispielsweise geht es bei der „dritten Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen des Ehegesetzes“ häufig um die systematische Frage, ob und wie das Sachenrechtsgesetz (Gutgläubiger Erwerb an unbeweglichen Sachen/Häuser, § 106 Sachenrechtsgesetz, § 11 EIII) sowie (Schenkungs-)Vertragsrecht (§ 186 Vertragsrechtsgesetz, § 6 EIII) auf eherechtliche Verhältnisse angewendet werden soll. Die systematische Auslegung ist oft umstritten.⁴⁶

Die historische Auslegung bezüglich des Eherechts ist von der Praxis und der

⁴⁵ Die Gesamtschuld betrifft die Verhältnisse auch zwischen Ehegatten und Dritten. Dies könnte für alle zivilrechtlichen Falltypen relevant sein. Sucht man am 20. 4. 2019 auf China Judgements Online den Falltyp der Zivilsachen und im ganzen Text der Entscheidung den Text des § 24 I S. 1 EII, erhält man 348 806 Entscheidungen. Davon sind 45 Entscheidungen vom Obersten Volksgericht, 1457 von den Höheren Gerichten, 29 487 Entscheidungen von den Mittleren Gerichten, 317 829 sind von den Volksgerichten der Grundstufe gefällt worden. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.8771352709368025&guid=24852fd4-9c94-cdbb5e66-8b5cab41194b&conditions=searchWord+002+AY++案由:民事案由&conditions=searchWord+债权人就婚姻关系存续期间夫妻一方以个人名义所负债务主张权利的,应当按夫妻共同债务处理。+QWJS++全文检索:债权人就婚姻关系存续期间夫妻一方以个人名义所负债务主张权利的,应当按夫妻共同债务处理。>

⁴⁶ Xu Defeng, 2013, S. 972. Im Zivilrechtsgebiet ist es nicht selten, dass die systematische Auslegung nicht als wichtig erachtet wird und der Zusammenhang eins Instituts mit anderen Instituten übersehen wird.

Wissenschaft bislang nicht ernst genommen worden.⁴⁷ Zu beachten ist, dass Gesetzesvorlagen in der VR China keine Begründungen erhalten. Andere Gesetzesmaterialien wie Protokolle werden nicht veröffentlicht und beim Erlass eines Gesetzes wird der Gesetzgeber nur eine sehr einfache Erklärung angeben. Dies erschwert die historische Auslegung, die in der VR China genutzt werden kann, um den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln und den Sinngehalt des Rechtssatzes richtig auszulegen.⁴⁸ Nach dem Erlass eines Gesetzes wird eine halb-offizielle Begründung zum Gesetz vom Rechtsarbeitsausschuss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses herausgegeben. Diese kann bei der Auslegung des Gesetzes hilfreich sein. Außerdem gibt es in der VR China häufig justizielle Erläuterungen zum Gesetz. Das Oberste Volksgericht hat solche allgemeinen justiziellen Erläuterungen geschaffen, die als rechtliche Maßstäbe in den Entscheidungen neben Gesetzen zitiert wurden und werden. In Hinsicht auf die justizielle Erläuterung hat das Oberste Volksgericht häufig noch nähere Erklärungen herausgegeben. Dabei handelt es sich um die anfängliche Erläuterungsvorlage und spätere Vorschläge aus Praxis und Wissenschaft, den Entschluss des Obersten Volksgerichts und die theoretische Begründung sowie um Leitsätze zur Anwendung der justiziellen Erläuterung auf konkrete Fälle. Um solche justiziellen Erläuterungen richtig zu verstehen und auf konkreten Fall anzuwenden, können die vom Obersten Volksgericht herausgegebenen Erklärungen zur justiziellen Erläuterung (historische Auslegung) bei der Ermittlung des Willens des Obersten Volksgerichts hilfreich sein. Die vorliegende Arbeit legt großen Wert auf die historische Auslegung. Durch tiefere Forschung und nähere Anführung bezüglich Gesetzesbegründung oder Begründung der justiziellen Erläuterung können neue und fundierte Erkenntnisse erlangt werden. Dies wird beispielsweise durch die Zuordnung der ehezeitlichen Schenkung (in Hinsicht auf Gesetzesbegründung, siehe Kapitel 2 § 2 B. I. 3) oder die oberstgerichtliche Gesamtschuld-Vermutung (in Hinsicht auf die Begründung zum § 24 EII, siehe Kapitel 2 § 2 F) bestätigt.

Rechtsvergleichung wird im Eherecht zwar regelmäßig benutzt, jedoch nicht so systematisch und tief, dass etwa die Hintergründe und die Anwendung eines zu

⁴⁷ Ausnahme, siehe Wang Zhuqing, S. 108-113.

⁴⁸ Liang Huixing, S. 223.

vergleichenden Rechtsinstituts oder auch die Zusammenhänge mit anderen Instituten beachtet würden.⁴⁹ Nicht selten hat der Gesetzgeber oder das Oberste Volksgericht eine herangezogene oder eingeführte Regelung falsch verstanden. Als bei der Revidierung des Eherechts um 2001 die rechtsvergleichende Forschung über die Zuordnung der ehezeitlichen Schenkung zum Eigengut eines Ehegatten sprach, nahm der Gesetzgeber eine Regel aus ZGB der Republik China (Taiwan) an und schuf dieser entsprechend eine Gesamtgutsvermutung bezüglich der ehezeitlichen Zuwendung. Der Gesetzgeber hatte jedoch eine solche Vermutung auf der falsch verstandenen (auf Chinesisch geschriebenen) Regel aufgebaut. Bei der Schaffung des § 24 EII (Gesamtschuld-Vermutung) hat das Oberste Volksgericht ähnliche Fehler gemacht. Die Schlüsselgewalt wurde als Grundlage für die Gesamtschuld-Vermutung angesehen. Die Familienrechtswissenschaft hat zudem ungenügende Fähigkeiten (Verständnisse und Spracherkenntnisse), rechtsvergleichende Erkenntnisse wissenschaftlich korrekt zu erlangen. Häufig werden nur Gesetzestexte zitiert und verglichen.

Eine solche Realität sollte beim Verstehen des chinesischen Rechts nicht unberücksichtigt bleiben. Das Demokratiedefizit im Gesetzgebungsverfahren und die ungenügende Kompetenz der Gesetzgebungsorganisation haben ein lückenhaftes Eherecht und viele Einzelgesetze hervorgebracht⁵⁰ und auf diese Weise viele Auslegungsprobleme geschaffen. Weil das chinesische Gerichtssystem kein Revisionsgericht im Sinne des deutschen Rechtssystems kennt, kann das Oberste Volksgericht nicht durch seine Entscheidungen die Rechtseinheit fördern. Das Oberste Volksgericht hat einige justizielle Erläuterungen zu einigen Anwendungsfragen des Ehegesetzes erlassen, um die

⁴⁹ Allgemeines zum Zivilrecht, siehe Xu Defeng, 2013, S. 972.

⁵⁰ Song Fangqing/Wang Xiang, S. 118 f. Mit der Schaffung des Gesetzgebungsgesetzes von 2000 und dessen Änderung im Jahre 2015, die auf den Erfordernissen der Gesetzgebung, der demokratischen Gesetzgebung und der wissenschaftlichen Gesetzgebung basiert, wird ein relativ vollständiger institutioneller Rahmen für die Überprüfung des Nationalen Volkskongresses gebildet. Dabei wird die tatsächliche Entscheidungsbefugnis der Tagesordnung der Versammlung aufgehoben. Die gesetzgebende Gewalt wird hauptsächlich vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses ausgeübt, nicht vom Nationalen Volkskongress. Der Rechtsausschuss des Nationalen Volkskongresses spielt eine zentrale Rolle und sowohl der Revisionsentwurf als auch der Abstimmungsentwurf stammen vom Rechtsausschuss. Viele der spezifischen Arbeiten der Rechtskommission des Nationalen Volkskongresses werden jedoch häufig vom Arbeitsorgan des Ständigen Ausschusses, dem Fagongwei (法工委), vollendet. Das in 2015 revidierte Gesetzgebungsgesetz hat § 39 neu eingeführt. Demnach wird der Gesetzesentwurf, der für die Sitzung des Ständigen Ausschusses zur Beratung vorgeschlagen wird, vom Fagongwei bewertet und dann von der Rechtskommission des Nationalen Volkskongresses im Bericht über die Prüfungsergebnisse erläutert. In der Tat war dies ursprünglich die Aufgabe der Fagongwei, die jedoch weiter legalisiert wurde.

Rechtseinheit zu fördern. Daneben entwickelte das Oberste Volksgericht auch einen (auf Irrwege geratenen) Mechanismus, durch ausgewählte und veröffentlichte Leitentscheidungen einheitliche Rechtsanwendung zu fördern. Die schwache Familienrechtswissenschaft hat sich bemüht, mit ihren beschränkten Fähigkeiten (Rechtsverständnisse und Sprachkenntnisse) Hilfe leisten. Der Gesetzgeber und das Gericht sowie Familienrechtswissenschaftler wirken zusammen, um die Gegenwart und Zukunft der Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung zu gestalten.

B. Deutsches System

Im deutschen Recht ist das BGB bezeichnend für die Systematik. Bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall ist das BGB die bedeutendste Rechtsquelle. Für die Problembereiche gibt es gesonderte umfassende Regelungen, die jeweils einen entsprechend klaren Titel tragen.

Die güterrechtlichen Regelungen (Eheliches Güterrecht, §§ 1363-1563 BGB) spielen bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall eine große Rolle. Außerdem lassen sich auch allgemeine Bestimmungen zum Vermögensrecht zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung heranziehen. Wenn die Ehegatten gemeinsames Miteigentum bilden oder gemeinsame Verbindlichkeiten eingehen, können die Streitigkeiten über die Verteilung des Miteigentums oder der gemeinsamen Schulden neben dem Güterrecht behandelt werden. Die Ehegatten leisten nicht selten erhebliche Dienstleistungen oder finanzielle Leistungen um der Ehe Willen. Allgemeine Bestimmungen gestalten die jeweilige Vermögensbeziehung.

Bei der Scheidung wirkt sich das deutsche Recht auch auf andere Weise aus. Dies zeigt sich etwa in der Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände (§§ 1568a, 1568b BGB) und beim Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB). Möglicherweise entsteht eine nacheheliche Unterhaltsverpflichtung unter geschiedenen Ehegatten (§§ 1569-1586b BGB).

Kurz gesagt: Bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall betrifft deutsches Recht Rechtsinstitute wie das Güterrecht, das Nebengüterrecht und das Scheidungsfolgenrecht (Behandlung der Ehewohnung und der Hausgegenstände

anlässlich der Scheidung, Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, Versorgungsausgleich). Solche Rechtsinstitute liegen hauptsächlich im systematisierten BGB vor, jedoch auch im Versorgungsausgleichsgesetz.

Die Rechtsprechung in Deutschland entfaltet keine Rechtsbindungskraft. Die Leitentscheidungen entfalten vielmehr eine reale Bindungswirkung. Der BGH hat durch seine Entscheidungen und den daraus gewählten Leitentscheidungen die Rechtseinheit gefördert, da er die zugelassenen Fälle, deren Fragestellung grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 II 1 ZPO), behandelt. Durch die Leitentscheidungen kann der BGH die allgemeinen Rechtsprobleme zusammenfassen und sich darauf konzentrieren, möglichst systematisierte und gerechte Lösungen anzubieten.

Die deutsche Rechtswissenschaft schenkt den Leitentscheidungen Beachtung und durch ihre Anmerkungen und Abhandlungen hilft sie dabei, die Leitentscheidungen kritisch zu reflektieren und gegebenenfalls bessere Lösungen vorzuschlagen. Im Laufe der Zeit konnten Praxis und Wissenschaft herrschende Lehren und Meinungen bilden. Mithilfe der Rechtswissenschaft ist es auf diese Weise leicht, die Probleme in der Praxis festzustellen.

C. Wissenschaftliche Neuordnung der chinesischen Rechtsinstitute

Im Vergleich dazu gibt es in der VR China keine umfassenden systematischen Regelungen bezüglich des Güterrechts (BGB) über die Vermögensauseinandersetzung, wie sie das deutsche Recht hat. Das chinesische Ehegesetz hat in §§ 17-19 (unter Kapitel 3 Familienverhältnisse des EheG) die Zuordnung der ehelichen Güter angeordnet, die endgültige Vermögensteilung im Scheidungsfall wird hingegen in den §§ 39 ff. (unter Kapitel 4 Ehescheidung des EheG) behandelt. Das chinesische „System“ hat seine Besonderheiten. Um es richtig zu verstehen, wird das Güterrecht i.S.v. BGB (die Güterzuordnung während der Ehe und Güterverteilung bei Scheidung) angenommen und das von den Lehrbüchern bezeichnete Güterrecht (die Güterzuordnung während der Ehe), die Gesamtgutsteilung und die Schuldenhaftung bei der Scheidung (§§ 39, 41, EheG, Teile des chinesischen Scheidungsfolgenrechts) werden als eine Einheit,

als Güterrecht im weiten Sinne des deutschen Rechts, behandelt. Auf diese Weise besteht kein Risiko, den Gesamtblick für das chinesische Recht und seinen inneren Zusammenhang zu verlieren. Dies dient auch zur rechtsvergleichenden Analyse des Güterrechts und der Bildung eines systematischen Güterrechts in der VR China (Kapitel 2 § 2).

Auch in der VR China finden die allgemeinen Bestimmungen zum Vermögensrecht in der Vermögensauseinandersetzung bei einer Scheidung Anwendung. Sie befinden sich in anderen Gesetzen (wie Sachenrechtsgesetz, Vertragsrechtsgesetz) und in den Erläuterungen des Obersten Volksgerichts und spielen unterschiedliche Rollen bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall. § 40 EheG bezieht sich auf den Ausgleichsanspruch eines in Gütertrennung lebenden Ehegatten wegen Mehrleistung. Das gleiche Problem wird in Deutschland hauptsächlich durch das Nebengüterrecht gelöst. Deswegen wird die chinesische Vorschrift § 40 EheG und ihr Problem unter dem Nebengüterrecht behandelt und mit dem deutschen Recht verglichen.

In der VR China gibt es wie in Deutschland ein Problem bezüglich der Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände bei der Scheidung. Die Regelungen befinden sich nicht im chinesischen EheG, sondern in den Erläuterungen des Obersten Volksgerichts.

In der VR China wird bei der Scheidung auch die nacheheliche Unterhaltspflicht unter Geschiedenen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 42 EheG begründet, die aber eine chinesische Bezeichnung (经济帮助) hat, die so viel bedeutet, wie „finanzielle Unterstützung“ oder „wirtschaftliche Hilfe des geschiedenen Ehegatten“.

In der VR China wird der Versorgungsausgleich vom Gesetzgeber nicht erwähnt. Auch das Oberste Volksgericht erkennt ihn grundsätzlich nicht an. Die Anrechte auf die Rente sollen nicht das (gemeinsame) Vermögen unter den Geschiedenen und auch nicht unter den Ehegatten ausgleichen, da sie erst in der Zukunft fällig werden. Die chinesische Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit der Anerkennung des Versorgungsausgleichs. Somit wird das Problem des Versorgungsausgleichs rechtsvergleichend behandelt.

D. Anliegen der Untersuchung

Die Problembereiche lassen sich nun feststellen. Genauer gesagt, sind 5 wichtige Bereiche zu vergleichen:

1. Vermögensauseinandersetzung durch das Güterrecht: Dabei handelt es sich um gesetzliches Güterrecht und vertragliches Güterrecht, gegebenenfalls die Einführung eines Güterrechtsregisters,
2. Vermögensauseinandersetzung durch Nebengüterrecht: Z.B. die Rückgewähr von Zuwendungen, Ausgleich für die Mitarbeit eines Ehegatten,
3. Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung,
4. Der nacheheliche Unterhalt,
5. Der Versorgungsausgleich.

Unter jedem Bereich werden der Rechtsstand in der VR China und der Rechtsstand in Deutschland gesondert referiert. Dann wird die Rechtsvergleichung durchgeführt und schließlich sollen anhand der Untersuchung und dem Rechtsstand des chinesischen Rechts eigene Vorschläge geliefert werden, um das chinesische Recht zu verbessern und das verabschiedete neue Zivilgesetzbuch zu vervollständigen. Insbesondere sollen für die Vermögensauseinandersetzung unter geschiedenen Ehegatten geeignete Werkzeuge bereitgestellt werden.

Kapitel 2: Güterrecht und Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in der VR China und Deutschland

§ 1. Einführung

In der VR China ist die Struktur des gesetzlichen und vertraglichen Güterrechts im EheG festgelegt. Es geht um die Vermögenszuordnung während der Ehezeit (§§ 17-19 EheG usw.) und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Falle der Scheidung in der VR China (§§ 39ff. EheG usw.). Darunter fällt nicht nur die Verteilung des gemeinsamen Vermögens und die Haftung für die gemeinsame Schuld, sowie der Ausgleichsanspruch eines in Gütertrennung lebenden Ehegatten wegen Mehrleistung, sondern auch die Auswirkung einer illoyalen Vermögensminderung auf die Verteilung des gemeinsamen Vermögens (§ 47 EheG) usw.⁵¹

Das deutsche Güterrecht steht im BGB unter Buch 4. Familienrecht Abschnitt 1. Titel 6 (§§ 1363-1563 BGB). Es gliedert sich in gesetzliches Güterrecht, vertragliches Güterrecht und das Güterrechtsregister. Das gesetzliche Güterrecht betrifft den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1363-1390 BGB). Die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht Ehevertrag etwas anderes vereinbaren (§ 1363 BGB). Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Ehevertrag regeln. Sie können Gütertrennung oder Gütergemeinschaft wählen und haben zudem die Freiheit und die Möglichkeit, den gewählten Güterstand weiter auszugestalten. Außerdem steht der deutsch-französische Wahlgüterstand (sog. Wahl-Zugewinnngemeinschaft) zur Verfügung (§ 1519 BGB), der auf Grundlage des deutsch-französischen Abkommens vom 4. 2. 2010 geschaffen wurde und am 1. 5. 2013 in Kraft trat.⁵² Im Unterkapitel 3 (§§ 1558-1563 BGB) ist das Güterrechtsregister geregelt.

⁵¹ In den chinesischen Lehrbüchern bezüglich des Eherechts ist eine solche Unterteilung der Behandlung üblich. Gesetzlicher Güterstand bezieht sich nur auf die ehezeitliche Vermögenszuordnung der Errungenschaft (wie §§ 17, 18 EheG). Vertraglicher Güterstand bezieht sich hauptsächlich auf § 19 EheG, die Vermögensteilung und andere Ausgleichsansprüche werden getrennt behandelt. Das chinesische Ehegesetz hat eine (ungeordnete) Struktur angenommen, der auch die Familienrechtswissenschaft folgt. Aber eine solche Unterteilung erschwert den Überblick über die Zusammenhänge der ehezeitlichen Zuordnung der Errungenschaft und der Teilung bei der Scheidung zu gewinnen. Entsprechendes gilt für die vertraglichen Güterstände. Deswegen werden diese beiden-Teile der Struktur in dieser Arbeit nicht angenommen. Im Folgenden werden gesetzlicher Güterstand und vertraglicher Güterstand nach deutschem Model systematisch dargestellt.

⁵² Wellenhofer, § 13 Rn. 1 u 4.

Dieses dient dazu, die vereinbarten güterrechtlichen Verhältnisse von Dritten im Rechtsverkehr zu erfahren.

Im Folgenden werden zunächst die gesetzlichen Güterstände in der VR China und Deutschland dargestellt und verglichen. Außerdem werden Vorschläge für die VR China angeboten (§§ 2-5). Dann werden in §§ 6-9 vertragliche Güterstände in der VR China und in Deutschland dargestellt und verglichen. Auch hier werden Vorschläge für die VR China angeboten. In diesem Zusammenhang wird auch das Güterrechtsregister behandelt.

§ 2. Der gesetzliche Güterstand in der VR China

A. Einführung

I. Grundgedanke

Die Errungenschaftsgemeinschaft gilt seit 1. 1. 1980 als gesetzlicher Güterstand. Die Gesetzesänderung vom 28. 4. 2001 hat dies nicht geändert. Die Beibehaltung der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand hat zwei wichtige Gründe (siehe folgende).⁵³

Erstens fördert die Errungenschaftsgemeinschaft die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Männern und Frauen. In heutiger Gesellschaft ist die wirtschaftliche Lage der Männer in der Realität viel besser als die der Frauen. Das Bildungsniveau, die Karriereperspektiven und das Einkommen berufstätiger Frauen sind meistens geringer. Einige Frauen haben kein eigenes Einkommen, da sie nicht berufstätig sind oder ihren Beruf zu Gunsten der Kindererziehung und der Haushaltsführung aufgegeben haben. Der gesetzliche Güterstand schützt die so tatsächlich Benachteiligten.

Zweitens entspricht die Errungenschaftsgemeinschaft der kulturellen Tradition Chinas und den Erwartungen der meisten Ehegatten vom ehelichen Güterrecht. Die Errungenschaftsgemeinschaft schützt den Willen des Einzelnen und individuelle Rechte nicht ausreichend. Dennoch entspricht sie besser als die

⁵³ Zur halboffiziellen Begründung zum gesetzlichen Güterstand im EheG (2001), Siehe Hu Kangsheng, S. 63.

Gütertrennung den Anforderungen der Ehe als Lebensgemeinschaft. Außerdem wirkt sie sich fördernd hinsichtlich einer gleichberechtigteren und friedlicheren familiären Beziehung aus.

Auffällig ist, dass nach der halb offiziellen Begründung die Beteiligung an dem während der Ehe Hinzuerworbenen nicht auf dem Zusammenwirken der Ehegatten beruht. Den Ehegatten ist vielmehr das Recht eingeräumt, einander an einer während der Ehe erworbenen, unentgeltlichen Zuwendung zu beteiligen, wenn der Zuwender oder Erblasser nicht ausdrücklich bestimmt, dass das Vermögen nur einem Ehegatten zugewandt wird (§ 17 I Nr. 4 i.V.m. § 18. Nr. 3 EheG).

II. Struktur

Dieser Grundgedanke ist freilich in einer dinglichen Form durchgeführt, sodass das in der Ehe erworbene Vermögen zum gemeinsamen Vermögen verschmolzen wird und die Ehegatten als Miteigentümer das gleiche Verfügungsrecht an gemeinsamem Vermögen haben (§ 17 EheG). Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft kann jeder einzelne Ehegatte neben dem gemeinsamen Vermögen auch Eigengut besitzen (§ 18 EheG). Wird eine Ehe aufgelöst, wird das gemeinsame Vermögen aufgeteilt (§ 39 EheG) und die gemeinsame Schuld getilgt (§ 41 EheG). Dies wird im Folgenden näher behandelt.

B. Gütermassen

I. Gesamtgut

1. Voraussetzung und Gestaltungen des Gesamtguts

§ 17 EheG enthält keine Legaldefinition des Gesamtguts. Dieser Vorschrift nach fallen die während der Ehe erworbenen Vermögen grundsätzlich zum Gesamtgut. Einige Formen des gemeinsamen Vermögens (Gesamtgut) sind darin aufgezählt: Lohn und Prämien, Einkommen aus Produktion und Betrieb, Einkommen aus Rechten an geistigem Eigentum, geerbtes und geschenktes Vermögen, außer im Fall des § 18 Nr. 3 EheG (§ 17 EheG).

Der § 17 EheG, der beispielhaft einige Typen des gemeinsamen Vermögens nennt, ist nicht abschließend, wie es die Aufzählung des Eigenguts im § 18 EheG ist.⁵⁴ Möchte man prüfen, ob ein während der Ehezeit erworbener Vermögensgegenstand dem Gesamtgut oder Eigengut zuzuordnen ist, ist dieser zuerst unter den Tatbeständen der Aufzählungen der §§ 17, 18 EheG zu subsumieren. Falls das Ergebnis danach noch offen ist, ist eine weitere Prüfung notwendig. Dazu gibt es keine gesetzliche Beweisregel.

2. Arbeitserwerb

Die aufgezählten Arten des Gesamtguts, wie Lohn und Prämien, Einkommen aus Produktion und Betrieb, Einkommen aus geistigen Eigentumsrechten, gehören zum Arbeitserwerb. Sie beruhen auf dem ehezeitlichen Arbeitseinsatz der Ehegatten, gleichgültig ob sie durch die Arbeit eines Ehegatten oder beider Ehegatten erworben wurden. Die Zuordnung von Lohn und Prämien und des Einkommens aus Produktion und Betrieb ist unstrittig.⁵⁵

Die Zuordnung des „Einkommens aus geistigen Eigentumsrechten“ als gemeinsames Vermögen ist hingegen strittig. Es wurde vertreten, dass die Rechte des geistigen Eigentums erst durch harte Arbeit beider Parteien erworben werden. Wenn die Vorteile des geistigen Eigentums hingegen als gemeinsames Eigentum von Mann und Frau behandelt werden, so ist es nach dieser Argumentation dem Enthusiasmus der Parteien für die Beschäftigung mit Erfindungen abträglich.⁵⁶ Das Oberste Volksgericht geht davon aus, dass das Einkommen aus geistigen Eigentumsrechten i.S.v. § 17 Nr. 3 EheG sich auf vermögenswertes Einkommen richtet, das während des Bestands der Ehebeziehung erlangt wird oder offensichtlich erlangt werden kann (§ 12 EII). Das geistige Eigentumsrecht ist persönliches Recht, hat aber gleichzeitig Vermögenswert. Das Einkommen aus einem solchen Recht gehört zum Gesamtgut, da das während der Ehezeit erhaltene geistige Eigentumsrecht nicht ohne die Unterstützung und Hilfe des Ehepartners erlangt werden kann.⁵⁷

⁵⁴ Xue Ninglan/Xu Li, S. 20.

⁵⁵ Pei Hua, S. 50.

⁵⁶ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 122 ff.

⁵⁷ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 122 f.

Das während des Bestehens der Ehebeziehung erlangte Einkommen bezüglich des während der Ehezeit erhaltenen geistigen Eigentumsrechts ist leicht festzustellen. Es liegt dann vor, wenn ein Ehegatte während der Ehe ein Werk schafft und eine Vergütung für die Veröffentlichung erhält. Das Einkommen, das während der Ehezeit erlangt werden kann, bezieht sich auf solches Einkommen. Hat der Ehegatte mit einem Verlag einen Vertrag abgeschlossen, so wird die Vergütung im Vertrag konkret festgelegt, doch ist die Zahlung damit noch nicht fällig und auch noch nicht an diesen Ehegatten erfolgt.⁵⁸ Bevor die wirtschaftlichen Interessen des Ehegatten nicht verwirklicht sind, erfüllt das Einkommen nicht die Voraussetzungen des erworbenen Vermögens gemäß dem Ehegesetz. Da bei der Scheidung nur vorhandenes Vermögen aufgeteilt wird, gehören Dinge, deren Wert unbekannt ist, die nicht bewertet werden und nur aufgeteilt werden können, wenn das Recht am geistigen Eigentum in bestimmte körperliche Gegenstände umgewandelt wird, zum Gesamtgut der Ehegatten. Vor der Umwandlung in bestimmte körperliche Gegenstände können die Beiträge, die der andere Ehegatte im Zusammenleben geleistet hat, nur aus anderem Vermögen angemessen ausgeglichen werden.⁵⁹

Solche Erklärungen des Obersten Volksgerichts sind nicht leicht zu verstehen. Die Rechte am geistigen Eigentum sind nicht als Gesamtgut der Ehegatten zuzuordnen, nur weil sie bei der Scheidung nicht bewertet können. Die Unsicherheit über den tatsächlichen Erwerb wirtschaftlicher Erträge erschwert die Zuordnung der geistigen Eigentumsrechte nicht. Die persönliche Seite der Rechte am geistigen Eigentum hat keinen Einfluss auf die Existenz und Zuordnung ihrer vermögensrechtlichen Seite, die Ausübung der vermögensrechtlichen Seite schädigt die persönliche Seite nicht.⁶⁰ Die herrschende Lehre geht davon aus, dass die Rechte am geistigen Eigentum in Hinsicht auf ihre Vermögenswerte als gemeinsames Vermögen der Ehegatten anerkannt werden.⁶¹

⁵⁸ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 123.

⁵⁹ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 124.

⁶⁰ Zheng Qibin, S. 9.

⁶¹ Chen Wei, Moderne Rechtswissenschaft 2000, S. 109; Chen Yang, S. 131 f.; Huang Youshi, S. 177; Li Yun/Gao Yingying, S. 66 ff.; Xu Chao/Fan Bing, S. 99; Yang Hongjun, S. 110 ff.; Zhang Xuejun, S. 33 ff.; Zheng Qibin, S. 5. In der Gerichtspraxis wird oft diese Ansicht nicht vertreten, z.B. (2014) Shui Zhong Fa Min Yi

In der aktuellen Gerichtspraxis finden nur sehr wenige Ehe- und Familiensachen bezüglich des Anspruchs auf Teilung des Einkommens aus geistigen Eigentumsrechten statt. Sie folgen § 12 EII des Obersten Volksgerichts.⁶² In einem Urteil wird das während der Ehe geschaffene Patent erst nach der Scheidung verwendet und mit 3500 000 RMB bewertet. Ein Anspruch auf die Teilung einer solchen Vergütung wird vom Gericht zwar nicht unterstützt, doch spricht dieser Fall dafür, dass ein Recht an geistigem Eigentum bewertet werden kann.⁶³ In einem anderen Urteil wird das während der Ehezeit erteilte Patent von einem Unternehmen (Dritten) benutzt. Weil eine Vergütung weder vereinbart noch gezahlt wird, kann auch kein Einkommen aus den Rechten am Patent aufgeteilt werden.⁶⁴ Diese Ergebnisse der Verfahren sind nicht gerecht. Das Recht an geistigem Eigentum sollte den Ehegatten gehören und bei der Scheidung bewertet oder nach der Scheidung ihrem Vermögenswert entsprechend gewürdigt und aufgeteilt werden.

3. Geerbtes und geschenktes Vermögen (§ 17 I Nr. 4 EheG)

Eerbttes und geschenktes Vermögen gehört zum gemeinsamen Vermögen, es sei denn, dass in einem Testament oder Schenkungsvertrag festgesetzt ist, dass es nur ins Eigengut eines bestimmten Ehegatten fällt (§§ 17 I Nr. 4 i.V.m. 18 Nr. 3 EheG).

Diese Vorschrift war und ist umstritten. Angesichts des ererbten Vermögens

Zhong Zi Nr. 1337 (穗中法民一终字第 1337 号); (2016) Gan 06 Min Zhong Nr. 59 (甘 06 民终 59 号); (2017) Jing 02 Min Zhong Nr. 6962 (京 02 民终 6962 号); (2017) Yue 0102 Min Chu Nr. 5459 (鄂 0102 民初 5459 号).

⁶² Am 21. 1. 2019 wurde auf China Judgements Online nach unten stehenden Einstellungen gesucht. Die gefundenen Ergebnisse setzten sich wie folgt zusammen: 1. Suche nach Falltyp: Ehe- und Familiensachen (案由:婚姻家庭纠纷) und Grund: Einkommen aus den Rechten am geistigen Eigentum (理由:知识产权的收益) sowie im ganzen Urteil Marke (全文检索:商标). Diese Suche ergab 2 Urteile, nämlich (2017) Yu 02 Min Zhong Nr. 3508 (豫 02 民终 3508 号); (2017) Yue 0104 Min Chu Nr. 22708 (粤 0104 民初 22708 号). 2. Wird unter ähnlichen Einstellungen nach den Paten (专利) gesucht, werden 7 Urteile gefunden, wie etwa folgende: (2015) Bai Shan Min Yi Chu Zi Nr. 3 (白山民一初字第 3 号); (2016) Yu 1702 Min Chu Nr. 4450 (豫 1702 民初 4450 号); (2017) Jing 02 Min Zhong Nr. 6962 (京 02 民终 6962 号); (2017) Yue 0102 Min Chu Nr. 5459 (鄂 0102 民初 5459 号); (2017) Yue 02 Min Zhong Nr. 3508 (豫 02 民终 3508 号); (2018) Qian 2725 Min Chu Nr. 1190 (黔 2725 民初 1190 号); (2018) Qian 2725 Min Chu Nr. 1896 (黔 2725 民初 1896 号). 3. Wird unter ähnlichen Einstellungen nach Urheberrecht (著作权) gesucht, so erhält man 2 Urteile, wie die Folgenden: (2016) Yu 1702 Min Chu Nr. 4450 (豫 1702 民初 4450 号); (2017) Yu 02 Min Zhong Nr. 3508 (豫 02 民终 3508 号). Nach der Filterung der gleichen Entscheidungen blieben insgesamt nur 8 Urteile, von denen nur eine Sache den Teilungsanspruch bei der Scheidung betraf, während die anderen 7 Sachen den nahehelichen Anspruch auf das Einkommen aus den Rechten am geistigen Eigentum betrafen.

⁶³ (2017) Jing 02 Min Zhong Nr. 6962 (京 02 民终 6962 号).

⁶⁴ (2017) E 0102 Min Chu Nr. 5459 (鄂 0102 民初 5459 号).

wurde die folgende Meinung vertreten: Gemäß einschlägigen Regelungen des Erbrechts gehören die Schwiegerkinder nicht zu den gesetzlichen Erben. Würde ererbtes Vermögen eines Partners in das gemeinsame Vermögen fallen, wäre der Umfang des gesetzlichen Erben dadurch erweitert. Dies würde der Regelung des Erbrechts entgegenstehen. Die testamentarische Erbfolge verkörpert den Willen des Individuums und indem der Erblasser festsetzt, dass eine bestimmte Person sein Vermögen erben soll, repräsentiert dieser Wille sein Verfügungsrecht über sein Vermögen. Würde das Vermögen, das ein Ehepartner durch testamentarische Erbfolge erhält, als gemeinsames Vermögen angesehen, würde dies einer faktischen Änderung des Testaments gleichkommen. Dies wäre eine Missachtung des Willens des Erblassers und würde sein Verfügungsrecht über eigenes Vermögen beschränken. Aus diesem Grund ist es nicht angemessen, dass das während der Ehezeit ererbte Vermögen als gemeinsames Vermögen behandelt wird.⁶⁵

Diese Meinung wurde vom Gesetzgeber nicht richtig verstanden und berücksichtigt. Der Gesetzgeber sah in dieser Meinung eine aktive Bemühung darum, die Rechte des Einzelnen zu schützen, er sah sie gerade als die theoretische Grundlage der Gütertrennung an und urteilte, dass sie der grundlegenden Vorstellung der Gütergemeinschaft (hier ist die Errungenschaftsgemeinschaft gemeint) entgegensteht.⁶⁶ In einer Gütergemeinschaft leben aber eher die Familien und die aus Ehegatten bestehende Lebensgemeinschaft, jedoch nicht die einzelne Person. In der Gütergemeinschaft ist das durch gesetzliche Erbfolge oder testamentarische Erbfolge erhaltene Vermögen eines Ehepartners Lohn und Einkommen aus geistigen Eigentumsrechten gleichgestellt. Sie sind für die Erhaltung die Ehegemeinschaft notwendige Vermögen und gehören somit zum gemeinsamen Vermögen.⁶⁷ Zudem wurde noch folgendes angeführt: „das durch gesetzliche Erbfolge erhaltene Vermögen fällt in das gemeinsame Vermögen, dies erweitert nicht den

⁶⁵ Hu Kangsheng, S. 66. Herr Hu Kangsheng ist der Herausgeber der halboffiziellen Erläuterung oder Begründung zum Ehegesetz, in der sich oft unlogische oder falsche Schlussfolgerungen oder Meinungen zeigen. Im Folgenden werden solche Missverständnisse zur Literatur oder anderen Rechtsinstituten angeführt. Hier wurde von dem Herausgeber angeführt, warum das während der Ehezeit ererbte und geschenkte Vermögen als gemeinsames Vermögen angesehen werden soll.

⁶⁶ Hu Kangsheng, S. 66.

⁶⁷ Hu Kangsheng, S. 66 f.

Umfang der gesetzlichen Erben, denn das Schwiegerkind ist nur an dem Anteil des Ehepartners beteiligt. Es hat keinen Einfluss auf die Interessen der anderen gesetzlichen Erben. Bei testamentarischer Erbfolge kann die Erbschaft von einem Ehepartner als das gemeinsame Vermögen der Familien angesehen werden. Falls der Erblasser das Erbe nur einem Ehepartner zuwenden will und er die Partizipation des anderen Ehegatten nicht erlaubt, kann er im Testament festsetzen, dass das Vermögen nur einem der Ehegatten gehören soll. Gemäß den Regelungen der § 17 I Nr. 4 i.V.m. § 18 Nr. 3 EheG wird das Vermögen nicht in das gemeinsame Vermögen, sondern in das Sondergut fallen, damit wird der Wille des Erblassers geachtet. Gleiches gilt für die Schenkung. Die Schenkung an einen Ehegatten gilt als Schenkung an die ganze Familie und gehört zum Gesamtgut beider Ehegatten. Dies entspricht den Vorstellungen der meisten Menschen. Es wäre merkwürdig, wenn die von einem Freund des Ehemannes geschenkte Waschmaschine nur dem Ehemann zugeordnet würde und die Ehefrau ohne Genehmigung des Ehemannes die Maschine nicht benutzen dürfte. Wenn der Schenker nur einem Ehepartner etwas schenken will, kann er im Schenkungsvertrag festsetzen, dass das Vermögen nur diesem zugeordnet wird. Dadurch wird der Wille des Schenkers eingehalten. Es wurde vorgeschlagen, dass die Errungenschaftsgemeinschaft, die derzeit in einigen Ländern verwendet wird, sich auf Arbeitserwerbe der Ehegatten bezieht und das nicht durch Arbeit erworbene Vermögen, z.B. geerbtes- und geschenktes Vermögen, als Eigengut eines jeden Ehepartners betrachtet werden soll. Dieser Vorschlag wird bei dieser Ehegesetzesänderung nicht angenommen.“⁶⁸

Diese von Hu Kangsheng herausgegebene halboffizielle Begründung ist nicht überzeugend, da die gesetzliche Vorschrift den Umfang des Begriffes der gesetzlichen Erben erweitert. Dies widerspricht der latenten Vorstellung der meisten Menschen.⁶⁹ Bei der Festsetzung einer Schenkung widerspricht der rationalen Vorstellung des Volkes die Vermutung, dass die Schenkung im Zweifel an beide Ehegatten erfolgen soll.⁷⁰ Normalerweise stehen die Schenker und Beschenkten in enger persönlicher Verbindung, nicht hingegen der Schenker und

⁶⁸ Hu Kangsheng, S. 67.

⁶⁹ Wang Zhuqing, S. 112.

⁷⁰ Wang Zhuqing, S. 109.

der Ehepartner des Beschenkten. Außerdem ist es üblicherweise nicht so, dass der Schenker den Schenkungsvertrag so gestaltet, dass die Schenkung ausschließlich dem Vermögen des Beschenkten zufließt. Die o.g. zu strenge gesetzliche Voraussetzung ist überraschend, unerwartet und auch unbillig. Das Gleiche gilt für die willkürliche Erbfolge. Anschließend wird darauf hingewiesen, dass der andere Ehepartner die zum alleinigen Eigentum zugeordneten Vermögen des Ehepartners ohne dessen Zustimmung verwenden kann. Weiterhin ist die Kritik an der Wissenschaft in der halboffiziellen Begründung unzutreffend. Außerdem ist es nicht aussagekräftig, dass die Schenkung und das Ererbte die notwendige Grundlage des Fortbestehens der Ehe bilden. Man kann daraus nicht herleiten, dass die Schenkung und das Geerbte zum gemeinsamen Vermögen gehören müssen, da die Eigentumslage keinen grundsätzlichen Einfluss auf den Unterhalt der Familie hat. Reicht das gemeinsame Vermögen zum Unterhalt der Familie nicht aus, muss das Eigengut beider Ehegatten verwendet werden. Die dieser Gütergemeinschaft zugrunde liegende Vorstellung, der Familie mehr Beachtung als den einzelnen Ehegatten zu schenken, führt nicht unbedingt zur Vergemeinschaftung der Schenkung. Dies wäre mit einer Rückkehr zur allgemeinen Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand besser zu erreichen, die auf ehezeitlich erworbenes Vermögen beschränkte Errungenschaftsgemeinschaft dient diesem Ziel hingegen weniger.

Die gesetzliche Vorschrift könnte vielmehr auf Missverständnissen in der Rechtsvergleichung beruhen. In der oben erwähnten Begründung zu § 17 I Nr. 4 EheG wurde Sondergut (特有财产) genutzt, doch ist Eigengut i.S.v. der Errungenschaftsgemeinschaft gemeint. Viele Belege sind in der Begründung zur Vorschrift § 18 EheG enthalten.⁷¹ Dort wurden auch die eigengutbezogenen Regelungen einiger Länder aufgelistet, die eine Gemeinsamkeit haben, dass nämlich die während der Ehe durch Erbfolge oder auf unentgeltliche Weise erworbenen Vermögen in das Eigengut fallen.⁷² Anschließend wurde die damals geltende, aber derzeit aufgehobene Regelung § 1013 Zivilgesetzbuch der Republik China (Taiwan) genannt, nach der das geschenkte Vermögen des

⁷¹ Siehe Hu Kangsheng, S. 68 ff.

⁷² Siehe Hu Kangsheng, S. 69 f.

Ehemannes oder der Ehefrau in das Sondergut fällt, wenn der Schenker dies so bestimmt hat.⁷³ Schließlich wurde der Schluss gezogen, dass die eigengutbezogenen Regelungen dieser Länder einige Gemeinsamkeiten haben, sie aber auch in gewissen Punkten unterschiedlich sind. Tatsächlich hat der Gesetzgeber der VR China eine ähnliche Regelung § 1013 ZGB a.F. der Republik China (Taiwan) übernommen und erweitert. In der Begründung zur § 18 Nr. 3 EheG wurde allein diese Regelung § 1013 ZGB a.F. der Republik China (Taiwan) aufgelistet, um die Vorschrift § 18 Nr. 3 EheG zu rechtfertigen.⁷⁴ In diesem Zusammenhang bildet die Regelung § 1013 ZGB der Republik China (Taiwan) scheinbar die einzige Grundlage, um auch im EheG eine ähnliche Behandlung der Schenkungen vorzunehmen.

Aber diese Rezeption beruht vielmehr auf Missverständnissen in der Rechtsvergleichung. Erstens befand sich diese Vorschrift § 1013 ZGB a.F. der Republik China (Taiwan) im allgemeinen Teil des Güterrechts (§§ 1004-1015 ZGB a.F.), der auch für den (damaligen) gesetzlichen Güterstand der Nutzverwaltung (§§ 1016 ff. ZGB a.F.) galt.⁷⁵ Diese Vorschrift darf also nicht isoliert ausgelegt und verwendet werden. Das Sondergut fällt nicht unter die Verwaltung- und Nutznießung und damit nicht unter das Alleinverwaltungsrecht des anderen Ehegatten. (§§ 1016, 1018 ZGB a.F.). Der Eigentümer verwaltet es selbständig. Daneben gibt es auch das während der Ehe durch Erbfolge oder auf andere unentgeltliche Weise erworbene Vermögen. Dieses gehört zu dem Mann oder der Frau, fällt aber nicht unter die Verwaltung und den Nießbrauch. Bei Beendigung der Verwaltung und des Nießbrauchs wird das Vermögen, das während der Ehezeit durch Erbfolge oder auf andere unentgeltliche Weise erworben worden ist, nicht dem Zugewinnausgleich unter Ehegatten untergeworfen (§ 1030a ZGB a.F. =第一千零三十条之一). Deswegen kann man den Schluss ziehen, dass das während der Ehezeit durch Erbfolge oder auf andere

⁷³ Hu Kangsheng, S. 70.

⁷⁴ Hu Kangsheng, S. 72.

⁷⁵ Wang Zhuqing, S. 110 f. Hier hat die Autorin die Missverständnisse in der Rechtsvergleichung hervorgehoben und analysiert. Obwohl sie § 1013 ZGB a.F. mit den gesetzlichen Güterstand (männliche Verwaltung und Nutznießung) in Verbindung gesetzt hat, berücksichtigt sie nur die ehezeitliche Zuordnung des Geschenkten zum Eigengut, die endgültige Verteilung des Vermögens übersieht sie aber. Das Ergebnis erscheint zwar zutreffend, aber die Gedankenkette ist lückenhaft. Trotzdem ist der Versuch dieser Autorin inspirierend.

unentgeltliche Weise erworbene Vermögen im gesetzlichen Güterstand der Republik China (Taiwan) dem privilegierten Erwerb i.S.v. § 1374 II BGB entspricht. Die isolierte Betrachtung und Auslegung dieser Regelung des chinesischen Gesetzgebers führt zu rechtsvergleichenden Missverständnissen und zu unangemessener Übernahme.

Schließlich ist dazu gekommen, dass die merkwürdige Vorschrift § 17 I Nr. 4 EheG der VR China auf einer Reihe Missverständnisse und auf einer falschen Grundlage beruht und deswegen nicht begründet ist.

Diese Vorschrift § 17 I Nr. 4 EheG hat auch schwerwiegende Nachwirkungen auf die Rechtspraxis und sie verursacht viele gravierende Probleme und zwar bei erheblicher Zuwendung in Hinsicht auf die Familienwohnung (das wird später in Kapitel 2 § 2 III E erörtert).

4. Das andere gemeinsame Vermögen (§ 17 I Nr. 5 EheG)

Nach der Aufzählung der konkreten Arten des gemeinsamen Vermögens hat der Gesetzgeber auch einen Auffangtatbestand geschaffen.⁷⁶ Bei der Anwendung dieser allgemeinen Klausel haben die Volksgerichte über gleiche Typen von Vermögen unterschiedlich gehandelt. Um die Einheit der Rechtsprechung zu fördern, hat das Oberste Volksgericht diese Vorschrift durch justizielle Erläuterungen näher bestimmt.⁷⁷ Das andere gemeinsame Vermögen umfasst folgende Vermögen: Erträge, die eine Seite durch Investition ihres Eigenguts während der Ehe erlangt hat, Wohnungszuschüsse und Wohnungsrücklagen, die Ehemann und Ehefrau während der Ehe erhalten haben oder erhalten sollten, Pensionsversicherungen und Konkurs-Unterbringungszuschüsse, die Ehemann und Ehefrau während der Ehe erlangt haben oder erlangen sollten (§ 11 EII).

Erträge, die eine Seite durch Investition ihres Eigenguts während der Ehe erlangt hat, richten sich hier auf diese Fälle: 1. Erträge, die eine Seite durch Investition ihres Eigenguts oder Betrieb einer eigenen Gesellschaft Gewinnen erlangt, 2. Erträge, die eine Seite dadurch erwirtschaftet, dass sie vor der Eheschließung in eine Gesellschaft als Gesellschafter eintrat und nun eine jährliche

⁷⁶ Jiang Yue/He Lixin, S. 145; Xu Li, 2012, S. 85.

⁷⁷ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 106 ff.

Gewinnausschüttung erhält. Nicht gemeint sind hingegen solche Erträge: 1. die während der Ehezeit angeschafften körperlichen Vermögensgegenstände, die völlig aus den vorehelichen Ersparnissen einer Seite finanziert werden, 2. natürliche Früchte des Eigenguts, die während der Ehezeit entstanden sind. Diese gehören nicht zum gemeinsamen Vermögen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Zinsen des vor der Eheschließung bei einer Bank angelegten Vermögens oder die Miete eines vorehelich erworbenen Hauses, solange bei seiner Vermietung keine gemeinsame Arbeit der Ehegatten geleistet wird.⁷⁸

Bei der dritten Erläuterung zum Ehegesetz hat das Oberste Volksgericht die während der Ehezeit entstandenen Früchte des Eigenguts aus dem Gesamtgut ausgeschlossen (nach dem Text des § 5 EIII). Das Oberste Volksgericht meint, dass diese Behandlung mit der Lehre und § 39, 106 des neueren Sachenrechtsgesetzes zu vereinbaren sei.⁷⁹ In der Gerichtspraxis gibt es nur wenig Streit darum, ob die während der Ehezeit entstandenen Früchte des Eigenguts als Eigengut oder als Gesamtgut anzuerkennen sind.⁸⁰

Die Wohnungszuschüsse und Wohnungsrücklagen beziehen sich auf ein System für den Wohnungsbau. Monatlich wird Geld auf das Konto eines Arbeitnehmers eingezahlt, ein Teil vom Arbeitgeber, ein Teil von der Regierung.⁸¹ Das Geld ist dem Wesen nach Arbeitslohn, der für den Wohnungsbau benutzt werden soll. Deshalb gehören die Wohnungszuschüsse und Wohnungsrücklagen, welche der Ehemann und die Ehefrau während der Ehe erwerben oder erwerben werden, zum gemeinsamen Vermögen.⁸²

⁷⁸ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 110.

⁷⁹ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 93 f u 98. § 39 des Sachenrechtsgesetzes lautet: Der Eigentümer hat das Recht, die eigenen unbeweglichen und beweglichen Sachen nach dem Recht zu besitzen, zu gebrauchen, ihre Nutzungen zu ziehen und über diese Sachen zu verfügen. § 116 I lautet: Natürliche Früchte erwirbt der Eigentümer. Gibt es einen Eigentümer und einen Nießbraucher, so erwirbt sie der Nießbraucher. Wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren, gilt die Vereinbarung. Diese Übersetzung siehe <https://www.unil.ch/files/live/sites/cda/files/users/mlerach/public/sachenrechtsg2007.pdf>, zuletzt besucht am 27. 1. 2019.

⁸⁰ He Jian, Rechtssystem und soziale Entwicklung 2014, Heft 3, S. 170.

⁸¹ Li Na, S. 37.

⁸² Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 111 ff. Die Gerichte folgen dieser Erläuterung des Obersten Volksgerichts, Siehe einige Entscheidungen der zweiten Instanz in 2018: (2018) Gan 10 Min Zhong Nr. 255 (赣 10 民终 255 号); (2018) Gui 03 Min Zhong Nr. 230 (桂 03 民终 230 号); (2018) Liao 12 Min Zhong Nr. 464 (辽 12 民终 464 号); (2018) Su 13 Min Zhong Nr. 1818 (苏 13 民终 1818 号); (2018) Yue 01 Min Zhong Nr. 6950 (粤 01 民终 6950 号). In der Wissenschaft wird die Zuordnung der Wohnungszuschüsse und Wohnungsrücklagen kaum diskutiert, siehe Qian Yewei, S. 35; Zhao Yu, 2017, S. 47.

Pensionsversicherungen, die Ehemann und Ehefrau während der Ehe erwerben oder erwerben werden, gehören nur zum gemeinsamen Vermögen, wenn es um vorhandenes Vermögen geht. Eine nicht fällige Rente oder eine Anwartschaft auf die Rente sind nach dem Verständnis des Obersten Volksgerichts nicht dem gemeinsamen Vermögen zuzuordnen und sind deshalb nicht auszugleichen (nähere Diskussion über den Ausgleich der Anrechte auf Pensionsversicherungen siehe Kap 5 § 1).⁸³

Inzwischen ist § 17 EheG in das ZGB verschoben worden und ist dort als § 1062 eingeflossen. In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber des ZGB nur geringfügige Änderungen an der Formulierung der Bestimmung vorgenommen. Im Vergleich zur vorherigen Formulierung des § 17 I Nr. 1 EheG, Lohn und Prämien, wird auch „anderer Arbeitserwerb“ hinzugefügt (§ 1062 I Nr. 1 ZGB). Zudem wird Einkommen aus Produktion und Betrieb (§ 17 I Nr. 2 EheG) in § § 1062 I Nr. 2 angenommen, nämlich Einkommen aus Produktion und Betrieb sowie aus Investitionen. Diese neuen Formulierungen spiegeln lediglich das unstrittige juristische Verständnis wider. Daher bleibt die Rechtslage in der VR China unverändert.

II. Eigengut

Die gesetzliche Vorschrift § 18 EheG ist die zentrale Regelung über das Eigengut. Danach gehören folgende Vermögen zum Eigengut des Ehemannes oder der Ehefrau: das voreheliche Vermögen eines Ehepartners, Behandlungskosten, Existenzbeihilfen für Behinderte und anderen Kosten, die ein Ehegatte wegen erlittener körperlicher Verletzungen erhalten hat. Außerdem gehören das Vermögen, das in einem Testament oder Schenkungsvertrag ausdrücklich als Eigengut des Mannes oder der Frau bezeichnet wird, sowie Gegenstände zum ausschließlichen persönlichen täglichen Gebrauch eines Ehegatten dazu. Diese Regelung ist nicht abschließend und sie kann auch anderes dem Eigengut eines Ehegatten angehörende Vermögen zurechnen (§ 18 Nr. 5 EheG).

Hier bezieht sich das voreheliche Vermögen eines Ehepartners auf das Eigentum des Ehemanns und der Ehefrau vor der Heirat, einschließlich des vor der Heirat

⁸³ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 113; Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 197 ff.

durch Arbeit jeweils erwirtschafteten Eigentums, des vererbten oder geschenkten Eigentums und des sonstigen rechtlichen Eigentums.⁸⁴

Behandlungskosten, Existenzbeihilfen für Behinderte und andere Kosten, die ein Ehegatte wegen erlittener körperlicher Verletzungen erhalten hat, gehören zum Eigengut, da sie nur den geschädigten Ehegatten selbst betreffen.⁸⁵ Eine ähnliche Konkretisierung hat das Oberste Volksgericht entwickelt. Nach der zweiten justiziellen Erläuterung zum Ehegesetz werden die Militärangehörige betreffenden Versicherungsleistungen im Falle von Verletzung oder Tod, etwaige Hilfen bei Verletzungen und Invalidität und für Zuschüsse für die Kosten medizinischer Behandlung und des Lebensunterhalts als ihr persönliches Einzelvermögen behandelt (§ 13 EII).⁸⁶

Gegenstände zum ausschließlichen persönlichen täglichen Gebrauch eines Ehegatten gehören zum Eigengut, z.B. Persönliche Kleidung, Schuhe und Hüte. Im Zuge der Änderung des Ehegesetzes bestand die Ansicht, dass speziell im Leben einer Seite genutzte Gegenstände, die mit dem gemeinsamen Eigentum des Ehemanns und der Ehefrau erworben wurden, wie z.B. wertvoller Schmuck, dem Ehemann und der Ehefrau gehören sollten, auch wenn sie der Nutzung durch eine

⁸⁴ Chen Wei, S. 101; Hu Kangsheng, S. 71; Jiang Yue/He Lixin, S. 150; Ma Yanan, S. 94.

⁸⁵ Bai Rong, S. 11; Chen Wei, S. 101; Guo Lihong, S. 21 f.; Hu Kangsheng, S. 71 f.; Jiang Yue/He Lixin, S. 150; Ma Yanan, S. 94 f. Andere Ansicht, siehe Hu Ganyong, S. 50, der vertritt, dass Zuschüsse für die Kosten des Lebensunterhalts die Surrogationen des Arbeitserwerbs sind und deshalb dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten zugeordnet werden müssen.

Diese Regelung taucht aber selten in der Rechtspraxis auf. Sucht man auf China Judgements Online nach den Einstellungen: Falltyp von Ehe- und Familiensachen (案由:婚姻家庭纠纷) und Grund der Entscheidungen von Behandlungskosten, Existenzbeihilfen für Behinderte und anderen Kosten, die eine Seite wegen erlittener körperlicher Verletzungen erlangt hat (理由:一方因身体受到伤害获得的医疗费、残疾人生活补助费等费用), so erhält man 221 Entscheidungen, darunter im Jahre 2017 21 Entscheidungen, in 2018 nur 18 Entscheidungen. Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+002002001+AY++%E6%A1%88%E7%94%B1:%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7&conditions=searchWord+%E7%90%86%E7%94%B1+QWJS++%E7%90%86%E7%94%B1:%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%9B%A0%E8%BA%AB%E4%BD%93%E5%8F%97%E5%88%B0%E4%BC%A4%E5%AE%B3%E8%8E%B7%E5%BE%97%E7%9A%84%E5%8C%BB%E7%96%97%E8%B4%B9%E3%80%81%E6%AE%8B%E7%96%BE%E4%BA%BA%E7%94%9F%E6%B4%BB%E8%A1%A5%E5%8A%A9%E8%B4%B9%E7%AD%89%E8%B4%B9%E7%94%A8> . Gesucht am 30. 1. 2019.

⁸⁶ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 125 f. Diese Regelung spielt in der Gerichtspraxis eine geringe Rolle. Wenn man bei China Judgements online diese Regelung untersucht, so erhält man insgesamt 49 Entscheidungen. In den letzten 4 Jahren gab es nur 30 Entscheidungen, siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%86%9B%E4%BA%BA%E7%9A%84%E4%BC%A4%E4%BA%A1%E4%BF%9D%E9%99%A9%E9%87%91%E3%80%81%E4%BC%A4%E6%AE%8B%E8%A1%A5%E5%8A%A9%E9%87%91%E3%80%81%E5%8C%BB%E8%8D%AF%E7%94%9F%E6%B4%BB%E8%A1%A5%E5%8A%A9%E8%B4%B9%E5%B1%9E%E4%BA%8E%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E8%B4%A2%E4%BA%A7> . Gesucht in 29. 1. 2019.

Partei vorbehalten sind. Diese Stellungnahme wurde nicht angenommen.⁸⁷ Die Gerichtspraxis folgt der gesetzlichen Vorschrift.⁸⁸ In der Literatur gibt es Kritik, die dagegen vertritt, dass die wertvollen Gegenstände, die zum ausschließlichen persönlichen täglichen Gebrauch eines Ehegatten benutzt werden, zum gemeinsamen Vermögen gehören.⁸⁹

Inzwischen ist § 18 EheG als § 1063 in das neue ZGB aufgenommen worden. In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber des ZGB nur geringfügige Änderungen an der Formulierung der Bestimmung vorgenommen. Daher bleibt die Rechtslage in der VR China unverändert.

C. Die Verwaltung der Gütermassen

Über die Verwaltung des Eigenguts besagt das Ehegesetz nichts. In § 17 II EheG wird die Verwaltung des Gesamtguts in einem Satz behandelt: Ehemann und Ehefrau haben das gleiche Recht, über das gemeinsame Vermögen zu verfügen. Dazu enthält die halboffizielle Begründung nur eine kurze Äußerung: Die Gleichheit der Männer und Frauen wird betont. Das gleiche Verfügungsrecht über das gemeinsame Vermögen bedeutet auch Verpflichtung für beide Ehegatten. Wenn ein Ehegatte über das gemeinsame Vermögen verfügt, bedarf er der Einwilligung seines Ehepartners, sofern nichts anderes vereinbart ist.⁹⁰

⁸⁷ Hu Kangsheng, S. 72 f.

⁸⁸ Am 30. 1. 2019 wurden auf China Judgements Online die relevanten Entscheidungen gesucht, nach den folgenden Einstellungen: Bei der Suche in allen Entscheidungen, jene die speziell im Leben einer Seite genutzten Gegenstände (全文检索:一方专用的生活用品) und im Teil des Grundes der Entscheidung, jene die speziell im Leben einer Seite genutzten Gegenstände (理由:一方专用的生活用品) betrafen, sowie nach Falltyp der Ehe- und Familiensachen (案由:婚姻家庭纠纷), waren 346 Entscheidungen zu finden, darunter waren für das Jahr 2017 26 Entscheidungen, in 2018 nur 22 Entscheidungen. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%B8%93%E7%94%A8%E7%9A%84%E7%94%9F%E6%B4%BB%E7%94%A8%E5%93%81&conditions=searchWord+%E7%90%86%E7%94%B1+QWJS+++%E7%90%86%E7%94%B1:%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%B8%93%E7%94%A8%E7%9A%84%E7%94%9F%E6%B4%BB%E7%94%A8%E5%93%81&conditions=searchWord+002002001+AY+++%E6%A1%88%E7%94%B1:%E5%A9%A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7>. Bei den Urteilen aus dem Verfahren in zweiter Instanz und dem Überwachungsverfahren handelt es sich um relativ wichtige tägliche Bedürfnisse. Es geht nicht um Gegenstände von hohem Wert wie etwa Automobile. Siehe: (2014) Ha Min Shen Zi Nr. 84 (哈民申字第 84 号), es geht dabei um das während der Ehezeit gekaufte iPhone; (2015) Shen Zhong Shao Min Zhong Zi Nr. 00127 (沈中少民终字第 00127 号), um einen Nerzmantel; (2015) Wen Zhong Min San Zhong Zi Nr. 180 (文中民三终字第 180 号), um eine Mädchenuhr; (2016) Lu 08 Min Zhong Nr. 89 (鲁 08 民终 89 号), es geht um eine Platinkette, eine Goldkette, einen Ring; (2016) Yu 14 Min Zhong Nr. 569 (豫 14 民终 569 号), um Armbänder, Anhänger, Ohrringe; (2017) Su 06 Min Zhong Nr. 435 (苏 06 民终 435 号), um eine Goldhalskette.

⁸⁹ Zhang Shengxu, S. 11; Zhao Jia, S. 48.

⁹⁰ Hu Kangsheng, S. 64.

Wegen der Unklarheit der gesetzlichen Regelung über das Verfügungsrecht begegneten die Gerichte bei der Anwendung vielen Zweifeln. Deshalb entwickelte das Oberste Volksgericht eine eigene nähere Erläuterung (§ 17 EI).⁹¹ Diese gesetzliche Regelung ist wie folgt zu verstehen: Jeder Ehegatte ist gleich berechtigt, wegen des täglichen Lebensbedarfs über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten zu verfügen (§ 17 Nr. 1 EI). Wenn es nicht um den täglichen Lebensbedarf geht und der Mann oder die Frau wichtige Verfügungen über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten treffen will, müssen sie Einigkeit darüber erzielen (§ 17 Nr. 2 S. 1 EI). Wenn ein Dritter Grund zu der Annahme hat, dass es um eine gemeinsame Willenserklärung der Ehegatten geht, kann der Ehepartner gegenüber dem Dritten nicht einwenden, dass er der Verfügung nicht zugestimmt hat oder von dieser nichts wusste (§ 17 Nr. 2 S. 2 EI). Hier bezieht das Verfügungsrecht sich nur auf gemeinsames Vermögen, nicht auf gemeinsame Schulden (negatives gemeinsames Vermögen).⁹² In den wissenschaftlichen Aufsätzen betrifft diese Regelung (§ 17 EI) aber meist die Gesamtschuld.⁹³ Selten wird die Verfügung über positives Vermögen diskutiert.⁹⁴

Am Ende des Jahres 2011 hat das Oberste Volksgericht in seiner dritten Erläuterung eine besondere Regelung für eine nichtberechtigte Verfügung über ein gemeinsames Haus geschaffen. Wenn eine Partei das im Eigentum des Ehemanns und der Ehefrau befindliche Haus ohne Zustimmung der anderen Partei verkauft, so kann der Dritte das Anwesen in gutem Glauben kaufen, die angemessene Gegenleistung bezahlen und die Registrierungsverfahren für Eigentumsübertragung durchführen. Tritt dann die andere Partei (also der andere Ehegatte) für die Wiedererlangung des Hauses ein, wird dieser Anspruch vom Gericht verneint (§ 11 I EIII). Dies ist eine weitere Entwicklung des Verfügungsrechts über wichtiges gemeinsames Vermögen (§ 17 II EI).⁹⁵

⁹¹ Huang Songyou, Anwendung der EI, 2002, S. 63.

⁹² Huang Songyou, Anwendung der EI, 2002, S. 64 f. Das Oberste Volksgericht hat dies nicht zum Ausdruck gebracht, aber in den späteren Erläuterungen zur Gesamtschuld hat das Oberste Volksgericht das Verfügungsrecht über gemeinsames Vermögen immer wieder übersehen, siehe Kapitel 2 § 2 F.

⁹³ Siehe Kapitel 2 § 2 F.

⁹⁴ Siehe Guo Haihong, S. 27 ff.; Ji Xinjiang/Wang Yanjun, S. 106-111; Pan Jie, S. 28-31.

⁹⁵ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 178, das Oberste Volksgericht meint, § 11 EIII mit § 106 Sachenrechtsgesetz (Gutgläubigen Erwerb bei beweglichen und unbeweglichen Sachen) und § 17 EI zu vereinbaren ist. Sun Chao, S. 76ff.; Huang Lingyun, S. 16. Andere Meinung siehe, Zhao Min, S. 9 ff.

Am Verfügungsrecht über wichtiges gemeinsames Vermögen gibt es Zweifel, da der Schutz der gutgläubigen Dritten bedeutet, den Schutz des gleichen Verfügungsrechts der anderen Partei zu verringern. Es wird vertreten, dass die Eigentumssicherheitsinteressen von Ehe und Familie gegenüber der Transaktionssicherheit vorrangig sei: Um das gemeinsame Eigentum von Mann und Frau zu schützen, sollte das System des gutgläubigen Erwerbs ausgeschlossen werden.⁹⁶ Einige vertreten, dass Ehe- und Familienwohnrechte vorrangig geschützt werden sollten und nur für die Familienwohnungen der gutgläubige Erwerb ausgeschlossen sein sollte.⁹⁷

In der Praxis sind diese Regelungen bezüglich des Schutzes von Dritten nicht unbedeutend. Eine Suche auf China Judgements Online § 17 Nr. 2 S. 2 EI, ergab 3396 Zivilsachen, davon 1952 Entscheidungen in erster Instanz, 1255 in zweiter Instanz und 81 Fälle aus Überwachungsverfahren bzw. der Revision. In den letzten 4 Jahren gab es jährlich mehr als 390 Entscheidungen. Im Jahre 2016 waren es 652, im Jahre 2017 721 und 2018 belief sich die Zahl auf 594.⁹⁸ Das Oberste Volksgericht hat 2 Entscheidungen getroffen, während die Höheren

Die einschlägige Norm § 106 des Sachengesetzes lautet wie folgt: Wenn ein Nichtverfügungsberechtigter eine unbewegliche oder bewegliche Sache einem Übertragungsempfänger überträgt, hat der Eigentümer das Recht, sie herauszuverlangen. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, erwirbt der Übertragungsempfänger, wenn er die folgenden Voraussetzungen [sämtlich] erfüllt, das Eigentum an dieser Sache: 1. Der Übertragungsempfänger ist im Zeitpunkt des Erhalts der unbeweglichen oder beweglichen Sache gutgläubig; 2. die Übertragung geschieht zu einem vernünftigen Preis; 3. wenn bei einer übertragenen unbeweglichen oder beweglichen Sache [die Übertragung] nach den gesetzlichen Bestimmungen registriert werden muss, ist registriert worden, wenn sie nicht registriert werden muss, ist [die Sache] dem Übertragungsempfänger übergeben worden (Abs. 1). Wenn ein Übertragungsempfänger nach dem vorigen Absatz das Eigentum an einer unbeweglichen oder beweglichen Sache erwirbt, ist der ursprüngliche Eigentümer berechtigt, vom Nichtverfügungsberechtigten Schadenersatz zu verlangen (Abs. 2). Wenn ein Beteiligter gutgläubig andere Sachenrechte erlangt, gelten die vorstehenden beiden Absätze entsprechend (Abs.3). Siehe <https://www.unil.ch/files/live/sites/cda/files/users/mlerach/public/sachenrechtsg2007.pdf>, zuletzt besucht am 1. 2. 2019.

⁹⁶ Liu Jiangang, S. 34 f.; Wu Xuehua, S. 55 ff.

⁹⁷ Chen Wei/Jiang Dawei, S. 63-71; Sun Ruojun, 2011, S. 29-36; Yang Jinling, Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition) 2014, S.71 ff.

⁹⁸ Wenn man auf China Judgements Online in allen Entscheidungen die Bestimmung von § 17 Nr. 2 S. 2 EI (全文检索: 全文检索:他人有理由相信其为夫妻双方共同意思表示的, 另一方不得以不同意或不知道为由对抗善意第三人。) und den Falltyp der Zivilsachen (案由:民事案由) sucht, erhält man eine solche Statistik. Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=&guid=e733b79a-9fa1-85239370-b36a55b33eb4&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E4%BB%96%E4%BA%BA%E6%9C%89%E7%90%86%E7%94%B1%E7%9B%B8%E4%BF%A1%E5%85%B6%E4%B8%BA%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%85%B1%E5%90%8C%E6%84%8F%E6%80%9D%E8%A1%A8%E7%A4%BA%E7%9A%84%EF%BC%8C%E5%8F%A6%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%B8%8D%E5%BE%97%E4%B%B%A5%E4%B8%8D%E5%90%8C%E6%84%8F%E6%88%96%E4%B8%8D%E7%9F%A5%E9%81%93%E4%B8%BA%E7%94%B1%E5%AF%B9%E6%8A%97%E5%96%84%E6%84%8F%E7%AC%AC%E4%B8%89%E4%BA%BA%E3%80%82&conditions=searchWord+002+AY+++%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1>, Gesucht am 2. 2. 2019.

Volksgerichte insgesamt 73 Entscheidungen gefällt haben.⁹⁹

In der Praxis der Höheren Volksgerichte geht es hauptsächlich um Verfügungen über das im gemeinsamen Eigentum stehende Haus,¹⁰⁰ das nur unter Namen eines Ehegatten registriert worden ist. Der bezahlte Kaufpreis war angemessen und das Registrierungsverfahren wurde durchgeführt. Der gute Glaube des Dritten könnte nun vorliegen, wenn:

1. bei dem Vertragsschluss nicht nur der Ehemann, sondern auch ihre gemeinsamen Kinder untergeschrieben haben und nach langer Zeit (mehr als 10 Jahre) nach der Übertragung des Hauses die Ehefrau ihren Widerspruch erstmals geltend gemacht hat,¹⁰¹

2. bei dem Vertragsschluss nur ein Ehegatte untergeschrieben hat, vor der Übergabe des Hauses die Ehegatten ausgezogen sind, der Käufer eingezogen ist. und der andere Ehegatte auch nach mehreren Jahren sein Verfügungsrecht nicht geltend gemacht hat;¹⁰²

3. wenn bei Vertragsschluss nur ein Ehegatte den Vertrag untergeschrieben hat, nach der Übergabe des Hauses die Ehegatten ausgezogen sind, der Käufer eingezogen ist, aber das Registrierungsverfahren nicht durchgeführt worden ist und auch nach mehreren Jahren der andere Ehegatte sein Verfügungsrecht nicht geltend gemacht hat;¹⁰³

4. der Verkäufer (der Ehemann), der Käufer des Hauses und der Sohn des

⁹⁹<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E4%BB%96%E4%BA%BA%E6%9C%89%E7%90%86%E7%94%B1%E7%9B%B8%E4%BF%A1%E5%85%B6%E4%B8%BA%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%85%B1%E5%90%8C%E6%84%8F%E6%80%9D%E8%A1%A8%E7%A4%BA%E7%9A%84%EF%BC%8C%E5%8F%A6%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%B8%8D%E5%BE%97%E4%BB%A5%E4%B8%8D%E5%90%8C%E6%84%8F%E6%88%96%E4%B8%8D%E7%9F%A5%E9%81%93%E4%B8%BA%E7%94%B1%E5%AF%B9%E6%8A%97%E5%96%84%E6%84%8F%E7%AC%AC%E4%B8%89%E4%BA%BA%E3%80%82&conditions=searchWord+002+AY+++%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1&conditions=searchWord++CPRQ+++%E8%A3%81%E5%88%A4%E6%97%A5%E6%9C%9F:2015-01-01%20TO%202018-12-31>, Gesucht am 2. 2. 2019.

¹⁰⁰ Selten geht es um andere Typen, z.B. bei (2016) Hei Min Zhong Zi Nr. 375 (黑民终 375 号) geht es um Forderungsabtretung. Bei einigen Entscheidungen geht es um die Übertragung von Aktien (股权转让): (2016) Chuan Min Shen Nr. 1996 (川民申 1996 号); (2016) Gui Min Shen Nr. 767 (桂民申 767 号); (2016) Ji Min Shen Nr. 2198 (吉民申 2198 号).

¹⁰¹ (2018) Mi Min Shen Nr. 150 (闽民申 150 号).

¹⁰² (2015) Gan Min Yi Zhong Zi Nr. 32 (甘民一终字第 32 号); (2015) Ta Min Yi Zhong Zi Nr. 934 (塔民一终字第 934 号); (2016) Su Min Shen Nr. 489 (苏民申 489 号); (2017) Yue Min Shen Nr. 3513 (粤民申 3513 号).

¹⁰³ (2015) Nei Min Shen Zi Nr. 134 (内民申字第 134 号). Dabei hat der Verkäufer das zu bauende Haus übertragen. Er hat es noch nicht bewohnt: (2014) Chuan Min Shen Zi Nr. 1807 (川民申字第 1807 号).

Verkäufers (Ehegatten) im gleichen Unternehmen arbeiten und die Ehefrau nach dem Auszug aus dem Haus von der Übertragung des Hauses gewusst hat oder zumindest gewusst haben kann, aber über Jahre keinen Widerspruch geltend gemacht hat;¹⁰⁴

5. Die Ehefrau hat bei dem Vertragsschluss (Hauskauf) eine notarielle Beurkundung besessen und dem Dritten gezeigt, die besagt, dass der Ehemann die Ehefrau bevollmächtigte, für ihn den Vertrag zu unterzeichnen, und die Ehefrau im Namen des Ehemannes im Hausverkaufsvertrag untergeschrieben hat.¹⁰⁵

6. Ein Ehegatte bei Vertragsschluss mit Dritten unterzeichnet hat und der andere Ehegatte eine erhebliche Kaufpreiszahlung vom Dritten erhält.¹⁰⁶

7. Für Landbewohner ist es üblich, dass ein Ehegatte bei dem Vertragsschluss unterzeichnet und die Familie vertritt. Deswegen kann sich der Dritte erfolgreich auf guten Glauben an die gemeinsame Willenserklärung der Ehegatten berufen.¹⁰⁷

In einem Fall liegt die Gutgläubigkeit nicht vor: Wenn der Dritte weiß, dass einer der Ehegatten der gemeinsame Eigentümer des Hauses ist und nur mit dem anderen Ehegatten den Vertrag schließt. Hier trifft den Dritten ein Verschulden, deswegen liegt keine Gutgläubigkeit vor.¹⁰⁸

Eine Suche nach § 11 I EIII ergab 443 Zivilentscheidungen, von denen 211 in der ersten Instanz und 190 in der zweiten Instanz 190 gefällt wurden. Außerdem waren im Suchergebnis noch 17 Entscheidungen aus Überwachungsverfahren bzw. der Revision enthalten. In den letzten 4 Jahren gab es jährlich mindestens 38 Entscheidungen in diesem Zusammenhang. Im Jahre 2016 belief sich die Zahl der

¹⁰⁴ (2016) Su Min Shen Zi Nr. 5517 (苏民申 5517 号).

¹⁰⁵ (2016) Su Min Shen Zi Nr. 4286 (苏民申 4286 号), dabei ist das Haus nicht übergeben worden und wird auch nicht übertragen.

¹⁰⁶ (2015) E Min Jian Er Zai Zhong Zi Nr. 00101 (鄂民监二再终字第 00101 号); ähnlich bei dem Darlehen an einen Dritten (2016) Mi Min Shen Nr. 495 (闽民申 495 号).

¹⁰⁷ (2015) Nei Min Shen Zi Nr. 1642 (内民申字第 1642 号); (2016) Yu Min Shen Nr. 1596 (渝民申 1596 号), dabei sind auch die Kinder der Ehegatten beim Vertragsschluss Zeugen.

¹⁰⁸ (2015) Hei Jian Min Zai Nr. 16 (黑监民再字第 16 号).

Entscheidungen auf 78, im Jahre 2017 auf 86 und in 2018 auf 110.¹⁰⁹ Das Oberste Volksgericht hat 1 Entscheidung gefällt,¹¹⁰ während die Höheren Volksgerichte insgesamt 19 Entscheidungen getroffen haben, in denen die Verfügung nicht nur die Eigentumsübertragung betraf, sondern auch die dingliche Belastung (Hypothek auf das Haus).¹¹¹

In der Praxis der Höheren Volksgerichte ist der gutgläubige Erwerb in Hinsicht auf die angemessene Gegenleistung und das erfolgte Registrierungsverfahren nicht problematisch. Die Beurteilung des gutgläubigen Kaufens selbst liegt im Fokus der Gerichte.

In folgenden Fällen liegt ein gutgläubiger Erwerb vor:

1. Der Dritte vertraut darauf, dass das Haus unter dem Namen eines Ehegatten registriert ist. Er hat außerdem den Kaufpreis bezahlt und die Übertragung des Eigentums am Haus (Registrierungsverfahren) ist bereits durchgeführt. Hier ist der Dritte gutgläubig und hat nicht fahrlässig gehandelt.¹¹²

2. Das Haus wurde unter dem Namen des Ehemannes registriert. Beim Verkauf des Hauses hat der Ehemann ein Ehezeugnis vorgezeigt, mit dessen Hilfe sich feststellen ließ, dass es sich bei dem Haus um voreheliches Vermögen des Ehemannes handelt. Jedoch ist die Ehe tatsächlich vor dem im Zeugnis genannten Datum begründet worden (eine verlorene Heiratsurkunde wurde erneut ausgestellt). Hier ist das Haus während der Ehezeit erworben worden und damit gemeinsames Vermögen. Trifft den Dritten (Käufer) beim Kauf keine

109

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=&guid=8102d642-3473-1dd56dff-0eab7f51ad9f&conditions=searchWord+002+AY+++%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E4%B8%80%E6%96%B9%E6%9C%AA%E7%BB%8F%E5%8F%A6%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%90%8C%E6%84%8F%E5%87%BA%E5%94%AE%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E5%85%B1%E6%9C%89%E7%9A%84%E6%88%BF%E5%B1%8B%EF%BC%8C%E7%AC%AC%E4%B8%89%E4%BA%BA%E5%96%84%E6%84%8F%E8%B4%AD%E4%B9%B0%E3%80%81%E6%94%AF%E4%BB%98%E5%90%88%E7%90%86%E5%AF%B9%E4%BB%B7%E5%B9%B6%E5%8A%9E%E7%90%86%E4%BA%A7%E6%9D%83%E7%99%BB%E8%AE%B0%E6%89%8B%E7%BB%AD%EF%BC%8C%E5%8F%A6%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%B8%BB%E5%BC%A0%E8%BF%BD%E5%9B%9E%E8%AF%A5%E6%88%BF%E5%B1%8B%E7%9A%84%EF%BC%8C%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E4%B8%8D%E4%BA%88%E6%94%AF%E6%8C%81>. Gesucht am 2. 2. 2019.

¹¹⁰ (2016) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 1047 (最高法民申第 1047 号).

¹¹¹ (2018) Yue Min Zhong Zi Nr. 830 (粵民终 830 号).

¹¹² (2015) Qing Min Shen Zi Nr. 235 (青民申字第 235 号); (2018) Yue Min Zhong Nr. 830 (粵民终 830 号).

Fahrlässigkeit, ist er gutgläubiger Käufer.¹¹³

3. Die Ehegattin wohnte mit ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter sowie ihren Enkeln lange zusammen. Zwischenzeitlich hat der Mann mit seinem Enkel einen Kaufvertrag bezüglich des Hauses geschlossen und sein Sohn und die Schwiegertochter sowie Mitarbeiter der Wohnungsbehörde sind Zeugen. Der Kaufpreis ist bezahlt und das Registrierungsverfahren wurde durchgeführt (Übertragung des Eigentums ist erfolgt). Hier liegt gutgläubiger Erwerb vor. Das Höhere Volksgericht nimmt an, dass gemäß der allgemeinen Lebenserfahrung der andere Ehegatte um die Verfügung des einen Ehegatten über das Haus wissen sollte. Hat er nicht ausdrücklich widersprochen, können die Enkel darauf vertrauen, dass die Verfügung über das Haus als gemeinsame Verfügung von den beiden Ehepartnern durchgeführt worden ist.¹¹⁴

Gutgläubiger Erwerb liegt nicht vor, wenn das Haus zum Gesamtgut der Ehegatten gehört und ein Ehegatte kein Recht hatte darüber allein zu verfügen, der Dritte um diesen Sachverhalt weiß und dennoch mit dem Ehegatten einen Kaufvertrag geschlossen hat.¹¹⁵

Ein Überblick über die Entscheidungen zweiter Instanz oder in Hinsicht auf gleiches Verfügungsrecht über gemeinsames Vermögen wird hier ebenso wie über die der Mittleren Gerichte nicht angeboten, da die Zahl der Entscheidungen eine Überblicksdarstellung unmöglich macht. Wie bereits erwähnt, beläuft sich die Zahl der Entscheidungen in zweiter Instanz in Hinsicht auf § 17 EI auf 1255, von denen 190 in Hinsicht auf § 11 EIII in zweiter Instanz gefällt wurden.

In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber des ZGB bisher nichts unternommen. So bleibt die Rechtslage in der VR China unverändert.

¹¹³ (2015) Qian Gao Min San Zhong Zi Nr. 30 (黔高民三终字第 30 号); (2016) Xin Min Zai Nr. 205 (新民再 205 号).

¹¹⁴ (2015) Qing Min Ti Zi Nr. 49 (青民提字第 49 号).

¹¹⁵ (2016) Gan Min Shen Nr. 991 (甘民申 991 号); (2016) Yue Min Shen Nr. 663 (粤民申 663 号); (2017) Chuan Min Shen Nr. 4913 (川民申 4913 号).

D. Verteilung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten bei der Scheidung (§ 39 EheG)

I. Das Verteilungsprinzip des gemeinsamen Vermögens

Der gesetzliche Güterstand wird durch Scheidung aufgelöst. Wenn die Ehegatten keine angemessene Vermögensteilung vereinbart haben, greift das Gericht ein, um das gemeinsame Vermögen nach den konkreten Umständen des Vermögens und nach dem Grundsatz besonderer Berücksichtigung der Rechtsinteressen von Kind und Frau durch Urteil zu verteilen (§ 39 I EheG).

Zunächst gilt die Gleichberechtigung von Frauen und Männern für Gesamtgutsaufteilung (§§ 2, 17 EheG).¹¹⁶ Dass beispielsweise eine Frau während der Ehe nur einen geringen Anteil des Gesamtguts erwirtschaftet hat, rechtfertigt nicht, dass sie im Falle der Scheidung nur einen geringen Anteil oder sogar gar nichts erhält.¹¹⁷ Grundsätzlich erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Gesamtguts.¹¹⁸

Zweitens sollen die Interessen der Kinder und der Ehefrau besonders berücksichtigt werden.¹¹⁹ Bei der Vermögensaufteilung spielt das Kindeswohl eine große Rolle. Das Kindeswohl kann dadurch eine besondere Berücksichtigung erhalten, dass der das Kind betreuende Ehegatte mehr Vermögen aus dem Gesamtgut erhält.¹²⁰ Frauen sollen eine angemessene Begünstigung bei der Vermögensteilung erhalten, da sie in Hinsicht auf das Einkommens- und Bildungsniveau als benachteiligt gelten.¹²¹

Drittens gilt das Produktions- und Lebensbegünstigungsprinzip.¹²² Bei der Auseinandersetzung des Gesamtguts sollen die notwendigen Lebensbedürfnisse der Ehegatten und die Nützlichkeiten der Vermögensgegenstände oder Vermögenseinheit berücksichtigt werden, damit die Verteilung möglichst den

¹¹⁶ Chen Wei, S. 186; Jiang Yue/He Lixin, S. 148; Ma Junju/Yu Yanman, S. 845; Ma Yinan, S. 130; Xu Li, 2012, S. 120; Yang Dawen/Long Yifei, S. 154.

¹¹⁷ Chen Wei, S. 186.

¹¹⁸ Jiang Yue/He Lixin, S. 148 u 197; Ma Junju/Yu Yanman, S. 845.

¹¹⁹ Chen Wei, S. 186; Jiang Yue/He Lixin, S. 197; Ma Junju/Yu Yanman, S. 845; Ma Yinan, S. 130; Xu Li, 2012, S. 120; Yang Dawen/Long Yifei, S. 154.

¹²⁰ Jiang Yue/He Lixin, S. 197.

¹²¹ Jiang Yue/He Lixin, S. 197.

¹²² Chen Wei, S. 186; Jiang Yue/He Lixin, S. 197; Ma Junju/Yu Yanman, S. 845; Ma Yinan, S. 130; Xu Li, 2012, S. 120; Yang Dawen/Long Yifei, S. 154.

nachehelichen Bedürfnissen für Lebensunterhalt und Erwerbsarbeit entspricht.¹²³

Viertens soll der an der Scheidung unschuldige Ehepartner besonders geschützt werden und einen größeren Anteil des Vermögens bekommen.¹²⁴ Hier ist das Verschulden weit auszulegen. Es bezieht sich nicht nur auf die in § 46 EheG aufgezählten groben Verfehlungen (Bigamie, Zusammenleben mit Dritten, häusliche Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen Angehöriger), sondern auch auf andere Handlungen, die eheliche Pflichten oder das Eheverhältnis verletzen, z.B. Ehebruch.¹²⁵

Das verabschiedete neue Zivilgesetzbuch hat das Prinzip (§ 39 I EheG) aufgenommen und die neue Fallgestaltung berücksichtigt, nämlich die Rechte und das Interesse des des an der Scheidung unschuldigen Ehegatten neben den Rechten und Interessen der Kinder und der Frau. Wie dies in der Praxis wirkt, wird die Zukunft zeigen, da das ZGB erst ab 1.1.2021 in Kraft treten wird.

II. Auswirkung der illoyalen Vermögensminderung auf die Verteilung des gemeinsamen Vermögens (§ 47 I EheG)

Wenn die Ehe zur Scheidung kommt, befinden sich die Ehegatten nicht selten in einem emotionalen Konflikt. Ein Ehepartner kann durch illoyales Verhalten das gemeinsame Vermögen verschwenden oder eine andere Vermögensminderung verursachen. Um den anderen Ehepartner davor zu schützen, enthält das EheG seit 2001 eine entsprechende Vorschrift (§ 47 EheG).¹²⁶ Der Ehegatte, der bei der Scheidung gemeinsames Vermögen der Ehegatten verbirgt, verschiebt, verkauft, beschädigt oder zerstört oder gar mit nicht existierenden Schulden versucht, Vermögen der anderen Seite mit Beschlag zu belegen, kann bei der Teilung des gemeinsamen Vermögens weniger oder nichts erhalten (§ 47 I 1 EheG). Wenn der andere Ehegatte eine solche Handlungen nach der Scheidung entdeckt und Klage erhebt, kann das gemeinsame Vermögen erneut aufgeteilt werden (§ 47 I 2 EheG).

Nach der halboffiziellen Begründung bezieht sich diese Vorschrift auf die illoyale

¹²³ Jiang Yue/He Lixin, S. 197.

¹²⁴ Chen Wei, S. 186; Ma Junju/Yu Yanman, S. 845; Ma Yinan, S. 130; Xu Li, 2012, S. 120; Yang Dawen/Long Yifei, S. 154.

¹²⁵ Chen Wei, S. 186; Hu Kangsheng, S. 162 f.; Ma Yinan, S. 130; Xu Li, 2012, S. 120.

¹²⁶ Li Mingsun/Lin Jianjun, S. 135.

Minderung des gemeinsamen Vermögens, die bei der Scheidung durchgeführt wurde. Bei der Scheidung ist der Zeitraum des Scheidungsverfahrens gemeint, von Klage auf Scheidung bis zur Vollendung des Scheidungsvollzuges. Wenn die illoyale Vermögensminderung nach der Ehe entdeckt wird, kann der Ehegatte sein Recht noch geltend machen. Die illoyale Vermögensminderung bezieht sich auf die wissentlichen Handlungen, eine fahrlässige Handlung ist nicht einbezogen. Zudem ist es erforderlich, dass die Handlung den Eingriff in das Eigentum der anderen Partei bezweckt. In Hinsicht auf die Rechtsfolge hat das urteilende Volksgericht Spielraum bei der Verteilung des gemeinsamen Vermögens, es darf entsprechend den Umständen der rechtswidrigen Handlung und den besonderen Umständen des Falles das gemeinsame Vermögen aufteilen.¹²⁷

In der Praxis gibt es viele Fälle bezüglich illoyaler Vermögensminderung. Jährlich werden etwa 200 Streitigkeiten entschieden. Dass die Fälle im Allgemeinen nicht sehr strittig sind, ist u.a. daran zu erkennen, dass es unter diesen nur 2 Entscheidungen des Obersten Volksgerichts und 19 Entscheidungen der Höheren Volksgerichte gibt.¹²⁸ Das Oberste Volksgericht hat eine einzige Leitentscheidung bezüglich des Ehe- und Familienrechts veröffentlicht, nämlich die § 47 Ehegesetz betreffende Leitentscheidung Nr. 66. Die ursprüngliche Entscheidung ist eine Entscheidung von Pekings Dritten Mittleren Volksgericht.¹²⁹ Der Entscheidung ist der Sachverhalt zu entnehmen, dass ein Ehegatte eine illoyale Vermögensminderung in Höhe von 195 000 RMB vorgenommen hat. Deswegen wurde er verurteilt, 120 000 RMB an den Ehepartner zahlen. Das bedeutet, dass ihm nur 75 000 von dem verminderten

¹²⁷ Hu Kangsheng, S. 183 ff.

¹²⁸ Sucht man am 9. 2. 2019 auf China Judgements Online den § 47 Ehegesetz, dann findet man 1519 Entscheidungen bezüglich der Ehe- und Familiensachen. In den letzten 4 Jahren haben sich die Daten (Jahre und entsprechende Zahl der Sachen) wie folgt entwickelt: 2018(217) 2017(204) 2016(322) 2015(226). Es gibt 1041 Urteile erster Instanz, während es nur 433 Sachen zweiter Instanz gibt.

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E6%97%B6%EF%BC%8C%E4%B8%80%E6%96%B9%E9%9A%90%E8%97%8F%E3%80%81%E8%BD%AC%E7%A7%BB%E3%80%81%E5%8F%98%E5%8D%96%E3%80%81%E6%AF%81%E6%8D%9F%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E8%B4%A2%E4%BA%A7%EF%BC%8C%E6%88%96%E4%BC%AA%E9%80%A0%E5%80%BA%E5%8A%A1%E4%BC%81%E5%9B%BE%E4%BE%B5%E5%8D%A0%E5%8F%A6%E4%B8%80%E6%96%B9%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E7%9A%84%EF%BC%8C&conditions=searchWord+%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7+++%E4%B8%89%E7%BA%A7%E6%A1%88%E7%94%B1:%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7>.

¹²⁹ Zuletzt besucht am 9. 2. 2019, <http://www.court.gov.cn/shenpan-xiangqing-27821.html>. (2015) San Zhong Min Zhong Zi Nr. 08205 (三民终字第 08205).

gemeinsamen Vermögen zugesprochen wurden. Eine ähnliche Verteilung hat das Oberste Volksgericht¹³⁰ und das Höhere Volksgericht¹³¹ vorgenommen. Einige Höhere Volksgerichte praktizieren die proportionale Aufteilung des unter den Ehegatten verschobenen Vermögens indem der illoyale Ehegatte nur einen kleinen Anteil des Vermögens von 20%¹³² oder 40% zugesprochen erhält¹³³.

Bei der Anwendung des § 47 EheG gab es bei den Höheren Gerichten unterschiedliche Verständnisse des Zeitraums „bei der Scheidung“. Das Höhere Volksgericht Chongqing legt diesen eng aus und definiert ihn als den Zeitraum zwischen der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens bis zur Beendigung des Vollzuges der Entscheidung. Wenn nach dieser Auslegung die illoyale Vermögensminderung vor der Klageerhebung stattgefunden hat, gilt § 47 EheG nicht.¹³⁴ Im Gegensatz dazu wird der Zeitraum vom Höheren Volksgericht der Guangxi Provinz weit ausgelegt, sodass die illoyale Vermögensverminderung auch vor der Erhebung der Scheidungsklage stattgefunden haben kann. Der Sinn und Zweck des § 47 EheG besteht darin, die Interessen der beeinträchtigten Partei zu schützen und nicht die Interessen des Angreifers.¹³⁵ Die Leitentscheidung Nr. 66 hat ausdrücklich die weite Auslegung präferiert. Diese Behandlung ist gerecht.

In der Literatur wird § 47 EheG jedoch selten eingehend diskutiert, jedoch halten die Rechtswissenschaftler die sie diskutieren, die weite Auslegung für gerechtfertigt.¹³⁶ Der Gesetzgeber des ZGB folgt dieser Auslegung. Er hat die Beschränkung abgeschafft und den neuen Anwendungsfall „Vergeudung“ hinzugefügt (§ 1092 ZGB). Damit ist diese Regelung mit einer anderen Regelung, dem § 1066 ZGB (vorherige Fassung in § 4 EIII), vereinbar. Dort wird Vergeudung des gemeinsamen Vermögens auch als illoyale Vermögensminderung bezeichnet.

¹³⁰ (2013) Min Yi Zhong Zi Nr. 210 (民一终字第 210 号).

¹³¹ (2016) Gan Min Shen Nr. 1159 (甘民申 1159 号).

¹³² (2015) Su Shen Er Min Shen Zi Nr. 00219 (苏审二民申字第 00219 号).

¹³³ (2014) Ji Min Yi Zhong Zi Nr. 28 (冀民一终字第 28 号).

¹³⁴ (2014) Yu Gao Fa Min Shen Zi Nr. 01429 (渝高法民申字第 01429 号).

¹³⁵ (2015) Gui Min Shen Zi Nr. 1538 (桂民申字第 1538 号).

¹³⁶ Hu Xiangrong, S. 26; Wu Yingchao/Wu Guangxia/Wang Zhong/Li Chunxiang, S. 32 f.

III. Die konkrete Verteilung des gemeinsamen Vermögens

Die Aufteilung der Gegenstände des gemeinsamen Vermögens erfolgt nach den konkreten Umständen des Vermögens und nach dem Willen der Ehegatten durch Teilung in Natur, Verkauf und Teilung des Erlöses sowie Übernahme gegen Wertersatz (§ 39 EheG i.V.m. § 100 SachenRG).¹³⁷

Um die Aufteilung zu erleichtern, erließ das Oberste Volksgericht einige konkrete Regelungen.

1. Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens unter dem Namen eines Ehegatten

Wenn es in einem Scheidungsfall vor einem Volksgericht um die Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens geht, die unter dem Namen eines der Ehegatten in eine GmbH, ein Partnerschaftsunternehmen oder ein anderes Unternehmen geflossen sind, sind die Rechte des Dritten besonders zu beachten.¹³⁸

Wenn es um die Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens geht, die unter dem Namen eines der Ehegatten in eine GmbH investiert worden sind, während der andere nicht zu deren Gesellschaftern zählt, wird entsprechend der folgenden Umstände entschieden: 1. Wenn die Ehegatten sich einigen, die Investition ganz oder zum Teil dem anderen Ehegatten zu übertragen, die Mehrheit der Gesellschafter zustimmt, und die anderen Gesellschafter eindeutig auf ihr Vorkaufsrecht verzichten, kann der Ehegatte Gesellschafter dieser Gesellschaft werden. 2. Wenn die Ehegatten den zu übertragenden Teil der Investitionen, den Übertragungspreis und anderes vereinbart haben, aber die Mehrheit der Gesellschafter der Übertragung nicht zustimmt, sondern diesen Investitionsbetrag zum selben Preis selber kaufen will. In diesem Fall kann das Volksgericht den durch die Übertragung der Investition zu erlangenden Ertrag aufteilen. Wenn die Mehrheit der Gesellschafter der Übertragung nicht zustimmt und diesen Investitionsbetrag auch nicht zum selben Preis selbst kaufen will, wird das als Zustimmung zur Übertragung angesehen und der Ehegatte kann

¹³⁷ Chen Wei, S. 186; Jiang Yue/He Lixin, S. 197; Ma Junju/Yu Yanman, S. 845; Xu Li, 2012, S. 121.

¹³⁸ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 139 ff.

Gesellschafter dieser Gesellschaft werden (§ 16 I EII).

Eine solche oberstgerichtliche Behandlung berücksichtigt das Interesse der anderen Gesellschafter.¹³⁹ Gemäß den §§ 19-20 des Gesellschaftsgesetzes (alte Fassung) muss Gesellschaft mit beschränkter Haftung einige Voraussetzungen erfüllen. Die Zahl der Gesellschafter ist gesetzlich bestimmt, normalerweise mindestens 2, jedoch nicht über 50. Die Gesellschafter verfassen die Verfassung der Gesellschaft gemeinsam und bilden die Führungsorgane. Gemäß § 35 Gesellschaftsgesetz setzt die Übertragung der Investition an Nichtgesellschafter die Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter voraus und das Vorkaufsrecht der Gesellschafter wird betont. Dadurch wird das Vertrauensverhältnis der Gesellschafter geschützt. Die Zusammenarbeit der Gesellschafter und der Betrieb der Gesellschaft werden erleichtert. Die justizielle Erläuterung des Obersten Volksgerichts hat die gesellschaftlichen Bestimmungen berücksichtigt und die systematische Auslegung für die Aufteilung der Investition in einer GmbH im Falle der Scheidung zu Grunde gelegt. In diesem Sinne hat das Oberste Volksgericht kein neues Recht geschaffen.¹⁴⁰

In der Gerichtspraxis ist dies aber nicht bedeutend¹⁴¹ Und diese Regelung ist kaum umstritten.¹⁴²

¹³⁹ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 139.

¹⁴⁰ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 139 f u 146.

¹⁴¹

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=&guid=20b33785-891c-978d2b5c-679bc4cdbca6&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%88%86%E5%89%B2%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E4%B8%AD%E4%BB%A5%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%90%8D%E4%B9%89%E5%9C%A8%E6%9C%89%E9%99%90%E8%B4%A3%E4%BB%BB%E5%85%AC%E5%8F%B8%E7%9A%84%E5%87%BA%E8%B5%84%E9%A2%9D>, Eine Suche am 21. 4. 2019 auf China Judgements Online nach „分割夫妻共同财产中以一方名义在有限责任公司的出资额“ (Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens, die unter dem Namen eines der Ehegatten in eine GmbH investiert worden sind, während der andere nicht zu deren Gesellschaftern zählt), förderte 139 Zivilentscheidungen zu Tage. In den letzten 4 Jahren gab es jährlich etwa 25 Entscheidungen. Das Oberste Volksgericht hat 3 Entscheidungen getroffen, wovon nur eine die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung betraf, siehe (2018) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 796 (最高法民申 796 号). Die Höheren Volksgerichte haben 4 Entscheidungen getroffen, wovon nur eine die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung betraf, siehe (2015) Yu Fa Min Yi Zhong Zi Nr. 70 (豫法民一终字第 70 号), dabei geht es um den Stichtag der Wertermittlung des Aktionärsrechts.

¹⁴² http://kns.cnki.net/kns/brief/default_result.aspx, China National Knowledge Infrastructure (CNKI) ist die umfassendste Datenbank. Dies gilt auch für die Literatur des chinesischen Rechts in chinesischer Sprache. Sucht man nach „分割夫妻共同财产中以一方名义在有限责任公司的出资额“ (Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens, die unter dem Namen eines der Ehegatten in eine GmbH investiert worden ist, während der andere nicht zu deren Gesellschaftern zählt), findet man in der Tat nur wenige darauf bezogene Aufsätze. Die relevanten Aufsätze sind: Guo Lihong, 2006, S. 130-133; Wang

Ähnliches gilt für die Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens in ein Partnerschaftsunternehmen. Das Vertrauensverhältnis unter den Gesellschaftern und die gute Zusammenarbeit der Gesellschafter genießt hohen Schutz.¹⁴³ Wenn es um die Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens geht, die unter dem Namen eines Ehegatten in ein Partnerschaftsunternehmen eingeflossen sind, während der andere Ehegatte nicht Partner geworden ist, und die Ehegatten sich einigen, den Anteil am Vermögen dieses Partnerschaftsunternehmens ganz oder zum Teil dem Ehegatten des Partners zu übertragen, wird entsprechend der vorliegenden Umstände geurteilt: 1. wenn alle anderen Partner zustimmen, wird der Ehegatte ebenfalls Partner. 2. wenn andere Partner der Übertragung nicht zustimmen und das Recht auf bevorzugte Übertragung geltend machen, wird der durch die Übertragung erlangte Vermögenswert aufgeteilt. 3. wenn andere Partner sich nur darüber geeinigt haben, dass der Partner aus der Partnerschaft austritt oder ein Teil seines Unternehmensvermögensanteils zurückgegeben wird, kann das zurückgegebene Vermögen aufgeteilt werden. 4. wenn andere Partner der Übertragung nicht zustimmen, nicht das Recht auf bevorzugte Übertragung geltend machen und auch nicht damit einverstanden sind, dass der Partner aus der Partnerschaft austritt oder sein entsprechendes Vermögenanteil zurückgegeben wird, gilt das als Zustimmung sämtlicher Partner zur Übertragung, und der Ehegatte wird Unternehmenspartner (§ 17 EII). Diese Regelung ist nicht Streitig¹⁴⁴ und hat nur geringe Bedeutung in der Praxis.¹⁴⁵

Jiandong/Mao Yamin, S. 136-141; Zhang Jianyun/Zhang Anyuan, S. 104-107. Andere Ansicht siehe: Lu Wenjie, S. 26-34, der Autor meint, dem Ehegatten, der kein Aktionär ist, sollte das Recht eingeräumt werden, direkt gemäß der Scheidungsvereinbarung oder dem Scheidungsurteil gegen die GmbH den Anspruch geltend zu machen, Aktionär zu werden.

¹⁴³ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 153 f.

¹⁴⁴ http://kns.cnki.net/kns/brief/default_result.aspx, Untersucht man den wichtigen Teil des § 17 EII „分割夫妻共同财产中以一方名义在合伙企业中的出资 (Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens, die unter dem Namen eines Ehegatten in ein Partnerschaftsunternehmen investiert worden ist, während der andere Ehegatte nicht zu dessen Partnern zählt)“, bekommt man in der Tat kaum darauf bezogene Aufsätze. Ein relevanter Aufsatz ist in 2006 veröffentlicht worden, siehe Guo Lihong, S. 130-133. Gesucht am 11. 2. 2019.

¹⁴⁵ Sucht man auf China Judgements Online nach dieser Regelung, erhält man nur 18 Entscheidungen. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=&guid=ad27f386-fae9-c136e5bf-d5f305bad29e&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%88%86%E5%89%B2%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E4%B8%AD%E4%BB%A5%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%90%8D%E4%B9%89%E5%9C%A8%E5%90%88%E4%BC%99%E4%BC%81%E4%B8%9A%E4%B8%AD%E7%9A%84%E5%87%BA%E8%B5%84>. Gesucht am 13. 2. 2019.

Wenn beide Ehegatten unter dem Namen nur eines von ihnen investiert oder ein Unternehmen gegründet haben, so muss das Volksgericht unter Berücksichtigung der folgenden Umstände das gemeinsame Vermögen der Ehegatten in diesem Unternehmen aufteilen: 1. Wenn nur ein Ehegatte das Unternehmen betreiben will, muss er dem anderen einen entsprechenden Wertersatz leisten. 2. wenn beide Ehepartner das Unternehmen betreiben wollen, so erhält der Meistbietende das Unternehmen und muss dem anderen einen entsprechenden Wertersatz leisten. 3. wenn keiner der Ehepartnern das Unternehmen betreiben will, wird nach dem „Gesetz der VR China zum Unternehmen mit alleinigem privaten Inhaber“ und sonst einschlägigen Bestimmungen verfahren (§ 18 EII). Diese Regelung ist nicht streitig¹⁴⁶ und hat nur geringe Bedeutung in der Praxis¹⁴⁷.

2. Aufteilung von Aktien, Wertpapieren usw.

Wenn die Ehegatten sich nicht einigen, wie die zum gemeinsamen Vermögen gehörenden Aktien, Schuldverschreibungen, Anteile an Investmentfonds, sonstige Wertpapiere und Anteile von nicht börsennotierten Aktiengesellschaften aufzuteilen sind, oder eine Teilung nach dem Marktpreis schwierig ist, ist das Volksgericht berechtigt, die Teilung nach Verhältnis der Zahl der Stücke solcher Wertpapiere bzw. Anteile durchzuführen (§ 15 EII).¹⁴⁸

¹⁴⁶ http://kns.cnki.net/kns/brief/default_result.aspx, Untersucht man den wichtigen Teil des § 18 EII „分割夫妻在该独资企业中的共同财产“ (das gemeinsame Vermögen der Ehegatten in diesem Unternehmen aufteilt)“, bekommt man in der Tat kaum darauf bezogene Aufsätze. Gesucht am 11. 2. 2019.

¹⁴⁷ Untersucht man auf China Judgements Online diese Regelung, erhält man mit 21 nur wenige Entscheidungen. Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=D8RG8DZB&guid=11eb2e9f-c870-897adb7e-911ec65150f5&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%BB%A5%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%90%8D%E4%B9%89%E6%8A%95%E8%B5%84%E8%AE%BE%E7%AB%8B%E7%8B%AC%E8%B5%84%E4%BC%81%E4%B8%9A%E7%9A%84%EF%BC%8C%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E5%88%86%E5%89%B2%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%9C%A8%E8%AF%A5%E7%8B%AC%E8%B5%84%E4%BC%81%E4%B8%9A%E4%B8%AD%E7%9A%84%E5%85%B1%E5%90%8C%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E6%97%B6>. Gesucht am 13. 2. 2019.

¹⁴⁸

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=&guid=8c895435-9783-0186ef03-35c495221441&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%88%86%E5%89%B2%E5%85%B1%E5%90%8C%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E4%B8%AD%E7%9A%84%E8%82%A1%E7%A5%A8%E3%80%81%E5%80%BA%E5%88%B8%E3%80%81%E6%8A%95%E8%B5%84%E5%9F%BA%E9%87%91%E4%BB%BD%E9%A2%9D%E7%AD%89%E6%9C%89%E4%BB%B7%E8%AF%81%E5%88%B8%E4%BB%A5%E5%8F%8A%E6%9C%AA%E4%B8%8A%E5%B8%82%E8%82%A1%E4%BB%BD%E6%9C%89%E9%99%90%E5%85%AC%E5%8F%B8%E8%82%A1%E4%BB%BD>, Untersucht man auf China Judgements Online diese Regelung, findet man 65 Zivilentscheidungen. Dabei gab es in den letzten 4 Jahren jährlich etwa 10 Entscheidungen und gibt es 4 Entscheidungen im Überwachungsverfahren, kaum Entscheidungen des Obersten Volksgerichts und der Höheren Volksgerichte. Untersucht man bei

Geht es um die unter dem Namen eines Militärangehörigen zugeteilten Demobilisierungskosten, Selbstbeschäftigungskosten und sonstigen einmaligen Kosten, wird die Dauer der Ehebeziehung in Jahren mit dem Jahresdurchschnittswert multipliziert, und das Ergebnis ist gemeinsames Vermögen der Ehegatten (§ 14 I EII). Der erwähnte Jahresdurchschnittswert wird errechnet, indem der Gesamtbetrag der vorgenannten Kosten, die unter dem Namen des Militärangehörigen zugeteilt worden sind, gleichmäßig auf die konkreten Jahre verteilt wird. Als konkrete Jahre wird dabei die Differenz zwischen der durchschnittlichen Lebenserwartung von 70 Jahren und dem Alter des Militärangehörigen bei seinem Eintritt in die Armee (§ 14 II EII) angesetzt.¹⁴⁹

Wenn am Ende der Ehezeit eine Seite der Ehegatten noch nicht im Ruhestand ist und die Voraussetzungen für den Rentenbezug noch nicht erfüllt sind, werden die Anrechte auf die Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Hier werden nur die während der Ehe aus dem gemeinsamen Vermögen finanzierten Anlagen und Gegenstände als gemeinsames Vermögen aufgeteilt (§ 13 EIII). Für ihre Verteilung gelten die oben erwähnten Grundsätze der Verteilung des gemeinsamen Vermögens (Kapitel 2 § 2 D I).

E. Die Behandlung des Hauses bei der Scheidung

I. Allgemeines

Die Wohnung ist in heutiger Zeit besonders wertvoll und in vielen Scheidungsverfahren das zentrale Streitobjekt. Häufig haben sich alle vorehelichen und ehelichen Anstrengungen auf den Kauf des Eigenheims und seine Finanzierung konzentriert. Die jungen Eheleute haben regelmäßig nicht

http://kns.cnki.net/kns/brief/default_result.aspx diese Regelung, findet man keine darauf bezogenen Aufsätze oder Abhandlungen. Gesucht am 15. 2. 2019.

¹⁴⁹<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%86%9B%E4%BA%BA%E5%90%8D%E4%B8%8B%E7%9A%84%E5%A4%8D%E5%91%98%E8%B4%B9%E3%80%81%E8%87%AA%E4%B8%BB%E6%8B%A9%E4%B8%9A%E8%B4%B9&conditions=searchWord+%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7+++%E4%B8%89%E7%BA%A7%E6%A1%88%E7%94%B1:%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7>, Sucht man auf China Judgements Online nach dieser Regelung, findet man 113 Entscheidungen bezüglich der Ehe- und Familienstreitigkeiten. Von diesen gibt es in den letzten 4 Jahren jährlich von 9 bis 27 Entscheidungen und dazu 3 Entscheidungen des Überwachungsverfahrens, keine Entscheidungen des Obersten Volksgerichts und eine Entscheidung der Höheren Volksgerichte. Untersucht man bei http://kns.cnki.net/kns/brief/default_result.aspx diese Regelung, findet man keine speziellen Aufsätze oder Abhandlungen, vereinzelt erwähnt bei Ma Yinan/Zhou Zheng, S. 12 f.; Zhao Yu, 2016, S. 212. Gesucht am 15. 2. 2019.

genügend Mittel, sodass die Schwiegereltern normalerweise einen Beitrag zum Kauf und zur Finanzierung leisten. Bei der Scheidung ist die Auseinandersetzung des Hauses sehr kompliziert. Es geht dabei um die Feststellung des Eigentümers, um die konkreten Beiträge der Ehegatten oder ihrer Schwiegereltern, die Natur der von den Schwiegereltern geleisteten Beiträge (Schenkung an das eigene Kind oder an beide Ehegatten, oder an den Ehegatten des Kindes), die Verteilung der Wertsteigerung, die Zuweisung des Hauses unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsinteressen von Kind, Frau usw.

Wie bereits oben erwähnt (Kapitel 2 § 2 B I 3) haben die Vorschriften §§ 17 I Nr. 4, 18 Nr. 3 EheG schwerwiegende Folgen für die Rechtspraxis und sie verursachen viele gravierende Probleme und zwar besonders bei einer erheblichen Zuwendung in Hinsicht auf das Haus. Dies wird anschließend erörtert.

II. Hausbezogene Schenkung und ihre Auseinandersetzung

1. Oberstgerichtliche Behandlung der Zuwendung von den Schwiegereltern (2003)

Das Oberste Volksgericht hatte am 26. 12. 2003 die zweite Erläuterung zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China verkündet, die erst ab dem 1. 4. 2004 in Kraft trat. In § 22 EII wird dies so geregelt: 1. Wenn vor der Ehe die Eltern eines der späteren Ehegatten den Kauf einer Wohnung die beiden späteren Ehegatten finanziert haben, muss diese Finanzierung als Geschenk an ihren Sohn bzw. ihre Tochter angesehen werden. Die Ausnahme für diese Sicht ist, dass die Eltern klar zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk an beide späteren Ehegatten handelt (§ 22 I EII). 2. Wenn nach dem Eheschluss die Eltern eines der Ehegatten den Kauf einer Wohnung die beiden Ehegatten finanziert haben, muss diese Finanzierung als Geschenk an beide Ehegatten angesehen werden. Hier gibt es die Ausnahme, dass die Eltern klar zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk für eine Seite handelt (§ 22 II EII).

Der § 22 II dieser Erläuterung hat § 18 Nr. 3 EheG weit ausgelegt. Gemäß § 18 Nr. 3 EheG handelt es sich um Vermögen, das ausschließlich dem Ehemann oder der Ehefrau gehört, wenn das Vermögen während der Ehe nur einem Ehegatten geschenkt wird. Hier aber wurde diese enge Voraussetzung unbeabsichtigt vom

Obersten Volksgericht durch die Ansicht ersetzt, dass es um Vermögen eines Ehemannes oder der Ehefrau geht, wenn Vermögen während der Ehe an eine Seite geschenkt wird.¹⁵⁰ Das Oberste Volksgericht berief sich dabei noch auf die Vorstellung der meisten Berater, um diese Auslegung zu rechtfertigen.¹⁵¹

2. Oberstgerichtliche Behandlung der Zuwendung von Schwiegereltern (2011)

Das Oberste Volksgericht hatte am 4. 7. 2011 die dritte Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen des chinesischen Ehegesetzes beschlossen, die ab 13. 8. 2011 in Kraft trat. Diese Erläuterung (EIII) hat auch Regelungen zur Behandlung der Zuwendung durch die Schwiegereltern geliefert. Hier betrifft eine solche Regelung auch die Wohnung.

Wenn nach dem Eheschluss die Eltern eines der Ehegatten in den Kauf einer Immobilie für ihr eigenes Kind Kapital investiert haben und die Wohnung unter dem Namen des so unterstützten Kindes registriert wird, darf dies nach der Vorschrift § 18 Nr. 3 Ehegesetz behandelt werden. Diese Kapitalanlage gilt dann lediglich als Geschenk an das eigene Kind und die Immobilie muss als Eigentum einer Seite der Ehegatten angesehen werden (§ 7 I EIII). Wenn der Kauf einer Immobilie von den Eltern beider Parteien finanziert wird und die Immobilie unter dem Namen einer Partei registriert wird, kann es so bestimmt sein, dass beide Parteien an der gemeinsamen Immobilie Eigentum je entsprechend dem Anteil der Kapitaleinlage ihrer Eltern haben, es sei denn etwas anderes wurde vereinbart (§ 7 II EIII).

Diese Regelung hat klar aufgezeigt, dass das Oberste Volksgericht im weiteren Maße die Vorschrift § 18 Nr. 3 des Ehegesetzes aufgehoben hat. Tendenziell wird das während der Ehe Geschenke als Eigentum einer Seite der Ehegatten angesehen.

a. Hintergründe dieser Regelung

Bereits im August 2003 hat die chinesische Regierung erklärt, dass die Immobilienbranche zur Säule der Industrie der Volkswirtschaft geworden ist.¹⁵²

¹⁵⁰ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 204.

¹⁵¹ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 204.

¹⁵² Bekanntmachung des Staatsrates zur Förderung der nachhaltigen und gesunden Entwicklung des

Und die Regierung fördert die Kommerzialisierung des Wohnungsbaus und des Wohnungskaufs. Seit 2005 sind die Preise der Immobilien ständig und schnell gestiegen.

Das Oberste Volksgericht hat die Erwägungen dieser Regelung § 7 EIII im Jahre 2011 näher beschrieben. „Aufgrund der ständigen Steigerung der Immobilienpreise in den letzten Jahren ist es für junge Leute zunehmend schwierig, die hohen Preise aus eigenen Einkünften zu zahlen. Wenn junge Leute eine Wohnung kaufen, werden ihre Eltern normalerweise aufgrund der Liebe zu ihrem eigenen Kind dieses finanziell unterstützen. Aufgrund der engen persönlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kind und unter dem Einfluss der speziellen chinesischen traditionellen Familienkultur werden die Eltern bei der Finanzierung gewöhnlich nicht klar oder nicht völlig klar die Natur der Finanzierung mitteilen. Wenn sich das unterstützte Kind von seinem Partner scheiden lässt, wird die Zuordnung der Unterstützung der Eltern zu einem der Ehegatten umstritten sein. [...] Wir halten die Ansicht für richtig, dass bei der Beurteilung der Unterstützungshandlung der Eltern zuerst die Vereinbarung über die Natur der Finanzierung zwischen Eltern und Kind betrachtet werden muss. Besteht keine oder nur eine unklare Vereinbarung, dann kommt die gerichtliche Beurteilung in Betracht. Dabei müssen die gesamten Umstände berücksichtigt und analysiert werden, um den wirklichen Willen der unterstützenden Eltern zu erforschen.“¹⁵³ Über § 22 II EII hat sich das Oberste Volksgericht im Jahre 2011 so geäußert: „Diese Vorschrift hatte in der Rechtspraxis gute Ergebnisse erzielt. Aber mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung werden ihre Begrenztheiten aufgezeigt. Sie spiegeln sich darin: 1. In der Wirklichkeit ist es selten, dass die Eltern eines der Ehegatten klar zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk für eine Seite handelt. In den meisten Fällen ist es so, dass nach dem Eheschluss die Eltern eines der Ehegatten in den Kauf eines Gebäudes für die beiden Ehegatten investiert haben, kaum klar zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk für eigenes Kind handelt. Einerseits machen die Eltern zum Zeitpunkt solcher Leistung selten oder gar nicht willig

Immobilienmarktes Guofa 2003 Nr. 18 (国务院关于促进房地产市场持续健康发展的通知 (国发[2003]18号), verabschiedet vom Staatsrat am 8. 12. 2003, in Kraft ab 8. 12. 2003.

¹⁵³ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 115 f.

sich Gedanken über die Scheidungsmöglichkeit eigenes Kindes; andererseits, auch wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Leistungen solche Möglichkeit berücksichtigt haben, werden die Eltern normalerweise nicht ausdrücklich erklären, dass das Geschenk an eigenem Kind erfolgt wird, damit können einige daraus entstandenen Missverständnisse vermieden werden, die die Zuneigung der Ehegatten beeinträchtigen können. 2. Es ist schwer für [das] Gericht festzustellen, ob die Eltern klar zum Ausdruck gebracht haben, dass die geleistete ein Geschenk für eine Seite ist. 3. Im Falle der Scheidung nach extrem kurzer Ehezeit mangelt es an gesellschaftlicher Anerkennung, dass die Finanzierung, die die Eltern eines der Ehegatten für den Kauf einer Wohnung für eigenes Kindes investiert haben, direkt als Geschenk an beide Ehegatten angesehen wird. Wenn nach dem Eheschluss die Eltern für den Wohnungskauf des eigenen Kindes die Finanzierung leisten, schließt dies zwar solche Erwägungen nicht aus, für das Schwiegerkind die Wohnbedingungen zu schaffen. Aber der Unterschied zwischen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bestimmt, dass die tiefliegende Causa der Finanzierung der Eltern oder ihr eigentlicher Wille ist, für ihr eigenes Kind eheliche Wohnbedingungen zu schaffen. Wenn Schwiegerkind aufgrund einer nur kurzen Ehe an der Spareinlage partizipiert, die die Schwiegereltern während des größten Teils ihres Lebens angespart haben, ist dies eindeutig im Widerspruch zu den Erwartungen der Finanzierung der Schwiegereltern... Aus diesen Gründen wurde diese Vorschrift geschaffen.“¹⁵⁴

b. Ein beschränkter Fortschritt

Obwohl das Oberste Volksgericht durch diese Vorschrift den rechtlichen Unterschied zwischen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft anerkannt und im großen Umfang die Gleichbehandlung der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft des Ehegesetzes von 2001 tatsächlich aufgehoben hat, hat es keine allgemeine Regel über die Zuordnung des während der Ehe erlangten Geschenkes entwickelt.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 116 f.

¹⁵⁵

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=&guid=57e5286b-0c51-5de95191-71b088fe552e&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E3%80%8A%E6%9C%80%E9%AB%98%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E5%85%B3%E4%BA%8E%E9%80%8>

Verkäufer der Wohnung.¹⁶³ Diese Rechtsfälle sind noch komplizierter. Wie bei vielen anderen Fällen, ist hier offensichtlich noch keine einheitliche und systemgerechte Lösung gefunden worden.

Noch problematischer ist es, wenn der Kaufpreis nicht völlig von den Eltern bezahlt wird und das Haus unter dem Namen des Kindes oder unter Namen ihres Kindes und des Schwiegerkindes registriert wird. Dann gilt die Geldleistung der Eltern nicht als Schenkung an das eigene Kind und bei der Scheidung ihres Kindes von dem Schwiegerkind haben die Eltern kein Recht auf Rückzahlung.¹⁶⁴ Nur in sehr seltenen Fällen der Mittleren Volksgerichte wird die Zuwendung der Eltern berücksichtigt und bei der Aufteilung des gemeinsamen Hauses wird dem eigenen Kind der Eltern der größere Anteil zugesprochen.¹⁶⁵ Ein Darlehen zwischen den Eltern und dem eigenen Kind wird in noch selteneren Fällen vom Gericht anerkannt.¹⁶⁶

c. Die wissenschaftliche Reflexion

In der Literatur ist die Regelung § 7 EIII umstritten. Sie wird kritisiert, denn sie verringert den Umfang des gemeinsamen Vermögens. Sie ist weit von dem traditionellen chinesischen Konzept der Ehe entfernt und nicht förderlich für die Aufrechterhaltung der Stabilität von Ehe und Familie.¹⁶⁷ Viele halten diese Regelung für gerecht.

aa. Argumente von den Kritikern

Erstens verstößt § 7 EIII gegen die chinesische Tradition der Ehe und ihr Konzept. In der chinesischen Tradition kauft die Seite des Mannes ein Heiratshaus (Ehewohnung), während die Eltern der Frau die Ehewohnung renovieren und

¹⁶² (2017) Su Min Jian Nr. 90 (苏民监 90 号), in diesem Fall wird nach § 22 II EII, nicht nach § 7 I EIII geurteilt.

¹⁶³ (2015) Xin Shen Er Min Ti Zi Nr. 16 (新审二民提字第 16 号).

¹⁶⁴ (2014) E Min Shen Zi Nr. 01352 (鄂民申字第 01352 号); (2014) Gao Min Kang Ti Zi Nr. 04830 (高民抗提字第 04830 号); (2014) Su Shen Er Min Shen Zi Nr. 0733 (苏审二民申字第 0733 号); (2016) Gan Min Shen Nr. 1068 (甘民申 1068 号); (2016) Hei Min Shen Nr. 1248 (黑民申 1248 号); (2017) Jing Min Zhong Nr. 382 (京民终 382 号); (2017) Jing Min Shen Nr. 2474 (京民申 2474 号); (2017) Su Min Jian Nr. 57 (苏民监 57 号); (2018) E Min Shen Nr. 1622 (鄂民申 1622 号) (2018); E Min Shen Nr. 1991 (鄂民申 1991 号); (2018) Hei Min Shen Nr. 1657 (黑民申 1657 号). Andere Ansicht siehe (2014) Qing Min Shen Zi Nr. 18 (青民申字第 18 号); (2018) E 01 Min Zai Nr. 48 (鄂 01 民再 48 号).

¹⁶⁵ (2013) Ning Min Shen Zi Nr. 235 (宁民申字第 235 号); (2014) Hu Er Zhong Min Yi Min Zai Zi Nr. 7 (沪二中民一(民)再字第 7 号); (2015) San Zhong Min Shen Zi Nr. 00584 (三中民申字第 00584 号).

¹⁶⁶ (2016) Chuan Min Shen Nr. 3615 (川民申 3615 号).

¹⁶⁷ Yang Tai/Wang Lin, S. 90 ff.; Zhang Chunhua/Zhang Jigang, S.57.

Möbel kaufen. Wenn die Eltern des Mannes die Ehwohnung kaufen, werden die Eltern der Frau wahrscheinlich andere Kosten wie Hausdekoration, Auto oder Möbel und andere Dinge, tragen. Vor dem Hintergrund des Ehegesetzes und seiner ersten und zweiten justiziellen Erläuterungen wurde erwartet, dass die während der Ehe gekaufte Ehwohnung ins gemeinsame Vermögen fällt. Deswegen wird der Ehefrau wahrscheinlich nicht die Idee kommen, dem Eigentumszertifikat der Immobilie ihren Namen hinzuzufügen. § 7 EIII ändert zudem automatisch das Eigentum beider Parteien. Dies verstößt gegen die normale Erwartung.¹⁶⁸

Zweitens sind die Rechte und Interessen der Frau nicht gut geschützt. In der frühen Phase der Ehe ist sie damit beschäftigt, Kinder großzuziehen und zu erziehen, für ältere Menschen zu sorgen, für ihren Mann zu sorgen und hat dafür oft sogar ihre eigene Karriere aufgegeben. Zum Zeitpunkt der Scheidung sind diese Leistungen nicht erstattungsfähig.¹⁶⁹ Im chinesischen Ehegesetz gibt es kein System für nachehelichen Unterhalt, um die Rechte und Interessen von Frauen zu schützen.¹⁷⁰ Obwohl das Ehegesetz und das Schutzgesetz für Frauenrechte und -interessen Chinas einen Ausgleichsmechanismus für den Beitrag der Hausarbeit geschaffen und den Wert und die Forderung für den Beitrag der Hausarbeit festgelegt haben, haben sie die Rechte und Interessen von Frauen in der Justizpraxis nicht gebührend geschützt.¹⁷¹ § 7 EIII gewährleistet nicht nur nicht, dass die Abwicklungskosten und die spezifischen Investitionen der Frau in die Familie effektiv wiederhergestellt werden können, wodurch mehr Frauen dazu angeregt werden, in die Familie zu investieren und die Arbeitsteilung innerhalb der Familie aus gesamtgesellschaftlicher Sicht zu optimieren. Anstatt dessen ignoriert es die gesetzgeberischen Ziele der Rechte von Frauen und Kindern.¹⁷²

Drittens zerstört § 7 EIII die familiäre Harmonie und die eheliche Beziehung, weil die Vorschrift je nach Vorhandensein oder Fehlen von Blutsverwandtschaft das eigene Kind und Schwiegerkind unterschiedlich behandelt. So provoziert sie

¹⁶⁸ Ai Jiahui, S. 85; Wang Jiayuan, S. 64.

¹⁶⁹ Ai Jiahui, S. 85; Wu Changzhen, Chinesisches Gesetz 2011, S. 28; Zhang He, S. 18.

¹⁷⁰ Ai Jiahui, S. 85.

¹⁷¹ Zhang He, S. 17.

¹⁷² Ai Jiahui, S. 85.

künstlich den Missmut zwischen den Schwiegereltern und dem Schwiegerkind und untergräbt das Vertrauen zwischen dem Ehemann und der Ehefrau.¹⁷³

bb. Argumente für § 7 EIII

Erstens ist die aktuelle Situation in China beachten. In der Realität ist der Kauf einer Ehwohnung die größte Investition in der Ehe in China. Es ist ganz normal, dass sich Elternteil eines Mannes oder ein Elternteil einer Frau als Geldgeber um den Verlust des Familienbesitzes sorgt, der durch eine Scheidung verursacht würde. In der Praxis hinterlegen Eltern, die für ihre Kinder ein Haus kaufen, häufig ihre gesamten Ersparnisse und unterschreiben im Allgemeinen keine schriftliche Vereinbarung mit ihren Kindern. Wenn das Haus bei der Scheidung als gemeinsames Eigentum des Ehemanns und der Ehefrau ausgewiesen wird, verstößt es zwangsläufig gegen die ursprüngliche Absicht und den Willen der Eltern, ein Haus für ihre Kinder zu kaufen. Tatsächlich verstößt es auch gegen die Interessen von Eltern, die in Wohnungen investieren. Wenn die Eigentumsrechte des Hauses unter dem Namen des Kindes der Eltern eingetragen werden, die das Haus kaufen, wird es als vernünftig angesehen, dass die Eltern nur ihrem eigenen Kind Geschenke machen. Dabei berücksichtigt diese Behandlung Chinas nationale Rahmenbedingungen und den gesunden Menschenverstand der Gesellschaft und trägt zur Streitschlichtung bei.¹⁷⁴

Der Beitrag des Ehepartners des Empfängers zur Familie kann nicht dadurch ausgeglichen werden, dass einer dritten Person (wie Schwiegereltern) keine Verpflichtungen auferlegt werden. In jedem Fall sollte das Gesetz den ausgedrückten Willen des Schenkers vollständig respektieren und das Recht des Schenkers schützen, sein Eigentum gemäß dem Gesetz zu veräußern. Das Ehegesetz kann nicht gegen den Willen des Schenkers verstoßen, nur weil es den gemeinsamen Interessen des Ehemannes und der Ehefrau oder dem Wert des Ehegesetzes dient.¹⁷⁵

Zweitens geht es um die Gleichstellung der Geschlechter und Schutz von Frauen.

¹⁷³ Chen Linqing, S. 92; Chen Yan, S. 32; Guo Hui, S. 27; Yang Jinling, Journal der China Frauenuniversität 2014, S. 15 f.

¹⁷⁴ Hu Xiumin, S. 119; Hu Ya, S. 65; Xing Haoran, S. 40.

¹⁷⁵ Sun Ruojun, 2013, S. 97.

Der Schutz von Frauen wird durch die Regelung nicht geschwächt, denn die Schenkung ist unentgeltlich und keine Schenkung zu bekommen bedeutet keinen Verlust des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten.¹⁷⁶ Und die Frage nach der Aufteilung des Hauses in Scheidungsfällen darf nicht isoliert betrachtet werden. Bei der Scheidung werden das während der Ehe durch Arbeit erworbene gemeinsame Vermögen unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder und Frau aufgeteilt. Daneben gibt es auch andere Ausgleichsansprüche für die geleisteten Beiträge der Frauen oder Nachteile wegen der Aufgabe der Berufe (§ 40 EheG Anspruch für mehr Arbeit, § 42 EheG nacheheliche Unterstützung), durch die die Frau sehr umfassend geschützt wird.¹⁷⁷

Drittens werden die Harmonie der Familie und die Stabilität der Ehe gefördert. In § 7 EIII findet sich die Realität des sozialen Lebens (hohe Scheidungsrate, hohe Wohnimmobilienpreise) vollständig berücksichtigt: In einer Gesellschaft, die die menschliche Natur schätzt, wird der ausdrückliche Wunsch der Eltern vermieden, dass sie etwas nur ihrem eigenen Kind schenken und die Gefühle des Schwiegerkinds verletzen, was zu Unstimmigkeiten zwischen Mann und Frau führen kann.¹⁷⁸ Diese Regelung betont die Unabhängigkeit und Autonomie der Frauenpersönlichkeit, die die Transformation des Konzepts der Ehe (in Richtung der Ehefreiheit) fördert, die emotionale Grundlage der Ehe betont und die Schaffung einer harmonischen Familie erleichtert.¹⁷⁹

Der entscheidende Punkt des oben angeführten Streits liegt darin, dass die Behandlungen der Zuwendung von Schwiegereltern an das Schwiegerkind bei der Scheidung des eigenen Kindes von dem Schwiegerkind zu unterschiedlichen Ergebnissen (Alles oder Nichts) führen. Es wird vorgeschlagen, die deutsche Institution des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 I BGB einzuführen, damit ein faireres und angemesseneres dynamisches Ausgleichsmodell etabliert wird, um einen ausgewogenen Schutz der Rechte beider Parteien und ihrer Eltern zu erreichen.¹⁸⁰

¹⁷⁶ Hu Jingyang, S. 123; Huang Lingyun, S. 14; Sun Ruojun, 2013, S. 98.

¹⁷⁷ Hu Ya, S. 66.

¹⁷⁸ Hu Xiumin, S. 119; Sun Ruojun, S. 97.

¹⁷⁹ Hu Ya, S. 66; Huang Lingyun, S. 14; Liu Lifang/Xiao Liang, S. 55 f.

¹⁸⁰ Yang Jinling, Journal der China Frauenuniversität 2014, S. 2 ff.

III. Rückforderung von Hausschenkungen unter Ehegatten bei Scheidung

1. Gerichtliche Behandlung der Hausschenkung unter Ehegatten

Darauf, ob das während der Ehe vom Ehepartner zugewendete Vermögen in das gemeinsame Vermögen der Ehegatten fällt, hat das Oberste Volksgericht in seiner Erläuterung keine Antwort gegeben. Es hat aber eine Verweisungsvorschrift gegeben, nämlich § 6 der oben genannten dritten Erläuterung zum Ehegesetz, über die Anfechtung der Hausschenkung von einem Ehepartner an den anderen Partner.

Wenn die Partner vor der Ehe oder während der Ehe vereinbaren, dass ein Partner sein eigenes Haus dem anderen schenkt und der Schenker vor der Eintragung (Eigentumsübertragung) die Schenkung anfechtet, ist diese Anfechtung rechtmäßig, es sei denn, dass der Schenkungsvertrag notariell beurkundet worden ist (§ 186 VertragsG i.V.m. § 6 EIII).

Diese Regelung ist eine systematische Auslegung der Vorschriften § 19 II EheG (Die bindende Wirkung des Ehevertrages) und § 9 I Sachenrechtsgesetz (Wirkung der Registrierung für Immobilie) sowie § 186 VertragsG (Willkürliche Anfechtung, Beschränkung bei notarieller Beurkundung usw.). Sie ist eine Klarstellung der Anwendbarkeit des § 186 VertragsG auf die Anfechtung der Hausschenkung unter den Ehegatten.¹⁸¹ Diese Regelung ist bedeutend. Würde die Vorschrift § 19 II EheG auf die Hausschenkung unter den Ehegatten angewendet, wäre nur die schriftliche Form für den Ehevertrag bezüglich einer Hausschenkung unter (künftigen) Ehegatten nötig und das Interesse des Schenkers nicht vor Übereilung geschützt. Dass dem Schenker unter oben erwähnten Voraussetzungen das willkürliche Anfechtungsrecht eingeräumt wird, ist gerecht, denn der beschenkte Ehegatte erhält das Haus ohne Gegenleistung und diese Behandlung des Obersten Volksgerichts ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der beiden Parteien.¹⁸² Die rechtzeitige Durchführung des Registrierungsverfahrens (Eigentumsübertragung des Hauses) oder die notarielle Beurkundung des Hausschenkungsvertrages kann dem Anfechtungsrecht des Schenkers

¹⁸¹ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 102 ff.

¹⁸² Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 108 u 113.

entgegenstehen.¹⁸³

Nach dem Verständnis des Obersten Volksgerichts kann der Schenker des Hauses bei der Scheidung die Schenkung anfechten. Das Oberste Volksgericht beabsichtigt nicht, neben dem Schenkungsrecht für die Hausschenkung unter den Ehegatten eine weitere Rückabwicklungsmöglichkeit anzubieten. Dennoch gibt einen solchen Vorschlag, dass, wenn nach der Hausschenkung und dem Eheschluss der beschenkte Ehegatte die Pflicht des Zusammenlebens nicht erfüllt, der Schenker das Haus zurückfordern kann.¹⁸⁴

Nach der erfolgten Eintragung ist das Eigentum des Hauses an den anderen Partner übergegangen. Dagegen hat der schenkende Ehegatte kein willkürliches Anfechtungsrecht nach § 186 Vertragsrecht mehr. Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Vertrag über die Hausschenkung notariell beurkundet worden ist.¹⁸⁵ Bei der Scheidung hat der Schenker kaum eine Chance nach dem Schenkungsrecht eine Rückgabe der Schenkung verlangen.¹⁸⁶ Aber das Haus könnte nach § 17 I Nr. 4 i.V.m. § 18 Nr. 3 EheG wieder zurück in das gemeinsame Vermögen fallen. In einem Schenkungsvertrag ist bloß festgesetzt, dass es in das Vermögen des anderen Partners fällt. Daher könnte eine solche Schenkung unter Ehegatten nach einer juristischen Sekunde wieder nach § 17 I Nr. 4 zum gemeinsamen Vermögen gehören.¹⁸⁷ Das führt dazu, dass der Schenker bei der Scheidung nahezu die Hälfte des Hauses erhält. Auch wenn der Richter den letztgenannten Weg geht, bekommt der Schenker maximal die Hälfte des Hauses. Das ist nicht selten unbillig, besonders wenn die Ehe nur kurze Zeit bestanden hat. Angesichts der erfolgten Hauszuwendung und ihres hohen Werts sowie der schwerwiegenden Nachwirkung auf die zuwendende Partei, benötigte das chinesische Oberste Volksgericht eine klare und gerechte Interpretation.

2. Die Stellungnahmen zur Anfechtung der Hausschenkung an den Ehepartner

¹⁸³ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 112.

¹⁸⁴ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 103 f.

¹⁸⁵ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 110.

¹⁸⁶ (2015) Yi Zhong Min Zhong Zi Nr. 01905 (一中民终字第 01905 号).

¹⁸⁷ Ein Gericht erster Instanz geht diesen Weg, das Gericht zweiter Instanz hat es aufgehoben, das Haus wird dem beschenkten Ehegatten allein zugeordnet, siehe <https://www.chinacourt.org/article/detail/2014/05/id/1287620.shtml>, zuletzt besucht am 18. 2. 2019.

In der Praxis gibt es eine güterrechtliche Vereinbarung, die nur in Schriftform verfasst wird und auch die Hausschenkung betrifft. Diese ganze güterrechtliche Vereinbarung wird als wirksam betrachtet. Das Eigentum am Haus geht nicht automatisch über und vor der Registrierung (Eigentumsübertragung des Hauses) kann der Schenker gemäß § 186 VertragsG die Schenkung anfechten.¹⁸⁸ In Hinsicht auf die Hausschenkung im speziellen Schenkungsvertrag und die Hausschenkung in der allgemeinen güterrechtlichen Vereinbarung sind die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einheitlich. Hier besteht aber ein klarer Wertungswiderspruch. Nach diesem Verständnis sind die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der güterrechtlichen Vereinbarung in Hinsicht auf die Hausschenkung und andere Vermögensgegenstände unterschiedlich. Dies ist eine Überraschung für die Ehegatten, die nach dem klaren Wort des § 19 I EheG eine güterrechtliche Vereinbarung nur in Schriftform verfassen und darin (möglicherweise nur) eine Hausschenkung behandeln, die die automatische Eigentumsübertragung (einschließlich) des Hauses bezweckt.¹⁸⁹

Die oben erwähnte Behandlung (§ 6 EIII) des Obersten Volksgerichts der Anfechtung der Hausschenkung ist in der Literatur umstritten. Es wird vertreten, dass auf einen solchen Anfechtungsfall die Formvorschrift § 19 EheG angewendet werden soll. Nach dieser können die Ehegatten in Schriftform vertraglich vereinbaren, dass während der Ehe erworbenes Vermögen und voreheliches Vermögen in das gemeinsame Vermögen oder teils in das Einzelvermögen bzw. teils in das gemeinsame Vermögen fällt (§ 19 I EheG). Dementsprechend erfolgt die Hausschenkung und Hauseigentumsübertragung bereits durch schriftliche Vereinbarung wirksam und kann nicht wegen Nichtverwendung der notariellen

¹⁸⁸ Z.B. (2014) Qing Min Ti Zi Nr. 22 (青民提字第 22 号); (2018) Jing 01 Min Zhong Nr. 6693 (京 01 民终 6693 号).

¹⁸⁹ (2014) Qing Min Ti Zi Nr. 22 (青民提字第 22 号), die Gerichte sind in erster Instanz und zweiter Instanz der Ansicht, dass der Schenker die Vereinbarung über die Hausschenkung nicht anfechten kann, obwohl die Vereinbarung nur in schriftlicher Form verfasst ist und das Registrierungsverfahren noch nicht durchgeführt wurde. Nach Treu und Glauben ist die Vereinbarung für beide Parteien bindend. Dies hat aber das Höhere Volksgericht (im Überwachungsverfahren) aufgehoben und sich gemäß dem § 6 EIII (i.V.m § 186 VertragsG) für die Anfechtung der Hausschenkung ausgesprochen. (2013) Shen Zhong Fa Min Zhong Zi Nr. 2146 (深中法民终字第 2146 号), im Ehevertrag wird vereinbart, dass 2 vorehelich erworbene Häuser von einem Ehegatten zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten werden. (2014) Chuan Min Shen Zi Nr. 956 (川民申字第 956 号), dabei betrifft dies die güterrechtliche Vereinbarung, 2 vorehelich erworbene Häuser und 400 000 RMB von einem Ehepartner einer anderen Person zuzuwenden.

Beurkundung angefochten werden (§ 186 VertragsG).¹⁹⁰ Die Befürworter dieser oberstgerichtlichen Sichtweise sind aber der Ansicht, dass hier zwei Institutionen zu unterscheiden sind: 1. die Hauszuordnung kann durch güterrechtlichen Vertrag (Ehevertrag in Schriftform) geregelt werden, und eine solche Vereinbarung wird auch dingliche Wirkung (automatische Eigentumsübertragung kraft Gesetz) entfalten. Die Anfechtung kann keine Rolle spielen. 2. für die Anfechtung der Hausschenkung gilt die schenkungsbezogene Vorschrift in § 186 I VertragsG. Demnach kann der Schenker die Schenkung vor dem Übergang des Eigentums anfechten, wenn die Schenkung nicht notariell beurkundet wurde. Zusammenfassend kann man den Schluss ziehen, dass das Oberste Volksgericht die Anfechtung der Hausschenkung richtig behandelt.¹⁹¹

Dieser Streit geht an der zentralen Frage vorbei, dass die Partner durch die Hausschenkung und die güterrechtliche Vereinbarung über gegenwärtiges oder künftiges wertvolles Vermögen verfügen und vor unüberlegten Handlungen und emotionaler Manipulation geschützt werden sollen. Wenn die güterrechtliche Vereinbarung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile bei der Niederschrift durch einen Notar geschlossen werden muss, werden die bestehenden unterschiedlichen Formvorschriften an das gleiche Kriterium – notarielle Beurkundung – gebunden sein und entsprechend der Anwendungskonflikt zwischen Ehegesetz und Vertragsgesetz (das am 15. 3. 1999 beschlossen wurde und am 1. 10. 1999 in Kraft trat) verschwinden. Hätte der Gesetzgeber im Ehegesetzgebungsverfahren die Formschrift des bestehenden Vertragsgesetzes berücksichtigt und ihr ausreichende Beachtung geschenkt, würde dieser Konflikt bei wichtigen Rechtsgeschäften vermieden.

Eine andere wichtige Frage in Hinsicht auf die Schenkung unter den Ehegatten ist, ob der Schenker neben dem Schenkungsrecht (z.B. Anfechtung der Schenkung wegen grobem Undanks gemäß § 192 I VertragsG, Anfechtung der Schenkung wegen Verarmung gemäß § 195 VertragsG) möglicherweise wegen der Scheidung

¹⁹⁰ An Zonglin/Xiao Limei/Pan Zhiyu, S. 137; He Qun, S.16-19; He Wenjun, S. 99 f.; Ma Jijia, S. 136-139; Pei Hua, 2016, S. 96 f.; Tong Fuzhang, S. 117 ff.; Zhao Min, S. 15-20; Wang Wei, S. 74-81.

¹⁹¹ Chen Jian, S. 57-61; Fan Liying, S. 56-61; Ji Songxiang, S. 30-33; Liu Huiqin, S. 92-98; Long Yutian, S. 53-59; Qu Chaoyan, 2017, S. 25 ff.; Ran Keping, Rechtswissenschaft 2017, S. 154-167; Xu Li, 2015, S. 55; Yang Raodong, S. 111-114.

der Ehe die Zuwendung (völlig oder teilweise) zurückfordern kann. Einige Autoren führen die Ehebezogene Zuwendung aus der deutschen Familienrechtswissenschaft ein, sodass im Scheidungsfall der Schenker wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage das Zugewendete zurückfordern oder die Schenkung (ehebezogene Zuwendung) anpassen oder anfechten könnte. Dabei werden die Umstände wie Ehedauer, Beiträge des Empfängers, Wert der Zuwendung, die Einkommensverhältnisse der Ehegatten usw. berücksichtigt.¹⁹² Eine Autorin plädiert für ein ähnliches Vorgehen, argumentiert aber mit dem Grundsatz von Treu und Glauben, nicht einer Anwendung oder analogen Anwendung des Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Außerdem wurde vorgeschlagen, auch im Rahmen der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung (§ 39 I EheG) die Zuwendung auszugleichen, sofern die Zuwendung dem gemeinsamen Vermögen zuzuordnen ist.¹⁹³

IV. Wertsteigerung der vorehelichen Immobilien und ihre Aufteilung

Wie oben erwähnt ist der Hauspreis in der VR China in den letzten zehn Jahren insbesondere in den Großstädten rasch gestiegen. Hat ein Mann ein Eigenheim in die Ehe eingebracht, dessen Wert während der Ehe gestiegen ist, so stellt sich im Falle der Scheidung häufig die Frage, wie die (erhebliche) Wertsteigerung unter den Ehegatten aufgeteilt werden kann.

1. Gesetzliche und gerichtliche Regelung über die Zuordnung der Wertsteigerung

Zur Wertsteigerung hat das geltende EheG (2001) nicht ausdrücklich Stellung bezogen. Nach dem § 18 Nr. 1 EheG bleibt jedem Ehegatten nach der Heirat das voreheliche Vermögen erhalten. Das Oberste Volksgericht hat in der zweiten Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen des chinesischen Ehegesetzes (2003) nur erklärt, dass Erträge, die eine Seite während der Ehe durch Investition ihres persönlichen Einzelvermögens erlangt hat, nach § 17 [I Nr. 5] EheG dem gemeinsamen Vermögen zufallen (§ 11 Nr. 1 EII). Zur Zuordnung solcher Wertsteigerung der Immobilien hatten die höheren Gerichte unterschiedliche Ansichten geäußert und vereinzelt Anordnungen erlassen. Dies hat dazu geführt,

¹⁹² Ran Keping, *Rechtswissenschaft* 2017, S. 154-167; Tian Shaohua, S. 71-80.

¹⁹³ Pei Hua, 2016, S. 98 ff.

dass gleiche Typen von Wertsteigerung, die sich bei nur einer Seite gehörenden Immobilien während der Ehezeit realisieren, ungleich und ungerecht gehandhabt worden sind, da nämlich die Wertsteigerung, je nachdem aus welchem Vermögen die Immobilie finanziert wurde, in persönliches Vermögen fällt, in gemeinsames Vermögen fällt oder teils in persönliches und gemeinsames Vermögen fällt.¹⁹⁴

Erst im Jahre 2011 hat das Oberste Volksgericht in der dritten Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen des chinesischen Ehegesetzes (EIII) eine klare Regel über die Zuordnung der Wertsteigerung gegeben. Nach § 5 EIII fallen die Erträge, die in der Ehe durch den Einsatz persönlichen Eigentums gewonnen werden, ins gemeinsame Vermögen. Die in der Ehe erzeugte natürliche Wertsteigerung fällt hingegen nicht ins gemeinsame Vermögen.

2. Erläuterung des Obersten Volksgerichts über natürliche Wertsteigerung

Das Oberste Volksgericht hat dies so erklärt: „die natürliche Wertsteigerung, nämlich der das persönliche Vermögen einer Seite während der Ehezeit betreffende Wertzuwachs, beruht nur auf Inflationen oder Veränderungen der Marktlage, sie steht nicht im Zusammenhang damit, dass ein Ehepartner oder beide für das Vermögen etwas (Material, Arbeit, Mühe, Investment, oder Management usw.) eingesetzt hat oder haben, z.B. für voreheliches Vermögen einer Seite, Häuser, Schmuck, Gold usw., ihre Werte haben während der Ehezeit aufgrund des Aufstieges der Marktpreise zugenommen. Dass solche Wertzuwächse als persönliches Vermögen anerkannt werden, ist ein Konsens zwischen der Theorie und Gerichtspraxis.“¹⁹⁵

Das chinesische Oberste Volksgericht hat daneben einen Begriff, die „aktive Wertsteigerung“, entwickelt. Dazu hat es sich wie folgt geäußert: „Im Gegenteil steht aktive Wertsteigerung, die um den Wertzuwachs des persönlichen Vermögens einer der Ehegatten während der Ehe geht, gerade nicht im Zusammenhang mit Inflation oder Veränderungen der Marktlage, sie beruht auf Leistungen (Dienstleistungsunterstützung, Investitionen, Management), die ein Ehegatte oder beide für erlangtes Vermögen geleistet hat oder haben, z.B. das

¹⁹⁴ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 88.

¹⁹⁵ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 97.

voreheliche Eigenheim eines der Ehegatten hat Wertzuwachs dadurch erlebt, dass die andere Seite es während der Ehe dekoriert hat.“¹⁹⁶ Die aktive Wertsteigerung ist dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten zuzuordnen.

Das Oberste Volksgericht ist der Meinung, dass diese Einordnung der Wertsteigerung nicht nur mit dem chinesischen geltenden gesetzlichen Güterrecht (Errungenschaftsgemeinschaft) übereinstimmt, sondern auch chinesischer traditionellen Familienethik und Kultur entspricht.¹⁹⁷ Diese Selbstbewertung ist aber eine Selbstüberschätzung.

Die vom Obersten Volksgericht hervorgebrachte Regel hat den Übelstand der Rechtspraxis bezüglich der Zuordnung der Wertsteigerung nicht gelöst, sondern weiterhin verschärft.

3. Heftige Kritik

Das Oberste Volksgericht wurde sehr kritisiert, weil die Regelung über die ehezeitliche Wertsteigerung nach Ansicht der Kritiker gegen die Vorschrift des chinesischen Ehegesetzes verstoße und dem Sinn und Zweck der chinesischen Errungenschaftsgemeinschaft widerspräche.

Eine Meinung vertritt, dass diese Regelung (§ 5 EIII) gegen die chinesische Errungenschaftsgemeinschaft verstößt, weil diese eine Schicksalsgemeinschaft sei. Daraus folge, dass die während der Ehezeit erfolgte Wertsteigerung des Eigenguts von einem Ehegatte dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten zuzuordnen ist.¹⁹⁸ Einige vertreten die folgende Meinung: Nach dem geltenden EheG (§ 17 EheG) ist Errungenschaftsgemeinschaft weiterhin ein gesetzlicher Güterstand. § 17 I Nr. 2 EheG schreibt vor, dass Einkommen (收益) aus Produktion und Betrieb, das Ehemann und Ehefrau während der Ehe erwirtschaftet haben, in ihr gemeinsames Vermögen fällt. Demnach sollte die Wertsteigerung eines vorehelichen Vermögens als gemeinschaftliches Vermögen anerkannt werden, wenn sie während der Ehe erlangtes Einkommen (收益) ist. Deswegen ist die

¹⁹⁶ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 97 f.

¹⁹⁷ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 98.

¹⁹⁸ He Jian, Politik und Recht 2014, Heft 10, S. 150; ders, Rechtssystem und soziale Entwicklung 2014, Heft 3, S. 141-142.

Regelung des Obersten Volksgerichts (§ 5 EIII) gesetzeswidrig.¹⁹⁹

Viele andere Familienrechtler/innen halten die Regelung (§ 5 EIII) für ungerechtfertigt; da der gesetzliche Güterstand die Errungenschaftsgemeinschaft sei und man in diesem Rahmen grundsätzlich vermuten könne, dass das während der Ehe erlangte Vermögen, egal ob von einer Seite oder den beiden Eheleuten, in ihr gemeinsames Vermögen fällt. Die Errungenschaftsgemeinschaft basiert auf der theoretischen Grundlage, dass zwischen Ehegatten Mitwirkungsverhältnisse bestehen.²⁰⁰ Die Mitwirkungstheorie bedeutet, dass während der gesamten Ehezeit die Mitwirkung unter den Ehegatten besteht. Solange die Ehe besteht, wird anerkannt, dass zwischen den Ehegatten die Mitwirkung besteht, ohne immaterielle Faktoren (Liebe unter den Ehegatten, Verteilung der Hausarbeit sowie der Beitrag der Ehegatten zur Wirtschaft der Familie etc.) zu berücksichtigen.²⁰¹ Im Gerichtsverfahren trägt derjenige die Beweislast, der behauptet, dass das während der Ehe erworbene Vermögen in persönliches Vermögen fallen soll.²⁰² Im Gegensatz dazu betont die Regelung (§ 5 EIII), dass die Teilhabe an der Wertsteigerung eines persönlichen Vermögens einer Seite vom direkten Beitrag des anderen Ehepartners abhängt.²⁰³ Die Mitwirkung der anderen Seite wird dabei vernachlässigt und ihr Vermögensteilhaberecht beschnitten. Verfehlt wird der Zweck der Errungenschaftsgemeinschaft, eine stabile Ehe aufrechtzuerhalten, die gegenseitige Unterstützung und Hilfe zwischen den Ehegatten zu fördern, sowie die Ehegatten dazu zu führen, dass sie auf die Gesamtinteressen der Familie das Hauptgewicht legen.²⁰⁴

Kurz gesagt, in Hinsicht auf die Zuordnung der ehezeitlichen Wertsteigerung weicht das Oberste Volksgericht vom gesetzlichen Kurs ab.

4. Sonderfall: Die voreheliche Immobilie wurde durch das während der Ehe erhaltene gemeinsame Vermögen finanziert

¹⁹⁹ Hu Xiumin, S. 119; Xue Ninglan/Xu Li, S. 22; Yang Dawen, 2011, S. 11-12; Zhang Yongying, S. 98.

²⁰⁰ Hu Xiumin, S. 119; Liang Fen/Xiong Haiyan, S. 113; Xue Ninglan, S. 20; Yang Dawen, 2011, S. 11; Zhang Haipeng/Li Pengfei, S. 82; Zhang Xiuling, S. 129 f.

²⁰¹ Xue Ninglan, S. 20; Xue Ninglan/Xu Li, S. 23.

²⁰² Xue Ninglan/Xu Li, S. 23.

²⁰³ Xue Ninglan/Xu Li, S. 23; Zhang Yongying, S. 98.

²⁰⁴ Xue Ninglan, S. 20; Xue Ninglan/Xu Li, S. 23.

Bei der Scheidung ist zu erwarten, dass sich die Ehegatten um die Aufteilung der ehezeitlichen Wertsteigerung einer vorehelichen Immobilie streiten. Zumeist schließt der Käufer den Kaufvertrag mit einem Dritten und wird bei einer Bank oder bei einer Privatperson einen Kredit oder ein Darlehen aufnehmen. Nach der Eheschließung bezahlt der Käufer die Darlehensraten weiter mit seinem Einkommen bzw. Arbeitslohn oder mit anderem Arbeitserwerb, der vor der Eheschließung Eigengut gewesen wäre. Der ehezeitliche Arbeitserwerb fällt von der Eheschließung an in den Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft und wird in einer juristischen Sekunde in gemeinsames Vermögen umgewandelt. Das führt dazu, dass die voreheliche Immobilie durch das gemeinsame Vermögen finanziert wird. Führt diese Finanzierung zur Wertsteigerung der Immobilien, dann ergibt sich die Frage, wie sich die ehezeitliche Wertsteigerung der vorehelich erworbenen Immobilien unter den Ehegatten aufteilt. Dies ist ein wichtiges Problem, besonders wenn der Preis so rasch ansteigt, dass er sich in kurzer Zeit sogar verdoppelt. Dazu hat das chinesische Oberste Volksgericht eine Regelung erlassen.

a. Regelung des Obersten Volksgerichts

Wenn eine voreheliche Immobilie durch das während der Ehe erhaltene gemeinsame Vermögen finanziert wurde, wird bei der Scheidung die Wertsteigerung der vorehelichen Immobilie aufgeteilt. Das Oberste Volksgericht hat in dieser Erläuterung solche Art Regelung (§ 10 EIII) gegeben.

Dabei handelt es sich um einen speziellen Falltyp: Wenn ein Ehepartner vor der Ehe einen Immobilienkaufvertrag unterschreibt, leistet er die erste Zahlung aus seinem persönlichen Eigentum und erhält für den verbleibenden Kaufpreis ein Darlehen von einer Bank. Nach der Heirat zahlt der Ehegatte das Darlehen mit Gemeinschaftseigentum zurück, während die Immobilie unter seinem Namen eingetragen ist (§ 10 I EIII).

Wenn die Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung keine Einigung über die Behandlung der Immobilie erzielt haben, kann das Volksgericht ein Urteil erlassen, um die Immobilie an die Partei zu vergeben, unter deren Namen die Immobilie eingetragen ist. Das restliche Darlehen wird dann zu persönlichen

Schulden der Partei, unter deren Namen die Immobilie eingetragen ist (§ 10 II 1 EIII). Für den Geldbetrag, der von beiden Parteien nach der Eheschließung gemeinsam zurückgezahlt worden ist, sowie die entsprechende Wertsteigerung, muss die Partei, unter deren Namen die Immobilie eingetragen ist, die andere Partei zum Zeitpunkt der Ehescheidung nach den in § 39 I Ehegesetz genannten Grundsätzen entschädigen (§ 10 II 2 EIII). Demnach hat der andere Ehegatte nur einen Anspruch auf einen kleineren Teil der ehezeitlichen Wertsteigerung der vorehelichen Immobilie.

b. Begründung des Obersten Volksgerichts

Die Anerkennung des Anspruchs auf die ehezeitliche Wertsteigerung der vorehelichen Immobilie, hat das Oberste Volksgericht wie folgt begründet: „Für die während der Ehe entstandene Wertsteigerung der vorehelichen Immobilie, sollte es berücksichtigt werden, dass der andere Ehegatte durch die Rückzahlung des Darlehens dazu einen Beitrag geleistet hat. Da die Immobilie nicht vollständig mithilfe der Finanzierung des Käufer-Ehegatten (auch Eigentümer) gekauft wurde, sollte sie bei der Aufteilung anders als voreheliches persönliches Vermögen behandelt werden. Zudem leben die Ehegatten zusammen, so dass es nicht nötig oder nicht möglich ist, dass der andere Ehegatte eine eigene Immobilie kauft. Die ständig steigenden Kaufpreise erhöhen außerdem die Opportunitätskosten, so dass der andere Ehegatte tatsächlich wegen der Eheschließung den für sich besten Zeitpunkt zum Hauskauf verpasst hat. Daher ist es unbillig für den Ehepartner, der an der Rückzahlung des Darlehens beteiligt war, wenn die Wertsteigerung des finanzierten Hauses bei der Rückabwicklung des während der Ehe gemeinsam gezahlten Darlehens nicht berücksichtigt wird.“²⁰⁵

Dabei wird jedoch nicht die Hälfte der ehezeitlichen Wertsteigerung der vorehelichen Immobilie einem Ehegatten zugeordnet, sondern nur ein kleiner Teil. Dazu hat das Oberste Volksgericht Folgendes erklärt: „Leben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand, dann fällt das während der Ehe von jeder Seite erworbene Vermögen in gemeinsames Vermögen. Auch wenn die Ehefrau die Hausarbeit macht, und nur der Ehemann verdient, gleicht die während der Ehe

²⁰⁵ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S.162 f.

verwirklichte Rückzahlung mithilfe des Verdiensts des Ehemannes der gemeinsamen Rückzahlung von beiden. Bei der Scheidung wird der Teilwert der Immobilie, der der Rückzahlung des immobilienbezogenen Darlehens entspricht, auch als gemeinsames Vermögen aufgeteilt. Je länger die Ehe dauert, je höher der Anteil der gemeinsamen Rückzahlung am gesamten Kaufpreis ist, desto höher ist der Teilwert der Immobilie, der als gemeinsames Vermögen aufgeteilt wird. Dies ist offensichtlich förderlich, um die legitimen Rechte und Interessen der Frauen zu schützen.“²⁰⁶ Wenn die Ehegatten keine Vereinbarung erzielt haben, kann das Gericht nach seinem Ermessen urteilen. Hier wird eine allgemeine Aufteilungsweise angeboten, doch muss das Gericht nicht in jedem Fall das Eigentum der Immobilie dem Ehegatten zuweisen, der die Immobilie tatsächlich gekauft hat. Bei der Aufteilung der Immobilie muss das Gericht § 39 I Ehegesetz beachten, nach den konkreten Vermögensverhältnissen und unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsinteressen von Kind und Frau urteilen.²⁰⁷ In besonderen Fällen ist es möglich, das Eigentum des Hauses dem Ehegatten zuzusprechen, der nicht Käufer war und ihm die Rückzahlung des verbleibenden Darlehens aufzubürden.²⁰⁸

Zur konkreten Aufteilung und Berechnung der Entschädigung hat das Oberste Volksgericht ausgeführt: „Angesichts der Entschädigung der Wertsteigerung des Hauses geht die Vereinbarung der Ehegatten vor. Fehlen solche Vereinbarungen und Einigungen über den Wert des Hauses, dann muss zuerst der aktuelle Wert des Hauses beurteilt werden. Vor der Beurteilung muss das Gericht folgende wesentlichen Umstände erfahren: 1. Den Kaufpreis zum Zeitpunkt des Kaufs; 2. Die Höhe der ersten Anzahlung (首付款) und ihr Anteil am vollen Kaufpreis; 3. Die Höhe des hausbezogenen Darlehens und den entsprechenden Zins; 4. Den Gesamtbetrag der gemeinsamen Rückzahlung (einschließlich Zinsen) und seinen Anteil am vollen Kaufpreis und den Zinsen; 5. Die Höhe des verbleibenden Darlehens und der Zinsen. Auf dieser Grundlage wird das endgültige Eigentum bestimmt, dann wird die Höhe der Entschädigung, die der endgültige Eigentümer

²⁰⁶ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S.163 f.

²⁰⁷ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S.165.

²⁰⁸ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S.167.

an die andere Seite leisten muss, bestimmt.“²⁰⁹

c. Wesentliche Kritik

Obwohl das Oberste Volksgericht in diesem Fall einen Teil der während der Ehe entstandenen Wertsteigerung des Hauses als gemeinsames Vermögen behandelt und aufteilt, ist diese Handhabung aber auch kritisiert worden. Die Wissenschaft plädiert für die Halbierung der vollen ehezeitlichen Wertsteigerung. Einige Rechtswissenschaftler vertreten, dass diese Sicht des Obersten Volksgerichts mit dem Wesen der Ehe in Konflikt steht und den Schutz der familiären Beiträge vernachlässigt. In der Ehegemeinschaft leisten die Ehegatten je nach ihrer Arbeitsteilung (Hausfrauenehe, Zwei-Verdiener-Ehe usw.), Möglichkeit und Weise die Beiträge (Haushaltsarbeit, Kindererziehung, Aufgabe von Karriereperspektiven oder der Verlust derselben aufgrund der Ehe, Berufstätigkeit und Verdienst usw.). Die Beiträge der Ehegatten beschränken sich nicht auf Immobilien. Unter Ehegatten ist es nicht möglich, jederzeit den eigenen Anteil, den investierten Beitrag und den Gewinn zu berechnen. Bei der billigeren Aufteilung der hausbezogenen Wertsteigerung soll auf das Wesen der Ehe geachtet werden.²¹⁰ Der Ehegatte, der durch Haushalt und Kindererziehung zur Ehegemeinschaft beigetragen hat, soll die Hälfte der während der Ehe entstandenen Wertsteigerung erhalten.²¹¹

Es wird auch oft vertreten, dass die oberstgerichtlichen Regelungen über die Verteilung der während der Ehe entstandenen Wertsteigerung des vorehelich erworbenen Hauses (§§ 5, 10 EIII) gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau verstößt und unbillig ist.²¹² Nach der chinesischen Tradition kauft normalerweise der Ehemann vor der Eheschließung das Haus, während die Frau in die Ehe einen großen Teil der Möbel und der elektrischen Haushaltsgeräte einbringt. Die großstädtische Frau wird auch einen Geldbetrag für Hausdekoration oder Auto einbringen. Doch während das von der Frau eingebrachte Vermögen an Wert verliert oder sogar wertlos wird, erfährt eine Immobilie während der Ehe eine (große) Wertsteigerung, die oft größer als der anfängliche Kaufpreis ist. Die

²⁰⁹ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S.167.

²¹⁰ Statt vieler, Jiang Yue, S. 20.

²¹¹ Ji Changlong, S. 48; Lei Chunhong, S. 117.

²¹² Ji Changlong, S. 48; Zhang Xiuling, S. 129.

Wertsteigerung des Hauses des Ehemannes wird ausreichend geschützt, doch das voreheliche Vermögen der Frau wird wegen des Mangels an gesetzlicher Regelung nicht geschützt und die Frau trägt selbst den Wertverlust.²¹³ Daraus folgt, dass die Ehegatten gleichermaßen an der ehezeitlichen Wertsteigerung des Hauses partizipieren sollen. Zudem wird die Frage gestellt, wie der Wertverlust des vorehelichen Vermögens ausgeglichen werden soll. Dies hat das Oberste Volksgericht übersehen, obwohl in der Wissenschaft vorgeschlagen wurde, eine entsprechende gesetzliche Regel zu schaffen, um den Wertverlust des vorehelichen Vermögens einer Seite zu entschädigen.²¹⁴ Hierbei benötigt der künftige Gesetzgeber Unterstützung.

5. Zusammenfassung

In der Tat spielt die Regelung § 5 EIII in der Praxis nur eine geringe Rolle. In den vergangenen 4 Jahren gab es insgesamt nur 226 Zivilsachen, von denen 154 Ehe- und Familiensachen betrafen.²¹⁵

Im Vergleich dazu ist die Regelung § 10 EIII bedeutender. In letzten 4 Jahren gab es insgesamt 1029 Zivilsachen, von denen 877 Ehe- und Familiensachen betrafen.²¹⁶ Die Handhabung des Obersten Volksgerichts hat in der Rechtspraxis,

²¹³ Ji Changlong, S. 48; Zhang Xiuling, S. 129.

²¹⁴ Huang Li-e, S. 19.

²¹⁵

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=7N992QMY&guid=b5b941f9-3567-0a626322-498cf596e092&conditions=searchWord+%E3%80%8A%E6%9C%80%E9%AB%98%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E5%85%B3%E4%BA%8E%E9%80%82%E7%94%A8%E3%80%88%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%85%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E6%B3%95%E3%80%89%E8%8B%A5%E5%B9%B2%E9%97%AE%E9%A2%98%E7%9A%84%E8%A7%A3%E9%87%8A%EF%BC%88%E4%B8%89%EF%BC%89%E3%80%8B%E7%AC%AC%E4%BA%94%E6%9D%A1+QWJS++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E3%80%8A%E6%9C%80%E9%AB%98%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E5%85%B3%E4%BA%8E%E9%80%82%E7%94%A8%E3%80%88%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%85%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E6%B3%95%E3%80%89%E8%8B%A5%E5%B9%B2%E9%97%AE%E9%A2%98%E7%9A%84%E8%A7%A3%E9%87%8A%EF%BC%88%E4%B8%89%EF%BC%89%E3%80%8B%E7%AC%AC%E4%BA%94%E6%9D%A1>. Wurde § 5 EIII auf China Judgements Online am 24. 2. 2019 gesucht.

²¹⁶<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E3%80%8A%E6%9C%80%E9%AB%98%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E5%85%B3%E4%BA%8E%E9%80%82%E7%94%A8%E3%80%88%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%85%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E6%B3%95%E3%80%89%E8%8B%A5%E5%B9%B2%E9%97%AE%E9%A2%98%E7%9A%84%E8%A7%A3%E9%87%8A%EF%BC%88%E4%B8%89%EF%BC%89%E3%80%8B%E7%AC%AC%E5%8D%81%E6%9D%A1>. Wurde § 10 EIII auf China Judgements Online am 24. 2. 2019 gesucht.

zumindes bei den Höheren Gerichten, allgemeine Anerkennung erhalten.²¹⁷

In der Wissenschaft begegnet § 10 EIII heftiger Kritik. Nach der herrschenden Lehre soll die während der Ehezeit geschehene Wertsteigerung der vorehelich erworbenen Immobilie halbiert werden und es besteht ein Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte der Wertsteigerung unter den Ehegatten. Diese wissenschaftliche Behandlung beruht auf der Errungenschaftsgemeinschaft, auf dem Verständnis der Ehe als Schicksalsgemeinschaft oder der Zusammenwirkung der Ehegatten. Die Beiträge der Ehegatten werden in ihrer Gesamtheit betrachtet und als gleich angesehen.²¹⁸ Die Behandlung des Obersten Volksgerichts hat die ehezeitliche Wertsteigerung der vorehelich erworbenen Immobilien und die Finanzierung (Rückzahlung der Schuld) isoliert betrachtet und die anderen Beiträge des anderen Ehegatten vernachlässigt oder sogar übersehen. Daraus folgt, dass der Ehegatte, auf dessen Name die Immobilie nicht registriert ist, nur recht kleinen Teil der ehezeitlichen Wertsteigerung beanspruchen kann. Die Gleichbehandlung der Beiträge der Ehegatten unterstützt vielmehr die wissenschaftliche Lehre und die gleichmäßige Beteiligung der Ehegatten an der ehezeitlichen Wertsteigerung der

²¹⁷ Siehe: Beijing, Bekanntmachung des ersten Zivilkammers vom Beijing Höheren Volksgericht zur Festlegung des Berechnungsstandards für die Entschädigung von Haus zum Zeitpunkt der Scheidung 《北京市高级人民法院民一庭关于明确离婚时房屋补偿计算标准的通知》(17. 11. 2014); Shanghai, Opinions of the Higher People's Court of Shanghai Municipality on Handling Several Disputes in House Property Cases 《上海市高级人民法院关于房产案件若干争议问题的处理意见》, 8. März. 2016, III. 3; Zhejiang, die Antworten der Ersten Kammer des Höheren Volksgerichts von Zhejiang auf mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Ehe- und Familienverfahren, Zhe Gao Fa Min Yi (2016) Nr. 2 [浙江省高级人民法院民事审判第一庭《关于审理婚姻家庭案件若干问题的解答》浙高法民一(2016)2号] § 9; Jiangsu, Handbuch zur Behandlung von Ehe- und Familienfällen 2012 vom Jiangsu Höheren Volksgericht (江苏省高级人民法院《婚姻家庭案件审理指南 2012》), Kapitel 6 III:1.2; Hubei, Protokoll des Symposiums der Zivilprozessarbeit des Höheren Volksgerichts der Provinz Hubei (2013)《湖北省高级人民法院民事审判工作座谈会会议纪要 2013》, § 20; das Oberste Volksgericht der Provinz Guangdong hat bereits im Jahre 2006 ähnlich geurteilt, siehe Leitende Meinungen des Obersten Volksgerichts der Provinz Guangdong zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Ehestreit (Yue Gao Fa 2006 Nr. 39)《广东省高级人民法院关于审理婚姻纠纷案件若干问题的指导意见》(粤高法发[2006]39号), § 9, diese Regelung wird nicht durch eine neue Regelung ersetzt. In der Provinz Guangdong erließ die Stadt Shenzhen eine Richtlinie, die die oben erwähnte gerichtliche Behandlung bestätigt, näher siehe Shenzhen, Richtlinien des Mittleren Volksgerichts von Shenzhen für das Urteil in Ehe- und Familienstreitigkeiten 《深圳市中级人民法院关于婚姻家庭纠纷案件的裁判指引》(2014年5月21日), § 29. Folgende sind Entscheidungen der Höheren Volksgerichte: Beijing, (2016) Jing Min Zai Nr. 20 (京民再 20 号); Chong qing, (2014) Yu Gao Fa Min Shen Zi Nr. 00459 (渝高法民申字第 00459 号), (2015) Yu Gao Fa Min Shen Zi Nr. 00663 (渝高法民申字第 00663 号); Guangdong, (2016) Yue Min Shen Zi Nr. 15 (粤民申字第 15 号), (2017) Yue Min Shen Nr. 558 (粤民申 558 号); Jiangsu, (2015) Su Min Zai Ti Nr. 00019 (苏民再提字第 00019 号); Shanxi, (2015) Jin Min Shen Zi Nr. 477 (晋民申字第 477 号); Zhejiang, (2015) Zhe Min Shen Zi Nr. 697 (浙民申字第 697 号).

²¹⁸ He Jian, Politik und Recht 2014, Heft 10, S. 150; ders, Rechtssystem und soziale Entwicklung 2014, Heft 3, S. 141 f.; Hu Xiumin, S. 119; Liang Fen/Xiong Haiyan, S. 113; Xue Ninglan, S. 20; Xue Ninglan/Xu Li, S. 22; Yang Dawen, 2011, S. 11; Zhang Haipeng/Li Pengfei, S. 82; Zhang Xiuling, S. 129 f.; Zhang Yongying, S. 98.

vorehelich erworbenen Immobilie.

Ähnliche wissenschaftliche Kritik gilt der Regelung § 5 EIII. Das Oberste Volksgericht hat die ehezeitliche Wertsteigerung der vorehelichen Vermögensgegenstände isoliert betrachtet und die übrigen Beiträge des anderen Ehegatten vernachlässigt oder sogar übersehen. Es sollte der Arbeitsteilung und Mitwirkung der Ehegatten mehr Beachtung schenken. In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber des ZGB bisher nichts untergenommen. So bleibt die Rechtslage in der VR China unverändert.

F. Schuldenhaftung bei der Scheidung (§ 41 EheG)

I. Allgemeines

Bei der Scheidung wird nicht nur gemeinsames positives Vermögen, sondern werden auch Schulden unter den Ehegatten aufgeteilt und sind Gegenstand der Verhandlungen. Einerseits betrifft es möglicherweise die Schuldenhaftung einem Dritten gegenüber, ob ein Ehegatte allein oder beide gemeinsam sich verpflichtet haben oder verpflichten, die Schuld ihm gegenüber zu tilgen, andererseits betrifft die Frage die Schuldenhaftung unter Ehegatten selbst, nämlich wer inwiefern die Schulden zu tragen hat.

In den letzten 15 Jahren war die Schuldenhaftung das bedeutendste Problem im Familienrecht. Wird die relevante Vorschrift § 41 I EheG auf China Judgements Online gesucht, erhält man 20 818 Zivilentscheidungen, in 2016 waren es 4 810, in 2017 4 005.²¹⁹ Sucht man die noch bedeutendere justizielle Regelung § 24 I EII, so ist die Zahl überraschend: 343 866 Zivilentscheidung betrafen § 24 I, in 2016 belief sich die Zahl auf 97 613, in 2017 auf 111 072.²²⁰

219

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.6688766594857674&guid=4e6465e3-4298-7c570a19-f5d23da18e5c&conditions=searchWord+QWJS++++E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E6%97%B6%EF%BC%8C%E5%8E%9F%E4%B8%BA%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E7%94%9F%E6%B4%BB%E6%89%80%E8%B4%9F%E7%9A%84%E5%80%BA%E5%8A%A1%EF%BC%8C%E5%BA%94%E5%BD%93%E5%85%B1%E5%90%8C%E5%81%BF%E8%BF%98%E3%80%82&conditions=searchWord+%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1++++E4%B8%80%E7%BA%A7%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1>. Gesucht auf China Judgements Online am 25. 2. 2019.

220

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=&guid=c85d3a76-a664-2e4acd57-b041a92b5a8d&conditions=searchWord+%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1++++E4%B8%80%E7%BA%A7>

Die Schuldenhaftung ist das umstrittenste Problem im Familienrecht. Die Gründe liegen im Defizit der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sowie der Rechtswissenschaft.

Wie oben angeführt wird, behandeln die §§ 17, 18 EheG nur positives Vermögen. Der gesetzliche Güterstand hat keinen systematischen Regelungskomplex. Die Schuldenhaftung wird unter dem Kapitel zur Scheidung behandelt. § 41 EheG behandelt die Haftung für die während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten. Bei der Scheidung müssen ursprünglich für das gemeinsame Leben der Ehegatten eingegangene Schulden auch gemeinsam getilgt werden. Reicht das gemeinsame Vermögen zur Tilgung nicht aus, so müssen die Ehegatten sich einigen, wie die Schulden beglichen werden sollen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so trifft das Volksgeschicht eine Entscheidung (§ 41 EheG). Diese Regelung ist zu abstrakt und außerdem mehrdeutig. Der Gesetzgeber hat die Lösungskriterien für die Schuldenhaftung dem Gericht überlassen.

II. Gesetzliche Begründung

In der Begründung wurde Näheres ausgeführt. Grundsatz für die Schuldentilgung bei der Scheidung ist, dass gemeinsame Schulden aus dem Gesamtgut beglichen werden. Für persönliche Schulden soll Eigengut des Schuldners herangezogen werden.²²¹ Von den Schulden, die zur Führung des gemeinsamen Lebens der Ehegatten entstanden sind, wird vermutet, dass sie gemeinsame Schulden sind. Diese Vermutung ist unabhängig davon, ob die Ehegatten im vertraglichen oder gesetzlichen Güterstand leben oder lebten. Das gemeinsame Handeln der Ehegatten oder die Zustimmung des anderen Ehepartners spielt hier keine Rolle.²²² Der Begriff „für das gemeinsam Leben“ wird dabei weit ausgelegt und umfasst nicht nur Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, sondern auch vermögensbildende Rechtsgeschäfte. Er nimmt auch Bezug auf das

[%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%80%BA%E6%9D%83%E4%BA%BA%E5%B0%B1%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%85%B3%E7%B3%BB%E5%AD%98%E7%BB%AD%E6%9C%9F%E9%97%B4%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%BB%A5%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E5%90%8D%E4%B9%89%E6%89%80%E8%B4%9F%E5%80%BA%E5%8A%A1%E4%B8%BB%E5%BC%A0%E6%9D%83%E5%88%A9%E7%9A%84%EF%BC%8C%E5%BA%94%E5%BD%93%E6%8C%89%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E5%80%BA%E5%8A%A1%E5%A4%84%E7%90%86%E3%80%82](#). Gesucht auf China

Judgements Online am 25. 2. 2019.

²²¹ Hu Kangsheng, S. 169.

²²² Hu Kangsheng, S. 170.

Unterhaltsrecht (§ 20 EheG: Unterhaltspflicht unter Ehegatten; § 21 EheG: Kindererziehung und Unterhalt, Elternunterhalt).²²³ Die Verbindlichkeiten, die nicht für das gemeinsame eheliche Leben eingegangen worden sind, müssen die Ehegatten gemeinsam tilgen, wenn der vertragschließende Ehegatte beim Eingehen der Verbindlichkeit die Einwilligung seines Ehepartners erhalten hatte. Wenn hingegen ein Ehegatte für persönlichen Bedarf Verbindlichkeiten eingegangen ist, muss er sie selbst mit seinem Eigengut befriedigen.²²⁴ Der Begriff der persönlichen Schulden bezieht sich etwa auf die folgenden Fälle: 1. die Schulden, die nach der Vereinbarung der beiden Ehegatten von einem Ehegatten getragen werden; 2. die Schulden, die ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen zur Unterstützung von Verwandten und Freunden eingegangen ist, zu deren Unterhalt er nicht verpflichtet ist; 3. die Schulden, die ein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen aufgenommen hat, dienen der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten, deren Einnahmen aber nicht für das gemeinsame Leben verwendet werden; 4. andere persönliche Schulden, die z.B. durch Spiel oder Wetten, durch Drogenkonsum oder Trunksucht entstanden sind.²²⁵

III. Die Auslegungen des Obersten Volksgerichts

Das Oberste Volksgericht hat weitere Regelungen zur Schuldenhaftung entwickelt. Macht der Gläubiger Rechte aus einer vorehelichen Verbindlichkeit eines Ehegatten, gegenüber dem Ehegatten des Schuldners geltend, so unterstützt das Volksgericht dies nur, wenn der Gläubiger beweisen kann, dass die Verbindlichkeit für das ehezeitliche gemeinsame Leben der Familie verwendet worden ist (§ 23 EII). Der zugrundeliegende Gedanke geht dahin, dass voreheliche Schulden eines Ehepartners zu gemeinsamen Schulden geworden sind, wenn die vorehelichen Schulden eines Ehepartners und das gemeinsame eheliche Leben beider Ehegatten im zwangsläufigen Kausalzusammenhang stehen und die aus der eingegangenen Verbindlichkeit erhaltenen Geldmittel oder Besitztümer in das eheliche gemeinsame Vermögen oder die materielle Lebensbedingungen des

²²³ Hu Kangsheng, S. 170.

²²⁴ Hu Kangsheng, S. 170.

²²⁵ Hu Kangsheng, S. 170 f.

ehelichen gemeinsamen Lebens eingeflossen sind.²²⁶

Das Oberste Volksgericht hat auch für die während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten eine Regelung aufgestellt. Eine Verbindlichkeit, die während der Ehe von einem Ehegatten nur in eigenem Namen übernommen wurde, wird als gemeinsame Verbindlichkeit der beiden Ehegatten behandelt (§ 24 S.1 EII). Dies gilt nicht, wenn ein Ehegatte beweisen kann, dass Gläubiger und Schuldner ausdrücklich eine Verbindlichkeit des alleinhandelnden Ehegatten vereinbart haben (§ 24 S. 2 EII). Auch wenn in einer Scheidungsvereinbarung der Parteien oder in einer Urteils-, Verfügungs- oder Schlichtungsurkunde des Volksgerichts die Aufteilung des Vermögens der beiden Ehegatten bereits geregelt worden ist, haben Gläubiger weiterhin das Recht, gemeinsame Verbindlichkeiten der Ehegatten gegenüber beiden geltend zu machen (§ 25 EII).

Diese oben erwähnte Vorschrift § 24 EII ist das entscheidende Kriterium für die gemeinsame Schuldenhaftung der Ehegatten einem Dritten gegenüber, die aber seit langem umstritten ist. Nach der ursprünglichen Begründung des Obersten Volksgerichts wurde diese Vorschrift zuerst so erklärt, dass das während der Ehe erworbene Vermögen eines Ehegatten grundsätzlich dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten zugeordnet wird. Deshalb wird auch die während der Ehe eingegangene Verbindlichkeit im Namen eines Ehegatten als gemeinsame Schuld der Ehegatten behandelt.²²⁷

Das Oberste Volksgericht stellt die Gesamtschuldenvermutung auch auf Grundlage des Grundgedankens der Schlüsselgewalt auf. Obwohl die Schlüsselgewalt in das chinesische EheG keinen Eingang gefunden hat, entspricht die Vorschrift § 41 EheG der Schlüsselgewalt.²²⁸ Dabei wusste das Oberste Volksgericht, dass die Schlüsselgewalt sich auf das tägliche Leben und die Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs bezieht, missverstand aber den grundsätzlichen Umfang. Die Schlüsselgewalt umfasst nicht alle Handlungen, z.B. wenn ein Ehegatte ohne Zustimmung seines Ehegatten über Immobilien verfügt oder ein Ehegatte über wertvolles Vermögen verfügt usw. Würde sie alle

²²⁶ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 207.

²²⁷ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 216.

²²⁸ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 217 f.

Handlungen umfassen, wie das Oberste Volksgericht irrigerweise annahm, würde der Umfang der Schlüsselgewalt übermäßig erweitert und die stabilen familiären Vermögensverhältnisse gefährdet.²²⁹

Anschließend wird in der Begründung zur Vorschrift § 24 EII die Methode und die Bedeutung der Unterteilung in gemeinsame Schulden und persönliche Schulden erläutert. Zuerst werden 5 Gründe aufgelistet, um die Bedeutung der Einteilung der Schulden zu beweisen. Der dritte Grund ist der Folgende: „In Scheidungsfällen gibt es immer mehr Fälle, in denen Beweise vernichtet werden und Eigentum vertuscht wird. Viele Parteien haben bereits relevante Beweise und Eigentumsrechte vernichtet oder verschleiert, bevor sie Scheidungen verfolgten. Manche finden sogar jemanden, der einen Meineid tut und einen Scheinkredit schreibt, so dass, wenn der Ehemann und die Ehefrau das gemeinsame Eigentum teilen, nicht viel Eigentum vorhanden ist und die Gemeinschaftsschuld immer mehr wird. Die Existenz dieser Situationen hat die offenstehenden Probleme verursacht, da die Parteien schwerlich Beweise beibringen können und es für das Gericht schwer ist, Beweise zu erhalten und zu untersuchen.“²³⁰ Bei der Einteilungsmethode hat das Oberste Volksgericht 2 Kriterien vorgeschlagen: Die Ehegatten wollen eine gemeinsame Verbindlichkeit eingehen oder die beiden Ehegatten haben sich an den aus dem Eingehen der Verbindlichkeit resultierenden Vorteilen beteiligt.²³¹ Nach diesen Kriterien werden die Typen der Gesamtschulden und persönlichen Schulden der Ehegatten aufgelistet. Sie entsprechen den angeführten Typen bei der Begründung des § 41 EheG. Der Umfang der gesamtschuldnerischen Haftung bezieht auch eine solche Verbindlichkeit mit ein, die aus einer gemeinsamen Investition oder der unternehmerischen Tätigkeit der Ehegatten entstanden ist, oder die aus der Investition oder unternehmerischen Tätigkeit eines Ehegatten entstanden ist, an deren Gewinn die Familie partizipiert.²³²

Aber das tägliche Leben und der Lebensbedarf werden hier wie bei der Begründung zum § 41 EheG sehr weit ausgelegt und dem gemeinsamen Leben

²²⁹ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 217 f.

²³⁰ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 219 f.

²³¹ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 220.

²³² Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 221 f.

der Familie gleichgestellt und umfassen z.B. Schulden für den Kauf einer Gemeinschaftswohnung sind die für das gemeinsame Leben der Familie eingegangene Verbindlichkeiten.

Es lässt sich feststellen, dass die konkreten Typen der gemeinsamen Schulden oder persönlichen Schulden der Ehegatten gemäß § 41 EheG und § 24 EII fast gleich sind, während die Begründung zum § 24 EII und die Begründung zum § 41 EheG im wesentlichen unterschiedlich sind.

Nach der Begründung zum § 24 EII beruht die Vermutung des Bestehens von Gesamtschulden auf einander widersprechenden Gründen. Die Korrelation zwischen Gesamtgut und Gesamtschuld spricht für eine solche Vermutung. Die Schlüsselgewalt spricht für eine beschränkte Vermutung. Das Einteilungskriterium und seine konkreten Typen der Gesamtschulden sprechen für einen dritten Weg.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Begründung zur Regelung § 24 EII vielleicht der Klärung des § 41 EheG dienen will, aber tatsächlich mehr Zweifel verursacht.

Nach dem Wortlaut des § 24 EII ist leicht zu beurteilen, welche Verbindlichkeit der gemeinsamen Schuld zugeordnet ist und diese klaren Kriterien begünstigen einseitig den Gläubiger. Sie sind kritisiert worden, weil sie den nicht verwaltenden Ehegatten nicht davor schützt, dass der geschäftsführende Ehepartner und der Gläubiger in böswilliger Kollusion die Interessen des nicht verwaltenden Ehepartners schädigen. Die untergeordneten Gerichte halten grundsätzlich nicht mehr an der strengen grammatischen Auslegung dieser Vorschrift fest und entwickeln bessere Lösungswege.²³³

IV. Die Rechtspraxis in den Höheren Volksgerichten

Ob die von einem Ehegatten im eigenen Namen übernommene Verbindlichkeit (Darlehen) zur gemeinsamen Schuld der Ehegatten zugeordnet sein soll, wird in der Praxis der Höheren Volksgerichte unterschiedlich behandelt.

²³³ Yang Xiaorong/Wu Yan, S. 36.

Das Höhere Volksgericht von Chongqing beharrt auf dem Wortlaut des § 24 EII und lässt nur eine dritte Ausnahme zu. Die illegalen Verbindlichkeiten (z.B. Spielschulden), die von einem Ehegatten während der Ehebeziehung eingegangen worden sind, sind keine gemeinsamen Schulden und werden nicht von den Ehepartnern gemeinsam zurückgezahlt.²³⁴

Viele Höhere Volksgerichte haben in der Tat die in der Begründung zur Vorschrift § 24 EII hervorgehobenen Kriterien (Die Einigung der Ehegatten über gemeinsames Eingehen einer Verbindlichkeit und die erfolgte Beteiligung der Ehegatten an den Vorteil aus der Verbindlichkeit) übernommen und weiterentwickelt. Weitere persönliche Schulden wurden anerkannt und aus der Gesamtschuldenvermutung des § 24 EII ausgenommen.²³⁵

Das Höhere Volksgericht der Provinz Zhejiang geht einen dritten Weg. Die gesamtschuldnerische Haftung beruht vor allem auf der Schlüsselgewalt. Wenn ein Ehegatte während der Ehebeziehung im eigenen Namen ein Darlehen aufnimmt, wird die gemeinsame Verbindlichkeit auf die für den täglichen Lebensbedarf eingegangene Verbindlichkeit beschränkt. Die während der Ehe von einem Ehegatten nur im eigenen Namen für den täglichen Lebensbedarf beider

²³⁴ Richtlinie des Höheren Volksgerichts von Chongqing über bestimmte rechtlichen Fragen in laufenden Zivilprozessen 2007 《重庆市高级人民法院关于当前民事审判若干法律问题的指导意见(2007)》Art. 28.

²³⁵ Richtlinie des Höheren Volksgerichts von Guangdong über mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess zu Ehestreitigkeiten YueGaofaFa2006 Nr. 39 《广东省高级人民法院关于审理婚姻纠纷案件若干问题的指导意见》(粤高法发[2006]39号), Art. 7; Referenzen des Volksgerichtshofs des Pekinger Obersten Volksgerichts zu mehreren Schwierigkeiten im Prozess der Ehestreitigkeiten 2016 《北京市高级人民法院民一庭关于审理婚姻纠纷案件若干疑难问题的参考意见(2016)》Art. 38 und 41. Das Folgende handelt vom Darlehensvertrag unter Privatleuten und die Zuordnung der von einem Ehegatten übernommenen Darlehensverbindlichkeit. Dabei wird die Beteiligung der Ehegatten an einem Vorteil aus der Verbindlichkeit konkretisiert, nämlich, ob das Darlehen für das gemeinsame Leben der Ehegatten oder das gemeinsame Leben der Familien verwendet worden ist: 1. Einige Meinungen des Höheren Volksgerichts von Shanghai über den Darlehensvertrag unter Privatleuten HuGaofaMinyi 2007 Nr. 18 《上海市高级人民法院关于审理民间借贷合同纠纷的若干意见》(沪高法民一[2007]18号) Art. 3. 2. Bekanntmachung des Höheren Volksgerichts von Shandong über den Druck und die Verteilung des Protokolls der Provinziellen Zivilsachenkonferenz 《山东省高级人民法院关于印发全省民事审判工作会议纪要的通知(2011)》Kapitel 5 Teil 6. 3. Sitzungsprotokoll des Höheren Volksgerichts von Jiangsu über Fälle von Zivilstreitigkeiten bezüglich dem Darlehensvertrag unter Privatleuten (2013 Nr. 1) 《江苏省高级人民法院关于审理民间借贷纠纷案件的会议纪要》([2013]1号), Kapitel 3 Teil 1. 4. Sitzungsprotokoll des Höheren Volksgerichts von Beijing über den Darlehensvertrag unter Privatleuten 2013 《北京市高级人民法院关于审理民间借贷案件若干问题的会议纪要(2013)》, Teil 11-15. 5. Protokoll der Sitzung des Höheren Volksgerichts von Fujian über die Verantwortung des Ehegatten, der im eigenen Namen während des Bestehens der Ehebeziehung ein Darlehen nimmt, 2015 《福建省高级人民法院审委会关于婚姻关系存续期间夫妻一方以个人名义对外借款责任承担问题的会议纪要(2015)》Teil. 2. 6. Richtlinie des Höheren Volksgerichts von Sichuan über den Darlehensvertrag unter Privatleuten 《四川省高级人民法院关于审理民间借贷纠纷案件若干问题的指导意见(2016)》Teil. 41-43.

Ehegatten übernommene Verbindlichkeit ist Gesamtschuld der Ehegatten. Der tägliche Lebensbedarf bezieht sich auf die notwendigen Dinge im täglichen Leben des Ehemannes, der Ehefrau und ihrer minderjährigen Kinder, einschließlich des täglichen Bedarfs, medizinischer Versorgung, Kindererziehung, täglichen Kulturkonsums usw. Die von einem Ehegatten nur im eigenen Namen eingegangene Verbindlichkeit, die über den täglichen Lebensbedarf hinausgeht, muss als persönliche Verbindlichkeit der handelnden Ehegatten behandelt werden, es sei denn, der Darlehensgeber kann beweisen, dass das Darlehen für das gemeinsame Leben oder die unternehmerische Tätigkeit der Familie verwendet worden ist, oder wenn der andere Ehepartner diese Verbindlichkeit genehmigt hat. Geht die von einem Ehegatten nur im eigenen Namen eingegangene Verbindlichkeit über den täglichen Lebensbedarf hinaus, kann sich der Darlehensgeber auf die Bestimmung § 49 Vertragsgesetz (Anscheinsvollmacht) berufen und verlangen, dass die Ehegatten die Schuldenhaftung gemeinsam tragen. Der Kreditgeber sollte dabei nicht nur beweisen, dass die Handlung des Ehegatten, der auch im Namen seines Ehepartners eine Verbindlichkeit einging, durch objektive Repräsentationselemente wie einen Vertrag, Siegel usw. legitimiert ist, sondern auch beweisen, dass er gutgläubig war und ohne Verschulden daran geglaubt hat, dass der handelnde Ehegatte zu seiner Handlung berechtigt war.²³⁶ Diese Vorgehensweise findet auch in der Begründung zur Regelung § 24 EII Unterstützung.²³⁷

Schließlich lässt sich feststellen, dass die oben erwähnten unterschiedlichen Sichtweisen der Höheren Volksgerichte 3 Wege gehen, die jeweils Unterstützung in der Begründung zur Vorschrift § 24 EII finden können. Die Tendenz der Erweiterung des Umfangs der persönlichen Schuld und Beschränkung des Umfangs der Gesamtschuldenvermutung durch die Höheren Volksgerichte zeigen, dass die Regelung des § 24 EII keine wünschenswerte Lösung der Gesamtschuldnerhaftung im Außenverhältnis erzielt hat.

²³⁶ Richtlinie des Höheren Volksgerichts von Shanghai über den Darlehensvertrag unter Privatleuten 2009, (上海市高级人民法院《关于审理民间借贷案件若干问题的指导意见》); Richtlinien des Höheren Volksgerichts von Zhejiang zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit dem Fallbearbeitung und Entscheiden des Darlehensvertrages unter Privatleuten 2009 (浙江省高级人民法院《关于审理民间借贷纠纷案件若干问题的指导意见(2009)》), Teil 19.

²³⁷ Hu Kangsheng, S. 217-219 Schlüsselgewalt, S. 225 f Anscheinsvollmacht.

V. Entwicklungen im Jahre 2017

Zum Problem der Begrenzung der Gesamtschuldenhaftung im Außenverhältnis hat das Oberste Volksgericht am 28. 2. 2017 eine spezielle ergänzende Erklärung (Ergänzende Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur zweiten Erläuterung über einige Anwendungsfragen des Ehegesetzes der VR China, Fashi 2017 Nr. 6) erlassen, die am 1. 3. 2017 in Kraft trat. Sie zielt nur auf die Ergänzung der Regelung § 24 EII. Demnach werden dem § 24 EII zwei Absätze hinzugefügt: Hat eine Seite der Ehegatten sich heimlich mit dem Dritten verbunden und die Schulden manipuliert und macht der Dritte seinen Anspruch den beiden Ehegatten als Gesamtschuldern gegenüber geltend, wird das Gericht den Anspruch des Dritten nicht unterstützen (Abs.1). Ist eine Seite der Ehegatten aufgrund von Glücksspiel, Drogenkonsum oder anderer illegaler Aktivitäten eine Verbindlichkeit eingegangen und macht der Dritte den Anspruch gegenüber den beiden Ehegatten als Gesamtschuldner gegenüber geltend, wird das Gericht den Anspruch des Dritten ebenfalls nicht unterstützen (Abs.2).

Das Oberste Volksgericht hat in seinen Ausführungen nochmals betont: „Da das Ehegesetz vorsieht, dass die Erlöse aus der Herstellung und dem Betrieb, die während der Ehe entstanden ist, ins gemeinsame Vermögen der Ehegatten fällt, ist es nach dem Einheitsprinzip (die Einheit der Rechten und Pflichten sowie Verantwortlichkeiten) selbstverständlich, dass die wegen der Investition und Betrieb von einem Ehegatten eingegangene Verbindlichkeit von beiden Ehegatten getragen wird. Damit entspricht es dem Sinn und Zweck der darauf bezogenen Vorschriften des Ehegesetzes, dass die wegen der Investition und Betrieb von einem Ehegatten eingegangene Verbindlichkeit nach § 24 EII als gemeinsame Schuld behandelt wird.“²³⁸ Mit anderen Worten: Das Oberste Volksgericht behauptet weiter, dass § 24 EII nach dem Ehegesetz legitimiert und begründet ist.

Angesichts verfälschter gemeinsamer Schulden existierten in der Praxis solche Fälle, in denen der Ehegatte, der Darlehensnehmer ist, oft aktiv die Existenz der Schulden anerkennt, während der andere Ehegatte diese Schulden leugnet, aber außerstande ist, ihre Nichtexistenz zu beweisen. Dass solche Fälle in der Tat

²³⁸ http://news.xinhuanet.com/politics/2017-02/28/c_1120541605.htm, Die Webseite wurde am 1. 10. 2017 zuletzt besucht.

bestehen, hat das Oberste Volksgericht zugegeben.²³⁹ Es hat das Folgende ausgeführt: „Aufgrund der Bedürfnisse des gemeinsamen Lebens von Mann und Frau und der Produktion und Bewirtschaftung ist es normal, dass ein Ehegatte bei einem Dritten ein Darlehen oder einen Kredit aufnimmt. Es ist aus verschiedenen Gründen unvermeidlich, dass der Darlehensnehmer den anderen Ehepartner über eine bestimmte Schuld nicht informiert. Aber es ist eine zu harte Anforderung, dass der andere Ehepartner nachträglich die Nicht-Existenz der Schuld beweisen muss, denn dies würde dem Erfordernis gleichen, zu beweisen, was nicht passiert.“²⁴⁰ Um die Schwierigkeit des Beweises des anderen Ehepartners zu erleichtern, hat das Oberste Volksgericht in der Mitteilung gefordert, dass das Gericht aktiv von Amts wegen überprüfen soll, ob die anerkannte Schuld tatsächlich besteht, wenn die Anerkennung des Ehegatten, der Schuldner ist, widersprüchlich erscheint oder keine anderen bestätigenden Beweise vorgebracht werden. Wenn beispielsweise ein Ehegatte die Echtheit der Schuld in Frage stellt, kann er beantragen, dass das Gericht die betreffenden Bankkonten untersucht und Beweise sammelt.²⁴¹

Obwohl das Oberste Volksgericht durch seine neuere Bestimmung und entsprechende Erklärung die richtige Anwendung des § 24 EII anweisen wollte, und die Beweiserhebung des zuständigen Gerichts zur Sprache gebracht hat, geht dies nicht ganz in die richtige Richtung. Gegen die ergänzende Bestimmung sprechen die folgenden Argumente: 1. Die verfälschten und illegalen Schulden sind eigentlich immer nicht rechtlich geschützt und schwer zu beweisen; 2. Das eigentliche Problem bei § 24 EII bezieht sich auf die während der Ehe entstandenen legalen gemeinsamen Schulden und zwar die rationale Begrenzung der gemeinsamen Schulden.²⁴² Um das Problem angemessen zu lösen, hat eine Abgeordnete vorgeschlagen, dass ein geschiedener Ehegatte für das von dem anderen Ehepartner aufgenommene Darlehen mithaften soll, doch soll die Haftung sich auf das ihm zugewiesene gemeinsame Vermögen beschränken. Außerdem soll

²³⁹ http://news.xinhuanet.com/politics/2017-02/28/c_1120541605.htm, Die Webseite wurde am 1. 10. 2017 zuletzt besucht.

²⁴⁰ Wie oben.

²⁴¹ Wie oben.

²⁴² <https://mp.weixin.qq.com/s/uQ5aCArg-gmIDb9-zg1oyg>, Die Webseite wurde am 1. 10. 2017 zuletzt besucht.

beim Abschluss des (sich auf einen erheblichen Betrag belaufenden) Darlehensvertrages die gemeinsame Unterschrift der Ehegatten notwendig sein.²⁴³ Die gemeinsame Unterschrift der Ehegatten ist in der Bankgeschäftspraxis eine festgelegte Maßnahme zur Risikokontrolle und kann die Interessen des Gläubigers (Dritten) ausreichend schützen sowie Informationsrecht des Ehepartners (nicht Darlehensnehmer) schützen, während die Regelung § 24 EII bezweckt die Interessen des Gläubigers zu schützen, aber ein unangemessenes Mittel (direkte Gesamtschuldenvermutung) benutzt.²⁴⁴ Solche Vorschläge der Abgeordneten haben das Parlament veranlasst, dem Obersten Volksgericht einen Vorschlag zuzuleiten, wonach das Oberste Volksgericht so bald wie möglich den § 24 EII ändern sollte.²⁴⁵

Unter dem Druck des Parlaments hatte das Oberste Volksgericht eine Forschungsgruppe gegründet, die untergeordneten Gerichte in 8 verschiedenen Provinzen besucht hat, um zu erfahren, wie diese Gerichte die Schulden der Ehegatten bestimmen oder definieren. Das Oberste Volksgericht hat so die Erkenntnis gewonnen, dass es in der Praxis schwer ist, das Problem der Feststellung der Schulden der Ehegatten vollständig zu lösen. Der Grund liegt hauptsächlich in der Beweisschwierigkeit, der derjenige Ehegatte ausgesetzt ist, der den Kredit nicht aufgenommen hat, und der Prüfungsschwierigkeit des Gerichts, besonders wenn der nicht handelnde Ehegatte nicht um die von seinem Ehepartner aufgenommenen legalen Schulden weiß und nicht beweisen kann, dass die Schulden nicht für das gemeinsame Leben der Familie verwendet wurden. In diesem Fall gibt es in der Praxis viele verschiedene Kriterien, um die gemeinsamen Schulden der Ehegatten zu bestimmen.²⁴⁶

Das Oberste Volksgericht nimmt an, dass um das oben erwähnte Problem vollständig zu lösen und um die legitimen Rechte und Interessen der Ehegatten, die nicht Kreditnehmer sind, und der legitimen Gläubiger besser zu schützen, folgende Maßnahmen gefordert sind: 1. Auf der gesetzlichen Ebene ein perfektes

²⁴³ Wie oben.

²⁴⁴ Wie oben.

²⁴⁵ Antwort des Obersten Volksgerichts auf den Nr. XX Vorschlag der fünften Sitzung des 12. Nationalen Volkskongresses (最高人民法院办公厅对十二届全国人大五次会议 XX 号建议的答复), die am 24. 9. 2017 veröffentlicht wurde.

²⁴⁶ Wie oben.

System der Schuldenhaftung der Ehegatten zu bauen; 2. Der Gesetzgeber sollte eine legislative Interpretation für die Schulden der Ehegatten geben und die genaue Bedeutung von § 19 III EheG und seiner Beziehung zu § 41 EheG klären; 3. im Kodifizierungsprozess des Zivilgesetzbuches über den Familienrechtsteil sollte die Forschung und Begründung angesichts der Errungenschaftsgemeinschaft und Gütertrennung sowie des Instituts der gemeinsamen Schulden der Ehegatten verstärkt werden.²⁴⁷

Angesichts der Rechtspraxis bezüglich der gemeinsamen Schuld hat das Oberste Volksgericht eine Neuerung geplant: 1. vernünftige Verteilung der Beweislast: Wenn die von einem Ehegatten eingegangene Kreditaufnahme für das täglichen Leben erforderlich ist, können die Schulden direkt als gemeinsame Schulden identifiziert werden. Wenn dagegen der von einer Seite aufgenommene Kredit über den täglichen Lebensbedarf hinausgeht, muss der Gläubiger und der Ehegatte, der Schuldner ist, beweisen, dass diese Mittel für das Zusammenleben der Ehegatten verwendet werden; 2. wenn ein Ehegatte für einen Produktions- oder Handelsbetrieb, gleich welcher Branche, einen Kredit aufnimmt, dann ist nach der Natur des Unternehmens, der Rolle und Funktion der Ehegatten dabei, dem guten Glauben des Dritten und anderer konkreter Umstände zu bestimmen, ob die Schulden gemeinsame Schulden sind.²⁴⁸

VI. Die Meinungen der Wissenschaft zur § 24 EII

In der Wissenschaft ist es herrschende Meinung, den Umfang der Gesamtschuldenvermutung des § 24 EII zu beschränken.

Einige Forscher vertreten die Ansicht, der Umfang der Gesamtschuld i.S.v. dem § 24 EII sei durch § 41 EheG beschränkt, da „für das Zusammenleben der Ehegatten“ i.S.v. § 41 EheG auch der Maßstab für Gesamtschuld im Außenverhältnis sei.²⁴⁹ Demnach sind z.B. solche Schulden nicht den Gesamtschulden zuzuordnen, wie von einem Ehegatten im eigenen Namen

²⁴⁷ Wie oben.

²⁴⁸ Wie oben.

²⁴⁹ Han Xu, S. 85-88; Huang Haitao, S. 71-73; Jiang Dawei, S. 35, dieser Aufsatz hat die beiden Regelungen nicht zitiert, aber in der Tat dienen sie als Maßstäbe; Liang Jingshun/Li Jun, S. 109; Wang Yuelong, S. 119-126.

unentgeltlich übernommene Schulden oder eine für Dritte geleistete Bürgschaft, oder ein ohne berechtigten Grund aufgenommener großer Kredit.²⁵⁰

Eine andere Meinung lautet, dass § 24 EII durch § 17 EheG (Errungenschaftsgemeinschaft) eingeschränkt wird. Die Errungenschaftsgemeinschaft ist die Grundlage für die Gesamtschuldenvermutung i.S.v. § 24 EII. Im Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft ist das während der Ehezeit erworbene Vermögen grundsätzlich gemeinsames Vermögen. Die Beteiligung an dem aus der Verbindlichkeit folgenden Vermögen (Vorteil) fordert das gemeinsame Eintreten für die Verbindlichkeit. Nach diesem latenten Maßstab sind einige Schulden nicht Gesamtschulden der Ehegatten, sondern den persönlichen Schulden der Ehegatten zuzuordnen. Dies trifft beispielsweise auf illegale Schulden, die von einem Ehegatte im eigenen Namen unentgeltlich übernommenen Schulden oder eine für Dritte geleistete Bürgschaft zu, oder auch auf einen ohne berechtigten Grund aufgenommenen größeren Kredit, die persönliches Vermögen belastenden Schulden usw. zu.²⁵¹

Die meisten Wissenschaftler vertreten aber, dass mithilfe des § 17 EI (gleiches Verfügungsrecht über gemeinsames Vermögen) der Umfang der Gesamtschulden i.S.v. dem § 24 EII zu beschränken wäre. Einige benutzen „für das Zusammenleben der Ehegatten“ des § 41 EheG, um das Wesen der gemeinsamen Schulden der Ehegatten zu definieren. Das gleiche Verfügungsrecht über gemeinsames Vermögen (die Schulden als negatives Vermögen) nach § 17 EI (und manchmal in Verbindung mit § 17 II EheG) dient zur Beschränkung des Umfangs der Gesamtschuldenvermutung aus § 24 EII und der Differenzierung der Gesamtschulden der Ehegatten. Die Gesamtschuldenvermutung beschränkt sich danach nur auf die Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs. Verschuldet sich ein Ehegatte ohne Zustimmung seines Partners für Geschäfte, die über den Umfang des täglichen Lebensbedarfs hinausgehen, so sind die Schulden nur dann gemeinsame Schulden, wenn der Gläubiger Grund zu der Annahme hat, dass es sich um eine gemeinsame Willenserklärung der Ehegatten (Anscheinsvollmacht) handelt und er (und der Ehegatte, der Schuldner ist) dies

²⁵⁰ Huang Haitao, S. 71-73.

²⁵¹ Wang Jinlan/Long Yutian, S. 105-111; Yang Xiaorong/Wu Yan, S. 35-40.

beweisen kann.²⁵² Eine ähnliche Meinung geht in die gleiche Richtung, bedient sich jedoch nur des § 17 EI zum Umfang der Gesamtschuldenvermutung nach § 24 EII.²⁵³

Angesichts des Haftungsumfangs der gemeinsamen Schulden haben einige Autoren die gesamtschuldnerische Haftung nach der Auslegung des Obersten Volksgerichts, nämlich eine Haftung aus dem Gesamtgut neben dem Eigengut, kritisiert. In Hinsicht auf die im Rahmen der Schlüsselgewalt begründete Verbindlichkeit aber ist eine Haftung aus dem Gesamtgut neben dem Eigengut gerecht.²⁵⁴ Wenn die Verbindlichkeit von einem Ehegatten während der Ehe eingegangen worden ist, sollte dafür im Außenverhältnis das Eigengut des handelnden Ehegatten und sein Anteil am Gesamtgut, jedoch nicht das Eigengut des anderen Ehegatten zur Haftung herangezogen werden.²⁵⁵ Nach der Scheidung allerdings kann der nichthandelnde Partner nur dann bis zur Höhe seines Anteils am Gesamtgut in Anspruch genommen werden, wenn dieser Anteil im Scheidungsurteil oder der Scheidungsvereinbarung festgelegt ist.²⁵⁶ Die Gründe der Haftungsdifferenzierung sind folgende: 1. Der nichthandelnde Ehegatte beteiligt sich nicht am Eingehen einer gemeinsamen Verbindlichkeit und er hat keine Willenserklärung, eine solche Verbindlichkeit einzugehen, abgegeben. Daraus darf der Gläubiger nicht den Schluss ziehen, dass der nichthandelnde Ehepartner mit seinem persönlichen Vermögen diese Verbindlichkeit tilgen will; 2. Das persönliche Vermögen des nichthandelnden Ehegatten wurde nicht in Folge der Verbindlichkeit vermehrt. In diesem Fall ist es aus dem Haftungsvermögen ausgenommen.²⁵⁷

Angesichts der Gesetzgebung gibt es 2 Arten von Vorschlägen. Der erste Typ zielt darauf ab, die heutige Lösung der Schuldenhaftung auf einen anderen Weg

²⁵² Guan Yuqin, S. 32-33; Li Hongxiang, S. 77 ff.; Qu Chaoyan/Pei Hua, S. 90-95; Wang Lei, S. 100 ff.; Xia Yinlan, Journal der Südwest Universität für Politikwissenschaft und Recht 2011, S. 30ff.; Zhou Ruili, S. 122. Einige haben in der Tat § 41 EheG in Verbindung mit § 24 EII § 17 EI verwendet: Liu Yaodong, S. 44 ff.; Ma Meihua, S. 118.

²⁵³ Sun Ruojun, 2017, S. ff.; Xia Jianghao, S. ff., die Autorin hat § 17 EI nicht ausdrücklich erwähnt, aber in der Tat wird § 17 EI benutzt. Deswegen wird dieser Aufsatz dieser Art zugeordnet.

²⁵⁴ Yang Xiaorong/Wu Yan, S. 40.

²⁵⁵ He Jian, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2014, Heft 6, S. 1520; He Lixin, S. 115f.; Qu Chaoyan, 2016, S. 67; Yang Xiaorong/Wu Yan, S. 40.

²⁵⁶ He Lixin, S. 115 f.

²⁵⁷ He Lixin, S. 110.

umzustellen. Die Schuldenhaftungsprobleme sollen entsprechend der schweizerischen Errungenschaftsbeteiligung²⁵⁸ oder der deutschen Zugewinnngemeinschaft mithilfe Gütertrennung und schuldrechtlichen Mitteln Schuldenhaftungsprobleme gelöst werden.²⁵⁹

Die zweite Art Vorschlag soll im Rahmen des gesetzlichen Güterstands die Regeln über die Schuldenhaftung vervollständigen. Es wurde vorgeschlagen, dass sich chinesisches Recht am französischen oder italienischen gesetzlichen Güterrecht (Errungenschaftsgemeinschaft) orientieren soll. Dem französischen Model nach soll China für die Bestimmung und Aufteilung der gemeinsamen Schulden von Ehemann und Ehefrau die französische Gesetzgebungstechnik der allgemeinen Bestimmungen und der spezifischen Aufzählung heranziehen. Leben die Ehegatten in einer Errungenschaftsgemeinschaft und gehen sie aufgrund dieser eine gemeinsame Verbindlichkeit ein, zählt die Verbindlichkeit grundsätzlich zu den gemeinsamen Schulden. Wenn sie ein Rechtsgeschäft zur Deckung des Lebensbedarfs ist, gehört die entstandene Verbindlichkeit ebenfalls zu den gemeinsamen Schulden.²⁶⁰ Dem italienischen Model nach sollte das Familieninteresse das Kriterium der Gesetzgebungstechnik sein, um Gesamtschulden und persönliche Schulden zu begrenzen.²⁶¹ Eine der vorgeschlagenen 3 Vorschriften handelt von der Auflistung der gemeinsamen Schulden. Art. 186 Codice Civile (Gesamtgut haftet für die auf den zur Gütergemeinschaft gehörenden Gegenständen ruhenden Verpflichtungen) soll fast völlig übernommen werden.²⁶² Die zweite Vorschrift ist von Art. 190 Cc

²⁵⁸ §§ 196 -220 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, siehe Wei Xiaojun, S. 54.

²⁵⁹ He Jian, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2014, Heft 6, S. 1521. Hier werden nur die deutschen und schweizerischen gesetzlichen Güterstände erwähnt. Es gibt weder eine weitere Diskussion noch konkrete Vorschläge.

²⁶⁰ Zhang Chi/Zai Guanhui, S. 82 f. Zudem sind gemeinsame Schulden aufgelistet, die sich hauptsächlich auf folgende Sachverhalte beziehen: 1. die Ehegatten gehen gemeinsam die Schulden ein, einschließlich gemeinsamer Kreditaufnahme, gemeinsamer Produktion und Verwaltung von Vermögen, gemeinsamer Handlungen usw.; 2. Schulden zur Aufrechterhaltung der täglichen Lebenshaltungskosten der Familie oder zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten; 3. auf die zum Gesamtgut fallende Erbschaft oder Vermächtnisse belastenden Schulden; 4. Der von einem Ehegatte aufgenommene Kredit, wenn der Gläubiger im guten Glauben war. Persönliche Schulden sind solche, die nach den gesetzlichen Kriterien nicht gemeinsame Schulden sind.

²⁶¹ Ran Keping, Chinesische Rechtswissenschaft 2017, S. 131f.

²⁶² Die deutsche Übersetzung siehe

<http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Italian-Property-Legislation.pdf>, die chinesische Übersetzung gibt es in zwei Auflagen, siehe: Fei Anling und Ding Mei übersetzten die Auflage 1997 (费安玲、丁玫译, 意大利民法典, 中国政法大学出版社 1997 年版); Fei Anling und Ding Mei sowie Zhang mi übersetzten die Auflage 2004 (费安玲、丁玫、张宓译, 意大利民法典, 中国政法大学出版社 2004 年版). Art. 186 des

(Hilfsweise Haftung der persönlichen Gegenstände) und Art. 189 Cc (Hilfsweise Haftung der Gütergemeinschaft für die von einem Ehegatten allein eingegangenen Verbindlichkeiten) inspiriert.²⁶³ Die dritte Vorschrift ist nach Art. 192 I Cc (Rückzahlungen und Erstattungen) gestaltet.²⁶⁴ Einige Autoren sehen „für das Zusammenleben der Familien“ als Kriterium für gemeinsame Schulden der Ehegatten und listen konkrete Konstellationen der gemeinsamen Schuldenhaftung sowie konkrete persönlichen Schulden auf.²⁶⁵

Zusammenfassend muss man sagen, dass es keine einhellige Meinung darüber gibt, wie die Schuldenhaftung gesetzlich zu gestalten ist.

VII. Neue oberstgerichtliche Erläuterung zur Gesamtschuld der Ehegatten (2018)

Das Oberste Volksgericht hat am 17. 1. 2018 eine Erläuterung zu Rechtsanwendungsfragen bezüglich der Gesamtschulden der Ehegatten (Fashi 2018 Nr. 2) erlassen, die am 18. 1. 2018 in Kraft getreten ist (die neue Erläuterung

italienischen ZGB: Auf den zur Gütergemeinschaft gehörenden Gegenständen ruhenden Verpflichtungen. Die zur Gütergemeinschaft gehörenden Gegenstände haften: a) für alle Lasten und Belastungen, die auf ihnen zur Zeit des Erwerbs ruhten; b) für alle aus der Verwaltung folgenden Verbindlichkeiten; c) für die Aufwendungen des Familienunterhalts, für die Ausbildung und Erziehung der Kinder und für alle Verbindlichkeiten, die von den Ehegatten, sei es auch nur von einem von ihnen, im Interesse der Familie eingegangen worden sind; d) für jede von den Ehegatten gemeinsam eingegangene Verbindlichkeit. Die vorgeschlagene Vorschrift hat einen 5. Absatz, der lautet: Sind die Schulden, die der Ehemann oder die Ehefrau vor der Eheschließung eingegangen ist, im Interesse der Familie gewesen, so leben die Ehegatten nach der Eheschließung im Güterstand Errungenschaftsgemeinschaft. Dieser Fall steht aber mit dem italienischen Recht (Art. 187 Von den Ehegatten vor Eheschließung eingegangene Verbindlichkeiten) in Konflikt. Die von Ran Keping vorgeschlagene Vorschrift siehe, Ran Keping, Chinesische Rechtswissenschaft 2017, S. 131f.

²⁶³ Ran Keping, Chinesische Rechtswissenschaft 2017, S. 132, Zweite Vorschrift nach Ran Keping: Das Eigengut jedes Ehegatten befriedigt vorrangig persönliche Verbindlichkeiten, die Gütergemeinschaft befriedigt vorrangig die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten. Erst nach der völligen Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibt auch Eigengut oder die Gütergemeinschaft, um gemeinschaftliche Verbindlichkeiten oder persönliche Verbindlichkeiten zu befriedigen (夫或妻的个人财产优先用个人债务的清偿, 夫妻共同财产优先用于夫妻共同债务的清偿。当各个清偿之后有剩余财产时, 才可用于另一债务的清偿。).

Art. 189-190 des italienischen ZGB siehe

<http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Italian-Property-Legislation.pdf>, zuletzt besucht am 13. 4. 2019.

²⁶⁴ Ran Keping, Chinesische Rechtswissenschaft 2017, S. 132, Die dritte Vorschrift nach Ran Keping: Jeder Ehegatte ist verpflichtet, bei der Beendigung der Gütergemeinschaft mit seinem Eigengut der Gütergemeinschaft die Beträge zurückzahlen, mit der er aus dem gemeinsamen Vermögen eigene Verbindlichkeiten getilgt hat (在以夫妻共同财产清偿夫或妻的个人债务之后, 夫或妻应当在共同财产制终止之时用其个人财产对共同财产予以补偿). Art. 192 des italienischen ZGB Rückzahlungen und Erstattungen. (1) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, der Gütergemeinschaft die Beträge zurückzuzahlen, die er aus dem gemeinsamen Vermögen zu Zwecken entnommen hat, die nicht in der Erfüllung von Verbindlichkeiten im Sinne des Art. 186 bestehen. Siehe

<http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Italian-Property-Legislation.pdf>, zuletzt besucht am 13. 4. 2019.

²⁶⁵ Bai Yu, S. 23; Jiang Dawei, S. 36f.; Liu Yaodong, S. 45 ff.

wird im Folgenden als NE bezeichnet).²⁶⁶ Diese Erläuterung hat mithilfe ihrer neuen Regeln die Gesamtschuldenvermutung des § 24 EII (genau gesagt § 24 I 1 EII) aufgehoben.²⁶⁷ Dies ist der Glanzpunkt der neuen Erläuterung,²⁶⁸ die einen großen Fortschritt darstellt.

Erstens hat sie ihren Zweck klar vorgestellt: „um die Sachen bezüglich der Gesamtschulden der Ehegatten gerecht zu behandeln, die legitimen Rechte und Interessen aller Parteien gleichermaßen zu schützen“.

Zweitens hat sie den Grundsatz der gemeinsamen Schulden der Ehegatten klar zum Ausdruck gebracht, dass die auf der gemeinsamen Willenserklärung der Ehegatten basierenden Schulden gemeinsame Schulden sind (§ 1 NE). Dazu hat das Oberste Volksgericht in der Begründung betont, dass die in der Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten gleichberechtigt sind und das gleiche Recht haben, über das gemeinsame Vermögen zu verfügen. Daraus folgt das Recht der Ehegatten, wichtige Informationen über das Ehe- und Familieninteresse sowie bestehendes gemeinsames Vermögen und gemeinsame Schulden zur Kenntnis nehmen und danach ihr Verfügungsrecht über gemeinsames Vermögen und gemeinsame Schulden auszuüben. Diese neue Erläuterung betont die Informations-, Zustimmungs- und Entscheidungsrechte des Ehepartners, wenn der andere Ehepartner gemeinsame Schulden bildet.²⁶⁹ Es ist dies das erste Mal, dass das Oberste Volksgericht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht der Ehegatten über gemeinsames Vermögen i.S.v. § 17 II EheG auf gemeinsame Schulden anwendet. Die Einbeziehung einer systematischen Auslegung in die Rechtspraxis stellt einen großen und überfälligen Fortschritt dar.

Drittens bildet die neue Erläuterung auf Grundlage der Schlüsselgewalt nach § 17 II EheG i.V.m § 17 I EI eine Vorschrift für die Gesamtschuld in Hinsicht auf die Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs. Wenn ein Ehegatte während der Ehebeziehung im eigenen Namen wegen solchen Geschäften eine

²⁶⁶ Interpretation of the Supreme People's Court on Issues concerning the Application of Law in the Trial of Cases Involving Marital Debt Disputes 《最高人民法院关于审理涉及夫妻债务纠纷案件适用法律有关问题的解释》, Fashi 2018 Nr. 2 (法释[2018] 2 号). Diese Richtlinie wurde am 16. 1. 2018 erlassen, ab 18. 1. 2018 in Kraft trat.

²⁶⁷ Cheng Xinwen/Liu Min/Fang Fang/Shen Dandan, S. 38.

²⁶⁸ Wang Liren, S. 121.

²⁶⁹ Cheng Xinwen/Liu Min/Fang Fang/Shen Dandan, S. 35.

Verbindlichkeit eingegangen ist, kann der Gläubiger die Gesamtschuld den beiden Ehegatten gegenüber geltend machen. Dabei kann er auf die Unterstützung durch das Gericht vertrauen (§ 2 NE).²⁷⁰ Es ist das erste Mal, dass das Oberste Volksgericht die Wirkung der Regelung § 17 II EheG i.V.m § 17 I EI in Hinsicht auf die Gesamtschuld bezüglich der Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs erkannt und anerkannt hat. Außerdem ist § 2 NE der herrschenden Lehre gefolgt.²⁷¹

Viertens bildet die neue Erläuterung einen dritten Typ von Gesamtschulden der Ehegatten. Wenn ein Ehegatte während der Ehebeziehung im eigenen Namen eine über den täglichen Lebensbedarf der Familie hinausgehende Verbindlichkeit eingegangen ist, und der Gläubiger Rechte aufgrund gemeinsamer Schulden des Ehemannes und der Ehefrau geltend macht, unterstützt das Volksgericht ihn nur dann, wenn er beweisen kann, dass die Schulden für das Zusammenleben oder gemeinsame geschäftliche Unternehmungen der Ehepartner verwendet werden (§ 3 NE). Nach der Begründung basiert diese Regel auf § 41 EheG. Demnach zählt die für das Zusammenleben der Ehegatten eingegangene Verbindlichkeit zu den Gesamtschulden, unabhängig davon, ob die Schulden von einer Partei allein oder vom Ehepaar gemeinsam aufgenommen wurden. Beachtenswert ist, dass das Zusammenleben der Ehegatten i.S.v. § 41 EheG als Zusammenleben der Ehegatten und gemeinsame geschäftliche Unternehmungen der Ehegatten i.S.v. § 3 NE konkretisiert wird.²⁷²

Trotz der erreichten Fortschritte haben diese Erläuterungen einige offensichtliche Mängel. Erstens hat sie die wissenschaftlichen Vorschläge zur Beschränkung der Haftung des nichthandelnden Ehegatten auf seinen Anteil am Gesamtgut nicht berücksichtigt. Eine allgemeine gesamtschuldnerische Haftung ist nicht gerecht.²⁷³ Zweitens gibt es keine strenge Vorschrift über Darlehen und Garantie. Nach der Vorschrift § 3 NE haftet der nichthandelnde Ehegatte des Schuldners mit seinem Eigenvermögen und seinem Anteil an Gesamtgut, wenn der Gläubiger Gesamtschuld geltend macht und beweisen kann, dass die Schulden für das

²⁷⁰ Cheng Xinwen/Liu Min/Fang Fang/Shen Dandan, S. 35.

²⁷¹ Cheng Xinwen/Liu Min/Fang Fang/Shen Dandan, S. 36.

²⁷² Cheng Xinwen/Liu Min/Fang Fang/Shen Dandan, S. 36.

²⁷³ Miao Yu, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 275.

Zusammenleben der Ehegatten oder gemeinsame Führung des Betriebs verwendet werden. Diese Vorschrift bietet den nichthandelnden Ehegatten nicht genügend Schutz vor unvorhersehbar großem Schuldenrisiko. Fraglich ist, wie streng der Beweisstandard für „für das Zusammenleben der Ehegatten oder gemeinsame Führung eines Betriebs verwendet wird“ ausgelegt wird. Das Oberste Volksgericht begünstigte und begünstigt den Gläubiger in diesem Falle²⁷⁴: „Obwohl der Ehemann im eigenen Namen über die täglichen Ausgaben hinaus ein Darlehen aufnimmt, gilt diese Verschuldung als eine Investition mit negativer Verzinsung. Die Zinsen werden auch für das Zusammenleben von Ehemann und Ehefrau verwendet. Die Ehepartnerin hat keinen Nachweis dafür, dass sie und ihr Ehepartner über andere Einkünfte verfügen, die für den Kauf von Fahrzeugen und mehreren Immobilien ausreichen... Die Schulden gehören zur Gesamtschuld des Ehemanns und der Ehefrau.“ In diesem Falle geht es um einen Kredit in Höhe von 19 Millionen RMB (ca. 2.4 Millionen Euro) unter Privatleuten. Für diese hohe Gesamtschuld haften der Ehemann und die Ehefrau gemeinsam. Indem das Gericht einen Zusammenhang zwischen der Kreditaufnahme und dem Zusammenleben der Ehegatten sah, vertrat es eine abwegige Position. Hier besteht die wirkliche große Schuldengefahr in der Rechtspraxis. Gerech ist, dass wenn die Ehepartnerin auch die Zinsen genießt, sie regelmäßig in entsprechendem Umfang haftet.

IX. Der neueste Stand der Gesetzgebung des chinesischen ZGB

Der Entwurf des Zivilgesetzbuchs wurde am 27. 9. 2018 zunächst bei der 5. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses zur Beratung vorgelegt.²⁷⁵ Der vorgelegte Entwurf enthielt zusätzlich eine Bestimmung über die Schlüsselgewalt (§ 837 ZGB-Entwurf).²⁷⁶ Außerdem wurde

²⁷⁴ (2018) Zui Gao Fa Min Shen Nr. 634 (最高法民申 634 号).

²⁷⁵ http://www.npc.gov.cn/npc/cwhhy/13jcw/2018-08/28/content_2059410.htm, zuletzt besucht am 13. 4. 2019. Darunter gibt es sechs Bücher, nämlich Sachenrecht, Verträge, Persönlichkeitsrechte, Ehe und Familie, Erbschaft und Deliktshaftung, insgesamt 1034 Paragraphen. Der allgemeine Teil ist nicht einbezogen. Möglicherweise beabsichtigt der Gesetzgeber nicht, diesen Teil zu revidieren.

²⁷⁶ § 837 des chinesischen ZGB-Entwurfs lautet wie folgt: Ein Rechtsgeschäft, das ein Ehepartner aufgrund des täglichen Bedarfs der Familie abschließt, gilt für beide Ehepartner, sofern es der Ehepartner und der Vertragspartner nicht anders vereinbart haben (Abs. 1). Die Beschränkungen des Umfangs der Rechtsgeschäfte, die die Ehegatten vereinbart haben, wirkt nicht dem gutgläubigen Dritten entgegen (Abs. 2) (第八百三十七条 夫妻一方因家庭日常生活需要而实施的民事法律行为, 对夫妻双方发生效力, 但是夫妻一方与相对人另有约定的除外。夫妻之间对一方可以实施的民事法律行为范围的限制, 不得对抗善意相对人。).

der § 41 S. 1 EheG (Bei der Scheidung müssen ursprünglich für das gemeinsame Leben der Ehegatten eingegangene Schulden gemeinsam beglichen werden) durch § 867 S. 1 ZGB-Entwurf (Bei der Scheidung müssen gemeinsame Schulden der Ehegatten gemeinsam beglichen werden) ersetzt. Nach Bericht des Gesetzgebers wurden durch diesen Entwurf noch keine wesentlichen Änderungen an den Bestimmungen des geltenden Ehegesetzes über die gemeinsamen Schulden von Mann und Frau vorgenommen. Denn der Gesetzgeber nahm an, dass die vom Obersten Volksgericht im Januar erlassene Erläuterung zur Schuldenhaftung der Ehegatten die zu dieser Zeit zentralen Streitigkeiten beruhigen würde und dass, da die neue oberstgerichtliche Auslegung gerade erst umgesetzt wurde, es notwendig sei, die praktischen Auswirkungen dieser neuen oberstgerichtlichen Erläuterung weiter zu beobachten und dann zu studieren, wie die entsprechenden Bestimmungen im Buch über Ehe und Familie des Entwurfs festgelegt würden.²⁷⁷ Viele Mitglieder des Ständigen Ausschusses schlugen vor, dass die vom Obersten Volksgericht im Januar 2019 erlassene gerichtliche Auslegung der Schuldenfrage des Ehemanns und der Ehefrau in den Entwurf (Buch über Ehe und Familie) aufgenommen werden sollte.²⁷⁸ Fraglich ist, wie sie aufgenommen wird, ob sie für alle Güterstände gilt oder nur für die Gütertrennung.²⁷⁹

Am Ende des Oktober 2018 fand die Jahrestagung der zivilrechtlichen Abteilung des chinesischen Juristentages statt. Die berühmte Familienrechtlerin Xia Yinlan, die Präsidentin des Forschungsvereins für Eherecht ist, hielt einen besonderen Vortrag über die Hauptprobleme im Buch von Ehe- und Familien des Zivilgesetzbuchentwurfs.²⁸⁰ Ihrem Bericht nach hat die oberstgerichtliche Erläuterung keine Befugnis zu bestimmen, welche Schulden Gesamtschulden und welche persönliche Schulden sind. Die Gesetzgebung müsse Gesamtschulden und persönliche Schulden klar definieren. Sie lud die Zivilrechtler ein, auf die

²⁷⁷ Bericht über den Entwurf des Zivilgesetzbuches (关于《民法典各分编（草案）》的说明), siehe <http://www.dffyw.com/fazhixinwen/lifa/201809/44727.html>, zuletzt besucht am 13. 4. 2019. Die Änderungen bestehen in den Umnummerierungen der Paragraphen.

²⁷⁸ http://www.npc.gov.cn/npc/cwhhy/13icwh/2018-09/03/content_2060569.htm, zuletzt besucht am 13. 4. 2019.

²⁷⁹ http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/2018-09/11/content_2061053.htm, zuletzt besucht am 13. 4. 2018.

²⁸⁰ <http://www.civillaw.com.cn/zt/t/?id=34812>, zuletzt besucht am 13. 4. 2018. Das Thema des Juristentages sind die großen und schwierigen Probleme bei der Erstellung des Zivilgesetzbuches in Hinsicht auf die Bücher bezüglich Sachenrecht, Vertragsrecht, Ehe- und Familienrecht, sowie Erbrecht usw. (《民法典分编编纂中的重大疑难问题》).

gewichtigen Probleme einzugehen und aus der Perspektive des Sachenrechts und des Schuldrechts eine klare Unterscheidung zwischen Gesamtschulden und persönlichen Schulden der Ehegatten zu unternehmen.²⁸¹

Dies zeigt, dass der Gesetzgeber zu dieser Zeit noch keinen klaren Plan hat, wie die Schuldenhaftung zu gestalten ist und noch die Wirkung der neusten oberstgerichtlichen Erläuterung über Schuldenhaftung der Ehegatten beobachten wird. Das Oberste Volksgericht hat ganz bewusst die Erläuterung über die Schuldenhaftung der Ehegatten erlassen und erwartete umfassende Regelungen des Gesetzgebers. Die Familienrechtswissenschaft hat noch Zweifel an der Erläuterung des Obersten Volksgerichts. Zurzeit gibt es noch keinen allgemeinen anerkannten Legislativvorschlag.

Der Entwurf des ZGB wurde auf der Website des nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China bekannt gegeben und vom 5. 9. 2018 bis 3. 11. 2018 wurden öffentlich Meinungen aus der Gesellschaft erbeten.²⁸² Nach der Beratung wurden die Regelungen der neuen oberstgerichtlichen Erläuterung in den Entwurf des ZGB eingeführt, nämlich § 841 a des Zweiten Entwurfs des ZGB.²⁸³ In der verabschiedeten Fassung des ZGB ist die Regelung als § 1064 ZGB enthalten. Auf ein umfassendes Regelungssystem muss man aber noch warten.

X. Zusammenfassung

Der Gesetzgeber des EheG (2001) hatte selbst kein angemessenes Regelungssystem für das Ehegüterrecht gegeben. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird das Verwaltungsrecht jedes Ehegatten und die Wirkung seiner Handlungen auf den anderen Ehegatten (tragen beide Ehegatten gemeinsam die Haftung für die Handlung eines Ehegatten oder nicht usw.) vernachlässigt. Hier besteht eine erhebliche Gesetzeslücke.

Das Oberste Volksgericht hat seine Aufgabe, diese Lücke zu füllen, lange Zeit

²⁸¹ Wie oben.

²⁸² http://www.npc.gov.cn/npc/flcazqvj/2018-09/05/content_2060674.htm, zuletzt besucht am 2. 11. 2018.

²⁸³ Am 25. Juni 2019 wurde der Entwurf des Abschnittes Ehe und Familie des Zivilgesetzbuchs für die zweite Lesung der elften Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses vorgelegt. Am 5. Juli 2019 veröffentlichte der Nationale Volkskongress von China den Entwurf (zweiter Überprüfungsentwurf). Die neue eingeführte Norm ist § 840 a (第四百四十条之一). Die Regelung siehe <http://www.civillaw.com.cn/zt/t/?id=35744>, zuletzt besucht am 5. 10. 2019.

nicht richtig verstanden.

Angesichts des § 17 EheG (die Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau in ihrer Berechtigung über das gemeinsame Vermögen zu verfügen) hat das Oberste Volksgericht eine entsprechende Erläuterung, § 17 EI (Verfügungsbefugnis jedes Ehepartners über die Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs und die Zustimmungsbedürftigkeit bei wichtiger Verfügung über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten), gefunden. Im § 17 II EI hat das Oberste Volksgericht selbst bereits erklärt: „Wenn der Mann oder die Frau aus anderen Gründen als um der Bedürfnisse des täglichen Lebens willen wichtige Verfügungen über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten trifft, müssen sie dies in gleichberechtigten Verhandlungen aushandeln und Einigkeit darüber erzielen. Wenn ein anderer Grund zu der Annahme hat, dass es sich um eine gemeinsame Willenserklärung der Ehegatten handelt, kann die andere Seite diesem Dritten nicht entgegenhalten, dass sie mit der Verfügung nicht einverstanden war oder nichts davon wusste.“ Aber wie der nichthandelnde Ehegatte bei wichtigen Rechtsgeschäften geschützt wird, wenn er um solche Rechtsgeschäfte nicht weiß oder diesen Rechtsgeschäften ausdrücklich seine Zustimmung versagt, sagt das Oberste Volksgericht nicht. Würde der Gläubigerschutz gegenüber dem Schutz des nichthandelnden Ehegatten vorgehen, würde der nichthandelnde Ehegatte keine Möglichkeit haben, das gleiche Verwaltungsrecht unter Ehegatten durchzusetzen. Dies widerspricht gerade der Gleichberechtigung zwischen Ehemann und Ehefrau, die in § 17 EheG geregelt und in § 17 II EI noch vom Obersten Gericht bestätigt wird.

Die spätere Regelung § 24 EII hat der Gleichberechtigung zwischen Ehemann und Ehefrau und ihrer Auswirkung bei wichtigen Rechtsgeschäften kaum Beachtung geschenkt. Bei wichtigen Rechtsgeschäften wird die gemeinsame Verfügung oder Verwaltung nicht gefordert und auf die einfache Regel der Gesamtschuldenvermutung abgestellt. Das ist eine Vermutungsregel der gemeinsamen Haftung, die keine klare Ausnahme kennt.

Das Niveau der Kenntnisse und Verständnisse des Obersten Volksgerichts ist überraschend niedrig. Die wiederholt geübten Kritiken und Vorschläge zum § 24

EII hat es in den letzten 15 Jahren nicht verstanden. Vielmehr wiederholte es seine Meinung und hielt an ihr fest, während Kritiken und Vorschläge kaum Beachtung fanden. Es berief sich immer auf den Gläubigerschutz und vernachlässigte, den Ehepartner des Schuldners zu schützen. Es hielt die Regelung § 24 EII immer für angemessen, aber erwähnt den § 17 Ehegesetz (die Gleichberechtigung zwischen Ehemann und Ehefrau über das gemeinsame Vermögen zu verfügen) und die entsprechende Erläuterung § 17 EI nicht.

Beim Aufnehmen eines erheblichen Darlehens oder Kredits sollen diese Regelungen herangezogen werden und die Wirksamkeit der Schulden dem nichthandelnden Ehegatten gegenüber kontrolliert werden. Demnach muss ein anderer Grund vorliegen, um eine gemeinsame Willenserklärung der Ehegatten anzunehmen. Bei einem bedeutenden Darlehen oder ähnlichen Rechtsgeschäften kann es nicht rational sein, einfach auf den handelnden Schuldner zu vertrauen und die Gesamthaftung der Ehegatten anzunehmen. Wenn das Oberste Volksgericht einmal diese Vermutungsregel im § 17 EI berücksichtigen und anwenden würde, so würde es schneller das richtige Gleichgewicht zwischen der Begrenzung der gemeinsamen Schuld und dem Schutz des Dritten finden.

Erst unter dem Druck des nationalen Volkskongresses hat das Oberste Volksgericht tiefere Forschungen angestellt und hat eine neue Richtung eingeschlagen. Im Januar 2018 schließlich folgte das Oberste Volksgericht der herrschenden Meinung zum § 24 EII und setzte das Verwaltungsrecht der Ehegatten (§ 17 II EheG, § 17 EI) in Verbindung mit § 24 EII. Die neue Erläuterung ist im Jahr 2018 entstanden und wirkt sich nicht negativ aus. Die Zahl der Entscheidungen im Jahr 2018 bezüglich Schuldenhaftung nahm stark ab.²⁸⁴

²⁸⁴ Wie oben analysiert, ersetzt die neue Erläuterung zur Schuldenhaftung die Regelung § 24 I EII, wenn man die Zahl der § 24 I EII betreffende Zivilentscheidungen in 2017 mit der Zahl der gesamten die NE betreffenden Zivilentscheidungen in 2018 vergleicht. Sucht man § 1 NE auf China Judgements Online, erhält man 13 546 Zivilentscheidungen in 2018; es gibt 6 854 Zivilentscheidungen bezüglich § 2 NE in 2018. Die Zahl der Zivilentscheidungen bezüglich § 3 NE in 2018 beläuft sich auf 30 072. Insgesamt beläuft sich die Zahl auf 50 472. In 2017 betrug die Zahl der Zivilentscheidungen zu § 24 EII 111 072. Die Untersuchung wurde am 25. 2. 2019 durchgeführt. Die Statistik ist wie folgt: § 1 NE
<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.9228338530719866&guid=6dc69080-4efc-b6493564-57c20f069272&conditions=searchWord+QWJS+++%E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%85%B1%E5%90%8C%E7%AD%BE%E5%AD%97%E6%88%96%E8%80%85%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%BA%8B%E5%90%8E%E8%BF%BD%E8%AE%A4%E7%AD%89%E5%85%B1%E5%90%8C%E6%84%8F%E6%80%9D%E8%A1%A8%E7%A4%BA>

Beim Erlass der neuen Erläuterung im Jahr 2018 war dem das Obersten Volksgericht bewusst, dass es nur beschränkte Befugnisse hat, die Schuldenhaftung zu regeln und überließ eine umfassende Regelung dem Gesetzgeber. Endlich folgte der Gesetzgeber der neuen oberstgerichtlichen Erläuterung über Schuldenhaftung der Ehegatten und eine neue Regelung wurde in den Zweiten Entwurf des ZGB eingeführt und zur Gesetzesvorschrift (§ 1064 ZGB) erhoben. Zurzeit besteht jedoch in der Wissenschaft das gleiche ungelöste Problem.

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.24545299211716487&guid=ee534022-2a3d-ad a12be4-587fea6d3a57&conditions=searchWord+QWJS+++E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%9C%A8%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%85%B3%E7%B3%BB%E5%AD%98%E7%BB%AD%E6%9C%9F%E9%97%B4%E4%BB%A5%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E5%90%8D%E4%B9%89%E4%B8%BA%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E6%97%A5%E5%B8%B8%E7%94%9F%E6%B4%BB%E9%9C%80%E8%A6%81%E6%89%80%E8%B4%9F%E7%9A%84%E5%80%BA%E5%8A%A1%EF%BC%8C%E5%80%BA%E6%9D%83%E4%BA%BA%E4%BB%A5%E5%B1%9E%E4%BA%8E%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E5%80%BA%E5%8A%A1%E4%B8%BA%E7%94%B1%E4%B8%BB%E5%BC%A0%E6%9D%83%E5%88%A9%E7%9A%84%EF%BC%8C%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E5%BA%94%E4%BA%88%E6%94%AF%E6%8C%81&conditions=searchWord+%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1+++E4%B8%80%E7%BA%A7%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1&conditions=searchWord+2018+++E8%A3%81%E5%88%A4%E5%B9%B4%E4%BB%BD:2018.>

§ 2 NE Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.24545299211716487&guid=ee534022-2a3d-ad a12be4-587fea6d3a57&conditions=searchWord+QWJS+++E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%9C%A8%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%85%B3%E7%B3%BB%E5%AD%98%E7%BB%AD%E6%9C%9F%E9%97%B4%E4%BB%A5%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E5%90%8D%E4%B9%89%E4%B8%BA%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E6%97%A5%E5%B8%B8%E7%94%9F%E6%B4%BB%E9%9C%80%E8%A6%81%E6%89%80%E8%B4%9F%E7%9A%84%E5%80%BA%E5%8A%A1%EF%BC%8C%E5%80%BA%E6%9D%83%E4%BA%BA%E4%BB%A5%E5%B1%9E%E4%BA%8E%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E5%80%BA%E5%8A%A1%E4%B8%BA%E7%94%B1%E4%B8%BB%E5%BC%A0%E6%9D%83%E5%88%A9%E7%9A%84%EF%BC%8C%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E5%BA%94%E4%BA%88%E6%94%AF%E6%8C%81&conditions=searchWord+%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1+++E4%B8%80%E7%BA%A7%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1&conditions=searchWord+2018+++E8%A3%81%E5%88%A4%E5%B9%B4%E4%BB%BD:2018.>

§ 3 NE Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.6573982299323149&guid=5e0c856f-3ff0-a152 bb47-3ba06ee5cbae&conditions=searchWord+QWJS+++E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%9C%A8%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%85%B3%E7%B3%BB%E5%AD%98%E7%BB%AD%E6%9C%9F%E9%97%B4%E4%BB%A5%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E5%90%8D%E4%B9%89%E8%B6%85%E5%87%BA%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E6%97%A5%E5%B8%B8%E7%94%9F%E6%B4%BB%E9%9C%80%E8%A6%81%E6%89%80%E8%B4%9F%E7%9A%84%E5%80%BA%E5%8A%A1%EF%BC%8C%E5%80%BA%E6%9D%83%E4%BA%BA%E4%BB%A5%E5%B1%9E%E4%BA%8E%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E5%80%BA%E5%8A%A1%E4%B8%BA%E7%94%B1%E4%B8%BB%E5%BC%A0%E6%9D%83%E5%88%A9%E7%9A%84%EF%BC%8C%E4%BA%BA%E6%B0%91%E6%B3%95%E9%99%A2%E4%B8%8D%E4%BA%88%E6%94%AF%E6%8C%81%EF%BC%8C%E4%BD%86%E5%80%BA%E6%9D%83%E4%BA%BA%E8%83%BD%E5%A4%9F%E8%AF%81%E6%98%8E%E8%AF%A5%E5%80%BA%E5%8A%A1%E7%94%A8%E4%BA%8E%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E7%94%9F%E6%B4%BB%E3%80%81%E5%85%B1%E5%90%8C%E7%94%9F%E4%BA%A7%E7%BB%8F%E8%90%A5%E6%88%96%E8%80%85%E5%9F%BA%E4%BA%8E%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%85%B1%E5%90%8C%E6%84%8F%E6%80%9D%E8%A1%A8%E7%A4%BA%E7%9A%84%E9%99%A4%E5%A4%96&conditions=searchWord+2018+++E8%A3%81%E5%88%A4%E5%B9%B4%E4%BB%BD:2018.>

§ 24 I EII Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.01772560273615542&guid=cd40eef3-49cb-1e e1e66e-e21a2f6d09e2&conditions=searchWord+%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1+++E4%B8%80%E7%BA%A7%E6%A1%88%E7%94%B1:%E6%B0%91%E4%BA%8B%E6%A1%88%E7%94%B1&conditions=searchWord+QWJS+++E5%85%A8%E6%96%87%E6%A3%80%E7%B4%A2:%E5%80%BA%E6%9D%83%E4%BA%BA%E5%B0%B1%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%85%B3%E7%B3%BB%E5%AD%98%E7%BB%AD%E6%9C%9F%E9%97%B4%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%BB%A5%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E5%90%8D%E4%B9%89%E6%89%80%E8%B4%9F%E5%80%BA%E5%8A%A1%E4%B8%BB%E5%BC%A0%E6%9D%83%E5%88%A9%E7%9A%84%EF%BC%8C%E5%BA%94%E5%BD%93%E6%8C%89%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E5%80%BA%E5%8A%A1%E5%A4%84%E7%90%86%E3%80%82&conditions=searchWord+2017+++E8%A3%81%E5%88%A4%E5%B9%B4%E4%BB%BD:2017.>

G. Scheidungsvereinbarung

I. Überblick

In der VR China gibt es 2 Scheidungswege: durch das Volksgericht oder durch einen Standesbeamten. Wenn die Ehegatten sich auf eine Scheidung einigen und eine Scheidungsvereinbarung über Kindessorge und Vermögensteilung sowie Schuldenhaftung erzielen, können Sie die Scheidung beim Standesamt herbeiführen (§ 11 III Verordnung über die Registrierung der Ehe).²⁸⁵

Auf der Website der Ministry of Civil Affairs of the People's Republic of China wurden die Scheidungsstatistiken bis 2017 veröffentlicht. In 2017 wurden ca. 4 374 000 Paare geschieden, davon 3 704 000 Paare durch Standesämter, 669 000 Paare durch Gerichte.²⁸⁶ In 2016 wurden ca. 4 158 000 Paare geschieden, davon 3 486 000 durch Standesämter, 672 000 durch Gerichte.²⁸⁷ In 2015 wurden ca. 3 841 000 Paare geschieden, davon 3 149 000 Ehepaare durch Standesämter, 693 000 Paare durch Gerichte.²⁸⁸ In 2014 wurden ca. 3 637 000 Ehepaare geschieden, davon 2 957 000 Ehepaare durch Standesämter, 679 000 Ehepaare durch Gerichte.²⁸⁹ Kurz gesagt machte im Zeitraum von 2014 bis 2017 die Zahl der gerichtlichen Scheidung nur einen kleinen Teil der Gesamtscheidungsanzahl (von 15.3% bis 18.7%) aus. Die Zahl der jährlichen gerichtlichen Scheidung belief sich durchschnittlich auf ca. 690 000 Paare.

In der Gerichtspraxis gibt es nur wenige Streitigkeiten über die Scheidungsvereinbarung. Insgesamt finden sich auf der Seite China Judgements Online 23 804 entsprechende Entscheidungen bezüglich der Scheidung (Ehescheidung und nacheheliche Streitigkeiten über Vermögen),²⁹⁰ während es

²⁸⁵ Verordnung über die Registrierung der Ehe der VR China, am 8. 8. 2003 von der Regierung erlassen, am 1. 10. 2003 in Kraft treten.

²⁸⁶ <http://www.mca.gov.cn/article/sj/tjgb/>,
<http://www.mca.gov.cn/article/sj/tjgb/2017/201708021607.pdf>, zuletzt besucht am 11. 8. 2019.

²⁸⁷ <http://www.mca.gov.cn/article/sj/tjgb/201708/20170815005382.shtml>, zuletzt besucht am 11. 8. 2019.

²⁸⁸ <http://www.mca.gov.cn/article/sj/tjgb/201607/20160715001136.shtml>, zuletzt besucht am 11. 8. 2019.

²⁸⁹ <http://www.mca.gov.cn/article/sj/tjgb/201506/201506158324399.shtml>, zuletzt besucht am 11. 8. 2019.

²⁹⁰ Am 11. 8. 2019 wurde eine Suche auf China Judgements Online durchgeführt. Dabei wurden folgende Einstellungen verwendet: In der Rubrik Entscheidungsgrund wurde „Scheidungsvereinbarung“ (裁判理由: 离婚协议) eingegeben und der Falltyp wurde auf die Ehe- und Familiensachen beschränkt (案由: 婚姻家庭纠纷). Die Suche ergab 35 598 Entscheidungen, wovon 3 646 Entscheidungen die Ehescheidung (离婚纠纷) betrafen, 20 158 Entscheidungen zur nachehelichen Streitigkeiten über Vermögen (离婚后财产纠纷) fielen

insgesamt 1 987 913 Ehescheidungen und naheheliche Streitigkeiten über Vermögen gibt.²⁹¹ Im Vergleich zu der großen Zahl von Scheidungen und nahehelichen Streitigkeiten über Vermögen, scheint die Zahl der Entscheidungen über Scheidungsvereinbarungen unbedeutend. Dies könnte aber bedeuten, dass im tatsächlichen Leben die Scheidungsvereinbarungen in den meisten Fällen eingehalten werden und nur wenige Fälle durch Gerichte behandelt werden.

II. Gerichtliche Behandlung

1. Gerichtliche Behandlung der EII

Über die Scheidungsvereinbarung besagt das Ehegesetz nichts. Das Oberste Volksgericht hat in zweiter Erläuterung 2 Regelungen vorgegeben. § 8 EII hat einen Grundsatz aufgestellt. Auf die Vermögensaufteilung bezogene Teile einer Scheidungsvereinbarung haben ebenso wie eine von den Parteien wegen der Scheidung erzielte besondere Vereinbarung über die Vermögensteilung für beide Seiten, Mann und Frau, gesetzliche Bindungskraft (Abs. 1). Solche Streitigkeiten sind gerichtlich zulässig (Abs. 2). § 9 EII hat eine Ausnahme klar zum Ausdruck gebracht. Wenn innerhalb eines Jahres nach einer von den Parteien vereinbarten Scheidung die Vereinbarung zur Frage der Vermögensteilung bereut und eine Änderung oder die Aufhebung der Vereinbarung zur Vermögensteilung verlangt wird, muss das Volksgericht dies zur Verhandlung annehmen (Abs. 1). Wenn das Volksgericht bei der Behandlung eines solchen Verlangens nicht feststellt, dass beim Abschluss der Vereinbarung über die Vermögensteilung getäuscht oder eine Drohung ausgesprochen worden ist, muss es das Klageverlangen der Partei nach dem Recht zurückweisen. Die beiden Regelungen sind die Anwendungen der

und 9 826 Entscheidungen bezüglich des Sorgerechts gefällt wurden. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.6570934511273396&guid=be97fa6c-61b8-4359698d-2c2387d34e64&conditions=searchWord+%E7%90%86%E7%94%B1+QWJS++E7%90%86%E7%94%B1:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE&conditions=searchWord+002002001+AY++E6%A1%88%E7%94%B1:%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7>.

²⁹¹ Sucht man auf China Judgements Online nach der Einstellung Falltyp: Ehescheidung (案由:离婚纠纷), so erhält man insgesamt 1 898 880 Entscheidungen. Näheres siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=F9RTPVRT&guid=286bb989-7beb-ac6e793a-42b201932736&conditions=searchWord+002002001002+AY++E6%A1%88%E7%94%B1:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E7%BA%A0%E7%BA%B7>; Sucht man auf China Judgements Online nach der Einstellung Falltyp: naheheliche Vermögensstreitigkeit (案由:离婚后财产纠纷), erhält man 89 033 Entscheidungen. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.2524536068926817&guid=086e639a-0cae-b677a777-85a64135593b&conditions=searchWord+002002001003+AY++E6%A1%88%E7%94%B1:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%90%8E%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E7%BA%A0%E7%BA%B7>. Die Webseite wurde zuletzt am 11. 8. 2019 besucht.

allgemeinen Vorschriften für den Vertrag auf Scheidungsvereinbarungen bezüglich der Vermögensteilung.²⁹² Dabei wird auch die Besonderheit der Scheidungsvereinbarung bezüglich der Vermögensteilung berücksichtigt, nämlich dass die emotionalen Elemente der Ehegatten eine Rolle spielen und die Vermögensteilungseinigung beeinflussen. Um die Billigkeit einer solchen Vereinbarung festzustellen, ist das Äquivalent der Gegenleistung nicht der einzige Standard. Wenn das Volksgericht solche Fälle verhandelt, ist es daher nicht angebracht, einfach zu dem Schluss zu kommen, dass die Vereinbarung unfair ist und die Parteien bei der Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung unterstützt werden sollten.²⁹³

Sucht man auf einer ähnlichen Webseite (itslaw.com) wie China Judgements Online die Regelung § 8 EII, dann erhält man 6 074 Entscheidungen zu Ehe- und Familiensachen, davon 115 Entscheidungen bezüglich der Scheidung (eine Entscheidung von einem Höheren Volksgericht) und 5 714 Entscheidungen bezüglich der nachehelichen Streitigkeiten über Vermögen (eine Entscheidung des Obersten Volksgerichts und 20 von Höheren Volksgerichten).²⁹⁴

Die Höheren Gerichte haben Fälle wie die Folgenden entschieden:

(1) Der Mann und die Ehefrau hatten eine Scheidungsvereinbarung geschlossen. Nach dieser Vereinbarung hat die Ehefrau einige Vermögensgegenstände erhalten und hat auch der Mann einige aufgelistete Vermögensgegenstände und andere nicht aufgezählte Vermögensgegenstände erhalten. Dies führt dazu, dass der

²⁹² Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 80 f.

²⁹³ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 84 f.

²⁹⁴ Da die Webseite China Judgements Online nicht immer funktioniert, wird eine ähnliche Webseite benutzt.

<https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E4%B8%AD%E5%85%B3%E4%BA%8E%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E7%9A%84%E6%9D%A1%E6%AC%BE%E6%88%96%E8%80%85%E5%BD%93%E4%BA%8B%E4%BA%BA%E5%9B%A0%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%B0%B1%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E8%BE%E6%88%90%E7%9A%84%E5%8D%8F%E8%AE%AE%EF%BC%8C%E5%AF%B9%E7%94%B7%E5%A5%B3%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%85%B7%E6%9C%89%E6%B3%95%E5%BE%8B%E7%BA%A6%E6%9D%9F%E5%8A%9B%E3%80%82%2B1%2B%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E4%B8%AD%E5%85%B3%E4%BA%8E%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E7%9A%84%E6%9D%A1%E6%AC%BE%E6%88%96%E8%80%85%E5%BD%93%E4%BA%8B%E4%BA%BA%E5%9B%A0%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%B0%B1%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E8%BE%E6%88%90%E7%9A%84%E5%8D%8F%E8%AE%AE%EF%BC%8C%E5%AF%B9%E7%94%B7%E5%A5%B3%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%85%B7%E6%9C%89%E6%B3%95%E5%BE%8B%E7%BA%A6%E6%9D%9F%E5%8A%9B%E3%80%82&conditions=reason%2B1928%2B4%2B%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7&searchView=text>, zuletzt besucht am 12. 8. 2019.

Ehemann 80% des gemeinsamen Vermögens erhalten hat und die Ehefrau nur 20%. Die Ehefrau hielt diese Aufteilung für unbillig. Das Oberste Volksgericht hielt diese Teilung für gerecht und ließ eine Änderung oder Aufhebung der Scheidungsvereinbarung nicht zu, da es keine Anfechtungsgründe wie Täuschung oder Drohung im Sinne von § 9 EII fand.²⁹⁵

(2) In vielen Fällen der Höheren Volksgerichte wurden keine Anfechtungsgründe wie Täuschung oder Drohung im Sinne von § 9 EII gefunden und bestätigt. Die Scheidungsvereinbarungen sind dann für die Ehegatten bindend.²⁹⁶

(3) Die Ehegatten haben in der Scheidungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart, dass der Ehemann auf seinen Anteil des gemeinsamen Vermögens verzichtet und dieser Vermögensanteil mit seinen 250 000 RMB als zukünftige Unterhaltskosten des Kindes bis zum Erwachsenenalter verwendet wird. Das Gericht entschied, dass die Klausel richtig und gültig ist und die Parteien sich daranhalten sollen.²⁹⁷

(4) Die Ehegatten haben sich beim Standesamt scheiden lassen. Obwohl in der Scheidungsvereinbarung kein Wohnraum und kein Vermögen vorgesehen war, konnte anhand der vorliegenden Beweisen gezeigt werden, dass die Ehegatten während der Ehezeit einen Grundstücksausgleich von mehr als 980 000 Yuan erhalten und zwei Häuser erlangt haben, ein Haus mit 66 m², ein anderes Haus mit 84 m² Fläche. Als die Ehegatten geschieden wurden, gab es gemeinsames Vermögen von Ehemann und Ehefrau, das nicht geregelt war. Deswegen gilt § 8 EII nicht für diesen vorliegenden Fall und sollte das gemeinsame Vermögen aufgeteilt werden.²⁹⁸

(5) Vor der Scheidung haben die Frau und der Mann eine Scheidungsvereinbarung geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass Sie jeweils die Hälfte des Eigentumsrechts an ihrem Haus behalten und die Hälfte des Anteils des

²⁹⁵ (2012) Min Shen Zi Nr. 1497 (民申字第 1497 号).

²⁹⁶ (2009) Zhe Min Ti Zi Nr. 42 (浙民提字第 42 号); (2010) Zhe Min Zhong Zi Nr. 60 (浙民终字第 60 号); (2011) Zhe Min Chu Zi Nr. 1 (浙民初字第 1 号); (2013) Zhe Min Shen Zi Nr. 23 (浙民申字第 23 号); (2015) Hu Gao Min Yi Min Shen Zi Nr. 1675 (沪高民一(民)申字第 1675 号); (2015) Gui Min Shen Zi Nr. 467 (桂民申字第 467 号); (2016) Su Min Shen Nr. 40 (苏民申 40 号); (2016) Su Min Zai Nr. 229 (苏民再 229 号); (2016) Yu Min Shen Nr. 1024 (渝民申 1024 号); (2017) Chuan Min Shen Nr. 4172 (川民申 4172 号); (2017) E Min Shen Nr. 267 (鄂民申 267 号); (2018) Ji Min Shen Nr. 3249 (吉民申 3249 号).

²⁹⁷ (2018) Yu Min Shen Nr. 534 (渝民申 534 号).

²⁹⁸ (2014) Ji Min Shen Zi Nr. 1110 (吉民申字第 1110 号).

Ehemannes ihrer gemeinsamen Tochter gehören soll. Nach der Scheidung vor dem Standesamt wollte der Mann die Schenkung der Hälfte des Hauseigentums anfechten. Das Gericht ließ dies nicht zu. Es entschied, dass die vereinbarte Schenkung keine gewöhnliche Schenkung, sondern eine Schenkung war, die eng mit der Auflösung der Ehe zusammenhing. Deswegen galt hier die Vorschrift des Ehegesetzes, nicht des Vertragsgesetzes. Nach der Regelung des § 8 EII war die Vermögenszuordnungsvereinbarung in der Scheidungsvereinbarung für die Frau und der Mann bindend. Somit musste der Mann nach der Vereinbarung die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen.²⁹⁹

Sucht man auf derselben Webseite die Regelung § 9 EII, so erhält man 1 198 Entscheidungen zu Ehe- und Familiensachen, davon 29 Entscheidungen bezüglich der Scheidung (eine Entscheidung von einem Höheren Volksgericht) und 1 107 Entscheidungen bezüglich nahehehlicher Streitigkeiten über das Vermögen (eine Entscheidung des Obersten Volksgerichts und 10 von Höheren Volksgerichten).³⁰⁰

Die Urteile der Höheren Gerichte entschieden beispielsweise folgende Fälle:

(1) In den meisten Fällen wurden keine Täuschungen oder Drohungen gefunden, sodass die Scheidungsvereinbarungen nicht geändert oder angefochten werden konnten.³⁰¹

(2) Der Ehemann hat die Echtheit der Scheidungsvereinbarung und des

²⁹⁹ (2017) Yue Min Shen Nr. 621 (粵民申 621 号).

³⁰⁰

<https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B%E7%94%B7%E5%A5%B3%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%90%8E%E4%B8%80%E5%B9%B4%E5%86%85%E5%B0%B1%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E9%97%AE%E9%A2%98%E5%8F%8D%E6%82%94%EF%BC%8C%E8%AF%B7%E6%B1%82%E5%8F%98%E6%9B%B4%E6%88%96%E8%80%85%E6%92%A4%E9%94%80%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E7%A9%84%2B1%2B%E7%94%B7%E5%A5%B3%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%90%8E%E4%B8%80%E5%B9%B4%E5%86%85%E5%B0%B1%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E9%97%AE%E9%A2%98%E5%8F%8D%E6%82%94%EF%BC%8C%E8%AF%B7%E6%B1%82%E5%8F%98%E6%9B%B4%E6%88%96%E8%80%85%E6%92%A4%E9%94%80%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%88%86%E5%89%B2%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E7%A9%84&conditions=reason%2B1928%2B4%2B%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7&searchView=text>. Zuletzt besucht am 13. 8. 2019.

³⁰¹ (2013) Shan Pei Min Shen Zi Nr. 01520 (陕赔民申字第 01520 号); (2014) Ji Min Shen Zi Nr. 1110 (吉民申字第 1110 号); (2016) Chuan Min Shen Nr. 1927 (川民申 1927 号); (2016) Ning Min Shen Nr. 122 (宁民申 122 号); (2017) E Min Shen Nr. 267 (鄂民申 267 号); (2017) Yun Min Shen Nr. 119 (云民申 119 号); (2018) Gan Min Shen Nr. 807 (赣民申 807 号).

Zusatzvertrags über die Vermögensteilung bestätigt. Der Wert des gemeinsamen Vermögens betrug 2 700 000 RMB und die Ehefrau hat ca. 2 300 000 RMB erhalten. Nach der Entscheidung war dies nicht offensichtlich unbillig.³⁰²

(3) In der Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass der Ehemann eine Täuschung oder Drohung beim Abschluss des Scheidungsvertrags nicht bewiesen hat und dass die Scheidungsvereinbarung nicht grob unbillig war, wenn sie die echte Willenserklärung der Ehegatten war. Auch bei Verzicht einer Partei auf jegliches Eigentum blieb der unterzeichnete Scheidungsvertrag rechtmäßig und gültig, da die Ehegatten volljährig waren und normale Denkfähigkeiten besaßen. Da die von beiden Parteien nach der Verhandlung unterzeichnete Scheidungsvereinbarung nicht eindeutig gegen das Konzept der Billigkeit unter geschäftsfähigen Personen verstieß, musste sie erfüllt werden.³⁰³

(3) Herr und Frau Zhang ließen sich vor dem Standesamt scheiden. Vor und nach der Scheidung schlossen die Ehegatten Verträge über die Vermögenszuordnung und bezüglich der Sorge um das gemeinsame Kind. Die Verträge über die Vermögensaufteilung beruhten aber darauf, dass der Mann der Frau versprach, sie seien vorübergehend getrennt und würden dann wieder heiraten. Sie beruhten auf dem Versprechen des Herrn Zhang, sich mit Frau Zhang wiederzuverheiraten. Auf Grundlage des Versprechens hat Frau Zhang den größten Teil des Eigentums aufgegeben. Der Mann hat, nach der Scheidung für ein Jahr, sein Versprechen nicht erfüllt. Die Frau, in der Hoffnung auf die Wiederverheiratung, legte Berufung beim Gericht ein und forderte die Aufhebung der offensichtlich unbilligen Vermögensteilungsvereinbarung und die Neuaufteilung des während der Ehe erworbenen gemeinsamen Vermögens. In diesem Fall hat das Gericht die Ansprüche der Frau unterstützt.³⁰⁴

2. Gerichtliche Behandlungen der EIII

Die Bestimmungen der zweiten Erläuterung des Obersten Volksgerichts zielten darauf ab, dass die Parteien die Durchführung der Teilung des Vermögens bestritten haben, nachdem die Scheidung gemäß der Scheidungsvereinbarung

³⁰² (2016) Yue Min Shen Nr. 7652 (粵民申 7652 号).

³⁰³ (2016) Gui Min Shen Nr. 1150 (桂民申 1150 号).

³⁰⁴ (2013) Hei Jian Min Zai Zi Nr. 25 (黑監民再字第 25 号).

abgewickelt wurde. Das Oberste Volksgericht hat solche Fälle nicht behandelt, in denen die Parteien eine Scheidungsvereinbarung geschlossen hatten, sich aber nicht gemäß der Vereinbarung scheiden lassen konnten. In der Praxis herrscht Uneinigkeit darüber, ob die von den Parteien vor der Klage vereinbarte Vermögensteilungsvereinbarung unter Bedingung der Scheidung durch das Standesamt für die Parteien im Scheidungsverfahren bindend sein kann. Dazu haben die Gerichte auch durch ihre Leitlinien und Sitzungsprotokolle positive und negative gerichtliche Ansichten geäußert.³⁰⁵ Deswegen hat das Oberste Volksgericht eine Regelung vorgeschrieben, um die Einheit der Justiz und die Autorität der Volksgerichte zu fördern. Haben die Parteien eine Scheidungsvereinbarung über die Vermögensaufteilung unter Bedingung der einvernehmlichen Scheidung vor dem Standesamt oder dem Gericht geschlossen, so ist es Aufgabe des Volksgerichts, in dem Falle, dass sie sich nicht der Vereinbarung entsprechend scheiden lassen können und ein Ehepartner die Gültigkeit der Vermögensaufteilung bestreitet, festzustellen, dass eine solche Vermögensteilungsvereinbarung nicht in Kraft getreten ist. Das Gesamtgut der Eheleute soll dann unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechtlich aufgeteilt werden (§ 14 EIII).

Sucht man auf itslaw.com die Regelung § 14 EIII, so erhält man 476 Entscheidungen zu Zivilrechtsfällen. Davon beziehen sich 227 Entscheidungen auf die Ehescheidung, 116 Entscheidungen beziehen sich auf die nachehelichen Streitigkeiten über Vermögen. Dabei gibt es 13 Entscheidungen der Höheren Volksgerichte, aber keine Entscheidung des Obersten Volksgerichts.³⁰⁶ Solche Entscheidungen folgen der Regelung § 14 EIII.³⁰⁷

³⁰⁵ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 210 ff.

³⁰⁶ Sucht man am 14. 8. 2019 auf itslaw.com die Regelung des § 14 EIII, dann findet man diese Statistik.

Siehe

[https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E6%9C%AA%E6%88%90%EF%BC%8C%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%9C%A8%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E8%AF%89%E8%AE%BC%E4%B8%AD%E5%8F%8D%E6%82%94%E7%9A%84](https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E6%9C%AA%E6%88%90%EF%BC%8C%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%9C%A8%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E8%AF%89%E8%AE%BC%E4%B8%AD%E5%8F%8D%E6%82%94%E7%9A%84%2B1%2B%E5%8F%8C%E6%96%B9%E5%8D%8F%E8%AE%AE%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E6%9C%AA%E6%88%90%EF%BC%8C%E4%B8%80%E6%96%B9%E5%9C%A8%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E8%AF%89%E8%AE%BC%E4%B8%AD%E5%8F%8D%E6%82%94%E7%9A%84)

³⁰⁷ (2013) Xin Min Yi Ti Zi Nr. 43 (新民一提字第 43 号); (2014) Nei Min Ti Yi Zi Nr. 5 (内民提一字第 5 号); (2015) Yue Gao Fa Min Yi Shen Zi Nr. 231 (粤高法民一申字第 231 号); (2015) Chuan Min Shen Zi Nr. 621 (川民申字第 621 号); (2015) Chuan Min Shen Zi Nr. 2707 (川民申字第 2707 号); (2015) Lu Min Yi Zhong Zi Nr. 481 (鲁民一终字第 481 号); (2018) Gui Min Shen Nr. 457 (桂民申 457 号).

Das Oberste Volksgericht hat in seiner dritten justiziellen Erläuterung auch das Darlehen unter den Ehegatten behandelt. Unterzeichnen die Ehegatten einen Darlehensvertrag, in dessen Rahmen ein Gesamtgut einem Ehegatten für geschäftliche oder andere persönliche Angelegenheiten des Ehegatten überlassen wird, so gilt dies als Veräußerung von Gemeinschaftseigentum, wie von den Ehegatten vereinbart, und das gemeinschaftliche Eigentum kann gemäß dem Darlehensvertrag zum Zeitpunkt der Scheidung behandelt werden (§ 16 EIII).

Sucht man auf itslaw.com die Regelung § 16 EIII, dann erhält man 119 Entscheidungen zu Ehe- und Familiensachen (keine Entscheidungen vom Oberste Volksgericht und von den Höheren Volksgerichten, die Entscheidungen der Mittleren Volksgerichte sind insgesamt 40). Von diesen beziehen sich 86 Entscheidungen auf die Ehescheidung, 26 Entscheidungen beziehen sich auf die nahehelichen Streitigkeiten über Vermögen.³⁰⁸

In der Praxis der Mittleren Volksgerichte folgen die meisten Entscheidungen der Regelung § 16 EIII.³⁰⁹ Einige Entscheidungen sprechen dafür, dass das geliehene gemeinsame Vermögen unter den Ehegatten wieder aufgeteilt werden muss und deshalb nur die Hälfte des Darlehens an den Darlehensgeber zurückgezahlt werden muss.³¹⁰ Wenn das gemeinsame Vermögen zu familiären Zwecken

³⁰⁸ Sucht man am 20. 8. 2019 auf itslaw.com die Regelung des § 16 EIII, dann erhält man diese Statistik.

Siehe

<https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B9%8B%E9%97%B4%E8%AE%A2%E7%AB%8B%E5%80%9F%E6%AC%BE%E5%8D%8F%E8%AE%AE%EF%BC%8C%E4%BB%A5%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%87%BA%E5%80%9F%E7%BB%99%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%BB%8E%E4%BA%8B%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E7%BB%8F%E8%90%A5%E6%B4%BB%E5%8A%A8%E6%88%96%E7%94%A8%E4%BA%8E%E5%85%B6%E4%BB%96%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E4%BA%8B%E5%8A%A1%E7%9A%84%EF%BC%8C%2B1%2B%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E4%B9%8B%E9%97%B4%E8%AE%A2%E7%AB%8B%E5%80%9F%E6%AC%BE%E5%8D%8F%E8%AE%AE%EF%BC%8C%E4%BB%A5%E5%A4%AB%E5%A6%BB%E5%85%B1%E5%90%8C%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E5%87%BA%E5%80%9F%E7%BB%99%E4%B8%80%E6%96%B9%E4%BB%8E%E4%BA%8B%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E7%BB%8F%E8%90%A5%E6%B4%BB%E5%8A%A8%E6%88%96%E7%94%A8%E4%BA%8E%E5%85%B6%E4%BB%96%E4%B8%AA%E4%BA%BA%E4%BA%8B%E5%8A%A1%E7%9A%84%EF%BC%8C&searchView=text>.

³⁰⁹ (2013) Jin Zhong Min Yi Zhong Zi Nr. 225 (金中民一终字第 225 号); (2014) Nan Shi Min Yi Zhong Zi Nr. 13 (南市民一终字第 13 号); (2014) Ning Min Zhong Zi Nr. 680 (宁民终字第 680 号); (2014) Shen Zhong Min Yi Zhong Zi Nr. 97 (沈中民一终字第 97 号); (2015) Fo Zhong Fa Min Yi Zhong Zi Nr. 1270 (佛中法民一终字第 1270 号); (2015) E Xiangyang Zhong Min Yi Zhong Zi Nr. 00337 (鄂襄阳中民一终字第 00337 号); (2016) Mi 05 Min Zhong Nr. 2009 (闽 05 民终 2009 号); (2016) Zhe 05 Min Zhong Nr. 71 (浙 05 民终 71 号); (2018) Yue 01 Min Zhong Nr. 14266 (粤 01 民终 14266 号); (2019) Gan 04 Min Shen Nr. 22 (赣 04 民申 22 号); 2019 Lu 04 Min Zhong Nr. 800 (鲁 04 民终 800 号); (2019) Xin 01 Min Zhong Nr. 164 (新 01 民终 164 号).

³¹⁰ (2014) He Min Yi Zhong Zi Nr. 00760 (合民一终字第 00760 号); (2016) Hu 02 Min Zhong Nr. 6646 (沪 02 民终 6646 号); (2016) Yun 34 Min Zhong Nr. 52 (云 34 民终 52 号); (2016) Gan 04 Min Zhong Nr. 13 (甘 04

verwendet wird, ist das Darlehen unter den Ehegatten kein echtes Darlehen.³¹¹ Wenn das voreheliche Vermögen oder persönliches Vermögen verliehen wird, muss es auch gemäß der Vereinbarung zurückgezahlt werden.³¹²

3. Andere Falltypen in der Gerichtspraxis

In der Gerichtspraxis gibt es andere Falltypen, für die keine besondere oberstgerichtliche Regelung vorgeschrieben wird. Bei einem Falltyp geht es um den Verzicht auf die Teilung des gemeinsamen Vermögens (净身出户) einer Partei. Ein anderer Falltyp ist die Schenkung des gemeinsamen Vermögens an ein gemeinsames Kind als Teilung des gemeinsamen Vermögens gemäß der Scheidungsvereinbarung.

a. Verzicht auf die Teilung des gemeinsamen Vermögens (净身出户) von einer Partei

Wird auf Webseite itslaw.com 净身出户 gesucht, erhält man 4 293 Entscheidungen zu Ehe- und Familiensachen. Davon waren 3 683 Entscheidungen von den Volksgerichten der Grundstufe gefällt worden, 510 Entscheidungen von den Mittleren Gerichten, 10 von den Höheren Gerichten und insgesamt 2 927 betrafen Scheidungssachen sowie 564 nacheheliche Streitigkeiten über Vermögen.³¹³ Die 10 Entscheidungen enthalten 9 kurze Beschlüsse. Ein Beschluss entschied den Fall, dass der Ehemann eine Garantie der Ehefrau vorlegt. Sollte er demnach für eine andere Frau (die Dritte) Zuneigung entwickeln, die sich auf das Familienleben auswirkt, so würde dies gleichbedeutend mit dem freiwilligen Verlassen des Hauses (und dem Verzicht auf die Teilung des gemeinsamen Vermögens) sein. Der Anspruch der Ehefrau wurde vom Gericht nicht unterstützt, da die Ehefrau den Ehebruch des Mannes nicht beweisen

民终 13 号); (2016) Gui 11 Min Zhong Nr. 993 (桂 11 民终 993 号); (2017) Bing 04 Min Zhong Nr. 123 (兵 04 民终 123 号); (2017) E 02 Min Zhong Nr. 100 (鄂 02 民终 100 号).

³¹¹ (2016) Qian 01 Min Zhong Nr. 5200 (黔 01 民终 5200 号).

³¹² (2014) E Jin Men Min Yi Zhong Zi Nr. 00013 (鄂荆门民一终字第 00013 号); (2016) Gan 10 Min Zhong Nr. 857 (赣 10 民终 857 号); (2017) Yue 01 Min Zhong Nr. 23535 (粤 01 民终 23535 号).

³¹³ Sucht man am 14. 8. 2019 auf itslaw.com 净身出户, dann erhält man diese Statistik. Siehe <https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B%E5%87%80%E8%BA%AB%E5%87%BA%E6%88%B7%2B1%2B%E5%87%80%E8%BA%AB%E5%87%BA%E6%88%B7&conditions=reason%2B1928%2B4%2B%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7&searchView=text>.

konnte.³¹⁴

Das einzige Urteil des Höheren Volksgerichts von Xinjiang behandelt die Sache ausführlich.³¹⁵ In April 2015 schickte der Ehemann seiner Ehefrau einen handgeschriebenen Brief mit eigenem Fingerabdruck. In diesem Brief schrieb er: „Ich wurde in meiner Ehe aus der Bahn geworfen und ich nahm eine wilde Frau mit nach Hause, um mit dieser zu schlafen. Dabei wurde ich von meiner Familie entdeckt. Aufgrund dieses Fehlers, gab ich freiwillig meinen Besitz und mein Eigentum auf. Als ich geschieden wurde, ging ich ohne Vermögen aus dem Haus (净身出户).“ Das Gericht hat aufgrund der Aussage der Ehefrau und des Bekenntnisses des Ehemannes entschieden, dass das Fehlverhalten des Ehemannes die Ehe hat scheitern lassen. Nachdem der Ehemann im Schreiben ausdrücklich auf das Haus und das Vermögen verzichtet und keinen Empfänger namentlich genannt hatte, war der Verzicht als Schenkung an die Ehefrau anzuerkennen. Da das Schreiben aber nicht notariell beurkundet worden war, hatte der Ehemann ein Anfechtungsrecht vor der Eigentumsübertragung. Der Ehemann erklärte, dass die Worte durch Zwang geschrieben worden waren und nicht der Wahrheit entsprachen. Daher anerkannte er die Wirksamkeit des Schreibens nicht. Daraus hat das Volksgericht den Schluss gezogen, dass der Ehemann das Anfechtungsrecht gegen die Schenkung wirksam ausgeübt hat und das Schreiben keine Grundlage für den Anspruch der Ehefrau geworden ist. Das Schreiben stellt keine güterrechtliche Vereinbarung im Sinne von § 19 EheG dar und ist nicht für die Ehegatten bindend. Das gemeinsame Vermögen sollte gemäß § 39 EheG aufgeteilt werden.

Das Höhere Volksgericht von Zhejiang äußerte eine ähnliche Ansicht. Im Jahr 2016 hat es gerichtliche Leitsätze entwickelt.³¹⁶ Während der Ehe schließen der Ehemann und die Ehefrau eine Vereinbarung zu innerehelichem Fehlverhalten. Kommt es zu einem unehelichen Verhältnis oder zu häuslicher Gewalt durch einen Ehegatten, so gibt dieser das Eigentum am Gesamtgut bei Scheidung auf.

³¹⁴ (2016) Ji Min Shen Nr. 186 (吉民申 186 号).

³¹⁵ (2016) Xin 40 Min Zhong Nr. 1040 (新 40 民终 1040 号).

³¹⁶ Antworten auf mehrere Fragen im Zusammenhang mit den Ehe- und Familiensachen durch den 1. Zivilsenat des Höheren Volksgerichts von Zhejiang, Gao Fa Min Yi [2016] Nr. 2 (高法民一[2016]2 号), die am 27. 6. 2016 erlassen wurde und in Kraft trat.

Ebenso kann ein Ehepartner ein Versprechen oder eine Garantie mit dem vorgenannten Inhalt abgeben. In diesem Fall handelt es sich um eine Vereinbarung über die Aufteilung des Eigentums des Ehemanns und der Ehefrau im Falle einer Scheidung nach Erfüllung bestimmter Bedingungen und nicht um eine güterrechtliche Vereinbarung des Ehemanns und der Ehefrau gemäß § 19 des Ehegesetzes. Mit Bezug auf die Bestimmung § 14 EIII muss das Gericht die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung nicht feststellen. Das Gericht sollte das Vermögen nach den tatsächlichen Verhältnissen zusprechen. Wenn eine Partei ein Verschulden an einem außerehelichen Verhältnis, häuslicher Gewalt usw. trifft und sie so die Scheidung verursacht, während die andere Partei unschuldig ist, kann das Gericht bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens die Situation des Verschuldens usw. prüfen und sich um die unschuldige Partei kümmern, um die Interessen beider Parteien auszugleichen (§ 6).

b. Schenkung des gemeinsamen Vermögens an ein Kind gemäß der Scheidungsvereinbarung

Sucht man auf itslaw.com die Scheidungsvereinbarung unter der Rubrik der Meinung der Gerichte (法院观点: 离婚协议), dann erhält man 37 223 Entscheidungen bezüglich Ehe- und Familiensachen. Davon betreffen 5 783 Entscheidungen die Ehescheidung, 1 Entscheidung des Obersten Volksgerichts und 36 Entscheidungen der Höheren Volksgerichte, während 20 425 Entscheidungen naheheliche Streitigkeiten über Vermögen betreffen, unter denen es 4 Entscheidungen des Obersten Volksgerichts und 179 Entscheidungen der Höheren Volksgerichte gibt.³¹⁷ Unter den 5 Entscheidungen des Obersten Volksgerichts und 215 Entscheidungen der Höheren Volksgerichte behandeln 10

³¹⁷ Sucht man am 18. 8. 2019 auf itslaw.com, erhält man die Statistik zu Ehe- und Familiensachen. Siehe <https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B!%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE%2B1%2B!%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE&conditions=reason%2B1928%2B4%2B%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E5%AE%B6%E5%BA%AD%E7%BA%A0%E7%BA%B7&searchView=text>; die Statistik zu den Ehescheidungen siehe <https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B!%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE%2B1%2B!%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE&conditions=reason%2B1930%2B4%2B%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E7%BA%A0%E7%BA%B7&searchView=text>; die Statistik zu den nahehelichen Streitigkeiten über Vermögen siehe <https://www.itslaw.com/search?searchMode=judgements&sortType=1&conditions=searchWord%2B!%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE%2B1%2B!%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%8D%8F%E8%AE%AE&conditions=reason%2B1931%2B4%2B%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E5%90%8E%E8%B4%A2%E4%BA%A7%E7%BA%A0%E7%BA%B7&searchView=text>.

Entscheidungen eine Schenkung der Ehegatten an ihr Kind. Im Folgenden werden die relevanten Entscheidungen dargestellt.

(1) Die Ehegatten haben in ihrer Scheidungsvereinbarung das Nutzungsrecht einer Anzahl aufgelisteter Häuser durch eine Partei festgehalten. Das Eigentum sollte hingegen an die beiden Kinder des Ehepaares übertragen werden. Ein weiteres Haus sollte von der anderen Partei genutzt werden, doch sollte auch hier das Eigentum an beide Kinder übergehen. Das Gericht ging davon aus, dass die Nutzungsrechte der Häuser in der Scheidungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart worden sind und es ist auch eindeutig vereinbart wurde, dass das Eigentum an die Kinder übergehen sollte. Die Vereinbarung stellte die Regelung der Vermögensverhältnisse durch die beiden Parteien zum Zeitpunkt der Scheidung dar. Betrug oder Zwang lagen nicht vor. Sie war eine authentische Willenserklärung der Parteien. Es gab keine zwingenden Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften. Die Vereinbarung war legal und gültig und war dementsprechend für beide Parteien verbindlich. Das Ersuchen um die getrennte Aufteilung des Vermögens entsprach nicht dem Vertrag und das Gericht unterstützte diese dementsprechend nicht.³¹⁸

In einer anderen Entscheidung haben die Ehegatten bei der Scheidung vor dem Standesamt im Scheidungsvertrag vereinbart, dass das betroffene Haus gemeinsames Vermögen beider Parteien sein soll und bei Tod einer der beiden Parteien an die Tochter übergehen soll. 2 Jahre später schlossen die Geschiedenen einen neuen Vertrag, wonach der einzige rechtmäßige Erbe des Hauses die Tochter beider Parteien war. Um den Erben rechtswirksam austauschen zu können, war eine unterzeichnete Vereinbarung nötig. Das Gericht ging davon aus, dass die beiden Vereinbarungen einander entsprachen, authentisch waren und auch nicht gegen Gesetze und Verordnungen verstoßen haben. Außerdem nahm das Gericht an, dass die Vereinbarungen wirksame Verfügungen der Parteien über das Eigentum des Hauses nach der Scheidung darstellten und keine Testamente auf der Grundlage des Willens einer der Parteien waren.³¹⁹

³¹⁸ (2015) Xiang Gao Fa Min Yi Zhong Zi Nr. 80 (湘高法民一终字第 80 号).

³¹⁹ (2017) Su Min Zai Nr. 470 (苏民再 470 号).

(2) In der Scheidungsvereinbarung wurde vereinbart, dass das Haus der Ehegatten als Schenkung an ihren Sohn übergehen soll. Nach der Scheidung durch das Standesamt wollte der Mann die Hausschenkung anfechten. Das Gericht unterstützte dies nicht. Die Scheidungsvereinbarung hatte nach Ansicht des Gerichts gegenüber dem Vertragsgesetz den Vorrang. Nach § 8 EII hatte der Mann nicht bewiesen, dass bei Abschluss der Scheidungsvereinbarung Täuschung, Drohung oder andere Umstände vorlagen, die ihn zur Änderung oder Anfechtung berechtigten. Die Aufteilung des Vermögens im Scheidungsvertrag ist untrennbar mit persönlichen Beziehungen, wie der Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern oder der Auflösung der Ehe verbunden. Haben der Ehemann und die Ehefrau das Scheidungsverfahren bereits gemäß der Vereinbarung durchgeführt, so verstößt das Vorgehen des Mannes, den Schenkungsvertrag anzufechten, zudem gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.³²⁰

(3) Die Ehegatten haben die zum gemeinsamen Vermögen gehörenden Häuser durch notarielle Beurkundungen an ihre Tochter verschenkt. In der Scheidungsvereinbarung haben sie abgemacht, die so verschenkten Häuser in die Vermögensaufteilung einzubeziehen. Dies hat das Gericht nicht zugelassen.³²¹

(4) Der Mann, Herr Wang, und die Frau Du haben am 7. 3. 2011 einen Vertrag geschlossen, dass sie freiwillig die Aktien von Wuxi Meite Gesellschaft an ihre Tochter Wang Wei übergehen lassen. Am 7. 9. 2011 wurden die Aktien, die bisher unter den Namen der Frau Du (97.33%) und des Mannes Wang (1.67%) eingetragen waren, unter den Namen der Tochter Wang Wei registriert. Am 13. 12. 2011 hatten die Ehegatten eine Scheidungsvereinbarung geschlossen, in deren Absatz 4 vereinbart wurde, dass die Wuxi Meite Gesellschaft der Tochter Wang Hao gehört und nicht Eigentum des Ehemannes und der Ehefrau ist. Das Gericht sah diese Vereinbarung als authentische Willenserklärung der Parteien an und erkannte darauf, dass die Behauptung des Mannes der Ungültigkeit der Übertragung der Aktien auf keinem Sachverhalt und keiner Rechtsgrundlage beruhte.³²²

³²⁰ (2016) Lu Min Zhong Nr. 1204 (鲁民终 1204 号).

³²¹ (2012) Qiong Min Yi Zhong Zi Nr. 47 (琼民一终字第 47 号).

³²² (2014) Wan Min Shen Zi Nr. 00502 (皖民申字第 00502 号).

(5) Die Ehegatten haben in der Scheidungsvereinbarung vereinbart, dass sie jeweils die Hälfte des Eigentumsrechts an ihrem Haus behalten und die Hälfte des Eigentumsrechts des Ehemannes dem Kind gehören soll. Das Gericht hat die Wirksamkeit der Scheidungsvereinbarung anerkannt. Vor der Übertragung der Hälfte des Eigentums an die Tochter hat der Mann sein Recht auf die Hälfte des Eigentums erhöht. Die Frage, ob die Schenkung der Hälfte des Eigentums an der Tochter wirksam war oder der Mann die Schenkung anfechten konnte, bezog sich in diesem Fall auf ein anderes Rechtsverhältnis, deswegen hat das Gericht sie nicht behandelt.³²³

(6) Vor der Scheidung haben die Frau und der Mann eine Scheidungsvereinbarung unterzeichnet, in der vereinbart wurde, dass Sie jeweils die Hälfte des Eigentumsrechts an ihrem Haus behalten und die Hälfte des Eigentumsrechts des Ehemannes der Tochter zufallen sollte. Nach der Scheidung vor dem Standesamt wollte der Mann die Schenkung der Hälfte des Hauseigentums anfechten. Das Gericht hat diese Anfechtung nicht zugelassen. Es entschied, dass es sich bei der Schenkung nicht um eine gewöhnliche Schenkung, sondern eine Schenkung, die eng mit der Auflösung der Ehe zusammenhängt, handelte. Deswegen war hier die Vorschrift des Ehegesetzes und nicht des Vertragsgesetzes einschlägig. Nach der Regelung § 8 EII ist die Vermögenszuordnungsvereinbarung in der Scheidungsvereinbarung für die Frau und den Mann bindend. Somit musste der Mann nach der Vereinbarung die entsprechende Verpflichtung erfüllen.³²⁴

(7) Vor der Scheidung haben die Frau und der Mann eine Scheidungsvereinbarung geschlossen, in der vereinbart wurde, dass die Frau einen bestimmten Anteil des Eigentumsrechts an dem gemeinsamen Haus behalten sollte und sie diesen Anteil des Hauseigentums an ihre gemeinsamen Tochter weiter verschenkt hat. Die Parteien hatten bei Abschluss der Scheidungsvereinbarung irrtümlicherweise angenommen, dass der Anteil des Hauseigentums nicht auf den Namen eines Minderjährigen registriert werden darf und ihn deswegen vorübergehend unter den Namen des Mannes registrieren lassen. In der Tat gab es aber keine rechtlichen Hindernisse für die direkte Übertragung auf die Tochter. Nach der

³²³ (2015) Xin Shen Er Min Ti Zi Nr. 183 (新审二民提字第 183 号).

³²⁴ (2017) Yue Min Shen Nr. 621 (粤民申 621 号).

Scheidung vor dem Standesamt beanspruchte der Mann gemäß der Vereinbarung die vorübergehende Übertragung des Anteils auf seinen Namen. Die Frau wollte die direkte Übertragung des Anteils auf ihre Tochter erreichen. Das Gericht entschied zu Gunsten der Frau.³²⁵

(8) In der Scheidungsvereinbarung hatten die Ehegatten den freiwilligen Verzicht der Frau auf ihren Anteil des Hauseigentums vereinbart, während der Mann das Eigentum am Haus auf die Tochter übergehen lassen wollte. Daraufhin haben die Ehegatten gemäß der Vereinbarung vor dem Standesamt die Scheidung durchgeführt. Der Mann beanspruchte nun die Übertragung des Hauses auf ihn und wollte sich offenhalten, das Eigentum am Haus an eine andere Person als die Tochter Huang Menghan, zu übertragen. Die Frau stimmte dem nicht zu. Das Gericht meinte dazu, dass der Verzicht der Frau auf ihren Anteil des Hauseigentums ein bedingter Verzicht auf ein Recht sei, der an die Bedingung geknüpft sei, dass das Eigentum am Haus durch Erbschaft auf die Tochter Huang Menghan übergehen werde. Der Anspruch des Mannes auf die Übertragung des Hauses auf ihn wurde vom Gericht nicht unterstützt, da der Mann nicht seine Tochter zur Erbin ernannt hatte und so die Bedingung der Übertragung nicht erfüllt hatte.³²⁶

(9) In der Scheidungsvereinbarung haben die Ehegatten vereinbart, dass das gemeinsame Haus der Frau gehören und der Mann sein Wohnungsproblem auf eigene Faust lösen sollte, dass die gemeinsame Tochter mit der Frau zusammenleben und der Mann für die Unterhalt der Tochter monatlich 2 000 RMB bezahlen sollte. Nach dem Tod der Frau sollte das Haus der Tochter gehören. 10 Jahre nach der Scheidung der Ehegatten vor dem Standesamt starb die Tochter. Der Mann beanspruchte die Teilung des Hauses. Das Gericht urteilte zu seinen Gunsten. Die Frau wurde Alleineigentümerin des Hauses und wurde dazu verurteilt, dem Mann die entsprechende Entschädigung zu zahlen.³²⁷

Neben den Entscheidungen der Höheren Volksgerichte hat das Höhere Volksgericht der Provinz Zhejiang in seiner Leitlinie auf die Wirksamkeit solcher

³²⁵ (2018) Jing Min Shen Nr. 4931 (京民申 4931 号).

³²⁶ (2018) Su Min Shen Nr. 4386 (苏民申 4386 号).

³²⁷ (2018) Hu Min Shen Nr. 1330 (沪民申 1330 号).

Vereinbarungen erkannt. Haben die Ehegatten in der Scheidungsvereinbarung vereinbart, das gemeinsame Vermögen dem Kind zu schenken und eine Partei wollte nach der Scheidung die Schenkung anfechten, so unterstützte das Gericht dies in der Regel nicht. Nach den Regelungen §§ 8, 9 EII ist eine solche Vereinbarung für die Parteien rechtsverbindlich. Die Vereinbarung kann nicht angefochten werden, es sei denn, dass eine Täuschung oder Drohung vorliegen. Die Scheidungsvereinbarung beinhaltet persönliche Beziehungen der Beteiligten. Der Inhalt jeder Klausel steht damit im Zusammenhang. Haben die Ehegatten vereinbart, das gemeinsame Vermögen an ihr Kind zu verschenken, ist eine solche Vereinbarung ein Teil der Scheidungsvereinbarung und die Ehegatten sollten sie erfüllen. Ein Ehegatte kann von dem anderen Ehegatten verlangen, die in der Scheidungsvereinbarung vereinbarte Schenkung an das Kind zu erfüllen. Dabei sind der andere Ehegatte der Beklagte und das Kind die dritte Partei. Das beschenkte Kind kann auch die Erfüllung der Schenkung verlangen (§ 10).³²⁸

III. Diskussion im Schrifttum

Die Scheidungsvereinbarung ist kein heißes Thema im Familienrechtsschrifttum. Häufig wird die Schenkung (Schenkungen von einem Elternteil oder den beiden Eltern an das Kind, sowie Schenkungen unter den Ehegatten) in der Scheidungsvereinbarung und der Verzicht auf das Vermögen als Vermögensteilungsweise diskutiert.³²⁹

Ein Autor spricht sich dafür aus, dass die Vermögensteilungsvereinbarung in der Scheidungsvereinbarung eine Art von güterrechtlicher Vereinbarung ist und nur für die Ehegatten bindend ist.³³⁰ In Hinsicht auf die Vereinbarung über den Verzicht auf die Vermögensteilung (净身出户) hängt die Wirksamkeit von den allgemeinen Voraussetzungen der authentischen Willenserklärung ab. Wenn Volljährige ihren wirklichen Willen zum Ausdruck gebracht und sich geeinigt haben, so sollen sie auch an die Vereinbarung gebunden sein. Obwohl eine solche Vereinbarung zu Gunsten eines Ehegatten besteht, kann das Gericht diese nicht

³²⁸ Antworten auf mehrere Fragen im Zusammenhang mit den Ehe- und Familiensachen durch den 1. Zivilsenat des Höheren Volksgerichts von Zhejiang, Gao Fa Min Yi [2016] Nr. 2 (高法民一[2016]2号).

³²⁹ Chen Min/Yang Huiling, S. 81-84; Gong Minghui/Zhao Wenqing, S. 49-52; Hao Fengjun, S. 126-127; Jing Chunlan/Yuan Shanyi, S. 174-178; Li Hongxiang, 2010, S. 71-77; Li Jing, S. 60-62; Lu Qing, S. 87-105; Song Zongyu/He Zhenbin/Li Xiaomin, S. 77-81; Wang Zhuqing/Xue Feng, S. 64-66; Xu Li, 2011, S. 35-41; Xu Jinfeng/Wang Xiaoqing, S. 116-121.

³³⁰ Li Hongxiang, 2010, S. 77.

einfach für nichtig erklären, wenn der Vertrag eine Unbilligkeit aufweist. Bei der Beurteilung der Unbilligkeit müssen auch andere Umstände berücksichtigt werden, z.B. die Beiträge beider Parteien zur Familie,³³¹ der Ehebruch eines Ehegatten.³³²

Wenn die Ehegatten in der Scheidungsvereinbarung vereinbart haben, dass das Eigengut eines Ehegatten auf die andere Partei übertragen wird oder dem anderen Ehegatten gehören soll oder, dass ein Ehepartner auf seinen Anteil an dem gemeinsamen Vermögen oder an bestimmten gemeinsamen Vermögensgegenständen verzichtet, ähnelt eine solche Vereinbarung über die Vermögensübertragung der Schenkung. Aber es ist keine Schenkung. Dafür gelten die für Schenkung maßgebenden Vorschriften im Vertragsgesetz nicht. Denn eine solche Vermögensvereinbarung unter Ehegatten ist in der Regel nicht unentgeltlich. Sie könnte die Tilgung der Schulden der Ehegatten, naheheliche finanzielle Hilfe (Wirtschaftshilfe unter Ehegatten nach der Scheidung), Vermögensausgleich und Schadensersatz usw. umfassen. In Wirklichkeit unterscheiden die Ehegatten regelmäßig bei Abschluss einer solchen Scheidungsvereinbarung Vermögensteilung und Wirtschaftshilfe sowie den Vermögensausgleich nicht voneinander. Sie wählen häufig ein Paket von Vereinbarungen und schweigen über dessen Grundlage. Zudem dient die Übertragung des Vermögens auf die andere Partei der Entschädigung für die Erziehung des Kindes eben durch die andere Partei, weswegen diese Vereinbarung nicht als unentgeltlich angesehen werden könnte.³³³ Die Scheidungsvereinbarung mit einer solchen Vermögensteilung ist in der Regel die wahre Willenserklärung der Ehegatten.³³⁴ Sie verstößt nicht gegen Gesetze. Die Vereinbarung soll verbindlich sein und nach der Scheidung soll es keiner Partei nach dem Schenkungsrecht möglich sein, die Vereinbarung über die Vermögensteilung anzufechten.³³⁵

Wenn die Ehegatten in der Scheidungsvereinbarung vereinbart haben, dass das Eigengut eines Ehegatten oder das gemeinsame Vermögen der Ehegatten auf das

³³¹ Jing Chunlan/Yuan Shanyi, S. 177 f.

³³² Xu Jinfeng/Wang Xiaoqing, S. 120 f.

³³³ Hao Fengjun, S. 127; Xu Li, 2011, S. 39.

³³⁴ Wang Zhuqing/Xue Feng, S. 65 f.

³³⁵ Hao Fengjun, S. 127; Xu Li, 2011, S. 40.

Kind übertragen wird oder dem Kind gehören soll, wird eine solche Vermögensvereinbarung möglicherweise dem Vertragstypus der Schenkung zuzuordnen sein. Vor der Übertragung könnte die Schenkung willkürlich angefochten werden.³³⁶ Eine solche Vereinbarung wird aber oft nicht als Schenkung im Sinne des Vertragsgesetzes angesehen. Sie ist ihrer Natur nach eine Vereinbarung über die Vermögensteilung. Nach der Scheidung wird sie bindend für die geschiedenen Ehegatten sein und grundsätzlich kann kein ehemaliger Ehepartner sie ohne die Zustimmung des anderen ändern oder anfechten.³³⁷ Eine solche Vereinbarung ist ein Vertrag zwischen den Ehegatten auf Leistung an Dritte (Kind). Der Anspruch auf die Leistung steht jedem Partner, nicht jedoch dem Kind zu.³³⁸ Einige Autoren sprechen sich für den Vertrag zugunsten Dritter aus, nachdem das Kind unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.³³⁹ Die oben erwähnte Praxis in den Höheren Gerichten oder Mittleren Gerichten spricht eher für den Vertrag auf Leistung an das Kind, das selbst keinen direkten Anspruch auf die Erfüllung des Vertrages und die Übertragung erwirbt. Die Erfüllung ist bereits durch einen Elternteil geltend gemacht worden, sodass die Interessen des Kindes geschützt sind.

Bei der Vorbereitung des Zivilgesetzbuches wird die Regelung über die Scheidungsvereinbarung nicht erwähnt. Der ZGB-Entwurf enthält auch keine Vorschrift und bei der Beratung über den ZGB-Entwurf gibt es keine Vorschläge bezüglich der Scheidungsvereinbarung. In dieser Hinsicht enthält das ZGB keine neuen Regelungen.

IV. Zusammenfassung

Die Scheidungsvereinbarung spielt eine große Rolle im Rechtsleben der Ehegatten, und zwar bei der einvernehmlichen Scheidung beim Standesamt. Im Zeitraum von 2014 bis 2017 machte die Zahl der gerichtlichen Scheidungen nur einen kleinen Teil der Gesamtscheidungsanzahl (jährlich von 15.3% bis 18.7%) aus. Die Zahl der jährlich gerichtlich vorgenommenen Scheidungen belief sich auf ca. 690 000.

³³⁶ Xu Li, 2011, S. 41.

³³⁷ Chen Min/Yang Huiling, S. 81-84; Li Jing, S. 62; Lu Qing, S. 105; Xu Li, 2011, S. 41.

³³⁸ Chen Min/Yang Huiling, S. 81-84; Hao Fengjun, S. 127; Xu Li, 2011, S. 41.

³³⁹ Li Jing, S. 62; Lu Qing, S. 105.

In der Gerichtspraxis gibt es nur wenige Streitigkeiten über die Scheidungsvereinbarung. Insgesamt finden sich auf der Seite China Judgements Online 23 804 entsprechende Entscheidungen bezüglich der Scheidung (Ehescheidung und naheheliche Streitigkeiten über Vermögen), während es 1 987 913 Ehescheidungen und naheheliche Streitigkeiten über Vermögen gibt. Von 1 000 Scheidungssachen und nahehelichen Streitigkeiten über Vermögen waren nur ca. 12 Prozent der Entscheidungen relevant.

Die Verordnung über die Registrierung der Ehe (§ 11 III Verordnung über die Registrierung der Ehe) hat festgelegt, dass eine Scheidungsvereinbarung über das Sorgerecht und die Vermögensteilung sowie Schuldenhaftung bei der Scheidung beim Standesamt dem Standesbeamten vorgelegt wird. Ob die Vereinbarung tatsächlich den Willen der Ehegatten ausgedrückt oder nicht, wird hingegen nicht behandelt. Das Ehegesetz erwähnt auch nicht die Wirksamkeit der Scheidungsvereinbarung. Nach der Scheidung könnten die Ehegatten die Vereinbarung bereuen und die Vereinbarung über die Vermögensteilung im Scheidungsvertrag widerrufen wollen. Das Oberste Volksgericht nahm an, dass die Scheidungsvereinbarung für die Ehegatten bindend ist. Grundsätzlich können demnach die Ehegatten nach der Scheidung die Scheidungsvereinbarung nicht widerrufen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn Täuschung, Drohung oder andere wichtige Umstände beim Abschluss der Scheidungsvereinbarung vorgelegen haben sollten. Wenn die Ehegatten sich vor der Scheidung auf eine Scheidungsvereinbarung verständigt haben und sich nicht vor dem Standesbeamten scheiden lassen wollen, so muss ein Antrag auf gerichtliche Scheidung gestellt werden. Das Gericht wird dann die Scheidungsvereinbarung als unwirksam behandeln. Die untergeordneten Gerichte folgen den jeweiligen Vorgehensweisen des Obersten Gerichts. Zudem gibt es Scheidungsvereinbarungen, in denen ein Ehegatte bekennt, durch Ehebruch oder ähnliche Handlung die Scheidung verursacht zu haben und auf seinen Anteil an dem gemeinsamen Vermögen verzichtet. Dazu gibt es nur wenige Entscheidungen auf der Stufe der Höheren Volksgerichte. Das Höhere Volksgericht von Xinjiang anerkennt die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung.³⁴⁰ Das Höhere

³⁴⁰ (2015) Xin Shen Er Min Ti Zi Nr. 183 (新审二民提字第 183 号).

Volksgesicht von Zhejiang wollte die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung nicht feststellen, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen das Vermögen aufteilen.³⁴¹ Bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens wird möglicherweise dem anderen Ehegatten der größere Anteil zugeteilt. Es gibt auch bedeutendere Fälle, in denen ein Ehegatte oder die beiden Ehegatten auf einen Teil oder bestimmte Gegenstände des gemeinsamen Vermögens zu Gunsten des Kindes verzichten. Eine solche Klausel in der Scheidungsvereinbarung wird von den Höheren Gerichten anerkannt. Die Ehegatten dürfen nach der Scheidung eine solche Klausel im Scheidungsvertrag nicht widerrufen oder anfechten, es sei denn, dass beim Abschluss des Scheidungsvertrages Täuschung, Drohung oder andere wichtige Willensmängel vorgelegen hätten. In der Praxis der Höheren Gerichte wird dem Kind kein Recht eingeräumt, direkt gegen seine Eltern einen Anspruch geltend machen. Ein Elternteil macht seinen Anspruch auf die Erfüllung einer solchen Klausel in der Scheidungsvereinbarung geltend und schützt das Interesse des Kindes.

Im Schrifttum wird die Scheidungsvereinbarung selten diskutiert. In den letzten 10 Jahren hingegen sind die Schenkung (Schenkungen von einer oder den beiden Eltern an das Kind, sowie Schenkung unter den Ehegatten) in der Scheidungsvereinbarung und der Verzicht auf das Vermögen als Vermögensteilungsweise allerdings recht häufig diskutiert worden. Die Autoren anerkennen die Wirksamkeit der Scheidungsvereinbarung. Die Uneinigkeit liegt darin, ob dem Kind ein eigenes Recht eingeräumt wird, sodass es direkt die Leistung (Erfüllung der Schenkungsklausel in der Scheidungsvereinbarung) fordern kann. Dies spielt aber keine Rolle in der Praxis. Das Interesse des Kindes wird bereits gut geschützt. Ein eigenes Recht des Kindes ist nicht nötig.

³⁴¹ § 10 der Antworten auf mehrere Fragen im Zusammenhang mit den Ehe- und Familiensachen durch den 1. Zivilsenat des Höheren Volksgerichts von Zhejiang, Gao Fa Min Yi [2016] Nr. 2 (高法民一[2016]2号).

§ 3. Der gesetzliche Güterstand und die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in Deutschland

A. Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand: ein historischer Überblick

Der geltende gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnngemeinschaft, die durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 eingeführt wurde³⁴² und am 1. 7. 1958 in Kraft trat.³⁴³ Von 1900 bis 1953 galt der Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut der Ehefrau als gesetzlicher Regelgüterstand.³⁴⁴ Dieser Zustand war jedoch nicht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 3 II GG) vereinbar³⁴⁵ und ist gemäß Art. 117 I GG am 31. 3. 1953 außer Kraft getreten.³⁴⁶ Bis zum 30. 6. 1958 galt die reine Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand.³⁴⁷

Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Errungenschaftsgemeinschaft vorgeschlagen und der Gesetzgeber anerkannte, dass der Ausgangspunkt der Errungenschaftsgemeinschaft gerecht ist.³⁴⁸ Dennoch wurde dieser Güterstand abgelehnt, da das System nicht die unentbehrliche Bedingung für ein Güterrecht, nämlich einfach, klar und in der Praxis leicht zu handhaben zu sein, erfüllte. Eine juristische Technik, die den Übelständen der Errungenschaftsgemeinschaft in der Rechtspraxis abhelfen konnte, gab es nicht.³⁴⁹

Eine an den Gleichberechtigungsgrundsatz angepasste Errungenschaftsgemeinschaft wurde geringfügig vereinfacht. Bei dieser wurden die Kategorien der Gütermassen auf 3 beschränkt: das eingebrachte Gut der Frau, das Eigengut des Mannes und das Gesamtgut. Diese 3 Gütermassen können untereinander in Rechtsbeziehungen treten, die verwickelt sind, weshalb die Auseinandersetzung sehr schwierig ist.³⁵⁰ Die eigentlichen Probleme der Errungenschaftsgemeinschaft tauchen aber bei der Frage auf, zu welcher

³⁴² BGBl. I 609, 611 ff.

³⁴³ BGBl. I 609, 640.

³⁴⁴ Schulz/Hauß, Fn. 1.

³⁴⁵ Dethloff, § 5 Rn. 3.

³⁴⁶ Staudinger/Thiele, Einleitung zu §§ 1363 ff. Rn.13.

³⁴⁷ BGHZ 10, 266, 279; Staudinger/Thiele, Einleitung zu §§ 1363 ff. Rn. 19 u 23.

³⁴⁸ BT-Drs. 2/224, 34.

³⁴⁹ BT-Drs. 2/224, 35.

³⁵⁰ BT-Drs. 2/224, 35.

Gütermasse die Vermögensgegenstände gehören. In Hinsicht auf diese Frage versagt dieser Güterstand.³⁵¹ Die an den Gleichberechtigungsgrundsatz angepasste Errungenschaftsgemeinschaft weist ganz erhebliche Nachteile bei der Verwaltung auf, gleichgültig ob das Gesamtgut von beiden gemeinsam oder von jedem Ehegatten selbständig verwaltet wird, oder die Ehegatten bestimmen, dass einer von ihnen die Verwaltung übernehmen soll.³⁵² Eine gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtguts durch die Ehegatten führt, unabhängig davon, ob es zur Bedienung von Verbindlichkeiten herangezogen wird oder nicht, zu für den anderen Ehegatten oder den Gläubiger untragbaren Ergebnissen. Dementsprechend nahm der Gesetzgeber den Vorschlag nicht auf, nach dem für Verbindlichkeiten eines Ehegatten nur die ihm zustehende Hälfte des Gesamtguts haften sollte. Dies wurde damit begründet, dass dies die Auseinandersetzung des Gesamtguts noch während der Ehe herbeiführen würde und daher dem Wesen der Ehe als Gemeinschaft nicht entspreche.³⁵³ Noch weitere und größere Schwierigkeiten entstanden bei der Frage, ob das Gesamtgut für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten haftet, die ein Ehegatte nach Begründung der Ehe eingegangen ist, unabhängig davon, ob sich das Rechtsgeschäft auf das Gesamtgut bezieht oder nicht.³⁵⁴ Die Schwierigkeiten bezüglich der Verwaltung waren bei der konkurrierenden Verwaltung ebenfalls unvermeidbar.³⁵⁵ Außerdem wies auch die an den Grundsatz der Gleichberechtigung angepasste Errungenschaftsgemeinschaft die Nachteile der ursprünglichen Errungenschaftsgemeinschaft auf.³⁵⁶ Diese häufig auftretenden Schwierigkeiten lagen darin, dass am Ende der Ehe nicht mehr feststellbar sein würde, zu welcher Vermögensmasse ein Gegenstand gehört, dass selbst wenn dies aber festgestellt werden könnte, die Auseinandersetzung sich dennoch aufgrund der sehr verwickelten Ausgleichspflichten zwischen den einzelnen Gütermassen sehr schwierig gestalten würde.³⁵⁷ Vor dem Hintergrund der rechtstechnischen

³⁵¹ BT-Drs. 2/224, 35.

³⁵² BT-Drs. 2/224, 35.

³⁵³ BT-Drs. 2/224, 35.

³⁵⁴ BT-Drs. 2/224, 36.

³⁵⁵ BT-Drs. 2/224, 36.

³⁵⁶ BT-Drs. 2/224, 37.

³⁵⁷ BT-Drs. 2/224, 34.

Schwierigkeiten dieses Güterstands hat ihn der Gesetzgeber abgelehnt.³⁵⁸

Der Gesetzgeber hat die Gütertrennung gewürdigt. Sie entspricht formell dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und jeder Ehegatte kann sein Vermögen selbständig verwalten und nutzen.³⁵⁹ Dennoch würde die nur im Haushalt oder nur im Gewerbebetrieb des Mannes tätige Frau benachteiligt. Daher entspricht sie nicht durchgängig dem Wesen der gleichberechtigten Ehe.³⁶⁰ Deshalb wurde die reine Gütertrennung als gesetzlicher Hauptgüterstand nicht rezipiert.

Der Gesetzgeber suchte einen angemessenen gesetzlichen Güterstand, um dafür Sorge zu tragen, dass beide Ehegatten zwar am während der Ehe Erworbenen, nicht jedoch am sonstigen Vermögen, beteiligt werden. Dies sollte unabhängig davon gelten, welcher Ehegatte den Erwerb erzielt hat.³⁶¹ Dieser Güterstand ist die Zugewinnsgemeinschaft, die rechtstechnisch so gestaltet ist, dass sie einerseits durch die Gütertrennung die Freiheit und Selbständigkeit der Frauen fördert und andererseits der nur in Haushalt oder im Gewerbebetrieb des Mannes tätigen Frau gestattet, an dem durch ihre Mitwirkung oder ihre Beiträge in der Ehe Hinzuerworbenen zu partizipieren.³⁶² Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ist keine Neuschöpfung. Er galt vor 1900 in manchen deutschen Gebieten als gesetzlicher Güterstand und vor der Schaffung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs in einer Reihe von schweizerischen Städten und Kantonen. Auch im schweizerischen Gesetzbuch ist er der gesetzliche Güterstand gewesen.³⁶³ Er wurde von allen Juristentagen, die sich mit dem ehelichen Güterrecht beschäftigten – in Heidelberg (1924), Lübeck (1931) und Frankfurt (Main) (1950) – als künftiger gesetzlicher Güterstand empfohlen. Dieser Empfehlungen schloss sich die Vereinigung der weiblichen Juristen und Volkswirte an.³⁶⁴ Der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ist kein Produkt der Willkür, sondern beruht auf einer starken argumentativen Grundlage.

³⁵⁸ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 3; Staudinger/Thiele, Einleitung zu §§ 1363 ff. Rn. 23.

³⁵⁹ BT-Drs. 2/224, 37.

³⁶⁰ Staudinger/Thiele, Einleitung zu §§ 1363 ff. Rn. 23.

³⁶¹ BT-Drs. 2/224, 37.

³⁶² BT-Drs. 2/224, 38.

³⁶³ BT-Drs. 2/224, 38.

³⁶⁴ BT-Drs. 2/224, 38.

Dass in der Rechtspraxis die grundlegende Anschauung der Zugewinnngemeinschaft, die Berufstätigkeit des einen und Haushaltsführung des anderen Teils grundsätzlich als gleichwertige Beiträge zur ehelichen Lebensgemeinschaft angesehen werden, ist wiederholt durch die Rechtsprechung des Familiensenats des BGH bestätigt worden.³⁶⁵ Die Zugewinnngemeinschaft kann ebenso auf die Ehe nach dem Alleinverdienermodell, wie auf das Zuverdienermodell und auf Inhaber von kleineren Familienbetrieben angewendet werden.³⁶⁶ Jedoch entspricht die Zugewinnngemeinschaft häufig nicht den durch die gesellschaftliche Entwicklung hervorgebrachten anderen Ehetypen, etwa der Ehe kinderloser Doppelverdiener, von Unternehmern oder von Künstlern.³⁶⁷ In diesen Fällen bestehen Möglichkeiten, die güterrechtlichen Verhältnisse durch einen Ehevertrag individuell auszugestalten und auch die Zugewinnngemeinschaft zu modifizieren.³⁶⁸

Der Gesetzgeber reformierte die Zugewinnngemeinschaft im Jahre 2009³⁶⁹ und behob ihre Mängel mithilfe von Regelungen wie der Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens in § 1374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Stärkung der Auskunftsrechte durch den Anspruch auf Vorlage von Belegen (§ 1379 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Vorverlegung des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich (§ 1384 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und die Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes gegen unredliche Vermögensverschiebungen.³⁷⁰ Abgesehen von den erwähnten Schwachpunkten hat der Gesetzgeber über die Zugewinnngemeinschaft ein positives Urteil gefällt: „Das Recht des Zugewinnausgleichs hat sich in der Praxis bewährt. Es stellt sicher, dass beide Ehegatten an dem während der Ehe Erworbenen je zur Hälfte beteiligt werden. Die Berechnung ist im Einzelnen stark schematisiert, denn ein Güterstand muss einfach, klar und in der Praxis leicht zu handhaben sein.“³⁷¹

³⁶⁵ BGH FamRZ 1983, 795, 796; 1986, 881, 882; 1988, 264, 265; 2007, 1975 Rn. 17; 2008, 602 Rn. 10; 2011, 25, Rn. 20.

³⁶⁶ MüKo/Koch, Vor § 1363 Rn. 10; Schulz/Hauß, Rn. 2 f.; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 5.

³⁶⁷ Schulz/Hauß, Rn. 2 f.; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 5.

³⁶⁸ Schulz/Hauß, Rn. 2; Wolffskeel v. Reichenberg, JA 2018, 371, 376.

³⁶⁹ BGBl I 1696.

³⁷⁰ BT-Drs. 16/10798, 1.

³⁷¹ BT-Drs. 16/10798, 1.

In der Praxis und Rechtswissenschaft wird die Meinung geteilt, dass im Vergleich zu den Güterständen der Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft die Zugewinnngemeinschaft tatsächlich ein einfacher und leichter zu handhabendes Instrument ist, um die Vermögen im Scheidungsfall aufzuteilen.³⁷²

B. Struktur der Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft hat eine klare Struktur:

- Jeder Ehegatte bleibt nach Eintritt der Zugewinnngemeinschaft Inhaber seines Vermögens. Die in der Ehe erworbenen Vermögen werden nicht zu einem Gesamtgut verschmolzen (§ 1363 II BGB).³⁷³ Eine gesetzliche Haftung für Schulden des Ehepartners existiert nicht.
- Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig (§ 1364 BGB). Zum Schutz des Partners sieht der Gesetzgeber einige Vorschriften (§§ 1365-1369 BGB) vor, um die Verpflichtungen und Verfügungen über Vermögen im Ganzen und über die Haushaltsgegenstände zu beschränken.³⁷⁴
- Bei der Auflösung der Ehe wird das in der Ehe gemeinsam erwirtschaftete Vermögen ermittelt und der Gewinnüberschuss hälftig geteilt (§ 1378 I BGB). Wer in welchem Umfang zum Vermögenserwerb beigetragen hat, bleibt ohne Einfluss auf den Ausgleichsanspruch.³⁷⁵

C. Zugewinn, Anfangs- und Endvermögen

Der Zugewinnausgleich im Scheidungsfall wird nach den Vorschriften §§ 1373-1390 BGB vorgenommen. Der Ausgleichsanspruch wird gemäß den Bestimmungen der §§ 1378 I, 1373, 1374, 1375 BGB ermittelt. Die Ermittlung erfolgt in 3 Rechenschritten: Zuerst wird eine Aufstellung der beiderseitigen Anfangsvermögen (§ 1374 BGB) und der beiderseitigen Endvermögen (§ 1375 BGB) vorgenommen. Im zweiten Schritt werden die beiderseitigen Zugewinne durch Vergleich der jeweiligen Anfangs- und Endvermögen ermittelt (§ 1373 BGB). Schließlich werden die beiderseitigen Zugewinne verglichen. Übersteigt dabei der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die

³⁷² Schulz/Hauß, Rn. 5.

³⁷³ Schulz/Hauß, Rn. 6; Schwab, Rn. 220.

³⁷⁴ Schwab, Rn. 220.

³⁷⁵ Schulz/Hauß, Rn. 6.

Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 I BGB).³⁷⁶

I. Zugewinn (§ 1373 BGB)

Als Zugewinn wird der Betrag bezeichnet, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB). Demgemäß kann kein negativer Zugewinn entstehen,³⁷⁷ der Zugewinn ist immer mindestens 0.³⁷⁸ Die Einbeziehung der Erwirtschaftung von Verlusten während der Ehe als „negativer Zugewinn“ in den Zugewinnausgleich würde zu einer Begünstigung der Gläubiger des verschuldeten Ehegatten führen. Dies aber will der Gesetzgeber gerade verhindern.³⁷⁹ In diesem Sinne kann man den gesetzlichen Güterstand zwar als Zugewinngemeinschaft, nicht aber als Verlustgemeinschaft bezeichnen.³⁸⁰

Zur Ermittlung des Zugewinns hat der BGH ein Prinzip zum Ausdruck gebracht: „Ob ein Ehegatte während der Ehe einen Zugewinn erzielt hat, entscheidet sich nicht danach, welches Schicksal seine Vermögensgegenstände und Schulden in dieser Zeit hatten. Um einer einfachen Abwicklung des Güterstands willen schreibt das Gesetz lediglich einen Vergleich der Werte vor, die das Vermögen des Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beginn und Ende des Güterstands hatte. Ist der Wert am Ende höher als zu Anfang, ist ein Zugewinn erzielt. Gleichgültig ist, aufgrund welcher Umstände es zu der Werterhöhung gekommen ist: ob durch die Verringerung von Verbindlichkeiten, durch den Erwerb neuen Aktivvermögens oder durch echte Wertsteigerungen bereits vorhandenen Vermögens. Wesentlich ist nur, dass der Gesamtwert am Ende des Güterstands höher ist als der Gesamtwert bei Beginn. Daraus folgt, dass bei der Ermittlung, ob ein Zugewinn erzielt ist, nicht auf die einzelnen Vermögensbestandteile oder Schulden abgestellt werden darf. Die einzelnen Vermögensgegenstände bilden nur Rechnungsposten in der Zugewinnbilanz; für die Feststellung des Zugewinns kommt es allein auf das Ergebnis an, das sich aus der Gegenüberstellung aller Werte des Aktivvermögens und der Verbindlichkeiten

³⁷⁶ Schulz/Hauß, Rn. 7; Staudinger/Thiele, § 1373 Rn. 2 ff.

³⁷⁷ MüKo/Koch, § 1373 Rn. 4; Schulz/Hauß, Rn. 18.

³⁷⁸ MüKo/Koch, § 1373 Rn. 4; Schwab, Rn. 276.

³⁷⁹ BT-Drs. 16/10798, S.11.

³⁸⁰ Schulz/Hauß, Rn. 80.

zu den beiden Bewertungszeitpunkten ergibt.“³⁸¹

II. Der Vermögensbegriff

Zum „Vermögen“ zählen alle zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen geldwerten Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte). Darin enthalten sind etwa Immobilien, Kontenbestände, Wertpapiere, Autos, Schmuck, sonstige Wertsachen, Unternehmen, z.B. Arztpraxis, Gesellschaftsanteile, Patente, Forderungen etc.³⁸² Auch der Geschäftswert einer freiberuflichen Praxis ist grundsätzlich als immaterieller Vermögenswert im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen.³⁸³ Die Rechtsprechung berücksichtigt auch solche Vermögenswerte, die einem Ehegatten als Ausgleich für die Einbuße von personalen Gütern gewährt wurden, z.B. Schmerzensgeldsummen,³⁸⁴ Schadensersatzzahlungen,³⁸⁵ Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.³⁸⁶ Diese Vermögenswerte sind weder durch Vermögenseinsatz noch durch Arbeit eines Ehegatten erworben worden, weshalb ihre Einbeziehung in den Zugewinn in Zweifel gezogen wurde.³⁸⁷ Für die dem einzelnen Ehegatten allein gehörenden Haushaltsgegenstände (z.B. wertvolle Bilder oder Teppiche) gilt § 1568b BGB nicht und die Auseinandersetzung erfolgt durch Zugewinnausgleich.³⁸⁸

Bestimmte Rechte sind nicht einzuziehen und werden weder im Anfangsvermögen noch im Endvermögen berücksichtigt. Über die Anrechte im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (dazu Kapitel 5 § 2) findet kein güterrechtlicher Ausgleich statt.³⁸⁹ Die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände sind in das Endvermögen nicht einzubeziehen, weil sie Sonderregelungen (§ 1568 b) unterworfen sind (dazu Kapitel 4 § 2).³⁹⁰ Unberücksichtigt bleiben auch Anrechte auf künftig fällige, wiederkehrende

³⁸¹ BGH FamRZ 1984, 31=NJW 1984, 434.

³⁸² Schwab, Rn. 281; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 16 ff.; Staudinger/Thiele, § 1374 Rn. 3; Wellenhofer, § 16 Rn. 6.

³⁸³ BGH FamRZ 2011, 622=NJW 2011, 999.

³⁸⁴ BGHZ 80, 384=NJW 1981, 1836.

³⁸⁵ BGHZ 82, 145=NJW 1982, 279.

³⁸⁶ BGH FamRZ 1981, 239=NJW 1981, 1038.

³⁸⁷ Schwab, Rn. 281; a.A. Muscheler, Rn. 361.

³⁸⁸ BGH FamRZ 2011, 1135=NJW 2011, 2289; FamRZ 2011, 183=NJW 2011, 601.

³⁸⁹ Dethloff, § 5 Rn. 95; MüKo/Koch, § 1374 Rn. 9; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 20 f.

³⁹⁰ Dethloff, § 5 Rn. 95; MüKo/Koch, § 1374 Rn. 11; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 23 f.; Wellenhofer, § 16 Rn. 6 u § 24 Rn. 8.

Leistungen, die hauptsächlich dazu bestimmt sind, den Unterhalt des Ehegatten in künftigen Zeitabschnitten zu gewährleisten, z.B. künftig fällige Ansprüche auf Unterhalt oder Arbeitsentgelt (dazu Kapitel 6 § 2).³⁹¹

D. Anfangsvermögen (§ 1374 BGB)

Als Anfangsvermögen ist das Vermögen bezeichnet, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört (§ 1374 I). Verbindlichkeiten sind über die Höhe dieses Vermögens hinaus abzuziehen (§ 1374 III). Dies bezweckt, dass der andere Ehegatte den Zugewinn teilen kann, der sich in der Schuldentilgung niederschlägt.³⁹²

I. Erhöhung des Anfangsvermögens durch privilegierten Erwerb (§ 1374 II BGB)

Nach Eintritt des Güterstands unterliegt das Vermögen normalerweise dem Zugewinnausgleich. Gemäß § 1374 II BGB wird der „privilegierte“ Vermögenserwerb aus dem Zugewinn herausgenommen und dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Derlei Erwerbsvorgänge beziehen sich auf den Erwerb von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworbene Vermögen.³⁹³ Üblicherweise sind diese Vermögensteile nicht durch die Ehegatten erwirtschaftet worden (durch Erwerbsarbeit o.ä.), sondern aufgrund der persönlichen Beziehungen des jeweils sie erwerbenden Ehegatten zu dem zuwendenden Dritten oder durch ähnliche besondere Umstände, an denen der andere Ehegatte nicht beteiligt war, zu Stande gekommen.³⁹⁴ Diese Vorschrift bezweckt die konsequente Umsetzung des Grundgedankens der Zugewinnngemeinschaft.³⁹⁵

Aber der privilegierte Erwerb wird nicht ganz aus dem Zugewinnausgleich herausgehalten, da der andere Ehegatte an den Wertsteigerungen des Erworbenen partizipiert. Nach geltendem Recht sind auch reine (reale) Wertsteigerungen

³⁹¹ Battes, Teil VII; Dethloff, § 6 Rn. 40 ff.; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 33 ff.

³⁹² MüKo/Koch, § 1374 Rn. 14 f; Schwab, Rn. 284.

³⁹³ Schulz/Hauß, Rn. 25; Schwab, Rn. 285.

³⁹⁴ BGH FamRZ 1995, 1562, 1563=NJW 1995, 3113, 3113; FamRZ 2014, 98=NJW 2014, 294 Rn. 29; Dethloff, § 5 Rn. 92; Muscheler, Rn. 361; Schulz/Hauß, Rn. 25; Schwab, Rn. 285; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 152; Wellenhofer, § 16 Rn. 11.

³⁹⁵ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 19.

einzelner Güter (Ackerland wird Bauland, Preise von Grundstücken steigen rascher als die der Konsumgüter) als Zugewinn aufzuteilen.³⁹⁶ Dies wird mit dem Argument kritisiert, dass ein solcher Wertzuwachs in keinem Zusammenhang mit der allgemeinen Geldentwertung und der Mitwirkung des Ehepartners steht. Daher dürfe er nicht als Zugewinn angesehen werden. Eine solche Gleichstellung stehe dem Grundgedanken der Zugewinnngemeinschaft entgegen.³⁹⁷

1. Erwerb von Todes wegen

Zum Erwerb von Todes wegen nach § 1374 II BGB zählt alles, was ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands als Erwerb von Todes wegen erwirbt und sei es auch nur in Form der Befreiung von einer Verbindlichkeit durch Konfusion. Privilegiert ist der Erwerb durch Erbschaft, durch ein Vermächtnis, eines Pflichtteils und eines Erbersatzanspruch, sowie alle Entgelte und Abfindungen für den Verlust bereits angefallener erbrechtlicher Positionen.³⁹⁸ Ebenso fallen auch Ansprüche aus Vergleichen, mit denen der Streit über erbrechtliche Positionen beigelegt wird, unter diese Regelung.³⁹⁹

2. Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht

Der Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht hat den gleichen Inhalt wie der Erwerb von Todes wegen. Beide Erwerbsvorgänge unterscheiden sich lediglich darin, ob sie zu Lebzeiten des Erblassers stattfinden oder nicht.⁴⁰⁰

Die Vereinbarung einer Gegenleistung (Wohnrecht, Fürsorge- und Pflegeverpflichtung, Leibrente, Ausgleichszahlungen an weichende Geschwister, etc.) schließt die Qualifizierung als Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht nicht aus.⁴⁰¹ Die Gegenleistung ist vielmehr gerade für diesen Erwerb kennzeichnend.⁴⁰² Ein privilegierter Erwerb wird nur dann ausgeschlossen, wenn die Parteien mit den Gegenleistungen einen Austausch vereinbaren wollen, in dem

³⁹⁶ Schulz/Hauß, Rn. 26.

³⁹⁷ Schulz/Hauß, Rn. 26.

³⁹⁸ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 22; Staudinger/Thiele, § 1374 Rn. 27 ff.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 26.

³⁹⁹ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 22; Staudinger/Thiele, § 1374 Rn. 30; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 26.

⁴⁰⁰ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 26; Staudinger/Thiele, § 1374 Rn. 33.

⁴⁰¹ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 26; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 31.

⁴⁰² BGH FamRZ 2007, 978 =NJW 2007, 2245 Rn. 17; FamRZ 1990, 1083, 1084=NJW-RR 1990, 1283, 1284. Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 155; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 31.

Leistung und Gegenleistung im Äquivalenzverhältnis stehen.⁴⁰³

3. Schenkung und Ausstattung

Zum Anfangsvermögen zählen ferner unentgeltliche Zuwendungen wie die Schenkung (§§ 516 ff. BGB) oder die Ausstattung (§ 1624 BGB).⁴⁰⁴

Zuwendungen unter Ehegatten (echte Schenkungen oder ehebezogene Zuwendungen, siehe unten Kapitel 3 § 2 C) unterliegen nach der Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung im Schrifttum nicht dem Anwendungsbereich des § 1374 II BGB.⁴⁰⁵ Bei § 1374 II BGB handelt es sich ausschließlich um eine Schenkung von dritter Seite, zu der der andere Ehegatte nichts beigetragen hat.⁴⁰⁶

Nach der neueren Rechtsprechung sind unentgeltliche Zuwendungen der Schwiegereltern an den Schwiegersohn oder die Schwiegertochter als echte Schenkungen (ihrer Rückforderungsanspruch, siehe unten Kapitel 3 § 2 F) anzusehen, selbst wenn sie um der Ehe des eigenen Kindes willen erfolgen.⁴⁰⁷ Die unentgeltliche Zuwendung an das eigene Kind ist stets als Schenkung oder als Erwerb mit Rücksicht auf künftiges Erbrecht anzusehen und zählt deshalb zu dessen Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB.⁴⁰⁸ Ob es um eine Schenkung von den Eltern oder anderen Verwandten an beide oder nur an einen Ehegatten geht, ist vielfach nur den Umständen zu entnehmen, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung fehlt.⁴⁰⁹ Schenkungen an beide Ehegatten erhöhen ihre Anfangsvermögen je nach dem Verhältnis der Anteile.⁴¹⁰

4. Einkünfte

Wenn ein Erwerb im Sinne des § 1374 II BGB den Umständen nach zu den

⁴⁰³ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 26.

⁴⁰⁴ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 27; Schulz/Hauß, Rn. 32.

⁴⁰⁵ BGH FamRZ 2010, 2057 Rn. 8; FamRZ 1991, 1169, 1171; BGHZ 101, 65 = FamRZ 1987, 791 = NJW 1987, 2814; FamRZ 1982, 246, 248; Dethloff, § 5 Rn. 92; MüKo/Koch, § 1374 Rn. 30; Schulz/Hauß, Rn. 33; Schwab, Rn. 287; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 166 f.; Staudinger/Thiele, § 1374 Rn. 35 ff.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 33; Wellenhofer, § 16 Rn. 13.

⁴⁰⁶ Schulz/Hauß, Rn. 33; Schwab, Rn. 287; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 176 ff.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 34; Wellenhofer, § 16 Rn. 13.

⁴⁰⁷ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 21 ff.; FamRZ 2010, 1626= NJW 2010, 2884 Rn. 11 ff.; Schwab, Rn. 287; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 177; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 34.

⁴⁰⁸ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 178. Die kennzeichnende Rechtsprechung wie BGH FamRZ 1995, 1060, 1061=NJW 1995, 1889.

⁴⁰⁹ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 29; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 34.

⁴¹⁰ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 29; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 34.

Einkünften zu rechnen ist, wird er nicht zum Anfangsvermögen gerechnet.⁴¹¹ Die Einkünfte wie z.B. Beiträge zur Haushaltsführung, zu Urlauben, Kuraufenthalten oder zur Fortbildung dienen dem laufenden Lebensbedarf und werden verbraucht. Sie bilden kein Vermögen.⁴¹²

5. Keine analoge Anwendung des § 1374 II BGB

Nach h.M. ist die Regelung des § 1374 II BGB ausschließlich auf die vorgenannten Erwerbsvorgänge und nicht analog auch auf andere Erwerbsvorgänge, zu denen der andere Ehegatte ebenso nichts beigetragen hat, anwendbar.⁴¹³ Nicht zum Anfangsvermögen gehören und dem Zugewinnausgleich unterliegen nach h.M. Ansprüche auf Schmerzensgeld, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Toto-, Lotterie- und Lottogewinne und die Abfindung einer Witwenrente wegen Wiederverheiratung.⁴¹⁴ Auch die Wertsteigerungen in der ehemaligen DDR gelegener Grundstücke infolge der Wiedervereinigung zählt die Rechtsprechung nicht zum Anfangsvermögen, da das, was von § 1374 II BGB nicht erfasst wird, nicht als privilegiert erworben gilt.⁴¹⁵

Das Verständnis des BGH, dass diese Regelung des § 1374 II BGB als ein nicht analogiefähiges schematisches Prinzip angesehen wird, stößt aber auch auf Widerspruch, wie ein Blick in das Schrifttum zeigt.⁴¹⁶ Diese Ansicht vertritt, dass die Gesetzgebungsmaterialien keinerlei Anhaltspunkte für eine solche bewusste und gezielte Entscheidung des Gesetzgebers enthalten und dessen Wille einer Analogie in keiner Weise entgegensteht.⁴¹⁷ Es ist nach dieser Ansicht nicht angebracht, wenn die während des Güterstands erworbenen Schmerzensgeldansprüche dem Zugewinn unterliegen,⁴¹⁸ da diese Ansprüche für einen Ausgleich für erlittene immaterielle Schäden an der Person des

⁴¹¹ Schwab, Rn. 285; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 182; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 37.

⁴¹² BGH FamRZ 2014, 98=NJW 2014, 294 Rn. 26; Dethloff, § 5 Rn. 93; Schwab, Rn. 285; MüKo/Koch, § 1374 Rn. 37 f.; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 182; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 37; Staudinger/Thiele, § 1374 Rn. 47.

⁴¹³ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 20; Schwab, Rn. 289; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 189; Schulz/Hauß, Rn. 46; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 24; Staudinger/Thiele, § 1374 Rn. 26; Wellenhofer, § 16 Rn. 16.

⁴¹⁴ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 20; Schwab/Schwab, VII Rn. 162 ff.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1374 Rn. 24.

⁴¹⁵ BGH FamRZ 2007, 1307 Rn. 14; FamRZ 2004, 781, 783.

⁴¹⁶ Schwab/Schwab, VII Rn. 161.

⁴¹⁷ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 20; Schwab/Schwab, VII Rn. 161 ff.

⁴¹⁸ Muscheler, Rn. 361; Schulz/Hauß, Rn. 49; Schwab, Rn. 289; Schwab/Schwab, VII Rn. 162.

Geschädigten und zu dessen Genugtuung bestimmt sind.⁴¹⁹ Unangemessen wäre es dementsprechend auch, wenn ein Anspruch auf eine Abfindung für Schadensersatzrenten wegen geminderter Erwerbsfähigkeit in den Zugewinnausgleich fiele, da der Anspruch dem Ausgleich für langjährige, oft lebenslängliche Minderung der Erwerbsfähigkeit dient, die bei einer Scheidung regelmäßig weit über den tatsächlichen Tag der Ehescheidung hinaus fort dauert.⁴²⁰

6. Durchführung der Aufstockung

Der privilegierte Erwerb wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet (§ 1374 II BGB). Die Verbindlichkeiten beziehen sich auf alle mit dem Erwerb verbundenen Vermögensnachteile (Nachlassverbindlichkeiten, Auflagen, steuerliche Belastungen).⁴²¹

Nach aktueller Rechtslage wird negatives Anfangsvermögen bei Eintritt des gesetzlichen Güterstands (§ 1374 I BGB) mit positivem privilegierten Erwerb (§ 1374 II BGB) verrechnet.⁴²² Seit der Einführung des § 1374 III BGB wird negativer privilegierter Erwerb bei der Berechnung des Anfangsvermögens berücksichtigt.⁴²³

II. Indexierung des Anfangsvermögens

Im Laufe der Zeit verliert die Währungseinheit häufig an Kaufkraft (Inflation), wodurch das Problem entsteht, dass für den Vergleich zwischen Anfangsvermögen und Endvermögen ein einheitlicher Wertmaßstab fehlt.⁴²⁴ Um den Vermögensvergleich zu bewirken, muss das Anfangsvermögen im Hinblick auf die fortschreitende Geldentwertung hochgerechnet (indexiert) werden.⁴²⁵

Der BGH nimmt in seiner Rechtsprechung Scheingewinne (unechte Wertsteigerung) aus dem Zugewinnausgleich heraus und rechnet den Betrag des

⁴¹⁹ Schwab/Schwab, VII Rn. 162.

⁴²⁰ Schwab/Schwab, VII Rn. 162.

⁴²¹ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 184.

⁴²² Schulz/Hauß, Rn. 50; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 185.

⁴²³ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 34.

⁴²⁴ Schwab, Rn. 290; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 190.

⁴²⁵ Schulz/Hauß, Rn. 52.

Anfangsvermögens auf den Geldwert zum Zeitpunkt des Endstichtages um.⁴²⁶ Dazu hat der BGH eine pauschale Berechnungsmethode entwickelt: mit Hilfe des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes wird der für das Anfangsvermögen ermittelte Betrag auf den am Endstichtag maßgeblichen Tauschwert der Währungseinheit umgerechnet.⁴²⁷ Die Indexumrechnung läuft nach der folgenden maßgebenden Formel.⁴²⁸

Wert des Anfangsvermögens bei Beginn des Güterstandes \times Index Endstichtag/Index Anfangsstichtag = anzurechnendes Anfangsvermögen

Auch ein negatives Anfangsvermögen ist nach derselben Formel zu indexieren. Der privilegierte Erwerb nach § 1374 II BGB ist ebenfalls mit Hilfe des Verbraucherpreisindex am Erwerbstag umzurechnen. Dies geschieht nach folgender Formel:

zunächst ermittelter Wert des nach § 1374 II BGB hinzuzurechnenden Erwerbs \times Index Endstichtag/Index Erwerbstag = bereinigter Wert des Erwerbs.⁴²⁹

III. Verzeichnis des Anfangsvermögens (§ 1377 BGB)

Haben die Ehegatten den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens und der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gemeinsam in einem Verzeichnis dargelegt, so wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, dass das Verzeichnis korrekt ist (§ 1377 I BGB). Soweit kein Verzeichnis aufgenommen ist, wie allgemein üblich, wird vermutet, dass das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt (§ 1377 III BGB).⁴³⁰

1. Darlegungs- und Beweislast für das Anfangsvermögen

Diese gesetzliche Vermutung (§ 1377 III BGB) hat tatsächlich nur Auswirkungen auf die Darlegungs- und Beweislast.⁴³¹ Jeder Ehegatte ist für den Bestand und Wert seines aktiven Anfangsvermögens darlegungs- und beweispflichtig.⁴³² Für negatives Anfangsvermögen seines Ehepartners trägt er die Darlegungs- und

⁴²⁶ Schwab, Rn. 290.

⁴²⁷ BGH FamRZ 1984, 31; FamRZ 1975, 87; BGHZ 61, 385= FamRZ 1974, 83.

⁴²⁸ Schulz/Hauß, Rn. 54 f.; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 192.

⁴²⁹ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 196 f.

⁴³⁰ Schulz/Hauß, Rn. 70.

⁴³¹ Schulz/Hauß, Rn. 71.

⁴³² MüKo/Koch, § 1374 Rn. 41; Schulz/Hauß, Rn. 71.

Beweislast.⁴³³ Wer sich darauf beruft, das Vermögen während des Güterstands privilegiert erworben zu haben, muss auch der Privilegierungstatbestand des § 1374 II BGB darlegen und beweisen.⁴³⁴ Gleiches gilt für den Nachweis, dass die Zuwendungen keine Einkünfte waren.⁴³⁵

2. Aufnahme des Verzeichnisses

Nach langjähriger Ehe ist der Nachweis des Anfangsvermögens sehr schwierig zu erbringen, auch wenn das BGB einen Anspruch auf Auskunftserteilung über das Anfangsvermögen einräumt (§ 1379 I 1 Nr. 2 BGB).⁴³⁶ Es ist daher ratsam, ein Inventar zu erstellen.⁴³⁷ Das Gesetz bietet dafür eine entsprechende Regelung (§ 1377 II BGB).

Jeder Ehegatte kann verlangen, dass der andere Ehegatte bei der Anfertigung des Verzeichnisses mitwirkt (§ 1377 II 1 BGB). Auf diese Anfertigung sind die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 anzuwenden (§ 1377 II 2 BGB). Daraus folgt, dass für die Erstellung des Verzeichnisses das Folgende gilt: das Verzeichnis ist mit dem Datum der Erstellung zu versehen und von beiden Teilen zu unterzeichnen. Jeder Teil kann verlangen, dass die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Teil kann auch verlangen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten hat derjenige zu tragen und vorzuschießen, der die Aufstellung oder die Beglaubigung verlangt. Jeder Ehegatte kann außerdem den Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen (§ 1377 II 3 BGB).

Obwohl die Richtigkeitsvermutung nur die von den Ehegatten gemeinschaftlich angefertigten Inventare genießen, gelten auch einseitig aufgestellte Inventare als hilfreiche Beweismittel, wenn sie die negative Vermutung des § 1377 III BGB widerlegen.⁴³⁸

⁴³³ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 42; Schulz/Hauß, Rn. 72.

⁴³⁴ MüKo/Koch, § 1374 Rn. 43.

⁴³⁵ Schulz/Hauß, Rn. 75.

⁴³⁶ Dethloff, § 5 Rn. 102; MüKo/Koch, § 1377 Rn. 1; Schulz/Hauß, Rn. 73 f.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1377 Rn. 2; Staudinger/Thiele, § 1377 Rn. 1.

⁴³⁷ Dethloff, § 5 Rn. 103.

⁴³⁸ Dethloff, § 5 Rn. 103; MüKo/Koch, § 1377 Rn. 5.

E. Endvermögen (§ 1375 BGB)

I. Begriff des Endvermögens und negativen Endvermögens (§ 1375 I BGB)

Das Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört (§ 1375 I 1 BGB). Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen (§ 1375 I 2 BGB). Auf diese Weise kann dabei im Ergebnis ein negatives Endvermögen vorliegen. Haben beide Ehegatten ein negatives Endvermögen, findet kein Ausgleich statt. Hat ein Ehegatte zwar einen größeren Zugewinn als sein Ehepartner, jedoch kein positives Endvermögen, findet ein Zugewinnausgleich ebenfalls nicht statt.⁴³⁹

II. Stichtag für die Berechnung und die Höhe des Endvermögens (§ 1384 BGB)

Der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das bei Beendigung des Güterstands vorhandene Vermögen zu dem Zeitpunkt hatte, in dem der Güterstand beendet wurde (§ 1376 II BGB). Im Scheidungsfall ist der Güterstand zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB) beendet.⁴⁴⁰ Vermögensminderungen nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags haben keine Auswirkungen auf die Höhe des Ausgleichsanspruchs.⁴⁴¹

III. Illoyale Vermögensminderungen (§ 1375 II BGB)

Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch vermindert worden ist, dass ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen Pflicht oder einer notwendigen Rücksichtnahme auf den Anstand nachgekommen ist, er Vermögen verschwendet hat oder Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen (§ 1375 II 1 BGB). Diese gesetzliche Regelung will verhindern, dass der jeweilige Partner

⁴³⁹ Schulz/Hauß, Rn. 82.

⁴⁴⁰ Schwab, Rn. 292; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 202; Wellenhofer, § 16 Rn. 19.

⁴⁴¹ Schulz/Hauß, Rn. 85.

durch illoyale Vermögensminderungen benachteiligt wird.⁴⁴²

Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung nicht auf Handlungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 zurückzuführen ist (§ 1375 II 2 BGB). Dieser Regelung nach kehrt sich die Darlegungs- und Beweislast um.⁴⁴³ Gelingt es ihm nicht zu beweisen, dass die Vermögensschmälerung nicht auf willkürliche Handlungen zurückzuführen ist, so werden die Differenzbeträge dem Endvermögen hinzugerechnet und auf diese Weise sein Zugewinn erhöht.⁴⁴⁴

Diese Aufstockung darf unterbleiben, wenn die Vermögensminderung mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstands eingetreten ist oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist (§ 1375 III BGB).

F. Wertermittlung des Anfangs- und Endvermögens (§ 1376 BGB)

Die Vermögensgegenstände müssen mit einem Wert bezeichnet werden. Die Regelung des § 1376 BGB hat dies aber nur rudimentär geregelt.⁴⁴⁵ Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der „volle, wahre, wirkliche“ Wert anzusetzen.⁴⁴⁶ Das Gesetz enthält nur die Berechnungsmethode für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 1376 IV BGB). Es ist schwierig, den Wert zu ermitteln, besonders wenn die Feststellungen sich auf wertvolle Vermögensgegenstände wie Grundeigentum, Unternehmensbeteiligungen, Patente und Urheberrechte beziehen.⁴⁴⁷ Diese Aufgabe geht auf die sachverständig beratenden Tatrichter über, die im Einzelfall eine angemessene Berechnungsmethode zu wählen und anzuwenden haben.⁴⁴⁸ Die entwickelten drei Grundmethoden betreffen den Veräußerungswert (der Erlös, den der Ehegatte für

⁴⁴² Plettenberg, NZFam 2016, 492, 493; Schwab, Rn. 293; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 206; Wellenhofer, § 16 Rn. 20.

⁴⁴³ Plettenberg, NZFam 2016, 492, 494; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 219.

⁴⁴⁴ Dethloff, § 5 Rn. 106; Schulz/Hauß, Rn. 109; Wellenhofer, § 16 Rn. 20.

⁴⁴⁵ Dethloff, § 5 Rn. 109.

⁴⁴⁶ BGH FamRZ 2011, 1367=NJW 2011, 2572 Rn. 24; Dethloff, § 5 Rn. 109; MüKo/Koch, § 1376 Rn. 10; Schulz/Hauß, Rn. 118; Staudinger/Thiele, § 1376 Rn. 10; Soergel/Kappler/Kappler, § 1376 Rn. 10.

⁴⁴⁷ Schwab, Rn. 283.

⁴⁴⁸ MüKo/Koch, § 1376 Rn. 13; Schulz/Hauß, Rn. 119; Soergel/Kappler/Kappler, § 1376 Rn. 11; Staudinger/Thiele, § 1376 Rn. 10.

den zu bewertenden Gegenstand zum Bewertungszeitpunkt im Verkauf erzielen kann), den Wiederanschaffungswert (der Preis, den der Ehegatte zum Bewertungszeitpunkt aufwenden muss, um sich einen Gegenstand wie den zu bewertenden zu verschaffen), oder den Ertragswert (der auf eine Kapitalsumme umgerechnete Wert der mit dem Gegenstand verbundenen Aussicht auf künftige Nutzung und Erträge).⁴⁴⁹ Möglich ist auch die Kombination zweier Bewertungsmethoden zur Bewertung.⁴⁵⁰

G. Der Ausgleichsanspruch (§ 1378 BGB)

I. Die Höhenbegrenzung des Anspruchs (§ 1378 II BGB)

Normalerweise entspricht die Ausgleichsforderung der Hälfte des Zugewinnüberschusses (§ 1378 I BGB). Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist (§ 1378 II 1 BGB). Diese Begrenzung bezweckt, den ausgleichspflichtigen Ehegatten davor zu schützen, selbst mit Hilfe von Krediten den Ausgleichsanspruch zu erfüllen.⁴⁵¹ Die Höhenbegrenzung der Ausgleichsforderung (§ 1378 II 1 BGB) erhöht sich in den Fällen des § 1375 II 1 BGB um den dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrag (§ 1378 II 2 BGB). Damit kann der Gläubiger bei der Begrenzung der Ausgleichsforderung auch vor illoyalen Vermögensminderungen ausreichend geschützt werden.

II. Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich

Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstands (d.h. mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses) und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar (§§ 1378 III 1, 1564 S. 2 BGB).⁴⁵²

Grundsätzlich kann sich kein Ehegatte vor der Beendigung des Güterstands verpflichten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen (§ 1378 III 3 BGB). Eine

⁴⁴⁹ Schulz/Hauß, Rn. 120; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 60; Staudinger/Thiele, § 1376 Rn. 11 ff.

⁴⁵⁰ Schulz/Hauß, Rn. 121.

⁴⁵¹ Dethloff, § 5 Rn. 109; MüKo/Koch, § 1378 Rn. 6; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 222;

Soergel/Kappler/Kappler, § 1378 Rn. 11; Staudinger/Thiele, § 1378 Rn. 7; Wellenhofer, § 16 Rn. 24.

⁴⁵² Dethloff, § 5 Rn. 108; Wellenhofer, § 16 Rn. 26.

solche Vereinbarung ist üblicherweise nichtig.⁴⁵³ Das Gesetz lässt aber eine Ausnahme in § 1378 III 2 BGB zu.⁴⁵⁴ Dieser Regelung nach können die Ehegatten während eines auf Auflösung der Ehe gerichteten Verfahrens eine Vereinbarung für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen (sog. Scheidungsvereinbarungen). Diese Vereinbarung bedarf aber der notariellen Beurkundung oder einer Protokollierung durch das Familiengericht (§ 127a BGB).⁴⁵⁵ Der Formzwang dient dazu, den ausgleichsberechtigten Ehegatten in der volatilen Phase des Scheidungsverfahrens vor unüberlegten Verfügungen über seine Zugewinnausgleichsforderung zu schützen.⁴⁵⁶ Das Formerfordernis hat insoweit die Funktion der Warnung und der Sicherung, da der Notar nicht nur die Beurkundung vornimmt, sondern außerdem eine neutrale Beratung bietet.⁴⁵⁷

H. Anspruch auf Auskunft und Wertangaben (§ 1379 BGB)

Die oben genannten Regelungen haben einige wichtige Voraussetzungen der Zugewinnausgleichsforderung aufgezeigt. Ihre Realisierung aber hängt eng mit den Auskunftsrechten über die Vermögensbestände beider Ehegatten zusammen.

Um einen Überblick über den Vermögensbestand des anderen Ehegatten zu gewinnen⁴⁵⁸ und um vor illoyaler Vermögensminderung geschützt zu sein, ist es notwendig, dem jeweiligen Ehegatten ein solches Auskunftsrecht einzuräumen. Der Gesetzgeber hat zwar keine entsprechende Regelung geschaffen, doch ergibt sich eine allgemeine Pflicht zur Unterrichtung des Partners über den Bestand an Vermögen und über wesentliche Vermögensänderungen aus der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 I 2 BGB).⁴⁵⁹ Während des ehelichen Zusammenlebens verpflichten sich die Ehegatten einander wenigstens in groben Zügen über die von ihnen veranlassten Vermögensbewegungen zu unterrichten.⁴⁶⁰

⁴⁵³ MüKo/Koch, § 1378 Rn. 26; Schulz/Hauß, Rn. 718; Soergel/Kappler/Kappler, § 1378 Rn. 29; Staudinger/Thiele, § 1378 Rn. 15.

⁴⁵⁴ MüKo/Koch, § 1378 Rn. 27; Schulz/Hauß, Rn. 718.

⁴⁵⁵ Schulz/Hauß, Rn. 718.

⁴⁵⁶ MüKo/Koch, § 1378 Rn. 27; Schulz/Hauß, Rn. 719.

⁴⁵⁷ MüKo/Koch, § 1378 Rn. 27.

⁴⁵⁸ Wellenhofer, § 16 Rn. 18.

⁴⁵⁹ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 329; Soergel/Kappler/Kappler, § 1379 Rn. 4; Staudinger/Thiele, § 1379 Rn. 2.

⁴⁶⁰ BGH FamRZ 2012, 1785=NJW 2012, 3635 Rn. 44; FamRZ 2011, 21 Rn. 19; MüKo/Koch, § 1379 Rn. 4; Schulz/Hauß, Rn. 762; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 329.

Die Ehegatten sind nicht verpflichtet, einander detailliert zu informieren und Belege oder andere Unterlagen vorzulegen.⁴⁶¹ Die Verletzung der Verpflichtung hat aber schwerwiegende Auswirkungen: Wenn ein Ehegatte sich ohne ausreichenden Grund beharrlich weigert oder sich ohne ausreichenden Grund bis zur Erhebung der Klage auf Auskunft beharrlich geweigert hat, den ausgleichsberechtigten Ehepartner über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten, kann dieser den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft verlangen (§§ 1385 Nr.4, 1386 BGB).

Die Ehegatten können den allgemeinen Unterrichtsanspruch aus § 1353 BGB nur bis zur Trennung geltend machen, da ab diesem Zeitpunkt ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gemäß § 1379 BGB (siehe nachfolgend) gilt.⁴⁶²

I. Gegenstand der Auskunft

1. Auskunft über das Vermögen bei Trennung (§ 1379 I 1 Nr. 1, II BGB)

Leben die Ehegatten getrennt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen (§ 1379 II BGB). Die gesetzliche Regelung bezweckt, Vermögensverschiebungen während der Zeit des getrennten Lebens zu vermeiden.⁴⁶³ Eine entsprechende Sanktion ist in § 1375 II 2 BGB geregelt: Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass die Vermögensminderung keine illoyale ist.⁴⁶⁴

2. Auskunft über das Anfangs- und Endvermögen (§ 1379 I 1 Nr. 2 BGB)

Wenn der Güterstand beendet ist oder die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, der vorzeitige Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft beantragt ist, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und

⁴⁶¹ Schulz/Hauß, Rn. 762; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 329.

⁴⁶² Schulz/Hauß, Rn. 762.

⁴⁶³ BT-Drs. 16/13027, 7.

⁴⁶⁴ Schulz/Hauß, Rn. 754; Staudinger/Thiele, § 1379 Rn.7.

Endvermögens maßgeblich ist.

II. Inhalt und Form der Auskunft

1. Vermögensverzeichnis

Für die Auskunft zum Trennungs-, Anfangs- und Endvermögen gelten die gleichen Anforderungen an Inhalt und Form (§ 1379 I 1 Nr.1, 2, II 1 BGB).⁴⁶⁵ Der Auskunftsanspruch bezieht sich auf die Übergabe eines systematischen, übersichtlichen, nachprüfbaren Vermögensverzeichnisses (§ 260 I BGB).⁴⁶⁶ In dem systematischen Bestandsverzeichnis müssen in einer geschlossenen Zusammenstellung die an den jeweiligen Stichtagen zum Vermögen gehörenden Gegenstände nach Anzahl, Art und wertbildenden Merkmalen einzeln aufgeführt werden, so dass der Berechtigte seinen Ausgleichsanspruch selbst oder mit sachverständiger Hilfe ermitteln und berechnen kann.⁴⁶⁷

2. Vorlage von Belegen (§ 1379 I 2 BGB)

Auf Anforderung sind Belege vorzulegen. Hier muss der auskunftsberechtigte Ehegatte die für Zugewinnberechnung nötigen Unterlagen genau bezeichnen,⁴⁶⁸ soweit sie geeignet sind, die Richtigkeit der erteilten Auskunft zu kontrollieren und nachzuweisen.⁴⁶⁹

3. Amtliches Verzeichnis (§ 1379 I 4 BGB)

Jeder Ehegatte kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird (§ 1379 I 4 BGB).

4. Anspruch auf Wertermittlung (§ 1379 I 3 BGB)

Wenn ein Ehegatte Näheres über den Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten wissen will, muss er dies zusätzlich nach § 1379 I 3 BGB

⁴⁶⁵ Schulz/Hauß, Rn. 772.

⁴⁶⁶ MüKo/Koch, § 1379 Rn. 25; Schulz/Hauß, Rn. 772; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 343; Soergel/Kappler/Kappler, § 1379 Rn. 19.

⁴⁶⁷ Schulz/Hauß, Rn. 772.

⁴⁶⁸ Schulz/Hauß, Rn. 778.

⁴⁶⁹ Staudinger/Thiele, § 1379 Rn. 19a.

verlangen.⁴⁷⁰ Der auskunftspflichtige Ehegatte muss den Wert der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten glaubhaft ermitteln und angeben, soweit er dazu selbst in der Lage ist.⁴⁷¹ Außerdem muss er die erforderlichen Unterlagen vorlegen, damit der Ehegatte, der diese Auskunft begehrt, eine Bewertung selbst vornehmen kann.⁴⁷² Der Auskunftspflichtige hat auf Aufforderung auch zu erklären, wie er die einzelne Wertermittlung durchgeführt hat, damit der Berechtigte den ermittelten Wert selbst überprüfen und im Zweifelsfall die Entscheidung treffen kann, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.⁴⁷³

III. Die Grenzen der Auskunftspflichten

Auskunftspflicht erfasst nicht die im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten stehenden Haushaltsgegenstände, die gemäß der Sonderregelung des § 1568b BGB nicht dem Zugewinnausgleich unterworfen sind, sondern nur solche Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen.⁴⁷⁴

Grundsätzlich kann ein Geheimhaltungsinteresse des Auskunftspflichtigen die Verpflichtung zur Erfüllung der Auskunftspflicht nicht überwiegen, da sonst der Auskunftsanspruch nicht durchsetzbar wäre.⁴⁷⁵ Es ist gerade der Zweck der Auskunftsansprüche, die Geheimhaltung zu durchbrechen.⁴⁷⁶ Das Schwärzen der ausschließlich den Dritten betreffenden Bestandteile reicht jedoch üblicherweise aus, das Interesse Dritter am Schutz ihrer Daten zu wahren. Nötigenfalls kann eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person als Berichterstatter hinzugezogen werden (Wirtschaftsprüfervorbehalt).⁴⁷⁷

⁴⁷⁰ MüKo/Koch, § 1379 Rn. 42; Schulz/Hauß, Rn. 772 u 782; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 349; Soergel/Kappler/Kappler, § 1379 Rn. 22 u 29.

⁴⁷¹ MüKo/Koch, § 1379 Rn. 42; Schulz/Hauß, Rn. 783; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 349; Soergel/Kappler/Kappler, § 1379 Rn. 29.

⁴⁷² Schulz/Hauß, Rn. 783; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 349.

⁴⁷³ Schulz/Hauß, Rn. 783; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 349; Soergel/Kappler/Kappler, § 1379 Rn. 28 ff.

⁴⁷⁴ Schulz/Hauß, Rn. 774; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 351.

⁴⁷⁵ MüKo/Koch, § 1379 Rn. 6; Schulz/Hauß, Rn. 780; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 356; Soergel/Kappler/Kappler, § 1379 Rn. 25.

⁴⁷⁶ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 356.

⁴⁷⁷ MüKo/Koch, § 1379 Rn. 7 u 36; Schulz/Hauß, Rn. 780; Soergel/Kappler/Kappler/Kappler, § 1379 Rn. 25.

I. Anrechnung von Vorempfängen (§ 1380 BGB)

I. Überblick

Auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten wird angerechnet, was ihm vom anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, dass es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll (§ 1380 I 1 BGB). Im Zweifel ist anzunehmen, dass Zuwendungen angerechnet werden sollen, wenn ihr Wert den Wert von Gelegenheitsgeschenken übersteigt, die nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sind (§ 1380 I 2 BGB). Die Anrechnung wird wie folgt durchgeführt:

- Der Wert der Zuwendung wird bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehegatten hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat (§ 1380 II 1 BGB).
- Der Wert der Zuwendung wird bei der Ausgleichsforderung abgezogen (§ 1380 I 1 BGB).⁴⁷⁸

II. Zuwendungen

Nach der Ansicht des BGH gehören Zuwendungen unter Ehegatten während des Güterstands nicht zum Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers nach § 1374 II BGB, gleichgültig ob es um echte Schenkungen oder ehebezogene Zuwendungen geht.⁴⁷⁹ Sie werden als Zuwendungen im Sinne des § 1380 BGB behandelt,⁴⁸⁰ indem sie nämlich unter den Zugewinnausgleich fallen.

In § 1380 I 2 BGB ist eine Wertgrenze festgesetzt. Der Wert der Zuwendung muss den Wert von Gelegenheitsgeschenken übersteigen, die nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sind. Gelegenheitsgeschenke sind z.B. Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke.⁴⁸¹

III. Überhöhte Zuwendungen

Hat der Zuwendungsempfänger im Voraus mehr erhalten, als sein

⁴⁷⁸ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 233.

⁴⁷⁹ BGH FamRZ 2010, 2057 Rn. 81; FamRZ 1991, 1169, 1171 f.; BGHZ 101, 65=FamRZ 1987, 79; BGH FamRZ 1982, 246=NJW 1982, 1093.

⁴⁸⁰ BGH FamRZ 1983, 351, 352, für echte Schenkung. Für ehebedingte Zuwendungen siehe BGH FamRZ 2001, 413, 414=NJW-RR 2001, 793; FamRZ 1982, 246, 247 = NJW 1982, 1092.

⁴⁸¹ Staudinger/Thiele, § 1380 Rn. 19 ff.

Ausgleichsanspruch ohne die Zuwendung betragen würde, so kommt nach h.M. § 1380 BGB nicht zur (auch nicht analogen) Anwendung.⁴⁸² Für solche Fälle greift § 1378 I BGB ein. Nach dieser Regelung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Ausgleichszahlung.⁴⁸³

J. Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit (§ 1381 BGB)

I. Allgemeines

1. Rechtsvernichtende Einrede

Der Schuldner kann die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, soweit der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre (§ 1381 I BGB). Der Ausgleichsschuldner muss sein Leistungsverweigerungsrecht dabei spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung des Zugewinnausgleichsverfahrens geltend machen. Das Vorliegen der Verweigerungsgründe hat der Beklagte zu beweisen.⁴⁸⁴ Diese Vorschrift begünstigt nur die ausgleichspflichtigen Ehegatten und dient nicht der Erhöhung des Ausgleichsanspruchs.⁴⁸⁵

2. Grobe Unbilligkeit

Bei der Auslegung der groben Unbilligkeit übt der BGH große Zurückhaltung. Grobe Unbilligkeit besteht nur, wenn die Gewährung des Ausgleichsanspruchs nach den Umständen des Einzelfalles dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde.⁴⁸⁶

II. Schuldhafte Nichterfüllung wirtschaftlicher Pflichten (§ 1381 II BGB)

Grobe Unbilligkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht

⁴⁸² MüKo/Koch, § 1380 Rn. 2; Schulz/Hauß, Rn. 837; Wellenhofer, § 16 Rn. 36.

⁴⁸³ MüKo/Koch, § 1380 Rn. 2; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 247; Soergel/Kappler/Kappler, § 1380 Rn. 7; Wellenhofer, § 16 Rn. 36.

⁴⁸⁴ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 261.

⁴⁸⁵ Schulz/Hauß, Rn. 845; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 261; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 2.

⁴⁸⁶ BGH FamRZ 2014, 24= NJW 2013, 3645 Rn 16; FamRZ 2013, 1954=NJW 2013, 3642 Rn. 27; FamRZ 1992, 787=NJW-RR 1992, 900; FamRZ 1973, 254=NJW 1973, 749; BGHZ 46, 343, 347=NJW 1966, 2109, 2110 f. ; MüKo/Koch, § 1381 Rn. 11; Schulz/Hauß, Rn. 845; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 264 f.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 3; Staudinger/Thiele, § 1381 Rn. 5 f.

erfüllt hat (§ 1381 II BGB). Dies ist das einzige im Gesetz genannte Beispiel für grobe Unbilligkeit.

1. Pflichtverletzung

Unter § 1381 II BGB fällt vornehmlich die zurechenbare Verletzung von Unterhaltspflichten (§§ 1360 ff. BGB).⁴⁸⁷ Dies schließt eine Verweigerung des geschuldeten Beitrags zum Familienunterhalt durch die einem Ehegatten einvernehmlich überlassene Haushaltsführung (§§ 1356 I, 1360 II BGB), durch Erwerbstätigkeit oder Gewährung von Leistungen aus dem Vermögen (§ 1360 I BGB), insbesondere die Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinschaftlichen Kindern ein. Auch die Verletzung der Pflicht zur Mitarbeit im Geschäft oder der Unterstützung einer beruflichen Tätigkeit des Ehepartners (wenn eine solche Pflicht ausnahmsweise besteht) fällt darunter. Schließlich kommt die Verletzung der sich aus § 1353 BGB ableitenden wirtschaftlichen Verpflichtungen in Betracht.⁴⁸⁸

2. Längere Zeit

Nur eine erhebliche Störung des Gleichgewichts der beiderseitigen Pflichterfüllung rechtfertigt das Leistungsverweigerungsrecht. Erheblich ist die Störung nach dem im Gesetz gegebenen Beispiel insbesondere bei längerer Dauer.⁴⁸⁹ Aber auch eine zwar nur kurzzeitige, jedoch wiederholte Pflichtverletzung kann die Einrede des § 1381 BGB begründen, wenn ihre wirtschaftliche Auswirkung bedeutend ist.⁴⁹⁰

3. Schuldhaft

Die Voraussetzung für diese Regelung ist das Vorliegen eines Verschuldens des Ausgleichsberechtigten. Liegt ein Verschulden vor, dann kommt die Einrede nach § 1381 I BGB in Betracht.⁴⁹¹ Als das Kriterium des Verschuldens gilt der

⁴⁸⁷ MüKo/Koch, § 1381 Rn. 13; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 266; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 7; Staudinger/Thiele, § 1381 Rn. 10.

⁴⁸⁸ MüKo/Koch, § 1381 Rn. 13; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 266 ff.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 7; Staudinger/Thiele, § 1381 Rn. 10.

⁴⁸⁹ Staudinger/Thiele, § 1381 Rn. 11.

⁴⁹⁰ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 269; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 9; Staudinger/Thiele, § 1381 Rn. 11; a.A MüKo/Koch, § 1381 Rn. 15.

⁴⁹¹ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 269; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 10.

konkrete Haftungsmaßstab des § 1359 BGB.⁴⁹²

III. Einzelfälle nach der Generalklausel (§ 1381 I BGB)

1. Pflichtverletzungen

Der Ausgleichsberechtigte kann grobe Verstöße gegen die in der ehelichen Lebensgemeinschaft begründeten Pflichten begangen haben, die nach ihrer Art und nach ihren Umständen die Durchsetzung des (vollen) Ausgleichsanspruchs als untragbare Ungerechtigkeit erscheinen lassen.⁴⁹³ Grobe Verstöße gegen personale Ehepflichten in § 1381 BGB sollen grundsätzlich oder zumindest ausnahmsweise berücksichtigt werden, auch wenn aus ihnen keine nachteiligen wirtschaftlichen Wirkungen resultieren.⁴⁹⁴

2. Objektive Umstände

Die grobe Unbilligkeit im Sinne des § 1381 BGB kann sich auch aus objektiven Gegebenheiten ergeben.⁴⁹⁵ Die konkreten Umstände begründen dabei eine sachliche Rechtfertigung zur Leistungsverweigerung. Dies gilt beispielsweise, wenn während sehr kurzer Ehedauer außerordentliche Erwerbsvorgänge stattgefunden haben oder Schmerzensgelder nicht auf andere Weise aus dem Zugewinnausgleich herausgenommen werden können.⁴⁹⁶

3. Unzumutbare Opfer

Grobe Unbilligkeit kann sich auch darauf stützen, dass die Durchsetzung des Ausgleichsanspruchs die eigene Versorgung des Verpflichteten auf die Dauer gefährden würde.⁴⁹⁷

4. Ungleichgewicht

Die Einrede kann außerdem vorliegen, wenn die Erfüllung der Ausgleichsforderung bei einer umfassenden Interessenabwägung der Vermögens-

⁴⁹² MüKo/Koch, § 1381 Rn. 14; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 269; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 10; Staudinger/Thiele, § 1381 Rn. 12.

⁴⁹³ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 270.

⁴⁹⁴ Schwab, Rn. 305.

⁴⁹⁵ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 273; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 21.

⁴⁹⁶ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 275 f.; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 22 u 25.

⁴⁹⁷ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 278; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 31.

oder Erwerbsverhältnisse zu einem Ungleichgewicht führen würde.⁴⁹⁸ Ein solches Ungleichgewicht kann besonders dann entstehen, wenn das Vermögen des Ausgleichspflichtigen ohne sein Verschulden nach dem für die Höhe der Ausgleichsforderung maßgeblichen Stichtag (§§ 1384, 1387 BGB) durch Eintritt einer Wirtschaftskrise erheblich geschmälert wurde.⁴⁹⁹

K. Stundung einer Ausgleichsforderung (§ 1382 BGB)

Das Familiengericht kann auf Antrag eine Ausgleichsforderung stunden, soweit sie vom Schuldner nicht bestritten wird, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zur Unzeit erfolgen würde (§ 1382 I 1 BGB). Die sofortige Zahlung würde auch dann zur Unzeit erfolgen, wenn sie die Wohnverhältnisse oder sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher Kinder nachhaltig verschlechtern würde (§ 1382 I 2 BGB). Das Familiengericht kann eine rechtskräftige Entscheidung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung erheblich geändert haben (§ 1382 VI BGB).

Um das Gleichgewicht der Interessen des Gläubigers und des Schuldners aufrecht zu halten, sind zwei Schutzmöglichkeiten geregelt: Einerseits hat der Schuldner eine gestundete Forderung zu verzinsen (§ 1382 II BGB). Andererseits kann das Familiengericht auf Antrag anordnen, dass der Schuldner für eine gestundete Forderung eine Sicherheit zu leisten hat (§ 1382 III BGB).

L. Übertragung von Vermögensgegenständen (§ 1383 BGB)

Auf Antrag des Gläubigers kann das Familiengericht anordnen, dass der Schuldner bestimmte Gegenstände seines Vermögens dem Gläubiger unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung zu übertragen hat, sofern dies erforderlich ist, um eine grobe Unbilligkeit für den Gläubiger zu vermeiden und dies dem Schuldner zugemutet werden kann. In der Entscheidung ist der Betrag festzusetzen, der auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll (§ 1383 I BGB).

⁴⁹⁸ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 279; Soergel/Kappler/Kappler, § 1381 Rn. 32.

⁴⁹⁹ Schwab, Rn. 305.

M. Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte (§ 1390 BGB)

Illoyale Vermögensminderungen in Form von Zuwendungen an Dritte gefährden die Ausgleichsforderung. Dagegen bietet § 1375 II Nr. 1 BGB eine Schutzmaßnahme in Form von Hinzurechnungen zum Endvermögen. Bei Vermögenslosigkeit des Ausgleichspflichtigen jedoch hilft dies nicht, da gemäß § 1378 II 2 BGB die Höhe der Ausgleichsforderung auf das vorhandene Vermögen bei Beendigung des Güterstands begrenzt wird.⁵⁰⁰ Diese Lücke schließen gerade die Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte aus § 1390 BGB.⁵⁰¹ Wenn die Höhe der Ausgleichsforderung den Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhandenen Vermögens des ausgleichspflichtigen Ehegatten übersteigt, kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von einem Dritten einen Ersatz des Wertes einer unentgeltlichen Zuwendung des ausgleichspflichtigen Ehegatten an den Dritten verlangen (§ 1390 I BGB).

Der Wertersatz des unentgeltlich Erlangten erfolgt nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 1390 I 2 BGB). Der Dritte kann die Zahlung durch Herausgabe des Erlangten abwenden (§ 1390 I 3 BGB). Der ausgleichspflichtige Ehegatte und der Dritte haften dabei als Gesamtschuldner (§ 1390 I 4 BGB).

§ 4. Gesetzliches Güterrecht im Vergleich

A. Die zu regelnden Konflikte

In der Vorstellung des chinesischen Gesetzgebers soll gesetzliches Güterrecht ein Rechtssystem darstellen, das die Beziehungen zwischen Ehemann und Ehefrau regelt, einschließlich der Eigentumszuordnung, der Verwaltung, der Nutzung, des Einkommens und der Veräußerung des vorehelichen Vermögens und des nach der Eheschließung erworbenen Vermögens, sowie der Tragung der Familienkosten, der Begleichung der Schulden des Ehemanns und der Ehefrau am Ende der Ehe, wie auch der Liquidation und Aufteilung des Vermögens. Bei der Modernisierung

⁵⁰⁰ Wellenhofer, § 16 Rn. 31.

⁵⁰¹ Dethloff, § 5 Rn. 125; Wellenhofer, § 16 Rn. 31.

des chinesischen EheG (2001) wurde die Vorstellung immer wieder betont, dass der gesetzliche Güterstand (Errungenschaftsgemeinschaft) der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Männern und Frauen dient. Der Gesetzgeber hat verdeutlicht, dass der gesetzliche Güterstand die tatsächlich Benachteiligten schützt. In der modernen Gesellschaft befinden sich die Männer im Vergleich zu den Frauen tatsächlich regelmäßig in einer deutlich günstigeren wirtschaftlichen Lage. Das Bildungsniveau, die Karriereaussichten sowie das Einkommen der berufstätigen Frauen sind meistens niedriger und einige Frauen, die nicht berufstätig sind oder um der Kindererziehung und Haushaltsführung willen ihre Arbeitsstellen aufgeben, verfügen über kein eigenes Einkommen.

In der Tat geht es um die Förderung der Gleichberechtigung der Ehegatten und den Schutz der Interessen der Dritten. Im Innenverhältnis geht es um die Ausübung des gleichen Rechts der Ehegatten, das jeweils eigene Vermögen und gemeinsames Vermögen zu verwalten und für die Gemeinschaft weiteres Vermögen schaffen (Errungenschaft) sowie an dem Erwirtschafteten gleichermaßen zu partizipieren. Ein Ehegatte könnte in einigen Fällen nur sein eigenes Interesse verfolgen, sein Verwaltungsrecht nicht ordnungsgemäß ausüben und so die Interessen des anderen Ehegatten beeinträchtigen. Er könnte beispielsweise unberechtigte Schulden mithilfe des Gesamtguts tilgen, Gesamtgut ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten veräußern usw. Für diesen Fall soll das gesetzliche Güterrecht Maßnahmen vorschreiben, so dass das gemeinsame Vermögen, bzw. die Einzelinteressen der Ehegatten, vor solchen Gefahren geschützt werden. Eine ähnliche Maßnahme dient dem Schutz des gleichen Rechts der Ehegatten, an dem während der Ehe erworbenen Vermögen teilzuhaben. Im Außenverhältnis sollte das Interesse eines Dritten angemessen geschützt werden. Wenn der Dritte mit einem Ehegatten ein Rechtsgeschäft abschließt, begegnet häufig die wichtige Frage, ob die beiden Ehegatten für die daraus entstandenen Schulden haften oder nur der handelnde Ehegatte. Das gesetzliche Güterrecht sollte ein System anbieten, damit der Dritte auf ein bestimmtes Verhaltensmodell der Ehegatten vertrauen und eine bestimmte Folge erwarten kann, an der er seine Verhaltensweise orientiert.

Der geltende gesetzliche Güterstand in Deutschland ist Zugewinnngemeinschaft,

die gerade auf der Gleichberechtigung von Männern und Frauen aufbaut. Die Gleichwertigkeit von häuslicher Arbeit und Erwerbstätigkeit wird anerkannt und die Ehegatten genießen die gleiche Beteiligung an der ehelichen Errungenschaft.⁵⁰² Im deutschen gesetzlichen Güterrecht werden ähnliche Konflikte behandelt, z.B. wem gehört das voreheliche und wem das eheliche Vermögen, wer verwaltet das Vermögen und trägt die daraus entstandenen Schulden, inwiefern kann jeder Ehegatte an dem während der Ehe erzielten Vermögenszuwachs teilhaben. Für den Fall illoyaler Vermögensverminderung existieren Schutzmaßnahmen. Jeder Ehegatte verwaltet sein eigenes Vermögen und haftet dafür. Deswegen kann ein Dritter normalerweise nicht von einer Gesamtschuld der Ehegatten ausgehen. Wenn der Dritte seine Interessen vollumfänglich schützen möchte, besteht die Möglichkeit, mit beiden Ehegatten einen Vertrag zu schließen. Kurz gesagt, fördert die Zugewinnngemeinschaft als ein umfassendes System die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Sie sollte aber nicht nur die Interessen der Ehegatten, sondern auch die Interessen der Dritten schützen.

B. Lösungswege der gesetzlichen Güterrechte im Vergleich: Zugewinnngemeinschaft und Errungenschaftsgemeinschaft⁵⁰³

Der Grundgedanke der Gleichberechtigung von Männern und Frauen wirkt sich auf die gesetzlichen Güterstände in der VR China und in Deutschland unterschiedlich aus. Der Schutz des Dritten wird ebenfalls auf unterschiedliche Weise berücksichtigt.

Im chinesischen gesetzlichen Güterstand (Errungenschaftsgemeinschaft) ist der Grundgedanke freilich in einer dinglichen Form in der Weise durchgeführt, dass das in der Ehe erworbene Vermögen zu einem gemeinsamen Vermögen verschmolzen wird (§ 17 EheG). Neben dem gemeinsamen Vermögen beider Eheleute entsteht bei jedem einzelnen Ehegatten Eigengut (§ 18 EheG). Über das gemeinsame Vermögen haben Ehemann und Ehefrau das gleiche Verfügungsrecht. Wird eine Ehe aufgelöst, wird das gemeinsame Vermögen aufgeteilt (§ 39 EheG) und die gemeinsame Verbindlichkeit getilgt (§ 41 EheG). Bezeichnend für die

⁵⁰² Meder, Grundprobleme und Geschichte der Zugewinnngemeinschaft, S. 26.

⁵⁰³ Siehe oben Kapitel 2 § 2 und Kapitel 2 § 3.

Errungenschaftsgemeinschaft sind das dingliche Teilhaberecht an dem während der Ehezeit vom anderen erworbenen Vermögen und die grundsätzlich gleiche Teilhabe am gemeinsamen Vermögen bei der Scheidung (dingliches Recht auf gemeinsames Vermögen).

Im Vergleich dazu geht die Zugewinnsgemeinschaft einen anderen Weg. Sie ist auf die Gütertrennung ausgerichtet. Die Ehe wirkt nicht auf das Eigentum der Ehegatten ein. Während der Ehezeit werden das Vermögen des Mannes, das Vermögen der Frau sowie das Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt, nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten (§ 1363 II 1 BGB). Aus der Gütertrennung folgt grundsätzlich, dass jeder Ehegatte sein Vermögen selbst verwaltet. Während der Ehezeit hat ein Ehegatte üblicherweise kein Teilhaberecht am Vermögen des anderen. Bei der Scheidung wird der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielt haben, ausgeglichen. Dabei werden nur die Vermögenswerte (Anfangsvermögen und Endvermögen der Ehemann und Ehefrau) berechnet und zusammengerechnet. Das Ergebnis ist der Überschuss (der Zugewinn des einen Ehegatten minus den Zugewinn des anderen). Auf diese Weise entsteht die Ausgleichsforderung, nämlich auf die Hälfte des Überschusses. Kurz gesagt, findet nach der auf der Gütertrennung aufgebauten Zugewinnsgemeinschaft ein schuldrechtlicher Ausgleich bei der Scheidung statt: Gleiche Vermögensteilhabe unter den Ehegatten bei der Scheidung in Form der schuldrechtlichen Forderung.

Obwohl der chinesische Gesetzgeber erklärt hat, dass der gesetzliche Güterstand der Anforderung der Ehe als Lebensgemeinschaft entspricht und die Gleichberechtigung und den Frieden in familiären Beziehungen fördern kann, ist die tatsächliche Gesetzgebung (Errungenschaftsgemeinschaft) mangelhaft und dient dieser Zielvorstellung nicht angemessen. Im Gegensatz dazu hat die Zugewinnsgemeinschaft durch ihr vollständiges System einen ähnlichen Zweck und eine ähnliche Aufgabe angemessen erfüllt.

I. Die Zuordnung der ehezeitlich erworbenen Zuwendungen

Nun soll die Frage behandelt werden, ob die Ehegatten an dem während der Ehezeit unentgeltlich erworbenen Vermögen teilhaben sollen und die Zuwendung

bei der Scheidung unter Umständen teilweise zurückgefordert werden kann.

Nach dem chinesischen Ehegesetz fällt das Vermögen, das ein Ehegatte während der Ehe unentgeltlich erlangt hat, grundsätzlich in das gemeinsame Vermögen von Ehemann und Ehefrau (§ 17 I Nr. 4 i.V.m. § 18 Nr. 3 EheG). Nach der halb-offiziellen gesetzlichen Begründung entspricht diese Miteigentumsvermutung weitgehend dem essentiellen Begriff der Ehe (Lebensgemeinschaft) und den Erwartungen der Menschen. Außerdem lässt sich mit ihrer Hilfe so weit möglich das Ziel des chinesischen Gesetzgebers, die Förderung des Erhalts einer gleichberechtigten und friedlichen familiären Beziehung, erreichen. Diese Vermutung hat aber schwerwiegende Auswirkungen in der Praxis. Dies gilt besonders bei so hohen Scheidungsraten wie im heutigen China und wenn die Zuwendungen (häufig Zuwendung von Eltern an ihr eigenes Kind bei einer ehezeitlichen Wohnungsanschaffung) wertvoll sind. Bei einer Scheidung werden Streitigkeiten darüber auftreten, ob die Zuwendung dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten zuzuordnen ist, und, wenn ja, ob und wie die Zuwendung ausgeglichen wird.

Im deutschen Recht wird Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt der Zugewinnngemeinschaft von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, grundsätzlich nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet (§ 1374 II BGB) und deswegen aus dem Zugewinnausgleich ausgeschlossen. Solches Vermögen entspricht dem Eigengut im chinesischen Recht, das bei der Scheidung nicht unter Ehegatten aufteilt wird. Hier ist der § 1374 II BGB keine Vermutungsregel für die Zuwendungsordnung. Ob die Zuwendung von Dritten (häufig den Eltern) an einen Ehegatten oder an beide darstellt, ist zuerst eine Auslegungsfrage. Eine Zuwendung von den Eltern an ein eigenes Kind wird als Schenkung angesehen. In diesem Fall haben die Eltern normalerweise bei der Scheidung des Kindes keinen Ausgleichsanspruch gegen ihr eigenes Kind. In Hinsicht auf die Zuwendung an das Schwiegerkind findet möglicherweise bei der Scheidung des Schwiegerkindes ein Ausgleich statt. Hier spielt eine bedeutende Rolle, wie eng die familiäre Beziehung zwischen dem Kind und den Eltern ist.

Dies entspricht nicht nur den Vorstellungen der Deutschen, sondern auch den Vorstellungen der Chinesen. Der Wille des Zuwenders sollte zuerst erforscht und ausgelegt werden. Die Enge der familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern sollte angemessen berücksichtigt werden. Diese Behandlung in Deutschland ist gerechter und kann Konflikte vermindern. Deswegen ist ein solches Vorgehen auch in der VR China wünschenswert.

II. Verwaltung

Die Verwaltung steht mit der Erhaltung und der Schaffung des Vermögens, sowie dem Vermögensminderungsrisiko im Zusammenhang. So wird die Teilhabe an dem während der Ehezeit erworbenen Vermögenszuwachs gesichert.

Leben die Ehegatten in der deutschen Zugewinngemeinschaft, bleiben die Vermögen der Ehegatten getrennt und jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig (§ 1364 BGB). Die selbständige Verwaltung ist auf bestimmte Fälle beschränkt, um die Interessen des Familienlebens und die Teilhabe der Ehegatten am Zugewinn zu schützen.

Ist die Verfügungsmacht über Vermögen im Ganzen und über Haushaltsgegenstände beschränkt, so hängt die Wirksamkeit der Verpflichtung oder ihrer Erfüllung von der Einwilligung der anderen Ehegatten ab (§§ 1366-1369 BGB). Wenn die Ehegatten in Hinsicht auf das Rechtsgeschäft, das den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, nicht abschließend geeinigt haben, kann das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung gehindert ist usw. (§§ 1365 II, 1369 II BGB). So kann die grundsätzliche selbständige Verwaltung des Vermögens in der Ehe die individuelle persönliche Entwicklung der beiden Ehegatten fördern und die Verwaltungsbeschränkung den verschobenen Ausgleich absichern.

Über die Vermögensverwaltung enthält das chinesische EheG nur einen Satz: „Ehemann und Ehefrau haben das gleiche Recht, über das gemeinsame Vermögen zu verfügen (§ 17 II EheG).“ Das Oberste Volksgericht hat in seiner ersten gerichtlichen Erläuterung eine Regelung (§ 17 EI) entwickelt, die differenzierte

Bestimmungen über Verwaltung und Verfügung bezüglich des täglichen Lebens und der über das tägliche Leben hinausgehenden bedeutenden Geschäfte enthält. Jede Seite ist demnach gleichermaßen berechtigt, wegen der Bedürfnisse des täglichen Lebens über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten zu verfügen. Wenn der Mann oder die Frau aus anderen Gründen als um ihrer täglichen Lebensbedürfnisse willen wichtige Verfügungen über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten treffen, müssen sie dies in gleichberechtigten Verhandlungen aushandeln und Einigkeit darüber erzielen. Wenn ein anderer (Dritter) Grund zu der Annahme hat, dass es sich bei einer abgegebenen Willenserklärung um eine gemeinsame Willenserklärung der Ehegatten handelt, kann ein Ehegatte dem Dritten nicht entgegenhalten, dass er mit der Verfügung nicht einverstanden war oder nichts davon wusste. Die Beschränkung der Verfügung über gemeinsames Vermögen, nämlich auf bedeutende Verfügungen, dient einerseits zur Förderung und Bewahrung der Familieninteressen und der Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung. Damit erfüllt sie einen ähnlichen Zweck wie die Verfügungsbeschränkung in Deutschland. Andererseits dient sie der Erleichterung des Vermögensumlaufs und der Wertschöpfung (Vermögensbildung). Hierin entspricht sie der grundsätzlichen Gütertrennung und der selbständigen Verwaltung in der Zugewinnsgemeinschaft in Deutschland.

Aber hier besteht ein bedeutender Unterschied zwischen Verfügungsbeschränkungen in der VR China und in Deutschland. In Deutschland ist die Verfügungsbeschränkung i.S.v. §§ 1365, 1369 BGB ein absolutes Verfügungsverbot. Daher gibt es hier keinen gutgläubigen Erwerb, egal ob man das Geschäft für zustimmungsbedürftig hält, man den Geschäftspartner für unverheiratet hält, oder man glaubt, der Partner habe die Zustimmung erhalten. Das Interesse der Ehegatten geht grundsätzlich dem Verkehrsschutz vor.⁵⁰⁴ Im Vergleich dazu gibt es im chinesischen Recht einen gutgläubigen Erwerb bezüglich der unbefugten Verfügung über gemeinsames Vermögen der Ehegatten (z.B. ein Ehegatte verfügt ohne Zustimmung seines Ehepartners über das gemeinsame Haus nach §11 EIII) und der Verkehrsschutz genießt gegenüber dem Interesse der Ehegatten Vorrang.

⁵⁰⁴ Dethloff, § 5 Rn. 78.

Zu beachten ist, dass in der VR China nur das Verfügungsrecht über das gemeinsame Vermögen festgeschrieben ist. Im Vergleich zum deutschen Recht fehlen dem chinesischen Recht feine differenzierte Bestimmungen über Verwaltung und Verfügung bezüglich des Eigenguts. Besonders fehlen diese bezüglich der täglichen Lebensbedingungen und der wesentlichen Grundlagen des Familienlebens, nämlich Ehewohnung und Haushaltsgegenstände, die im Alleineigentum eines Ehegatten stehen. Wenn ein Ehegatte ein solches eigenes Vermögen selbständig verwaltet und darüber unbeschränktes Verfügungsrecht hat, dann birgt dies eine große Gefahr. Das Familienheim und die Haushaltsgegenstände können willkürlich verkauft und übertragen werden. So leben die Ehegatten und das Kind unter instabilen Bedingungen. Um die familiäre Lebensgrundlage zu sichern, sollte das Verfügungsrecht über eigenes Vermögen wie über gemeinsames Vermögen in einem gewissen Maße beschränkt werden.⁵⁰⁵

Außerdem können die beiden Ehegatten keine Vereinbarung über Vermögensverfügungen erzielen, da ohne die notwendige Zustimmung die Verfügung oder das Rechtsgeschäft nur schwebend wirksam ist. Das beeinträchtigt die Familienbelange ebenso wie die Markttransaktionen. Wenn ein Ehegatte über gemeinsames Vermögen verfügt und das Rechtsgeschäft den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung entspricht, der andere Ehegatte seine Zustimmung dazu aber ohne ausreichenden Grund verweigert oder durch Krankheit beziehungsweise Abwesenheit keine Erklärung abgeben kann, so kann das Gericht (Familiengericht), wenn mit einem Aufschub eine Gefahr für Vermögen oder Rechtsgeschäft verbunden ist, auf Antrag des Ehegatten eingreifen und die Zustimmung des anderen Ehegatten gerichtlich ersetzen. Hier fehlt dem chinesischen Recht ebenfalls eine entsprechende Regelung.

Ein vollständiger gesetzlicher Güterstand muss folgende Vorschriften enthalten: a) Verwaltungsrecht über Vermögen eines Ehegatten; b) Verwaltungsrecht über gemeinsames Vermögen, Verwaltungsart (selbständig oder/und gemeinschaftlich), Beschränkung in Hinsicht auf bedeutende Verfügungen (z.B. Familienheim, Haushaltsgegenstände), Wirkungen solcher Verfügungen ohne erforderliche Einwilligung (Wirkung dem anderen Ehegatten gegenüber, Wirkung dem Dritten

⁵⁰⁵ Zhang Xuejun/Zhuang Sujuan, S. 65 f.

gegenüber), möglicherweise die Wirkung von Verträgen usw.; c) Eingriff des (Familien-)Gerichts in den Verfügungsbeschränkungskonflikt unter Ehegatten auf Antrag eines Ehegatten.

III. Bewahrung des Eigenguts und Zuordnung der während der Ehe eingetretenen Wertsteigerung

Es ist üblich, dass ein Ehegatte in die Ehe Vermögen einbringt und das Vermögen in der Ehezeit wegen seiner Verwendung oder anderen Gründen an Wert verliert, während der Wert des Vermögens, das der andere Ehegatte eingebracht hat, steigt. Die zu regelnden Konflikte sind folgende: einerseits muss der Wertverlust eines vorehelichen Vermögens beim Vermögensausgleich berücksichtigt werden, sodass kein Ehegatte einseitig benachteiligt wird. Andererseits soll die Wertsteigerung eines vorehelichen Vermögens beim Vermögensausgleich berücksichtigt werden, sodass nicht nur ein Ehegatte in ihren Genuss kommt.

Im deutschen Recht fällt nur der ehezeitliche Zugewinn in den Zugewinnausgleich. Das Anfangsvermögen bleibt bei seinem ursprünglichen Eigentümer oder dem Berechtigten. Das gilt auch für das während der Ehe ererbte oder geschenkte Vermögen. Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstands vorhandene Vermögen zu diesem Zeitpunkt hatte. Der Wert des dem Anfangsvermögen hinzuzurechnenden Vermögen wird entsprechend seinem Wert zum Zeitpunkt des Erwerbs angesetzt (§ 1376 I BGB). Das bedeutet, dass das Eigengut eines Ehegatten in seiner Höhe bewahrt wird. Die ehezeitliche Wertminderung von einzelnen eigenen Vermögensgegenständen wird dadurch im Rahmen der Zugewinnsgemeinschaft ausgeglichen. Die ehezeitliche Wertsteigerung fällt in den Zugewinnausgleich. Bei der Berechnung des Wertes wird auch die schwankende Kaufkraft berücksichtigt.

Entsprechend ist in § 1377 BGB eine Aufstellung des Anfangsvermögens vorgeschrieben, damit dem Ehepaar eine Möglichkeit angeboten wird, den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens und der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gemeinsam in einem Verzeichnis festzustellen. Dies dient der Bewahrung des Eigenguts und der

Vermeidung von Beweisschwierigkeiten und Konflikten bei der Vermögensauseinandersetzung.

Im Vergleich dazu gibt es im chinesischen EheG nur eine Vorschrift über die Art des Eigenguts (§ 18 EheG). Dazu, wie ein Ehegatte sein Recht auf das in die Ehe eingebrachte Vermögen schützen kann, hat das Gesetz nichts erwähnt und auch keine Schutzmaßnahme angeordnet. Das Oberste Volksgericht hat hier ebenfalls keine Hilfe geleistet. Wenn das einem Ehegatten gehörende Vermögen während der Ehe durch Verwendung einen Wertverlust erlitten hat oder durch Verarbeitung oder Umbildung ein Eigentumsverlust zu verzeichnen war, so werden diese Verluste kaum ausgeglichen. Es ist schwer, die Verluste des Eigenguts nachzuweisen und eine Anspruchsgrundlage zu finden. Möglicherweise sind persönliche Verbindlichkeiten mithilfe des gemeinsamen Vermögens getilgt worden. In diesem Fall entsteht daraus eine Forderung des gemeinsamen Vermögens an den bereicherten Ehegatten. Solche Bereicherungen eines Ehegatten auf Kosten des gemeinsamen Vermögens oder des Eigenguts des anderen können vielfach stattfinden. Es entstehen weiterhin viele Restitutionsverhältnisse. Diese komplexe Situation soll in angemessener Weise behandelt werden.

Darüber hinaus gibt es im chinesischen Ehegesetz keine Vorschrift über die Zuordnung der Wertsteigerung des Eigenguts. Das Oberste Volksgericht hat in seiner dritten Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen zum Ehegesetz (§ 5 EIII) eine Regelung für die Behandlung des ehezeitlichen Wertzuwachses gefunden. Danach sind die Frucht und natürliche Wertsteigerung des Eigenguts dem Ehegatten zuzuordnen, von dem das Eigengut stammt. Der andere Ehegatte hat schließlich keinen Beitrag geleistet und deswegen keine Teilhabe an einem solche Wertzuwachs. Besonders bedeutend ist die Wertsteigerung bezüglich des Hauses. In Hinsicht auf die Wertsteigerung hat das Oberste Volksgericht einen Begriff entwickelt. Die „aktive Wertsteigerung“ steht im Gegensatz zu der natürlichen Wertsteigerung. Die aktive Wertsteigerung bedeutet, dass der Ehegatte zur Wertsteigerung des Hauses konkrete Beiträge geleistet hat und deshalb an der Wertsteigerung einen Anteil hat. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Ehegatte während der Ehezeit mit dem gemeinsamen Vermögen das Darlehen oder den

Kredit zurückzahlt, der bei der Anschaffung des Hauses aufgenommen wurde. Kauft beispielsweise ein Ehegatte eine voreheliche Wohnung und bedient nach der Eheschließung mit seinem Arbeitslohn den Kredit, so gilt die während der Ehezeit gezahlte Summe als gemeinsames Vermögen und gemeinsamer Beitrag zur Wohnungswertsteigerung. Diese Beiträge werden so bewertet, dass sie in den Gesamtkaufpreis und in die Kreditzinsen einfließen, sodass nur ein Teil der während der Ehe erzielten Wertsteigerung wirklich dem gemeinsamen Vermögen zugerechnet und im Scheidungsfall hälftig geteilt wird. Infolgedessen wird nicht die ganze Wertsteigerung als gemeinsames Vermögen unter den Ehegatten hälftig aufgeteilt, sondern nur ein Teil der gesamten ehezeitlichen Wertsteigerung. Nach der herrschenden Lehre ist die ehezeitliche Wertsteigerung eines eigenen Vermögens (z.B. voreheliche Wohnung von einem Ehegatten) dem gemeinsamen Vermögen zuzuordnen. Schließlich wird die schwankende Kaufkraft des Geldes nicht berücksichtigt.

Die chinesische oberstgerichtliche Behandlung der ehezeitlichen Wertsteigerung des Eigenguts ist verfehlt. Denn sie beschränkt sich auf einzelne Gegenstände und hat das Zusammenwirken der Ehegatten und die Rollenteilung aus Augen verloren. Sie vernachlässigt die Arbeitsteilung in der Ehe und die übrigen Beiträge des anderen Ehegatten (Nichteigentümer) und verstößt so gegen die Errungenschaftsgemeinschaft. Eine Gesamtberechnung entspricht so vielmehr einer Gesamtsicht der vermuteten Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Beiträge beider Ehegatten in der Ehe.

Im chinesischen Recht fehlt es auch an Regeln über das Verzeichnis des Eigenguts. Deswegen hat ein Ehegatte keine benutzbaren Mittel, vorsorglich den Bestand und den Wert des Eigenguts festzustellen.

Aufgrund der oben genannten Analyse soll das chinesische Recht (ZGB) diese Mängel beseitigen. Wir müssen eine gesetzliche Vorschrift über das Verzeichnis des Vermögens eines Ehegatten einführen. Der Inhalt einer solchen Vorschrift könnte Bezug auf § 1377 BGB nehmen. Zudem ist das Eigengut während der Errungenschaftsgemeinschaft zu bewahren, um nämlich den Eigentumsverlust oder Wertverlust in der Errungenschaftsgemeinschaft ausgleichen. Bei der

Berechnung des Eigenguts könnte der Wert zugrunde gelegt werden, den das beim Eintritt des Güterstands vorhandene Vermögen zu diesem Zeitpunkt, das während der Ehe erworbene eigene Vermögen zum Zeitpunkt des Erwerbs hatte. Dies wäre ähnlich dem § 1376 I BGB. Schließlich ist in der VR China die ehezeitliche Wertsteigerung des Eigenguts dem gemeinsamen Vermögen zuzuordnen und bei der Scheidung wird sie unter den Ehegatten aufgeteilt. Im chinesischen ZGB sollte eine neue Regelung mit entsprechendem Inhalt geschaffen werden.

IV. Auskunftspflicht

Die Realisierung der Vermögensteilhabe hängt eng mit den Auskunftsrechten über die Vermögensbestände beider Ehegatten zusammen. Um in den Vermögensbestand des anderen Ehegatten einen Einblick zu gewinnen und vor illoyaler Vermögensminderung geschützt werden können, ist es notwendig, dass den Ehegatten jeweils ein entsprechendes Recht auf Auskunft einander gegenüber eingeräumt wird.

In Deutschland leitet die Rechtsprechung aus der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 I 2 BGB) eine allgemeine Pflicht zur Unterrichtung des Partners über den Bestand des Vermögens und wesentliche Vermögensänderungen ab. Während des ehelichen Zusammenlebens verpflichten sich die Ehegatten einander wenigstens in groben Zügen über die von ihnen veranlassten Vermögensbewegungen zu unterrichten. Die Ehegatten können den allgemeinen Unterrichtsanspruch aus § 1353 BGB nur bis zur Trennung gelten machen. Ab diesem Zeitpunkt gilt ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gemäß § 1379 BGB.

Leben die Ehegatten getrennt, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen (§ 1379 II BGB). Damit können Vermögensverschiebungen während der Trennungszeit erschwert und unlautere Vermögensminderungen leichter nachgewiesen werden. Wenn der Güterstand beendet ist oder ein Ehegatte die Scheidung, die Aufhebung der Ehe, den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft beantragt hat, kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über das

Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangen und Auskunft über das Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist (§ 1379 I BGB).

Diese Vorschrift schreibt auch Inhalt und Form der Auskunft vor. Auf Aufforderung sind Belege vorzulegen. Jeder Ehegatte kann verlangen, dass er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses hinzugezogen und dass der Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten ermittelt wird. Er kann auch verlangen, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird (§ 1379 I 2 BGB).

In Deutschland deckt also die Auskunftspflicht (allgemeine Unterrichtungspflicht und gesetzliche Auskunftspflicht) die gesamte Ehezeit ab. So ist die Realisierung der Zugewinnausgleichsforderung auf hohem Niveau gesichert.

In China gibt es hingegen keine gesetzliche Regel bezüglich der Auskunftspflicht. Das Oberste Volksgericht ist auch nicht fähig, eine allgemeine Unterrichtungspflicht aus ehelicher Lebensgemeinschaft zu entwickeln. Nur das Höhere Volksgericht von Guangdong hat am 16. 7. 2018 in einer Anordnung die Erklärung des Vermögensbestands zum Zeitpunkt der Scheidung geregelt.⁵⁰⁶ Einige Volksgerichte der untersten Ebene in Shanghai haben ebenfalls die Erklärung des Vermögensbestands bei der Scheidung angeordnet.⁵⁰⁷ Dies zeigt, dass die Unterrichtungspflicht bei der Scheidung in der VR China nötig ist und leidlich begründet wird. Eine allgemein geltende Norm für die Scheidung fehlt allerdings noch. Zudem wird eine allgemeine Unterrichtungspflicht für die Ehezeit noch nicht begründet. Hat ein Ehegatte während der Ehezeit kein Auskunftsrecht, so besteht die Gefahr, dass er in Unwissenheit darüber bleibt, wie sein Ehepartner das gemeinsame Vermögen verwaltet, wofür er es einsetzt und wie er es investiert. Er kann dann die Kontrolle verlieren und auch die

⁵⁰⁶ Guangdong Gerichtsverfahren für Scheidungsfälle, das vom Höheren Volksgericht von Guangdong erlassen wurde. Die §§ 39-44 betreffen die Beweiserhebung auf Antrag eines Ehegatten und die Erklärung des Vermögensbestands der Ehegatten. § 45 betrifft die Rechtsfolge der Nichterklärung des Vermögensbestands, der falschen Erklärung des Vermögensbestands usw. Näheres siehe <https://xw.qq.com/cmsid/20180717A167QU00>, zuletzt besucht am 6. 10. 2019.

⁵⁰⁷ http://www.hujun64.com/news_show.aspx?nid=A1221666, zuletzt besucht am 6. 10. 2019.

Vermögensauseinandersetzung nicht vollständig durchsetzen. Eine Auskunftspflicht zum Zeitpunkt der Scheidung wird in vielen Fällen zu spät kommen. Deshalb ist die vorsorgende Unterrichtungspflicht im chinesischen Recht wünschenswert. Im deutschen Recht gibt es eine nutzbare Vorschrift und gute gerichtliche Erfahrungen. Daher ist es wünschenswert, dass eine entsprechende umfassende Auskunftspflicht für die Ehezeit, die Trennung und die Scheidung in das chinesische Zivilgesetzbuch Eingang findet.

V. Illoyale Vermögensminderung

Die illoyale Vermögensminderung durch einen Ehegatten hat negative Auswirkungen auf das Recht des anderen Ehegatten an dem während der Ehezeit erworbenen Vermögen in gleicher Weise teilzuhaben. Das bei der Scheidung aufgeteilte Vermögen wird verringert und der Anteil des anderen Ehegatten würde sich ebenfalls reduzieren. Um einen Ehegatten vor dieser Gefahr zu schützen, sind vorsorgende Schutzmaßnahmen und nachträgliche Sanktionen notwendig.

Im deutschen Recht gibt es eine gesetzliche Regelung (§ 1375 BGB), die verhindern will, dass ein Partner durch illoyale Vermögensminderungen benachteiligt wird. Dem Endvermögen eines Ehegatten wird der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen nach Eintritt des Güterstands durch illoyale Handlung vermindert worden ist. Der Begriff der illoyalen Vermögensminderung bezieht sich auf folgende Tatbestände: a) unentgeltliche Zuwendungen, die einer sittlichen Pflicht oder der Rücksicht auf den allgemeinen Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen haben; b) Verschwendung von Vermögen oder c) Handlungen in der Absicht, den anderen Ehegatten zu benachteiligen (§ 1375 II 1 BGB). Ist das Endvermögen eines Ehegatten geringer als das Vermögen, das er in der Auskunft zum Trennungszeitpunkt angegeben hat, so hat dieser Ehegatte darzulegen und zu beweisen, dass keine illoyale Vermögensminderung vorliegt (§ 1375 II 2 BGB). Wenn sie mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstands eingetreten ist oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist, dann wird der Betrag der Vermögensminderung nicht dem Endvermögen hinzugerechnet (§ 1375 III BGB).

In der VR China ist Vermögensminderung in § 47 EheG bestimmt. Der Ehegatte, der bei der Scheidung gemeinsames Vermögen der Ehegatten verbirgt, verschiebt, verkauft, beschädigt, zerstört oder „mit fälschlichen Schulden versucht, das Vermögen des anderen Ehepartners mit Beschlag zu belegen“, kann bei der Teilung des gemeinsamen Vermögens einen reduzierten Anteil oder gar nichts erhalten (§ 47 I 1 EheG). Wenn der andere Ehegatte solche Handlungen nach der Scheidung entdeckt und Klage erhebt, kann das gemeinsame Vermögen erneut aufgeteilt werden (§ 47 I 2 EheG). Diese Vorschrift kann eingesetzt werden, um die Vermögensteilhabe vor illoyalen oder böswilligen Handlungen eines Ehegatten zu schützen. Sie ist jedoch auf die Vermögensminderung bei Scheidung beschränkt. Diese Beschränkung wird mit dem nun verabschiedeten ZGB abgeschafft (§ 1092 ZGB). Wenn ein Ehegatte gemeinsames Vermögen vergeudet hat und nun kein Vermögen mehr besitzt, oder sogar hoch verschuldet ist, dann kann der andere Ehegatte sein Recht auf das gemeinsame Vermögen nicht durchsetzen. Der ehezeitlichen Vermögensminderung soll durch vorsorgende Maßnahmen vorgebeugt werden. Ein Anspruch auf die vorzeitige Teilung des gemeinsamen Vermögens während der Ehe (vorherige oberstgerichtliche Regelung § 4 EIII; die aktuelle gesetzliche Regelung § 1066 ZGB) ist nicht ausreichend. Wenn die Ehegatten in der VR China entsprechende Auskunftspflichten und das Recht auf ein Vermögensverzeichnis analog dem deutschen Recht haben, kann die gesetzliche Vorschrift des chinesischen Rechts bessere Wirkung erzielen. Es wäre sinnvoll, in das ZGB in der VR China in Hinblick auf illoyale Vermögensminderungen entsprechende Vorschriften für Auskunftspflicht und Vermögensverzeichnis hinzuzufügen.

VI. Haftung für die während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten

1. Die zu regelnden Probleme

Die Schuldenhaftung ist ein Kernproblem des Güterrechts. Dabei kann sowohl das Eigengut des jeweiligen Ehegatten als auch das Gesamtgut der Ehegatten betroffen sein. Die Schuldenhaftung könnte die gleichberechtigte Teilhabe an dem während der Ehezeit erworbenen Vermögen beeinflussen. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft können die von einem Ehegatten eingegangenen

hohen Gesamtschulden das gemeinsame Vermögen der Ehegatten übersteigen und bei der Scheidung werden nur Schulden unter den Ehegatten geteilt. Dafür könnte auch das Eigengut des Ehegatten, der das Rechtsgeschäft nicht geschlossen hat, haften. Das Ergebnis ist nicht gewollt und untragbar, besonders wenn ein Ehegatte nicht ordnungsgemäß oder sogar böswillig das gemeinsame Vermögen verwaltet und so eine Mithaftung beider Ehegatten veranlasst. Wenn das während der Ehezeit von einem Ehegatten erworbene Vermögen ins gemeinsame Vermögen fällt, ist es selbstverständlich, dass ein Dritter, der Gläubiger ist, normalerweise die Schuldenhaftung für Gesamtschulden aus dem Gesamtgut erwarten kann. Zudem steht die Schuldenhaftung eng mit dem Vermögensverwaltungsrecht in Verbindung. Auch wenn die Ehegatten konkurrierende Verwaltungsrechte haben, werden die von einem Ehegatten eingegangenen Schulden für die Ehegatten gültig, die auch konsequent für die Schulden haften. Um die missbräuchliche Verwaltung und unbegrenzte Mithaftung angemessen einzuschränken, ist in einigen Fällen eine gemeinschaftliche Verwaltung erforderlich. Die Schuldenhaftung spielt also eine besondere Rolle im System der Errungenschaftsgemeinschaft. Der Ehegatte braucht Selbstbestimmung (Freiheit) und ihn trifft dafür eine entsprechende Eigenverantwortung. Aus der Sicht eines Dritten und der Korrelation zwischen Vermögen und Schuldenhaftung scheint eine solidarische Haftung gerechtfertigt. Die Haftung für die während der Ehezeit eingegangenen Verbindlichkeiten ist ein kompliziertes Problem in der Errungenschaftsgemeinschaft. Zugleich soll Gleichberechtigung der Ehegatten in Hinsicht auf Vermögensschaffung, die persönliche Entwicklung und die Eigenverantwortung gefördert und der Darlehensgeber, der Dritte, hinreichend geschützt werden.

In der Zugewinnsgemeinschaft ist die Schuldenhaftung ebenfalls wichtig. Dabei gilt die grundsätzliche Gütertrennung während der Ehezeit. Erst am Ende des Güterstands wird der während des Güterstands erzielte Zugewinn unter den Ehegatten ausgeglichen. Während der Ehezeit verwaltet jeder Ehegatte seinen Vermögensteil grundsätzlich selbständig und trägt eine eigenständige Haftung für seine eigenen Schulden. Der Dritte kann keine Mithaftung von dem nichthandelnden Ehegatten, sondern nur Schuldenhaftung von dem vertragschließenden Ehegatten erwarten. Hohe Schulden des einen Ehegatten

haben keine großen Auswirkungen auf das Vermögen des anderen Ehegatten. Dabei tritt die Korrelation zwischen dem Vermögen und der Schuldenhaftung sowie die selbständige Verwaltung des eigenen Vermögens und Eigenverantwortung des jeweiligen Ehegatten offen zu Tage. Die Gleichberechtigung der Ehegatten und der Drittschutz sind auch die zu lösenden Kernprobleme der Zugewinnngemeinschaft.

2. Die unterschiedlichen Lösungswege

In Deutschland hatte der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren die Errungenschaftsgemeinschaft abgelehnt und die Zugewinnngemeinschaft gewählt, da in Hinsicht auf Verwaltung und Haftung für die während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft erhebliche Nachteile innewohnen.

Die erheblichen Nachteile treten bei der Verwaltung auf und sind unabhängig davon, ob das Gesamtgut von beiden gemeinsam oder von jedem Ehegatten selbständig verwaltet wird, oder ob die Ehegatten bestimmen, dass einer von ihnen die Verwaltung übernehmen soll. Wenn die Ehegatten das Vermögen gemeinschaftlich verwalten, sind die Ergebnisse, wenn das Gesamtgut für die Verbindlichkeiten eines Ehegatten haftet oder nicht haftet, entweder für den anderen Ehegatten oder den Gläubiger untragbar. Der Gesetzgeber hat den Vorschlag nicht aufgenommen, dass nur der ihm zustehende Anteil des Gesamtguts für Verbindlichkeiten eines Ehegatten haften soll, da dies die Auseinandersetzung des Gesamtguts während der Ehe herbeiführen würde und dem Wesen der Ehe als Gemeinschaft nicht entsprechen würde. Noch weitere und größere Schwierigkeiten entstehen bei der Frage, ob das Gesamtgut für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten haftet, die ein Ehegatte nach Begründung der Ehe eingegangen ist, unabhängig davon sich das Rechtsgeschäft auf das Gesamtgut bezieht oder nicht. Diese Schwierigkeiten bezüglich der Vermögensverwaltung sind bei der konkurrierenden Verwaltung unvermeidbar.⁵⁰⁸

Bei der Zugewinnngemeinschaft verwaltet jeder Ehegatte grundsätzlich sein Vermögen selbständig (§§ 1364 ff.) und haftet für die von ihm eingegangene

⁵⁰⁸ BT-Drs. 2/224, 36.

Verbindlichkeit. Jeder Ehegatte haftet gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeit, die beiden Ehegatten gemeinsam begründen. In Hinsicht auf Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie sind beide Ehegatten durch solche Geschäfte, die ein Ehegatte besorgt, verpflichtet (§ 1357 I BGB).

Die deutsche Zugewinnsgemeinschaft ist nicht nur rechtstechnisch einfacher in Hinsicht auf eine klare Verwaltung und Haftung. Sie gewährt den beiden Ehegatten genügenden Schutz vor übergroßer Mithaftung für die Schulden des anderen Ehegatten. Wenn ein Ehegatte während der Ehe keinen Zugewinn erzielt, sondern Verlust erlitten hat, wird der negative Zugewinn auf null gesetzt. Damit hat die während der Ehe von einem Ehegatten eingegangene Verbindlichkeit eine beschränkte Wirkung auf den Zugewinn des anderen Ehegatten.

In China wird die (Mit-)Haftung für während der Ehe eingegangene Verbindlichkeiten auf andere Weise behandelt. Im Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft bilden die Ehegatten grundsätzlich gemeinsame Vermögen, gleichgültig ob ein Ehegatte allein oder beide Ehegatten gemeinsam handeln. Hieraus entsteht dementsprechend grundsätzlich Mithaftung, unabhängig davon, ob beide Ehegatten gemeinsam handeln oder nicht. Wenn aber eine Seite böswillig handelt und einseitig große Verbindlichkeiten eingeht oder Kredite aufnimmt, so kann die Mithaftung (nicht selten) weit über das gemeinsame Vermögen hinausgehen. Dies könnte zur Gefährdung des Eigenguts des anderen Ehegatten führen und dazu, dass ein unglückseliger Ehegatte alleine für alle Schulden einstehen und diese über einen langen Zeitraum tilgen muss. Das Ergebnis ist untragbar.

Im chinesischen Familienrecht ist die Mithaftung für die während der Errungenschaftsgemeinschaft begründeten gemeinsamen Verbindlichkeiten das umstrittenste Problem.

Das chinesische Ehegesetz (2001) regelt nur im § 41 die Haftung für die während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten. Bei der Scheidung müssen ursprünglich für das gemeinsame Leben der Ehegatten eingegangene Schulden gemeinsam getilgt werden. Reicht das gemeinsame Vermögen dafür nicht aus, müssen die

Ehegatten sich einigen, wie die Schulden beglichen werden sollen. Kommt keine Vereinbarung zustande, entscheidet das Volksgericht (§ 41 EheG). Der Begriff „für das gemeinsam Leben“ wird so weit ausgelegt, dass er sich nicht auf das tägliche Leben der Ehegatten beschränkt. Wenn eine Verbindlichkeit für ein vermögensbildendes Rechtsgeschäft und die Erträge eines solchen Rechtsgeschäfts zum gemeinsamen Leben der Ehegatten genutzt werden, ist eine solche Verbindlichkeit eine Gesamtschuld der (ehemaligen) Ehegatten.

Zur Klärung des § 41 EheG hat das chinesische Oberste Volksgericht für die während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten eine Vermutung der Gesamtschuld aufgestellt. Eine Verbindlichkeit, die während der Ehe von einem Ehegatten nur in dessen Namen übernommen wurde, wird als gemeinsame Verbindlichkeit der Ehegatten behandelt (§ 24 S. 1 EII). Dies gilt nicht, wenn ein Ehegatte beweisen kann, dass Gläubiger und Schuldner ausdrücklich eine persönliche Verbindlichkeit des alleinhandelnden Ehegatten vereinbart haben (§ 24 S. 2 EII).

In seiner Erklärung zu dieser Regelung hat das Oberste Volksgericht³ sich widersprechende Argumentationswege genutzt. Zuerst geht es davon aus, dass das während der Ehe erworbene Vermögen eines Ehegatten grundsätzlich dem Gesamtgut zuzuordnen ist. Deshalb wird auch die während der Ehe eingegangene Verbindlichkeit im Namen eines Ehegatten als Gesamtschuld der Ehegatten behandelt. Dem Wortlaut des Gesetzes nach übersteigt der Verkehrsschutz das Interesse des nicht verwaltenden Ehegatten. Zweitens stellt das Oberste Volksgericht die Schlussfolgerung auf die Grundlage des Grundgedankens der Schlüsselgewalt. Es meint, die Vorschrift § 41 EheG betrifft die Schlüsselgewalt. Dabei wusste das Oberste Volksgericht, dass die Schlüsselgewalt sich auf das tägliche Leben und die Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs bezieht. Aber das tägliche Leben und der Lebensbedarf werden hier, wie bei der Begründung zur § 41 EheG, sehr weit ausgelegt. Drittens hat das Oberste Volksgericht ein allgemeines Kriterium für die gemeinsame Schuld (Vereinbarung der Ehegatten über die Natur der Schuld und die Partizipation der Ehegatten an den dadurch entstandenen Interessen) und die konkrete Auflistung der eigenen Schulden und gemeinsamen Schulden gegeben.

Die 3 Wege führen zur unterschiedlichen Behandlung der Schuld und wurden in der Praxis, besonders von den verschiedenen Höheren Volksgerichten angenommen. Der erste Weg führt zur strengen Vermutung der gemeinsamen Schuld, dass nämlich die während der Ehezeit von einem Ehegatten eingegangene Schuld gemeinsame Schuld beider Ehegatten ist. Der zweite Weg führt dazu, dass eine Gesamtschuldenvermutung für die während der Ehezeit von einem Ehegatten eingegangenen Schulden vermutet nur dann möglich ist, wenn es um den täglichen Lebensbedarf geht. Der dritte Weg führt dazu, dass bei der Beurteilung der gemeinsamen Schuld nicht nur § 24 EII berücksichtigt wird, sondern auch die Vereinbarung der Ehegatten und das Partizipieren der Ehegatten an dem aus den Schulden entstandenen Interesse.

Diese Vermutung der Gesamtschuld der Ehegatten des § 24 EII begünstigt einseitig den Gläubiger und benachteiligt den das Vermögen nicht verwaltenden Ehegatten. Es gibt Fälle, in denen ein Ehegatte, der das Vermögen verwaltete, während der Ehe eine wichtige Verfügung über das gemeinsame Vermögen der Ehegatten getroffen hat oder sogar alleine einen größeren Kredit aufgenommen hat. Die dadurch entstandene Verbindlichkeit wurde dann von der Gesamtschuldenvermutung erfasst und als gemeinsame Verbindlichkeit der Ehegatten betrachtet. Dies läuft der Gleichberechtigung der Ehegatten zuwider. Der verwaltende Ehegatte kann willkürlich handeln, der andere Ehegatte kann hingegen nichts dagegen tun. Gemäß § 24 EII ist die Zustimmung oder Genehmigung des anderen Ehegatten bei einer erheblichen belastenden Verfügung oder belastenden Rechtsgeschäften nicht erforderlich. Das Oberste Volksgericht hat aber durch den § 24 EII untragbare gesetzwidrige Ergebnisse zugelassen. Diese Vermutung der Gesamtschuld wurde in der Praxis und der Wissenschaft kritisiert. Sie umfasst das gleiche (Verwaltungs- und Verfügungs-)Recht über gemeinsames Vermögen (§ 17 EheG und § 17 EI) und es schützt den nicht verwaltenden Ehegatten nicht davor, dass der geschäftsführende Ehepartner und der Gläubiger in böswilliger Kollusion seine Interessen schädigen. Die meisten Höheren Volksgerichte halten nicht an den Buchstaben des § 24 EII fest. Die herrschende Lehre spricht sich vielmehr für den zweiten Weg aus. Die Gesamtschuldenvermutung wird auf die auf der Schlüsselgewalt basierenden

Geschäfte beschränkt.

Im Jahre 2018 schließlich hat das Oberste Volksgericht die herrschende Meinung angenommen und das Jahrzehnte lang übergesehene gleiche Verfügungs- und Verwaltungsrecht (§ 17 EheG und § 17 EI) wiederentdeckt und auf die negativen Vermögen (Gemeinsame Verbindlichkeit/Schuld) anwendet. Dadurch ist eine neue oberstgerichtliche Erläuterung zur Gesamtschuld der Ehegatten entstanden, die die Vermutung der Gesamtschuld der Ehegatten gemäß § 24 EII aufhebt. Ob eine Schuld gemeinsame Schuld ist, ist zuerst anhand der Vereinbarung unter den Ehegatten festzustellen. Danach kommt die Schlüsselgewalt der Ehegatten in Betracht. Betrifft eine Verbindlichkeit den täglichen Lebensbedarf der Familie, ist jeder Ehegatte berechtigt, dafür zu sorgen. Diese Verbindlichkeit betrifft beide Ehepartner. Wenn das Geschäft über den täglichen Lebensbedarf hinausgeht, muss der Gläubiger, der die beiden Ehegatten gesamtschuldnerisch in Haftung nehmen möchte, beweisen, dass diese Verbindlichkeit für das Zusammenleben der Ehegatten oder gemeinsame geschäftliche Unternehmungen verwendet wurde. In der Praxis wird die Wendung „für das Zusammenleben der Ehegatten“ weit ausgelegt und auch die Gesamtschuldenvermutung weiter genutzt. Besonders in Hinsicht auf eine Kreditaufnahme und die Garantie für Dritte durch die Ehepartner ist diese Behandlung durch das Oberste Volksgericht für den Schutz des Ehegatten, der beim Eingehen der Verbindlichkeit keinen Anteil hat (er also nicht davon weiß oder nicht zustimmt), ungenügend. Mithaftung bedeutet immer Gesamtschuld, gleichgültig ob der nichthandelnde Ehegatte diese Verbindlichkeit mitveranlasst hat. Das gleichberechtigte Vermögensverwaltungsrecht ist immer noch vernachlässigt.

Der zweite Entwurf des ZGB hat eine neue Erläuterung zur Gesamtschuld der Ehegatten eingeführt, daneben aber keine andere Vorschrift für die Behandlung der Schulden der Ehegatten bereitstellt. Eine vollständige Lösung des Problems der Gesamtschulden ist in der VR China weiterhin abzuwarten.

3. Die Bewertung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dem Gesetzgeber in Deutschland die Schwierigkeiten bewusst waren, die der Errungenschaftsgemeinschaft bei der

Lösung der Gesamtschuldenfrage innewohnen. Auf der Grundlage der Gütertrennung errichtete er die Zugewinngemeinschaft. In der Zugewinngemeinschaft ist die von einem Ehegatten eingegangene Verbindlichkeit grundsätzlich eigene Verbindlichkeit. Der Schuldner tilgt diese Verbindlichkeit mit seinem eigenen Vermögen. Wenn ein Ehegatte bei der Scheidung entsprechend hohe Schulden trägt, ist sein Zugewinn auf null zu setzen. Die Schuldenlast wirkt sich damit nicht mehr auf den Zugewinn und das Vermögen des anderen Ehegatten aus. Was der andere Ehegatte verliert, ist die Teilhabe an dem Zugewinn des verschuldeten Ehegatten. Ohne die eigene Zustimmung besteht keine größere gemeinsame Verbindlichkeit des Ehepartners. Die Zugewinngemeinschaft funktioniert auch in Hinsicht auf die Schuldenhaftung gut und führt gute Ergebnisse herbei.

Im chinesischen Recht hat der Gesetzgeber die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand eingeführt. Sie basiert auf der Idee, die Gleichberechtigung der Männer und Frauen und friedliche Familien zu fördern. Aber das Ehegesetz hat das Problem der Schulden der Ehegatten nicht vollständig und gerecht behandelt. Eine grundsätzliche Gesamtschuld in der Errungenschaftsgemeinschaft birgt große Nachteile. Der nichtverwaltende Ehegatte hat eine gleichberechtigte Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das gemeinsame Vermögen. Die grundsätzliche Gesamtschuldenvermutung lässt das Zustimmungsrecht des anderen Ehegatten außer Acht. § 41 EheG und § 24 EII haben solches Problem nicht beseitigt. Die neue Erläuterung zur gemeinsamen Schuld der Ehegatten des Obersten Volksgerichts (2018) hat die Gesamtschuldnerhaftungsvermutung auf die Rechtsgeschäfte zur täglichen Lebensführung beschränkt. Der Gesetzgeber des ZGB hat diese Behandlung angenommen (§ 1064 ZGB) und eine weitere entsprechende Regelung in das Gesetzbuch aufgenommen (§ 1060 ZGB). Diese neue Regelung (§ 1060 ZGB) ist mit der Gesamtschuld aufgrund der Schlüsselgewalt in Deutschland (§ 1357 BGB) vergleichbar. Wenn es aber um die Rechtsgeschäfte geht, die über den Bedarf des täglichen Lebens hinausgehen, muss der Gläubiger beweisen, dass die Schulden Gesamtschulden sind (§ 1064 II ZGB). Nach dem Verständnis des chinesischen Obersten Volksgerichts ist der Beweis leicht zu führen. Deswegen besteht wieder

eine latente Gesamtschuldenvermutung in anderer Gestaltung. Dies benachteiligt den nichthandelnden Ehegatten und ist untragbar.

Nach meiner Ansicht ist die Zugewinnngemeinschaft nicht nur technisch einfacher, sondern auch fähig, gerechtere Ergebnisse zu erzielen. Die Gütertrennung gewährt den Ehegatten Freiheit zum eigenständigen Erwerb und zur eigenständigen Verwaltung ihres Vermögens. Die auf Grundlage der Einigung der Ehegatten gebildeten Gesamtschulden beachten neben der Zugewinnngemeinschaft (Nebengüterrecht) den Willen der Ehegatten und schützen sie vor unbewusst oder böswillig zu Stande gekommenen Schulden. Andernfalls könnte ein Ehegatte, der ohne Zustimmung seines Ehepartners böswillig handelt und allein eine erhebliche Verbindlichkeit eingeht oder einen Kredit aufnimmt, diese (Mit-)Haftung ausnutzen und die Verschuldung oft sogar über das gemeinsame Vermögen hinaus ausdehnen. Unglücklicherweise werden dabei sowohl das Eigengut als auch künftiges Vermögen des Mithaftenden gefährdet. Diese Mängel der Schuldenhaftung im chinesischen Recht blieben bisher unbeseitigt und ihre bevorstehende Beseitigung ist noch nicht erkennbar. Dies ist ein weiteres Argument dafür, die Zugewinnngemeinschaft in der VR China einzuführen, um die Probleme der Schuldenhaftung vollständig zu lösen.

VII. Zugewinnausgleich und Vermögensaufteilung bei Scheidung

Bei der Scheidung tritt für die im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehepaare sogleich der Zugewinnausgleich in Deutschland und Vermögensaufteilung in der VR China in Kraft. Dabei geht es eigentlich darum, ob und wie das Teilhaberecht des jeweiligen Ehegatten an dem während der Ehezeit erworbenen Vermögen(-swertzuwachs) bei der Beendigung des Güterstands angemessen durchgesetzt wird, sowie um die Frage, ob und wie einige wichtige Umstände das Teilhaberecht beeinflussen können.

1. Schuldrechtlicher Ausgleich oder dingliche Teilung

Wie oben bereits erwähnt wird der Zugewinnausgleich in Form der schuldrechtlichen Forderung durchgeführt. Dabei werden zuerst die Zugewinne (Endvermögen minus Anfangsvermögen, mindestens 0) der jeweiligen Ehegatten berechnet und verglichen. Dabei ist die Hälfte des Überschusses die

Ausgleichsforderung (§ 1373ff. BGB).

Ausnahmsweise kann das Familiengericht auf Antrag eines Gläubigers anordnen, dass der Schuldner bestimmte Gegenstände seines Vermögens dem Gläubiger unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung zu übertragen hat. Dies ist nur möglich, wenn dadurch eine grobe Unbilligkeit für den Gläubiger vermieden wird und, wenn dies dem Schuldner zugemutet werden kann (§ 1383 I BGB). Damit wird der besondere Bedarf des Gläubigers der Zugewinnausgleichsforderung an bestimmten Vermögensgegenständen angemessen berücksichtigt.

Nach dem chinesischen gesetzlichen Güterrecht wird das gemeinsame Vermögen bei der Scheidung dinglich unter den Ehegatten aufgeteilt. Grundsätzlich werden bestimmte gemeinsame Gegenstände einem Ehegatten übertragen (Eigentumsübertragung). Der andere Ehegatte hat dafür einen Ausgleichsanspruch, wenn er keine dingliche Teilhabe an bestimmten gemeinschaftlichen Gegenständen hat. Wenn ein Ehegatte besonderen Bedarf an einem bestimmten gemeinschaftlichen Gegenstand hat, wird das Eigentum nach den flexiblen Grundsätzen der Gesamtgutsaufteilung (§ 39 EheG) dem Ehegatten übertragen. Die Grundsätze berücksichtigen nicht nur die Interessen der Kinder und der Ehegatten, sondern auch die Natur der Gegenstände, den Lebensunterhalt, sowie die Aufwendungen für eigene Produktionsbetriebe oder andere Unternehmen usw. Wie das geschieht, hängt von den Umständen des Einzelfalls und der Abwägung des Richters ab.

Obwohl in Deutschland die Vermögensteilhabe bei Scheidung meist durch Zugewinnausgleich (eine schuldrechtliche Forderung) vollgezogen wird, schließt dies nicht aus, dass das während der Ehe gebildete gemeinsame Vermögen auch mithilfe eines sachenrechtlichen Instruments (Miteigentum) aufgeteilt wird (siehe Kap. 3 § 2).

Die dingliche Aufteilung im chinesischen Recht könnte in Hinsicht auf einige Vermögensteile Probleme verursachen. Es gibt einige Vermögensrechte, die nur mit einem Ehegatten in engem Zusammenhang stehen. Dies ist der Fall, wenn in einem Scheidungsfall vor einem Volksgericht die Aufteilung von Investitionen des gemeinsamen Vermögens verhandelt wird, die unter dem Namen nur eines der

Ehegatten in eine GmbH, ein Partnerschaftsunternehmen oder ein Unternehmen geflossen sind, während der andere nicht zu den Gesellschaftern zählt. In einem solchen Fall ist die Aufteilung dieser Investitionen des gemeinsamen Vermögens kompliziert, da sich diese auch auf Dritte, die anderen Beteiligten an dem Unternehmen, die Mitgesellschafter einer GmbH und ihre Struktur usw. auswirkt. Das Oberste Volksgericht hat dazu einige Regelungen (§§ 16-18 EII) gegeben, um diese Art von Konflikten zu lösen. Bei der Scheidung werden solche Rechte nicht ohne weiteres von einem Ehegatten auf den anderen übertragen oder auf beide Ehepartner verteilt. Der nicht an dem Geschäft beteiligte Ehegatte kann unter strengen Voraussetzungen das Recht des investierenden Ehegatten erhalten und ausüben, z.B. wenn die anderen Mitgesellschafter dem zustimmen. Im Vergleich dazu birgt der Zugewinnausgleich in Geld den Vorteil, dass im Rahmen der Gütertrennung ein Ehegatte nicht nur während der Ehezeit seine Investition oder Unternehmen eigenständig führen kann, sondern diese Eigenständigkeit auch bei der Scheidung beibehalten kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Zugewinnausgleich und die Vermögensaufteilung in unterschiedlichem Maße die Aufteilung des Eigentums und die Umrechnung des Wertersatzes nutzen. Der besondere Bedarf an bestimmten Gegenständen kann in beiden Ausgleichsweisen erfüllt werden. Die grundsätzliche Gütertrennung hat aber den Vorteil, dass weniger Gesamtgut gebildet wird und entsprechend die dingliche Aufteilung im Scheidungsfall nur in geringem Umfang vorgenommen werden muss. So werden die Betriebsrechte an Unternehmen oder Gesellschaften eines Ehegatten nicht tangiert. In dieser Hinsicht ist der Zugewinnausgleich unkomplizierter sowie einer gerechten Aufteilung für den Lebensunterhalt und den Erhalt von Wirtschaftsbetrieben zuträglicher.

2. Die Leistungsverweigerung oder Kürzung des Ausgleichsanspruchs

In Hinsicht auf den Zugewinnausgleich in Deutschland kann der Schuldner wegen grober Unbilligkeit die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, besonders wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat (§ 1381 BGB).

Im Vergleich dazu hat das chinesische Recht durch seine Grundsätze bezüglich der Teilung des gemeinsamen Vermögens solche Probleme behandelt. Das gemeinsame Vermögen wird nicht halbiert, ein Ehegatte kann durchaus mehr als die Hälfte des gemeinsamen Vermögens bekommen (also beispielsweise auch einen Anteil von 70%). Es ist wegen illoyaler Vermögensminderung nach § 47 EheG auch möglich, dass der illoyale Ehegatte gar nichts vom gemeinschaftlichen Vermögen erlangt.

Die Verteilungsgrundsätze nach dem chinesischen Recht sind flexibler, sie lassen die Kürzung des Ausgleichsanspruchs zu, während in Deutschland nur die Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit vorgesehen ist. In der Tat führt die Leistungsverweigerung wegen grober Unbilligkeit im deutschen Recht zu einem ähnlichen Ergebnis wie die Kürzung des Ausgleichsanspruchs im chinesischen Recht. Die verweigerte Ausgleichsforderung beträgt nur einen kleinen Teil (weniger als die Hälfte) der gesamten ehezeitlichen Zugewinne der beiden Ehegatten.

3. Ausgleich der ehezeitlichen Zuwendung unter den Ehegatten

Nicht selten hat ein Ehegatte während der Ehe dem anderen Ehegatten etwas Wertvolles zugewendet. Bei der Scheidung taucht dadurch häufig die Frage auf, ob und inwiefern die Zuwendung zurückgefordert werden kann.

In der Zugewinnsgemeinschaft bestimmt § 1380 BGB die Anrechnung von vorweggenommenen Zuwendungen. Erstens wird der Wert der Zuwendung bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehegatten hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat (§ 1380 II 1 BGB). Zweitens wird der Wert der Zuwendung bei der Ausgleichsforderung abgezogen (§ 1380 I 1 BGB). Damit werden solche unentgeltlichen Zuwendungen unter Ehegatten bereits durch den Zugewinnausgleich in gewissermaßen unter den Ehegatten ausgeglichen.

Im Vergleich dazu wird das Problem nicht durch die Errungenschaftsgemeinschaft gelöst. In der Errungenschaftsgemeinschaft wird nur das gemeinsame Vermögen bei der Scheidung geteilt. Wenn ein Ehegatte seinem Partner während der Ehezeit etwas Wertvolles zugewendet hat, das er bei der Scheidung zurückerhalten

möchte, kann er sich nach den allgemeinen Regeln richten, z.B. dem Schenkungsrecht im Vertragsrechtsgesetz (§§ 185 ff.). Das chinesische Oberste Volksgericht hat in seiner dritten Erläuterung zum Ehegesetz (§ 6 EIII) das Schenkungsrecht (§ 186 VertragsG) genutzt, um die Hausschenkung unter den Ehegatten bei der Scheidung zu regeln. Danach kann der Schenker seine Schenkung dann anfechten, wenn das Eigentum des geschenkten Hauses nicht durch Registrierung an den anderen Ehegatten übertragen wird und der Schenkungsvertrag auch nicht notariell beurkundet worden ist. Dies bedeutet, dass der Schenker die Schenkung nicht mehr anfechten und nichts zurückverlangen kann, wenn die Eigentumsübertragung nach der Registrierung vorgenommen wird. Der Schenker bekommt Alles oder Nichts.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Behandlung der Zuwendung im chinesischen Recht kaum die konkreten Umstände der Ehegatten berücksichtigt. Sie ist einfach, führt aber nicht zu gerechten Ergebnissen. Im Vergleich dazu ist das Ergebnis nach § 1380 BGB gerechter, besonders bei einer kurzen Ehe und erheblichen Zuwendungen unter den Ehegatten. Die vorweggenommene Schenkung sollte bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens berücksichtigt werden.

C. Bewertung der gesetzlichen Güterrechte

I. Bewertung der Errungenschaftsgemeinschaft in der VR China

Die chinesische Errungenschaftsgemeinschaft ist kein umfassendes, durchgedachtes Ausgleichssystem, das in der langjährigen Praxis auch oft ungerechte Ergebnisse herbeigeführt hat.

In der Errungenschaftsgemeinschaft fließt das während der Ehezeit erworbene Vermögen in das gemeinsame Vermögen ein. Die dingliche Teilhabe an dem Vermögenszuwachs gewährt einer Hausfrau bereits während der Ehezeit einen starken Schutz. Bei der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft wird das gemeinsame Vermögen unter den Ehegatten aufgeteilt. Bei der Teilung des gemeinsamen Vermögens gilt der Grundsatz, die Interessen der Kinder und der Ehefrau besonders zu berücksichtigen.

Die Errungenschaftsgemeinschaft weist einige schwerwiegende Mängel auf. Das Ehegesetz hat zwischen Eigengut und Gesamtgut unterschieden. Die Schulden hat es aber nicht behandelt. Es bleibt also unbeantwortet, welche Verbindlichkeit zu den Gesamtschulden oder zu den individuellen Schulden gezahlt wird und, welches Vermögen zur Bedienung welcher Schulden herangezogen wird. Das Ehegesetz enthält zum gleichberechtigten Verfügungsrecht der Ehegatten über gemeinsames Vermögen einen Satz. Wie die Verwaltung von und die Verfügung über Eigengut und Gesamtgut abläuft und wie die Konflikte unter den Ehegatten vorsorglich vermieden und nachträglich gelöst werden können, hat der Gesetzgeber nicht beachtet.

Das chinesische Oberste Volksgericht hatte sich mehrfach bemüht, mithilfe seiner Erläuterungen solche Probleme zu behandeln und zu lösen. Jedoch entsprach die Wirkung nicht den Erwartungen. Das gleichberechtigte Verwaltungs- und Verfügungsrecht betrifft nur das gemeinsame Vermögen und bei bedeutenden Rechtsgeschäften wird das Interesse der Dritter bevorzugt gewahrt. Die ehezeitliche Gesamtschuldenvermutung galt von 2004 bis Anfang 2018. Die Rechtsentwicklung durch das Oberste Volksgericht hat die Probleme der Gesamtschulden noch nicht völlig gelöst, sodass eine Gesamtschuldenvermutung de facto weiterhin weitgehend besteht. Dies benachteiligt die Ehegatten, die nicht an der Vermögensverwaltung teilnehmen und nicht um solche Rechtsgeschäfte wissen, sodass sie auch nicht eigenständig Schutzmaßnahmen vor gesamtschuldnerischer Haftung treffen können. Wenn eine Gesamtschuld durch einen Ehegatten veranlasst wurde und zustande kommt, hat der andere Ehegatte nun keine Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren. Die unbegrenzte gesamtschuldnerische Haftung wird nicht selten nicht nur das gemeinsame Vermögen der Ehegatten umfassen, sondern auch das eigene Vermögen der Ehegatten gefährden. Ein Ehegatte kann so eine hohe Schuld tragen und tilgen müssen, bevor er Regressanspruch gegen seinen Ehegatten geltend machen und durchsetzen kann.

In Hinsicht auf die Zuordnung der ehezeitlichen Zuwendung enthält das chinesische Ehegesetz eine merkwürdige Regel, nach der die ehezeitlichen Zuwendungen grundsätzlich als gemeinsames Vermögen behandelt werden. Hier

gilt die Vermutung, der Wille des Zuwendenden werde vernachlässigt. Das Oberste Volksgericht hatte in seiner zweiten Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen des chinesischen Ehegesetzes (2003) diese Vermutung in Hinsicht auf die Geldzuwendung der Schwiegereltern für den ehezeitlichen Immobilienerwerb der Ehegatten bestätigt. Erst bei der dritten Erläuterung zum Ehegesetz im Jahre 2011 hat das Oberste Volksgericht eine solche Vermutung zum Teil aufgehoben. Damit wird die ehezeitliche Zuwendung gewissermaßen rückabgewickelt. Kurz gesagt, hat die Vermutung des gemeinsamen Vermögens in Hinsicht auf die ehezeitliche Zuwendung eine starke Nachfrage nach der Rückabwicklung der Zuwendung verursacht. Um dies zu lösen, hat das Oberste Volksgericht versucht, die Auslegung des Ehegesetzes in Richtung einer Aufhebung dieser Vermutung zu wenden. Bei einer Scheidung fehlen normalerweise die Ausgleichsmechanismen (außerhalb des Schenkungsrechts) für die ehezeitlichen Zuwendungen, besonders wenn die Zuwendung unter den Ehegatten ins Eigengut eines Ehegatten fällt.

Zudem bietet das chinesische Recht in Hinsicht auf die ehezeitliche Wertsteigerung des Eigenguts keine gute Lösung. Das Ehegesetz behandelt diese Frage nicht. Das Oberste Volksgericht hat eine Regel für die Zuordnung einer solchen Wertsteigerung erlassen. Danach sind die natürliche Wertsteigerung und die aktive Wertsteigerung entwickelt worden. Die natürliche Wertsteigerung hat mit den Beiträgen der Ehegatten nichts zu tun, weshalb sie dem Vermögen des jeweiligen Eigentümers zuzuordnen ist. Bei der aktiven Wertsteigerung des Eigenguts wird nur der direkte Beitrag der Ehegatten des Eigentümers berücksichtigt, die indirekten Beiträge des Ehegatten im Rahmen der Arbeitsteilung während der Ehezeit hingegen nicht. Damit hat der Ehegatte des Eigentümers kein Recht, die Hälfte der ehezeitlichen Wertsteigerung zu verlangen, sondern nur einen recht kleinen Teil. Dies widerspricht der Errungenschaftsgemeinschaft und der ihr entsprechenden gleichberechtigten Teilhabe am ehezeitlichen Vermögenszuwachs.

Schließlich ist festzustellen, dass das Ziel des chinesischen Gesetzgebers durch die Errungenschaftsgemeinschaft die Gleichberechtigung der Männer und Frauen zu erreichen und die friedlichen Beziehungen der Familien und der Ehegatten

untereinander zu fördern, wegen der ihr innewohnenden schwerwiegenden Mängel verfehlt wird. Die gilt besonders, wenn es eine große Zuwendung und die Wertsteigerung eines Hauses sowie die gesamtschuldnerische Haftung für die von einem Ehegatten eingegangenen hohen gemeinsamen Verbindlichkeiten betrifft. Die Errungenschaftsgemeinschaft in der VR China ist kein System im engeren Sinne, es fehlt auch das durchdachte Zusammenwirken der Zuordnung der Vermögen und Verbindlichkeiten sowie der Verwaltungsrechte, es fehlt die Auskunftspflicht, die Zuordnung der ehezeitlichen Wertsteigerung des Eigenguts, die gerechte Zuordnung der ehezeitlichen Zuwendung und die Ausgleichsmöglichkeit bei einer Scheidung usw. Diese Nachteile überwiegen ihre Vorteile, die etwa darin bestehen, dass die Hausfrau bereits während der Ehezeit in den Genuss des Vermögenszuwachses (gemeinschaftlichen Eigentums) kommt. Die Errungenschaftsgemeinschaft ist nicht eindeutig wegen des komplizierten Vermögenszustands (2 Eigengutsmassen, Gesamtgut, die Restitutionsverhältnisse zwischen den Massen, die Schuldverhältnisse usw.). Sie ist nicht leicht anzuwenden. Sie bietet außerdem beispielsweise bezüglich der Rückabwicklung einer Zuwendung, der Teilung der ehezeitlichen Wertsteigerung eines Eigenguts etc. keine gerechte Lösung an. Dies gilt unverändert auch nach dem verabschiedeten neuen chinesischen ZGB.

II. Bewertung der Zugewinnsgemeinschaft in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hatte bewusst im Gesetzgebungsverfahren die Zugewinnsgemeinschaft gewählt, da die Errungenschaftsgemeinschaft kompliziert und in Hinsicht auf die Vermögensmasse und Verwaltung, Schuldentilgung, sowie Teilung des gemeinsamen Vermögens, schwer anzuwenden ist, während die Zugewinnsgemeinschaft klare Regelungen bietet und gerecht sowie leicht zu handhaben ist.

Die Grundstruktur der Zugewinnsgemeinschaft ist einfach. Sie nimmt die Gütertrennung während der Ehezeit (des Güterstands) an. Auf diese Weise bleibt das Vermögen der Ehegatten während der Ehezeit getrennt. Jeder bildet sein Vermögen, jeder verwaltet und verfügt über sein Vermögen und jeder steht für

seine Schulden ein.⁵⁰⁹ Erst bei der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft nehmen die Ehegatten an dem ehezeitlichen Vermögenszuwachs teil und gleichen diesen in Form von Geldforderungen aus.

Um den Zugewinnausgleich bei der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft zu sichern, hatte der Gesetzgeber einige vorsorgende Schutzmaßnahmen getroffen. Bei schwerwiegenden Verfügungen, sowie Verfügungen über Haushaltsgegenstände ist die Einwilligung des anderen Ehegatten nötig. Solche Verfügungsverbote haben dem Dritten gegenüber eine absolute Wirkung. Zudem verpflichten sich die Ehegatten während der Ehezeit und bei der Scheidung, Auskünfte über ihre Vermögensverhältnisse zu geben. Das Anfangsvermögen kann in einem Verzeichnis festgehalten werden. So wird dieses aus dem Endvermögen und dem vermuteten Zugewinn herausgehalten und fällt nicht in den Zugewinnausgleich. Der Eigentümer kann so sein Anfangsvermögen behalten. Solche Maßnahmen können auch gegen die illoyale Vermögensminderung schützen.

Zudem wird die ehezeitliche Zuwendung durch Dritte dem Anfangsvermögen zugeschlagen und fällt deshalb aus dem Zugewinnausgleich heraus. Dabei wird die Zuordnung der Zuwendung mithilfe den Auslegungsregeln über Willenserklärung ermittelt. Dies ist gerecht. Die Zuwendung unter Ehegatten wird grundsätzlich bei Scheidung als Vorauszahlung auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten angerechnet, sodass der Zugewinnausgleich bereits einen Ausgleich bezüglich der ehezeitlichen Zuwendungen unter den Ehegatten darstellt. Deswegen ist die Zugewinnngemeinschaft gerecht.

Kurz gesagt handelt es sich bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft um ein umfassendes, durchgedachtes Ausgleichssystem. Indem er die Zugewinnngemeinschaft im Rahmen der Güterrechtsreform im Jahr 2009 von ihren verbliebenen Mängeln befreite und nicht etwa ersetzte, hat der Gesetzgeber erneut bestätigt, dass sie sich grundsätzlich in der Praxis bewährt hat.

Natürlich gibt es auch Meinungsverschiedenheiten in der Rechtswissenschaft. Die Zugewinnngemeinschaft wurde hauptsächlich dahingehend kritisiert, dass die

⁵⁰⁹ Henjes, Rn. 7.

schuldrechtliche Ausgleichsforderung bei der Beendigung des Güterstands keinen starken Schutz während der Ehezeit für die Ehegatten bietet und die Errungenschaftsgemeinschaft die Zugewinnngemeinschaft ersetzen soll.⁵¹⁰ Eine solche Kritik ist aber deswegen nicht gerechtfertigt, da die dingliche Zuordnung tatsächlich keine Auswirkung auf die Verwaltung und Nutzung des ehezeitlich erworbenen Haushaltsvermögens (als Summe der Einzelvermögen der Haushaltsmitglieder) hat.⁵¹¹ Obwohl die deutsche Zugewinnngemeinschaft nicht perfekt ist,⁵¹² hat sie sich in der langen Praxis und nach den Neuerungen bewährt.

III. Zusammenfassung

Wie oben gezeigt sind die ehezeitliche Gütertrennung und Gesamtberechnungstechnik der deutschen Zugewinnngemeinschaft einfacher und gerechter. Sie dient dem Zweck des chinesischen Gesetzgebers, der Förderung gleichberechtigter und friedlicher familiärer Beziehung, effektiver. Die Einführung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand kann daher eine gute Wahl für das chinesische Güterrecht sein.

§ 5. Vorschläge für den gesetzlichen Güterstand der VR China

Wie die oben durchgeführte Rechtsvergleichung bezüglich der gesetzlichen Güterstände gezeigt hat, wohnen dem chinesischen gesetzlichen Güterstand viele nicht unwesentliche Mängel inne. Die deutsche Zugewinnngemeinschaft hat hingegen keine schwerwiegenden Schwächen gezeigt. Das deutsche Modell liefert viele Inspirationen und es ist möglich die einzelnen Bestimmungen lernen und diese zu übernehmen. Doch reichen diese kleinen Reparaturen nicht aus, den chinesischen gesetzlichen Güterstand zur Vollendung bringen. Er benötigt eine umfassende Umgestaltung.

⁵¹⁰ Battes, FamRZ 2007, 313, 316; Helms, Wandel der Geschlechterrollenbilder und vermögensrechtliche Scheidungsfolgen, in: FS für Speilenberg, S. 40 ff.; Röthel, Die Zugewinnngemeinschaft als europäisches Modell? In: Die Zugewinnngemeinschaft - ein europäisches Modell? S. 57; dies., FPR 2009, 273.

⁵¹¹ Brudermüller, Zugewinnngemeinschaft, in: Die Zugewinnngemeinschaft - ein europäisches Modell?, S. 19; Dutta, Die Beteiligung der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe, in: FS Dieter Martiny, S. 73; Meyer, Statement aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz, in: Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?, S. 82.

⁵¹² Kogel, NZFam 2019, 701; Meyer-Wehage, NZFam 2016, 1057; Weinreich, FuR 2009, 497; Zimmermann, NJOZ 2009, 185.

In diese Richtung gehen einige chinesische Eherechtler, die sich gegen das Weiterleben der Errungenschaftsgemeinschaft in der künftigen zivilrechtlichen Kodifikation als gesetzlichen Güterstand aussprechen. Um die innere Schwäche der Errungenschaftsgemeinschaft zu überwinden, soll die bewährte Zugewinnngemeinschaft als chinesischer gesetzlicher Güterstand eingeführt werden.⁵¹³ Dafür spricht nicht nur die technische Einfachheit und Gerechtigkeit der Zugewinnngemeinschaft, sondern auch die Eigentümlichkeit der chinesischen Rechtswissenschaft. Diese hat eine lange Tradition, vom deutschen Rechtssystem zu lernen und darin, sich die deutsche Rechtswissenschaft zum Vorbild zu nehmen.

Wenn wir den chinesischen gesetzlichen Güterstand in Richtung der Errungenschaftsgemeinschaft verbessern wollen, scheint dies nur abstrakt möglich. Die chinesische Familienrechtswissenschaft ist nicht fähig, für die Vollendung der Errungenschaftsgemeinschaft eine vollständige und systematische Lösung anzubieten. Obwohl ein Zivilrechtler das italienische Recht benutzt, um Vorschläge für die Lösung des Problems der Gesamtschulden anzubieten, fehlen Forschungen und Vorschläge für den gesamten gesetzlichen Güterstand wie auch für das Nebengüterrecht. Zu beachten ist, dass kaum chinesische Familienrechtswissenschaftler/innen die französische oder italienische Sprache beherrschen. Die Literatur zum italienischen Recht oder französischen Recht ist schwer zugänglich. Zurzeit gibt es nur das ins Chinesisch übersetzte und zuletzt in 2004 veröffentlichte italienische Zivilgesetzbuch (Codice Civile Italiano)⁵¹⁴ und das französische Zivilgesetzbuch (Code civil des Français)⁵¹⁵. Es gibt jedoch keine Übersetzung eines Familienrechtslehrbuchs. Die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand in diesen beiden Ländern tiefgreifend zu verstehen, zu lernen und davon zu profitieren, ist daher ein Problem.⁵¹⁶

⁵¹³ Eingehend siehe He Jian, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2014, Heft 6, S. 1500 ff.

⁵¹⁴ Fei Anling/Ding Mei/Zhang Mi (Übersetzer), Italienisches Zivilgesetzbuch, Verlag der China Universität für Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft, 2004.

⁵¹⁵ Luo Jiezheng (Übersetzer), Französisches Zivilgesetzbuch, Peking University Press, 2010.

⁵¹⁶ Der außerordentliche Professor Chen Han hatte im Jahre 2008 seinen Dokortitel (Università degli Studi di Roma „Tor Vergata“) erhalten und wechselte anschließend zur chinesischen Universität für Politik und Rechtswissenschaft, um die Rechte zu lehren. Er hat in den letzten 10 Jahren nur einige Aufsätze

Derzeit liegt eine auf Englisch verfasste, umfassende Rechtsvergleichung bezüglich der Vermögensverhältnisse unter Ehegatten vor. Dabei sind zwei Bücher der „Commission on European Family Law“ besonders einschlägig,⁵¹⁷ die teilweise die französische und die italienische Errungenschaftsgemeinschaft (gesetzliche Güterstände) behandeln. Leider werden auch solche Werke oft nicht beachtet. Die beiden zuvor genannten Werke wurden bislang nur von drei jungen Familienrechtswissenschaftlern zitiert.⁵¹⁸ Ohne kräftige rechtswissenschaftliche Unterstützung kann der chinesische Gesetzgeber selbst kaum die Weiterentwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft in Richtung des italienischen oder des französischen Modells vorantreiben. Ohne die Hilfe der rechtsvergleichenden Forschung über die Errungenschaftsgemeinschaft ist es dem chinesischen Gesetzgeber unmöglich, ein eigenes und vollständiges Modell der Errungenschaftsgemeinschaft zu entwickeln. Die Vollendung der Errungenschaftsgemeinschaft in dieser Richtung ist und bleibt bislang nur ein Wunsch.

Im Vergleich dazu beherrschen mindestens 10 chinesische Familienrechtler/innen Deutsch. Viele Zivilrechtler beherrschen die deutsche Sprache und widmen sich einigen familienrechtlichen Themen. Wenn das deutsche Modell ins chinesische Recht eingeführt würde, bestehen gute Aussichten, es näher zu erörtern, nachträglich deutsche Erfahrungen zu übernehmen und andere Teile des deutschen und chinesischen Zivilrechts zur Unterstützung bei der Auslegung und

veröffentlicht und nicht zum Güterrecht geforscht, siehe <http://lmydlf.cupl.edu.cn/info/1006/1618.htm>, zuletzt besucht am 13. 4. 2019. Ein andere Lehrerin Luo Guannan, die an der gleichen italienischen Rechtsfakultät einen juristischen Dokortitel erworben hat, lehrt seit 2012 in der VR China. Sie hat im Jahr 2015 einen Aufsatz über italienisches Güterrecht veröffentlicht, siehe Luo Guannan, S. 80-91. Auf 4 Seiten wird die Geschichte des italienischen Güterrechts behandelt. Im Vergleich dazu behandeln ca. 5 Seiten die aktuelle Güterrechtslage, darunter nur 5 Fußnoten, die italienische Literatur betreffen. Weitere 12 Fußnoten nehmen auf das italienische ZGB Bezug. Aus meiner durch diese Arbeit gewonnenen Sicht, kann man nur einen Überblick über das italienische Güterrecht erhalten, man kann aber nicht daraus schließen, dass sich das italienische gesetzliche Güterrecht in der Praxis bewährt hat. Im Fall des französischen Güterrechts ist die Lage nicht besser. Soweit es mir bekannt ist, beherrscht ein Familienrechtler, Prof. Ye Mingyi, Französisch und hat in seinem Aufsatz zu den Gesamtschulden französische Literatur zitiert. Dort wird in 5 Fußnoten französische Literatur zitiert, siehe Ye Mingyi, *Rechtswissenschaft* 2017, S. 28-44. In einem weiteren Aufsatz werden insgesamt 2 französische Publikationen zitiert, siehe Ye Mingyi, *Orientalische Rechtswissenschaft* 2019, S. 96, Fn. 8 u 9.

⁵¹⁷ Katharina Boele-Woelki, Bente Braat, Ian Curry-Sumner (editors), *European Family Law in Action*. Volume IV - Property Relations, Intersentia, 2009; Katharina Boele-Woelki, Frédérique Ferrand, Cristina González-Beilfuss, Maarit Jänterä-Jareborg, Nigel Lowe, Dieter Martiny, Walter Pintens(editors), *Principles of European Family Law Regarding Property Relations*, Intersentia, 2013.

⁵¹⁸ Miao Yu, *Peking Universität Rechts-Zeitschrift* 2018, S. 253-276; Miao Yu, *Jurist* 2018, S. 15 ff. u 191 f.; Wang Zhantao, S. 144-160; Zhu Hu, S. 48 ff.

im Rahmen der Rechtsfortbildung heranzuziehen. In Taiwan gilt die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand nach dem deutschen Vorbild bereits mehr als 15 Jahre. Zudem gibt es in Taiwan viele nützliche Erfahrungen, die auf Chinesisch in Publikationen vorliegen. Zudem wird nicht nur materielles Recht übernommen, sondern auch das Zivilprozessrecht einschließlich des FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts sind die Rechtswissenschaftler/innen vorherrschend, in deren Forschungen die deutsche zivilprozessrechtliche Wissenschaft eine entscheidende Rolle spielt. Das italienische oder französische Recht wirkt hingegen kaum. Aus der Sicht des Zusammenwirkens der Zivilrechtler und Zivilprozessrechtler wird die Zugewinnngemeinschaft in der VR China eine bessere Wirkung erzielen können als die Errungenschaftsgemeinschaft aus Italien oder Frankreich. Dies spricht auch für die Einführung der Zugewinnngemeinschaft in die VR China.

Zusammenfassend überwiegen die Möglichkeiten und Vorteile der Einführung der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand in die VR China die Möglichkeiten und Vorteile der Verbesserung der Errungenschaftsgemeinschaft mithilfe des italienischen oder französischen Rechts.

§ 6. Die vertraglichen Güterstände in der VR China

A. Überblick

Mit wirtschaftlichem Erfolg vermehrt sich das Vermögen der beiden Ehegatten und die vermögensrechtlichen Verhältnisse werden immer komplexer und vielfältiger. Auch die Lebensweise selbst ändert sich im Laufe der Zeit und einige Leute (besonders die jungen Leute) schließen einen vorehelichen Vertrag, um die Unabhängigkeit des Lebens aufrechtzuerhalten. Bei Unternehmern und in einkommensstarken Berufen ist die Nachfrage nach den vertraglichen Güterständen stärker, um das eigene Vermögen zu schützen und die negativen Auswirkungen der Verbindlichkeiten des Ehepartners auf das eigene Vermögen

zu vermeiden.⁵¹⁹ Mit der Umsetzung der Reform- und Öffnungspolitik haben die Ehen nach ausländischem Recht und Ehen zwischen Festlandchinesen und Personen aus Hongkong, Macao und Taiwan, bei denen also für jeden Partner ein anderes Recht zur Anwendung kam, zugenommen. Hier können die vertraglichen Güterstände die Interessen besser schützen.⁵²⁰ Vertragliche Güterstände sind flexibler. Sie können auf die komplexen und vielfältigen güterrechtlichen Verhältnisse, die verschiedenen Lebensstile der modernen Gesellschaft angepasst werden und dem wirklichen Willen der Parteien und den individuellen Bedürfnissen besser Rechnung tragen.⁵²¹ Damit bietet das EheG den Ehegatten nicht nur ein bestimmtes güterrechtliches Modell, sondern auch weitere Gestaltungsspielräume: An den gesetzlichen Güterstand schließt sich vertragliches Güterrecht (nur die einzige Vorschrift § 19 EheG) an, bei dem es um die Form und die Grenze der Gestaltungsmöglichkeiten der güterrechtlichen Verhältnisse geht.⁵²² Dabei werden drei Alternativen zur Errungenschaftsgemeinschaft ausdrücklich vorgestellt: die Gütertrennung, die beschränkte Gütergemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft (§ 19 I 1 EheG).

B. Die güterrechtliche Vereinbarung

I. Vertragsfreiheit und Beschränkung

Die Ehegatten können vertraglich vereinbaren, dass das während der Ehe erworbene Vermögen und das voreheliche Vermögen in das Vermögen des einzelnen, in das gemeinsame Vermögen oder teils in das Einzelvermögen, teils in das gemeinsame Vermögen fällt (§ 19 I 1 EheG). Daraus folgen drei umfassende Typen: Gütertrennung, die allgemeine Gütergemeinschaft und die beschränkte Gütergemeinschaft.⁵²³ Die Einzelheiten der Güterstände regelt das EheG nicht.⁵²⁴ Die Ehegatten haben große Gestaltungsfreiheit: Sie können generell vereinbaren, eine Art der Güterstände zu benutzen oder in Hinsicht auf einen Vermögensgegenstand konkret einen Güterstand vereinbaren. Die Vereinbarungen

⁵¹⁹ Hu Kangsheng, S. 75 f.; Jiang Yue/He Lixin, S. 151 f.; Yang Xinde/Xie Jieru, S. 151 f.; Zhang Hua/Meng Liu, S. 73 f.

⁵²⁰ Wu Changzhen, S. 215.

⁵²¹ Hu Kangsheng, S. 74; Wu Changzhen, S. 214 f.; Yang Xinde/Xie Jieru, S. 151.

⁵²² Wu Changzhen, S. 214 f.; Yan Xiaolian, S. 71.

⁵²³ Jiang Yue/He Lixin, S. 152; Zhang Huagui, S. 171.

⁵²⁴ Jiang Yue/He Lixin, S. 151; Zhang Huagui, S. 180 ff.

können sich nicht nur auf die Eigentumsverhältnisse, das Verwaltungsrecht oder das Verfügungsrecht beziehen, sondern auch auf die familiären Lebenskosten, die Schuldenhaftung, die Vermögensauseinandersetzung bei der Eheauflösung usw.⁵²⁵

Für den Abschluss des Ehevertrages gibt es keine zeitliche Begrenzung. Die Ehegatten können vor dem Eheschluss oder während der Ehe einen Ehevertrag abschließen.⁵²⁶

Obwohl das EheG die Wirksamkeitsvoraussetzungen der güterrechtlichen Vereinbarung nicht regelt, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regeln über das Rechtsgeschäft. Die Ehegatten haben die völlige Geschäftsfähigkeit und können den Vertrag persönlich abschließen. Die Vereinbarung muss von beiden Vertragspartnern freiwillig geschlossen werden. Bei Täuschung, Drohung oder Ausbeutung der Zwangslage eines Vertragspartners kann die Vereinbarung nichtig oder anfechtbar sein. Der Inhalt der Vereinbarung muss rechtmäßig sein, sie darf also nicht Gesetze umgehen, sittenwidrig sein, sie darf den Interessen des Staates, des Kollektivs und anderer nicht schaden, sie darf die Unterhaltspflichten und die Pflicht zur Tilgung von Schulden gegenüber dem Dritten usw. nicht umgehen.⁵²⁷ Bei der Prüfung der Wirksamkeit der güterrechtlichen Vereinbarung folgen die Höheren Volksgerichte dieser Meinung.⁵²⁸

II. Form und Publizität des Ehevertrages

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform (§ 19 I 2 EheG). Diese Vorschrift dient der Wahrung der legitimen Rechte und Interessen der Ehegatten und der Interessen etwaiger Dritter, der Wahrung der Transaktionssicherheit sowie der Vermeidung von Streitigkeiten. Wenn die Paare sich mündlich geeinigt haben und sich auch nachträglich einig sind, ist diese Vereinbarung ebenfalls wirksam. Die

⁵²⁵ Siehe Hu Kangsheng, S. 76; Meng Lingzhi/Cao Shiquan/Ma Changhua, S. 135 f.; Wu Changzhen, S. 215; (2015) Gui Min Ti Zi Nr. 35(桂民提字第 35 号).

⁵²⁶ Jiang Yue/He Lixin, S. 156; Wu Changzhen, S. 216; Xu Li, S. 90.

⁵²⁷ Fang Shaokun/Fan Liying/Zhang Hongbo, S. 74; Meng Lingzhi/Cao Shiquan/Ma Changhua, S. 136; Wu Changzhen, S. 215 f.; Yang Xinde/Xie Jieru, S. 152; Zhang Hua/Meng Liu, S. 75.

⁵²⁸ (2014) Gao Min Shen Zi Nr. 02963 (高民申字第 02963 号); (2015) Zhe Min Shen Zi Nr. 837 (浙民申字第 837 号); (2015) Zhe Min Shen Zi Nr. 2799 (浙民申字第 2799 号); (2015) Gui Min Ti Zi Nr. 35 (桂民提字第 35 号); (2016) Jing Min Shen Nr. 720 (京民申 720 号); (2016) Xin Min Shen Nr. 835 (新民申 835 号); (2017) Chuan Min Shen Nr. 1129 (川民申 1129 号); (2019) E Min Shen Zi Nr. 336 (鄂民申 336 号). Unter dem 夫妻财产约定 wird die Scheidungsvereinbarung einbezogen, z.B. (2016) (吉民申 1579 号); (2015) (新民申字第 321 号).

Ehepartner können die güterrechtliche Vereinbarung notariell beurkunden, aber die notarielle Beurkundung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vereinbarung.⁵²⁹ Bei dem Gesetzgebungsverfahren wurde vorgeschlagen, dass die güterrechtliche Vereinbarung bei der Eheregisterbehörde registriert werden soll und, dass die Vereinbarung sonst nicht wirksam oder dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Der Gesetzgeber nahm allerdings diesen Vorschlag bei der Korrektur des Ehegesetzes im Jahre 2001 nicht auf.⁵³⁰

Ist nichts vereinbart worden oder sind die Vereinbarungen unklar, so tritt der gesetzliche Güterstand ein. Es gelten dann §§ 17, 18 EheG (§ 19 I 3 EheG) und andere Regelungen, die für die Errungenschaftsgemeinschaft gelten.⁵³¹

Wegen des Fehlens der Beurkundung durch den Notar oder den Standesbeamten gibt es keine Statistik über die güterrechtlichen Vereinbarungen. In der Praxis werden relevante Vereinbarungen dem 夫妻财产约定纠纷 (der güterrechtlichen Vereinbarung) zugeordnet. Eine Suche auf der Webseite China Judgements Online ergab 1 487 Entscheidungen. Darunter waren 1 249 Entscheidungen von Gerichten der untersten Ebene, 219 von Gerichten der mittleren Ebene und 19 von Höheren Volksgerichten.⁵³² Dies könnte auch bedeuten, dass die vertragliche güterrechtliche Vereinbarung in der VR China sehr selten ist.

III. Auswirkungen der güterrechtlichen Vereinbarung

1. Auf die Ehegatten

Solche Vereinbarungen zwischen den Ehegatten binden beide Seiten (§ 19 II EheG). Die Rechte bezüglich der Eigentumszuordnung und Verwaltung sowie entsprechenden Pflichten der beiden Ehegatten richten sich nach der

⁵²⁹ Siehe Hu Kangsheng, S. 76; Jiang Yue/He Lixin, S. 154; Wu Changzhen, S. 216; Xu Li, S. 90; Yang Xinde/Xie Jieru, S. 152.

⁵³⁰ Siehe Hu Kangsheng, S. 76 f.

⁵³¹ Ma Yinan, S. 96; Meng Lingzhi/Cao Shiquan/Ma Changhua, S. 137; Xu Li, S. 90; Zhang Hua/Meng Liu, S. 74; Zhang Huagui, S. 187.

⁵³² Eine Suche vom 8. 8. 2019 auf China Judgements Online mit der Beschränkung des Falltyps auf die Ehescheidungen (案由: 离婚纠纷), ergab für das Jahr 2018 293 einschlägige Entscheidungen, für das 2017 263 Entscheidungen und für das Jahr 2016 268 Entscheidungen. siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+002002001007+AY++案由:夫妻财产约定纠纷>.

Vereinbarung.⁵³³ Die rechtlichen Bindungen zeigen sich wie folgt⁵³⁴: (1) Ohne die Einigung der Ehepaare kann die güterrechtliche Vereinbarung unter den Ehegatten nicht geändert werden; (2) Die Ehegatten sollen die getroffene güterrechtliche Vereinbarung ernsthaft einhalten und erfüllen; (3) Wenn ein Paar geschieden wird und Uneinigkeit über die Identifizierung und Teilung des gemeinsamen Eigentums des Ehemannes und der Ehefrau besteht, wird dieses, wenn es eine Vereinbarung über die güterrechtlichen Verhältnisse gibt, nach dem Inhalt der Vereinbarung behandelt. Die Vereinbarung könnte nach dem Schenkungsrecht (§ 192 VertragsG) angefochten werden, z.B. wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker groben Undanks (wie mehrfachen außerehelichen Ehebruchs) schuldig macht.⁵³⁵ Wenn die Vereinbarung unter Anwendung von GeEiwalt, mit Hilfe von Drohungen oder auf andere Weise unfreiwillig zu Stande kommt, kann die Vereinbarung angefochten werden und die Eigentumsrechte am umstrittenen Vermögensteil werden wiederhergestellt.⁵³⁶

2. Auf einen Dritten

In der VR China gibt es kein Güterrechtsregister. Der Gesetzgeber hat eine Regel für die Schuldenhaftung bei Gütertrennung in § 19 III EheG aufgestellt, um die Interessen von Dritten zu schützen und zu verhindern, dass sie aufgrund der güterrechtlichen Vereinbarung geschädigt werden.⁵³⁷ Wenn die Ehegatten miteinander Gütertrennung vereinbaren und der Dritte diese Vereinbarung kennt, so werden Schulden, die im Außenverhältnis der Ehemann oder die Ehefrau trägt, aus dem eigenen Vermögen des Ehemannes oder der Ehefrau befriedigt (§ 19 III EheG). Der Ehemann bzw. die Ehefrau tragen die Beweislast dafür, dass der Dritte diese Vereinbarung kennt (§ 18 EI). Kennt der Dritte diese Vereinbarung nicht, so ist sie dem Dritten gegenüber nicht wirksam, und der Ehepartner, der eine Verbindlichkeit eingegangen ist, tilgt die Schulden dem Dritten gegenüber nach den Grundsätzen über Schuldenhaftung bei der

⁵³³ Hu Kangsheng, S. 78; Meng Lingzhi/Cao Shiquan/Ma Changhua, S. 135 u 137; Wu Changzhen, S. 214; Zhang Hua/Meng Liu, S. 73.

⁵³⁴ Li Yuguo, S. 67; Ma Yinan, S. 97; Wu Changzhen, S. 216.

⁵³⁵ (2015) Gao Min Shen Zi Nr. 1095 (高民申字第 1095 号).

⁵³⁶ (2018) Su Min Shen Nr. 4062 (苏民申 4062 号).

⁵³⁷ Hu Kangsheng, S. 78; Ma Yinan, S. 98; Wu Changzhen, S. 216; Zhang Huagui, S. 173.

Errungenschaftsgemeinschaft.⁵³⁸

IV. Richterliche Inhaltskontrolle

Bei der Scheidung wird die güterrechtliche Vereinbarung der richterlichen Kontrolle unterworfen. So wird geprüft, ob die Vereinbarung gegen die allgemeinen Grundsätze verstößt. Beispielsweise darf die Vereinbarung nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, sie darf nicht das gesellschaftliche Allgemeininteresse schädigen, die Ehegatten dürfen durch die Vereinbarung nicht das Gesetz umgehen oder die staatlichen, kollektiven Interessen oder die Interessen eines Dritten beeinträchtigen.⁵³⁹

C. Gütertrennung

Das EheG besagt wenig über Gütertrennung, die genannte Regelung unter Kapitel 3 Familienbeziehungen des Ehegesetzes ist § 19 III EheG über die Schuldenhaftung gegenüber Dritten. Im Schrifttum ist die Gütertrennung so verstanden worden, dass das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau voneinander unabhängig bleiben und jeder sein Vermögen in eigener Verantwortung verwaltet. Grundsätzlich haftet keiner der Ehepartner für die Schulden des anderen und es gibt nach Beendigung der Gütertrennung keinen Ausgleich.⁵⁴⁰

Bei der Scheidung gelten andere Vorschriften des Ehegesetzes, z.B. die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens (§ 39 EheG), die Haftung der einzelnen Ehepartner für das gemeinsame Leben aufgenommene gemeinsame Schulden der Ehegatten gegenüber Dritten (§ 41 EheG), die Vorschrift gegen illoyale Vermögensminderung (§ 47 EheG), sowie der Ausgleichsanspruch eines Ehegatten wegen Mehrleistung (§ 42 EheG) usw. Dies wird im Kapitel 2 § 2 und im folgenden Kapitel 4 § 1 erläutert.

⁵³⁸ Fang Shaokun/Fan Liying/Zhang Hongbo, S. 75; Hu Kangsheng, S. 79; Meng Lingzhi/Cao Shiquan/Ma Changhua, S. 137; Wu Changzhen, S. 216; Yang Xinde/Xie Jieru, S. 153; Zhang Hua/Meng Liu, S. 74.

⁵³⁹ Statt vieler Hu Kangsheng, S. 76.

⁵⁴⁰ Hu Kangsheng, S. 167 f.; Jiang Yue/He Lixin, S. 161 f.

D. Allgemeine Gütergemeinschaft und beschränkte Gütergemeinschaft (§ 19 I 1 EheG)

Angesichts der güterrechtlichen Vereinbarung gewährt das chinesische EheG den Ehegatten große Freiheit. Die Ehegatten können miteinander vertraglich vereinbaren, dass das während der Ehe erlangte Vermögen und voreheliches Vermögen in das Vermögen des Einzelnen, in das gemeinsame Vermögen oder teils in das Einzelvermögen, teils in das gemeinsame Vermögen fällt (§ 19 I 1 EheG). Wenn die Vermögen in das gemeinsame Vermögen fallen, kann dieser Vermögenszuordnungstyp als allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet werden. Wenn die Vermögen teils in das Einzelvermögen, teils in das gemeinsame Vermögen fallen, kann dieser Vermögenszuordnungstyp als beschränkte Gütergemeinschaft bezeichnet werden. Für die beiden Güterstände hat der Gesetzgeber keine nähere Vorschrift erlassen. Zudem sind die beiden Typen der Gütergemeinschaft und ihre Anwendungsfragen in familienrechtlichen Lehrbüchern kaum erwähnt.⁵⁴¹ Außerdem gibt es keine Statistik zu den vertraglichen Güterständen. Doch lässt sich nach der chinesischen Tradition vermuten, dass die beiden Güterstände im Leben des chinesischen Volkes nur eine geringe Rolle spielen. Dies kann gewissermaßen dadurch bestätigt werden, dass die Anzahl der Scheidungssachen, die zwischen dem 1. 1. 2015 bis 24. 4. 2019 verhandelt wurden, sich auf 1.196.921 beläuft,⁵⁴² doch sind darunter nur 1441 Scheidungssachen, die sich auf § 19 EheG beziehen.⁵⁴³

⁵⁴¹ Jiang Yue/He Lixin, S. 156 ff. Nur diese Autorinnen haben die Teilgütergemeinschaft und die allgemeine Gütergemeinschaft erklärt, jedoch nur theoretisch.

⁵⁴² Eine Suchanfrage vom 24. 4. 2019 auf dem China Judgements Online bezüglich des Falltyps der Scheidungssache (案由: 离婚纠纷), beschränkt auf ein Entscheidungsdatum (裁判日期) zwischen 1.1.2015 und 24.4.2019-4-24. Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+002002001002+AY++E6%A1%88%E7%94%B1:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E7%BA%A0%E7%BA%B7&conditions=searchWord++CPRQ++E8%A3%81%E5%88%A4%E6%97%A5%E6%9C%9F:2015-01-01%20%20TO%20%202019-04-24>

⁵⁴³ Eine Suchanfrage vom 24. 4. 2019 auf dem Portal China Judgements Online mit der Beschränkung auf den Falltyp der Scheidungssache (案由: 离婚纠纷) und ein Entscheidungsdatum (裁判日期) zwischen dem 1.1.2015 und dem 24.4.2019-, sowie auf den § 19 EheG als Rechtsgrundlage der Entscheidung (法律依据: 《中华人民共和国婚姻法》第 19 条). Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.01331549419554423&guid=6aba7ffb-b58f-32d0d03e-ed89997e0ea3&conditions=searchWord+002002001002+AY++E6%A1%88%E7%94%B1:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E7%BA%A0%E7%BA%B7&conditions=searchWord++CPRQ++E8%A3%81%E5%88%A4%E6%97%A5%E6%9C%9F:2015-01-01%20%20TO%20%202019-04-24&conditions=searchWord+%E3%80%8A%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%85%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E6%B3%95%E3%80%8B%E7%AC%AC%E5%8D%81%E4%B9%9D%E6%9D%A1+FLYJ++E6%B3%95%E5%BE%8B%E4%BE%9D%E6%8D%AE:%E3%80%8A%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%8>

In Hinsicht auf die vertraglichen Güterstände (§ 19 EheG) hat das verabschiedete neue Zivilgesetzbuch inhaltlich nur eine geringfügige Änderung bewirkt. Die Ehepartner können nun nicht nur erst während der Ehe, sondern auch bereits vor der Eheschließung einen Ehevertrag schließen (§ 1065 ZGB).

Bei der Scheidung kommen die weiteren vermögensrechtlichen Folgen in Betracht, z.B. die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens (§ 39 EheG), die Haftung der einzelnen Ehepartner für die für das gemeinsame Leben aufgenommenen gemeinsamen Schulden der Ehegatten gegenüber Dritten (§ 41 EheG), die Vorschrift gegen illoyale Vermögensminderung (§ 47 EheG) usw. Das neue ZGB hat insoweit kaum etwas geändert. Der § 39 EheG fließt als § 1087 in das ZGB ein, § 47 EheG als § 1092. Eine große Änderung besteht darin, dass § 47 EheG durch § 1089 ZGB ersetzt wird und das Kriterium der gemeinsamen Schuld „für das gemeinsame Leben aufgenommene gemeinsame Schulden der Ehegatten“ durch „gemeinsame Schuld der Ehegatten“ ersetzt wird. Entsprechend wird dies in der Vorschrift § 1064 ZGB geregelt, die aber mit der neuen justiziellen Erläuterung bezüglich der gemeinsamen Schuld der Ehegatten aus dem Jahre 2018 inhaltlich übereinstimmt. Diese gesetzliche Änderung bringt in der Tat nichts Neues für die Rechtslage. Dazu siehe im oben genannten Kapitel 2 § 2.

§ 7. Die vertraglichen Güterstände und die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung in Deutschland

A. Überblick

Angesichts der Vielfältigkeit der Lebensverhältnisse bietet das BGB den Ehegatten nicht nur ein bestimmtes güterrechtliches Modell (=Güterstand), sondern auch weitere Gestaltungsspielräume. An den gesetzlichen Güterstand schließt sich vertragliches Güterrecht (§§ 1408-1563 BGB) an, bei dem es um die Form und Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten der güterrechtlichen

[5%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E6%B3%95%E3%80%8B%E7%AC%AC%E5%8D%81%E4%B9%9D%E6%9D%A1.](#)

Verhältnisse geht.⁵⁴⁴ Dabei werden zwei Alternativen zur Zugewinnngemeinschaft ausdrücklich genannt: die Gütertrennung (§ 1414 BGB) und die Gütergemeinschaft (§§ 1415-1518 BGB).⁵⁴⁵ Schließlich wird die Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB) hinzugefügt, die strukturell und inhaltlich weitgehend der deutschen Zugewinnngemeinschaft entspricht.⁵⁴⁶ Dieser Güterstand hat nur geringe Rolle gespielt⁵⁴⁷, weshalb er später nur kurz behandelt wird.

B. Die güterrechtliche Vereinbarung

I. Vertragsfreiheit und Beschränkung

Grundsätzlich haben die Ehegatten die Freiheit, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) zu regeln, insbesondere auch nach dem Eheschluss den Güterstand aufzuheben oder zu ändern (§ 1408 I BGB). Der Ehevertrag muss in Anwesenheit beider Parteien durch einen Notar schriftlich festgehalten werden, sonst ist er nichtig (§§ 1410, 125 BGB).⁵⁴⁸ Wegen der regelmäßig schwerwiegenden Folgen von Eheverträgen bezweckt der Formzwang vor allem den Schutz vor einer unbedachten Entscheidung (Warnfunktion), die Sicherstellung einer sachkundigen Beratung und Belehrung durch den Notar (Beratungsfunktion) und die Vereinbarung zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten.⁵⁴⁹

Die Vertragsfreiheit ist nicht unbegrenzt. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden (§ 1409 BGB). Diese gesetzliche Regelung dient der Rechtsklarheit, da die Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches (und somit nicht direkt oder gar nicht feststellbares) Recht dazu führte, dass die Ehegatten Gefahr liefen, selbst nicht über hinreichende Sicherheit und Klarheit über die entsprechenden

⁵⁴⁴ Schwab, Rn. 217.

⁵⁴⁵ Schwab, Rn. 217.

⁵⁴⁶ Schulz/Hauß, Rn. 1095.

⁵⁴⁷ Schulz/Hauß, Rn. 1097; Schwab, Rn. 218.

⁵⁴⁸ Dethloff, § 5 Rn. 7.

⁵⁴⁹ Dethloff, § 5 Rn. 7; MüKo/Münch, § 1410 Rn. 1 f.; Soergel/Gau/Althammer, § 1410 Rn. 2; Staudinger/Thiele, § 1410 Rn. 2.

Rechtsfolgen zu verfügen.⁵⁵⁰ Zudem zielt diese Vorschrift darauf, inhaltliche Rechtszersplitterung des ehelichen Güterrechts für die Zukunft möglichst zu verhindern oder zu erschweren.⁵⁵¹ Die Gesetzgeber erlauben es, geltende Güterstände zu wählen, nämlich die Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB), die Gütertrennung (§ 1414 BGB) und die deutsch-französische Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB).⁵⁵²

II. Richterliche Inhaltskontrolle

1. Die Rechtsprechung des BVerfG

Ein Ehegatte kann durch Ausnutzung der Eheverträge seinen Partner benachteiligen. Die sich daraus ergebende deutliche Benachteiligung ist nicht hinzunehmen. Das BVerfG hat im Jahre 2001 in zwei grundlegenden Entscheidungen anerkannt, dass gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 6 IV GG ein Recht auf Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch einen Ehevertrag besteht.⁵⁵³ Wie das Gericht in seiner Entscheidung ausgeführt hat, „gilt auch für Eheverträge, dass bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner es zur Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragsparteien aus Art. 2 I GG Aufgabe der Gerichte ist, durch vertragliche Inhaltskontrolle und gegebenenfalls durch Korrektur mit Hilfe der zivilrechtlichen Generalklauseln zu verhindern, dass sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt. Eheverträgen sind dort Grenzen zu setzen, wo jene nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft sind, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln.“⁵⁵⁴

2. Die Rechtsprechung des BGH

a. Kernbereichslehre

Auf dieser Grundlage hat der BGH Grundsätze für die Inhaltskontrolle von

⁵⁵⁰ MüKo/ Münch, § 1409 Rn. 1.

⁵⁵¹ MüKo/ Münch, § 1409 Rn. 1; Soergel/Gau/Althammer, § 1409 Rn. 2; Staudinger/Thiele, § 1409 Rn. 2.

⁵⁵² MüKo/ Münch, § 1409 Rn. 1.

⁵⁵³ BVerfG FamRZ 2001, 343=NJW 2001, 975; FamRZ 2001, 985=NJW 2001, 2248. Wellenhofer, § 13 Rn. 11.

⁵⁵⁴ BVerfG FamRZ 2001, 985=NJW 2001, 2248.

Eheverträgen entwickelt.⁵⁵⁵ Nach der Ansicht der ständigen Rechtsprechung, „darf die grundsätzliche Disponibilität der Scheidungsfolgen nicht dazu führen, dass der Schutzzweck der gesetzlichen Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen beliebig unterlaufen werden kann. Das wäre der Fall, wenn dadurch eine evident einseitige und durch die individuelle Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht gerechtfertigte Lastenverteilung entstünde, die hinzunehmen für den belasteten Ehegatten – bei angemessener Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten und seines Vertrauens in die Geltung der getroffenen Abrede – bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint. Die Belastungen des einen Ehegatten wiegen dabei umso schwerer und die Belange des anderen Ehegatten bedürfen umso genauerer Prüfung, je unmittelbarer die vertragliche Abbedingung gesetzlicher Regelungen in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift.“⁵⁵⁶

Der BGH hat auf dieser Grundlage die Kernbereichslehre entwickelt.⁵⁵⁷ Zum engsten Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gehören Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB), gefolgt vom Alters- und Krankheitsunterhalt (§§ 1571, 1572 BGB) und dem Versorgungsausgleich.⁵⁵⁸ Zugewinnausgleich wird aber nicht dem Kernbereich zugeordnet.⁵⁵⁹

b. Mittel der Inhaltskontrolle

Die Inhaltskontrolle erfolgt in zwei Stufen: die erste ist die Wirksamkeitskontrolle gemäß § 138 I BGB; die zweite ist die Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB.⁵⁶⁰

Bei der Wirksamkeitskontrolle gemäß § 138 I BGB geht es darum, ob der Ehevertrag unter Berücksichtigung der bei Vertragsschluss gegebenen individuellen Verhältnisse sittenwidrig und demzufolge nichtig ist.⁵⁶¹ In Betracht kommen objektive Elemente, z.B. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

⁵⁵⁵ BGH FamRZ 2004, 601=NJW 2004, 930; FamRZ 2005, 691=NJW 2005, 1370; FamRZ 2005, 1444=NJW 2005, 2386; FamRZ 2005, 1449=NJW 2005, 2391; FamRZ 2013, 195=NJW 2013, 380; FamRZ 2014, 629=NJW 2014, 1101; Dethloff, § 5 Rn. 21; Schwab, Rn. 237; Wellenhofer, § 13 Rn. 13.

⁵⁵⁶ BGH FamRZ 2014, 629=NJW 2014, 1101 Rn. 16.

⁵⁵⁷ Vgl. BGH FamRZ 2014, 629=NJW 2014, 1101 Rn. 16; FamRZ 2009, 1041 Rn. 14; FamRZ 2007, 1310, 1311; Wellenhofer, § 13 Rn. 15.

⁵⁵⁸ Dethloff, § 5 Rn. 24 ff.; Schwab, Rn. 238; Wellenhofer, § 13 Rn. 15.

⁵⁵⁹ Langenfeld, FPR 2009, 497, 498; Schwab, Rn. 238.

⁵⁶⁰ Dethloff, § 5 Rn.30; Langenfeld, FPR 2009, 497, 498; MüKo/Münch, § 1408 Rn. 29 ff.; Schwab, Rn. 237; Soergel/Gau/Althammer, § 1408 Rn. 30; Wellenhofer, § 13 Rn. 16.

⁵⁶¹ Dethloff, § 5 Rn. 31; Langenfeld, FPR 2009, 497.

der Ehegatten, der geplante oder bereits verwirklichte Zuschnitt der Ehe sowie die Auswirkungen auf die Ehegatten und die Kinder. Zu berücksichtigende subjektive Elemente sind die von den Ehegatten mit der Abrede verfolgten Zwecke sowie die sonstigen Beweggründe.⁵⁶² Ein Ehevertrag kann sich bei einer Gesamtwürdigung als insgesamt sittenwidrig erweisen, wenn das Zusammenwirken aller ehevertraglichen Einzelregelungen erkennbar auf die einseitige Benachteiligung eines Ehegatten abzielt.⁵⁶³ Ist der Vertrag aus diesem Grund nichtig, treten die gesetzlichen Regelungen ein (§ 1363 I BGB).⁵⁶⁴

Hält ein Ehevertrag der Wirksamkeitskontrolle stand, muss im Rahmen einer Ausübungskontrolle geprüft werden, ob und inwieweit es einem Ehegatten nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt ist, sich auf eine ihn begünstigende Regelung zu berufen. Entscheidend ist dabei, ob im Zeitpunkt des Scheidungsfalls aus dem vereinbarten Ausschluss der Scheidungsfolge eine evident einseitige, unzumutbare Lastenverteilung entsteht.⁵⁶⁵ Hält die Berufung eines Ehegatten auf die getroffene Regelung der Ausübungskontrolle nicht stand, hat der Richter vielmehr diejenige Rechtsfolge anzuordnen, die den berechtigten Belangen beider Parteien in der eingetretenen Situation in ausgewogener Weise Rechnung trägt. Dabei können auch die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) zur Anwendung kommen, wenn und soweit die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung abgewichen ist.⁵⁶⁶

C. Gütertrennung

I. Entstehen

Schließen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand aus oder heben sie ihn auf und bestimmen sie nicht zugleich etwas anderes, so tritt Gütertrennung ein (§ 1414 II BGB). Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten den Zugewinnausgleich ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben haben (§ 1414 II BGB).

⁵⁶² BGH FamRZ 2013, 195=NJW 2013, 380 Rn. 17; FamRZ 2014, 629=NJW 2014, 1101 Rn. 17.

⁵⁶³ BGH FamRZ 2013, 195=NJW 2013, 380 Rn. 22.

⁵⁶⁴ Schwab, Rn. 237.

⁵⁶⁵ BGH FamRZ 2013, 195=NJW 2013, 380 Rn. 35.

⁵⁶⁶ BGH FamRZ 2013, 195=NJW 2013, 380 Rn. 35.

II. Rechtliche Wirkungen

Gütertrennung bedeutet, dass die Vermögensbereiche der beiden Ehegatten gesondert bleiben. Jeder bleibt auch nach der Eheschließung Alleineigentümer des von ihm eingebrachten Vermögens. Auch das während der Ehe erworbene Vermögen gehört ihm. Jeder Ehepartner verwaltet sein Vermögen selbständig und jeder haftet ausschließlich für seine eigenen Schulden.⁵⁶⁷ Bei der Eheauflösung erfolgt keine Beteiligung am Vermögenszugewinn des Ehepartners.⁵⁶⁸

Unberührt bleibt der Versorgungsausgleich, soweit dieser nicht durch eine anderweitige Vereinbarung ausgeschlossen wurde (§ 1408 II BGB). Die Vorschriften über allgemeine Wirkungen der Ehe (§§ 1353-1362 BGB) und das Scheidungsfolgenrecht (§§ 1568a-1587 BGB) gelten auch im Rahmen dieses Güterstands. Auch bei Gütertrennung gilt das allgemeine Zivilrecht. Die Ehegatten können durch Rechtsgeschäft gemeinsames Vermögen bilden, die Haushaltsgegenstände als Miteigentum erwerben und in Form einer BGB- oder Handelsgesellschaft Gesamthandvermögen zu schaffen. Besonders bedeutend ist es, dass die Ehegatten im Scheidungsfall nach den Grundsätzen der Innengesellschaft, des Wegfalls der Geschäftsgrundlage einer ehebezogenen Zuwendung oder der Zweckverfehlungskondiktion spezielle Ausgleichsansprüche gelten machen können.⁵⁶⁹

D. Gütergemeinschaft

I. Entstehen

Die Gütergemeinschaft kann nur auf Grund eines Ehevertrages entstehen (§§ 1415, 1408 ff. BGB).⁵⁷⁰ Wie die Zugewinnngemeinschaft bezweckt die Gütergemeinschaft auch das in den Güterstand Eingebachte zu schützen und die Ehepartner gleichmäßig an dem gemeinsam Erarbeiteten zu beteiligen.⁵⁷¹ Dem System ist eine enge Vermögensverflechtung inhärent. Die schwerfällige Verwaltungsregelung und die Gefahren der Schuldenhaftung verringern die Zahl

⁵⁶⁷ Schwab, Rn. 224; Wellenhofer, § 13 Rn. 1.

⁵⁶⁸ Dethloff, § 5 Rn. 152; Schwab, Rn. 224.

⁵⁶⁹ Schwab, Rn. 226.

⁵⁷⁰ Dethloff, § 5 Rn. 154; Soergel/Gau/Althammer, § 1415 Rn. 1.

⁵⁷¹ Schulz/Hauß, Rn. 935.

der entsprechenden Eheverträge.⁵⁷² Die Gütergemeinschaft gilt allerdings als veraltet,⁵⁷³ sie ist nur noch in ländlichen Gegenden häufiger anzutreffen.⁵⁷⁴

II. Rechtliche Wirkungen

1. Vermögensmasse (§§ 1416 ff. BGB)

Die Gütergemeinschaft enthält für beide Ehepartner zusammen fünf Gütermassen: das Gesamtgut und das Sonder- und Vorbehaltsgut jedes Ehegatten.⁵⁷⁵

a. Gesamtgut

Gemäß des § 1416 I 1 BGB werden das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau durch die Gütergemeinschaft zum gemeinschaftlichen Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Das während der Gütergemeinschaft erworbene Vermögen gehört auch zum Gesamtgut (§ 1416 I 2 BGB). Die einzelnen Gegenstände brauchen nicht durch Rechtsgeschäft übertragen zu werden, da sie automatisch gemeinschaftlich werden (§ 1416 II BGB). Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist, so kann jeder Ehegatte von dem anderen verlangen, dass er an der Berichtigung des Grundbuchs mitwirkt (§ 1416 III BGB). Neben der BGB-Gesellschaft und der Erbengemeinschaft zählt die Gütergemeinschaft zu den drei zivilrechtlichen Gesamthandsgemeinschaften.⁵⁷⁶ Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil am Gesamtgut und an den zum Gesamtgut gehörenden einzelnen Gegenständen verfügen, auch kann er die Teilung nicht verlangen (§ 1419 I BGB).

b. Sondergut

Der Begriff des Sonderguts bezieht sich auf die Gegenstände, die kraft Gesetzes übertragen werden (§ 1417 II BGB). Das Sondergut ist getrennt vom Gesamtgut (§ 1417 I BGB). Jeder Ehegatte verwaltet sein Sondergut selbständig und für die

⁵⁷² Dethloff, § 5 Rn.154; Soergel/Gaul/Althammer, Vor §§ 1415 ff Rn. 7; Staudinger/Thiele, Vor §§ 1415 ff. Rn. 10.

⁵⁷³ Staudinger/Thiele, Vor §§ 1415 ff Rn. 10.

⁵⁷⁴ Schulz/Hauß, Rn. 935.

⁵⁷⁵ Schwab, Rn. 229.

⁵⁷⁶ Wellenhofer, § 13 Rn. 3.

Rechnung des Gesamtguts (§ 1417 III BGB).

c. Vorbehaltsgut

Auch vom Gesamtgut ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut (§ 1418 I BGB). Zum Vorbehaltsgut zählen die Gegenstände, die durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind. Außerdem gehören die Dinge dazu, die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, sofern der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Ferner gilt als Vorbehaltsgut, was ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts, als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstands oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt und das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht (§ 1418 II BGB). Jeder Ehegatte verwaltet sein Vorbehaltsgut selbständig und für eigene Rechnung (§ 1418 III BGB). Gehören Vermögensgegenstände zum Vorbehaltsgut, so ist dies Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1412 BGB wirksam (§ 1418 III BGB).

2. Verwaltung des Gesamtguts

a. Bestimmung des Verwalters

Die Ehegatten können durch den Ehevertrag bestimmen, ob das Gesamtgut durch einen der Ehepartner oder von ihnen gemeinschaftlich verwaltet werden soll (§ 1421 S. 1 BGB). Die Gütergemeinschaft kennt keine andere Verwaltungsmöglichkeit, z.B. eine konkurrierende selbständige Verwaltung.⁵⁷⁷ Besteht im Ehevertrag keine Bestimmung über die Verwaltung, so verwalten die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich (§ 1421 S. 2 BGB).

b. Alleinverwaltung

Der Inhalt des Verwaltungsrechts deckt insbesondere die Berechtigungen des Verwalters ab, die zum Gesamtgut gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen, über das Gesamtgut zu verfügen und gesamtgutbezogene Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen zu führen (§ 1422 S. 1 BGB). Der andere Ehegatte haftet nicht

⁵⁷⁷ Dethloff, § 5 Rn. 161.

persönlich für die Verwaltungshandlungen (§ 1422 S. 2 BGB).

Der Alleinverwalter darf nicht ohne Einwilligung des anderen Ehegatten über das Gesamtgut im Ganzen oder über diesem zugehörige Grundstücke, Schiffe oder Schiffsbauwerke verfügen, oder Schenkungen aus dem Gesamtgut vornehmen (§§ 1423-1425 BGB). Die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten kann ersetzt werden (§ 1426 BGB). Die Regelungen für Ersetzung der Zustimmung, die Rechtsfolgen fehlender Einwilligung und Verfügungen ohne Zustimmung (§§ 1426 ff. BGB) entsprechen den diesbezüglichen Vorschriften bei der Zugewinnngemeinschaft (§§ 1366, 1367 BGB) und bei den Rechtsgeschäften Minderjähriger (§§ 108, 109 BGB).⁵⁷⁸

Dem nicht verwaltenden Ehegatten werden Rechte eingeräumt, ein Notverwaltungsrecht bei Krankheit oder Abwesenheit des Alleinverwalters auszuüben (§§ 1430, 1431 BGB). Er darf weiterhin mit der Einwilligung des Alleinverwalters ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreiben (§ 1431 BGB), ohne dessen Zustimmung eine Erbschaft oder ein Vermächtnis anzunehmen oder ausschlagen (§ 1432 I 1 BGB) und ohne Zustimmung des anderen Ehegatten einen Rechtsstreit fortsetzen (§ 1433 BGB).

Der verwaltende Ehegatte verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Ausübung seiner Rechte, den anderen Ehegatten über die Verwaltung zu unterrichten, ihm auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu erteilen und dann auf das Gesamtgut Ersatz zu leisten, wenn sich durch sein Verschulden ein Verlust ereignet hat oder durch ein Rechtsgeschäft herbeigeführt wurde, das er ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vorgenommen hat (§ 1435 BGB).

Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind (§ 1437 I BGB). Der alleinverwaltende Ehegatte haftet für die Gesamtgutsverbindlichkeit des anderen Ehegatten auch persönlich als Gesamtschuldner (§ 1437 II 1 BGB). Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit aus einem während der Gütergemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäft jedoch nur dann, wenn der alleinverwaltende Ehegatte das

⁵⁷⁸ Dethloff, § 5 Rn. 168.

Rechtsgeschäft vorgenommen hat, wenn er ihm zustimmt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten für das Gesamtgut wirksam ist (§ 1438 I BGB). Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten, die durch den Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstehen, wenn der nichtverwaltende Ehegatte die Erbschaft oder das Vermächtnis während der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut oder als Sondergut erwirbt (§ 1439 BGB). Das Gesamtgut haftet auch nicht für eine Verbindlichkeit, die während der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgut oder Sondergut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache durch den nichtverwaltenden Ehegatten entsteht (§ 1440 BGB).

Im Innenverhältnis der Ehegatten zueinander fallen Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, wenn sie Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung oder aus einer Straftat sind, aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut oder sein Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis entstanden sind oder Kosten eines solchen Rechtsstreits sind (§§ 1441, 1442 BGB). Verspricht oder gewährt der Alleinverwalter einem gemeinschaftlichen Kind aus dem Gesamtgut eine Ausstattung, so geht die Ausstattung zu seinen Lasten, soweit sie das Maß übersteigt, das dem Gesamtgut entspricht (§ 1440 I BGB).

Verschiebt der Alleinverwaltende Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut oder verschiebt er Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut, so findet ein Ausgleich zwischen Vorbehaltsgut-, Sonder- und Gesamtgut statt (§§ 1445, 1446 BGB).

c. Gemeinsame Verwaltung

Gemeinschaftliche Verwaltung bedeutet beiderseitige Kontrolle der Verwaltungsrechtsausübung. Bei gemeinsamer Verwaltung sind die Vorschriften meist ähnlich wie bei der Alleinverwaltung. Ein großer Unterschied liegt allerdings darin, dass jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten viele Verwaltungshandlungen vornehmen kann (§ 1455 BGB). Diese beziehen sich auf persönliche Geschäfte und die zur Erhaltung des Gesamtguts notwendigen Maßnahmen, die jeder Ehegatten allein treffen kann, wenn mit

einem Aufschub Gefahr verbunden ist.⁵⁷⁹

III. Auseinandersetzung im Scheidungsfall

Mit der Ehescheidung endet die Gütergemeinschaft.⁵⁸⁰ Die Durchführung der Auseinandersetzung erfolgt nach §§ 1475-1481 BGB, wenn nichts anderes vereinbart wird (§ 1474 BGB).

Die Ehegatten haben zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen (§ 1475 I 1 BGB). Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so müssen die Ehegatten zurückbehalten, was zur Tilgung dieser Verbindlichkeiten benötigt wird (§ 1475 I 2 BGB). Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Innenverhältnis einem Ehegatten allein zur Last, so kann dieser nicht verlangen, dass die Verbindlichkeit aus dem Gesamtgut getilgt wird (§ 1475 II BGB).

Ein Überschuss wird zu gleichen Teilen geteilt (§§ 1476 I, 1477 BGB). Was einer der Ehegatten zum Gesamtgut zu ersetzen hat, muss er sich auf seinen Teil anrechnen lassen oder den Ersatz auf andere Weise leisten (§ 1476 II BGB).

Jeder Ehegatte kann gegen Wertersatz die Sachen übernehmen, die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Gleiches gilt für die Gegenstände, die ein Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat (§ 1477 II BGB).

Bei Scheidung ist der Wert des Eingebrachten zurückzuerstatten. Der Fehlbetrag ist von den Ehegatten nach dem Verhältnis des Wertes des von ihnen Eingebrachten zu tragen. Als eingebracht anzusehen sind Gegenstände, wenn sie einem Ehegatten beim Eintritt der Gütergemeinschaft gehört haben und wenn sie von einem Ehegatten von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben wurden, es sei denn, dass der Erwerb den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen war. Außerdem gelten die Rechte als eingebracht, die mit dem Tode eines Ehegatten

⁵⁷⁹ Schulz/Hauß, Rn. 958.

⁵⁸⁰ Dethloff, § 5 Rn. 181.

erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist (§ 1478 BGB). Damit wird vermieden, dass ein Ehegatte am Eingebrachten des anderen im Scheidungsfall beteiligt wird und mit diesem Ziel die Scheidung betreibt.⁵⁸¹

Bei der Gesamtgutsteilung vor einer Schuldenberichtigung haftet auch der Ehegatte für eine Verbindlichkeit als Gesamtschuldner, für die zuvor keine persönliche Haftung bestand. Diese Haftung beschränkt sich auf die ihm zugeteilten Gegenstände (§ 1480 BGB). Damit wird der Gläubiger nicht benachteiligt.⁵⁸²

E. Wahl-Zugewinnngemeinschaft

Die Einzelheiten der Wahl-Zugewinnngemeinschaft sind im Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft geregelt. § 1519 BGB verweist auf die materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Abkommens.⁵⁸³

Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft entspricht strukturell und inhaltlich weitgehend der deutschen Zugewinnngemeinschaft.⁵⁸⁴ Es gibt nur zwei bedeutende Abweichungen: Erstens zählt Schmerzensgeld zum Anfangsvermögen (Art. 8 II), zweitens werden Grundstücke im Anfangsvermögen mit ihrem Wert bei Ende des Güterstands angesetzt, so dass reale Wertsteigerungen nicht ausgeglichen werden (Art. 9 II).⁵⁸⁵

Im Übrigen ist anzuführen, dass Rechtsgeschäfte eines Ehegatten über Haushaltsgegenstände oder über Rechte, durch die die Familienwohnung sichergestellt wird, ohne Zustimmung des anderen Ehegatten unwirksam sind (Art. 5 I).⁵⁸⁶ Diese zwingende Vorschrift stammt aus dem französischen Recht⁵⁸⁷ und dient der Sicherung der Lebensgrundlage der Familie.⁵⁸⁸ Die hier geregelte Schlüsselgewalt gleicht der Schlüsselgewalt im § 1357 BGB, die aber ihrerseits

⁵⁸¹ Staudinger/Thiele, § 1478 Rn. 2.

⁵⁸² MüKo/ Münch, § 1480 Rn. 1.

⁵⁸³ Schulz/Hauß, Rn. 1093; MüKo/Koch, § 1519 Rn. 1.

⁵⁸⁴ Braeuer, FF 2010, 113, 114; Dethloff, § 5 Rn. 191; Klippstein, FPR 2010, 510; Martiny, ZEuP 2011, 588; Mecke, AcP 2011, 886, 902; Schulz/Hauß, Rn. 1095; Stürner JZ 2011, 547.

⁵⁸⁵ MüKo/Koch, § 1519 Rn. 4; Schulz/Hauß, Rn. 1095; Wellenhofer, § 13 Rn. 4.

⁵⁸⁶ MüKo/Koch, § 1519 Rn. 5; Schulz/Hauß, Rn. 1096.

⁵⁸⁷ Amann, DNotZ 2013, 252, 255.

⁵⁸⁸ Amann, DNotZ 2013, 252, 257; Dethloff, § 5 Rn. 195.

dem Titel 5 unterliegt: Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. Gemäß dem Art. 6 I kann jeder Ehegatte Verträge zur Führung des Haushalts und für den Bedarf der Kinder selbständig schließen und den anderen Ehegatten so gesamtschuldnerisch binden.⁵⁸⁹

Die Wahl-Zugewinnsgemeinschaft genießt in Deutschland nur geringe Akzeptanz, da sie im Wesentlichen der deutschen Zugewinnsgemeinschaft entspricht. Die enthaltenen Abweichungen können auch durch ehevertragliche Modifizierung erzielt werden.⁵⁹⁰

F. Güterrechtsregister

I. Zweck des Güterrechtsregisters

Die Eintragungen der güterrechtlichen Verhältnisse in das Güterrechtsregister sind auf Antrag der Ehegatten bei Amtsgerichten vorzunehmen (§§ 1558-1563 BGB).⁵⁹¹ Das Register dient der Offenlegung der güterrechtlichen Verhältnisse, damit der Rechts- und Geschäftsverkehr erleichtert wird und das für die Geschäftspartner der Ehegatten bestehende Risiko der Unkenntnis unerwarteter güterrechtlicher Regelungen klar abgegrenzt wird.⁵⁹²

II. Eintragungsfähigkeit

Eintragungsfähig sind Tatsachen, die die Rechtsstellung der Ehegatten gegenüber Dritten beeinflussen können.⁵⁹³ Eintragungsfähige Tatsachen sind etwa die Wahl der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft, die spätere Aufhebung des zunächst gewählten Güterstands, Modifizierungen des gesetzlichen Güterstands (z.B. Herausnahme des Betriebsvermögens aus dem Zugewinnausgleich) oder Ausgestaltungen der Wahlgüterstände (z.B. die Bestimmung von Vorbehaltsgut bei der Gütergemeinschaft), sowie der Ausschluss der Schlüsselgewalt (§ 1357 II BGB).⁵⁹⁴ Ferner sind durch Gesetz oder gerichtliche Entscheidung eintretende

⁵⁸⁹ MüKo/Koch, § 1519 Rn. 5; Schulz/Hauß, Rn. 1096.

⁵⁹⁰ MüKo/Koch, § 1519 Rn. 7; Schulz/Hauß, Rn. 1097.

⁵⁹¹ Schwab, Rn. 241.

⁵⁹² Dethloff, § 5 Rn. 41; MüKo/MüncH, Vor § 1558 Rn. 1; Schwab, Rn. 241; Soergel/Gaul/Althammer, § 1412 Rn. 2.

⁵⁹³ Dethloff, § 5 Rn. 43; MüKo/MüncH, Vor § 1558 Rn. 6; Schwab, Rn. 242; Soergel/Gaul/Althammer, Vor §§ 1558 ff. Rn. 4; Wellenhofer, § 13 Rn. 5.

⁵⁹⁴ Wellenhofer, § 13 Rn. 5.

güterrechtliche Tatsachen betroffen, z.B. der Eintritt der Gütertrennung bei Aufhebung des Güterstands durch richterliche Entscheidung (§§ 1449, 1470).⁵⁹⁵

III. Einsicht des Registers

Die Einsichtnahme in das Register ist jedem gestattet (§ 1563 BGB). Ein berechtigtes Interesse muss nicht nachgewiesen werden.⁵⁹⁶ In der Praxis wird das Recht zur Einsichtnahme jedoch nur selten geltend gemacht.⁵⁹⁷ Das Güterrechtsregister ist jedoch zum Nachweis güterrechtlicher Verhältnisse nützlich.⁵⁹⁸

IV. Wirkungen der Eintragung

Die ehevertraglichen Regelungen sind im Verhältnis der Ehegatten auch ohne Eintragung wirksam.⁵⁹⁹ Die Eintragung ist nur für die Wirksamkeit gegenüber einem dritten Geschäftspartner wichtig.⁶⁰⁰ Nach § 1412 BGB entfaltet das Register eine negative Publizität, indem ein Dritter bereits auf das Schweigen des Güterrechtsregisters oder den Fortbestand einer richtig eingetragenen Rechtslage vertrauen darf.⁶⁰¹ Andersherum ist dem Dritten ein genereller (positiver) Vertrauensschutz auf die Richtigkeit der Eintragungen nicht sichergestellt.⁶⁰²

§ 8. Die vertraglichen Güterstände im Vergleich

A. Die zu regelnden Konflikte

Die vertraglichen Güterstände bieten den Ehegatten eine große Freiheit, um durch eigene Vereinbarung güterrechtliche Verhältnisse zu regeln. Die Ehegatten können den Güterstand aufheben oder ändern. Dadurch können sich die einzelnen Ehegatten an veränderte Umstände gut anpassen und auf ihre besonderen Bedürfnisse besser achten. Zugleich besteht aber die Gefahr, dass der Vertragsschluss unter den Ehegatten nicht “auf Augenhöhe“ stattgefunden hat und

⁵⁹⁵ Dethloff, § 5 Rn. 44.

⁵⁹⁶ Gernhuber/Coester-Waltjen, § 33 Rn. 17-19; MüKo/Münch, § 1563 Rn. 1.

⁵⁹⁷ MüKo/Münch, Vor § 1558 Rn. 4 f.; Wellenhofer, § 13 Rn. 6.

⁵⁹⁸ MüKo/Münch, Vor § 1558 Rn. 5.

⁵⁹⁹ Dethloff, § 5 Rn. 46; Gernhuber/Coester-Waltjen, § 33 Rn. 20; Schwab, Rn. 243.

⁶⁰⁰ Dethloff, § 5 Rn. 46; Gernhuber/Coester-Waltjen, § 33 Rn. 21.

⁶⁰¹ Dethloff, § 5 Rn. 46; Schwab, Rn. 244; Wellenhofer, § 13 Rn. 7.

⁶⁰² Gernhuber/Coester-Waltjen, § 33 Rn. 27-29; Wellenhofer, § 13 Rn. 7.

ein Ehegatte die schwache Stellung des anderen ausgenutzt hat. Beim Vertragsschluss sollen die Ehegatten vor unbedachten Handlungen geschützt sein. Der Formzwang dient außerdem dazu, das Bestehen einer Vereinbarung zu beweisen.

Die güterrechtliche Vereinbarung könnte aber nicht nur beim Vertragsschluss ungerecht sein, sondern bei Beendigung des Güterstandes. Die Korrektur grober Unbilligkeit ist Aufgabe der richterlichen Kontrolle. Zudem kann das Interesse von Dritten tangiert werden. Wenn ein Dritten mit einer Person ein Rechtsgeschäft abschließt, die im vertraglichen Güterstand lebt, wirkt sich der Güterstand auf das Verwaltungsrecht und die Verfügungsbefugnis eines Ehegatten sowie den Umfang der Schuldenhaftung usw. aus. In Hinsicht auf die Rechtsverkehrssicherheit ist es nötig, den vertraglichen Güterstand offenzulegen. Wenn die Ehegatten sich auf die Wirkung des Güterstandes gegenüber einem Dritten berufen wollen, ist die Offenlegung des Güterstandes ebenfalls erforderlich. Zusammenfassend kann man sagen, dass es Aufgabe der vertraglichen Güterstände ist, solche Konflikte in Hinsicht auf die Innenverhältnisse und Außenverhältnisse zu klären.

B. Lösungswege in der VR China und Deutschland

I. Die vertraglichen Güterstände in der VR China

Das chinesische Ehegesetz hat nur eine Vorschrift für vertragliches Güterrecht (§ 19 EheG). Demnach haben die Ehegatten 3 Alternativen: Gütertrennung, allgemeine Gütergemeinschaft und beschränkte Gütergemeinschaft. Die Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden (§ 19 I EheG). Unter den Ehegatten ist diese Vereinbarung bindend (§ 19 II EheG). Einem Dritten gegenüber hat sie nur eine beschränkende Auswirkung. Wenn ein Ehepaar im Güterstand der Gütertrennung lebt und der Dritte um diese Vereinbarung nicht weiß, so werden Schulden, die im Außenverhältnis der Ehemann oder die Frau trägt, aus dem eigenen Vermögen des Ehemannes oder der Ehefrau befriedigt (§ 19 III EheG). Der Ehemann bzw. die Ehefrau müssen beweisen, dass der Dritte um diese Vereinbarung weiß (§ 18 I EI). Dies ist jedoch meist schwierig. Kurz gesagt, ist die Regelung über vertragliche Güterstände in der VR China zu einfach

und die Wirkung dem Dritten gegenüber sehr schwach. Dies gilt auch für die Vorschrift über das vertragliche Güterrecht des ZGB (§ 1065 ZGB).

II. Die vertraglichen Güterstände in Deutschland

Im BGB schließt sich vertragliches Güterrecht (§§ 1408-1563 BGB) an den gesetzlichen Güterstand an. Dabei werden 3 Alternativen zur Zugewinnngemeinschaft ausdrücklich aufgestellt: die Gütertrennung (§ 1414 BGB), die Gütergemeinschaft (§§ 1415-1518 BGB) sowie die Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB).

Vertragliches Güterrecht im BGB enthält allgemeine Vorschriften, in denen geregelt ist, was der Ehevertrag umfassen kann (§ 1408 BGB), die die Beschränkung der Vertragsfreiheit (§ 1409 BGB) und die Formvorschriften (§ 1410 BGB) behandeln. In den folgenden Paragraphen werden Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger (§ 1411 BGB), der Ehevertrageseintrag im Güterrechtsregister und die Wirkung gegenüber Dritten (§ 1412 BGB) und der Widerruf der Überlassung der Vermögensverwaltung (§ 1413 BGB) geregelt.

Die Gütertrennung wird durch die Vorschrift über den Eintritt der Gütertrennung (§ 1414 BGB) geregelt. Sie tritt demnach dann ein, wenn der Ausgleich des Zugewinns ausgeschlossen oder die Gütergemeinschaft aufgehoben wird oder, wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausschließen oder aufheben, falls sich nicht aus dem Ehevertrag etwas anderes ergibt. Die Rechtsfolge ist die Gütertrennung, die selbständige Verwaltung und persönliche Schuldenhaftung. Ein Beteiligungsrecht an dem während der Ehezeit erworbenen Vermögen von dem anderen Ehegatten ist nicht vorgesehen.

Die Gütergemeinschaft ist kompliziert und wird deshalb auch näher geregelt. Die umfassendsten Vorschriften betreffen die allgemeine Struktur der Gütergemeinschaft (§§ 1415-1421 BGB: Gesamtgut, Sondergut, Vorbehaltsgut, Gesamthandsgemeinschaft und Verfügungsbeschränkung, Prinzip der gemeinschaftlichen Verwaltung usw.), die Verwaltung des Gesamtguts durch einen oder beide Ehegatten (§§ 1422-1470 BGB), die Auseinandersetzung des

Gesamtguts (§§ 1471-1482 BGB) und die fortgesetzte Gütergemeinschaft (§§ 1483-1518 BGB).

Unter Kapitel 4 steht nur eine Vorschrift über die Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB). Sie verweist ihrerseits auf die Vorschriften des Abkommens vom 4. 2. 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft (darin Artikel. 2-18).

Schließlich wird das Güterrechtsregister im BGB geregelt. Im Zentrum stehen das zuständige Registergericht, die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts, der Antrag auf Eintragung, die Antragsanforderungen, die öffentliche Bekanntmachung und die Registereinsicht (§§ 1558-1563 BGB). So werden die Interessen der Ehegatten und der Dritter berücksichtigt. Ein Dritter hat die Möglichkeit, die Güterstände eines Vertragspartners einsehen. Ein Ehegatte kann seinen Güterstand und relevante Veränderungen in das Güterrechtsregister eintragen lassen und sich darauf berufen, Die Offenlegung bietet den Ehegatten einen starken Schutz gegenüber dem Dritten, da sie schwerer wiegt als der Drittschutz.

C. Bewertung

Im Vergleich zum deutschen Recht ist das chinesische Recht zur vertraglichen Güterrechtsregelung zu einfach.

Angesichts der Form der güterrechtlichen Vereinbarung hat das chinesische Ehegesetz die Schriftform vorgeschrieben, während der Ehevertrag nach dem deutschen BGB bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile bei einem Notar schriftlich geschlossen werden muss. Die Schriftform der güterrechtlichen Vereinbarung allein ist nicht ausreichend, um die legitimen Rechte und Interessen der Ehegatten zu wahren. Um die Ehegatten beim Abschluss der güterrechtlichen Vereinbarung vor Unbedachtheit und emotionaler Manipulation zu schützen, ist die notarielle Belehrung und Beurkundung nötig. Dies gilt nicht nur für zwischen zwei deutschen oder chinesischen Ehepartnern geschlossene Ehen, sondern auch für gemischte Ehen zwischen deutschen und chinesischen Staatsangehörigen.

Weiterhin fehlen die Einzelheiten der chinesischen vertraglichen Güterstände. Die Vertragsfreiheit ist nicht ausdrücklich beschränkt wie im deutschen Recht (§ 1408

II). So ist es nicht ausgeschlossen, dass der Güterstand durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden kann. Zu den Eheverträgen beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger besagt der chinesische Gesetzgeber auch nichts. Dies erschwert es dem Rechtsanwender, eine passende Rechtsnorm zu finden, die die Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger regelt.

Das chinesische Recht hat zudem dem Ehegatten- und Drittschutz nicht genügend Beachtung geschenkt. Anders als im deutschen Recht fehlt im chinesischen EheG das Güterregister, sodass die güterrechtliche Vereinbarung nicht publiziert werden kann⁶⁰³ und Dritte kaum eine Möglichkeit haben, sich über güterrechtliche Einigungen zu informieren. Den Ehegatten ist deshalb auch keine Möglichkeit eingeräumt worden, sich auf die Publizität ihrer Vereinbarung zu berufen und so den Dritten gegenüber die Mithaftung ihres jeweiligen Ehepartners zu beseitigen. Angesichts der 3 vertraglichen Güterstände, die es im chinesischen Recht gibt, fehlen nähere Regelungen, die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen Ehegatten und Dritten gerecht zu regeln.

Über die Vermögensverwaltung, ihre Überlassung und andere Maßnahmen schweigt das chinesische EheG.⁶⁰⁴ Die Vermögensbildung und die Haftungstragung hängen eng mit der Gestaltung der Vermögensverwaltung und -verfügung zusammen.

Zusammenfassend ist diese abstrakte Vorschrift über vertragliche Güterstände des chinesischen Rechts zu einfach und zu schwach, um eine angemessene Rahmenbedingung für das vertragliche Güterrecht anzubieten.

§ 9. Vorschläge für die vertraglichen Güterstände der VR China

Um die legitimen Rechte und Interessen der Ehegatten zu wahren, sollten sich die Ehegatten bei der Schließung eines Ehevertrages an eine strenge Formvorschrift halten müssen. Die notarielle Beurkundung ist das beste Mittel bei einer solch

⁶⁰³ Ren Fenglian, S. 62.

⁶⁰⁴ Ren Fenglian, S. 61; Tian Shaohua/Kang Hui, S. 54 f.

schwerwiegenden Entscheidung.⁶⁰⁵

Außerdem sollte die Vertragsfreiheit ausdrücklich beschränkt werden. Idealerweise sollte das chinesische ZGB eine Vorschrift wie § 1409 BGB enthalten, sodass der Güterstand nicht durch Verweisung auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht bestimmt werden kann. Damit wird die Grenze der Vertragsfreiheit angemessen gezogen. Auch die Eheverträge beschränkt Geschäftsfähiger und Geschäftsunfähiger muss ein künftiger Gesetzgeber regeln.⁶⁰⁶ § 1411 BGB könnte hier als eine Möglichkeit berücksichtigt werden.

Angesichts der 3 vertraglichen Güterstände werden nähere Regelungen benötigt.⁶⁰⁷ Beispielsweise sollen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft folgende wichtige Punkte erfasst werden: die Grundstruktur der Gütergemeinschaft (Gesamtgut, Sondergut, Vorbehaltsgut, Gesamthandsgemeinschaft, Verwaltung), die Einzelheiten der Verwaltung durch eine Partei oder beide Parteien und die Auseinandersetzung des Gesamtguts usw. Eine Wahl-Zugewinnngemeinschaft ist ebenso für die VR China denkbar, da diese keine schlechte Wahl für eine gemischte Ehe zwischen Staatsbürgern der VR China (wo die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand – ähnlich wie in Frankreich – gilt) und Taiwans (wo die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand nach deutschem Modell rezipiert wurde) darstellt. Es ist auch vorstellbar, dass wenn die Zugewinnngemeinschaft nicht als gesetzlicher Güterstand in der VR China gelten soll, mindestens als vertraglicher Güterstand in China eingeführt werden kann, um die Eheschließung zwischen den Ehepartnern aus Kontinentalchina und Taiwan zu begünstigen. Für eine gemischte Ehe mit Ehepartnern aus der VR China und aus Deutschland wird dies auch eine bessere Wahl darstellen.

Schließlich ist ein Güterrechtsregister bei der Eheregisterbehörde einzurichten.⁶⁰⁸ So wird der Ehevertrag unter den Ehegatten publiziert, sodass die Ehegatten die Möglichkeit haben, sich darauf zu berufen und außerdem eine gute Balance

⁶⁰⁵ Cao Xianfeng/Tian Yuan, S. 82 f.; Wang Zengbo, S. 65 f.; Zhang Yinghong, S. 99 f.; Zhao Yang, S. 62.

⁶⁰⁶ Zhang Huagui, S. 183.

⁶⁰⁷ Jia Li, S. 19; Zhang Huagui, S. 186 f.

⁶⁰⁸ Tian Shaohua/Kang Hui, S. 56; Xia/Xue, S. 226; Zhang Huagui, S. 194 f.; Zhao Yan/Liu Shuqiao, S. 82.

zwischen Ehegattenschutz und Drittschutz erzielt wird.

Kapitel 3: Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts in der VR China und Deutschland

In Deutschland und der VR China hat das Güterrecht in unterschiedlichem Umfang die vermögensrechtlichen Verhältnisse unter den Ehegatten sowie den Schwiegereltern behandelt. Die Rolle, die das Recht außerhalb des Güterrechts bei der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall spielt, ist von Deutschland zur VR China ebenfalls unterschiedlich. Die folgende Darstellung richtet sich nach dem deutschen System. Einige Probleme sind in der VR China bereits im Rahmen des Güterrechts behandelt. Dazu wird hier nur auf die obigen Darstellungen verwiesen. Außerdem gehört der Ausgleichsanspruch eines Ehegatten wegen der Mehrleistungen eigentlich zum gesetzlich geregelten Güterrecht in der VR China. Doch wird er wegen der besseren Verständlichkeit und um den Rechtsvergleich zu erleichtern, erst an dieser Stelle behandelt.

§ 1. Der Ausgleichsanspruch eines Ehegatten wegen der Mehrleistungen (§ 40 EheG)

A. Gesetzliche Regelung und ihre Anwendung

Im Scheidungsfall ist ein Ausgleichsanspruch unter den in Gütertrennung lebenden Ehegatten vom chinesischen Gesetzgeber zugelassen. Wenn die Ehegatten schriftlich Gütertrennung vereinbart haben und eine Seite, weil sie die Kinder aufgezogen, für die Großeltern gesorgt, die Arbeit der anderen Seite unterstützt hat, usw., relativ viele Pflichten erfüllt hat, hat diese Seite das Recht, bei der Scheidung von dem anderen Ehepartner einen Ausgleich zu verlangen. Die andere Seite ist zur Leistung dieses Ausgleichs verpflichtet (§ 40 EheG). In dieser Vorschrift wird der Ausgleich für die geleistete Hausarbeit bei der Gütertrennung behandelt und der Wert der Hausarbeit des Ehepartners anerkannt.⁶⁰⁹ Diese Vorschrift basiert auf der folgenden Vorstellung: die Gütertrennung gewährleistet den Eheleuten die unabhängigen Eigentumsverhältnisse. Da aber die Frauen geringere Berufschancen haben und ein geringeres wirtschaftliches Einkommen erzielen als Männer, sie außerdem, anders als die meisten Männer, häufig Fällen

⁶⁰⁹ Hu Kangsheng, S. 166 f.

um der Familien willen ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten opfern, würden sie benachteiligt, wenn die mehr geleistete Hausarbeiten bei der Scheidung nicht ausgeglichen würde.⁶¹⁰

Diese Vorschrift findet nur Anwendung auf die Gütertrennung. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft oder vertraglichen Gütergemeinschaften gibt es keinen solchen Ausgleichsanspruch.⁶¹¹ Zudem muss der Anspruchsteller relativ viele Arbeitsbeiträge für die Ehegemeinschaft geleistet haben. Außerdem ist der Hausarbeitsausgleich kein Ermessenselement in der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung, sondern er bildet einen unabhängigen Anspruch.⁶¹²

B. Die Mängel der Regelung und ihre Vervollständigung

Das Ehegesetz hat zum ersten Mal einen solchen Mehrleistungsausgleichsanspruch anerkannt, aber es ist aus Sicht des chinesischen Schrifttums bedauerlich, dass dieser Vorschrift viele Mängel innewohnen:

1. Die Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs sind zu streng. Deshalb können nur die in Gütertrennung lebenden Ehegatten, nicht jedoch die in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten, für ihre Mehrleistung in der Hausarbeit Ausgleich erlangen. Da die Gütertrennung nicht weit verbreitet ist, spielt diese Vorschrift fast keine Rolle in der Rechtspraxis und wird keinen großen Nutzen haben.⁶¹³ Die geleistete Hausarbeit kann in gewissen im Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft ausgeglichen werden, doch funktioniert dies in einigen Fällen nicht, wie z.B. bei einer , in der eine Partei zusätzlich zu ihrem Beruf die Hausarbeit erledigt und andere Beiträge für die Familie leistet.⁶¹⁴

2. Der Ausgleichsanspruch ist zeitlich auf den Zeitpunkt der Scheidung beschränkt. Die Geltendmachung des Anspruchs muss aber auch für die eheliche und nacheheliche Zeit sowie den Fall des Todes eines Ehegatten zugelassen

⁶¹⁰ Hu Kangsheng, S. 167 f.

⁶¹¹ Hu Kangsheng, S. 169.

⁶¹² Hu Kangsheng, S. 169.

⁶¹³ Chen Wei/Yu Linyang, S. 106; Gao Liuzhi, S. 48 f.; Li Xin, S. 133; Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 113; Shen Chen, S. 13; Wang Hongyan, S. 104 f.; Wu Qi, S. 157 f.; Zhao Lixia, S. 83 f.

⁶¹⁴ Chen Wei/Yu Linyang, S. 105 f.; Li Xin, S. 133; Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 113; Song Yu, S. 110; Wang Hongyan, S. 105; Zhao Lixia, S. 83 f.

werden.⁶¹⁵ Ein solcher Anspruch während der Ehe würde die Paare dazu motivieren, einen größeren Arbeitsaufwand in die Hausarbeit zu investieren.⁶¹⁶ Der Ausgleichsanspruch würde so außerdem frühzeitig gegen das Abhandenkommen und gegen die arglistige Übertragung des Vermögens des jeweiligen Partners an Dritte usw. gesichert.⁶¹⁷ Der Ausgleichsanspruch sollte nach der Scheidung (zum Beispiel innerhalb von 2 Jahren) bedingt erlaubt sein. Falls eine Seite während der Ehe relativ viele Pflichten erfüllt hat und ihr Partner bereits vor der Scheidung gestorben ist, muss sie einen Ausgleich aus der Erbschaft ihres Ehegatten erhalten können.⁶¹⁸

3. Der Maßstab zur Bestimmung der Höhe des wirtschaftlichen Ausgleichs ist nicht festgelegt. Es wird nicht erwähnt, unter welchen Umständen die Verpflichtungen berechnet werden und wie die Hausarbeit quantifiziert wird. Dies führt einerseits dazu, dass es für den Richter schwer ist, die Höhe der Entschädigung für die betroffenen Parteien in der jeweiligen Praxis zu bestimmen, andererseits wird der Ermessensspielraum bei der Festlegung des Betrags sehr groß sein, was die Gefahr einer Fehleinschätzung des Falles in der gerichtlichen Praxis erhöht. Legitime Interessen können so nur schwer durchgesetzt werden und die einheitliche und konsequente Anwendung von Gesetzen steht in Frage.⁶¹⁹

Dazu wurde im Schrifttum vorgeschlagen, dass die konkrete Höhe des Ausgleichsanspruchs zuerst in Absprache zwischen den Parteien festgelegt wird. Wenn keine Vereinbarung erzielt werden kann, bestimmt das Volksgericht den Betrag anhand folgender Faktoren: (1) Die gesamten Leistungen, die eine Seite zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erbracht hat. Dies kann durch die Zeit bestimmt werden, die eine Partei der Familienarbeit widmet, die Intensität der Arbeit und die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die durch die Pflege der Familie aufgegeben worden sind. Ein Maßstab kann dabei das Geld sein, das hätte aufgewendet werden müssen, um die gleiche Arbeit durch eine bezahlte Haushaltskraft beziehungsweise einen Dienstleister erledigen zu lassen. Dabei

⁶¹⁵ Chen Wei/Yu Linyang, S. 106; Li Xin, S. 133; Wang Hongyan, S. 104 f.; Wu Qi, S. 158; Zhao Lixia, S. 84.

⁶¹⁶ Chen Wei/Yu Linyang, S. 106.

⁶¹⁷ Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 113 f.; Wang Hongyan, S. 104 f.; Wu Qi, S. 158; Zhao Lixia, S. 84.

⁶¹⁸ Li Xin, S. 133 f.; Wang Hongyan, S. 104 f.

⁶¹⁹ Chen Wei/Yu Linyang, S. 106; Gao Liuzhi, S. 49f.; Li Xin, S. 134; Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 114; Shen Chen, S. 13; Wang Hongyan, S. 105; Wu Qi, S. 158.

würde dann der marktübliche Arbeitslohn zugrunde gelegt. (2) die Vorteile, die die andere Seite daraus empfangen hat. Dazu gehören explizite und materielle Vermögenswerte, die von dieser Partei erworben wurden, sowie unsichtbare und immaterielle Vorteile wie persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, Berufsaussichten, Berufsbezeichnungen und geistiges Eigentum, das noch keinen finanziellen Nutzen entfaltet hat, usw. (3) Dauer der Ehe.⁶²⁰ (4) Ob der Ausgleich in andere Weise in bestimmtem Umfang durchgeführt wurde, z.B. bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens die relativ geleistete Hausarbeit bereits berücksichtigt wurde.⁶²¹ (5) Das Alter und die körperliche Verfassung beider Ehepartner, ihre jeweilige Beschäftigungsfähigkeit, ihre eigenen Lebensbedingungen und andere Faktoren, die berücksichtigt werden müssen.⁶²²

4. Es fehlen Bestimmungen darüber, wie die erwarteten Vorteile (期待利益) ausgeglichen werden kann. Diese sind insbesondere deshalb nötig, da es vorkommt, dass während der Ehe eine Seite einen relativ großen Anteil der Hausarbeit trägt und damit nur wenig Zeit auf den eigenen Beruf verwendet und so nur geringe oder Fortbildungsaussichten besitzt, während die andere Seite mehr Zeit und Energie darauf verwenden kann, ihre Karriere voranzutreiben. So verbessern sich die Qualifikationen des Hauptverdieners, sodass er, im Falle einer Scheidung kurz nach einer Beförderung, höhere Einkünfte erzielen kann. Zu diesem Zeitpunkt stellen eine herausgehobene berufliche Position oder eine gesteigerte Erwerbsfähigkeit einen Vorteil dar, der auf dem Beitrag seines Ehegatten beruht und noch nicht in berechenbare materielle Vermögenswerte umgewandelt worden ist. Nach den Rechtsvorschriften der VR China sind jedoch immaterielle Vermögenswerte wie hohe berufliche Positionen, hohe akademische und praxisbezogene Qualifikationen nicht in den Bereich des ehelichen Vermögens aufgenommen worden. Dies bedeutet, es wird nicht als gemeinsames Vermögen aufgeteilt und ausgeglichen. Dieser Missstand muss behoben werden.⁶²³

Es wurde vorgeschlagen, dass für die in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden

⁶²⁰ Chen Wei/Yu Linyang, S. 107; Gao Liuzhi, S. 50; Li Xin, S. 134; Wang Hongyan, S. 106; Zhao Lixia, S. 85.

⁶²¹ Wang Hongyan, S. 106.

⁶²² Chen Wei/Yu Linyang, S. 107.

⁶²³ Gao Liuzhi, S. 49; Li Xin, S. 133; Song Yu, S. 110 f.; Wang Hongyan, S. 105.

Ehegatten ein solcher Anspruch ebenfalls gelten soll. Dieser muss dann aus dem gemeinsamen Vermögen heraus umgewandelt werden oder der durch die Mehrleistung eines Ehegatten (in der Regel der Ehefrau) entstandene immaterielle Vermögenswert ist als gemeinsames Vermögen anzusehen und muss entsprechend verteilt werden. Die Einführung dieses Anspruchs in die Verteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Errungenschaftsgemeinschaft kann in gewissen einer Unbilligkeit abhelfen.⁶²⁴ Es wurde auch vertreten, dass der Mehrleistungsanspruch auf Ehegatten in allen Güterständen Anwendung finden soll, da die Mehrleistung einer Seite bei Kindererziehung und Hausarbeit usw. auf der prinzipiellen Arbeitsteilung der Ehegatten aufbaut. Während eine Seite viel Zeit in das häusliche Leben investiert und so ihre Entwicklungspotenziale und ihre künftige Erwerbsfähigkeit verringert, gewinnt die andere Seite Zeit und Möglichkeiten, die sie zu ihrem beruflichen Fortkommen und zur Steigerung des Einkommens nutzen kann.⁶²⁵ Wäre der Mehrleistungsanspruch auf die in Gütertrennung lebenden Ehegatten beschränkt, hätten die Ehegatten kaum einen solchen Anspruch, da nur sehr wenige Ehepaare die Gütertrennung annehmen. Eine Statistik zeigt, dass unter Scheidungssachen aus dem Zeitraum vom 1. 1. 2015 bis zum 15. 4. 2019 sich nur 795 Scheidungssachen befanden, die auf dem § 40 EheG beruhen. Von diesen wurden nur 45 Fälle von den Mittleren Volksgerichten verhandelt und kein einziger Fall von den Höheren Volksgerichten oder gar vom Obersten Volksgericht.⁶²⁶ Das bedeutet, dass diese gesetzliche Behandlung (§ 40 EheG) die Frauen besonders benachteiligt, weil die Frauen auf dem Arbeitsmarkt häufig eine schwächere Stellung haben und nach der Arbeitsteilung mehr Zeit auf die Kindererziehung und Altenversorgung

⁶²⁴ Chen Wei, S. 195 Fn. 1; Wang Hongyan, S. 106; Xu Li, 2012, S. 129; Zhang Suhua, S. 3 f.

⁶²⁵ Zhang Suhua, S. 3 f.

⁶²⁶ Siehe

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=DN3Y3J49&guid=4fa67f7e-622a-82cfee60-220484c5cc39&conditions=searchWord+002002001002+AY++%E6%A1%88%E7%94%B1:%E7%A6%BB%E5%A9%9A%E7%BA%A0%E7%BA%B7&conditions=searchWord++CPRQ++%E8%A3%81%E5%88%A4%E6%97%A5%E6%9C%9F:2015-01-01%20TO%202019-04-15&conditions=searchWord+%E3%80%8A%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%85%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E6%B3%95%E3%80%8B%E7%AC%AC%E5%9B%9B%E5%8D%81%E6%9D%A1+FLYJ++%E6%B3%95%E5%BE%8B%E4%BE%9D%E6%8D%AE:%E3%80%8A%E4%B8%AD%E5%8D%8E%E4%BA%BA%E6%B0%91%E5%85%B1%E5%92%8C%E5%9B%BD%E5%A9%9A%E5%A7%BB%E6%B3%95%E3%80%8B%E7%AC%AC%E5%9B%9B%E5%8D%81%E6%9D%A1>. Die Einstellungen bei der Suche auf China Judgements Online waren die folgenden: Falltyp der Ehescheidungen (案由:离婚纠纷), Entscheidungsdatum zwischen dem 1.1.2015 und dem 4.5.2019 (裁判日期:2015-01-01 TO 2019-04-15), die Rechtsgrundlage § 40 EheG (法律依据:《中华人民共和国婚姻法》第四十条). Gesucht wurde am 15. 4. 2019.

verwenden.⁶²⁷

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass § 40 EheG auf den Ausgleich der Mehrleistung bezüglich der Hausarbeit für die in Gütertrennung lebenden Ehegatten zielt. Im Vergleich dazu wird im Schrifttum versucht, im Allgemeinen den Anwendungsbereich des Instituts auszudehnen und auch die in Errungenschaftsgemeinschaft sowie in anderen vertraglichen Güterständen lebenden Ehegatten einzubeziehen. Damit gewinnt der Ausgleich wegen Mehrleistung eine neue Funktion. Er dient dem Ausgleich immaterieller Vermögenswerte, die noch nicht in berechenbaren Vermögenswert umgewandelt worden sind⁶²⁸ und dem Ausgleich der negativen nahehelichen Wirkung der ehelichen Arbeitsteilung,⁶²⁹ der auch nahehelicher Unterhalt genannt wird.⁶³⁰ Der Gesetzgeber des ZGB hat die Regelung des § 40 EheG insoweit geändert, dass sie sich nicht mehr auf die in Gütertrennung lebenden Ehegatten beschränkt (§ 1088 ZGB). Wie die Regelung auf die in Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten wirkt, wird sich erst zeigen, wenn sie ab dem 1.1.2020 zur Anwendung kommt.

§ 2. Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts in Deutschland

In Deutschland sind viele Fragen der Vermögensauseinandersetzung außerhalb des Güterrechts geregelt. Bei der Lösung bestimmter Rechtsprobleme spielen die schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Regeln eine Rolle.⁶³¹ Im Falle des Miteigentums sind die sachenrechtlichen Regeln bezüglich des Miteigentums betroffen. Beim Ausgleich gemeinsamer Schulden werden die Gesamtschulden im Schuldrecht einschlägig. Bei der Rückabwicklung erheblicher Zuwendungen, besonders bei der Zuwendung von Seiten der Schwiegereltern an das Schwiegerkind, sind schuldrechtliche Ausgleichsinstrumente wie der Wegfall der

⁶²⁷ Cai Shuyan/Xu Huiqing, S. 11 ff.

⁶²⁸ Chen Wei/Yu Linyang, S. 100 ff.

⁶²⁹ Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 113

⁶³⁰ Gao Liuzhi, S. 49.

⁶³¹ Klein, Zugewinnngemeinschaft, § 4 Rn. 2f.

Geschäftsgrundlage, das Bereicherungsrecht, das Gesellschaftsrecht im BGB usw. betroffen.

A. Auseinandersetzung von Miteigentum

I. Allgemeines

Unabhängig vom Güterstand können die Ehegatten Miteigentum begründen. Dies schließt etwa Haushaltsgegenstände (§ 1568b II BGB) ein oder die Möglichkeit das Eigenheim der Familie anteilsweise zu erwerben. Die Rechte und Pflichten der Miteigentümer bestimmen sich grundsätzlich nach den §§ 741-758 BGB. Die Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft gemäß § 749 BGB ist während der Ehe durch § 1353 I 2 BGB (Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Belange des Ehepartners bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche) beschränkt. Außerdem sind besondere Regelungen der Nutzung der Haushaltsgegenstände anlässlich der Auflösung der Ehe § 1361a II BGB (wenn die Ehegatten getrennt leben) und § 1568b I BGB (ab Rechtsgültigkeit der Scheidung) zu berücksichtigen.⁶³²

Nach § 749 I BGB ist es jedem Teilhaber jederzeit möglich, die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft zu verlangen. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Aufteilung in natura, falls sich der gemeinschaftliche Gegenstand oder mehrere gemeinschaftliche Gegenstände ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen (§ 752 I BGB). Ist die Aufteilung in natura ausgeschlossen, erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstands nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, oder – bei Grundstücken – durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses (§ 753 I 1 BGB). Ist die Veräußerung an einen Dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Teilhabern zu versteigern (§ 753 I 2 BGB). Die Unstatthaftigkeit der Veräußerung an einen Dritten kann sich aus einer Vereinbarung der Teilhaber, einer letztwilligen Verfügung (§ 2048 I BGB) oder dem Gesetz (§§ 399, 1059 BGB, §

⁶³² Dethloff, § 5 Rn. 205; Wever, Rn. 63 ff.

15 V GmbHG) ergeben.⁶³³

II. Behandlung der im Miteigentum stehenden Immobilien

In vielen Scheidungsverfahren streiten die Ehegatten um die Auseinandersetzung von Immobilien. Dabei geht es vielfach darum, ob die Eheleute das Miteigentum an einer Immobilie, insbesondere am Familienheim, längerfristig beibehalten, einvernehmlich den Miteigentumsanteil auf einen Ehepartner übertragen oder nach ihrer Vereinbarung an einen Dritten verkaufen. Wenn sie darüber keine Einigung erzielen können, so ist die Auflösung nach den gesetzlichen Regeln (§§ 749 ff. BGB) durchzuführen.⁶³⁴ Einigen sie sich auf die Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse, so können sie sich zugleich über die künftige Nutzung, das Nutzungsentgelt, die Lastentragung und den Unterhaltsanspruch verständigen. Außerdem können sie den Auseinandersetzungsanspruch nach § 749 II BGB für eine bestimmte Zeit ausschließen.⁶³⁵

Können sich die Eheleute aus Anlass der Scheidung nicht über die Nutzung des im Miteigentum stehenden Familienwohnheims einigen, kann das Familiengericht nach §§ 1361b, 1568a BGB feststellen, wer künftig das Nutzungsrecht der Wohnung beanspruchen kann. Eine Veränderung der Eigentumsverhältnisse muss aber durch die Versteigerung herbeigeführt werden, wenn eine vertragliche Einigung nicht möglich ist.⁶³⁶

III. Versteigerung und Schutzmaßnahmen

Die Versteigerung kann aufgrund einiger materieller Rechte für unzulässig erklärt oder aufgeschoben werden.⁶³⁷ Nach rechtskräftiger Scheidung ist ein Ehegatte auch berechtigt, sofort im Wege der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO vorzugehen, wenn nach § 1353 I 2 BGB (Gebot zur Rücksichtnahme) der Aufhebungsantrag zur Unzeit kommt.⁶³⁸ „Die widerstreitenden Interessen der Eheleute sind dann gegeneinander abzuwägen. Auf der einen Seite steht regelmäßig das mehr oder weniger dringende Bedürfnis, rasch in den Besitz von

⁶³³ BeckOK BGB/Gehrlein BGB § 753 Rn. 5; Staudinger/Eickelberg, § 753 Rn. 39.

⁶³⁴ Wever, Rn. 226.

⁶³⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1352.

⁶³⁶ Schulz/Hauß, Rn. 1360 f.

⁶³⁷ Wever, Rn. 76 u 274.

⁶³⁸ Schulz/Hauß, Rn. 1398.

Bargeld zu kommen, auf der anderen Seite sind es häufig emotional gefärbte Motive oder das Bedürfnis, am gewohnten Ort wohnen bleiben zu können. Jedenfalls bei Eheleuten, die schon lange getrennt leben oder bereits geschieden sind, kann eine auf § 1353 BGB gestützte Drittwiderspruchsklage nur ausnahmsweise Erfolg haben.⁶³⁹ Eine Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO kann auch erhoben werden, wenn die Eheleute aus Anlass der Scheidung in einem gerichtlichen Vergleich oder einer notariellen Urkunde vereinbart haben, das ihnen gehörende Grundstück auf die Kinder zu übertragen.⁶⁴⁰ Das Versteigerungsverfahren kann nach § 180 II ZVG auf Antrag eines Miteigentümers einstweilig eingestellt werden, wenn dies bei Abwägung der entgegenstehenden Interessen der Teilhaber angemessen erscheint. Für eine Einstellung sprechende Umstände liegen vor, wenn z.B. eine Werterhöhung durch unmittelbar bevorstehende Reparaturen zu erwarten ist oder der Versteigerungsgegner in Kürze finanzielle Mittel erwartet, um den Anteil des Antragstellers auszulösen. Die Einstellung ist auf sechs Monate mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit beschränkt.⁶⁴¹ Wenn eine Einstellung zur Abwendung einer ernstlichen Gefährdung des Kindeswohls (des gemeinsamen Kindes) erforderlich ist, kann diese auf Antrag eines Ehegatten nach § 180 III ZVG vorgenommen werden. Dabei müssen besondere Umstände vorliegen, durch die der Verlust des bisherigen Familienheims zur erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führen würde, z.B. wenn die Ehwohnung auf die Bedürfnisse eines behinderten Kindes eingerichtet ist.⁶⁴²

B. Ausgleich gemeinsamer Schulden

Während der Ehe haben die Ehegatten oft ein gemeinsames Fahrzeug oder ein Haus gekauft und dafür zumeist gemeinsam einen Kredit aufgenommen. Hat ein Ehepartner die Gesamtschulden getilgt, so stellt sich die Frage, ob er einen Regressanspruch dem anderen Ehepartner gegenüber haben kann.⁶⁴³

⁶³⁹ Schulz/Hauß, Rn. 1398.

⁶⁴⁰ Schulz/Hauß, Rn. 1402.

⁶⁴¹ Wever, Rn. 292 ff.

⁶⁴² Wever, Rn. 297 ff.

⁶⁴³ Dethloff, § 5 Rn. 206; Schulz/Hauß, S. 332 f.; Wever, Rn. 343 ff.

I. Außenverhältnis: Wirksamkeit der Mithaftung

Hierbei ist vorab zu prüfen, ob die übernommene Mithaftung im Außenverhältnis sittenwidrig und damit nichtig ist.⁶⁴⁴ Bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit der Mithaftung werden echte Mithaftung und bloße Mithaftung in Form der Schuldmitübernahme oder des Schuldbeitritts unterschieden.⁶⁴⁵ Echter Mitschuldner ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH nur, wer ein eigenes sachliches und/oder persönliches Interesse an der Kreditaufnahme hat und als im Wesentlichen gleichberechtigter Partner über Auszahlung und Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden darf, wobei die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind.⁶⁴⁶ Wenn der Mithaftende unmittelbare eigene Interessen mit der Darlehensaufnahme verfolgt, besteht auch bei starker finanzieller Überforderung kein sittenwidriges Handeln.⁶⁴⁷ Eine Sittenwidrigkeit der echten Mithaftung kann nur unter besonderen Umständen wie Verschleierung des Vertragsrisikos vorliegen.⁶⁴⁸

Eine bloße Mithaftung ist sittenwidrig und damit nichtig (§ 138 I BGB), wenn sie den mithaftenden Ehepartner finanziell stark überfordert und wenn er diese Haftung aufgrund enger emotionaler Verbundenheit mit dem Hauptschuldner übernommen hat.⁶⁴⁹ Der Kreditgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass der stark überforderte Ehegatte aufgrund einer realistischen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos und nicht aus emotionaler Verbundenheit zum Hauptschuldner die Mithaftungserklärung abgegeben hat.⁶⁵⁰

II. Innenverhältnis: Regressanspruch

Zur Haftung im Innenverhältnis regelt § 426 I 1 BGB, dass die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander im Zweifel zu gleichen Anteilen verpflichtet sind, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.⁶⁵¹ Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist für eine abweichende Bestimmung keine Vereinbarung der Parteien

⁶⁴⁴ Schulz/Hauß, Rn. 1448; Wever, Rn. 348.

⁶⁴⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1449; Wever, Rn. 349.

⁶⁴⁶ BGH FamRZ 2017, 362; NJW 2005, 973; FamRZ 2004, 1016, 1017; FamRZ 2002, 1694=NJW 2002, 2705; FamRZ 2002, 1253=NJW 2002, 744; FamRZ 2001, 1286.

⁶⁴⁷ BGH FamRZ 2001, 1286, 1289; NJW 1999, 2584, 2588.

⁶⁴⁸ Wever, Rn. 349.

⁶⁴⁹ BGH FamRZ 2002, 1694, 1695; 2002, 1253, 1254; 2002, 314, 315.

⁶⁵⁰ BGH FamRZ 2002, 1694, 1695; 2002, 1253, 1254; 2002, 314, 315; 2001, 1286, 1288.

⁶⁵¹ Dethloff, § 5 Rn. 206; Wellenhofer, § 18 Rn. 9.

erforderlich. Eine anderweitige Bestimmung kann sich bei Ehegatten vielmehr aus dem Sinn und Zweck eines zwischen den Gesamtschuldnern bestehenden Rechtsverhältnisses oder aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben.⁶⁵²

Die Rechtsprechung differenziert aber danach, ob die Tilgungsleistung während des Zusammenlebens oder erst nach der Trennung erbracht wurde. Aus dem ehelichen Zusammenleben ergibt sich eine anderweitige Bestimmung im Sinne des § 426 I 1 BGB, nach der eine Rückforderung ausscheidet. Mit der Trennung wird der besondere Verteilungsmaßstab des § 426 I 1 BGB nicht mehr gerechtfertigt, so dass wieder von einem Rückforderungswillen auszugehen ist.⁶⁵³ Ausnahmsweise ist ein nachträglicher Ausgleich für Schuldtilgungen während des ehelichen Zusammenlebens dann gerechtfertigt, wenn ein Ehegatte keine gleichwertigen Beiträge zur ehelichen Lebensgemeinschaft geleistet hat.⁶⁵⁴ Nach dem Scheitern der Ehe kann eine abweichende Bestimmung sich auch ohne Vereinbarung der Ehegatten aus einer besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben. Falls die Ehegatten gemeinsam Verbindlichkeiten ausschließlich im Interesse eines Ehegatten eingegangen sind und die Verbindlichkeit auch nur diesem Einen zugutekommt, so hat der allein begünstigte Ehegatte die Gesamtschuld im Innenverhältnis auch allein zu tilgen.⁶⁵⁵

III. Gesamtschuld und Zugewinnausgleich

Der Gesamtschuldnerausgleich zwischen den Ehegatten bleibt vom Zugewinnausgleich nicht berührt.⁶⁵⁶ Der Gesamtschuldnerausgleich differenziert danach, ob am Stichtag der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eine gemeinsame Verbindlichkeit der Eheleute noch nicht getilgt ist. Ist sie noch nicht getilgt, so sollen mithaftende Eheleute die Gesamtschuld – in der Regel – jeweils in voller Höhe bei den Passiva in ihr Endvermögen einbeziehen und bei den Aktiva den jeweiligen Ausgleichsanspruch gegen den Ehepartner (§ 426 I BGB)

⁶⁵² BGH FamRZ 2015, 1272 Rn. 16; 2011, 25 Rn. 17; 2008, 602 Rn. 6; 2007, 1975, 1976; 2005, 1236, 1237; 1995, 216, 217.

⁶⁵³ Dethloff, § 5 Rn. 206 f.; Wellenhofer, § 18 Rn. 9.

⁶⁵⁴ Schulz/Hauß, Rn. 1479 ff.

⁶⁵⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1488 f.; Wever, Rn. 396 ff.

⁶⁵⁶ Dethloff, § 5 Rn. 206; Wever, Rn. 456.

ansetzen.⁶⁵⁷ Hat ein Ehegatte eine Gesamtschuld vor Zustellung des Scheidungsantrags getilgt und besteht gegen den Ehepartner ein Ausgleichsanspruch (§ 426 I, II BGB), ist dieser Anspruch bei dem Ehegatten, der die gemeinsame Schuld getilgt hat, zu den Aktiva und beim Ehepartner zu den Passiva einzustellen.⁶⁵⁸

C. Ausgleich für eheliche Zuwendungen

Während der Ehe machen die Ehegatten einander oftmals Zuwendungen, die den üblichen Rahmen von Gelegenheitsgeschenken weit übersteigen. Die geleistete Zuwendung kann etwa eine Grundstücks- oder Grundstücksanteilsübertragung an den anderen Ehegatten sein.⁶⁵⁹ Der zuwendende Ehepartner trifft seine Entscheidung jedoch meist nicht aus echter Freigiebigkeit, um seinen Ehepartner einseitig zu begünstigen.⁶⁶⁰ Scheitert die Ehe, will der Zuwendende dann seine Leistung zurückfordern oder ausgleichen. Bei den Zuwendungen haben Ehegatten häufig keine ausdrückliche und eindeutige Vereinbarung getroffen. Dies erschwert es, rechtliche Grundlagen für Ausgleichsansprüche zu finden. Angesichts dieser Problematik hat die Rechtsprechung einige Instrumente für eine gerechte Rückabwicklung der Zuwendungen unter den Ehegatten entwickelt.⁶⁶¹

I. Rückforderung von Schenkungen

Wenn die Zuwendung aus echter Freigiebigkeit zur freien Verfügung des Beschenkten erfolgt, ist es eine Schenkung i.S.v. § 516 BGB⁶⁶² und der Zuwendende kann nur bei grobem Undank den Widerruf der Schenkung geltend machen.⁶⁶³ Eine schwere Eheverfehlung kann die Voraussetzung des § 530 I BGB erfüllen, wenn sie ein exzessives Fehlverhalten darstellt.⁶⁶⁴ Das Scheitern der Ehe allein genügt nicht, das Widerrufsrecht zu begründen.⁶⁶⁵

Das Schenkungsrecht beschränkt sich auf Geburtstags-, Weihnachts- oder

⁶⁵⁷ BGH FamRZ 2011, 622 Rn. 52; 2011, 25 Rn. 16.

⁶⁵⁸ BGH FamRZ 2006, 1178, 1179; 1987, 1239, 1240.

⁶⁵⁹ Schulz/Hauß, Rn. 1545; Wever, Rn. 887 ff.

⁶⁶⁰ Schulz/Hauß, Rn. 1545 f.; Wever, Rn. 911.

⁶⁶¹ Schwab, Rn. 324.

⁶⁶² Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 175 u 456.

⁶⁶³ Schulz/Hauß, Rn. 1547 u 1616.

⁶⁶⁴ BGH FamRZ 1985, 351; 1983, 349; 1982, 1066.

⁶⁶⁵ BGH FamRZ 1993, 1297, 1298; 1985, 351.

Gelegenheitsgeschenke.⁶⁶⁶ Auf die ehebezogene Zuwendung findet das Schenkungsrecht keine Anwendung.⁶⁶⁷ Damit hat der Zuwendende eine größere Aussicht, durch andere Ausgleichsinstrumente die Zuwendungen teilweise zurückerhalten.

II. Rückforderung von ehebezogenen Zuwendungen

1. Anspruchsgrundlage

Die ehebezogene Zuwendung wird häufig auch als unbenannte- oder ehebedingte Zuwendung bezeichnet,⁶⁶⁸ die vielmehr als Beitrag zur finanziellen Verwirklichung einer partnerschaftlichen Ehe anzusehen ist.⁶⁶⁹ Nach der Rechtsprechung liegt eine Zuwendung vor, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Vermögenswert um der Ehe willen und als Beitrag zur Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommen lässt. Dabei hegt er die Vorstellung oder Erwartung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert und dessen Früchten weiter Anteil hat.⁶⁷⁰ Die Zuwendung beruht auf einem stillschweigend oder konkludent geschlossenen familienrechtlichen Vertrag „sui generis“, bei dem der Bestand der Ehe die Geschäftsgrundlage darstellt.⁶⁷¹ Wenn die Ehe scheitert, ist die Geschäftsgrundlage dieses Vertrags weggefallen.⁶⁷² In diesem Fall kann ein Anspruch auf Rückabwicklung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) entstehen, wenn die Aufrechterhaltung des bestehenden Vermögensstands unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls dem Zuwendenden nicht zumutbar ist.⁶⁷³ Die Zumutbarkeit wird in dem Güterstand, in dem die Ehegatten leben, konkret bewertet.⁶⁷⁴

2. Rückabwicklung bei Zugewinngemeinschaft

⁶⁶⁶ Schulz/Hauß, Rn. 1616.

⁶⁶⁷ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 175 u 456.

⁶⁶⁸ MüKo/Koch, § 516 Rn. 60; Wever, Rn. 891 u 910.

⁶⁶⁹ Schulz/Hauß, Rn. 1549; Wever, Rn. 891.

⁶⁷⁰ BGH FamRZ 2012, 1789 Rn. 21; 1999, 1580; 1990, 600; Dethloff, § 5 Rn. 211; MüKo/Koch, § 516 Rn. 62; Schulz/Hauß, Rn. 1553; Wever, Rn. 911.

⁶⁷¹ BGH FamRZ 2006, 1022; 1999, 1580.

⁶⁷² BGH FamRZ 1994, 1167.

⁶⁷³ BGH FamRZ 2012, 1789 Rn. 25; 1999, 1580, 1583.

⁶⁷⁴ Dethloff, § 5 Rn. 223; Schulz/Hauß, Rn. 1572.

Die Zugewinnsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand bietet bereits ein relativ umfassendes Vermögensausgleichssystem an und der Zugewinnausgleich führt in der Regel zu einem angemessenen Vermögensausgleich.⁶⁷⁵ Wendet ein Ehegatte dem anderen während der Ehe Erworbenes zu, ist dies in den meisten Fällen wirtschaftlich neutral.⁶⁷⁶ Die Zuwendung unter Ehegatten wird nicht als privilegierter Erwerb dem Anfangsvermögen des Empfängers zugeordnet und sie bewegt sich im Rahmen des Zugewinnausgleichs.⁶⁷⁷ Solange der Zuwendende den hälftigen Wert der Zuwendung durch Zugewinnausgleich zurückerhält, ist das Ergebnis in der Regel nicht unangemessen und untragbar.⁶⁷⁸ Der schuldrechtliche Ausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage kommt nur in den extremen Ausnahmefällen zur Anwendung, in denen der güterrechtliche Ausgleich schlechthin unangemessen und für den Zuwendenden unzumutbar unbillig ist.⁶⁷⁹

3. Rückabwicklung bei Gütertrennung

Bei der Gütertrennung haben die Zuwendenden mehr Aussichten auf die Rückabwicklung einer ehebezogenen Zuwendung als beim gesetzlichen Güterstand.⁶⁸⁰ Da bei der Gütertrennung kein güterrechtlicher Ausgleich stattfindet, wird der schuldrechtliche Ausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage uneingeschränkt genutzt, um ein das Interesse des Zuwendenden berücksichtigendes Ergebnis zu erzielen.⁶⁸¹ Hier muss die Aufrechterhaltung der durch die Zuwendung geschaffenen Vermögenslage nicht schlechthin unangemessen und untragbar sein. Dabei genügt es, wenn sie lediglich unzumutbar ist.⁶⁸² Deshalb beschränkt sich eine Rückabwicklung der ehebezogenen Zuwendung auch bei Gütertrennung auf besondere Ausnahmefälle.⁶⁸³

Zur Bestimmung einer für den Zuwendenden unzumutbaren Vermögenslage sind

⁶⁷⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1573.

⁶⁷⁶ Schulz/Hauß, Rn. 1575.

⁶⁷⁷ Schulz/Hauß, Rn. 1574.

⁶⁷⁸ Hoppenz, FPR 2012, 84, 86; Schulz/Hauß, Rn. 1577.

⁶⁷⁹ Dethloff, § 5 Rn. 224; Schulz/Hauß, Rn. 1577f. u 1581.

⁶⁸⁰ Dethloff, § 5 Rn. 225; Schulz/Hauß, Rn. 1584.

⁶⁸¹ MüKo/Koch, § 516 Rn. 72; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 473.

⁶⁸² Schulz/Hauß, Rn. 1584.

⁶⁸³ Schulz/Hauß, Rn. 1583 f.

alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.⁶⁸⁴ Einzubeziehen sind mindestens folgende Umstände: „die Dauer der Ehe, das Alter des Ehepartners, die gegenseitigen Leistungen der Ehegatten innerhalb des nach § 1356 einvernehmlich gestalteten Aufgabenbereichs, wie z.B. Erziehung der Kinder, Mitarbeit im Betrieb, Einsatz eigener Vermögenswerte, Höhe der eingetretenen Vermögenmehrung, Aussicht auf Einkünfte aus künftiger Erwerbstätigkeit, Dauer und Ausmaß der Nutzungsmöglichkeit des zugewendeten Vermögens, Verbleiben bestimmter Zuwendungen beim Empfänger bei mehreren Zuwendungen.“⁶⁸⁵ Zu berücksichtigen ist auch der Leistungszweck.⁶⁸⁶

4. Inhalt und Umfang des Anspruchs auf Rückabwicklung

a. Finanzieller Ausgleichsanspruch

Besteht ein Anspruch auf Rückabwicklung, so hat der Ausgleich in der Regel durch eine Zahlung in Geld zu erfolgen.⁶⁸⁷ Die Höhe des finanziellen Ausgleichsanspruchs einer Zuwendung richtet sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls.⁶⁸⁸ Bei der Gesamtwürdigung ist die Dauer der Ehe, die Dauer des Mitgenusses der erbrachten Leistungen,⁶⁸⁹ die Art und Umfang der erbrachten Leistungen einschließlich Haushaltsführung und Kindererziehung des Zuwendungsempfängers in der Ehe,⁶⁹⁰ die Einkommens- und Vermögensverhältnisse,⁶⁹¹ das Alter der Ehegatten, unter Umständen auch ihr Gesundheitszustand⁶⁹² und viele andere Elemente zu berücksichtigen. Die Obergrenze des Anspruchs ist regelmäßig der Wert der erbrachten Zuwendung sowie die durch diese Zuwendung bedingte, beim Empfänger zum Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe noch vorhandene Vermögenmehrung.⁶⁹³ Wenn der Zweck der Zuwendung in dem Zeitraum erreicht worden ist, in dem die Ehe Bestand gehabt hat, wird angesichts der teilweisen Zweckerreichung meistens der Wert der

⁶⁸⁴ Dethloff, § 5 Rn. 225; Hoppenz, FPR 2012, 84, 87; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 474.

⁶⁸⁵ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 474.

⁶⁸⁶ Dethloff, § 5 Rn. 225; Schulz/Hauß, Rn. 1584.

⁶⁸⁷ Schulz/Hauß, Rn. 1588; Wever, Rn. 1001.

⁶⁸⁸ Schulz/Hauß, Rn. 1596; Wever, Rn. 1002.

⁶⁸⁹ Schwab, Rn. 331.

⁶⁹⁰ Wever, Rn. 959.

⁶⁹¹ Schwab, Rn. 331.

⁶⁹² Wever, Rn. 959.

⁶⁹³ Schulz/Hauß, Rn. 1601; Wever, Rn. 1003.

Zuwendung nicht oder nur teilweise zurückgegeben.⁶⁹⁴ Eheverfehlungen sind nicht zu berücksichtigen.⁶⁹⁵

b. Dingliche Rückgewähr

Die dingliche Rückgewähr des zugewendeten Vermögensgegenstands kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn dadurch ein unzumutbares Ergebnis vermieden werden kann.⁶⁹⁶ Rückgewähr in natura ist zu bejahen, wenn der Zuwendende ein besonders schützenswertes Interesse gerade am Erhalt des zugewendeten Vermögensgegenstands hat und wenn es unerträglich erscheint, dass der andere Ehegatte das Eigentum behält, statt es – gegen eine angemessene finanzielle Ausgleichszahlung – auf den Zuwendenden zurückzuübertragen.⁶⁹⁷ Dies ist der Fall, wenn eine Immobilie auf die Bedürfnisse des Zuwendenden besonders zugeschnitten ist (z.B. eine behindertengerecht eingerichtete Wohnung; für die besonderen Erfordernisse des Gewerbebetriebes des Zuwendenden hergerichtetes Haus) oder der Zuwendende am Erhalt der Immobilie im Familienbesitz ein besonderes schützenswertes Interesse hat.⁶⁹⁸ Ein solcher Fall liegt auch vor, wenn der Zuwendende ein besonderes affektives Interesse an dem zugewendeten Vermögensgegenstand (z.B. Familienschmuck) hat.⁶⁹⁹

D. Ausgleich für die Mitarbeit eines Ehegatten

I. Die Problematik

Nicht selten arbeitet ein Ehegatte während der Ehezeit im Betrieb oder der Praxis des anderen ohne geregelte Bezahlung mit. Im Scheidungsfall taucht die Ausgleichsfrage auf, wenn die Mitarbeit auf das Vermögen des anderen einen positiven Einfluss ausgeübt hat, z.B. den Wert des Betriebes erhöht oder seine Erhaltung gesichert hat.⁷⁰⁰ In der Praxis erfolgt die Mitarbeit weit überwiegend nicht aufgrund einer eindeutigen vertraglichen Regelung.⁷⁰¹ Zur gerechten Lösung des Ausgleichs für die Ehegattenmitarbeit sind Ansprüche aus einer

⁶⁹⁴ Wever, Rn. 1006.

⁶⁹⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1600; Wever, Rn. 960.

⁶⁹⁶ Schulz/Hauß, Rn. 1588; Schwab, Rn. 331; Wever, Rn. 1021.

⁶⁹⁷ Schulz/Hauß, Rn. 1589; Wever, Rn. 1021.

⁶⁹⁸ Wever, Rn. 1022.

⁶⁹⁹ Wever, Rn. 1022.

⁷⁰⁰ Schwab, Rn. 334.

⁷⁰¹ Schulz/Hauß, Rn. 1625; Schwab, Rn. 334; Wever, Rn. 1096.

Beteiligung an einer Ehegatteninnengesellschaft oder aufgrund eines familienrechtlichen Kooperationsvertrags besonders einschlägig.⁷⁰²

II. Ehegatteninnengesellschaft

1. Voraussetzungen einer Ehegatteninnengesellschaft

Die Ehegatten bauen gemeinsam einen einem Ehegatten allein zuzuordnenden Geschäftsbetrieb, ein Unternehmen oder Immobilienvermögen auf, ohne dafür eine ausdrückliche vertragliche Regelung zu treffen, sei es in Form eines Gesellschaftsvertrages oder eines sonstigen Vertrages, etwa eines Arbeitsvertrages. Daher stellt sich die Frage, ob sie stillschweigend ein Gesellschaftsverhältnis, und zwar eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705 BGB), eingegangen sind und damit ein gesellschaftsrechtlicher Ausgleich bestehen könnte.⁷⁰³ In solchen Fällen kommt nur die Annahme einer Innengesellschaft in Betracht, da der Geschäftsbetrieb nach außen allein auf den Namen des Inhaberehegatten geführt wird bzw. ihm das Vermögen dinglich zugeordnet ist und folglich die kennzeichnenden Erscheinungen der Innengesellschaft erfüllt sind.⁷⁰⁴

Eine solche Ehegatteninnengesellschaft kann angenommen werden, wenn die Ehegatten stillschweigend durch beiderseitige Leistungen einen über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen und ihnen daher die so geschaffenen Vermögenswerte nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollen.⁷⁰⁵ Die Eheleute müssen nicht ihr zweckgerichtetes Zusammenwirken bewusst als gesellschaftlich beurteilen.⁷⁰⁶

Ein eheüberschreitender Zweck besteht nicht, wenn die gemeinsame Tätigkeit nur zur Schaffung eines Familienheims dient, wenn also die Ehegatten durch gemeinsame Arbeit und möglicherweise Geldleistung zum Erwerb oder Ausbau eines Familienheims beitragen, oder wenn sie dafür Mittel, etwa ein Bausparguthaben, einsetzen.⁷⁰⁷ Ein über die Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehender Zweck kann dann gegeben sein, wenn das

⁷⁰² Dethloff, § 5 Rn. 214 ff.; Schulz/Hauß, Rn. 1625; Schwab, Rn. 335 ff.; Wever, Rn. 1101 ff.

⁷⁰³ Wever, Rn. 1107.

⁷⁰⁴ Wever, Rn. 1108.

⁷⁰⁵ Dethloff, § 5 Rn. 214 f.

⁷⁰⁶ Dethloff, § 5 Rn. 215; Schulz/Hauß, Rn. 1636.

⁷⁰⁷ Wever, Rn. 1112.

Betreiben des Geschäfts nur der Sicherung des Familienunterhalts dient.⁷⁰⁸

Indizien für eine nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen zu bewertende Zusammenarbeit der Ehegatten sind Planung, Umfang und Dauer der Vermögensbildung sowie Absprachen über die Verwendung und Wiederanlage erzielter Erträge.⁷⁰⁹

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Ehegattenninnengesellschaft ist, dass die Zusammenarbeit des mitwirkenden Ehegatten als gleichberechtigt anzusehen ist, wobei die Beiträge nicht dem Prinzip der Gleichordnung folgen müssen.⁷¹⁰ Die Ehegatten können unterschiedlich hohe und ganz verschiedene Beiträge (Mitarbeit, Geldzuwendungen, Sachleistungen) leisten.⁷¹¹ Entscheidend ist allein, dass für die Gesellschaft ein nennenswerter und für den erstrebten Erfolg bedeutsamer Beitrag geleistet worden ist.⁷¹² „Ein Arbeitseinsatz in nur begrenztem Umfang rechtfertigt dagegen für sich genommen grundsätzlich nicht die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses. Vor allem auf eine Mitarbeit, die nicht über eine bloße Gefälligkeit hinausging, oder die sich im Rahmen dessen hielt, was aufgrund der sich aus §§ 1353, 1360 BGB ergebenden gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflicht ohnehin geschuldet wurde (Beispiel: gelegentliches Aushelfen der nicht berufstätigen Ehefrau bei Engpässen in der Arztpraxis des Mannes), kann grundsätzlich die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses nicht gestützt werden.“⁷¹³

2. Auseinandersetzung der Innengesellschaft

a. Entstehung des Ausgleichsanspruchs

Der Ausgleichsanspruch des Innengesellschafters (§ 738 BGB) entsteht mit der Auflösung der Innengesellschaft. Maßgeblicher Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem die Ehegatten ihre Zusammenarbeit ausdrücklich oder konkludent beendet

⁷⁰⁸ Schulz/Hauß, Rn. 1636; Wever, Rn. 1112.

⁷⁰⁹ Dethloff, § 5 Rn. 216; Schulz/Hauß, Rn. 1638; Wever, Rn. 1129 f.

⁷¹⁰ Schulz/Hauß, Rn. 1640; Schwab, Rn. 336; Wever, Rn. 1117 ff.

⁷¹¹ Schulz/Hauß, Rn. 1640.

⁷¹² Gergen, FPR 2010, 298, 301; Schulz/Hauß, Rn. 1639.

⁷¹³ Wever, Rn. 1120.

haben.⁷¹⁴ Dieser Zeitpunkt wird häufig mit der Trennung zusammenfallen.⁷¹⁵

b. Art und Höhe des Ausgleichsanspruchs

Bei Auflösung der Innengesellschaft gelten die Regeln für das Ausscheiden eines Gesellschafters (§§ 736 ff. BGB).⁷¹⁶ Der ausscheidende Ehegatte hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen seinen Partner auf eine Geldzahlung in Höhe des Wertes seiner Beteiligung an dem gemeinsam erwirtschafteten Vermögen (§ 738 BGB). Der Geschäftsinhaber führt den Betrieb weiter.⁷¹⁷ Der Innengesellschafter wird rechtlich so behandelt, als ob er gesamthänderisch an dem zum Gegenstand der Innengesellschaft gehörenden Vermögen des Partners beteiligt wäre; er ist nicht nur am Gewinn beteiligt, sondern auch an einem eventuellen Verlust.⁷¹⁸

Um die Höhe des Ausgleichsanspruchs zu bestimmen, werden zwei Schritte unternommen. Der Erste besteht darin das gemeinsam erwirtschaftete zu ermitteln, der Zweite darin die Beteiligungsquote der Innengesellschafter festzustellen.⁷¹⁹

Für die Feststellung des Umfangs des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens muss zunächst der Bestand der Aktiva zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft festgestellt und sodann bewertet werden. Die Geschäftsverbindlichkeiten sind abzusetzen.⁷²⁰ War das Gesellschaftsvermögen bei Beginn der Gesellschaft schon vorhanden, so ist es um diese Beträge zu kürzen. Die der Gesellschaft zugutekommenden Erbschaften und Zuwendungen von dritter Seite sind Einlagen, die bei der Auseinandersetzung der Gesellschaft dem berechtigten Ehegatten zurückzuerstatten sind (§ 733 II BGB).⁷²¹ Die Bewertung des Vermögens ist nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen.⁷²²

Die Beteiligungsquote der Gesellschafter am Vermögen wird zunächst nach der ausdrücklichen Vereinbarung bestimmt. Ansonsten sind mithilfe der ergänzenden

⁷¹⁴ Schulz/Hauß, Rn. 1649; Wever, Rn. 1168.

⁷¹⁵ Dethloff, § 5 Rn. 220; Schulz/Hauß, Rn. 1649.

⁷¹⁶ Dethloff, § 5 Rn. 220; Wever, Rn. 1166.

⁷¹⁷ Schulz/Hauß, Rn. 1651; Wever, Rn. 1166.

⁷¹⁸ Wever, Rn. 1167.

⁷¹⁹ Schulz/Hauß, Rn. 1652 ff. u 1658 ff.; Wever, Rn. 1169.

⁷²⁰ Schulz/Hauß, Rn. 1652 u 1654; Wever, Rn. 1171 f.

⁷²¹ Schulz/Hauß, Rn. 1653.

⁷²² Schulz/Hauß, Rn. 116 ff. u 1656; Wever, Rn. 1171.

Auslegung ausreichende Anhaltspunkte zu finden, ob die Gesellschafter eine bestimmte Beteiligungsquote beabsichtigt haben. Schließlich kommt die gesetzliche Grundregel der hälftigen Beteiligung (§ 722 I BGB) zur Anwendung.⁷²³

c. Durchsetzung des Ausgleichsanspruchs

Die Durchsetzung des Auseinandersetzungsanspruchs erfordert grundsätzlich eine Gesamtabrechnung, aus der sich ergeben muss, dass der andere Ehegatte aus der Innengesellschaft per Saldo größere Gewinne erzielt oder geringere Verluste erlitten hat, als der Anspruchsteller. Dieser kann also nicht Einzelansprüche, sondern nur den ihm nach einer Gesamtabrechnung zustehenden Abfindungsanspruch geltend machen.⁷²⁴

3. Auswirkung des Güterstands

a. Gütertrennung

In fast allen Fällen, in denen eine Ehegatteninnengesellschaft angenommen worden ist, lebten die Ehegatten in Gütertrennung.⁷²⁵ Der Güterstand der Gütertrennung bedeutet nicht, dass die Eheleute eine Teilhabe am gemeinsam erwirtschafteten Vermögen auch insoweit ablehnen, als das Erwirtschaftete aus einem besonderen Einsatz beider Eheleute bei der Verfolgung eines eheüberschreitenden Zwecks hervorgegangen ist.⁷²⁶ Die rechtliche Konstruktion einer Ehegatteninnengesellschaft dient im Falle der Gütertrennung dazu, solche unerwarteten unbilligen Ergebnisse der Vermögensauseinandersetzung zu korrigieren.⁷²⁷

b. Zugewinnngemeinschaft

Eine Ehegatteninnengesellschaft kommt bei der Zugewinnngemeinschaft nur selten vor, da im Falle einer Scheidung der gebotene Vermögensausgleich regelmäßig

⁷²³ Dethloff, § 5 Rn. 221; Schulz/Hauß, Rn. 1659; Schwab, Rn. 328; Wever, Rn. 1174.

⁷²⁴ Wever, Rn. 1178.

⁷²⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1670.

⁷²⁶ Wever, Rn. 1138.

⁷²⁷ Schulz/Hauß, Rn. 1670.

bereits durch den Zugewinnausgleich gesichert ist.⁷²⁸ Der gesellschaftliche Anspruch und der güterrechtliche Anspruch bestehen nebeneinander. Beim gesellschaftsrechtlichen Ausgleichsanspruch (§ 738 BGB) muss nicht vorrangig geprüft werden, ob der Zugewinnausgleich zu einem angemessenen Ergebnis führt.⁷²⁹ Bei der Zugewinnausgleichsberechnung ist der gesellschaftliche Abfindungsanspruch (§ 738 BGB) in den Vermögensbilanzen des Zugewinnausgleichs, beim Innengesellschafter zu den Aktiva, beim Geschäftsinhaber zu den Passiva zu rechnen.⁷³⁰

III. Einfache Mitarbeit: familienrechtlicher Kooperationsvertrag

1. Ein familienrechtlicher Vertrag eigener Art

Wenn nach den dargelegten Grundsätzen keine Innengesellschaft anzunehmen ist, kommt bei einfacher Mitarbeit wie bei einer Sachzuwendung ein Ausgleichsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) in Betracht.⁷³¹ Die Mitarbeit beruht auf der Grundlage eines stillschweigend geschlossenen familienrechtlichen Vertrags eigener Art, der auch familienrechtlicher Kooperationsvertrag genannt wird.⁷³² Geschäftsgrundlage dieses Kooperationsvertrags ist die Erhaltung und Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Im Scheitern der Ehe liegt ein Wegfall der Geschäftsgrundlage.⁷³³

2. Voraussetzung eines Kooperationsvertrags

Ein Kooperationsvertrag kann in Betracht kommen, wenn die Arbeitsleistungen über reine Gefälligkeiten und über die Unterhaltspflicht (§ 1360 BGB) und die gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflichten (§ 1353 I BGB) hinausgehen.⁷³⁴ Zudem müssen die Arbeitsleistungen zu einer messbaren und noch vorhandenen Vermögensmehrung des anderen Partners geführt haben.⁷³⁵

⁷²⁸ Dethloff, § 5 Rn. 217.

⁷²⁹ Schulz/Hauß, Rn. 1671.

⁷³⁰ Schulz/Hauß, Rn. 1673.

⁷³¹ Schwab, Rn. 338.

⁷³² Schulz/Hauß, Rn. 1685; Schwab, Rn. 330; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 451.

⁷³³ Schulz/Hauß, Rn. 1690 ff.; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 451.

⁷³⁴ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 451; Wever, Rn. 1198.

⁷³⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1697; Schwab, Rn. 338; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 451; Wever, Rn. 1198.

3. Bedeutung des Güterstands

Die die aus §§ 1353, 1360 BGB folgenden Pflichten zur Leistung des Beitrags zum Familienunterhalt sowie sonstige, die ehelichen Beistandspflichten übersteigenden Arbeitsleistungen werden bei bestehendem gesetzlichen Güterstand in der Regel über eine höhere Ausgleichsforderung oder eine geringere Ausgleichsverpflichtung des die Arbeitsleistungen erbringenden Ehegatten angemessen berücksichtigt.⁷³⁶ Leben die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, kommt ein Ausgleich wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nur sehr selten vor. Der Zugewinnausgleich hat Vorrang.⁷³⁷

Ein Ausgleich wegen der geleisteten Mitarbeit kommt beim Scheitern einer Ehe zumeist nur bei Gütertrennung vor. Ein Anspruch kann bestehen, wenn die Aufrechterhaltung der geschaffenen Vermögenslage für den mitarbeitenden Ehegatten, der ohne eigene Vermögensmehrung für den Ehepartner Leistungen erbracht hat, unzumutbar ist.⁷³⁸

4. Ausgleichsanspruch

Die Unzumutbarkeitsprüfung hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalls ab. Dabei sind folgende Kriterien besonders wichtig: die Dauer der Ehe, das Alter der Ehegatten, Art und Umfang der geleisteten Arbeitsleistungen, die Höhe des durch die Mitarbeit bedingten und noch vorhandenen Vermögenszuwachs, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, der Zeitpunkt der Arbeitsleistungen während der Ehe (unter dem Gesichtspunkt der teilweisen Zweckerreichung).⁷³⁹ Außerdem hängt die Höhe des Ausgleichsanspruchs auch von der Gesamtwürdigung ab.⁷⁴⁰ Die Höhe des Ausgleichsanspruchs wird zum einen durch die Höhe der ersparten Arbeitskosten begrenzt, zum anderen durch den Betrag, um den das Vermögen des anderen zur Zeit des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegenüber dem Anfangsvermögen noch vermehrt ist.⁷⁴¹

⁷³⁶ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 452.

⁷³⁷ Schulz/Hauß, Rn. 1699.

⁷³⁸ Schulz/Hauß, Rn. 1701; Wever, Rn. 1201.

⁷³⁹ Wever, Rn. 1201 f.

⁷⁴⁰ Wever, Rn. 1203.

⁷⁴¹ Schulz/Hauß, Rn. 1704; Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 454; Wever, Rn. 1204.

E. Ausgleich für voreheliche Zuwendungen

I. Rückgewähr wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Vor einer Eheschließung machen die Partner einander oftmals bedeutende finanzielle Zuwendungen. Verlobte geben ihrem Partner beispielsweise Geld zum Erwerb einer ihm allein gehörenden Immobilie, um sie zu einem Familienheim auszubauen. Wird die Ehe später geschieden, möchte der Partner auch einen Ausgleich für seine vorehelichen Zuwendungen erlangen.⁷⁴² Der BGH behandelt die Zuwendung unter Verlobten wie die Zuwendung unter Ehegatten, wenn Leistungen erheblichen Umfangs in der Verlobungszeit dazu dienen, die Voraussetzungen für die Verwirklichung der später tatsächlich zustande gekommenen ehelichen Lebensgemeinschaft zu schaffen. Damit werden die für die Rückgewähr ehebezogener Zuwendungen entwickelten Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Scheitern der Ehe auf die Zuwendungen unter Verlobten übertragen.⁷⁴³

II. Ausgleichsanspruch bei Zugewinnngemeinschaft

Nach der Ansicht des BGH müssen die Grundsätze für die Rückgewähr ehebezogener Zuwendungen aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in gleicher Weise auch für Zuwendungen unter Verlobten gelten.⁷⁴⁴ Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Zugewinnausgleich nicht zu einem angemessenen Vermögensausgleich führt.⁷⁴⁵ Tatsächlich ist das Anfangsvermögen des Empfängers um die Zuwendung erhöht, dasjenige des Zuwendenden entsprechend vermindert. Bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs ist fiktiv die Zuwendung aus dem Anfangsvermögen des Empfängers herauszurechnen und in das Anfangsvermögen des Zuwenders einzustellen.⁷⁴⁶ Wenn der vorrangig durchzuführende Zugewinnausgleich zu einem schlechthin unangemessenen Ergebnis führt, steht dem Zuwendenden ein ergänzender Ausgleichsanspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu.⁷⁴⁷ Es wird als angemessen betrachtet,

⁷⁴² Schulz/Hauß, Rn. 1710.

⁷⁴³ Schulz/Hauß, Rn. 1716 f.

⁷⁴⁴ BGH FamRZ 2012, 1789 Rn. 23.

⁷⁴⁵ Schulz/Hauß, Rn. 1722.

⁷⁴⁶ Schwab/Ernst/Volker, § 15 Rn. 180; Wever, Rn. 1075.

⁷⁴⁷ BGH FamRZ 1992, 160, 162.

wenn der spätere Ehegatte (der zuwendende Verlobte) die Hälfte der vorehelichen Zuwendung als Ausgleich zurückerhält.⁷⁴⁸

III. Ausgleichsanspruch bei Gütertrennung

Bei der Gütertrennung kann ein Ausgleichsanspruch dann bestehen, wenn dem zuwendenden Ehegatten die Beibehaltung der herbeigeführten Vermögensverhältnisse nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.⁷⁴⁹ Hier ist eine Gesamtwürdigung heranzuziehen.⁷⁵⁰

IV. Ausgleich für Arbeitsleistungen

Die Rechtsprechung behandelte und behandelt die geleistete Mitarbeit wirtschaftlich genau wie finanzielle Beiträge. Damit gilt auch für die Arbeitsleistungen im Scheidungsfall der Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB).⁷⁵¹

F. Ausgleich für Zuwendungen von Schwiegereltern

Zuwendungen von Eltern an das Kind und das Schwiegerkind kommen ebenfalls häufig vor, sei es (meistens) in Form von Geldschenkungen, sei es in Gestalt von Grundstücksschenkungen.⁷⁵² Dabei fehlt oft eine schriftliche Vereinbarung.⁷⁵³ Es stellt sich die Frage, ob Schwiegereltern die Rückgewähr ihrer Zuwendungen vom Schwiegerkind verlangen können, wenn dessen Ehe mit ihrem leiblichen Kind scheitert.⁷⁵⁴

I. Bestimmung des Leistungsempfängers

Eine Rückerstattungsverpflichtung trifft nur den Leistungsempfänger, demnach sollte bei Rückforderungen der Schwiegereltern zuerst der Leistungsempfänger festgestellt werden. Es ist also die Frage zu klären, ob das eigene Kind bedacht werden sollte, das Schwiegerkind, oder beide Eheleute.⁷⁵⁵ Bei der Zuwendung in Gestalt der Übertragung eines Grundstücks oder Grundstücksanteils, ergibt sich

⁷⁴⁸ Schulz/Hauß, Rn. 1727.

⁷⁴⁹ BGH FamRZ 2012, 1789 Rn. 25; 1990, 855, 856; 1988, 481.

⁷⁵⁰ BGH FamRZ 2012, 1789 Rn. 25; FamRZ 2011, 1563 Rn. 23 ff.; FamRZ 2008, 1822 Rn. 44

⁷⁵¹ BGH FamRZ 1982, 910; 1994, 1167.

⁷⁵² Münch, Rn. 1549; Schulz/Hauß, Rn. 2032.

⁷⁵³ Herr, NZFam 2014, 318, 318.

⁷⁵⁴ Schulz/Hauß, Rn. 2032; Wever, Rn. 1230.

⁷⁵⁵ Herr, NZFam 2014, 318, 318; Wever, Rn. 1250.

die Person des Leistungsempfängers bereits aus dem notariellen Übertragungsvertrag.⁷⁵⁶ Bei finanziellen Zuwendungen entstehen aber oft Feststellungsprobleme, da die Schwiegereltern oft nicht näher angeben, wem die Leistung zgedacht ist.⁷⁵⁷

Der Empfänger muss gegebenenfalls mittels Auslegung festgestellt werden. Bei der Ermittlung des Leistungsempfängers spielen die folgenden Anhaltspunkte in der Rechtsprechung eine bedeutende Rolle:

1. Angaben auf dem Überweisungsträger können klare Hinweise auf die Person des Empfängers darstellen (z.B. Bezeichnung des Zahlungsempfängers);⁷⁵⁸

2. Von besonderem Gewicht ist Art und Zweckbestimmung des Empfängerkontos: „Die Überweisung auf ein Einzelkonto spricht jedenfalls dann dafür, dass nur der Kontoinhaber bedacht werden sollte, wenn der andere Ehegatte auch über ein Konto verfügte. Anders stellt sich die Situation dar, wenn es sich um das Familienkonto handelte, auf das beide Eheleute Zugriff hatten, auf das die Gehälter beider Ehegatten flossen und von dem die gemeinsamen Ausgaben bestritten wurden, oder wenn bzgl. dieses Kontos nach den – den Schwiegereltern bekannten – Umständen eine Bruchteilsberechtigung bestand. Die Überweisung auf ein Gemeinschaftskonto spricht zumindest dann dafür, dass die Kontoinhaber je zu 1/2 begünstigt werden sollten, wenn daneben weitere (Einzel-)Konten existierten.“⁷⁵⁹

3. Entscheidend ist auch der vorgesehene Verwendungszweck der Zuwendung, ob also das Geld für gemeinsame Zwecke oder nur für Zwecke eines Ehegatten bestimmt war. Ist das Geld für gemeinsame Anschaffungen oder für den Erwerb oder Ausbau einer im Miteigentum der Ehegatten stehenden Immobilie vorgesehen, spricht das dafür, dass das Geld beiden Ehegatten zukommen sollte.⁷⁶⁰ Erfolgen Zuwendungen von Schwiegereltern zur Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft ihres Kindes und seines Ehepartners bzw. der

⁷⁵⁶ Wever, Rn. 1250.

⁷⁵⁷ Schulz/Hauß, Rn. 2080; Wever, Rn. 1250.

⁷⁵⁸ Schulz/Hauß, Rn. 2084; Wever, Rn. 1251.

⁷⁵⁹ Wever, Rn. 1251.

⁷⁶⁰ Schulz/Hauß, Rn. 2084; Wever, Rn. 1251.

gesamten Familie, dann gelten beide Ehegatten als Zuwendungsempfänger.⁷⁶¹

Die Rechtsprechung bejaht nicht, dass bei Zuwendungen größerer Geldbeträge aufgrund eines Erfahrungssatzes oder einer tatsächlichen Vermutung des Inhalts angenommen werden kann, dass die Zuwendung nur demjenigen Ehegatten zugedacht ist, der dem Leistenden nahe steht oder mit ihm verwandt ist.⁷⁶² Eine andere Meinung lautet, dass es sachgerechter wäre, dass, wenn bei einer finanziellen Zuwendung durch die Schwiegereltern der Leistungsempfänger unter Heranziehung der vorgenannten Anhaltspunkte nicht eindeutig festgestellt wird, von einer Zuwendung zugunsten des eigenen Kindes auszugehen ist.⁷⁶³

II. Rückabwicklung nach früherer Rechtsprechung des BGH

Der BGH hatte finanzielle Zuwendungen an Kind und Schwiegerkind rechtlich unterschiedlich bewertet: Gegenüber dem eigenen Kind handelte es sich um eine Schenkung (§ 516 BGB), die dieses als privilegierten Erwerb nach § 1374 II BGB in sein Anfangsvermögen einstellen konnte; dem Schwiegerkind gegenüber ging es um eine ehebezogene Zuwendung, die nicht seinem Anfangsvermögen hinzugerechnet wurde und deren Hälfte auf diese Weise über den Zugewinnausgleich an das eigene Kind zurückfloss.⁷⁶⁴ Nach der früheren Rechtsprechung des BGH waren Ansprüche der Schwiegereltern mit denen des Kindes vermischt⁷⁶⁵ und hatten die Schwiegereltern keinen eigenen Rückgewähranspruch mehr.⁷⁶⁶

III. Rückabwicklung nach neuer Rechtsprechung des BGH

1. Grundlegende Änderung der Rechtsprechung des BGH

Der BGH hat in seinem Urteil vom 3. 2. 2010⁷⁶⁷ eine grundlegende Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung vorgenommen und qualifiziert Zuwendungen der Schwiegereltern, die um der Ehe ihres Kindes Willen an das (künftige)

⁷⁶¹ Schulz/Hauß, Rn. 2083.

⁷⁶² BGH FamRZ 1995, 1060; OLG Düsseldorf FamRZ 1994, 1384, 1385; OLG Celle 2003, 233, 234; OLG Koblenz NJW 2003, 1675; OLG Brandenburg MittBayNot 2014, 535.

⁷⁶³ Weinreich, FF 2011, 271, 281; Wever, Rn. 1252.

⁷⁶⁴ BGH FamRZ 1999, 365; 1998, 669; 1995, 1060.

⁷⁶⁵ Münch, Rn. 1552.

⁷⁶⁶ Schulz/Hauß, Rn. 2034.

⁷⁶⁷ FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202.

Schwiegerkind erfolgen, nicht mehr als ehebezogene Zuwendungen, sondern als Schenkung. Auch auf derartige Schenkungen sind demnach die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzuwenden.⁷⁶⁸ Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und dem gesetzlichen Güterstand werden getrennt behandelt und die eigenen Ansprüche der Schwiegereltern können begründet sein, auch wenn das beschenkte Schwiegerkind mit dem eigenen Kind der Schwiegereltern im gesetzlichen Güterstand gelebt hat und das eigene Kind über den Zugewinnausgleich teilweise von der Schenkung profitiert.⁷⁶⁹ Zudem sind neue Ansprüche aus § 812 I 2 Alt. 2 BGB eröffnet, um eine solche Zuwendung zurückzufordern.⁷⁷⁰

2. Rückgewähranspruch nach Schenkungsrecht

Schwiegerelterliche Zuwendungen erfüllen sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen des § 516 I BGB, auch wenn sie um der Ehe des eigenen Kindes Willen erfolgen.⁷⁷¹ Für die Rückforderung solcher Zuwendungen nach dem Schenkungsrecht gelten unverändert die Vorschriften des §§ 527 ff. BGB. Praxisrelevanter ist der Schenkungswiderruf wegen groben Undanks, wenn er auch bislang selten vorkommen ist.⁷⁷²

3. Rückgewähranspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

Obwohl schwiegerelterliche Zuwendungen nicht als unbenannte Zuwendung, sondern als Schenkung behandelt werden, gelten für sie dennoch die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage,⁷⁷³ weil die einer solchen Zuwendung zugrundeliegende Vorstellung der Eltern, die eheliche Lebensgemeinschaft des von ihnen beschenkten Schwiegerkindes mit ihrem Kind werde Bestand haben und ihre Schenkung demgemäß dem eigenen Kind dauerhaft zugutekommen, beim

⁷⁶⁸ FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202.

⁷⁶⁹ FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202.

⁷⁷⁰ FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202.

⁷⁷¹ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 21; FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 12; FamRZ 2012, 273 =NJW 2012, 523 Rn. 19.

⁷⁷² Wever, Rn. 1265.

⁷⁷³ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 25; FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 13; FamRZ 2012, 273 =NJW 2012, 523 Rn. 21.

Scheitern der Ehe von Kind und Schwiegerkind weggefallen ist.⁷⁷⁴

In welcher Höhe ein Rückforderungsanspruch besteht, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei sind insbesondere die Kriterien heranzuziehen, die auch nach der bisherigen Rechtsprechung zu ehebezogenen schwiegerelterlichen Zuwendungen zu Grunde zu legen waren. lediglich güterrechtlichen Aspekten kommt keine Bedeutung mehr zu.⁷⁷⁵ Die Dauer der Ehe des Kindes mit dem Schwiegerkind ist von besonderem Gewicht bei der Billigkeitsabwägung.⁷⁷⁶ „Hat beispielsweise die Ehe des eigenen Kindes mit dem Schwiegerkind seit der Schenkung noch 20 Jahre bestanden, so wird der verfolgte Zweck, die Ehe des leiblichen Kindes aufrecht zu erhalten und zu stärken, im Regelfall als erreicht anzusehen sein. [...] Ist die Ehe des Kindes zehn Jahre nach der Zuwendung gescheitert, dann kann es billig erscheinen, wenn das Schwiegerkind nicht mehr als die Hälfte des zugewendeten Wertes zurückerstatten muss.“⁷⁷⁷

Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern entstehen grundsätzlich zum Zeitpunkt der endgültigen Trennung von Kind und Schwiegerkind.⁷⁷⁸ Die Höhe der Ansprüche beschränkt sich auf die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Wertzuwächse.⁷⁷⁹

4. Rückgewähranspruch nach Bereicherungsrecht

In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BGH es abgelehnt, allein um der Ehe des eigenen Kindes Willen erfolgte schwiegerelterliche Zuwendungen auf der Grundlage von Bereicherungsansprüchen wegen Zweckverfehlung (§ 812 I 2 Alt. 2 BGB) rückabzuwickeln. Auch an dieser Rechtsprechung hält der BGH nicht fest.⁷⁸⁰ Der BGH hat dies wie folgt begründet: „Bereicherungsansprüche wegen Zweckverfehlung gegeben sein können, sofern deren tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen. Auch sind Fälle denkbar, in denen (künftige)

⁷⁷⁴ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 26; FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 14; FamRZ 2012, 273 =NJW 2012, 523 Rn. 22.

⁷⁷⁵ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 58; FamRZ 2012, 273 =NJW 2012, 523 Rn. 28.

⁷⁷⁶ Schulz/Hauß, Rn. 2041.

⁷⁷⁷ Schulz/Hauß, Rn. 2042 f.

⁷⁷⁸ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 41; FamRZ 2007, 877 = NJW 2007, 1744 Rn. 15.

⁷⁷⁹ Schulz/Hauß, Rn. 2044.

⁷⁸⁰ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 48 f.

Schwiegereltern mit ihrer Schenkung ehebezogene Zwecke verfolgen, hierüber mit dem Empfänger der Leistung eine Willensübereinstimmung erzielen, und in denen dieser Zweck infolge des Scheiterns der Ehe nicht erreicht wird. Insbesondere kann der verfolgte Zweck i.S. des § 812 I 2 Alt. 2 BGB darin bestehen, dass der Zuwendungsgegenstand dem eigenen Kind der Schwiegereltern dauerhaft zugutekommt, indem dessen Ehe fortbesteht.“⁷⁸¹

Der BGH anerkennt, dass es vielfach nicht möglich sein wird, eine entsprechende Zweckvereinbarung festzustellen. Eine Zweckabrede i.S.d. § 812 I 2 Alt. 2 BGB setzt die positive Kenntnis von der Zweckvorstellung des anderen Teils voraus, ein bloßes Kennenmüssen genügt hingegen nicht. Zudem berücksichtigen die Beteiligten im Zeitpunkt der Schenkung häufig die Möglichkeit eines späteren Scheiterns der Ehe nicht. In diesen Fällen kommt eine entsprechende Zweckvereinbarung jedoch von vornherein nicht in Betracht. Dennoch mag eine gemeinsame Vorstellung vom Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft vorliegen, welche die Geschäftsgrundlage der Schenkung bildet.⁷⁸²

5. Auswirkungen im Zugewinnausgleich

Die geänderte Rechtsprechung anerkennt einen eigenen Rückgewähranspruch der Schwiegereltern. Zur Begründung hat der BGH folgendes ausgeführt: „Der güterrechtliche Grundsatz der Halbteilung ist nicht einschlägig, weil die güterrechtlichen Vorschriften im Verhältnis von Schwiegereltern und Schwiegerkind nicht anwendbar sind. Deshalb können die Vorschriften des Zugewinnausgleichs – anders als bei Zuwendungen unter Eheleuten – nicht als eine die allgemeinen Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage verdrängende speziellere Regelung angesehen werden.“⁷⁸³ Hier besteht nicht die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Beschenkten – einerseits im Wege des Zugewinnausgleichs von Seiten seines Ehegatten, andererseits nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage von Seiten seiner Schwiegereltern, weil schwiegerelterliche Schenkungen nicht nur im End-, sondern auch im Anfangsvermögen des Schwiegerkindes zu berücksichtigen sind

⁷⁸¹ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 50; bestätigt durch BGH FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 30.

⁷⁸² BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 59; FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 31.

⁷⁸³ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 35.

und sich somit im Zugewinnausgleich nicht auswirken.⁷⁸⁴

Bei der Berechnung wird die privilegierte schwiegerelterliche Schenkung lediglich in einer um den Rückforderungsanspruch verminderten Höhe in das Anfangsvermögen des Schwiegerkindes eingestellt.⁷⁸⁵ Zur Begründung hat der BGH ausgeführt: „[D]er Beschenkte hat den zugewendeten Gegenstand nur mit der Belastung erworben, die Schenkung im Falle des späteren Scheiterns der Ehe schuldrechtlich ausgleichen zu müssen. Zwar steht bei Eingehen der Ehe noch nicht fest, ob und in welcher Höhe der Rückforderungsanspruch entstehen wird, es handelt sich also um eine ungewisse Forderung. Allerdings besteht in der Regel nur Veranlassung, das Anfangsvermögen zu ermitteln, wenn die Ehe gescheitert ist. Dann steht aber auch fest, dass und in welcher Höhe die Forderung entstanden ist. Daher kann sie mit ihrem vollen Wert in das Anfangsvermögen des Beschenkten eingestellt werden.“⁷⁸⁶

6. Zuwendungen sonstiger Dritter

Vor der Rechtsprechungsänderung des BGH haben die Gerichte das bis dahin für die Zuwendungen der Schwiegereltern entwickelte Rechtsinstitut bei vergleichbarer Interessenlage auch auf anderen familiären Konstellationen übertragen, so bei Zuwendungen, die Großeltern des einen Ehegatten an den Anderen geleistet haben (Schwiegergroßeltern an Schwiegerenkel), bei Zuwendungen von Geschwistern eines Ehegatten an den anderen Ehegatten (Schwager), bei Zuwendungen des Großonkels eines Ehegatten an den anderen Ehegatten und bei Zuwendungen an ein Stiefkind. Auf diese Art von Fallgestaltungen sollen nunmehr die Grundsätze der geänderten Rechtsprechung zu den Zuwendungen durch die Schwiegereltern zur entsprechenden Anwendung kommen.⁷⁸⁷

IV. Ausgleich für Arbeitsleistungen: Kooperationsvertrag

Die Schwiegereltern können die jungen Eheleute nicht nur finanziell, sondern durch Arbeitsleistungen unterstützen. Dies geschieht in der Praxis vor allem beim

⁷⁸⁴ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 38 f.; FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 19 f.

⁷⁸⁵ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 42; FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 23.

⁷⁸⁶ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 42; FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 23.

⁷⁸⁷ Wever, Rn. 1309.

Bau eines Eigenheims.⁷⁸⁸ Der BGH hat nunmehr in einer Entscheidung vom 3. 2. 2010 festgestellt, dass bei Arbeitsleistungen erheblichen Umfangs, die insbesondere über erwiesene Gefälligkeiten hinausgehen, auch die Schwiegereltern und das Schwiegerkind – genau wie Ehegatten – durch schlüssiges Verhalten einen besonderen familienrechtlichen Vertrag (sog. Kooperationsvertrag) schließen können, dessen Geschäftsgrundlage durch das Scheitern der Ehe entfällt.⁷⁸⁹ Nach der Rechtsprechung des BGH haben die Schwiegereltern nunmehr einen unmittelbaren Ausgleichsanspruch gemäß § 313 I BGB gegen das Schwiegerkind.⁷⁹⁰ Für die Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs der Arbeitsleistungen wegen Störung der Geschäftsgrundlage – wie für die Rückforderung finanzieller Zuwendungen – ist eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls heranzuziehen.⁷⁹¹

§ 3. Nebengüterrecht im Vergleich

Grundsätzlich können die Ehegatten wie nicht verheiratete Personen miteinander Rechtsgeschäfte durchführen. Sie können untereinander Eigentum erwerben, eine Verbindlichkeit eingehen oder nicht unerhebliche Sach-, Geld-, Dienstleistungen aufgrund enger persönlicher Beziehungen leisten. Bei der Scheidung kann ein Vermögensausgleich neben dem Güterrecht in Betracht kommen. Aber in der VR China und in Deutschland spielt das Nebengüterrecht im unterschiedlichen Umfang bei der Lösung der jeweiligen Probleme eine Rolle.

A. Miteigentum als Ausgleichsinstrument

In Deutschland dient das Miteigentum nicht selten als Nebengüterrecht zur Auseinandersetzung des Vermögens bei der Scheidung. Bei der Zugewinngemeinschaft und der Gütertrennung wird die Rahmenbedingung bestimmt, dass die während der Ehe von einem Ehegatten erworbenen Vermögensgegenstände nur diesem Ehegatten gehören. Dies führt zu einer grundsätzlich klaren Eigentumsordnung. Trotzdem können die Ehegatten wie

⁷⁸⁸ Schulz/Hauß, Rn. 2089; Wever, Rn. 1323.

⁷⁸⁹ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 53.

⁷⁹⁰ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 25 u 32 ff.

⁷⁹¹ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 58.

nicht verheiratete Personen Miteigentum bilden. Bei der Scheidung wird solches Eigentum dinglich geteilt (vgl. Kap. 3 § 2 A).

In der VR China gibt es ähnliche Probleme. Die Ehegatten können auch außerhalb des Güterrechts Miteigentum bilden. Wenn die Ehegatten in der Errungenschaftsgemeinschaft leben, wird das Problem meistens durch den gesetzlichen Güterstand (Errungenschaftsgemeinschaft) gelöst. In der Errungenschaftsgemeinschaft wird das während der Ehezeit von einem Ehegatten erworbene Vermögen von vornherein als gemeinsames Vermögen gewertet und die Aufteilung wird bereits im Ehegesetz geregelt (§ 39 I EheG, jetzige Fassung § 1087 I ZGB). Trotzdem ist es auch möglich, durch Benutzung des Nebengüterrechts (Miteigentum §§ 93-105 Sachenrechtsgesetz, § 297-309 ZGB) derartige Probleme zu lösen. Bei der Gütertrennung sind die sachenrechtlichen Regeln besonders einschlägig. Bei der Gütergemeinschaft gibt es keine nähere Regelung über die Eigentumszuordnung und die Teilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung. Deswegen kann auch eine solche dingliche Aufteilungsweise einschlägig sein. Wegen des breiten Anwendungsspektrums der Errungenschaftsgemeinschaft spielt die Aufteilung nach Miteigentum nur eine geringe Rolle. Sie spielt außerdem im chinesischen Recht eine geringere Rolle als im deutschen Recht.

In Hinsicht auf die dingliche Teilung des gemeinsamen Vermögens könnte sich also das Miteigentum, sowohl im deutschen Recht neben der Wirkung des Güterrechts als auch im chinesischen Recht, positiv auswirken. Das Miteigentum ist nur ein Nebengüterrecht. Es löst das Ausgleichsproblem, was das Güterrecht als ein umfassendes System nicht näher berücksichtigt. Seine Wirkung hängt eng mit dem Güterrecht zusammen.

B. Gesamtschuld als Ausgleichsinstrument

In Deutschland dient die Gesamtschuld nicht selten als Nebengüterrecht zum Ausgleich der Schulden bei der Scheidung. Einerseits geht es um die Schuldenhaftung gegenüber Dritten, andererseits geht es um den Regressanspruch im Innenverhältnis unter den Ehegatten. Die Gesamtschuld hängt auch von dem Güterstand ab, in dem die Ehegatten leben. In der VR China wurden

entsprechende Konflikte behandelt, nämlich die Risikoverteilung unter den Ehegatten und der Drittschutz. Auch die Güterstände spielen dabei eine große Rolle.

In der deutschen Zugewinnsgemeinschaft gilt der Grundsatz, dass die von einem Ehegatten eingegangenen Schulden als persönliche Schulden des Ehegatten zu betrachten sind (vgl. Kap. 2 § 3 B). Damit entsteht eine Gesamtschuld außerhalb der Zugewinnsgemeinschaft. Das schuldrechtliche Ausgleichsinstrument, Gesamtschuld, spielt eine Rolle bei dem vom gesetzlichen Güterstand nicht gelösten Problem. Bei der Gütertrennung gilt Gleiches. Bei der Gütergemeinschaft verhält es sich hingegen anders. Sie hat ein umfassendes System angeboten, die auch die Schuldenhaftung näher bestimmt.

Bei der Bildung der Gesamtschuld wird die gemeinsame Willenserklärung der Ehegatten erforderlich, damit eine unerwartete gesamtschuldnerische Schuldenhaftung vermieden wird und der nichthandelnde Ehegatte geschützt wird.

In der VR China wird der Ausgleich der Schulden der Ehegatten bei der Scheidung hauptsächlich im Rahmen des Güterrechts vor dem Hintergrund der Errungenschaftsgemeinschaft behandelt, da es kein Register gibt und sich die Ehegatten gegenüber einem Dritte nicht auf die vertraglichen Güterstände berufen können. Wenn ein Dritter den Güterstand des Ehegatten nicht zur Kenntnis nimmt, leben die Ehegatten in Gütertrennung wie in der Errungenschaftsgemeinschaft. Die Schulden der Ehegatten werden einfach als Gesamtschuld behandelt. Nach dem Rechtsstand im Familienrecht werden gemeinsame Schulden hauptsächlich gebildet, wenn die Ehegatten eine entsprechende gemeinschaftliche Willenserklärung abgeben. Die Rechtsfolge der gemeinsamen Schulden der Ehegatten ist differenziert und entspricht nicht der gesamtschuldnerischen Schuldenhaftung. Eine beschränkte Schuldenhaftung auf das gemeinsame Vermögen der nichthandelnden Ehegatten wird von einigen Rechtswissenschaftlern vertreten.⁷⁹²

Wie oben (Kapitel 2 § 2 F) erwähnt, hat die Errungenschaftsgemeinschaft in der

⁷⁹² Miao Yu, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 253 ff.; Ran Keping, Chinesische Rechtswissenschaft 2017, S. 111 ff.; Zhu Hu, S. 44 ff.

VR China die Schuldenhaftung nicht angemessen gelöst. Diese Bewertung gilt auch hier. In Deutschland spielen die Gesamtschulden neben den Vorschriften des Güterrechts eine große Rolle bei der gerechten Lösung des Problems der Schuldenhaftung gegenüber Dritten. Durch eine gemeinsame Willenserklärung bilden die Ehegatten Gesamtschulden. Dies wirkt gut mit dem Grundsatz der Gütertrennung zusammen.

C. Rückforderung von erheblichen Zuwendungen

In der Praxis finden die Zuwendungen unter Ehegatten sowie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern statt. Bei der Scheidung taucht oft die Frage um den Ausgleich von Zuwendungen von erheblichem Wert auf. Das Problem ist in beiden Ländern besonders aktuell, da im chinesischen Recht noch keine endgültige Lösung gefunden wurde und der BGH in Deutschland die bestehende Lösung weiter zu verbessern versucht. Es wird aber auch bisher in beiden Ländern unterschiedlich gehandhabt.

Angesichts der Rückforderungen der Zuwendungen kommen einige schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen des BGB in Betracht. Es geht hauptsächlich um die eheliche Zuwendung unter den Ehegatten sowie die Zuwendung der Schwiegereltern an das Schwiegerkind. Im chinesischen Recht geht es vor allem um den Ausgleich der Mehrarbeitsleistung eines Ehegatten nach dem Ehegesetz (§ 40 EheG; jetzige Fassung § 1088 ZGB) und die Rückforderung einer Schenkung durch die Schwiegereltern.

I. Die Behandlung der Zuwendung unter Ehegatten

1. Zuwendung unter Ehegatten in Deutschland und der VR China

a. Die zu regelnden Konflikte

Die Zuwendung unter Ehegatten in Deutschland und die Schenkung unter Ehegatten in der VR China behandeln gleichartige Konflikte, nämlich ob und wie die eheliche Zuwendung unter den Ehegatten bei der Scheidung zurückgefordert werden kann. Das Problem besteht dabei in beiden Ländern mehr in dem Fehlen klarer (vertraglicher) Regelungen unter den Ehegatten, da die Ehegatten untereinander sich nur selten Gedanken über die Berücksichtigung derselben bei

der Scheidung machen.⁷⁹³

b. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China

Die Lösungswege in Deutschland und der VR China sind unterschiedlich. Auch die Ergebnisse unterscheiden sich sehr stark voneinander.

aa. Die Zuwendung in Deutschland

In Deutschland haben die Praxis und die Wissenschaft neben der Schenkung die unbenannte Zuwendung oder ehebezogene Zuwendung entwickelt. Bei der Unterscheidung wird die zugrundeliegende Vorstellung des Zuwenders betont. Bei der Scheidung ist die ursprüngliche Vorstellung gescheitert und so wird auch die Wirkung der Zuwendung beeinflusst, indem der Empfänger die Zuwendung unter Umständen teilweise oder völlig zurückerstatten muss.

Nach dem deutschen Recht ist diese Zuwendung unter Ehegatten eine Schenkung i.S.v. § 516 BGB, wenn die Zuwendung aus echter Freigiebigkeit zur freien Verfügung des Beschenkten erfolgt. Damit kann die Schenkung nur bei grobem Undank widerrufen werden. Das Schenkungsrecht beschränkt sich auf Geburtstags-, Weihnachts- oder Gelegenheitsgeschenke. Zuwendungen von erheblichem Wert werden meistens als ehebezogene Zuwendung anerkannt, die nicht auf Grundlage des Schenkungsrechts, sondern aufgrund anderer Ausgleichsinstrumente teilweise zurückerhalten werden können.

Ehebezogene Zuwendungen sind im deutschen Recht vielmehr als Beitrag zur finanziellen Verwirklichung einer partnerschaftlichen Ehe einzuordnen. Nach der Rechtsprechung liegt eine Zuwendung vor, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Vermögenswert um der Ehe willen und als Beitrag zur Verwirklichung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommen lässt. Dabei hegt er die Vorstellung oder Erwartung, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert und dessen Früchten weiter teilhaben wird. Die Zuwendung beruht auf einem stillschweigend oder konkludent geschlossenen familienrechtlichen Vertrag „sui generis“, bei dem der Fortbestand der Ehe die

⁷⁹³ Szalai, NZFam 2018, 761, 768.

Geschäftsgrundlage darstellt. Wenn die Ehe scheitert, ist die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages weggefallen. In diesem Fall kann ein Anspruch auf Rückabwicklung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) entstehen, wenn die Aufrechterhaltung des bestehenden Vermögensstands unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls dem Zuwendenden nicht zumutbar ist.

Die Zuwendungen unter Ehegatten werden nicht als privilegierter Erwerb dem Anfangsvermögen des Empfängers zugerechnet und sie bewegt sich im Rahmen des Zugewinnausgleichs. Solange der Zuwendende den hälftigen Wert der Zuwendung durch den Zugewinnausgleich zurückerhält, wird die Zuwendung bei der Scheidung als gerecht ausgeglichen angesehen. Deshalb kommt bei der Zugewinnngemeinschaft der schuldrechtliche Ausgleich wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nur in extremen Ausnahmefällen zur Anwendung. Bei der Gütertrennung haben jedoch die Zuwendenden bessere Aussichten auf die Rückabwicklung einer ehebezogenen Zuwendung als beim gesetzlichen Güterstand, da es hier von vornherein an einem güterrechtlichen Ausgleich fehlt.⁷⁹⁴

bb. Schenkung unter Ehegatten in der VR China⁷⁹⁵

Das chinesische Recht kennt nur die Schenkung unter Ehegatten, keine ehebezogene Zuwendung unter Ehegatten. Dafür gilt das Schenkungsrecht. Die Schenkung kann nur bei grobem Undank widerrufen werden. Die Scheidung stellt keinen groben Undank dar. Das bedeutet, dass es nach dem Schenkungsrecht kaum eine Chance für den Zuwender gibt, bei der Scheidung die Zuwendung teilweise zurückzufordern.

Für die in der Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten gelten die Regelungen § 17 I Nr. 4 i.V.m. § 18 Nr. 3 EheG. Demnach kann die Zuwendung wieder in gemeinsames Vermögen fallen und bei der Scheidung gemäß § 39 EheG als Gesamtgut aufgeteilt werden. Aber dies ist nur eine theoretische Ansicht, die kaum von der Praxis rezipiert worden ist. Dies führt dazu, dass durch die

⁷⁹⁴ Szalai, NZFam 2018, 761, 764.

⁷⁹⁵ Siehe oben Kapitel 2 § 2 E III.

Errungenschaftsgemeinschaft der Zuwender nichts zurückerlangen kann. Bei der Rückabwicklung der Schenkung könnte das Schenkungsrecht möglicherweise nur eine geringe Rolle spielen. Wenn beispielsweise die Partner vor der Ehe oder während der Ehe vereinbaren, dass ein Partner das eigene Haus dem anderen schenkt und der Schenker vor der Eintragung der Eigentumsübertragung die Schenkung anfechten will, ist er dazu nur berechtigt, wenn der Schenkungsvertrag noch nicht notariell beurkundet worden ist (§ 186 VertragsG i.V.m. § 6 EIII). Nach der erfolgten Eintragung ist das Eigentum des Hauses an den anderen Partner übergegangen. Bei der Scheidung hat der Schenker kaum eine Aussicht nach dem Schenkungsrecht die Schenkung zurückzuerlangen. Gleiches gilt für die Schenkung unter den in den vertraglichen Güterständen lebenden Ehegatten.

Zusammenfassend kann man sagen, dass in China das Oberste Volksgericht die Zuwendungen von Schwiegereltern oder unter Ehegatten einfach als Schenkung ansieht und sich im Scheidungsfall hauptsächlich nach dem Schenkungsrecht richtet. Die zugrundeliegende Vorstellung der Ehegatten wird in der Rechtswissenschaft auch im allgemein nicht berücksichtigt. Das Ergebnis ist bei einer erheblichen Zuwendung und besonders bei einer kurzzeitigen Ehe nicht gerecht.

c. Bewertung

In Deutschland und der VR China finden erhebliche Zuwendungen unter Ehegatten während der Ehezeit statt. Die Zuwendung dient der Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Der Zuwender könnte der Vorstellungen gefolgt sein, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert und dessen Früchten weiter teilhaben wird. In Deutschland wird eine solche Vorstellung gerecht berücksichtigt. Der Zuwender kann unter Umständen nach dem Wegfall der Geschäftsgrundlage die Zuwendung teilweise zurückfordern. In der VR China wird eine solche Vorstellung hingegen nicht beachtet und solche erheblichen Zuwendungen werden bei der Scheidung kaum ausgeglichen. Im Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft zieht die Praxis die Vorschriften §§ 17, 18 EheG für den Ausgleich bei der Scheidung ebenfalls nicht

heran, sofern das zugewendete Vermögen ins gemeinsame Vermögen fällt. Wird das zugewendete Vermögen in Gesamtgut umgewandelt, so wird der Ausgleich im Rahmen der Teilung des gemeinsamen Vermögens (§ 39 EheG) berücksichtigt. Die Praxis und die Wissenschaft haben ihre Aufgabe hier nicht gut gelöst.

2. Ehegattenmitarbeit in Deutschland und Mehrarbeitsleistung in der VR China

a. Die zu regelnden Konflikte

Die auszugleichenden Arbeitsleistungen in Deutschland und der VR China sind unterschiedlich. In Deutschland ist hier die Ehegattenmitarbeit gemeint, während in der VR China die Arbeitsleistung in Hinsicht auf die Kindererziehung und Pflege der alten Leute sowie Mitarbeit in Unternehmungen des anderen Ehegatten von diesem Begriff erfasst werden.

Arbeitet ein Ehegatte während der Ehezeit im Betrieb oder der Praxis des anderen ohne geregelte Bezahlung mit, dann wird in Deutschland die Ausgleichsfrage im Scheidungsfall dann thematisiert, wenn die Mitarbeit auf das Vermögen des anderen einen positiven Einfluss ausgeübt hat. Fast alle Fälle betreffen die in der Gütertrennung lebenden Ehegatten. Die Gütertrennung bietet keinen (gerechten) Ausgleich der erheblichen unbezahlten Mitarbeit eines Ehegatten. In der VR China geht es aber um den Ausgleich der mehr geleisteten Hausarbeit und der Pflege der alten Leute sowie außerdem um die Mitarbeit. Das Ehegesetz hat für die in der Gütertrennung lebenden Ehegatten eine Ausgleichsgrundlage (§ 40 EheG) geschaffen. Die Wissenschaft plädiert für die Anwendung dieser Vorschrift auf die in der Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten.

b. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China

aa. Schuldrechtlicher Ausgleich der Ehegattenmitarbeit in Deutschland

Zur gerechten Lösung des Ausgleichs für Ehegattenmitarbeit sind Ansprüche aus einer Beteiligung an einer Ehegatteninnengesellschaft oder aufgrund eines familienrechtlichen Kooperationsvertrags besonders einschlägig.

Haben die Ehegatten gemeinsam einen einem Ehegatten allein zuzuordnenden

Geschäftsbetrieb, ein Unternehmen oder Immobilienvermögen aufgebaut, ohne dafür eine ausdrückliche vertragliche Regelung zu treffen, so kommt nur die Annahme einer Innengesellschaft (eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts i.S.v. § 705 BGB) in Betracht, weil der Geschäftsbetrieb nach außen allein auf den Namen des Inhaberehegatten geführt wird bzw. ihm das Vermögen dinglich zugeordnet ist und folglich die kennzeichnenden Erscheinungen der Innengesellschaft erfüllt sind.

Eine solche Ehegatteninnengesellschaft kann angenommen werden, wenn die Ehegatten stillschweigend durch beiderseitige Leistungen einen über die eheliche Lebensgemeinschaft hinausgehenden Zweck verfolgen und ihnen dabei die so geschaffenen Vermögenswerte nach ihrer Vorstellung auch gemeinsam gehören sollen. Ein eheüberschreitender Zweck besteht nicht, wenn die gemeinsame Tätigkeit nur zur Schaffung eines Familienheims dient. Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Ehegatteninnengesellschaft ist, dass die Zusammenarbeit des mitwirkenden Ehegatten als gleichberechtigt anzusehen ist, wobei die Beiträge aber nicht dem Prinzip der Gleichordnung entsprechen müssen. Entscheidend ist allein, dass für die Gesellschaft ein nennenswerter und für den angestrebten Erfolg bedeutsamer Beitrag geleistet worden ist.

Wenn nach den dargelegten Grundsätzen keine Innengesellschaft anzunehmen ist, kommt bei einfacher Mitarbeit wie bei Sachzuwendungen ein Ausgleichsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) in Betracht. Die Arbeitsleistungen müssen über reine Gefälligkeiten und über den Rahmen der Unterhaltspflicht (§ 1360 BGB) sowie die gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflichten (§ 1353 I BGB) hinausgehen.

Leben also die Ehegatten in der Zugewinnngemeinschaft, ist der gebotene Vermögensausgleich im Falle einer Scheidung regelmäßig bereits durch den Zugewinnausgleich gesichert. In der Gütertrennung dienen die schuldrechtlichen Ansprüche aus einer Beteiligung an einer Ehegatteninnengesellschaft oder aufgrund eines familienrechtlichen Kooperationsvertrags zum gebotenen Ausgleich der Ehegattenmitarbeit.

bb. Familienrechtlicher Ausgleich der Mehrarbeitsleistungen in der VR

China

In der VR China hat der Gesetzgeber die überwiegend durch einen Ehepartner geleistete Hausarbeit gesetzlich behandelt (§ 40 EheG). Wenn die Ehegatten schriftlich Gütertrennung vereinbart haben und eine Seite, weil sie die Kinder aufgezogen, für die alten Leute gesorgt, die Arbeit der anderen Seite unterstützt hat, usw., eine große Zahl häuslicher Pflichten erfüllt hat, hat sie das Recht, bei der Scheidung von der anderen Partei einen Ausgleich zu verlangen und zu erhalten. Diese Vorschrift spielt eine geringe Rolle in der Praxis, da die Ehegatten in der VR China sehr selten eine Gütertrennung vereinbaren.

Die Wissenschaft spricht sich für eine Erweiterung dieses Anspruchs auf alle Güterstände aus. Der Gesetzgeber des ZGB hat diese Ansicht aufgegriffen (§ 866 ZGB-Entwurf, § 1088 ZGB). Voraussichtlich wird diese Vorschrift bei dem Ausgleich der Mehrleistungen eine größere Rolle spielen. Diese Vorschrift ist flexibel. Der urteilende Richter kann die Umstände des Einzelfalls beurteilen und eine bestimmte Geldsumme als gebotenen Ausgleichsanspruch zulassen.

c. Die Bewertung

In Deutschland dienen die schuldrechtlichen Ansprüche dazu, die in den Güterständen nicht ausgeglichene erhebliche Ehegattenmitarbeit auszugleichen. Solche Ansprüche werden meistens in den Fällen begründet, in denen die Ehegatten in der Gütertrennung leben. Die schuldrechtlichen Ansprüche ermöglichen einen Ausgleich. Im Vergleich dazu hat das chinesische Gesetz den Ausgleich der Mehrleistung in der Gütertrennung gesetzlich gelöst. Die Errungenschaftsgemeinschaft hat die Beiträge des einen Ehegatten zum Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten nicht berücksichtigt. Viele argumentieren für die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift auf den Ausgleich der Mehrleistungen in Hinsicht auf die im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehegatten. Der Gesetzgeber des ZGB hat eine solche Vorschrift übernommen, sodass sie für die in allen Güterständen lebenden Ehegatten gelten wird. Diese Vorschrift könnte ähnliche Ergebnisse erzielen, wie die schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche mit dem gesetzlichen Güterstand, z.B.

Zugewinnngemeinschaft, erzielen können.

II. Die Behandlung der Zuwendung von Schwiegereltern an das Schwiegerkind

1. Die zu regelnden Probleme

In Deutschland kommen die Zuwendungen von Eltern an das Kind und das Schwiegerkind häufig vor. Sie werden meistens in Form einer Geldschenkung oder Grundstücksschenkung vorgenommen. Bei einer Scheidung taucht die Frage auf, ob und wie die Zuwendungen rückabgewickelt werden. Auch in der VR China kommen Zuwendungen von Eltern an Kinder und Schwiegerkinder häufig vor, hier allerdings meist in Form einer Geldschenkung beim Hauskauf des Kindes und des Schwiegerkindes. Die Probleme sind ähnlich. Bei der Zuwendung haben die Eltern ihren Willen nicht ausdrücklich geäußert, ob die Zuwendung eine Schenkung ist und an wen und wie die Zuwendung bei der Scheidung der Ehegatten (Kind und Schwiegerkind) behandelt werden sollte. Der echte Wille oder die Vorstellungen des Zuwendenden sollten erforscht und angemessen berücksichtigt werden.

2. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China

a. Zuwendung von Eltern an Kinder und Schwiegerkinder in Deutschland

Bei Rückforderungen durch die Schwiegereltern sollte zuerst der Leistungsempfänger festgestellt werden. Es sollte also ermittelt werden, ob das eigene Kind, das Schwiegerkind bedacht werden sollte oder beide Eheleute. Bei finanziellen Zuwendungen entstehen hier oft Feststellungsprobleme, da die Schwiegereltern vielfach nicht näher angeben, wem genau die Leistung zugebracht ist. Der Empfänger muss gegebenenfalls mithilfe der Auslegung festgestellt werden. Einige bedeutende Anhaltspunkte in der Rechtsprechung sind z.B. Angaben auf dem Überweisungsträger, Art und Zweckbestimmung des Empfängerkontos, der vorgesehene Verwendungszweck der Zuwendung und, ob das Geld für gemeinsame oder nur für Zwecke eines Ehegatten bestimmt war. Die Rechtsprechung vermutet dabei nicht, dass bei Zuwendungen größerer Geldbeträge diese nur demjenigen Ehegatten zugebracht sind, der dem Leistenden

nahesteht oder mit ihm verwandt ist. Allerdings wird auch die Ansicht vertreten, eine solche Vermutung wäre sachgerechter.

Der BGH behandelt finanzielle Zuwendungen an Kinder und Schwiegerkinder rechtlich unterschiedlich: gegenüber dem eigenen Kind handelt es sich um eine Schenkung (§ 516 BGB), während es sich bei der Schenkung dem Schwiegerkind gegenüber zwar auch um eine Schenkung handelt, auf diese jedoch anders als bei der Schenkung an das eigene Kind die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anwendbar sind. Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und des gesetzlichen Güterstandes werden getrennt behandelt und die eigenen Ansprüche der Schwiegereltern können auch dann begründet sein, wenn das beschenkte Schwiegerkind mit dem eigenen Kind der Schwiegereltern im gesetzlichen Güterstand gelebt hat und das eigene Kind über den Zugewinnausgleich teilweise von der Schenkung profitiert. Zudem sind neue Ansprüche aus § 812 I 2 Alt. 2 BGB eröffnet, um derartige Zuwendungen zurückzufordern.⁷⁹⁶

b. Die Behandlung von Zuwendungen von Schwiegereltern in der VR China⁷⁹⁷

Das chinesische EheG enthält eine merkwürdige Behandlung der Zuwendung im Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft. Geerbtes und geschenktes Vermögen gehören zum gemeinsamen Vermögen, wenn nicht es in einem Testament oder Schenkungsvertrag festgesetzt ist, dass es nur in das Eigengut des Mannes oder der Frau fällt (§§ 17 I Nr. 4 i.V. m. 18 Nr. 3 EheG). Eine solche gesetzliche Gesamtgutsvermutung begünstigt den Ehepartner der beschenkten Person oder eines willkürlichen Erben. Sie führt zu vielen gravierenden Problemen bei einer erheblichen Zuwendung hinsichtlich der Familienwohnung.

Bisher erlebte die Rechtspraxis viele Klärungen und Änderungen durch das Oberste Volksgerichts. Das Oberste Volksgericht hat in seiner zweiten

⁷⁹⁶ BGH FamRZ 2010, 958=NJW 2010, 2202 Rn. 50; bestätigt durch BGH FamRZ 2010, 1626=NJW 2010, 2884 Rn. 30.

⁷⁹⁷ Siehe oben Kapitel 2 § 2 B I 3 u E II.

Erläuterung zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (2003) eine Regel über Zuwendung durch die Schwiegereltern gegeben (§ 22 EII). Dadurch wird eine Vermutungsregel aufgestellt, die sich nach dem Zeitpunkt (vor oder nach der Eheschließung) richtet. Wenn vor der Ehe die Eltern eines der späteren Ehegatten den Kauf einer Wohnung der beiden späteren Ehegatten finanziert haben, muss diese Finanzierung ohne weitere Erklärung als Geschenk an ihren Sohn bzw. ihre Tochter angesehen werden. Die Eltern müssen also klar zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk an beide späteren Ehegatten handelt (§ 22 I EII). Wenn die Eltern hingegen nach dem Eheschluss eines Ehegatten den Kauf einer Wohnung der beiden Ehegatten finanziert haben, muss diese Finanzierung ohne weitere Erklärung als Geschenk an beide Ehegatten angesehen werden. Hier müssen die Eltern also klar zum Ausdruck gebracht haben, dass es sich um ein Geschenk für eine Seite handelt (§ 22 II EII). Der § 22 II EII hat § 18 Nr. 3 EheG weit ausgelegt und § 17 I Nr. 4 EheG eng ausgelegt, sodass die Möglichkeit erweitert wird, die Schenkung dem Eigengut zuzuschlagen. Das Oberste Volksgericht konnte sich dabei auf die Vorstellung der Mehrheit seiner Berater stützen.

In 2011 hatte das Oberste Volksgericht ebenfalls Regelungen zur Behandlung der Zuwendung durch Schwiegereltern geliefert, und zwar auch in Hinsicht auf die Wohnung (§ 7 EIII). Diese Regelung hat klar aufgezeigt, dass das Oberste Volksgericht im weiteren Maße die Vorschrift § 18 Nr. 3 Ehegesetz aufgehoben hat. Tendenziell wird das während der Ehe geschenkte als Eigengut eines Ehegatten angesehen.

Obwohl das Oberste Volksgericht keine allgemeine Regel über die Zuordnung des während der Ehe erlangten Geschenkes entwickelt hat, hat es den rechtlichen Unterschied zwischen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft anerkannt und auf diesem Wege die Gleichbehandlung der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft des Ehegesetzes von 2001 tatsächlich aufgehoben.

In der VR China spielte also die Gesamtgutsvermutung in Hinsicht auf die Schenkung durch die Schwiegereltern eine große Rolle. Eine geringe Rolle hingegen spielt zurzeit die Auslegung des Willens der Schwiegereltern. Der

Unterschied zwischen Kind und Schwiegerkind wird beachtet und die Zuwendung wird in erster Linie dem Kind zugeordnet. In der Tat werden die Vorstellungen der Schwiegereltern so berücksichtigt. Damit können die Schwiegereltern bei der Scheidung von Kind und Schwiegerkind die Zuwendungen zurückfordern, ohne einen Anspruch gegen das Schwiegerkind zu erheben. Bei der Zuwendung an das Konto des Schwiegerkindes wird die Zuwendung als Zuwendung an die Ehegatten gewertet, sodass das Kind einen Teil der Zuwendung erhält.

3. Die Bewertung

Zuwendungen kommen in Deutschland und der VR China häufig vor. Die Form der Zuwendung beeinflusst die Feststellung des Empfängers. In Deutschland ist es leicht die Empfänger einer Grundstücksschenkung festzustellen. In der VR China ist die Feststellung der Empfänger einer Hausschenkung ebenfalls einfach. Bei finanziellen Zuwendungen entstehen hingegen Feststellungsschwierigkeiten.

Bei der Feststellung der Empfänger einer Schenkung werden auch in gewissen Maßen die unterschiedlichen Rechtsmaßstäbe und deshalb die entsprechenden Rückforderungsmöglichkeiten bestimmt. In Deutschland wird die Geldschenkung an Kinder und Schwiegerkinder rechtlich unterschiedlich behandelt. Die Geldschenkung an das Kind ist eine Schenkung (§ 516 BGB). Sie könnte bei grobem Undank zurückgefordert werden. Die finanzielle Zuwendung an das Schwiegerkind wird als Schenkung eigener Art anerkannt, für die auch die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gelten und bei der eine flexible Beurteilung und entsprechende Ergebnisse zugelassen sind. Schwiegereltern haben eigenständige Ansprüche. Die Güterstände, in denen das eigene Kind und das Schwiegerkind leben, haben keinen Einfluss auf den Ausgleichsanspruch.⁷⁹⁸

Im Gegensatz dazu spielt der gesetzliche Güterstand in der VR China eine große Rolle. Das Ehegesetz aus dem Jahr 2001 spricht eher für die Gleichbehandlung des eigenen Kindes und des Schwiegerkindes. Das Oberste Volksgericht und die Rechtspraxis halten die Unterschiede von Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft für gerechter. Die finanzielle Zuwendung wird im Zweifel so gewertet, dass die Eltern das eigene Kind oder sowohl das eigene Kind, als auch

⁷⁹⁸ Langenfeld, ZEV 2010, 376.

das Schwiegerkind begünstigen wollen. Im ersten Fall wird vermieden, dass das Schwiegerkind an der Zuwendung teilhat und bewirkt, dass die Schenker bei einer kurzen Ehe oder unter anderen Umständen eine Rückerstattung fordern können. Im zweiten Fall wird zumindest das eigene Kind an der Zuwendung teilhaben und bei der Scheidung der Ehegatten geht die Zuwendung nicht völlig verloren. Für die Schenkung gibt es in der VR China keine Ausgleichsmöglichkeit wie den Wegfall der Geschäftsgrundlage in Deutschland. Diese Behandlung hat zwar provisorisch das Ausgleichsproblem im bestimmten Maße gelöst, doch führt es nicht zu gerechten Ergebnissen, insbesondere dann nicht, wenn die Ehe nur eine kurze Zeit angedauert hat. In einem solchen Fall ist es meist nur möglich, die Hälfte der Schenkung zurückzuerlangen, nämlich durch die Beteiligung des Kindes an der Schenkung. Eine flexiblere Ausgleichsanspruchsgrundlage sollte begründet sein. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage berücksichtigt die Umstände der Ehe des eigenen Kindes. Noch wichtiger ist, die Vorstellung der Schwiegereltern zu erkennen und zu betonen, dass die Rückgabe der erheblichen Zuwendung gerechtfertigt ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das deutsche Recht bei der Behandlung von Zuwendungen durch die Schwiegereltern gute Lösungen gefunden hat. Durch die Auslegung wird der Empfänger bestimmt. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage stellt die Grundlage für die eigenen Ansprüche der Schwiegereltern dar. Dies ist gerecht. Obwohl das chinesische Recht in etwa die Eigenart der Zuwendung durch die Schwiegereltern erkennt, hat die Rechtspraxis die Vorstellung der Schwiegereltern nur ungenügend beachtet und die Ausgleichsmöglichkeit durch den Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht übernommen. Eigene Ansprüche der Schwiegereltern sind wünschenswert. Die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage würden auch in der VR China gerechte Ergebnisse erzielen.

III. Zusammenfassung

Die erheblichen Zuwendungen sind in der VR China und in Deutschland unterschiedlich gestaltet. Dennoch werden die Thematiken der überwiegend geleisteten Hausarbeit, der erheblichen Schenkung unter Ehegatten und der Schenkung seitens der Schwiegereltern in beiden Ländern intensiv behandelt und

diskutiert. Dabei stehen die erheblichen Zuwendungen im Zentrum der Diskussion.

Für die Schenkung unter Ehegatten hat die Zugewinnngemeinschaft die Anrechnung einer vorweggenommenen erheblichen Schenkung (§ 1380 BGB) vorgeschrieben. So fällt die erhebliche Schenkung oder Zuwendung wieder in den Zugewinnausgleich und der Schenker erhält die Hälfte der Schenkung. Dies wird als gerecht angesehen. Für die in Gütertrennung lebenden Ehegatten dient der Wegfall der Geschäftsgrundlage dem Ausgleich der Zuwendung unter Ehegatten (Ehebezogene Zuwendung) im Scheidungsfall. Im chinesischen Recht könnte eine erhebliche Schenkung (Hausbezogene Schenkung § 6 EIII) nach dem Schenkungsrecht widerrufen werden. Nach der Übertragung des Hauses hat der Schenker hingegen kaum eine Chance, die Schenkung anzufechten. Eine solche Behandlung begünstigt den Empfänger der Zuwendung und schenkt den konkreten Umständen (z.B. kurze Ehe, Erwerbsfähigkeit der Ehegatten usw.) der Ehegatten kaum Beachtung. Die Einführung des Wegfalls der Schenkungsgrundlage ist daher wünschenswert.

In Deutschland ist eine Schenkung gemäß § 1374 BGB aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen. Ob eine Schenkung an ein eigenes Kind, an ein Schwiegerkind oder an beide geflossen ist, ist eine Auslegungsfrage. Es wird vertreten, dass es sachgerechter wäre, zu vermuten, dass die Schenkung an das verwandtschaftlich nahestehende Kind erfolgt ist. Im Vergleich dazu hat der chinesische Gesetzgeber eine merkwürdige Vorschrift für die Zuordnung der Schenkung gefunden. Die während der Ehezeit erhaltene Schenkung ist grundsätzlich dem gemeinsamen Vermögen zuzuordnen und bei der Scheidung unter den Ehegatten aufzuteilen. Die justiziellen Erläuterungen hatten nur in beschränktem Umfang die Gesamtgutsvermutung aufgehoben. Bei einer erheblichen Schenkung durch die Schwiegereltern haben diese nur eine geringe Chance, das Geschenke teilweise oder vollständig zurückzufordern. Außerhalb des Schenkungsrechts gibt es keine Ausgleichsinstrumente wie die Innengesellschaft, den Wegfall der Geschäftsgrundlage oder die Zweckverfehlung. Im chinesischen Schrifttum wird vertreten, dass der Wegfall der Geschäftsgrundlage eingeführt werden soll.

§ 4. Vorschläge für die VR China

Miteigentum könnte sowohl in Deutschland auch in der VR China als Instrument dienen, um das gemeinsame Vermögen der Ehegatten auszugleichen. Wie groß seine tatsächliche Rolle ist, hängt von dem Güterstand ab, in dem die Ehegatten bis zur Scheidung gelebt haben. In der Errungenschaftsgemeinschaft wird die Teilung des gemeinsamen Vermögens bereits gesetzlich geregelt. Deshalb spielt das Miteigentum eher in den vertraglichen Güterständen eine Rolle. In der Zugewinnsgemeinschaft wird grundsätzlich die Gütertrennung beibehalten. Deswegen wird gemeinsames Vermögen nicht in diesem Rahmen behandelt. Daher kann und muss das Miteigentum bei der Teilung des gemeinsamen Vermögens eine große Rolle spielen. In Hinsicht auf die Rolle des Miteigentums in der VR China existiert noch kein Vorschlag einer Regelung. Die bisherigen Verbesserungen betreffen lediglich das Güterrecht.

Gleiches gilt für gemeinsame Schulden. Die Errungenschaftsgemeinschaft in der VR China sollte selbst die komplizierte Schuldenhaftung lösen und diese nicht der Gesamtschuld überlassen. Die Gesamtschuld könnte aber im Rahmen der vertraglichen Güterstände eine Rolle spielen. Dies setzt voraus, dass zuerst das Güterregister eingerichtet wird und die güterrechtliche Vereinbarung veröffentlicht wird.

Angesichts der mehr geleisteten Arbeit ist in der VR China die Erweiterung der gesetzlichen Ausgleichsgrundlage, dass sie nämlich für alle Ehegatten gilt, eine gute Lösung. Sie ist flexibel. So könnten die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden und gute Ergebnisse erzielt werden. Der Gesetzgeber des ZGB hat diesen Vorschlag bereits aufgenommen (§ 1088 ZGB).

Hinsichtlich der Schenkung durch die Schwiegereltern ist die Rechtslage in der VR China komplizierter. Wie bereits oben erwähnt, enthält das chinesische Ehegesetz eine merkwürdige Gesamtgutvermutung betreffend die Zuwendungen (Schenkungen und willkürliche Erbfolge), während im deutschen Recht keine solche (gesetzliche oder gerichtliche) Vermutung existiert. Eine derartige Zuwendung ist im deutschen Recht dem Anfangsvermögen zuzurechnen und dem Eigengut im

chinesischen EheG gleich. Wer der Empfänger ist, ist nach deutschem Recht eine Auslegungsfrage. Diese Behandlung hat viele Ausgleichsprobleme vermieden. Die chinesische Kodifikation hat die Gesamtgutsvermutung für die Schenkung beibehalten (§§ 1062, 1063 ZGB). Sein Ziel ist es, das Ausgleichsproblem zu berücksichtigen und eine gerechte Regel für die Zuordnung der Schenkung zu schaffen. Die während der Ehezeit erhaltene Schenkung fällt demnach ins Eigengut. Dies ist ein Weg, der grundlegende Verbesserungen der rechtlichen Behandlung der Frage des Ausgleichs der Zuwendungen durch die Schwiegereltern bringt. Zudem gibt es weitere Fälle, in denen mithilfe der Auslegung darauf zu reagieren ist, dass zwar dem Schwiegerkind etwas zugedacht ist, dieses Zugeschante aber dann Gegenstand der Ausgleichsfrage wird. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage könnte hier eine gute Anspruchsgrundlage bilden. Die Vorstellung der Schwiegereltern, wem die Zuwendung zugedacht ist, ist in der VR China bereits weitgehend von der Praxis anerkannt. Auch die Rückforderung der Zuwendung bei kurzer Ehe und unter anderen Umständen im Einzelfall wird als gerecht angesehen. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage in Deutschland bietet dazu eine klare theoretische Erklärung.

In Hinsicht auf die Zuwendung unter den Ehegatten spielt das Güterrecht bei der Rückforderung eine große Rolle. In Deutschland wird die Zuwendung unter Ehegatten im Rahmen des Zugewinnausgleichs ausgeglichen. Dies ist als gerecht angesehen. In der Gütertrennung sind es eher schuldrechtliche Ansprüche (z.B. Innengesellschaft, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Zweckverfehlung), die eine große Rolle spielen. In der VR China kann das gesetzliche Güterrecht bei der Rückforderung von Schenkungen helfen, da es die Vermutung gibt, dass die während der Ehezeit von einem Ehegatten erworbene Schenkung oder Erbschaft ins Gesamtgut fällt. Die juristische Praxis hat diese Vermutung nicht auf die Schenkung unter Ehegatten angewendet. Obwohl die Praxis diese Vermutung genutzt hat, konnte ein angemessener Ausgleich bei kurzer Ehezeit und einer erheblichen Zuwendung nicht erzielt werden. Die Vorschrift § 39 EheG (§ 1087 ZGB) hat das Prinzip der Verteilung des gemeinsamen Vermögens formuliert. Doch das Prinzip hat nur eine sehr beschränkte Wirkung beim Ausgleich des geschenkten oder zugewendeten Vermögens. Besonders wenn die Ehegatten

ausdrücklich vereinbart haben, dass die Zuwendung nur demjenigen gehören soll, dem sie zugedacht war, oder wenn die Ehegatten in der Gütertrennung leben und die Schenkung unter den Ehegatten stattfindet, fällt die Zuwendung nicht ins gemeinsame Vermögen der Ehegatten. Dabei hilft § 39 EheG (§ 1087 ZGB) gar nicht. Die betreffenden veränderten oberstgerichtlichen Regelungen, ihre Begründungen und die verbleibenden heftigen Kritiken haben dies bestätigt.

Die unbefriedigenden Ergebnisse machen es erforderlich, größere Schenkungen unter Ehegatten als ehebezogene Zuwendungen zu behandeln und weitere Ausgleichsmöglichkeiten zu eröffnen. Das deutsche Recht hat nach langjährigen Erfahrungen und wissenschaftlichen Forschungen weitere schuldrechtliche Anspruchsgrundlagen gefunden, erprobt und angepasst, um wissenschaftlich vertretbare Lösungen und gerechtere Ergebnisse zu erhalten. Die einschlägigen Ausgleichsinstrumente, wie z.B. Ehegatteninnengesellschaft, Wegfall der Geschäftsgrundlage, ungerechtfertigte Bereicherung (Zweckverfehlung), müssen eingeführt oder neu gestaltet werden. Dazu müssen die chinesischen Familienrechtler/innen – und die chinesischen Juristen überhaupt – sich mit den bewährten deutschen Anwendungserfahrungen dieses Nebengüterrechts bezüglich familiärer Vermögensverhältnisse vertraut machen. Das Oberste Volksgericht muss die erlernten betreffenden deutschen Erfahrungen verstehen, sodass es seine Lehren daraus ziehen und diese Lehren in die chinesische Rechtspraxis übertragen kann. Auch der Gesetzgeber könnte einige diesbezügliche Vorschriften für die VR China schaffen.⁷⁹⁹

⁷⁹⁹ In Deutschland wird gefordert, dass der Gesetzgeber entsprechende Handlungen vornehmen soll. Siehe Wever, FamRZ 2019, 1289; Kogel, Zehn Jahre Reform des Zugewinnausgleichs, NZFam 2019, 701; Herr, Die Systematik des Nebengüterrechts, NJW 2012, 1847.

Kapitel 4: Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei der Scheidung in der VR China und Deutschland

In der VR China und Deutschland geht es im Scheidungsfall häufig um die Überlassung der Ehewohnung und die Verteilung der Haushaltsgegenstände. Angesichts der Überlassung der Ehewohnung und der Verteilung der Haushaltsgegenstände bei der Scheidung gibt es in Deutschland 2 besondere gesetzliche Vorschriften im Scheidungsfolgenrecht (§§ 1568 a+b BGB). In der VR China gibt es im Ehegesetz keine spezielle Vorschrift. Für die Verteilung der Haushaltsgegenstände bei der Scheidung gilt der Grundsatz der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens (§ 39 EheG). Im Folgenden wird die Verteilung der Hausratsgegenstände bei der Scheidung in der VR China nicht referiert. Bei der Scheidung gilt § 39 EheG, gegebenenfalls auch die oberstgerichtlichen Erläuterungen über das Wohnhaus und bezüglich der Teilung des im Miteigentum stehenden Hauses, einschließlich der Ehewohnung⁸⁰⁰ (Siehe oben Kap. 2 § 2 D und E). Hier wird die Überlassung der öffentlichen oder gemieteten Ehewohnung bei der Scheidung in der VR China dargestellt, dafür besteht eine besondere oberstgerichtliche Erläuterung.

§ 1. Überlassung der Ehewohnung bei der Scheidung in der VR China

A. Überlassung der gemieteten öffentlichen Ehewohnung

Am 5. 2. 1996 erließ das Oberste Volksgericht eine Erläuterung zur Überlassung öffentlicher oder gemieteter ehelicher Wohnungen im Scheidungsfall: Antworten des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung und des Mietens von öffentlichem Wohnraum im Scheidungsverfahren (最高人民法院关于审理离婚案件中公房使用、承租若干问题的解答).⁸⁰¹ Sie ist immer noch in Kraft, da weder modifizierte Ehegesetz (2001) noch die später erlassenen Erläuterungen des Obersten Volksgerichts besondere Vorschriften für diesen Fall enthalten. Aus demselben Grund gibt es auch keinen Konflikt mit dem

⁸⁰⁰ Chen Wei, S. 189 ff.

⁸⁰¹ Fafa 1996 Nr. 4 [法发(1996)4号]. Sie wurde am 5. 2. 1996 bekannt gemacht. Diese Erläuterung wird als Antwort abgekürzt.

Ehegesetz und den oberstgerichtlichen Erläuterungen.

In dieser Erläuterung von 1996 geht es um verschiedene Fallgestaltungen und unterschiedliche Behandlungen.⁸⁰²

I. Fallgestaltungen, in denen beide Ehegatten Recht haben, die gemeinsam bewohnte Ehwohnung zu mieten

Wenn ein Ehegatte das Haus schon vor der Eheschließung gemietet hat, die Ehe aber länger als fünf Jahre dauert, so hat jeder Ehegatte ein Mietrecht an dem Haus.⁸⁰³ Gleiches gilt, wenn ein Ehepartner ein öffentliches Haus bereits vor der Eheschließung von seinem Betrieb gemietet hat und beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Scheidung bei diesem Betrieb beschäftigt sind.⁸⁰⁴ Wenn ein Ehegatte vor der Eheschließung zum Zweck des Hausbaus ein Darlehen aufgenommen hat, er durch die Investition des Darlehens in den Bau des Hauses das Mietrecht an dem öffentlichen Haus erworben hat und das dafür aufgenommene Darlehen aber von beiden Ehegatten während der Ehe gemeinsam zurückgezahlt worden ist, so hat jeder Ehegatte das Mietrecht an dem Haus.⁸⁰⁵

Bei der Scheidung hat jeder Ehegatte ein Mietrecht an dem Haus, wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten nach der Eheschließung auf seinen oder ihren Antrag das Mietrecht an dem öffentlichen Haus erwerben oder erworben haben.⁸⁰⁶ Gleiches gilt in dem Fall, dass ein Ehegatte vor der Eheschließung das öffentliche Haus gemietet hat und nach der Eheschließung wegen eines Ausbaus des Hauses das Mietrecht an diesem öffentlichen Haus erwirbt.⁸⁰⁷ Gleiches gilt, wenn das von den beiden Ehegatten bewohnte öffentliche Haus zu den gemeinsamen Wohnungen gehört, die von den Arbeitsgebern beider Ehegatten gemeinsam gebaut oder gekauft worden sind. Wenn ein Ehepartner das von seinem Betrieb

⁸⁰² In den Lehrbüchern über Ehe- und Familienrecht werden nur die Regelungen dieser Erläuterung wiedergegeben, keine Ausführungen dazu. Die gerichtliche Entscheidung wird nicht zitiert. Siehe z.B. Xu Li, 2012, S. 124 f.; Ma Yanan, S. 130; Chen Wei, S. 189 ff.

⁸⁰³ § 2 Nr. 1 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe z.B. (2017) Yue Min Zai Nr. 11 (粵民再 11 号).

⁸⁰⁴ § 2 Nr. 2 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe z.B. (2012) Yu Yi Zhong Min Zhong Zi Nr. 02257 (渝一中法民终字第 02257 号).

⁸⁰⁵ § 2 Nr. 3 der Antwort.

⁸⁰⁶ § 2 Nr. 4 der Antwort. Eine Entscheidung des Obersten Volksgerichts: (2011) Min Jian Zi Nr. 510 (民监字第 510 号). Entscheidungen der Höheren Volksgerichte: (2010) Gan Min Kang Zi Nr. 00005 (甘民抗字第 00005 号); (2014) Liao Shen Si Min Ti Zi Nr. 52 (辽审四民提字第 52 号).

⁸⁰⁷ § 2 Nr. 5 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2013) Hu Min Chu Zi Nr. 5022 (湖民初字第 5022 号); (2015) Hong Min Shang Chu Zi Nr. 648 (红民商初字第 648 号).

gemietete öffentliche Haus an diesen Betrieb zurückgegeben oder einem anderen Betrieb überlassen hat und dafür von dem anderen Betrieb ein Mietrecht an einem anderen Haus erhält, dann haben die Ehepartner das Mietrecht an dem so getauschten Haus.⁸⁰⁸ Entsprechendes gilt, wenn jeder der Ehegatten vor der Eheschließung ein öffentliches Haus gemietet hat und beide Häuser nach der Eheschließung gegen ein neues Haus getauscht werden.⁸⁰⁹

Diese Regelung ist nicht abschließend und lässt andere Fälle zu, in denen die beiden Ehegatten das Mietrecht an dem öffentlichen Haus besitzen.⁸¹⁰

II. Überlassungsprinzip

Bei der Behandlung der Zuweisung des öffentlichen Hauses gelten die folgenden Grundsätze: 1. Berücksichtigung der die Kinder aufziehenden Partei; 2. Berücksichtigung der Frau, wenn Mann und Frau unter gleichen Verhältnissen leben; 3. Berücksichtigung eines Behinderten oder Bedürftigen; 4. Berücksichtigung der unschuldigen Partei.⁸¹¹

Wenn ein öffentliches Haus, das von beiden Ehepartnern gemietet werden kann, groß genug ist, dass beide Ehegatten getrennt darin wohnen können, kann es separat gemietet werden. Kann das Haus gegen zwei Häuser getauscht werden und können die Ehegatten diese getrennt mieten oder kann der Ehegatte, der Mieter ist, das Wohnbedürfnis der anderen Partei selbst befriedigen, wird dies zugelassen.⁸¹² Wenn die beiden das öffentliche Haus mieten können, es aber nur von einem Ehegatten gemietet wird, kann der Mieter der anderen Partei eine angemessene finanzielle Entschädigung gewähren.⁸¹³

Hat ein Ehegatte kein Mietrecht an dem Haus, das vom anderen vor der Eheschließung gemietet wurde und hat er große Schwierigkeiten, für sich selbst

⁸⁰⁸ § 2 Nr. 7 der Antwort.

⁸⁰⁹ § 2 Nr. 8 der Antwort.

⁸¹⁰ § 2 Nr. 9 der Antwort.

⁸¹¹ § 3 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2014) Gu Min Zhong Zi Nr. 370 (国民终字第 370 号); (2015) Yi Min Chu Zi Nr. 399 (伊民初字第 399 号).

⁸¹² § 5 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2014) Liao Shen Si Min Ti Zi Nr. 52 (辽审四民提字第 52 号); (2014) Ning Min Zhong Zi Nr. 3245 (宁民终字第 3245 号).

⁸¹³ § 4 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2013) Yi Fa Min Yi Zhong Zi Nr. 315 (益法民一终字第 315 号); (2016) Jing 02 Min Zhong Nr. 450 (京 02 民终 450 号); (2016) Jin 02 Min Zhong Nr. 1497 (津 02 民终 1497 号).

eine Wohnung zu erhalten, kann das Gericht ein vorübergehendes Wohnrecht in dem Haus zulassen. Das Wohnrecht darf aber nicht länger als 2 Jahre bestehen. Während des vorübergehenden Aufenthalts trägt der vorübergehende Bewohner die Nutzungsgebühr in Höhe der Miete des Hauses und andere notwendige Kosten.⁸¹⁴

Hat eine Partei zum Zeitpunkt der Scheidung kein Recht, ein von der anderen Partei vorehelich gemietetes öffentliches Haus zu mieten und befindet sich zudem in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sodass sie keine andere Wohnung mieten kann, so soll sie von dem Mieter des öffentlichen Hauses eine einmalige finanzielle Unterstützung erhalten.⁸¹⁵

Wenn das Volksgericht das Mietverhältnis des selbstverwalteten Gebäudes dem Mietverhältnis anpasst, wie es mit einem öffentlichen Betrieb bestehen würde, und es entsprechend ändert, sollte hierzu regelmäßig die Stellungnahme des Betriebs eingeholt werden.⁸¹⁶ Wenn das Wohnungsmietverhältnis durch Vermittlung oder Urteil geändert wird, muss der Mieter die Formalitäten für die Registrierung der Änderung des Mietverhältnisses (Wohnungsmieters) gemäß den einschlägigen Bestimmungen erfüllen.⁸¹⁷

III. Miteigentumsanteil an dem öffentlichen Haus

Haben die Ehegatten durch gemeinsame Investition einen Miteigentumsanteil an dem öffentlichen Haus und das Nutzungsrecht an dem Haus erworben, kann das Volksgericht auf die oben genannten relevanten Antworten verweisen und diese ordnungsgemäß behandeln. Der Ehegatte, der bei der Verteilung einen Miteigentumsanteil an dem öffentlichen Haus erhält, sollte der anderen Partei im Allgemeinen die Hälfte des Wertes entsprechend dem Anteil der Eigentumsrechte am erworbenen Haus und des Standardpreises entsprechend derselben Art von Wohnraum, der von der betreffenden lokalen Regierung zum Zeitpunkt der

⁸¹⁴ § 6 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2012) (海民再初字第 00066 号); (2018) (京 02 民终 5208 号).

⁸¹⁵ § 7 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2012) Hai Min Chu Zi Nr. 00066 (海民再初字第 00066 号).

⁸¹⁶ § 8 S. 1 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2006) Shen Min Zai Zi Nr. 127 (沈民再字第 127 号).

⁸¹⁷ § 8 S. 2 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2017) Jing 03 Min Zhong Nr. 7970 (京 03 民终 7970 号).

Scheidung angekündigt wurde, entschädigen.⁸¹⁸ Wenn die beiden Parteien das Miteigentum an einem öffentlichen Haus erwerben wollen und beide damit einverstanden sind oder die wirtschaftlichen Bedingungen und die Wohnbedingungen der beiden Parteien im Wesentlichen gleich sind, kann die Aufteilung des Hauses dadurch gelöst werden, dass derjenige das Haus erhält, der den Höchstpreis bietet.⁸¹⁹ Für die nicht geregelten Fälle bezüglich des öffentlichen Hauses gelten die oben genannten allgemeinen Regeln sowie das Prinzip der Verteilung des gemeinsamen Vermögens (siehe Kap. 2 § 2 D).

B. Zuweisung der gemeinsam gemieteten Wohnung

Für die Zuweisung der gemeinsam gemieteten Wohnung gibt es eine Regelung im Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen.⁸²⁰ Nach dem alten Gesetz § 44 III wird in einem Fall, in dem der Ehemann und die Ehefrau gemeinsam ein Haus oder ein Zimmer mieten, die Wohnung der Ehefrau zum Zeitpunkt der Scheidung nach dem Grundsatz der Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Ehefrau und ihres Kindes (Kinder) behandelt. Im modifizierten Gesetz wird diese Regelung in § 48 II geändert. Die Änderung bezieht sich auf den Behandlungsgrundsatz: Dabei ist die Grundlage die Berücksichtigung der Rechte und Interessen des Kindes (oder der Kinder) und nachrangig die Rechte und Interessen der Ehefrau.⁸²¹ In der Praxis wird dieses Verständnis bestätigt.⁸²² Was nicht behandelt wird, sind die Fälle, in denen nur ein Ehegatte mit dem Vermieter vor der Eheschließung einen Mietvertrag schließt. Dies ist aber unproblematisch. Der Grund liegt vielleicht darin, dass ein Mietverhältnis bezüglich eines privaten Hauses in der Praxis nicht länger dauert. Das Mietverhältnis genießt nur einen schwachen Schutz und der Vermieter kann

⁸¹⁸ § 9 der Antwort. Entsprechende Entscheidung siehe (2016) Qiong Min Shen Nr. 39 (琼民申 39 号).

⁸¹⁹ § 10 der Antwort.

⁸²⁰ Das Gesetz (中华人民共和国妇女权益保障法) wurde auf dem fünften Treffen des Siebenten Nationalen Volkskongresses am 3. April 1992 verabschiedet. Es wurde am 28. August 2005 modifiziert und trat ab dem 1. 12. 2015 in Kraft.

⁸²¹ Xin Chunying (Hrsg.), Interpretation des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen, 2005, S. 120-122.

⁸²² (2015) Dong Min Chu Zi Nr. 322 (东民初字第 322 号); (2014) De Zhong Min Zhong Zi Nr. 955 (德中民终字第 955 号), in den beiden Fällen wird die gemietete Ehwohnung der Ehefrau überlassen, die das gemeinsame Kind aufzieht. (2009) Lu Min Yi Min Chu Zi Nr. 1794 (卢民一(民)初字第 1794 号), wo der Ehemann während der Ehezeit zwei öffentlichen Wohnungen mietet, eine ca. 10 m² Wohnung und eine andere Wohnung mit ca. 25 m². Nach der tatsächlichen Trennung bewohnt die das Kind aufziehende Ehefrau die große Wohnung, der Ehemann die kleine. Bei der Scheidung wird die große Wohnung der Frau zugewiesen.

nach der Vertragsfrist die Miete erhöhen. Einen unbefristeten Mietvertrag kennt das chinesische Recht nicht. Der kurzfristige Mietvertrag hat vielmehr zur Folge, dass ein Ehegatte vor der Eheschließung eine Wohnung mietet und er während der Zeit der Ehe nach einem bestimmten Zeitraum wieder einen neuen Mietvertrag schließt. So wird die während der Ehezeit von einem Ehegatten gemietete Ehwohnung als gemeinsam gemietete Ehwohnung angesehen und bei der Scheidung gilt wieder die für die gemeinsam gemietete Ehwohnung geltende Regelung § 48 II.

§ 2. Ehwohnung und Haushaltsgegenstände bei der Scheidung in Deutschland

A. Endgültige Überlassung der Ehwohnung (§ 1568a BGB)

I. Überblick

Die endgültige Überlassung der Ehwohnung anlässlich der Scheidung ist in § 1568a BGB geregelt.⁸²³ Die Vorschrift des § 1568a stellt die Maßstäbe für die Lösung der Zuweisung der Ehwohnung auf, falls die Ehegatten sich nicht über die Ehwohnung einigen können.⁸²⁴ Diese Vorschrift dient der schnellen und zweckmäßigen Regelung der Verhältnisse bezüglich der ehelichen Wohnung und dem Schutz des familiären Zusammenlebens, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, die eheliche Wohnung unter Berücksichtigung der Interessen von Eltern und Kindern einer Partei zuzuweisen.⁸²⁵

Der Begriff der ehelichen Wohnung ist weit zu verstehen und umfasst alle Räume, die von den Ehegatten zum Wohnen benutzt werden, die sie gemeinsam bewohnt haben oder die dafür nach den Umständen bestimmt waren.⁸²⁶ Die Ehegatten können auch mehrere Ehwohnungen haben. Eine Räumlichkeit, die von beiden Eheleuten mit einer gewissen Regelmäßigkeit zeitweise genutzt wird, kann als Ehwohnung angesehen werden und auch ständig zeitweilig genutzte

⁸²³ Schulz/Hauß, Rn. 1181.

⁸²⁴ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 1.

⁸²⁵ Staudinger/Weinreich, Vor §§ 1568a und b Rn. 19.

⁸²⁶ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 10; Schulz/Hauß, Rn. 1104; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 4; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 10; Wellenhofer, § 24 Rn. 1.

Wochenendhäuser oder Ferienwohnungen können Ehewohnungen darstellen.⁸²⁷

II. Anspruch auf Überlassung der Ehewohnung (§ 1568a I BGB)

Ein Ehegatte hat Anspruch auf Überlassung der Ehewohnung anlässlich der Scheidung, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder die Überlassung aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht (§ 1568a I BGB). Bei der Prüfung, welchem Ehegatten die Wohnung zuzuweisen ist, steht das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder an erster Stelle. Sie sollen in ihrer vertrauten Umgebung und in ihrem sozialen Umfeld bleiben, damit die Entwicklung der Kinder möglichst nicht gestört wird.⁸²⁸ Hier bezieht sich „Kindeswohl“ nicht nur auf gemeinschaftliche Kinder, sondern auch auf nicht gemeinschaftliche Kinder (Stiefkinder, Pflegekinder) oder bereits volljährige (in Ausbildung befindliche) Kinder.⁸²⁹

Sind keine Kinder vorhanden, ist auf die Lebensverhältnisse der Ehegatten und andere Gründe der Billigkeit abzustellen, so dass bei der gerichtlichen Entscheidung alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden können.⁸³⁰ Zu beachten sind die körperliche und seelische Befindlichkeit des Einzelnen und die Angewiesenheit der Ehegatten auf die Wohnung, sowie Alter, Gesundheit, Hilfsbedürftigkeit, wirtschaftliche Lage und die Möglichkeit eine Ersatzwohnung zu bekommen.⁸³¹

Dabei geht es im Wesentlichen nur um die Fälle, in denen die Ehewohnung im Miteigentum beider Ehegatten steht oder als Mietwohnung im Alleineigentum einer dritten Person.⁸³² Die Rechtsfolgen beziehen sich auf die Begründung oder Fortführung eines Mietverhältnisses mit einem Dritten oder dem anderen Ehegatten. Sind die Voraussetzungen von § 1568a I BGB im Einzelfall nicht erfüllt, gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 749ff. BGB) für die

⁸²⁷ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 11; Schulz/Hauß, Rn. 1107 ff.; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 5; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 11 ff.; Wellenhofer, § 24 Rn. 1.

⁸²⁸ Schulz/Hauß, Rn. 1184.

⁸²⁹ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 18; Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 37; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 18; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 25.

⁸³⁰ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 19; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 19; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 29.

⁸³¹ Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 19; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 29 ff.

⁸³² MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 12.

Auseinandersetzung der sich im Miteigentum befindlichen Wohnung.⁸³³

III. (Mit-)Eigentum oder dingliche Berechtigung nur eines Ehegatten an der Ehewohnung (§ 1568a II BGB)

Ist einer der Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten ein Nießbrauch, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück zu, oder steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht zu, so kann der andere Ehegatte die Überlassung nur verlangen, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 1568a II BGB).

Die Voraussetzung einer unbilligen Härte ist nur erfüllt, wenn eine ungewöhnlich schwere Belastung vorliegt,⁸³⁴ da die dinglichen Rechte an der Wohnung verfassungsrechtlichen Schutz genießen⁸³⁵ und in die Eigentumsverhältnisse nicht mehr als unbedingt nötig eingegriffen werden soll.⁸³⁶ Eine unbillige Härte liegt vor, wenn eine Frau, die die Kinder betreut, keine andere erschwingliche Wohnung finden kann, die auch den Raumbedarf der Kinder deckt.⁸³⁷ Wenn der die Wohnung beanspruchende Ehegatte wegen nur unzureichender Unterhaltszahlungen des anderen auf die Einnahmen aus einer Untervermietung eines Teils der Wohnung angewiesen ist, ist eine unbillige Härte ebenfalls zu bejahen.⁸³⁸

Der Ehepartner des dinglich berechtigten Ehegatten kann nur die Überlassung der Wohnung beanspruchen, nicht aber die Eigentumsübertragung. Die Überlassung ist normalerweise zeitlich befristet.⁸³⁹

IV. Änderung des bestehenden Mietverhältnisses (§ 1568a III BGB)

Hier geht es um die Überlassung der gemieteten Wohnung. Wenn ein Ehegatte alleiniger Mieter der Wohnung ist, tritt der beanspruchende Ehegatte an Stelle des

⁸³³ Wellenhofer, § 24 Rn. 2.

⁸³⁴ Schulz/Hauß, Rn. 1214; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 31; Wellenhofer, § 24 Rn. 3.

⁸³⁵ Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 31.

⁸³⁶ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 26; Schulz/Hauß, Rn. 1214; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 44.

⁸³⁷ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 30; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 46.

⁸³⁸ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 30; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 47.

⁸³⁹ Schulz/Hauß, Rn. 1215.

zur Überlassung verpflichteten Ehegatten in das von diesem eingegangene Mietverhältnis ein. Wenn die Ehegatten die Wohnung gemeinsam gemietet haben und sich über die Überlassung der Wohnung an einen von ihnen geeinigt haben, setzt sich das von beiden eingegangene Mietverhältnis für diesen alleinigen Mieter selbständig fort.⁸⁴⁰ Die Überlassung erfolgt zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung der Ehegatten über die Überlassung an den Vermieter oder mit Rechtskraft der Endentscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren (§ 1568a III 1 BGB). Der Vermieter kann das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis Kenntnis erlangt hat, außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, wenn in der Person des in das Mietverhältnis Eingetretenen ein wichtiger Grund vorliegt (§ 1568a III 2 i.V. m. § 563 IV BGB).

V. Dienstwohnung (§ 1568a IV BGB)

Ein Ehegatte kann die Begründung eines Mietverhältnisses über die auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses genutzte Wohnung nur verlangen, wenn der Dritte mit der Überlassung einverstanden ist oder diese notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden (§ 1568a IV BGB).

Eine schwere Härte wird anzunehmen sein, wenn der antragstellende Ehegatte psychisch schwer krank ist und die mit dem Umzug verbundene Veränderung seiner Lebensumwelt sich negativ auf seinen Gesundheitszustand auswirken würde oder wenn die Wohnung für ihn im Falle einer körperlichen Beeinträchtigung behindertengerecht umgebaut worden ist.⁸⁴¹ Um die Interessen des Arbeitgebers zu wahren, wird die Wohnung in der Regel nur befristet zugewiesen.⁸⁴²

VI. Neubegründung eines Mietverhältnisses an der Ehewohnung (§ 1568a V BGB)

Besteht bisher kein Mietverhältnis über die Ehewohnung, so kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf deren Überlassung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen

⁸⁴⁰ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 32.

⁸⁴¹ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 51; Schulz/Hauß, Rn. 1218; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 87.

⁸⁴² MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 52; Schulz/Hauß, Rn. 1219; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 87.

Bedingungen verlangen (§ 1568a V 1 BGB). Die Fälle, in denen ein Mietverhältnis bisher fehlte, beziehen sich in der Regel auf Fälle, in denen die Wohnung einem Ehegatten allein, beiden gemeinsam oder einem Ehepartner zusammen mit Dritten (Eltern, Geschwistern) zusteht, oder die Wohnung den Eltern eines Ehegatten gehört.⁸⁴³ Das fehlende Mietverhältnis könnte darin bestehen, dass ein Ehegatte (der Alleinmieter) einen bestehenden Mietvertrag wirksam gekündigt hat, während der andere noch in der Wohnung lebt.⁸⁴⁴

Der Mietvertrag schützt den berechtigten Ehegatten bei Verkauf der Ehwohnung durch den anderen Ehegatten als Alleineigentümer (§ 566 Kauf bricht nicht Miete).⁸⁴⁵ Wenn die Ehwohnungen im Miteigentum, insbesondere beider Ehegatten stehen, schützt der Mietvertrag gerade auch den berechtigten Ehegatten vor einer möglichen Teilungsversteigerung nach § 753 BGB (Teilung durch Verkauf). Der Mieter kann seine Rechte beim Versteigerungstermin anmelden und sich auf die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Rechte berufen.⁸⁴⁶

Liegen die Voraussetzungen des § 575 I BGB vor oder ist die Begründung eines unbefristeten Mietverhältnisses unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig, so kann der Vermieter eine angemessene Befristung des Mietverhältnisses verlangen (§ 1568a V 2 BGB). Der Vermieter kann eine angemessene Miete, im Zweifel die ortsübliche Vergleichsmiete, verlangen, wenn keine Einigung über die Höhe der Miete zustande kommt (§ 1568a V 3 BGB).

VII. Ausschlussfrist (§ 1568a VI BGB)

Der Absatz 6 enthält eine Schutzvorschrift zugunsten des Vermieters, sodass der Richter nicht irgendwann in das Eigentum des Vermieters eingreifen kann.⁸⁴⁷ In den Fällen der Absätze 3 und 5 erlischt der Anspruch auf Eintritt in ein Mietverhältnis oder auf seine Begründung ein Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn der Berechtigte nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist (§ 1568a VI BGB).

⁸⁴³ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 54; Schulz/Hauß, Rn. 1223; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 78; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 91; Wellenhofer, § 24 Rn. 6.

⁸⁴⁴ OLG München FamRZ 2001, 1709; Schulz/Hauß, Rn. 1224; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 78; Staudinger/Weinreich, § 1568a Rn. 91.

⁸⁴⁵ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 61; Schulz/Hauß, Rn. 1228; Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 78.

⁸⁴⁶ MüKo/Wellenhofer, § 1568a Rn. 61.

⁸⁴⁷ Soergel/Heintzmann, § 1568a Rn. 92.

B. Endgültige Verteilung der Haushaltsgegenstände (§ 1568b BGB)

I. Überblick

Die Norm des § 1568b BGB regelt die Verteilung der Haushaltsgegenstände für die Zeit nach der Rechtskraft der Ehescheidung. Dabei geht es um den Anspruch auf Überlassung von Haushaltsgegenständen und seine Voraussetzungen, Vermutung des Miteigentums beider Eheleute an den während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafften Haushaltsgegenständen, sowie eine Regelung der Ausgleichszahlung.⁸⁴⁸ Diese Vorschrift dient der Beschleunigung und Vereinfachung der Verteilung der Haushaltsgegenstände. Aufgrund der Miteigentumsvermutung sind ansonsten erforderliche möglicherweise umfangreiche Beweiserhebungen, die in keinem Verhältnis zum Wert der Haushaltsgegenstände stehen, nicht mehr nötig.⁸⁴⁹

Haushaltsgegenstände sind alle beweglichen Gegenstände, die nach den Vermögens- und Lebensverhältnissen der Eheleute für die Einrichtung der Wohnung, die Hauswirtschaft und das Zusammenleben der Familie bestimmt sind.⁸⁵⁰ Dazu gehören, z.B. die gemeinsam benutzten Wohnungseinrichtungsgegenstände,⁸⁵¹ von den Familienmitgliedern in der Freizeit gespielte Musikinstrumente,⁸⁵² Kunstgegenstände, die der Ausschmückung der Wohnung dienen.⁸⁵³

Nicht zu den Haushaltsgegenständen gehören Gebäudebestandteile (§ 94 II BGB), zum individuellen persönlichen (beruflichen, schulischen, sportlichen) Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmte Dinge, wie auch allein der Kapitalanlage dienende Gegenstände.⁸⁵⁴

II. Überlassungs- und Übereignungsanspruch (§ 1568b I BGB)

Nach § 1568b I BGB kann jeder Ehegatte verlangen, dass ihm der andere

⁸⁴⁸ Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 1.

⁸⁴⁹ Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 3.

⁸⁵⁰ Schulz/Hauß, Rn. 1241; Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 58; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 10; Wellenhofer, § 24 Rn. 8.

⁸⁵¹ Wellenhofer, § 24 Rn. 8.

⁸⁵² Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 59.

⁸⁵³ Schulz/Hauß, Rn. 1242; Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 59.

⁸⁵⁴ MüKo/Wellenhofer, § 1568b Rn. 8; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 16 ff.

Ehegatte anlässlich der Scheidung die im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände überlässt und übereignet, wenn er auf deren Nutzung unter Berücksichtigung des Wohls der im Haushalt lebenden Kinder und der Lebensverhältnisse der Ehegatten in stärkerem Maße angewiesen ist als der andere Ehegatte oder dies aus anderen Gründen der Billigkeit entspricht. Demgemäß können Gegenstände im Alleineigentum vom anderen Ehegatten nicht verlangt werden.⁸⁵⁵ Bei der umfassenden Billigkeitsabwägung (Angewiesenhheitsprüfung) gelten dabei ähnliche Maßstäbe wie bei der Ehwohnung.⁸⁵⁶

III. Die Miteigentumsvermutung (§ 1568b II BGB)

Haushaltsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurden, gelten für die Verteilung als gemeinsames Eigentum der Ehegatten, es sei denn, das Alleineigentum eines Ehegatten steht fest (§ 1568b II BGB). Die Miteigentumsvermutung gilt grundsätzlich für ehezeitliche Anschaffungen. Die voreheliche Anschaffung fällt ausnahmsweise unter die Miteigentumsvermutung, wenn sie im Hinblick auf die spätere Eheschließung erfolgte und zu der Zeit für den gemeinsamen Haushalt gedacht war.⁸⁵⁷ Anschaffen bedeutet, dass die Haushaltsgegenstände entgeltlich erworben werden müssen; die durch einen Ehegatten aufgrund einer unentgeltlichen Zuwendung eines Dritten erworbenen Haushaltsgegenstände fallen nicht unter diese Miteigentumsvermutung.⁸⁵⁸ Diese Vermutung ist allerdings widerlegt. Wer sich auf das Alleineigentum beruft, muss den entsprechenden Beweis vorlegen.⁸⁵⁹ Bei der Beurteilung des Eigentumszustands gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 929 ff. BGB.⁸⁶⁰

IV. Ausgleichszahlung (§ 1568b III BGB)

Der sein Eigentum übertragende Ehegatte kann für seinen Eigentumsverlust eine

⁸⁵⁵ MüKo/Wellenhofer, § 1568b Rn. 10.

⁸⁵⁶ Begründung des Regierungsentwurfs, BR-Drs. 635/08, 49.

⁸⁵⁷ MüKo/Wellenhofer, § 1568b Rn. 30; Soergel/Heintzmann, § 1568b Rn. 15; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 35.

⁸⁵⁸ MüKo/Wellenhofer, § 1568b Rn. 28; Soergel/Heintzmann, § 1568b Rn. 22; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 34.

⁸⁵⁹ MüKo/Wellenhofer, § 1568b Rn. 31; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 31.

⁸⁶⁰ MüKo/Wellenhofer, § 1568b Rn. 32; Soergel/Heintzmann, § 1568b Rn. 15.

angemessene Ausgleichszahlung verlangen (§ 1568b III BGB). Bei Prüfung der Angemessenheit ist primär der Verkehrswert der zu übertragenden Gegenstände zum Zeitpunkt der Verteilung zu berücksichtigen, nicht die Kosten der Neuanschaffung.⁸⁶¹ Ferner sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, ihre Unterhaltsbedürftigkeit und eine Mitbenutzung der Haushaltsgegenstände durch die im Haushalt lebenden Kinder in die Angemessenheitsprüfung einzubeziehen.⁸⁶²

V. Das Verhältnis zum Zugewinnausgleich

Für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung werden die im Miteigentum stehenden Haushaltsgegenstände ausschließlich nach den Vorschriften § 1568b BGB verteilt und nicht dem Zugewinnausgleich unterliegen.⁸⁶³ Demgegenüber unterliegen die im Alleineigentum eines Ehegatten stehenden Haushaltsgegenstände nicht der Vorschrift § 1568b BGB, sondern sie fallen unter den Zugewinnausgleich.⁸⁶⁴

§ 3. Ehewohnungsüberlassung und Haushaltsgegenständeverteilung anlässlich der Scheidung im Rechtsvergleich

A. Überlassung der Ehewohnung anlässlich der Scheidung im Rechtsvergleich

I. Die zu regelnden Konflikte

Bei der Scheidung werden die Vermögensverhältnisse mithilfe des Güterrechts und des Nebengüterrechts sowie des Scheidungsfolgenrechts abwickelt. Bei der Scheidung bildet das Wohnbedürfnis der Ehegatten ein Problem. Während der Ehezeit kann eine Ehewohnung für die Ehegatten und ihre Kinder ausreichen. Nach der Scheidung werden normalerweise zwei Wohnungen benötigt. Daraus ergibt sich ein Konflikt, wer das Recht an der Ehewohnung erhalten soll. Ein

⁸⁶¹ FamRZ 1992, 1446; OLG Stuttgart FamRZ 1993, 1461. Die Literatur siehe MüKo/Wellenhofer, § 1568b Rn. 23; Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 82; Soergel/Heintzmann, § 1568b Rn. 43; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 49.

⁸⁶² Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 82.

⁸⁶³ Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 63; Soergel/Heintzmann, § 1568b Rn. 3; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 54; Wellenhofer, § 24 Rn. 13.

⁸⁶⁴ Schwab/Ernst/Grandke, § 18 Rn. 63; Soergel/Heintzmann, § 1568b Rn. 3; Staudinger/Weinreich, § 1568b Rn. 53; Wellenhofer, § 24 Rn. 13.

Ehegatte kann mit dem Kind zusammenleben, sich um die Kinderziehung und die Betreuung kümmern. Die Behandlung der ehelichen Wohnung ist nun in unterschiedlichen Konstellationen denkbar. Befindet sich die Ehewohnung im Alleineigentum des anderen Ehegatten, teilen sich der andere Ehegatte und ein Dritter das Eigentum an der Ehewohnung oder handelt es sich um eine Wohnung, die vollständig das Eigentum eines Dritten ist, wird dies ebenso zu unterschiedlichen Wertungen führen, wie die verschiedenen Varianten der Miete. Es ist ein fundamentaler Unterschied, ob einer der Ehegatten die Wohnung gemietet hat, beide Ehegatten die Mieter sind oder die Wohnung eine Dienstwohnung ist. Bei der Lösung des Zuweisungsproblems sollten sowohl das Kindeswohl und Wohnbedürfnis der Ehegatten als auch die Interessen des Eigentümers angemessen berücksichtigt werden.

II. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China

Die Überlassung der Ehewohnung im Scheidungsfall wird in Deutschland und in der VR China in unterschiedlicher Weise behandelt.

In Deutschland befindet sich die Vorschrift für die Überlassung der Ehewohnung anlässlich der Scheidung (§ 1568a BGB) im BGB unter dem Scheidungsfolgenrecht (unter Titel 7 Scheidung der Ehe). Ihre Stellung ist klar. Diese Vorschrift gilt für alle Ehegatten bei der Scheidung. Diese Vorschrift enthält eine klare Struktur und konkrete Falltypen. Absatz 1 bildet den Grundsatz für die Überlassung der Ehewohnung anlässlich der Scheidung. Dabei werden einige Gründe berücksichtigt. An der ersten Stelle steht das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder, ein anderer gewichtiger Grund sind die Lebensverhältnisse der Ehegatten. Absatz 2 behandelt eine strengere Voraussetzung für die Ehewohnung (wenn es notwendig ist, eine unbillige Härte vermeiden), wenn einer der Ehegatten das Alleineigentum oder Miteigentum des Grundstücks mit einem Dritten besitzt, auf dem sich die Ehewohnung befindet, oder wenn einem Ehegatten allein oder beiden gemeinsam das Nießbrauchsrecht, das Erbbaurecht oder ein dingliches Wohnrecht an dem Grundstück, oder das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht zugefallen ist. Der Absatz 3 handelt von der Rechtsfolge,

wenn ein neues Mietverhältnis an der Ehewohnung begründet wird und der Ehegatte, dem die Wohnung zufällt, der neue Alleinmieter der Ehewohnung wird.

Im Absatz 4 geht es um die Begründung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung, das von den Ehegatten wegen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses eingegangen wurde und das zwischen einem von ihnen und einem Dritten besteht. Hierbei ist eine besondere Voraussetzung gefordert, dass nämlich der Dritte einverstanden oder die Überlassung notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden.

Der Absatz 5 behandelt die Begründung eines Mietverhältnisses bezüglich einer Wohnung, über die vorher kein Mietverhältnis bestanden hat. In diesem Falltyp kann sowohl der Ehegatte, der Anspruch auf Überlassung der Wohnung hat, als auch die zur Vermietung berechtigte Person die Begründung eines Mietverhältnisses zu ortsüblichen Bedingungen verlangen.

Der Überlassungsanspruch ist nicht unbefristet, sondern dauert einen angemessenen Zeitraum, um die Interessen des Vermieters zu berücksichtigen. Nach dem § 1568a VI erlischt der Überlassungsanspruch nach einem Jahr nach Rechtskraft der Endentscheidung in der Scheidungssache, wenn er nicht vorher rechtshängig gemacht worden ist.

Die Funktion der Überlassung der Ehewohnung anlässlich der Scheidung (§ 1568a BGB) hängt auch vom Güterrecht und dem Nebengüterrecht ab. Bei der Zugewinnngemeinschaft wird grundsätzlich das Eigentum getrennt bleiben. Nur in seltenen Fällen bilden die Ehegatten während der Ehezeit Miteigentum, auch in Hinsicht auf die Ehewohnung. Bei der Scheidung könnte die im Miteigentum stehende Ehewohnung unter den Ehegatten abgewickelt werden. Dies betrifft aber hauptsächlich das Eigentum und den Ausgleich. Möglicherweise wird das Wohnbedürfnis der Ehegatten gelöst, besonders wenn sie zwei Ehewohnungen haben, die zur Benutzung im nahehelichen Leben der Ehegatten geeignet ist. Dies gilt auch für die in Gütertrennung lebenden Ehegatten.

Im Vergleich dazu gibt es im chinesischen Ehegesetz keine umfassende Vorschrift für die Überlassung der Ehewohnung. Bei der Verteilung des gemeinsamen

Vermögens gilt auch für die Ehewohnung die allgemeine Vorschrift des § 39 EheG, nach der die Ehewohnung nach dem Grundsatz besonderer Berücksichtigung der Rechtsinteressen von Kind und Frau behandelt wird, wenn die Ehegatten sich nicht darüber geeinigt haben.

Außerdem schreibt § 42 EheG (Nachehelicher Unterhalt) vor, wann eine Hilfe aus der Wohnung (als Bestandteil des Vermögens) zu gewähren ist. Ist ein Ehegatte bei der Scheidung in Existenzschwierigkeiten, so muss der andere ihm aus seiner Wohnung und anderem persönlichem Einzelvermögen eine angemessene Unterstützung leisten. Nach der Erläuterung des Obersten Volksgerichts ist eine Seite dann in Existenzschwierigkeiten, wenn sie nach der Scheidung ohne Wohnung ist (§ 27 II EI). Die Hilfe aus der Wohnung der anderen Partei besteht in einem Wohnrecht oder in Eigentum an der Wohnung (§ 27 III EI). In der Praxis gilt Eigentum an der Wohnung jedoch nicht als Hilfe. Die Überlassung der Wohnung (Hilfe als Wohnrecht) wird selten gerichtlich angeordnet (näheres siehe Kap. 4 § 1, Kap. 6 § 1).

Außerhalb des Ehegesetzes befindet sich im Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen eine Regelung über die Überlassung der gemieteten Wohnung bei Scheidung (§ 48 II). Danach wird die Überlassung der Wohnung zum Zeitpunkt der Scheidung nach dem Grundsatz der Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Kinder und der Ehefrau behandelt.

Zur Überlassung der gemieteten öffentlichen Wohnung hat das Oberste Volksgericht eine spezifische Erläuterung erlassen (vgl. Kap. 4 § 1).⁸⁶⁵ Sie hat zuerst die 8 konkreten Fallgestaltungen und eine Auffangklausel vorgeschrieben, in denen die Beiden das Mietrecht auf die Wohnung haben. Wenn ein Ehegatte vor der Eheschließung bereits das Mietrecht auf die öffentliche Wohnung erhalten hat, hat der andere Ehepartner in einigen bestimmten Fällen das Mietrecht auf die Wohnung. Die Auffangklausel kann benutzt werden, wenn eine besondere Härte für den Ehepartner des Alleinmieters der Wohnung vorliegt. Haben die beiden

⁸⁶⁵ Fafa 1996 Nr. 4 [法发(1996)4号]. Antworten des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung und des Mietens von öffentlichem Wohnraum im Scheidungsverfahren (最高人民法院关于审理离婚案件中公房使用、承租若干问题的解答).

Ehepartner das Mietrecht, dann kommt es zur Beurteilung der Überlassung der Ehwohnung. Bei der Beurteilung steht, ähnlich wie in Deutschland, das Wohl der Kinder an der ersten Stelle. Dann wird das Interesse der Frau berücksichtigt, wenn beide Ehepartner in gleichen Lebensverhältnissen leben. Außerdem werden auch eine Behinderung oder Bedürftigkeit der Ehegatten sowie die Rechte des an der Scheidung unschuldigen Ehegatten berücksichtigt.

Wenn einem Ehegatten die öffentliche Wohnung überlassen wird, verpflichtet er sich seinem Partner gegenüber zu einem angemessenen Ausgleich. In der VR China ist die Miete einer öffentlichen Wohnung deutlich niedriger als der Mietpreis am Markt. In Deutschland verhält es sich anders, da es keinen Ausgleich für den Verlust des Mietrechts auf die gemietete Wohnung gibt.

Die Überlassung der öffentlichen Wohnung in China kann in vielfältiger Weise durchgeführt werden, indem die beiden Ehepartner eine große Wohnung getrennt benutzen oder eine große Wohnung gegen 2 getrennte Wohnungen getauscht wird und jeder der beiden Ehegatten eine Wohnung benutzt. Der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wurde, kann auch in anderer Weise das Wohnungsproblem des anderen lösen. Im Vergleich dazu wird in Deutschland die Ehwohnung nur einem Ehegatten zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

Hat ein Ehegatte nach dem chinesischen Recht kein Mietrecht auf eine öffentliche Wohnung, die der andere vor der Eheschließung gemietet hat, wird ihm trotzdem möglicherweise ein vorübergehendes Wohnrecht in dieser Wohnung vom Gericht zugesprochen. Dieses Wohnrecht erstreckt sich normalerweise über einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Dafür muss er aber die entsprechende Miete zahlen und andere Kosten tragen. Wenn ein Ehegatte kein vorübergehendes Wohnrecht in dieser Wohnung hat und es für ihn wirtschaftlich schwierig ist, eine separate Wohnung zu mieten, kann er möglicherweise von dem anderen Ehegatten eine einmalige finanzielle Unterstützung (chinesischer nachehelicher Unterhalt, siehe Kap. 6 § 1) verlangen. Die Überlassung der Ehwohnung ist in Deutschland ähnlich gestaltet. Nach der Begründung des Mietverhältnisses oder der Fortsetzung des Mietverhältnisses ist dieses zeitlich angemessen beschränkt,

sofern ein unbefristetes Mietverhältnis unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters unbillig ist.

Bei der Änderung des Mietverhältnisses über eine öffentliche Wohnung werden häufig die Meinungen des selbstverwaltenden Betriebs eingeholt. Eine ausdrückliche Zustimmung ist nicht in jedem Fall notwendig. Dies ist ähnlich wie bei der Überlassung einer Dienstwohnung in Deutschland. Aber bei der Begründung des Mietverhältnisses über eine Dienstwohnung in Deutschland ist keine Registrierung notwendig.

Die oben erwähnte Erläuterung des chinesischen Obersten Volksgerichts zur Benutzung und zur Miete einer öffentlichen Wohnung behandelt auch die Verteilung des Miteigentumsanteils an der Wohnung und die Ausgleichszahlung. Diese Probleme können aber im Rahmen der Verteilung des gemeinsamen Vermögens behandelt werden.

III. Bewertung

Die Überlassung der Ehwohnung bei der Scheidung in Deutschland vielfältige Falltypen betroffen und differenziert behandelt. Die Ehwohnung könnte im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten stehen. In diesem Fall wird die Zuweisung der Ehwohnung in einem dem Einzelfall angemessenen Eingreifen in das Eigentum des anderen Ehegatten bestehen. Die ortsübliche Miete bietet einen gerechten Ausgleich. Wenn das Alleineigentum eines Ehegatten oder das Eigentum von einem Dritten betroffen ist, werden wichtigere Gründe benötigt, um das Eingreifen in solches Eigentum zu rechtfertigen. Die Gründe zeigen sich bei der Zuweisung der dienstlichen oder öffentlichen Wohnung. Eine solche Differenzierung und gerechter Ausgleich (angemessene Miete), die das Kindeswohl berücksichtigen, bilden ein gutes Lösungssystem für die Überlassung der Ehwohnung im Scheidungsfall.

Im Wesentlichen hat die VR China ein ähnliches Vorgehen gewählt. Die Regelungen sind jedoch unterschiedlich gestaltet, sodass hier noch Möglichkeiten der Verbesserung und Systematisierung bestehen. Die Überlassung der Ehwohnung, die im Miteigentum der Ehegatten steht, ist im Rahmen der

Verteilung des gemeinsamen Vermögens bei der Scheidung (§ 39 I EheG) bereits teilweise behandelt worden. Wenn die Ehwohnung im Alleineigentum eines Ehegatten oder im Miteigentum eines Ehegatten gemeinsam mit einem Dritten steht, dann können die Vorschriften bezüglich wirtschaftlicher Hilfe (§ 42 EheG; § 48 Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen) eingreifen. Die Überlassung der Ehwohnung könnte eine Art wirtschaftlicher Hilfe darstellen. Für die Begründung des Mietverhältnisses mit dem Ehepartner, der Eigentümer ist, mit dem Ehepartner, der Miteigentümer ist, oder einem Dritten, ist diese Möglichkeit für die Ehegatten insbesondere bei der Überlassung der gemieteten Wohnung nicht bedeutend. Die aus dem Mietverhältnis hervorgehenden Ansprüche des Mieters genießen im chinesischen Recht zurzeit nur einen schwachen Schutz. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen unbefristeten Mietvertrag. Bei Bestehen eines kurzfristigen Mietvertrags ist die Überlassung der Ehwohnung an den anderen Ehegatten nicht sinnvoll. Trotzdem kann eine solche Überlassungsmöglichkeit bedeutsam werden. Für die Dienstwohnung oder die öffentliche Wohnung gibt es in der chinesischen justiziellen Auslegung eine nähere Regelung, die außerhalb des Ehegesetzes steht. Die gerichtlichen Erfahrungen haben ihre Nützlichkeit bestätigt. Die Erhebung zum Gesetzesinhalt ist erwünscht.

Zusammenfassend lässt sich man feststellen, dass die Überlassung der Wohnung in der VR China nicht im Ehegesetz systematisiert ist, sondern sich in unterschiedlichen Rechtsquellen verstreut findet. Dies erschwert die Rechtsfindung und Rechtsanwendung. In dieser Hinsicht ist die Systematisierung der Überlassung der Ehwohnung anlässlich der Scheidung im Scheidungsfolgenrecht des BGB klarer und besser strukturiert und leichter zu handhaben. Diese Gesetzgebungstechnik ist zweckmäßiger.

B. Verteilung der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung im Rechtsvergleich

I. Die zu regelnden Konflikte

Bei der Scheidung taucht die Frage auf, wie die Haushaltsgegenstände unter den Ehegatten verteilt werden. Diese Gegenstände sind normalerweise nicht wertvoll.

Sie könnten aber für das naheheliche Leben eines oder beider Ehegatten wichtig sein. Man braucht nicht etwas Neues zu kaufen. Bei der Feststellung der Eigentumslage gibt es Beweisschwierigkeiten. Sie können eine Belastung für die Ehegatten und den urteilenden Richter darstellen. Die Beweiserhebung ist unter Berücksichtigung des Wertes der Haushaltsgegenstände nicht sinnvoll. Bei der Lösung der Frage sollten die gerechten Interessen der Ehegatten und die Effizienz sowie die Wirkung der Verteilung berücksichtigt werden.

II. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China

In Deutschland gibt es eine besondere Vorschrift für die endgültige Verteilung der im gemeinsamen Eigentum stehenden Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung. Bei der Verteilung der Haushaltsgegenstände werden das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder und die Lebensverhältnisse der Ehegatten sowie andere Billigkeitsgründe berücksichtigt.

Im Vergleich dazu gibt es im chinesischen Recht keine besondere Vorschrift für die Verteilung der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung, dafür gilt die allgemeine Regel für die Verteilung des gemeinsamen Vermögens (§ 39 I EheG). Nach dem chinesischen Recht werden auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder und das Interesse der Frau sowie andere Billigkeitsgründe berücksichtigt. Die Verteilung der Hausgegenstände anlässlich der Scheidung ist kein Thema in der chinesischen Familienrechtswissenschaft. Auch in der Gerichtspraxis erscheint die Verteilung der Haushaltsgegenstände unter dem Gesamtbegriff (家庭用品, 家庭用具⁸⁶⁶) selten und es kommt häufig zu einer vorherigen Einigung

⁸⁶⁶ Am 15. 4. 2019 ergab eine Suche auf China Judgements Online nach dem Begriff Haushaltsgegenstände in einer Volltextsuche über die gesamte Entscheidung (全文检索:家庭用品) und die den Falltyp auf die Ehescheidung beschränkte (案由:离婚纠纷), 399 Entscheidungen. Von diesen waren 332 Entscheidungen von Gerichten der Grundstufe und 67 von den Gerichten der mittleren Stufe gefällt worden. Alle Entscheidungen auf der Ebene der Grundstufe wurden in erster Instanz gefällt. Auf der mittleren Ebene fielen 1 Entscheidung in erster Instanz, 64 Entscheidungen in zweiter Instanz und 64 im Rahmen des Überwachungsverfahrens. Die Höheren Gerichte und das Oberste Volksgericht hatten keine Streitigkeit zu entscheiden. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+家庭用品+QWJS++全文检索:家庭用品&conditions=searchWord+002002001002+AY++案由:离婚纠纷>.

Am 15. 4. 2019 ergab eine Suche auf China Judgements Online nach dem Begriff Haushaltsgegenstände im Entscheidungstenor der ganzen Entscheidung (判决结果:家庭用品) und dem Falltyp der Ehescheidung (案由:离婚纠纷) insgesamt 19 Entscheidungen. Davon waren 16 von den Gerichten der Grundstufe, 3 von Gerichten der Mittleren Stufe, die zugleich Gerichte zweiter Instanz waren, gefällt worden. Keine Entscheidung stammt von Höheren Gerichten oder dem Obersten Volksgericht. Siehe

über ihre Verteilung. Die Verteilung der Haushaltsgegenstände findet vielmehr in der Weise der Verteilung des gemeinsamen Vermögens statt und dabei wird das Wort Haushaltsgegenstände nicht genutzt, sondern nur einzelne konkrete Haushaltsgegenstände aufgelistet und behandelt. In Hinsicht auf den üblichen Haushaltsgegenstand „Waschmaschine“ gibt es beispielsweise kaum Streit.⁸⁶⁷ Obwohl es keine Regelung wie § 1568b BGB gibt, die einem Ehegatten eine

<http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+002002001002+AY++案由:离婚纠纷&conditions=searchWord+判决结果+QWJS++判决结果:家庭用品>. Auch in diesen Entscheidungen haben die Ehegatten oft Vereinbarung über die Behandlung der Haushaltsgegenstände geschlossen und die Gerichte haben die Einigungen nur in den Entscheidungen bestätigt. Siehe (2014) Chen Min Chu Zi Nr. 89 (岑民初字第89号); (2014) Hong Min Yi Min Chu Zi Nr. 1849 (虹民一(民)初字第1849号); (2014) Ku Min Chu Zi Nr. 1058 (库民初字第1058号); (2014) Pan Min Yi Chu Zi Nr. 630 (盘民一初字第630号); (2014) Qing Ying Fa Han Min Chu Zi Nr. 115 (清英法浚民初字第115号); (2014) Si Min Yi Zhong Zi Nr. 47 (四民一终字第47号); (2014) Yu Min Yi Chu Zi Nr. 00581 (于民一初字第00581号); (2015) Long Jiang Min Chu Zi Nr. 2128 (龙江民初字第2128号); (2019) E 01 Min Zhong Nr. 275 (鄂01民终275号).

Da 家庭用具 und 家庭用品 das Gleiche wie Haushaltsgegenstände bedeuten, wurde auch nach 家庭用具 gesucht. Am 16. 4. 2019 ergab eine Suche auf China Judgements Online nach dem Begriff Haushaltsgegenstände (全文检索:家庭用具) und dem Falltyp der Ehescheidung (案由:离婚纠纷) 116 Entscheidungen. Davon waren 111 Entscheidungen von Gerichten der Grundstufe, zugleich als Gerichte erster Instanz, und 5 von Gerichten der mittleren Stufe, zugleich als Gerichte zweiter Instanz, gefällt worden. Die Höheren Gerichte und das Oberste Volksgericht wurden nicht angerufen. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+002002001002+AY++案由:离婚纠纷&conditions=searchWord+家庭用具+QWJS++全文检索:家庭用具>.

Am 16. 4. 2019 ergab eine Suche auf China Judgements Online nach dem Begriff Haushaltsgegenstände im Entscheidungstenor(判决结果:家庭用具) und beschränkt auf den Falltyp Ehescheidung (案由:离婚纠纷) 10 Entscheidungen von Gerichten der Grundstufe. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&number=0.5323561887268842&guid=9178ab5f-3a3c-942c3121-3f0d588bbd12&conditions=searchWord+002002001002+AY++案由:离婚纠纷&conditions=searchWord+家庭用具+QWJS++全文检索:家庭用具&conditions=searchWord+判决结果+QWJS++判决结果:家庭用具>.

⁸⁶⁷ Am 16. 4. 2019 ergab eine Suche auf China Judgements Online unter dem Falltyp Ehescheidung (案由:离婚纠纷) und im gesamten Text der Entscheidung nach dem Begriff Haushaltsgegenstände (判决结果:洗衣机) 22 846 Entscheidungen. Davon waren 22 222 Entscheidungen von Gerichten der Grundstufe, 624 von Mittleren Gerichten. 22 214 Entscheidungen wurden in erster Instanz, 607 in zweiter Instanz, 25 Entscheidungen im Rahmen der Überwachungsverfahren bei Mittleren Gerichten oder Gerichten der Grundstufe gefällt. Die Höheren Gerichte und das Oberste Volksgericht sind nicht einschlägig. Siehe <http://wenshu.court.gov.cn/list/list/?sorttype=1&conditions=searchWord+002002001002+AY++案由:离婚纠纷&conditions=searchWord+判决结果+QWJS++判决结果:洗衣机>. Wenn man noch eine Einstellung, nämlich gemeinsames Vermögen (共同财产) in den Entscheidungstenor (判决结果) hinzufügt, so erhält man 10484 Entscheidungen. Davon waren 10 177 Entscheidungen von Gerichten der Grundstufe und 377 von Mittleren Gerichten gefällt worden, 10171 Entscheidungen wurden in erster Instanz, 301 in zweiter Instanz, 12 Entscheidungen im Rahmen der Überwachungsverfahren bei den Mittleren Gerichten oder Gerichten der Grundstufe gefällt. Auch hier sind die Höheren Gerichte und das Oberste Volksgericht nicht einschlägig. Bei den 12 Entscheidungen der Überwachungsverfahren war die Verteilung der Haushaltsgegenstände (Waschmaschine) kein Streitgegenstand. Bei 10 Entscheidungen gehört die Waschmaschine zum gemeinsamen Vermögen, siehe (2010) Shan Min Zai Chu Zi Nr. 3 (单民再初字第3号); (2013) Wei Zhong Min Zai Zhong Zi Nr. 00027 (渭中民再终字第00027号); (2014) Huai Min Zai Chu Zi Nr. 2 (怀民再初字第2号); (2014) Pu Min Zai Chu Zi Nr. 1 (普民再初字第1号); (2014) Wei Min Zai Chu Zi Nr. 4 (围民再初字第4号); (2014) Wu Qi Min Chong Zi Nr. 00001(吴起民重字第00001号); (2015) Xian Zhong Min Zai Zhong Zi Nr. 0002 (咸中民再终字第00002号); (2014) Xia Min Zai Zhong Zi Nr. 21 (厦民再终字第21号); (2015) Xuan Zhong Min Yi Zai Zhong Zi Nr. 000010, 00011 (宣中民一再终字第00010、00011号); (2015) He Min Zai Chu Zi Nr. 00002 (合民再初字第00002号); bei den 2 weiteren Entscheidungen ist die Maschine Eigentum und der Verteilung nicht untergeworfen, siehe (2015) He Min Zai Chu Zi Nr. 00001 (合民再初字第00001号); (2015) Bei Shen Min Chu Zai Zi Nr. 00003 (北审民初再字第00003号).

angemessene Ausgleichszahlung für das übertragene gemeinsame Eigentum einräumt, ist die Behandlung in der Gerichtspraxis in der VR China im Ergebnis ähnlich. Die Verteilung der Hausgegenstände und anderen gemeinsamen Vermögens wird gemeinsam durchgeführt und die Ausgleichszahlung nicht isoliert in Entscheidungen (Zusammenberechnungen) zum Ausdruck gebracht,⁸⁶⁸ Andere Vermögensgegenstände werden unter den Ehegatten aufgeteilt und die Überlassung der einzelnen Haushaltsgegenstände gegen eine Ausgleichszahlung durchgeführt.⁸⁶⁹

III. Die Bewertung

Obwohl es in Deutschland eine besondere gesetzliche Vorschrift für die Verteilung der Haushaltsgegenstände gibt, während diese Verteilungsfrage im Rahmen der Verteilung des gemeinsamen Vermögens behandelt wird, wird diese Frage nach gleichen Grundsätzen behandelt. Das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder und die Lebensverhältnisse der Ehegatten sowie andere Billigkeitsgründe werden dabei berücksichtigt. In der VR China ist diese Frage kein Thema der Wissenschaft. Die aus den Entscheidungen gewonnene Erkenntnis hat auch bestätigt, dass diese Frage kein Problem in der chinesischen Rechtspraxis ist. Die chinesische Lösung hat gute Ergebnisse erzielt.

§ 4. Vorschläge für die VR China

Wie oben bereits dargestellt wurde, ist die Verteilung der Haushaltsgegenstände in der VR China kein Problem im Rahmen des heutigen Vermögensteilungssystems (§ 39 I EheG). Der Entwurf zum chinesischen ZGB hat dieselbe Regelung einfach übernommen. § 39 EheG wird als § 1087 in das ZGB aufgenommen.

In Hinsicht auf die Überlassung der Ehewohnung ist der Rechtsstand im chinesischen Recht mangelhaft. Die öffentliche Wohnung profitiert von einer besonderen und alten Erläuterung des Obersten Volksgerichts. Für die

⁸⁶⁸ Z.B. (2010) Yu Fa Min Ti Zi Nr. 00283 (豫法民提字 00283 号); (2015) Hei Jian Min Zai Zi Nr. 126 (黑监民再字第 126 号); (2008) Zhe Min Zai Zi Nr. 30 (浙民再字第 30 号).

⁸⁶⁹ Z.B. (2010) Yu Fa Min Ti Zi Nr. 00283 (豫法民提字第 239 号); (2014) Wu Qi Min Chong Zi Nr. 00001 (吴起民重字第 00001 号).

Überlassung gilt auch ein anderes Gesetz neben dem Ehegesetz. Diese Zersplitterung erschwert in gewissem Maße die Rechtsfindung und Rechtsanwendung. Eine Systematisierung ist wünschenswert. Diese Regelungen sollten im ZGB Niederschlag finden.

Kapitel 5: Versorgungsausgleich in der VR China und Deutschland

§ 1. Versorgungsausgleich in der VR China

Wie oben erwähnt kennt das chinesische EheG den Versorgungsausgleich nicht. Im Chinesischen Recht gibt es nur die Aufteilung von Altersrenten, die unter das gemeinsame Vermögen fallen. Dabei handelt es sich um die Lösungen aufgrund der Entscheidungen des chinesischen Obersten Volksgerichts.

A. Die oberstgerichtlichen Regelungen und ihre Begründungen

Erst § 11 Nr. 3 EII erklärt, dass die Altersrente, die Ehemann und Ehefrau während der Ehe erhalten oder erhalten sollen, zum gemeinsamen Vermögen gehört. Dies hat das Oberste Volksgericht mit Billigkeitsgründen begründet: „Nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in China bezieht sich die Rentenversicherung auf die finanzielle Unterstützung und Sozialversicherung der Arbeitnehmer durch den Staat und die Gesellschaft, um ihnen zu ermöglichen, im Alter ihren Lebensstandard zu halten und lange in Sicherheit zu leben, wenn sie alt sind und ihre Arbeitsfähigkeit verloren haben. Die Zurechnung von Altersrentenansprüchen während der Ehezeit zum gemeinsamen Vermögen von Ehegatten ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Bezug einer Altersrente auch ein sehr wichtiges Vermögen im Eheleben darstellt. Wenn eine Partei in Rente geht und die andere Partei arbeitet, die Rente als persönliches Vermögen einer Partei gelten würde und das Gehalt eines der Ehegatten gemeinsames Vermögen wäre, wäre es offensichtlich unfair.“⁸⁷⁰ Mehr sagt das Oberste Volksgericht nicht. Daraus kann man Schluss ziehen, dass das Oberste Volksgericht keine klare und tiefere Erkenntnis über die Altersrente an sich gewonnen hat. Es bedarf besonders der Klärung, was „erhalten sollen“ meint.

Im Jahre 2011 hat das Oberste Volksgericht eine neue Vorschrift (§ 13 EIII) erlassen. Wenn einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung nicht in Rente ging und die Voraussetzungen für den Erhalt von Zahlungen aus der Rentenversicherung nicht erfüllte und die andere Partei beantragte, die Altersrente als das gemeinsame Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau aufzuteilen, würde das Volksgericht die nicht unterstützen (§ 13 Halbsatz 1 EIII). Wenn die

⁸⁷⁰ Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004, S. 113 f.

Prämie für die Rentenversicherung nach der Eheschließung aus dem gemeinsamen Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau bezahlt wird und eine Partei bei der Scheidung behauptet, dass der Teil, den die Person während der Ehe auf ihr Rentenkonto tatsächlich eingezahlt hat, als gemeinsames Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau aufgeteilt wird, muss das Volksgericht diese Partei unterstützen (§ 13 Hs. 2 EIII).

Bei der Erklärung des Obersten Volksgerichts wird „erhalten sollten“ i.S.v. § 11 Nr. 3 EII darauf bezogen, dass „eine Partei bereits in Rente ging und die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente erfüllt, doch aus verschiedenen Gründen die Altersrente noch nicht tatsächlich erhält – wenn beispielsweise einer oder beide Ehegatten bei der Scheidung in Rente gehen, so können sie monatlich eine Altersrente erhalten, ist jedoch vor der Gerichtsentscheidung die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente noch nicht erreicht, so würde zwar ein Teil der Altersrente erhalten werden können, kann aber noch nicht empfangen werden. Dieser absehbare Betrag an Rentenleistungen, der erzielt werden kann, ist offensichtlich unstrittig und unterscheidet sich nicht wesentlich von der tatsächlich ausgezahlten Rente, deren Erhalt nur eine Frage der Zeit ist, so dass er vollständig als gemeinsames Vermögen des Paares aufgeteilt werden kann. Wenn eine oder beide Parteien zum Zeitpunkt der Scheidung noch nicht in den Ruhestand getreten sind, kann nach dem derzeitigen System der Rentenversicherungsverwaltung vor der Pensionierung der spezifische Auszahlungsbetrag der noch laufenden Kapitallebensversicherung nicht im Voraus bestimmt werden, und der noch arbeitende Ehegatte kann die Altersrente nicht auf seinem persönlichen Konto empfangen. Dies gehört nicht zu den Fällen, in denen nach § 11 Nr. 3 EII die Altersrente erhalten werden kann.“⁸⁷¹

In Hinsicht auf die Aufteilung der Altersrente sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anwartschaftsrechten (Ehezeitanteile) zwischen den geschiedenen Ehegatten nicht zu teilen. Obwohl das Oberste Volksgericht sich einerseits dafür ausspricht, dass die Rentenversicherung mit dem Arbeitserwerb eng zusammenhängt und im Wesentlichen die Umwandlung der Löhne ist, sodass die Altersrente mit einem solchen Charakter dem gemeinsamen Vermögen

⁸⁷¹ Xi Xiaoming, S. 205.

zuzuordnen ist, meint es andererseits, dass die Altersrente in der Regel erst nach der Pensionierung verfügbar ist. Sie ist also vor der Pensionierung nur ein erwarteter (und kein realisierter) Vorteil. Ein solcher erwarteter Vorteil ist noch nicht vorhanden. Er ist also unbestimmtes Vermögen und wird grundsätzlich nicht in die Aufteilung des vorhandenen Vermögens bei der Scheidung einbezogen.⁸⁷²

Demnach hat das Oberste Volksgericht wegen der unvorhersehbaren Berechnung der künftigen Auszahlungen aus der Rentenversicherung die Aufteilung der Anrechte auf eine spätere Altersrente bei der Scheidung abgelehnt.

Geht nach der Scheidung eine Partei in den Ruhestand und erhält dann eine Altersrente, so hat die andere Partei keinen Anspruch auf die Aufteilung der Altersrente. Das Oberste Volksgericht hat dafür 2 Gründe gegeben. Erstens ist das Vermögen, das nach der Beendigung der Ehe gebildet wird, kein gemeinsames Vermögen der Ehepaare und wird dementsprechend nicht bei der Scheidung aufgeteilt. Zweitens ist das Interesse der beiden Ehepartner bereits (gerecht) ausgeglichen, indem nämlich die tatsächliche Zahlung, die während der Ehe auf dem Rentenversicherungskonto eingeht, Teil des Arbeitslohns eines Ehegatten ist und als das gemeinsame Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau aufgeteilt wird.⁸⁷³ Beim Ausgleich des Versicherungsbeitrages ist zu aktuellen Preisen ausgleichen, das Versicherungskonto ist nicht in zwei Teile aufzuteilen.⁸⁷⁴

B. Der Rechtszustand in der Praxis

Sucht man auf China Judgements Online in der Rubrik Suche in allen Entscheidungen den Entscheidungsgrund Altersrente (全文检索: 理由 养老保险金), in der Rubrik Falltyp nach Ehescheidung (案由: 离婚纠纷) und in der Rubrik Rechtsgrundlage den § 11 EII und schränkt man Entscheidungsdatum auf den Zeitraum 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2017 ein, so erhält man 54 Entscheidungen, von denen 44 von den Volksgerichten der Grundstufe und 10 von den Mittleren Volksgerichten gefällt wurden. Dabei wurden 44 Entscheidungen in der ersten

⁸⁷² Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 202.

⁸⁷³ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 208.

⁸⁷⁴ Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011, S. 209.

und 10 in der zweiten Instanz gefällt.⁸⁷⁵ Wenn man die oben erwähnten Einstellungen modifiziert, indem der Falltyp der Ehescheidung (案由: 离婚纠纷) durch den Falltyp der nahehelichen Vermögensstreitigkeit (案由: 离婚后财产纠纷) ersetzt wird, erhält man 14 Entscheidungen, von denen 11 von Volksgerichten der Grundstufe und 3 von Mittleren Volksgerichten gefällt wurden. 11 Entscheidungen fielen in der ersten und 3 in der zweiten Instanz.⁸⁷⁶ Beide Suchanfragen zusammengenommen, ergibt dies für die Jahre 2014 – 2017 68 Entscheidungen zur Rentenversicherung i.S.v. § 11 Nr. 3 EII.

Sucht man auf China Judgements Online in der Rubrik Suche in allen Entscheidungen den Entscheidungsgrund Altersrente (全文检索: 理由 养老金), in Rubrik Falltyp Ehescheidung (案由: 离婚纠纷) und in der Rubrik Rechtsgrundlage den Volltext des § 13 EIII und schränkt das Entscheidungsdatum auf den Zeitraum 1. 1. 2014 bis 31. 12. 2017 ein, so erhält man 119 Entscheidungen, von denen 104 von den Volksgerichten der Grundstufe und 15 von den Mittleren Volksgerichten gefällt wurden. 104 Entscheidungen fielen in der ersten Instanz, 14 in der zweiten Instanz und 1 im Rahmen des Überwachungsverfahrens.⁸⁷⁷ Wenn man eine Einstellung der oben erwähnten Einstellungen modifiziert und den Falltyp von Ehescheidung (案由: 离婚纠纷) durch den Falltyp der nahehelichen Vermögensstreitigkeit (案由: 离婚后财产纠纷) ersetzt, erhält man 31 Entscheidungen, von denen 29 durch Volksgerichte der Grundstufe, 2 von den Mittleren Volksgerichten gefällt wurden. Von den 31 Entscheidungen wurden 29 in der ersten Instanz und 2 in zweiter Instanz gefällt, wobei die beiden zweitinstanzlichen Urteile auf der mittleren Ebene gefällt

⁸⁷⁵ Am 9. 6. 2018 wurde nach den Einstellungen (auf Chinesisch wie folgt: 检索条件: 理由:养老金 案由:离婚纠纷 法律依据:《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释(二)》第十一条, 裁判日期:2014-01-01 TO 2017-12-31) auf China Judgements Online gesucht. Hier sind die Einstellungen auf die besonderen Umstände angepasst worden, da man nicht explizit die Entscheidungen bezüglich der Altersrente auswählen kann. Deswegen ist es nötig, bei der Volltextsuche (全文检索) noch den Entscheidungsgrund (理由) auf Altersrente (养老金) zu setzen. Ähnliches gilt für die folgenden Suchen.

⁸⁷⁶ Am 9. 6. 2018 wurde nach den Einstellungen (auf Chinesisch wie folgt: 检索条件: 理由:养老金 案由:离婚后财产纠纷 法律依据:《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释(二)》第十一条, 裁判日期:2014-01-01 TO 2017-12-31) auf China Judgements Online gesucht.

⁸⁷⁷ Am 9. 6. 2018 wurde nach den Einstellungen (auf Chinesisch wie folgt: 检索条件: 案由:离婚纠纷 法律依据:《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释(三)》第十三条 裁判日期:2014-01-01 TO 2017-12-31) auf China Judgements Online gesucht.

wurden.⁸⁷⁸ Insgesamt sind dies 150 Entscheidungen zwischen 2014 – 2017, die § 13 EIII betreffen.

Wenn man die Zahl der Entscheidungen zur Aufteilung der Rentenversicherung und die Zahl der Entscheidungen über die Aufteilung der geleisteten Beiträge für die Rentenversicherung vergleicht, so lässt sich daraus schließen, dass die Entscheidungen bezüglich der noch nicht auszahlungsreifen Rentenversicherung die Entscheidungen bezüglich der auszahlungsreifen Rentenversicherung weit überwiegen und die Zahl der Entscheidungen bezüglich der Rentenversicherung insgesamt sehr gering ist.

C. Meinungen in der Wissenschaft

I. Meinungen zur Regelung der EII

Vor dem Erlass des § 13 EIII wurde die Vorschrift § 11 Nr. 3 EII so verstanden, dass die Anwartschaft auf die Rentenversicherung auch der Rentenversicherung zugeordnet werden muss und zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten gehört. Zugleich hält die Wissenschaft diese Regelung § 11 Nr. 3 EII bezüglich der Rentenversicherung für unvollständig.

Erstens fehlt eine Bestimmung für die Informationspflicht unter den Ehegatten über den Bestand von Rentenversicherungen.⁸⁷⁹

Zweitens fehlt eine Bestimmung für die Aufteilung der Rentenversicherung. Dies verursacht Schwierigkeiten und Verwirrungen der Rechtsanwendung bei der gerichtlichen Aufteilung.⁸⁸⁰ Da sich die Rentenversicherung von anderen Vermögensgegenständen des Paares unterscheidet, hat sie die Eigenschaften von Vermögen, doch gibt es Besonderheiten bei ihrer Voraussetzungen und Zahlungsart, die den Schwierigkeitsgrad bei der konkreten Anwendung bestimmen. Renten werden in der Regel erst nach der Pensionierung fällig und vor der Pensionierung besteht tatsächlich nur eine Anwartschaft auf die

⁸⁷⁸ Am 9. 6. 2018 wurde nach den Einstellungen (auf Chinesisch wie folgt: 检索条件: 案由:离婚后财产纠纷 法律依据:《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释(三)》第十三条 裁判日期:2014-01-01 TO 2017-12-31) auf China Judgements Online gesucht.

⁸⁷⁹ Chen Wei/Chen Siqin, S. 147.

⁸⁸⁰ Chen Wei/Chen Siqin, S. 143 ff.; Yang Jinling, Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition) 2008, S. 127.

Rentenversicherung. Der Auszahlungsbetrag wird sich jedes Jahr aufgrund des Preisanstiegs und der Erhöhung des Schutzniveaus ändern. Dies bewirkt, dass bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten die Rentenversicherung besonders behandelt und eine besondere Art der Aufteilung praktiziert werden sollte.⁸⁸¹

Es gibt hauptsächlich 3 Aufteilungsweisen in der Praxis. Jede Methode hat ein ihr eigenes Problem: 1. Unbezahlte Renten (Ehezeitanteile) werden nach ihrem Wert aufgeteilt und in bar ausbezahlt. Obwohl diese Handhabung das Ausgleichsproblem schnell lösen kann, ist sie für den Ausgleichspflichtigen eine Überforderung, wenn er kein entsprechendes Vermögen hat, um die Ausgleichsschuld auszubahlen. Daher sollte diese Ausgleichsweise nicht allgemein angewendet werden. 2. Die von einem Ehepaar bei der Scheidung nicht tatsächlich erzielten Renten können nicht als gemeinsames Vermögen des Paares aufgeteilt werden. Es können jedoch die von den Ehegatten mit ihrem jeweiligen Lohn während der Ehe gezahlten Altersversicherungsbeiträge als gemeinsames Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau in zwei Hälften aufgeteilt werden. Diese Ausgleichsweise ist fehlerhaft und beschneidet das Interesse des Ausgleichsberechtigten, da die Renten nicht den Rentenversicherungsbeiträgen entsprechen, sondern diese regelmäßig übersteigen. 3. Die Anwartschaften auf die Rentenversicherung werden nicht als gemeinsames Vermögen der Ehegatten gewertet und damit bei der Scheidung nicht aufgeteilt. Diese Ausgleichsweise verneint das Interesse des Ausgleichsberechtigten und verstößt gegen die Regelung § 11 Nr. 3 EII und den Sinn und Zweck der Errungenschaftsgemeinschaft.⁸⁸²

Um den Rentenversicherungsausgleich bei der Scheidung zu vervollständigen wurde das Folgende vorgeschlagen: geschiedenen Paaren soll das Recht eingeräumt werden, Informationen über ihre jeweiligen Rentenkonto zu erhalten. Es sollen Methoden zur Rentenbewertung bereitgestellt werden. Das Verfahren für die Rentenaufteilung soll verbessert und die Methode der Rentenaufteilung soll klar definiert werden. Außerdem soll das Gesetz die Umstände vorschreiben,

⁸⁸¹ Chen Wei/Chen Siqin, S. 146; Yang Jinling, Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition) 2008, S. 127 f.

⁸⁸² Chen Wei/Chen Siqin, S. 146 f.

die das Gericht bei der Rentenaufteilungsentscheidung zu berücksichtigen hat. Die Verantwortlichkeiten der Rentenversicherungsträger sollen präzisiert werden usw.⁸⁸³

II. Meinungen zur Regelung der EIII

Angesichts des Ausgleichs der Anwartschaften auf die Altersrente hat das Oberste Volksgericht die Regelung § 13 EIII erlassen. Diese Bestimmung hat einige Kritik hervorgerufen.

1. § 13 EIII widerspricht den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts

§ 13 EIII beschränkt die Aufteilung auf „Teile der Versicherungsprämie, die tatsächlich von einer versicherten Person gezahlt wird“; dies steht in Konflikt mit den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.

Bei der Altersrente für Arbeitnehmer ist die Bestimmung über den Anspruchsgegenstand bei der Scheidung problematisch. Die eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge fließen in einen Rentenversicherungsfonds, aus dem schließlich die Rente fließt. Zugleich enthält der Rentenversicherungsfonds die vom Arbeitgeber bezahlten Beiträge und Zinsen sowie den Gewinn der Investitionen. Die nach der Erfüllung der Bedingungen erhaltene Rente entspricht nicht den tatsächlich gezahlten Rentenversicherungsbeiträgen. Daher sollte eine Rente (Basisrente und Zusatzrente), nicht die Rentenversicherungsprämie, die von einer Seite der Ehegatten bezahlt worden ist, bei der Scheidung unter den Geschiedenen aufgeteilt werden. Würde sich ein Arbeiter vor dem Ruhestand scheiden lassen, würden die während der Ehe aufgelaufenen Rentenansprüche nicht völlig ins gemeinsame Vermögen fallen und aufgeteilt.⁸⁸⁴

Die Rentenansprüche von Beamten im Rahmen des traditionellen Rentensystems sind nicht ausdrücklich in § 13 EIII geregelt. Die derzeitige Altersrentenversicherung für Arbeitnehmer in China wurde seit ihrer formellen Umsetzung im Jahre 1997 eingeführt und betrifft nur die Arbeitnehmer von städtischen Unternehmen. Die Alterssicherung der Beschäftigten der staatlichen Organe und Institutionen folgte bis Oktober 2014 dem traditionellen

⁸⁸³ Chen Wei/Chen Siqin, S. 147 f.

⁸⁸⁴ Wang Weiling, S. 110; Zhang Rongfang, S. 68.

Rentensystem. Demnach mussten die Beamten, während sie beschäftigt waren, keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen. Ihnen stand jedoch eine monatliche Rente nach der Pensionierung zu. Zugleich profitieren sie von höheren Rentenstandards und genießen besseren Schutz. Im Jahre 2016 betrug die durchschnittliche monatliche Rente für die Beschäftigten der staatlichen Organe und Institutionen 3174,69 Yuan, während die Basisrente für Angestellte von städtischen Unternehmen 2400,22 Yuan betrug. § 13 EIII hat die Altersrentenansprüche der Beamten (Ehezeitanteile) nicht erwähnt. Aber solche Altersrentenansprüche basieren auf der Arbeit der Ehegatten und sollen bei der Scheidung aufgeteilt werden.⁸⁸⁵

Für die Dorfbewohner und die Bewohner von Städten und Kleinstädten, die nicht an den beiden oben erwähnten Altersrentenversicherungen teilnehmen, gibt es besondere Altersrentenversicherungen. Wenn sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen (z.B. das Alter von 60 Jahren erreicht haben), erhalten sie monatliche Leistungen aus dieser Versicherung. Diese Rente ist sehr gering. Die durchschnittliche monatliche Rente für Stadt- und Landbewohner belief sich 2015 auf 116,7 Yuan. Diese Altersrentenversicherungen werden auch nicht nur durch die von den Bewohnern bezahlten Beiträge finanziert.⁸⁸⁶

2. § 13 EIII widerspricht dem Sinn und Zweck der Errungenschaftsgemeinschaft

Die Regelung § 13 EIII hat in der Tat die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anwartschaften auf die Altersrente (Ehezeitanteile) aus dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten ausgeschlossen. Dies widerspricht der Idee des EheG und § 12 EII, dass nämlich das während der Ehe errungene Vermögen als das Ergebnis des Zusammenwirkens der Ehegatten angesehen wird. Die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anwartschaften auf die Altersrente sind dem gemeinsamen Vermögen zuzurechnen. Wenn das Vermögen bei der Scheidung tatsächlich nicht erhalten bleibt, berührt dies das Gemeinschaftseigentum des Vermögens nicht. Vor der Reife der Anwartschaft ist die Rente ein erwartetes Interesse der ehelichen Gemeinschaft und bei der Scheidung als gemeinsames

⁸⁸⁵ Zhang Rongfang, S. 68 f.

⁸⁸⁶ Zhang Rongfang, S. 67.

Vermögen aufzuteilen.⁸⁸⁷

Der Oberste Volksgericht stellte fest, dass wenn die Bedingungen für den Bezug einer Rente noch nicht erfüllt sind, die Höhe der Rente schwer vorherzusagen ist. Deshalb können die Rentenansprüche nicht unter den Geschiedenen ausgeglichen werden. Diese Ansicht ist falsch. Wenn bei der Scheidung die Voraussetzungen für den Bezug der Altersrente noch nicht erfüllt sind, ist die Höhe der (künftigen) Rente schwer vorherzusagen. Was jedoch schwierig vorherzusagen ist, ist nur der spezifische Betrag, nicht jedoch die Frage, ob Rentenansprüche bei der Pensionierung realisiert werden können. Wegen der Schwierigkeit der Berechnung der Rente wird der erwartete Erlös (Ehezeitanteile) nicht als gemeinsames Vermögen anerkannt und daher nicht aufgeteilt. Diese Praxis des Obersten Volksgerichts ist aber zu willkürlich und verletzt auch die Werte des Eherechts.⁸⁸⁸

3. Vorschläge zur Gesetzgebung

Es wurde vorgeschlagen, dass für den gesetzlichen Güterstand ausdrücklich vorgeschrieben werden sollte, die durch die eheliche Arbeit oder gemeinsames Vermögen erworbenen Anwartschaften auf die (oder die voraussichtlichen Erträge der) Altersversorgung (Ehezeitanteile) zum gemeinsamen Vermögen der Ehegatten zu rechnen. Auszugleichen sind die Anwartschaften auf alle Arten von Altersrente, die außer der Grund-Altersrentenversicherung, auch die Zusatz-Altersrentenversicherung, und private Sparversicherungen sowie die kommerzielle Rentenversicherung betreffen.⁸⁸⁹

In Hinsicht auf die Aufteilungsmethode wurden 2 wichtige Methoden vorgeschlagen. Der erste Vorschlag empfiehlt, die gerichtliche Aufteilung der Rentenversicherung aktenkundig zu machen. Für Fälle, in denen eine oder beide der geschiedenen Personen die Anspruchsberechtigung für die Rente noch nicht erfüllen, ist die spezifische Teilungsquote oder der Splitbetrag nach Entscheidung des Gerichts bei der Behörde der Rentenversicherung einzureichen. Wenn dann

⁸⁸⁷ Wang Weiling, S. 109; Wei Dan, S. 31 f, die Autorin meint, die Grund-Rente (基本养老保险金) sollte als gemeinsames Vermögen der Ehegatten anerkannt werden und bei der Scheidung unter den Ehegatten aufgeteilt werden.

⁸⁸⁸ Wang Weiling, S. 110 u 112; Wei Dan, S. 31 f.

⁸⁸⁹ Wang Weiling, S. 112; Zhang Rongfang, S. 73 f.

die Altersrente zur Auszahlung zur Verfügung steht, wird sie von der Rentenversicherungsbehörde gemäß den vorliegenden Aufzeichnungen an die Parteien verteilt. In Fällen, in denen die Anspruchsberechtigung für eine Rente zum Zeitpunkt der Scheidung bald erfüllt sein wird, ist die Rente zuerst vorzumerken und bei Auszahlungsreife aufzuteilen, wodurch die Genauigkeit und Fairness der Segmentierung sichergestellt wird.⁸⁹⁰

Der zweite Vorschlag geht dahin, für den Ausgleichsberechtigten eigene Anrechte (Anwartschaften auf Altersrente und Ansprüche auf die laufende Altersrente) zu begründen. Wenn die Ehebeziehung aufgelöst wird, werden die Anrechte des Ehemannes und der Ehefrau zu diesem Zeitpunkt direkt bilanziert und das ausgleichende Konto wird in zwei getrennte Konten aufgeteilt. Wenn die Rentenkonten des Ausgleichsberechtigten und des Ausgleichspflichtigen demselben Altersversicherungssystem angehören, kann der Ausgleich in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung vollgezogen werden. Ansonsten kann ein unabhängiges Altersversicherungskonto für den Ausgleichsberechtigten eingerichtet werden. Diese Aufteilungsweise kann aber in Konflikt mit dem aktuellen Rentenversicherungssystem stehen und erfordert die Änderung des Altersrentenversicherungsrechts.⁸⁹¹

§ 2. Versorgungsausgleich in Deutschland

A. Grundgedanke des Versorgungsausgleichs

Das Institut des Versorgungsausgleichs ist 1977 in das deutsche Recht eingeführt worden und zielt, wie der Zugewinnausgleich, auf die Teilhabe beider Ehegatten am während der Ehe erworbenen Vermögen.⁸⁹² Hier bezieht sich der Vermögensgegenstand des Ausgleichs aber auf Anrechte auf eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente.⁸⁹³ Die von einem Ehegatten während der Ehe erworbenen Anrechte beruhen auf der Arbeitsteilung beider Ehegatten und gelten

⁸⁹⁰ Wang Weiling, S. 113.

⁸⁹¹ Zhang Rongfang, S. 75 f.

⁸⁹² Gernhuber/Coester-Waltjen, § 28 Rn. 1; Schwab, Rn. 502; Wellenhofer, § 22 Rn. 1.

⁸⁹³ Wellenhofer, § 22 Rn. 1.

als von den Ehepartnern verdient.⁸⁹⁴ Das Institut des Versorgungsausgleichs dient der ausreichenden sozialen Absicherung des einen Ehegatten (meist der Ehefrau), der wegen Haushaltsführung oder Kindererziehung nicht oder nicht voll erwerbstätig war oder ist und in der Regel keine oder nur eine geringfügige eigene Alters- und Invaliditätssicherung besitzt.⁸⁹⁵

B. Ausgleichstechnik und ihre Verbesserung

Die technische Vorgehensweise des Versorgungsausgleichs entspricht grundsätzlich dem Zugewinnausgleich, wo der ehezeitliche Mehrerwerb halbiert wird.⁸⁹⁶ Der aus dem Zugewinnausgleichsgedanken abgeleitete Ansatz der Saldierung und Teilung der von beiden Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche hat zwar auf den Versorgungsausgleich Anwendung gefunden, doch wies er einen gravierenden Fehler auf: „Das Prinzip des Einmalausgleichs und die daraus folgende Notwendigkeit, Versorgungsansprüche unterschiedlicher Art und Ausprägung miteinander vergleichbar zu machen, um sie verrechnen zu können. Die Rechenfaktoren der Barwert-Verordnung, die dazu dienen sollten, die abweichende Dynamik anderer Versicherungen (berufsständische, betriebliche, öffentlich-rechtliche Zusatzversicherungen und private Versicherungen) mit derjenigen der beiden Maßstabversicherungen der gesetzlichen Rente und Beamtenversicherung auf einen gleichen Nenner zu bringen, konnten trotz mehrerer Anpassungen das Problem der Vergleichbarmachung nicht lösen. Diese resultieren nicht nur aus tatsächlichen Änderungen in der Versicherungsvita der Ehegatten (etwa eine vorzeitige Invalidität), sondern auch aus Rechts- und Satzungsänderungen im Bereich der gesetzlichen Rente, Beamtenversicherung, berufsständischen und betrieblichen Altersversicherung und des Rechts der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen. Jede dieser Änderungen kann – rückwirkend – den auf das Ende der Ehezeit berechneten Wertausgleich beeinflussen mit der Folge, dass die seinerzeit getroffene Prognose über die Wertentwicklung eines Anspruchs nicht mehr zutrifft. Sie musste in diesem Falle durch ein aufwändiges Abänderungsverfahren korrigiert werden.“⁸⁹⁷ Probleme

⁸⁹⁴ Schwab, Rn. 501.

⁸⁹⁵ Muscheler, § 26 Rn. 455.

⁸⁹⁶ Gernhuber/Coester-Waltjen, § 28 Rn. 2.

⁸⁹⁷ Schwab/Hahne, VI Rn. 1.

beim Einmalausgleich beruhen auch auf der unterschiedlichen Bonität der Versorgung. Nach Durchführung des Versorgungsausgleichs erhalten beide Ehegatten ungleichartige Versorgungsanrechte, deren eine oder andere sich bei abweichender Weiterentwicklung als besser oder schlechter erweisen kann.⁸⁹⁸

Um den oben genannten Problemen entgegenzutreten, hat der Gesetzgeber in Form des seit 1. 9. 2009 geltenden Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) eine grundlegende Systemänderung eingeleitet, nämlich die Erweiterung der Realteilung und Beschränkung der Notwendigkeit eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.⁸⁹⁹

Im BGB verbleibt nun nur in § 1587 BGB eine Verweisungsnorm⁹⁰⁰ und der Versorgungsausgleich wird nach den Maßstäben des VersAusglG durchgeführt.

C. Die auszugleichenden Anrechte

Die dem Versorgungsausgleich unterzogenen Anrechte sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgung, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge (§ 2 I VersAusglG). Ein Anrecht ist nur auszugleichen, wenn es durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist, der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und auf eine Rente gerichtet ist. Ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen (§ 2 II VersAusglG). Anwartschaften sind auch zu berücksichtigen, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist (§ 2 III VersAusglG). Versorgungsausgleich und güterrechtlicher Ausgleich schließen sich gegenseitig

⁸⁹⁸ Schwab/Hahne, VI Rn. 2; Schwab, Rn. 503.

⁸⁹⁹ Gernhuber/Coester-Waltjen, § 28 Rn. 7-9.

⁹⁰⁰ Schwab, Rn. 504; Wellenhofer, § 22 Rn. 3.

aus.⁹⁰¹ Anrechte im Sinne dieses Gesetzes unterliegen keinem güterrechtlichen Ausgleich (§ 2 IV VersAusglG).

Demnach unterliegen solche Anrechte nicht dem Versorgungsausgleich, die nicht durch Arbeit oder Vermögen aufrechterhalten sind, z.B. Ansprüche aus einer Unfallversicherung, ebenso zivilrechtliche Ansprüche auf eine Schadensersatzrente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (§ 843 BGB).⁹⁰² Nach Rechtsprechung des BGH fallen solche Anrechte vielmehr in den Zugewinnausgleich.⁹⁰³ Demgegenüber vertritt Schwab die Meinung, dass die Unfallrente oder das Schmerzensgeld bei der Scheidung nicht aufgeteilt werden soll.⁹⁰⁴ Ähnlich vertreten Schulz und Hauß, dass reine Todesfallversicherungen weder der Altersvorsorge noch der Kapitalbildung dienen, weshalb sie weder dem Versorgungsausgleich noch dem Zugewinnausgleich unterliegen.⁹⁰⁵

Deferred Compensation ist die Entgeltumwandlung in eine Altersversorgung. Die aus der Deferred Compensation resultierenden Altersvorsorgeansprüche unterliegen als Teil der betrieblichen Altersvorsorge – gleichgültig in welcher Auszahlungsform sie erbracht werden – dem Versorgungsausgleich.⁹⁰⁶

Die am Stichtag vorhandenen Abfindungen aus Arbeitsverhältnissen unterliegen nicht dem Versorgungsausgleich.⁹⁰⁷ Sie werden im Regelfall als Ersatz für den zukünftig entstehenden Lohnausfall und damit als vorweggenommenes Arbeitseinkommen angesehen. Deswegen unterliegen sie unterhaltsrechtlichem Ausgleich.⁹⁰⁸ Die Abfindung, die der Arbeitnehmer wegen des Verlusts des Arbeitsplatzes erhält, dient zur Entschädigung des mit dem Arbeitsplatz verbundenen sozialen Besitzstands und wird im Rahmen des Güterrechts ausgeglichen.⁹⁰⁹ Der Teil der Abfindung, der zur Deckung des Unterhalts in der Zukunft benötigt wird, wird unterhaltsrechtlich ausgeglichen, der verbliebene Teil, der zur Sicherung des Lebensbedarfs nicht benötigt wird, fällt unter den

⁹⁰¹ Muscheler, Rn. 460; Schwab/Ernst/Holzwarth, § 12 Rn. 6.

⁹⁰² Schwab, Rn. 506.

⁹⁰³ Schwab, Rn. 281.

⁹⁰⁴ Schwab, Rn. 281 u 506.

⁹⁰⁵ Schulz/Hauß, Rn. 281.

⁹⁰⁶ Schulz/Hauß, Rn. 477.

⁹⁰⁷ Schulz/Hauß, Rn. 189 ff.

⁹⁰⁸ Schulz/Hauß, Rn. 189 f.

⁹⁰⁹ Schulz/Hauß, Rn. 189 f.

güterrechtlichen Ausgleich.⁹¹⁰

D. Ausgleich der Anrechte durch interne oder externe Teilung

Im Versorgungsausgleich werden die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) grundsätzlich hälftig aufgeteilt (§ 1 I VersAusglG). Der Ausgleichspflichtige, der einen Ehezeitanteil erworben hat, verpflichtet sich, dem anderen die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) auszugleichen (§ 1 II VersAusglG). Der Wertausgleich kann in Form der internen Teilung (§§ 10-13 VersAusglG) und der externen Teilung (§§ 14-17 VersAusglG) durchgeführt werden.⁹¹¹ Im Regelfall sind die Anrechte intern zu teilen.⁹¹² Dabei überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (§ 10 I VersAusglG). Sofern Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, erfolgt der Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung (§ 10 II 1 VersAusglG).

Bei externer Teilung begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger (§ 14 I VersAusglG). Eine externe Teilung kann durchgeführt werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person damit einverstanden sind (§ 14 II VersAusglG).

E. Ausschluss und Beschränkung des Versorgungsausgleichs

Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt (§ 3 III VersAusglG). Der Ausschluss dient der Entlastung des Versorgungsträgers und der Familiengerichte, denn bei kurzer Ehedauer ist anzunehmen, dass die Ehegatten während der kurzen Ehe nur geringfügige Versorgungsrechte erworben haben.⁹¹³ Bei tatsächlicher

⁹¹⁰ Schulz/Hauß, Rn. 195.

⁹¹¹ Schwab, Rn. 513; Wellenhofer, § 22 Rn. 6 f.

⁹¹² Gernhuber/Coester-Waltjen, § 28 Rn. 44; Schwab, Rn. 514; Wellenhofer, § 22 Rn. 6.

⁹¹³ Muscheler, Rn. 483.

Geringfügigkeit der einzelnen Anrechte soll das Familiengericht diese nicht ausgleichen. Gleiches gilt, wenn die beiderseitigen Anrechte gleicher Art sind und die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist (§ 18 I, II VersAusglG). Damit werden sowohl die Gefahr einer Zersplitterung der Anrechte, als auch unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten vermieden.⁹¹⁴ Ein Versorgungsausgleich kann ausnahmsweise beschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit er grob unbillig wäre (§ 27 VersAusglG). Solche grobe Unbilligkeit liegt nur dann vor, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der hälftigen Teilung abzuweichen (§ 27 VersAusglG).

F. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich

Die Ehegatten genießen große Freiheiten, um durch Vereinbarungen den Versorgungsausgleich gestalten. Sie können den Versorgungsausgleich insbesondere ganz oder teilweise in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen, ausschließen sowie sich schuldrechtliche Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 vorbehalten (§ 6 I VersAusglG). Soweit keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse bestehen, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden (§ 6 II VersAusglG).

Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung (§ 7 I VersAusglG). Bei einem gerichtlichen Vergleich kann die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung angefertigtes Protokoll die notarielle Beurkundung ersetzen (§ 7 II VersAusglG i.V.m. § 127a BGB). Für eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Rahmen eines Ehevertrags gilt die in § 1410 BGB bestimmte Form, dass die Parteien, die den Ehevertrag schließen, gleichzeitig anwesend sein und den notariell niedergeschriebenen Ehevertrag in Anwesenheit des Notars unterzeichnen müssen (§ 7 III VersAusglG i.V.m. § 1410 BGB).

Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten (§ 8 I VersAusglG). Dabei gelten die vom

⁹¹⁴ Muscheler, Rn. 483a; Schwab, Rn. 523; Wellenhofer, § 22 Rn. 8.

BVerfG und dem BGH entwickelten Maßstäbe der Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen.⁹¹⁵

G. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Bei der Scheidung können einige Anrechte noch nicht ausgleichsreif sein und der Wertausgleich durch interne oder externe Teilung nicht stattfinden (§ 19 I 1 VersAusglG). Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif, wenn es dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist. Insbesondere ist dies der Fall, wenn ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes besteht, das noch verfallen kann. Dies gilt auch, wenn das Anrecht auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist und soweit sein Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre oder wenn es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht (§ 19 II VersAusglG). Solche Anrechte werden nach der Scheidung ausgeglichen, wenn sie ausgleichsreif sind (§ 19 IV VersAusglG).

Bezieht die ausgleichspflichtige Person nach der Scheidung eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen (§ 20 I VersAusglG). Der Ausgleichsberechtigte kann stattdessen von dem Ausgleichspflichtigen verlangen, ihm den Anspruch gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente abzutreten (§ 21 I VersAusglG).

§ 3. Versorgungsausgleich im Vergleich

A. Die zu regelnden Probleme

Die eigene Entwicklung der Ehegatten und die Interessen der Familie stehen im Spannungsfeld. Die Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist von ihnen jedoch gefordert, auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu

⁹¹⁵ BVerfG NJW 2001, 975; BVerfG NJW 2001, 2248; BGHZ 158, 81=FamRZ 2004, 601; Muscheler, Rn. 482a; Wellenhofer, § 22 Rn. 10.

nehmen. Das Zusammenwirken der Ehegatten fördert die Interessen der Familie. Dabei können die Ehegatten die Arbeit so einteilen, dass ein Ehegatte davon besonders profitiert. Ein Ehegatte könnte durch die Haushaltsführung einen wichtigen Beitrag zum Familienleben leisten, der normalerweise unbezahlt bleibt. Damit kann der andere Ehegatte sich Zeit ersparen und diese in eine Erwerbstätigkeit investieren. Die Förderung des Vermögensaufbaus und das Interesse der Familie sprechen dafür, dass bei der Scheidung das während der Ehezeit geschaffene Vermögen unter den Ehegatten verteilt werden soll. Das während der Ehezeit erworbene Vermögen beschränkt sich nicht nur auf das vorhandene Vermögen, sondern auch auf die durch den Arbeitseinsatz erhaltene Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, die noch nicht fällig ist. Hat beispielsweise ein Ehegatte bei einem Unternehmen 20 Jahre gearbeitet und ist noch nicht in den Ruhestand getreten, hat er noch keinen Anspruch auf den Bezug der Altersrente. Aber er kann erwarten, im Ruhestand eine Rente zu erhalten. Das Rentensicherungssystem beruht darauf, dass der Arbeiter einen eigenen Beitrag leistet und der Arbeitgeber für ihn einen bestimmten Beitrag leistet. Im Ruhestand kann der Arbeiter aus den gesammelten Beiträgen eine Rente erhalten, um daraus seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Wenn ein Ehegatte während der Ehezeit keine Erwerbstätigkeit ausübt und nur den Haushalt führt sowie Kinder betreut, hat der Ehegatte keine eigene Rente, auch wenn er alt ist. Wenn der Ehegatte bei der Scheidung nicht an der Anwartschaft auf die Altersrente des anderen Ehegatten teilhaben kann, wird er keine Rente bekommen und möglicherweise seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Dies führt zur einseitigen Benachteiligung des haushaltführenden Ehegatten und verhindert das Zusammenwirken der beiden Ehegatten. Bei der Scheidung ist die Anwartschaft auf die während der Ehezeit geschaffenen Versorgungsinteressen gerecht unter den Ehegatten auszugleichen.

B. Die Lösungswege in der VR China und Deutschland

Über den Versorgungsausgleich schweigt das chinesische EheG. Das chinesische Oberste Volksgericht hat in seinen Erläuterungen zum EheG nur wenige vereinzelte Regelungen gegeben. Nach § 11 Nr. 3 EII über die Altersrente, die Ehemann und Ehefrau während der Ehe erhalten oder erhalten sollen, gehört diese

nach § 17 EheG zum gemeinsamen Vermögen. Eine solche gerichtliche Regel reicht nicht aus, um die vielfältigen Anrechte unter den geschiedenen Ehegatten aufzuteilen. Das Oberste Volksgericht hat im Jahr 2011 eine neue Regelung (§ 13 EIII) gefunden. Danach sind nicht die in der Ehezeit erworbenen Anteile der Anrechte auf Altersrente (die Anwartschaften auf Altersrente und Ansprüche auf die laufende Altersrente) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen, sondern nur die Versicherungsbeiträge, die für die Rentenversicherung nach der Eheschließung durch das gemeinsame Vermögen des Ehemannes und der Ehefrau tatsächlich auf das Rentenkonto eines Ehegatten fließen (§ 13 EIII). Diese Behandlung schließt den Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften auf die Altersrente aus. Dies beruht aber auf den folgenden Vorstellungen. Die Anwartschaften auf die Altersrente werden bei der Scheidung nicht als Vermögen angesehen. Nach der Scheidung werden sie als Vermögen, das aber nicht während der Ehezeit gebildet worden ist, angesehen. Demnach können die Anwartschaften auf die Altersrente nicht im güterrechtlichen Ausgleich aufgeteilt werden, also nicht ausgeglichen werden. Nach der Scheidung wird der geschiedene Ehegatte keinen Anspruch auf spätere fällige Altersrenten des anderen haben. Nur die während der Ehezeit durch die versicherte Person auf das Rentenkonto eingezahlten Versicherungsbeiträge werden bei der Scheidung als gemeinsames Vermögen aufgeteilt. Durch dieses Vorgehen wurde das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht gerecht geschützt.

Einige chinesische Wissenschaftler/innen haben eine derart falsche Vorstellung und Behandlung zurückgewiesen.⁹¹⁶ Die Anrechte beruhen auf der Zusammenwirkung der Ehegatten. Die während der Ehe bezogenen Altersrenten und die erworbenen Anrechte auf Altersrenten sind durch die ehezeitliche Arbeit sowie durch gemeinsames Vermögen geschaffen worden. Damit sind die Anrechte auf die Altersrente (Ehezeitanteile) nach dem Sinn und Zweck der Errungenschaftsgemeinschaft und § 11 Nr. 3 EII als gemeinsames Vermögen der Ehegatten anzusehen und auszugleichen.

⁹¹⁶ Wang Weiling, S. 109; Wei Dan, S. 31 f.

Im Vergleich dazu steht im deutschen Recht neben dem Zugewinnausgleich ein eigenständiges Versorgungsausgleichssystem. Es zielt wie der Zugewinnausgleich auf die Teilhabe beider Ehegatten am während der Ehe erworbenen Vermögen. Der Vermögensgegenstand des Ausgleichs besteht aber in den Anrechten auf Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit. Die von einem Ehegatten während der Ehe erworbenen Anrechte beruhen auch auf der Arbeitsteilung beider Ehegatten und werden daher als mitverdient angesehen. Diese Grundvorstellung haben der chinesische Gesetzgeber und das Oberste Volksgericht nicht anerkannt. Aber sie wird in der Wissenschaft begründet und anerkannt.⁹¹⁷

Im chinesischen Eherecht fehlt auch die technische Vorgehensweise für den Ausgleich der Anrechte auf Versorgung. Das Oberste Volksgericht zeigt dabei auch seine Unfähigkeit, eine gerechte Lösung anzubieten. Die wissenschaftlichen Vorschläge zum Ausgleich, um für den Ausgleichsberechtigten eigene Anrechte zu begründen oder die Rentenansprüche beim Versicherungsträger vorzumerken und nachträglich zu teilen, betreffen nicht nur die gerichtliche Entscheidung, sondern auch die Handlungen der Versicherungsträger.⁹¹⁸ Dies erfordert die Reform des Sozialversicherungsrechts und des übrigen Versicherungsrechts – möglicherweise auch des Ehegesetzes. Zudem fehlt es an Auskunftsansprüchen im chinesischen Recht. Es wurde vorgeschlagen, Auskunftsansprüche einzuführen.⁹¹⁹

Im Vergleich dazu enthält das deutsche Versorgungsausgleichsgesetz umfassende Regelungen zur Vorgehensweise beim Ausgleich. Zuerst wird die hälftige Teilung der Anrechte (§ 1 VersAusglG) festgelegt. Dadurch sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen. Der Ausgleich findet als Wertausgleich statt. Dann werden die auszugleichenden Anrechte näher definiert. Sie beziehen sich auf im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgung und Ansprüche auf laufende Versorgung. Diese entstehen insbesondere aus der

⁹¹⁷ Wang Weiling, S. 109; Wei Dan, S. 31 f.

⁹¹⁸ Chen Wei/Chen Siqin, S. 147 f.

⁹¹⁹ Chen Wei/Chen Siqin, S. 147.

gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge (§ 2 I VersAusglG). Danach werden die Ehezeit, der Ausschluss bei kurzer Ehezeit (§ 3) und die Auskunftsansprüche (§ 4) geregelt. Die Auskunftsansprüche betreffen nicht nur die Ehegatten, sondern auch den Versicherungsträger. Anschließend werden Ehezeitanteil und Ausgleichswert (§ 5) bestimmt. Der Versicherungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts und unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts usw.

Auch beim Versorgungsausgleich geht die Vereinbarung vor. Die §§ 6-8 regeln die Regelungsbefugnisse der Ehegatten und die Wirksamkeitsvoraussetzungen.

Wenn keine oder keine wirksame Vereinbarung über den Versorgungsausgleich besteht, greifen die folgenden Regelungen: Wertausgleich bei der Scheidung (§§ 9-19), Ausgleichsansprüche nach der Scheidung (§§ 20-26), Härtefälle (§ 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs).

Bei der Scheidung sind Anrechte in der Regel nach den §§ 10 bis 13 intern zu teilen. Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht. Wenn Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung (§ 10). Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen (§ 11 I 1).

In bestimmten Fällen gilt die externe Teilung. Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (§ 14 I). Dies gilt beispielsweise bei den Anrechten aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlich-rechtlichen Dienst oder bei Beamten (§ 16).

Nach der Scheidung kann der Ausgleichswert durch schuldrechtliche Ausgleichszahlungen (§ 20 Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente, § 21 Abtretung von Versorgungsansprüchen, § 22 Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen) oder eine Abfindung (§§ 23, 24) ausgezahlt werden.

Bei grober Unbilligkeit des Ausgleichs wird der Versorgungsausgleich beschränkt oder kann sogar völlig entfallen (§ 27). Nach Rechtskraft der Entscheidung kann einige Zeit verstreichen, die sich ebenfalls auf den vorher bestimmten Versorgungsausgleich auswirken und eine Anpassung erfordern. So kann etwa eine Anpassung wegen Unterhalt (§ 33), Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§ 35) oder eine Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person (§ 37) vorgenommen werden.

Beim Ausgleich ist die Berechnung des Ausgleichswertes entscheidend. Dabei bieten die Vorschriften über die Wertermittlung (§§ 39-47) nähere Orientierung.

C. Die Bewertung

Das chinesische Recht hat den Ausgleich der Anwartschaft auf die Versorgung im Scheidungsfall verneint, da die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen kein Vermögen ist und deshalb für sie nicht die Vermögensaufteilung gilt. Nur die während der Ehezeit fällige Rente ist Vermögen, das durch die Teilung des gemeinsamen Vermögens ausgeglichen wird. Die nach der Scheidung fällige Rente fällt nicht in diesen Rahmen. Dies wird kritisiert von einigen chinesischen Rechtswissenschaftlern. Sie halten die Anwartschaft auf die Versorgung für den durch eheliche Zusammenarbeit der Ehegatten erworbenen Vorteil, der bei der Scheidung unter den Ehegatten ausgeglichen werden sollte. Diese Kritik ist begründet, da die Rente teils aus dem Beitrag eines Ehegatten besteht, der allgemein als gemeinsames Vermögen angesehen wird, teils aus dem Beitrag des Arbeitgeberers. Dieser Anteil ist tatsächlich die Gegenleistung des Arbeitgeberers für die Arbeit des Arbeitnehmers und wird deswegen als gemeinsames Vermögen angesehen. Was während der Ehe mitverdient wird, ist bei der Scheidung auszugleichen.

In Deutschland werden die Anrechte auf Altersversorgung oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch einen eigenständigen Systemversorgungsausgleich behandelt. Die von einem Ehegatten während der Ehe erworbenen Anrechte beruhen ebenfalls auf der Arbeitsteilung beider Ehegatten und werden als mitverdient angesehen. Auf dieser Grundvorstellung baut der deutsche Gesetzgeber ein umfassendes System auf, das die Besonderheit der Versorgungen (Berechnungsproblem, Teilungskosten, Teilungsweise usw.) und das Interesse der Versicherungsträger (Dritten) sowie die anderen Umstände (z.B. Tod der ausgleichsberechtigten Person) berücksichtigt und gute Ergebnisse erzielen kann. Das Deutsche Recht bietet in Hinsicht auf den Versorgungsausgleich viele gute Erfahrungen für das chinesische Recht an.

§ 4. Vorschläge für den Versorgungsausgleich in der VR China

Wie oben bereits erwähnt, ist das Rentenversicherungssystem in der VR China kein modernes System und dementsprechend mangelhaft. Die derzeitige Rentenversicherung für Arbeitnehmer in China wurde nach ihrer formellen Umsetzung im Jahre 1997 eingeführt und betrifft nur die Beschäftigten von Unternehmen und die individuellen Arbeiter (Freiberufler).⁹²⁰ Die Alterssicherung der Beschäftigten in staatlichen Organen und Institutionen folgte bis Oktober 2014 dem traditionellen Rentensystem. Demnach mussten die Beamten während ihrer Beschäftigung keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen und erhielten nach der Pensionierung dennoch eine monatliche Rente. Im Jahre 2016 betrug die durchschnittliche monatliche Rente für die Beschäftigten der staatlichen Organen und Institutionen 3174,69 Yuan (ca. 403 Euro), während die Basisrente für Angestellte von städtischen Unternehmen 2400,22 Yuan (ca. 305 Euro) betrug. Für die Dorfbewohner und die Einwohner der Städten und Ortschaften, die nicht an den beiden oben erwähnten Altersrentenversicherungen

⁹²⁰ Beschluss des Staatsrates über die Einrichtung eines einheitlichen Grundrentenversicherungssystems für Arbeitnehmer in Unternehmen (Guofa[1997] Nr. 26) 《国务院关于建立统一的企业职工基本养老保险制度的决定》(国发〔1997〕26号). Und ähnlicher Personenkreis siehe § 10 des Sozialversicherungsgesetz der VR China (中华人民共和国社会保险法), für die Beamten und Mitarbeiter, die unter Bezugnahme auf das Beamtengesetz verwaltet werden, gilt das Gesetz nicht.

teilnehmen, existiert ein separates Rentenversicherungssystem. Wenn die gleichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. das Alter von 60 Jahren erreicht wurde), erhalten Angehörige dieses Personenkreises monatliche Leistungen aus dieser Versicherung. Die durchschnittliche monatliche Rente für Stadt- und Landbewohner belief sich 2015 auf 116,7 Yuan (ca. 14.7 Euro).

Dieser große Unterschied der Renten bezüglich der unterschiedlichen Gruppe hat eine schwerwiegende Auswirkung auf die nahehelichen Ansprüche der geschiedenen Ehegatten. Wenn ein Ehegatte ein Beamter war und er keinen Beitrag für die Rentenversicherung bezahlt hat, kann er dennoch im Ruhestand eine Rente in Höhe von etwa 403 Euro erhalten. Nach dem geltenden chinesischen Recht kann sein Partner nichts von dieser Rente bekommen und auch nicht an der Beitragsfreiheit teilhaben. Wenn ein Ehegatte ein Arbeitnehmer eines Unternehmens war und in den Ruhestand getreten ist, so erhält er eine monatliche Rente in Höhe von ca. 305 Euro. Sein Partner kann nur an den Teilen der Versicherungsprämie, die tatsächlich von einer versicherten Person gezahlt worden sind, partizipieren. Die von dem Arbeitgeber für die versicherte Person gezahlte Versicherungsprämie wird nicht berücksichtigt. Dies ist besonders für den Ehegatten ungerecht, der mehr Zeit in die Haushaltsführung und Kindererziehung investiert und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Die ZGB-Entwürfe und das verabschiedete neue ZGB enthalten keine Regelung für den Versorgungsausgleich oder die Teilung der Rentenversicherung. In der chinesischen Gesetzesänderung sollte der Versorgungsausgleich auch berücksichtigt werden.

Gerecht ist die Vorstellung, dass die von einem Ehegatten während der Ehe erworbenen Anrechte (Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit) auf der Arbeitsteilung beider Ehegatten beruht und als vom anderen mitverdient angesehen wird. Die gleiche Grundvorstellung sollte auch im chinesischen Zivilgesetzbuch Niederschlag finden.

Diesem Grundgedanken folgend sind mindestens die folgenden wesentlichen Punkte gesetzlich zu bestimmen um ein weitgehend vollständiges System zu bilden:

1. Häufige Teilung der Anrechte (Grundsatz);
2. Auszugleichende Anrechte (Definition und Auflistung, sowie ausführliche Voraussetzungen);
3. Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit;

Die Versorgungsberechnung und Ausgleich betrifft nicht nur das Gericht und die Ehegatten, sondern auch die Versicherungsträger. Dies ist zeitaufwendig. Bei kurzer Ehezeit haben die Ehegatten nur eine unbedeutende Anwartschaft auf die Versorgung und ein Ausgleich findet nicht statt.

4. Auskunftsansprüche;

Ohne Auskunftsansprüche können die Ehegatten nicht wissen und feststellen, welche Anrechte bestehen, wie hoch diese sind usw. Die Auskunftsansprüche tragen zur Sicherung der Ausgleichsansprüche bei.

5. Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert;
6. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (Regelungsbefugnisse der Ehegatten und Wirksamkeitsvoraussetzungen);
7. Wertausgleich bei der Scheidung und Teilungsart;
8. Ausgleichsansprüche nach der Scheidung und Härtefälle (Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs) sowie Anpassung nach Rechtskraft der Scheidung;

Nach der Scheidung könnten Umstände eintreten, die zur Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs führen, z.B. der Tod der berechtigten Person usw. Solche Umstände können aufgelistet und ihre Auswirkungen differenziert dargestellt werden, um die Rechtsanwendung zu vereinfachen.

9. Wertermittlung.

Kapitel 6: Der naheheliche Unterhalt in der VR China und Deutschland

§ 1. Der naheheliche Unterhalt in der VR China (§ 42 EheG)

A. Regel über den nahehelichen Unterhalt

Im chinesischen EheG gibt es auch eine naheheliche Unterhaltspflicht, und zwar in einer besonderen Gestalt. Der Gesetzgeber hat dem einen Paragraphen (§ 42 EheG) gewidmet. Die Unterhaltspflicht ist wie folgt geregelt: „Ist bei der Scheidung ein Ehegatte bedürftig, so muss die andere Seite ihm aus ihrer Wohnung und anderem persönlichem Vermögen eine angemessene Hilfe leisten. Die konkrete Leistung wird von den Ehegatten vereinbart; kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Volksgericht durch Urteil.“ Dies wird auch als Wirtschaftshilfe oder finanzielle Unterstützung unter den geschiedenen Ehegatten bezeichnet.⁹²¹

B. Rechtliche Begründung

I. Sinn und Zweck des nahehelichen Unterhalts

Während der Ehe verpflichten sich die Ehegatten, für einander die Lebenshaltungskosten aufzubringen. Wenn eine Seite ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllt, kann die unterhaltsbedürftige Seite von ihr Unterhaltsleistungen verlangen.⁹²² Nach der Ehescheidung besteht das eheliche Verhältnis nicht mehr, die eheliche Unterhaltspflicht zwischen ehemaligen Ehepartnern ist beseitigt. Der Gesetzgeber hatte eine Entscheidung getroffen, wonach bei der Bedürftigkeit eines Ehegatten bei der Scheidung, ihm die andere Seite eine angemessene Hilfe leisten muss. Dafür ist eine besondere Begründung nötig. Die Vorschrift bezweckt, die schwächere Seite der ehemaligen Partner zu schützen.⁹²³ Eine solche geforderte Leistung beruht auf der verlängerten ehelichen Unterhaltspflicht.⁹²⁴ Die gesetzliche Begründung lautet wie folgt: „Wenn ein Mann und eine Frau heiraten, so wird nach dem Gesetz vermutet, dass die Ehegatten ein Art besonderen Sozialverhältnisses hergestellt haben, um einander zu vertrauen und

⁹²¹ Wei Jia, Die Scheidung und ihre Folgen in China im Vergleich mit dem deutschen Recht, 2009.

⁹²² Hu Kangsheng, S. 172.

⁹²³ Hu Kangsheng, S. 172.

⁹²⁴ Hu Kangsheng, S. 172.

sich gegenseitig zu unterstützen. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass sich die beiden während der Ehe für die Fortdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft einsetzen, was individuelle Selbstaufopferung einschließt. Wenn die beiden geschieden werden und ein Partner bedürftig wird, wird durch das Gesetz von der anderen Seite gefordert, Verantwortung für die Unterstützung oder Hilfe zu übernehmen. Diese moralische Pflicht wurde zum Gesetz erhoben, da wir nicht ausschließen können, dass die Bedürftigkeit einer Seite möglicherweise dadurch verursacht wurde, dass diese Eheleute im Interesse der Familie ihre eigene Entwicklungsmöglichkeiten aufgegeben haben.“⁹²⁵

II. Die Voraussetzungen des nachehelichen Unterhalts

Die nacheheliche Unterhaltspflicht liegt vor, wenn nur eine Seite der Paare bei der Scheidung bedürftig ist. Dabei kommt das Verschulden an der Scheidung nicht in Betracht.⁹²⁶

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit hat der Gesetzgeber keine näheren Vorschriften gegeben. Es wird allgemein angenommen, dass Bedürftigkeit vorliegt, wenn eine Seite bei der Scheidung Vermögen erhält, das aber nicht ausreicht, um die angemessenen Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen oder, wenn eine Seite nach der Scheidung keine geeignete Arbeit aufnehmen kann, um ihre Lebensbedürfnisse zu decken.⁹²⁷

Die am 24. 12. 2001 verkündete erste Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen des chinesischen Ehegesetzes hat in § 27 die Bedürftigkeit im Sinne des § 42 EheG näher erläutert. Demnach ist eine Seite bedürftig, wenn sie mit ihrem eigenen Vermögen und dem, was ihr bei der Scheidung an Vermögen zugeteilt wird, das örtliche Mindestlebenshaltungsniveau nicht aufrechterhalten kann (§ 27 I EI). Das chinesische Oberste Volksgericht hat ausdrücklich erklärt, dass eine Seite dann bedürftig ist, wenn sie nach der Scheidung keine Wohnung hat (§ 27 II EI). Dazu hat das Oberste Gericht folgende Begründung gegeben: „Wenn eine Seite nach der Scheidung keine Wohnung hat, muss sie eine andere Wohnung mieten oder kaufen. Beides ist in der Stadt relativ teuer und insbesondere eine

⁹²⁵ Hu Kangsheng, S. 173.

⁹²⁶ Hu Kangsheng, S. 173 f.

⁹²⁷ Hu Kangsheng, S. 173.

nicht wohlhabende Partei kann sich die Kosten oft nicht leisten. In den weiten ländlichen Gebieten lässt sich es eine ähnliche oder noch schärfere Situation beobachten ... nach der Scheidung hat die Frau keine Wohnung und nur eine wenig ergiebige Einnahmequelle. ... Aufgrund dessen hat das geltende Ehegesetz bereits betont, dass der bedürftigen Partei durch eine Wohnung zu helfen ist.“⁹²⁸

III. Art und Umfang des nachehelichen Unterhalts

Die konkrete Leistung wird von den Ehegatten vereinbart. Kommt keine Vereinbarung zustande, so urteilt das Volksgericht (§ 42 S. 2 EheG). Um eine angemessene Leistungsart und einen angemessenen Leistungsumfang zu bestimmen, muss das Gericht die folgenden Faktoren berücksichtigen, die über die Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit beider Parteien Aufschluss geben: Einkommen und Vermögen, die Arbeitsfähigkeit (就业能力), Unterhalt und Sorge für die Kinder (子女抚养), der Lebensstandard während der Ehe usw.⁹²⁹

Das Oberste Volksgericht hat dies durch seine erste Erläuterung zu einigen Anwendungsfragen des chinesischen Ehegesetzes noch näher bestimmt: Die Hilfe, die eine Seite bei der Scheidung aus der zu ihrem eigenen Vermögen gehörenden Wohnung der anderen bedürftigen Seite gibt, kann in einem Wohnrecht oder in Eigentum an der Wohnung bestehen (§ 27 III EI).

Diese nacheheliche Hilfe ist nicht zeitlich unbegrenzt. Grundsätzlich wird eine einmalige Leistung bei der Scheidung durch das Gericht festgesetzt. Nach der Erfüllung dieser bestimmten Leistung ist der Schuldner nicht mehr verpflichtet, es sei denn, dass er selbst dem Bedürftigen weitere Unterstützung zukommen lassen möchte. Mit dem Begriff der „einmaligen Leistung“ ist gemeint, dass das Gericht Leistungsart und Leistungsumfang nach einigen Kriterien bestimmt und eine konkrete Leistung festsetzt. Ob diese, beispielsweise eine bestimmte Geldsumme, dann als einmaliger Betrag, in Raten, nur auf einen bestimmten Zeitraum befristet erfolgt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Wenn das Gericht entscheidet, dass der Schuldner aus seiner Wohnung dem Anderen Hilfe zu leisten hat, kann die Nutzung der Wohnung also auch durch das Gericht auf eine bestimmte Zeit

⁹²⁸ Huang Songyou, 2002, S. 99.

⁹²⁹ Hu Kangsheng, S. 173 f.

begrenzt werden usw.⁹³⁰

C. Die Stellungnahme im Schrifttum

Akademische Kreise haben viele Kritikpunkte und Anregungen für das Wirtschaftshilfesystem, das auch als naheheleicher Unterhalt bezeichnet wird, geäußert.

I. Kritik am Standard der absoluten Hilfsbedürftigkeit

Im Schrifttum wird das System mit dem Argument kritisiert, dass seine Voraussetzungen zu streng sind, sodass seine volle Funktionalität beeinträchtigt wird. Das Kriterium der existenziellen Schwierigkeiten im Leben ist zu streng, was den Umfang der Hilfe stark einschränkt und viele Menschen, die ebenfalls in Not sind, von wirtschaftlicher Hilfe ausschließt.⁹³¹

Erstens wird das System (ausdrücklich durch das Oberste Volksgericht) auf den Schutz des Existenzrechts der Parteien beschränkt. Dies übersieht den Lebensstandard beider Parteien während der Ehe, den durch die Ehe erzielten materiellen oder immateriellen Nutzen, den Beitrag oder das Opfer einer Partei für das Leben der anderen Partei oder der Familie, die Kosten von Ausbildung und Erziehung, die für den Broterwerb oder beruflichen Aufstieg nach der Scheidung nötig sind, sowie andere spezifische Umstände. Vor diesem Hintergrund entsprechen die Vorstellungen des Obersten Volksgerichts nicht den Anforderungen an eine ebenso gerechte wie praktische Lösung.⁹³² Zweitens konzentriert sich das Gesetz nur auf die Schwierigkeiten bei der Scheidung und schließt vorhersehbare Schwierigkeiten nach der Scheidung aus. Dies führt regelmäßig dazu, die legitimen Rechte und Interessen vieler Menschen, die nach der Scheidung bedürftig geworden sind, ungeschützt oder zu wenig geschützt zu lassen. Die Wirkung der Praxis widerspricht dem Zweck der Gesetzgebung.⁹³³

⁹³⁰ Huang Songyou, 2002, S. 98.

⁹³¹ Chen Wei/He Wenjun, S. 29; Lei Chunhong, S. 47; Li Jun, S. 57; Liu Qijia, S. 57; Ma Yanan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 228; Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 81; Song Hongfei, S. 108; Song Yu/Chen Ming, S. 126; Wang Geya, S. 72; Xia Yinlan, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003, S. 154; Xue Ninglan, S. 15 ff.

⁹³² Chen Wei/He Wenjun, S. 29; Zhu Hongxia, S. 75.

⁹³³ Chen Wei/He Wenjun, S. 31; Lei Chunhong, S. 47; Liu Qijia, S. 56; Ma Yanan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 228; Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 81; Ran Qiyu, 2013, S. 191; Su Lina, S. 49; Wang Geya, S. 72; Zhu Hongxia, S. 75.

In diesem Zusammenhang kann der Wert des Systems der Wirtschaftshilfe im Scheidungsfall darin bestehen, die Unterschiede im Lebensstandard geschiedener Parteien auszugleichen, anstatt die Lebensschwierigkeiten der geschiedenen Partei zu lösen. Wird auf das Erfordernis existenzieller Not verzichtet, eröffnet dies den Weg auch lokale Besonderheiten des Lebensstandards zu berücksichtigen und es besteht die Möglichkeit unter Einbeziehung dieser relativen Kriterien zur Bestimmung wirtschaftlicher Bedürftigkeit und dem ehelichen Lebensstandard zu einem realistischen und angemessenen Ergebnis zu gelangen. Gleichwohl sollte eine Partei, die wirtschaftliche Hilfe fordert, nicht einfach einen deutlich niedrigeren Lebensstandard haben, als vor der Scheidung, sondern sich tatsächlich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden.⁹³⁴

II. Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

Angesichts der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Hilfe ist die Wissenschaft zu dem Konsens gelangt, dass die geltende Vorschrift nicht vollständig ist. Neben der Bedürftigkeit des Antragstellers soll die Gesetzgebung bestimmen, dass die andere Seite leistungsfähig sein muss. Wenn sie selbst aber in Existenzschwierigkeiten ist, kann von ihr nicht verlangt werden, ihren vorherigen Partner zu unterstützen.⁹³⁵

III. Unterhaltsart, - umfang und Dauer

§ 42 EheG hat nur abstrakt die Leistungsweise vorgeschrieben, in der die andere Seite aus ihrer Wohnung und aus anderem persönlichem Vermögen eine angemessene Hilfe leisten muss. Die konkrete Leistung wird von den Ehegatten vereinbart, sonst entscheidet das Volksgericht durch Urteil. Dies ist zu abstrakt und nicht leicht durchzusetzen. Welche Vermögenswerte können beispielsweise für wirtschaftliche Hilfe genutzt werden, inwieweit (Umfang) wird die Hilfe geleistet und wie lange soll die Hilfe dauern? Dafür liegen keine Regeln vor.⁹³⁶ Daher kann nur in Einzelfallabwägungen versucht werden, das Angemessene zu

⁹³⁴ Chen Wei/He Wenjun, S. 31; Long Yifei/Hou Fang, S. 36; Meng Dehua, S. 13; Ran Qiyu, 2013, S. 206; Song Yu/Chen Ming, S. 127; Su Lina, S. 48; Wang Geya, S. 72; Xia Yinlan, Law Science Magazine 2003, S. 16; Xia Yinlan, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003, S. 154; Xue Ninglan, S. 22.

⁹³⁵ Chen Wei, S. 196; Jiang Yue/He Lixin, S. 203; Song Yu/Chen Ming, S. 126; Su Lina, S. 48; Wang Geya, S. 72; Xu Li, 2012, S. 127; Zhu Hongxia, S. 75; Zha Mingxiang, S. 24.

⁹³⁶ Liu Qijia, S. 57; Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 81; Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 115; Song Hongfei, S. 108; Song Yu/Chen Ming, S. 127; Wang Geya, S. 73; Xue Ninglan, S. 22; Zhu Hongxia, S. 75.

finden, was aber unweigerlich zu widersprüchlichen Anwendungen von Gesetzen führt. Manchmal ist das System der wirtschaftlichen Hilfe praktisch nutzlos und die Absichten des Gesetzgebers können nicht erreicht werden.⁹³⁷

1. Kontroverse über Hilfe aus Wohneigentum oder Wohnrecht

Obwohl § 27 EI den § 42 EheG konkreter erläutert hat, gibt es immer noch viele Probleme. Nach der Vorschrift § 27 III EI kann die Hilfe in einem Wohnrecht oder in Eigentum an der Wohnung bestehen. Dieser Regelung stimmen einige Familienrechtler/innen zu. Die Hilfe kann in einem befristeten Wohnrecht, langfristigen Wohnrecht oder in Wohneigentum bestehen.⁹³⁸ Diese Regelung und eine solches Verständnis sind umstritten.

Erstens gibt es eine Kontroverse über die Verwendung von Wohneigentum als Hilfe. Das Wohneigentum ist von großem Wert. Wenn das Eigentum an der Wohnung jemandem als Hilfe gerichtlich zugesprochen wird, steht dies nicht im Einklang mit dem üblichen Verständnis der Menschen von Hilfe.⁹³⁹ Zudem ist dies eine Missachtung des verfassungsmäßigen Schutzes der privaten Eigentumsrechte der Bürger.⁹⁴⁰ Tatsächlich ist es grundsätzlich möglich, das Problem auf zwei Arten zu lösen: die Miete eines gemieteten Hauses durch die andere Partei, um die relativ langfristige Miete zu zahlen, oder die Bereitstellung des Wohnrechts durch die andere Partei. Wenn einer der geschiedenen Ehegatten mehrere Wohnungen besitzt, ist es wahrscheinlicher, dass er der notleidenden Partei ein langfristiges Wohnrecht einräumt, um das Problem des fehlenden Wohnraums für die notleidende Partei zu lösen.⁹⁴¹ Es ist jedoch nicht angebracht, das Wohnungseigentum zu übertragen, um finanzielle Unterstützung zu leisten. Diese Form der Hilfe sollte abgeschafft werden.⁹⁴²

In Hinsicht auf die Übertragung des Wohnungseigentums als Hilfe darf man die relevante Vorschrift des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen der Frauen nicht außer Acht lassen. Das Gesetz wurde am 3. 4.

⁹³⁷ Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 81.

⁹³⁸ Wang Geya, S. 73; Xia Yinlan, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003, S. 155.

⁹³⁹ Song Hongfei, S. 108; Zhu Hongxia, S. 75.

⁹⁴⁰ Li Jun, S. 57; Zhu Hongxia, S.75.

⁹⁴¹ Li Jun, S. 57.

⁹⁴² Li Jun, S. 57; Su Lina, S. 50; Zha Mingxiang, S. 25.

1992 erlassen und trat ab 1. 10. 1992 in Kraft. In den Jahren 2005 und 2018 wurde es modifiziert. In dem Gesetz vom 1992 hatte § 44 besonderes Gewicht auf die Rechte von Frauen im Bereich Wohnen gelegt. Er behandelt 4 Fälle gesondert:

1. Der Staat soll das Eigentum der geschiedenen Frauen an ihren Häusern schützen (Abs. 1).

2. Zum Zeitpunkt der Scheidung sollen der Ehemann und die Ehefrau eine Einigung über die Aufteilung ihrer gemeinsam besessenen Häuser anstreben. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet das Volksgericht unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beider Parteien und unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Ehefrau und ihres Kindes (Kinder).

3. In einem Fall, in dem der Ehemann und die Ehefrau gemeinsam ein Haus oder ein Zimmer mieten, wird die Wohnung der Ehefrau zum Zeitpunkt der Scheidung nach dem Grundsatz der Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Ehefrau und ihres Kindes (Kinder) gelöst.

4. In einem Fall, in dem der Ehemann und die Ehefrau in einem Haus wohnen, das von dem öffentlichen Arbeitsgeber zugeteilt wurde, dem der Ehemann angehört, soll, wenn die Ehefrau zum Zeitpunkt der Scheidung keine Wohnung zum Leben hat, der Ehemann ihr bei der Wohnungssuche und -finanzierung helfen, wann er immer es sich leisten kann (Abs. 4).

Dabei wurde die nacheheliche Hilfe bezüglich der öffentlichen Wohneinheit erwähnt. Aber der Ehemann ist nicht gefordert, sein Alleineigentum am Eigenheim als eine Hilfe zu leisten.

Nach der Modernisierung des Gesetzes im Jahre 2005 sind die Abs. 1 und Abs. 4 abgeschafft worden und Abs. 2 und Abs. 3 wurden in § 48 verschoben. Die letzte Modernisierung im Jahre 2018 hat diese Regelung nicht geändert. Dies könnte auch gegen die Sicht auf Alleineigentum an einer Wohnung als Hilfeleistung sprechen.

Das Verständnis wird auch von einer Statistik bestätigt. Sucht man auf China

Judgements Online nach „Fälle von Ehescheidung“ und grenzt das Entscheidungsdatum auf den Zeitraum 1. 1. 2014 bis 20. 5. 2018 ein, so erhält man 1 655 064 Entscheidungen. Wird das Ergebnis auf die Rechtsgrundlage des § 42 des Ehegesetzes der Volksrepublik China beschränkt, so erhält man 10 544 Entscheidungen. Daraus lässt sich schließen, dass in diesen Zeitraum die Geltendmachung der wirtschaftlichen Hilfe in der Praxis sehr gering (ca. 0.64%) ist. Wird das Ergebnis auf die Rechtsgrundlage von § 27 EI, die konkretere Erläuterung zum § 42 EheG ist, beschränkt, dann erscheinen 46 Entscheidungen, die im Vergleich zu den zuvor erhaltenen 10 544 Entscheidungen noch geringer (ca. 0.44%) ist. In den 46 Fällen wird kein Wohneigentum als Hilfe anerkannt. Nur 2 Urteile haben dem notleidenden Ehegatten das vorübergehende entgeltliche Wohnrecht in dem Haus des Schwiegervaters mit der Zustimmung der Hauseigentümer zugesprochen.⁹⁴³ In den meisten Fällen ist eine einmalige Geldsumme als wirtschaftliche Hilfe bestimmt worden.

In Bezug auf das Wohnrecht denken einige Rechtswissenschaftler, dass es ebenso ein langfristiges Wohnrecht oder ein vorübergehendes Wohnrecht sein kann, dass der notleidenden Partei zugesprochen wird.⁹⁴⁴ Andere meinen, es sei unrealistisch und nicht wünschenswert, dass eine Partei mit dem Recht auf Wohnraum hilft. Leben die Geschiedenen nach der Scheidung unter einem Dach zusammen, ist es leicht, neue Konflikte im Leben der geschiedenen Parteien zu schaffen: Dies gilt insbesondere bei geschiedenen Ehepartnern mit tieferen Konflikten. Die Bereitstellung der Miete ist der beste Weg, die Wohnungsnot eines geschiedenen Ehepartners zu lösen und ist sogar der Bereitstellung von Wohnrechten vorzuziehen.⁹⁴⁵ Es wird auch vorgeschlagen, dass der Wohnungseigentümer seine Wohnung an die andere Seite vermietet.⁹⁴⁶

Zudem wird das geltende Gesetz kritisiert, da es keine Bestimmungen über die Dauer des Wohnrechts und die Bedingungen für die Aufhebung des Wohnrechts

⁹⁴³ (2014) Mao Gao Fa Xin Min Chu Zi Nr. 72 (茂高法新民初字第 72 号), hier wird der Frau das Wohnrecht eingeräumt. Sie darf ein Zimmer der Ehewohnung bewohnen, bis sie sich wiederverheiratet; (2015) Yun Xin Fa Min Yi Chu Zi Nr. 221 (云新法民一初字第 221 号).

⁹⁴⁴ Liu Qijia, S. 57; Xue Ninglan, S. 22; Zhu Hongxia, S. 75.

⁹⁴⁵ Li Jun, S. 57; Song Yu/Chen Ming, S. 127; Su Lina, S. 50.

⁹⁴⁶ Song Yu/Chen Ming, S. 128.

enthält und es deshalb ist schwierig anzuwenden ist.⁹⁴⁷ Deswegen sollte das Gesetz die Frage des Wohnrechts wie folgt lösen: das Wohnrecht kann langfristig oder kurzfristig sein. Diejenigen, die keine dauerhafte Bleibe haben, kein Einkommen oder kein festes Einkommen haben, an Krankheit leiden und ihre Kinder großziehen, können je nach den Umständen langfristige oder kurzfristige Hilfe erhalten. Für den ehemaligen Ehegatten, der arbeitsunfähig ist und innerhalb eines Jahres nach der Scheidung noch nicht wieder arbeitsfähig geworden ist, muss der frühere Ehegatte, der vom Zeitpunkt seiner Scheidung an gerechnet in nicht mehr als fünf Jahren das Renteneintrittsalter erreicht, eine langfristige finanzielle Unterstützung gewähren. Das Wohnrecht endet, wenn die unterstützte Person das Unterbringungsproblem lösen kann, wiederverheiratet oder verstorben ist.⁹⁴⁸

2. Kontroverse über die Hilfe aus Geldleistungen

Hilfe in Form von Geldleistungen ist einfach, ökonomisch und kann dem geschiedenen Ehepartner, der finanzielle Hilfe benötigt, die direkteste finanzielle Unterstützung bieten. Daher ist diese Form an sich nicht umstritten.⁹⁴⁹

In der Praxis ist diese Art von Wirtschaftshilfe grundsätzlich einmalig. Nach der Erfüllung der finanziellen Hilfeleistungen kann die andere Seite, auch wenn sie kurz nach der Scheidung aufgrund besonderer Umstände in einer Notlage war, nicht durch Rechtsbehelfe weitere finanzielle Hilfe beanspruchen.⁹⁵⁰ Dieser Zustand ist nicht befriedigend.

a. Dauer der Hilfe/Zeitliche Begrenzung

Dabei sollen flexible und vielfältige Wirtschaftshilfemethoden helfen. Je nach den spezifischen Umständen der zu unterstützenden Person kann die finanzielle Unterstützung langfristig oder vorübergehend sein und auch eine einmalige Unterstützung bei der Scheidung kann geboten sein. Für diejenigen, die alt, krank oder behindert sind, arbeitsunfähig sind und nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen können, soll eine langfristige wirtschaftliche Hilfe geleistet werden. Für

⁹⁴⁷ Song Yu/Chen Ming, S. 127.

⁹⁴⁸ Liu Qijia, S. 57; Wang Geya, S. 73.

⁹⁴⁹ Li Jun, S. 57.

⁹⁵⁰ Ma Yinan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 228; Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 81.

diejenigen, die sich vorübergehend selbst nicht unterhalten können, aber arbeitsfähig sind, können vorübergehende oder einmalige finanzielle Hilfe angeboten werden, um den Empfängern helfen, eine Ausbildung oder andere Schulungen zu erhalten, um ihre Fähigkeiten zu verbessern und sich selbst zu unterhalten.⁹⁵¹

b. Umfang der Geldsumme

In Hinsicht auf Hilfe in Form von Geldleistungen fehlt das maßliche Kriterium zur Bestimmung der Höhe der Geldsumme. Der wichtigste Grund ist, dass sich das Oberste Volksgericht mit den zu Grunde gelegten Bedürfnissen nach § 42 EheG nach dem örtlichen Mindestbedarf richtet und die Volksgerichte auch nach dem strengen Kriterium entscheiden.⁹⁵² Dies führt zu einer im Allgemeinen niedrigen wirtschaftlichen Hilfe.⁹⁵³ Dies führt wiederum dazu, dass das Institut wenig genutzt wird und bisher nur eine geringe Rolle gespielt hat.⁹⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist das Kriterium zur Bestimmung der Höhe der Geldsumme entscheidend. Mit der Einführung des Standards „relativ unterhaltsbedürftig“ wird das System jedoch in seinem möglichen Einsatzbereich stark erweitert und die Grenzen des Umfangs der Hilfe werden entsprechend erweitert.

Wenn die Gesetzgebung die Höhe der nahehelichen Unterstützung festlegt, sollten die folgenden Hauptfaktoren berücksichtigt werden: 1. Vermögen (财产状况) zum Zeitpunkt der Scheidung; 2. Die Dauer der Ehe; 3. Der Lebensstandard während der Ehe; 4. Das Alter, Gesundheitszustand, berufliche Fähigkeiten und Beschäftigungsfähigkeit beider Parteien; 5. Beitrag zu Ehe und Familie; 6. Erziehung minderjähriger Kinder;⁹⁵⁵ 7. Schwere eines etwaigen Fehlverhaltens des Hilfeantragstellers während der Ehe.⁹⁵⁶ Mehrere Rechtswissenschaftler sind der Ansicht, dass wenn der Unterhaltsantragsteller durch schweres Fehlverhalten

⁹⁵¹ Liu Qijia, S. 57; Meng Dehua, S. 13; Song Yu/Chen Ming, S. 128; Su Lina, S. 49 f.; Wang Geya, S. 72; Xia Yinlan, Law Science Magazine 2003, S. 16; Xia Yinlan, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003, S. 155.

⁹⁵² Li Jun, S. 57.

⁹⁵³ Song Yu/Chen Ming, S. 127.

⁹⁵⁴ Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 115.

⁹⁵⁵ Chen Wei/He Wenjun, S. 31; Lei Chunhong, S. 47; Liu Qijia, S. 57; Ma Yanan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 238; Song Yu/Chen Ming, S. 128; Su Lina, S. 50f.; Wang Geya, S. 72; Xia Yinlan, Law Science Magazine 2003, S. 16; Zha Mingxiang, S. 25.

⁹⁵⁶ Liu Qijia, S. 57; Ma Yanan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 238; Song Yu/Chen Ming, S. 128; Su Lina, S. 50f.; Wang Geya, S. 72; Xia Yinlan, Law Science Magazine 2003, S. 16.

das Scheitern der Ehe verursacht oder mitverursacht hat, er kein Recht hat, Unterhalt von dem anderen Ehepartner zu beanspruchen.⁹⁵⁷

Im Gegensatz zu einer solchen Festlegungsweise wird eine Berechnungsmethode von anderen Wissenschaftlern vorgeschlagen, die die Höhe des Unterhalts nach einem bestimmten Verhältnis berechnet. Dabei kommt die in der Düsseldorfer Tabelle vorgeschriebene Berechnungsmethode zu Anwendung, die darauf basiert, ob die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ausreicht, um die Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehepartner und minderjährige Kinder zu leisten.⁹⁵⁸

IV. Änderung oder Beendigung der Unterstützung

Dem geltenden System der wirtschaftlichen Hilfe bei Scheidung fehlen Regelungen über Änderung und Beendigung der Hilfe. Dies scheint keine großen Auswirkungen zu haben, wenn diese Hilfe auf die objektiven Lebensschwierigkeiten abzielt, die zum Zeitpunkt der Scheidung bestanden. Mit der Lockerung der Bedingungen für die Anwendung des Systems der wirtschaftlichen Hilfe muss das Gesetz die Ausnahmen, Änderungen und Beendigungen der wirtschaftlichen Unterstützung klar festlegen, um die Basis für den Umgang mit den Fällen in der Praxis zu schaffen, in denen die wirtschaftlichen Bedingungen der beiden geschiedenen Ehepartner, die Wiederverheiratung einer Seite und andere Situationen die Höhe, Dauer und Art der Wirtschaftshilfe beeinflussen können.⁹⁵⁹

Es ist vorgeschlagen worden, bestimmte Situationen im Gesetz zu benennen, deren Eintreten zur Änderung der wirtschaftlichen Unterstützung im Scheidungsfall führt. Wenn also einer der folgenden Umstände eintritt, kann eine Partei eine Änderung des Zeitraums oder der Höhe der wirtschaftlichen Unterstützung beantragen:

(1) Die zahlungspflichtige Partei kann beim Gericht beantragen, dass sie den Betrag der Wirtschaftshilfe verringert oder die Dauer der Wirtschaftshilfe aufgrund einer Verringerung des Einkommens und einer Verringerung der

⁹⁵⁷ Song Yu/Chen Ming, S. 127; Su Lina, S. 48; a. A. Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 81.

⁹⁵⁸ Long Yifei/Hou Fang, S. 36.

⁹⁵⁹ Liu Qijia, S. 56-58; Su Lina, S. 51; Zhu Hongxia, S.76; Li Jun, S. 58.

Zahlungsfähigkeit kürzen kann.⁹⁶⁰

(2) Wenn sich der Gesundheitszustand oder die Lebensbedingungen des Empfängers verschlechtert, kann er oder sie eine Erhöhung des Betrags der wirtschaftlichen Unterstützung verlangen oder die Methode der wirtschaftlichen Hilfe ändern oder eine Verlängerung der wirtschaftlichen Hilfe beantragen.⁹⁶¹

(3) Wenn sich der Unterhaltsbedarf des Gläubigers verringert, kann der Schuldner eine Herabsetzung des Unterhalts verlangen.⁹⁶²

In Hinsicht auf die Beendigungssituationen des nachehelichen Unterhalts (oder der wirtschaftlichen Hilfe) sollte im Gesetz folgende Fälle vorgeschrieben werden:

1. Der Berechtigte heiratet erneut, er stirbt oder lebt mit einem neuen Partner zusammen;⁹⁶³ 2. Das Einkommen des Berechtigten hat sich so stark erhöht, dass er sich selbst unterhalten kann;⁹⁶⁴ 3. Der Verpflichtete stirbt, ohne dass ein hinreichend großes Erbe zur Verfügung steht, um die Unterstützung fortzusetzen; 4. Andere Fälle, in denen der Verpflichtete nachweisen kann, dass es nicht notwendig ist, weiterhin finanzielle Unterstützung zu leisten.⁹⁶⁵

V. Institutionelle Ausrichtung

Der Konsens der Wissenschaft besteht darin, dass das System der wirtschaftlichen Hilfe restrukturiert werden muss, um die Unterschiede im nachehelichen Lebensstandard zwischen den beiden Seiten auszugleichen. Unter diesem Gesichtspunkt gibt es verschiedene Ansichten über die wirtschaftliche Hilfe nach § 42 EheG:

1. Die sogenannte Wirtschaftshilfe bei der Scheidung in der VR China stellt im Wesentlichen den nachehelichen Unterhalt dar. Sie sollte ergänzt werden, um so ein nacheheliches Unterhaltssystem einzurichten.⁹⁶⁶ Anstatt innerhalb des bestehenden Wirtschaftshilfesystems nachzubessern, wäre es auch möglich, das

⁹⁶⁰ Liu Qijia, S. 56ff.; Song Yu/Chen Ming, S. 128; Zhu Hongxia, S. 76.

⁹⁶¹ Liu Qijia, S. 56ff.; Song Yu/Chen Ming, S. 128; Zhu Hongxia, S.76.

⁹⁶² Zhu Hongxia, S. 76.

⁹⁶³ Li Jun, S. 58; Liu Qijia, S. 58; Meng Dehua, S. 13; Xia Yinlan, Law Science Magazine 2003, S. 16; Xia Yinlan, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003, S. 155.

⁹⁶⁴ Chen Wei, S. 196.

⁹⁶⁵ Song Yu/Chen Ming, S. 128; Su Lina, S. 51.

⁹⁶⁶ Li Jun, S. 53 u 56; Ran Qiyu, Theorie monatlich, S. 115; Su Lina, S. 47 f.

nacheheliche Unterhaltssystem als neues System zu etablieren.⁹⁶⁷

2. Obwohl die sogenannte Wirtschaftshilfe bei der Scheidung in der VR China die gleiche Funktion wie der nacheheliche Unterhalt hat, wurde sie bereits lange angewandt. Deswegen sollten das System und seine Bezeichnung weiterhin aufrechterhalten werden. Es ist allerdings notwendig, das bestehende System auf dieser Grundlage zu verbessern, anstatt ein nachehelichen Unterhaltssystem zu schaffen und das Wirtschaftshilfesystem zu ersetzen.⁹⁶⁸

3. Die so genannte Wirtschaftshilfe bei Scheidung in der VR China stellt einen unterstützenden nachehelichen Unterhalt dar. Der nacheheliche Unterhalt sollte auch einen kompensatorischen nachehelichen Unterhalt beinhalten. Die Verbesserung des Unterhaltssystems sollte beide Aspekte berücksichtigen.

Unter der dritten Sichtweise gibt es verschiedene Ansichten. Eine Ansicht lautet, dass der unterstützende nacheheliche Unterhalt nach § 42 EheG verbessert und ein neues ausgleichendes nacheheliches Unterhaltssystem eingerichtet werden sollte. Der unterstützende nacheheliche Unterhalt bezieht sich darauf, dass wenn einer der Ehegatten sich nach der Scheidung in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und die andere Seite in der Lage ist, Hilfe zu leisten, sie sich verpflichtet, ihrem ehemaligen Ehegatten Unterhalt zu zahlen. Der Kompensationsunterhalt soll vor allem das Problem lösen, dass einer der Ehegatten zur Bildung, Ausbildung oder Einkommenskapazität des anderen beiträgt und nicht durch Ehegüterrecht und Ausgleichsanspruch wegen Mehrleistungen oder in anderer Weise kompensiert wird.⁹⁶⁹

Die andere Ansicht lautet, dass das chinesische Ehegesetz zwei Arten des nachehelichen Unterhalts vorsieht, nämlich den Ausgleich für Hausarbeit i.S.v. § 40 EheG und das Wirtschaftshilfesystem gemäß § 42 EheG.⁹⁷⁰ Das derzeitige System führt jedoch zu vielen Problemen. Es besteht ein dringender Bedarf, ein perfektes System des nachehelichen Unterhalts zu schaffen, d.h. ein Rechtssystem,

⁹⁶⁷ Song Hongfei, S. 108.

⁹⁶⁸ Wang Geya, S. 72; Xia Yinlan, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003, S. 154; Xue Ninglan, S. 22.

⁹⁶⁹ Liu Qijia, S. 55 u 58; Zhu Hongxia, S. 76.

⁹⁷⁰ Long Yifei/Hou Fang, S. 34; Ma Yinan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 227; Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 79 f.; Song Hongfei, S. 108.

in dem die durch die wirtschaftliche rationale Arbeitsteilung zwischen den Ehegatten während des Bestehens der ehelichen Beziehung bedingte Abnahme der Erwerbskapazität eines Ehegatten und andere angemessene Beiträge für die Ehe nach der Scheidung ausgeglichen werden. Dieses System beinhaltet unterstützenden und kompensatorischen Unterhalt. Ersteres zielt darauf ab, den ursprünglichen Lebensstandard zu aufrecht zu erhalten und die Fähigkeit des benachteiligten Ehegatten (meist der Frau) wiederherzustellen, selbst für den Lebensunterhalt eintreten zu können. Letzteres soll dazu führen, dass wenn eine Seite während der Ehe in die berufliche Bildung und Qualifikationen der anderen Seite investiert hat, bei der Scheidung die noch nicht vorhandenen wirtschaftlichen Erträge ausgeglichen werden. Das neu geschaffene Unterhaltssystem soll verwendet werden, um das bestehende Hausarbeitskompensations- und Wirtschaftshilfesystem zu ersetzen oder zu vervollkommen.⁹⁷¹

VI. Zusammenfassung

In China wurde das Institut (der naheheliche Unterhalt) zwar jahrzehntelang durchgesetzt, es spielte aber keine angemessene Rolle. Die Voraussetzungen der nahehelichen Unterhaltspflicht waren zu streng und ihr Umfang zu niedrig. Es ist daher notwendig, das Institut neu zu gestalten und vervollständigen.⁹⁷² Das verabschiedete neue ZGB hat durch § 1090 die Regelung des § 42 EheG ersetzt und dabei zwei Änderungen vorgenommen: Erstens wird gefordert, dass der verpflichtete Ehegatten leistungsfähig sein muss. Da der Gesetzgeber die bereits vorher anerkannte Voraussetzung der Leistungsfähigkeit der verpflichteten Ehegatten nun einfach nur auch gesetzlich zum Ausdruck gebracht hat, wird die Rechtslage dadurch nicht beeinflusst. Zweitens soll die Hilfsweise (Leistung einer angemessenen Hilfe) nicht mehr auf die Art „aus ihrer Wohnung und anderem persönlichem Vermögen“ beschränkt sein. Daraus lässt sich vermuten, dass das aufgeteilte gemeinsame Vermögen auch zur Hilfe herangezogen werden kann. Diese Rechtsfolge nach dem § 1090 ZGB bedeutet für den Hilfsbedürftigen keine Verbesserung, wenn die Gerichte die Voraussetzungen weiterhin so eng

⁹⁷¹ Ma Yanan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, S. 235 u 237 f.; Pan Jia/Bao Jiazhi, S. 79 f.

⁹⁷² Chen Wei, S. 196 Fn. 2; Chen Wei/Shi Lei, S. 52 ff.

interpretieren. Daraus lässt sich schließen, dass die Rechtslage in der VR China in dieser Hinsicht kaum verbessert wird.

§ 2. Der naheheliche Unterhalt in Deutschland

A. Einführung

Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Wenn er dazu außerstande ist, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt aufgrund der Vorschriften §§ 1570-1586b BGB (§ 1569 BGB: Grundsatz der Eigenverantwortung). Solche nahehelichen Unterhaltsansprüche wegen Kindesbetreuung, Alters, Krankheit, Erwerbslosigkeit oder aus anderen Billigkeitsgründen beruhen auf nachwirkender ehelicher Solidarität⁹⁷³ und sie bezwecken vor allem ehebedingte Nachteile (dass z.B. die Ehefrau nach langer Kinderbetreuungszeit keinen geeigneten Arbeitsplatz findet) zu kompensieren.⁹⁷⁴ Der Grundsatz der Eigenverantwortung (§ 1569 BGB) ist durch die Statistik tatsächlich bestätigt: In Scheidungsfällen wird meistens kein Unterhalt gezahlt. Nur ein Sechstel aller geschiedenen Frauen bekommen Unterhalt, Männer dagegen nur höchst selten.⁹⁷⁵

B. Unterhaltstatbestände (§§ 1570-1576 BGB)

Der Gesetzgeber hat nicht allgemein eine Rechtsgrundlage für den Unterhaltsanspruch bestimmt, sondern diesen in den Vorschriften §§ 1570-1576 BGB durch einzelne Tatbestände näher konkretisiert.⁹⁷⁶

I. Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)

Der Unterhalt wegen Kindesbetreuung ist der in der Praxis häufigste und bedeutendste.⁹⁷⁷ Gemäß §1570 I 1 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Der

⁹⁷³ Muscheler, Rn. 411 ff.

⁹⁷⁴ Dethloff, § 6 Rn. 41; Wellenhofer, § 23 Rn. 1.

⁹⁷⁵ Muscheler, Rn. 413.

⁹⁷⁶ Schwab, Rn. 408.

⁹⁷⁷ Soergel/Häberle, § 1570 Rn. 6; Staudinger/Verschraegen, § 1570 Rn. 6; Wellenhofer, § 23 Rn. 4.

Unterhaltsanspruch dient ausschließlich dem Kindeswohl, sodass die persönliche Pflege und Erziehung des Kindes in dessen ersten Lebensjahren sichergestellt werden kann.⁹⁷⁸ In diesem Zeitraum obliegt dem kinderbetreuenden Teil keinerlei Erwerbstätigkeit und besteht voraussetzungslos Anspruch auf vollen Unterhalt (Basisunterhalt).⁹⁷⁹ Als gemeinschaftliches Kind gilt auch das gemeinschaftlich adoptierte Kind und das aus einer Scheinehe hervorgegangene Kind, wenn zu dessen Geburtszeitpunkt der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet war (§ 1592 Nr.1 BGB).⁹⁸⁰

Über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus kann sich die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängern, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht (§ 1579 I 2 BGB). Es obliegt dem betreuenden Ehegatten, nach diesem Zeitpunkt selbst eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Bei der Verlängerung des Betreuungsunterhalts soll der Betreuende stets den Betreuungsbedarf konkret darlegen.⁹⁸¹ Bei der Verlängerung aus Gründen, die das Kind betreffen, sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen (§ 1579 I 3 BGB). Es spricht für die Verlängerung, wenn ein Kind wegen chronischer Krankheit, Behinderung oder aus anderen individuellen Gründen einer persönlichen besonderen Betreuung bedarf.⁹⁸² Dabei ist auch die besondere persönliche Reife, die Selbständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein des Kindes einzubeziehen und zu würdigen.⁹⁸³ In Hinsicht auf die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung ist zu prüfen, ob und inwieweit die persönliche Kindesbetreuung auf andere Weise gewährleistet ist oder gewährleistet werden könnte.⁹⁸⁴ Wenn die öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Kindertagesstätten für die Kinderbetreuung geeignet sind und deren Benutzung mit dem Kindeswohl im Einzelfall vereinbar ist, müssen sie

⁹⁷⁸ Dethloff, § 6 Rn. 47; MüKo/Maurer, § 1570 Rn. 1; Soergel/Häberle, § 1570 Rn. 6; Staudinger/Verschraegen, § 1570 Rn. 6.

⁹⁷⁹ Gernhuber/Coester-Waltjen, § 30 Rn. 23; Muscheler, Rn. 419; MüKo/Maurer, § 1570 Rn. 36 f.; Schwab, Rn. 411 f.; Soergel/Häberle, § 1570 Rn. 12; Wellenhofer, § 23 Rn. 4.

⁹⁸⁰ Muscheler, Rn. 419; Soergel/Häberle, § 1570 Rn. 11.

⁹⁸¹ Schwab, Rn. 413.

⁹⁸² MüKo/Maurer, § 1570 Rn. 46 ff.; Wellenhofer, § 23 Rn. 5.

⁹⁸³ MüKo/Maurer, § 1570 Rn. 49.

⁹⁸⁴ Wellenhofer, § 23 Rn. 5.

genutzt werden.⁹⁸⁵

Der Unterhaltsanspruch verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht (§ 1570 II BGB). Dabei geht es um einen Annexanspruch zum Betreuungsunterhaltsanspruch, der sich auf das in der Ehe erweckte Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kindesbetreuung stützt.⁹⁸⁶

II. Unterhalt aus Altersgründen (§ 1571 BGB)

Ein Unterhaltsanspruch aus Altersgründen kann bestehen, soweit eine Erwerbstätigkeit von dem Ehegatten seines Alters wegen nicht mehr erwartet werden kann (§ 1571 BGB). Maßgeblich sind die Einsatzzeitpunkte: bei der Scheidung oder im Anschluss an die Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder im Anschluss an den Wegfall des Unterhaltsanspruchs wegen Krankheit (§ 1572 BGB) oder Erwerbslosigkeit (§ 1573 BGB).

III. Unterhalt aus Krankheitsgründen (§ 1572 BGB)

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen einer Krankheit, anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1572 BGB). Maßgeblich sind die Einsatzzeitpunkte: die Scheidung, die Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, die Beendigung der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder der Wegfall des Unterhaltsanspruchs wegen Erwerbslosigkeit nach § 1573 BGB.

IV. Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB)

Soweit ein geschiedener Ehegatte keinen Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung, des Alters oder einer Krankheit hat, ist er unterhaltsberechtigt,

⁹⁸⁵ Schwab, Rn. 413.

⁹⁸⁶ BT Drs. 16/6980, S. 9; MüKo/Maurer, § 1570 Rn. 72; Schwab, Rn. 414; Soergel/Häberle, § 1570 Rn. 23; Staudinger/Verschraegen, § 1570 Rn. 107.

solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag (§ 1573 I BGB). Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht aus, kann er, soweit er nicht bereits einen Unterhaltsanspruch wegen Kindesbetreuung, Alters, Krankheit hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen (§ 1573 II BGB).

Eine angemessene Erwerbstätigkeit ist im § 1574 BGB geregelt. Demnach ist eine Erwerbstätigkeit angemessen, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre (§ 1574 II 1 BGB). In Hinsicht auf die ehelichen Lebensverhältnisse ist insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes in Betracht zu ziehen (§ 1574 II 2 BGB). Der geschiedene Ehegatte soll eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung absolvieren, soweit dies für die Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit erforderlich ist und ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist (§ 1574 III BGB).

V. Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)

Ein geschiedener Ehegatte, der in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat, kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt verlangen, wenn er diese oder eine entsprechende Ausbildung sobald wie möglich aufnimmt, um eine angemessene Erwerbstätigkeit, die den Unterhalt nachhaltig sichert, zu erlangen und der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist (§ 1575 I 1 BGB). Dies entspricht der nahehelichen Eigenverantwortung und der Obliegenheit, nach der Scheidung eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben (§§ 1569 I, 1574 I BGB). Der Anspruch besteht längstens für die Zeit, in der eine solche Ausbildung im Allgemeinen abgeschlossen wird; dabei kommen allerdings ehebedingte Verzögerungen der Ausbildung in Betracht (§ 1575 I 2 BGB).

VI. Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB)

An die aufgezählten Unterhaltsansprüche aus bestimmten Gründen schließt der

Unterhalt aus Billigkeitsgründen an. Demnach kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre (§ 1576 S.1 BGB). Diese Vorschrift ist eine generalklauselartige Anspruchsnorm. Sie wirkt als Auffangtatbestand und dient zur Vermeidung unbilliger Härten, die die enumerativen Tatbestände der §§ 1569 ff. BGB nicht erfüllen können.⁹⁸⁷ Dabei ist zu beachten, dass schwerwiegende Gründe nicht allein deswegen berücksichtigt werden dürfen, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben (§ 1576 S. 2 BGB).

C. Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers

Eine weitere Voraussetzung für das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ist die Bedürftigkeit des Unterhaltsgläubigers, wenn nämlich der Gläubiger sich weder aus seinen Einkünften noch aus seinem Vermögen selbst unterhalten kann (§ 1577 I BGB). Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf und bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I BGB).

I. Lebensbedarf

Der Lebensbedarf bezieht sich auf den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit sowie die Kosten einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung oder einer Umschulung (§ 1578 II BGB) und die Kosten einer angemessenen Versicherung als Altersvorsorge sowie als Vorsorge für den Fall der verminderten Erwerbsfähigkeit (§ 1578 III BGB). Einzubeziehen ist noch ein unregelmäßiger außergewöhnlich hoher Bedarf – er wird als Sonderbedarf (§ 1585b, § 1613 II BGB) bezeichnet.

Der Lebensbedarf bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I BGB). Nach dem Konzept des Gesetzes ist der Unterhalt grundsätzlich so zu bemessen, dass der Berechtigte auf dem Lebensstandard weiterleben kann, der für die Lebensverhältnisse in der Ehe bestimmend war.⁹⁸⁸ Maßgebend ist, wie die

⁹⁸⁷ Schwab/Ernst/Borth, § 8 Rn. 403.

⁹⁸⁸ Schwab, Rn. 436.

Lebensverhältnisse in der Ehe tatsächlich gehandhabt worden sind – also das tatsächliche Konsumverhalten der Ehegatten, solange und soweit sich die Ausgaben der Ehegatten vom Standpunkt eines vernünftigen Betrachters aus nach einem objektiven Maßstab in einem wirtschaftlich sinnvollen und angemessen erscheinenden Rahmen gehalten haben.⁹⁸⁹

II. Einkünfte und Vermögen

Um sich selbst zu unterhalten, hat der Gläubiger vornehmlich seine Einkünfte und ausnahmsweise sein Vermögen einzusetzen (§ 1577 BGB). Zu den Einkünften gehört alles, was er aus seinem Vermögen (Zinsen) oder aus Erwerbstätigkeit erzielt.⁹⁹⁰ Der Wert mietfreien Wohnens oder Erträge aus einer Lebensversicherung sind auf den Unterhaltsbedarf ebenfalls mindernd anzurechnen.⁹⁹¹ Den Stamm des Vermögens braucht der Berechtigte nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1577 III BGB). War zum Zeitpunkt der Ehescheidung zu erwarten, dass der Unterhalt des Berechtigten aus seinem Vermögen nachhaltig gesichert sein würde, fällt das Vermögen aber später weg, so besteht kein Anspruch auf Unterhalt (§ 1577 IV 1 BGB). Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Vermögenswegfalls von dem Ehegatten wegen der Pflege oder der Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1577 IV 2 BGB).

D. Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners

Die Gewährung des beanspruchten Unterhalts hängt von der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ab. Ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht in der Lage, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, so braucht er nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht (§ 1581 S.1 BGB). In der Praxis ist aus dem § 1581 BGB ein Gerichtsbrauch

⁹⁸⁹ MüKo/Maurer, § 1578 Rn. 15.

⁹⁹⁰ Dethloff, § 6 Rn. 60; Schwab, Rn. 453.

⁹⁹¹ Dethloff, § 6 Rn. 60.

entwickelt worden, bestimmte Mindestbeträge festzusetzen, die die eigenen Bedürfnisse des Unterhaltsschuldners jedenfalls decken können (Selbstbehalt). Die Zuerkennung des Selbstbehalts dient dazu, dass der Unterhaltsschuldner seinerseits nicht zum Sozialhilfeempfänger wird.⁹⁹² Der Mindestselbstbehalt eines Unterhaltsschuldners liegt derzeit bei 1200 Euro.⁹⁹³ Bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht braucht der Unterhaltspflichtige den Stamm des Vermögens nicht zu verwerten, soweit die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1581 S. 2 BGB).

Sind mehrere Unterhaltsberechtigten vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, den vollständigen Unterhalt zu gewähren, so taucht das Problem auf, in welcher Rangfolge die Unterhaltsansprüche zu erfüllen sind. Der Rang des geschiedenen Ehegatten bestimmt sich nach § 1609 BGB (§ 1582 BGB). An der ersten Stelle stehen minderjährige unverheiratete Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, solange sie im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§§ 1609 Nr. 1 i.V.m. 1603 II 2 BGB). An der zweiten Stelle stehen Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder dies im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer (§ 1609 Nr. 2 BGB). An der dritten Stelle stehen Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nr. 2 fallen (§ 1609 Nr. 3 BGB). Hat der eine Anspruch Vorrang vor dem anderen, dann muss er zuerst erfüllt werden, während der andere nur den Rest erhält.⁹⁹⁴ Sind ein geschiedener Ehegatte und ein nun in die eheliche Beziehung zum Unterhaltsschuldner eingetretener neuer Ehegatte nach § 1609 BGB gleichrangig, so kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen eine Billigkeitsabwägung in Form einer Dreiteilung des gesamten unterhaltsrelevanten Einkommens erfolgen.⁹⁹⁵

⁹⁹² Schwab, Rn. 457.

⁹⁹³ Dethloff, § 6 Rn. 81.

⁹⁹⁴ Schwab, Rn. 458.

⁹⁹⁵ Wellenhofer, § 23 Rn. 27.

E. Ausschluss und Beschränkung des Unterhaltsanspruchs

I. Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit (§ 1578b BGB)

Nach der Scheidung gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung (§ 1569 S. 1 BGB). § 1578 BGB ist von diesem Grundsatz stark geprägt und betont die Möglichkeiten, den Unterhalt wegen Unbilligkeit herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen. Nach § 1578b I BGB ist der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre (§ 1578b I 2 BGB). Hier geht es insbesondere um Nachteile aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe (§ 1578b I 3 BGB). Der Unterhaltsanspruch kann auf den angemessenen Lebensbedarf herabgesetzt werden (§ 1578b I S.1 BGB). Dies ist der Lebensstandard, den der Berechtigte hypothetisch ohne die Ehe erreicht hätte.⁹⁹⁶ Die Untergrenze liegt derzeit bei 880 Euro.⁹⁹⁷ Bei der zeitlichen Begrenzung gelten die Billigkeitsabwägungskriterien wie bei der Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs (§ 1578b II BGB). Zudem können Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruches miteinander verbunden werden (§ 1578b III BGB).

II. Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit (§ 1579 BGB)

Im Unterschied zur Herabsetzung oder Befristung des Unterhalts wegen einfacher Unbilligkeit gemäß § 1578b BGB kann der Unterhalt nicht nur beschränkt, sondern auch versagt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder

⁹⁹⁶ Dethloff, § 6 Rn. 87.

⁹⁹⁷ Dethloff, § 6 Rn. 87.

Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre (§ 1579 BGB). Die in Nr. 1-8 enumerativ aufgezählten Tatbestände können unter der Gesamtschau des Einzelfalls zur groben Unbilligkeit führen.⁹⁹⁸

Eine kurze Ehedauer kann einen Härtefall begründen (§ 1579 Nr. 1 BGB). In der Rechtsprechung wird regelmäßig eine Ehe mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren als kurz, über drei Jahren hingegen nicht mehr als kurz angesehen.⁹⁹⁹ Bei der Billigkeitsprüfung ist weiterhin die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 BGB Unterhalt verlangen kann (§ 1579 Nr. 1 BGB). Ein Härtefall liegt auch vor, wenn der Berechtigte in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat, der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat, oder der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat (§ 1579 Nr. 2-5 BGB). Ein Härtefall kommt in Betracht, wenn der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, grob verletzt hat (§ 1579 Nr. 6 BGB). Dies ist der Fall, wenn ein Ehepartner die Haushaltsführung oder Sorge für die Kinder nicht nur gelegentlich vernachlässigt hat oder er trotz Erwerbsfähigkeit und Arbeitsplatz keine Erwerbstätigkeit geübt hat.¹⁰⁰⁰ Eine andere Art von Härtefall liegt vor, wenn dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last gelegt werden kann (§ 1579 Nr. 7 BGB). Dies ist der Fall, wenn ein Ehepartner mit einem Dritten während der Ehezeit eine nachhaltige Intimbeziehung begründet hat.¹⁰⁰¹ Wenn die Beziehung nach der Ehezeit begonnen hat, liegt kein eindeutiges Fehlverhalten des Ehepartners vor.¹⁰⁰² Schließlich wird ein Auffangtatbestand herangezogen. Einen Grund für einen Härtefall liefert ein anderer Grund, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nr. 1 bis 7 aufgeführten Gründe (§ 1579 Nr. 8 BGB).

⁹⁹⁸ Muscheler, § 25 Rn. 450.

⁹⁹⁹ BGHZ FamRZ 2011, 791, 794 Rn. 37.

¹⁰⁰⁰ Dethloff, § 6 Rn. 99.

¹⁰⁰¹ BGH NJW 1986, 722; OLG Koblenz FamRZ 2000, 290.

¹⁰⁰² BGH FamRZ 1980, 40; FamRZ 1989, 487.

F. Vereinbarungen über den Unterhalt

Die Ehegatten können frei über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung entscheiden (§ 1585c S. 1 BGB). Die vor Rechtskraft der Scheidung getroffene Vereinbarung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1585c S. 2 BGB). Diese Form wird durch die Aufnahme der Vereinbarung in einem Verfahren in Ehesachen durch ein gerichtlich errichtetes Protokoll ersetzt (§ 1585c S. 3 i.V.m. § 127a BGB).¹⁰⁰³ Weiterhin unterliegt die Unterhaltsvereinbarung einer strengen Wirksamkeitskontrolle nach § 138 BGB und Ausübungskontrolle nach § 242 BGB wie die Eheverträge.¹⁰⁰⁴

§ 3. Unterhaltsrecht im Vergleich

A. Die zu regelnden Konflikte

Das eheliche Zusammenleben hat Einfluss auf die Verhaltensweise der Ehegatten. Ein Ehegatte könnte seine voreheliche Erwerbstätigkeit aufgeben und den Haushalt führen sowie Kinder betreuen. Es ist auch möglich, dass ein Ehegatte bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht nimmt und seine Karriere an die Lebensverhältnisse der Familie anpasst. Die Arbeitsteilung der Ehegatten fördert die Familie. Aber dies hat Nachwirkungen auf die Erwerbsfähigkeit eines Ehegatten. Nach der Scheidung könnte der Ehegatte seine Erwerbsfähigkeit trotz seiner Bemühungen nicht wiederherstellen oder erhöhen, besonders wenn ein Paar sich nach einer langen Ehe scheiden lässt und ein Ehepartner alt oder krank ist. Dieser Nachteil aus der ehelichen Arbeitsteilung sollte ausgeglichen werden.

B. Die Lösungswege in Deutschland und der VR China

In Deutschland obliegt es jedem Ehegatten nach der Scheidung, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Wenn er dazu außerstande ist, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den abschließenden Regelungen §§ 1570-1586b BGB (§ 1569 BGB). Solche nahehelichen Unterhaltsansprüche

¹⁰⁰³ Schwab, Rn. 494.

¹⁰⁰⁴ Schwab, Rn. 496.

wegen Kindesbetreuung, Alter, Krankheit, Erwerbslosigkeit oder aus anderen Billigkeitsgründen beruhen auf nachwirkender ehelicher Solidarität und sie bezwecken vor allem ehebedingte Nachteile (wenn z.B. die Ehefrau nach langer Kinderbetreuungszeit keinen geeigneten Arbeitsplatz findet) zu kompensieren.

Im Vergleich zu den 24 Vorschriften bezüglich nahehelichen Unterhalts im BGB gibt es im chinesischen Ehegesetz nur eine kurze Vorschrift über die naheheliche Unterhaltspflicht (§ 42 EheG). Der Grundgedanke ist im chinesischen EheG ähnlich wie im deutschen BGB. Der naheheliche Unterhalt (aus nahehelicher Solidarität) dient dazu, die naheheliche Nachwirkung der ehelichen Arbeitsteilung auszugleichen.

In der VR China ist eine einzige Norm (§ 42 EheG; jetzige Fassung § 1090 ZGB) die Rechtsgrundlage für Unterhaltsanspruch. Sie ist sehr abstrakt und schwer zu durchsetzen. Ihr fehlen weitere Voraussetzungen, Begrenzung, Versagung, Erlöschen und Wiederaufleben sowie Ende usw. Im Vergleich dazu hat der deutsche Gesetzgeber in den Vorschriften §§ 1570-1576 BGB durch einzelne Tatbestände die Unterhaltsanspruchsgrundlage näher konkretisiert und zugleich einen Auffangtatbestand gegeben. Damit ist einerseits die Anwendung des Unterhaltsanspruchs leichter und andererseits können die nicht aufgelisteten unbilligen Härtefälle berücksichtigt werden. Zudem werden die Kriterien und Grenzen der Unterhaltspflicht im BGB näher bezeichnet. Die Bedürftigkeit wird in § 1577 BGB näher beschrieben. Das Maß des Unterhalts ist im § 1578 BGB konkretisiert. Entscheidend ist der eheliche Lebensstandard. Der gesamte Lebensbedarf wird weiter ausdefiniert und konkretisiert. Wegen Unbilligkeit kann der Unterhaltsanspruch herabgesetzt und zeitlich begrenzt werden. Dabei gibt es auch eine klare Auflistung und Auffangklausel (§ 1578 b). Wegen grober Unbilligkeit ist ein Unterhaltsanspruch beschränkt oder versagt, wobei eine ähnliche Technik, Auflistung und eine Auffangklausel (§ 1579), zur Anwendung kommt. Schließlich ist eine Auskunftspflicht (§ 1580 BGB) vorgeschrieben, damit die eine Partei von den Einkünften und Vermögen der anderen Partei Kenntnis bekommen und ihre Rechte besser wahrnehmen kann.

Im Vergleich dazu hat § 42 EheG in der VR China eine einzige wichtige explizite Voraussetzung: die Bedürftigkeit. Diese bestimmt sich nach dem Lebensstandard eines Wohnorts (absolute Bedürftigkeit), nicht nach dem konkreten Lebensstandard, der für die Lebensverhältnisse in der Ehe bestimmend war. Das chinesische Oberste Volksgericht hatte dies durch seine Erläuterungen zum EheG so festgelegt. Dies hat negative Auswirkungen. Dieser engen Auslegung nach hat ein nahehehlicher Unterhaltsanspruchsteller kaum eine Chance. Auch wenn er Recht bekommt, ist die Unterhaltsleistung, die er erhält unerheblich. In diesem Zusammenhang ist es auch verständlich, dass es in der VR China nicht dringend ist, die Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit, Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit, vorzuschreiben oder oberstgerichtlich zu erläutern.

Zudem enthält das chinesische EheG nichts über die Leistungsfähigkeit und Rangfolge. Im chinesischen ZGB wurde gerade die zweite Voraussetzung, die Leistungsfähigkeit, hinzugefügt (§ 1090 ZGB). Im Vergleich dazu hat das BGB ausführliche Regelungen über die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, den Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberechtigten, Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsverpflichteter sowie zum Einfluss des Güterstands (§§ 1581-1584 BGB).

In Hinsicht auf die Art des Unterhalts hat der chinesische Gesetzgeber bestimmt, dass der Verpflichtete „aus seiner Wohnung sowie anderem persönlichen Vermögen eine angemessene Hilfe leisten“ muss (§ 42 S.1 EheG). „[A]us ...Wohnung“ wird von dem Obersten Volksgericht als Wohnungseigentum und Wohnrecht verstanden (§ 27 III EI). Besonders umstritten ist in der Wissenschaft Wohnungseigentum als Hilfe, die in der Praxis kaum auftritt. Ein vorübergehendes Wohnrecht ist sehr selten vom Volksgericht zugelassen worden. Unumstritten ist die Hilfe durch Geldzahlung. Das chinesische ZGB hat diese Aussage über die Leistungsweise „aus seiner Wohnung sowie anderem persönlichen Vermögen“ abgeschafft. Damit muss der Verpflichtete „eine angemessene Hilfe leisten“ (§ 1090 ZGB).

Im Vergleich dazu hat das BGB die Gestaltung des Unterhaltsanspruchs zum Ausdruck gebracht. Der laufende Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Der Berechtigte kann auch unter Berücksichtigung des Interesses beider Parteien eine Abfindung in Kapital verlangen (§ 1585 Art der Unterhaltsgewährung). Über die Sicherheitsleistung und den Unterhalt für die Vergangenheit sowie die Vereinbarungen über den Unterhalt in der Zukunft gibt es deutliche gesetzliche Bestimmungen (§§ 1585 a-c).

In Hinsicht auf die Beendigung des Unterhaltsanspruchs schweigt der chinesische Gesetzgeber. Das Oberste Volksgericht gibt keine klaren Anweisungen. Im Vergleich dazu bestehen deutliche Bestimmungen über das Ende des Unterhaltsanspruchs im BGB. Wiederverheiratung, Begründung einer Lebensgemeinschaft oder Tod des Berechtigten wird den Anspruch erlöschen lassen (§ 1586 I BGB). Bei Tod des Verpflichteten erlischt die Unterhaltspflicht grundsätzlich nicht (§ 1586b I). Wenn ein geschiedener Ehegatte ein Kind aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu pflegen oder zu erziehen hat, und eine neue Ehe oder Lebensgemeinschaft begründet und wieder aufgelöst hat, kann er von dem früheren Ehegatten Unterhalt nach § 1570 BGB (Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes) verlangen.

Das chinesische Recht hat also den Grundgedanken des nahehelichen Unterhalts nicht erfüllt. Die naheheliche Solidarität wird vom Obersten Volksgericht fast vernichtet. Diese allgemeine Norm ist deswegen nicht mehr flexibel anwendbar. Und die eheliche Arbeitsteilung der Ehegatten und vielfältigen Umstände (Lebensstandard während der Ehezeit, Erwerbstätigkeiten der Ehegatten, Sorge des Kindes, Krankheit, Wiederverheiratung usw.) werden nicht berücksichtigt. Das deutsche Unterhaltsrecht unter geschiedenen Ehegatten hat in dieser Hinsicht nähere und nutzbarere Regelungen angeboten und den Grundgedanken durchgesetzt.

C. Die Bewertung

Die einzige chinesische gesetzliche Vorschrift über das Unterhaltsrecht ist zu abstrakt und das Oberste Volksgericht hat durch seine strenge Auslegung die Wirkungskraft dieser gesetzlichen Vorschrift im Wesentlichen beschränkt. Dies

bedeutet, wenn ein Ehegatte in der Ehe im Zuge der Arbeitsteilung (Sorge um die Kindererziehung) auf seine Erwerbstätigkeit teilweise oder völlig verzichtet hat, wird der erlittene Nachteil bezüglich der eigenen Erwerbstätigkeit nach der Scheidung nicht in vollem Umfang ausgeglichen. Die Lebensverhältnisse der Geschiedenen werden nicht angemessen berücksichtigt. Dies ist nicht gerecht. Das Schutzniveau für den Benachteiligten ist auf den ehelichen Lebensstandard zu erhöhen. Die gute Idee im chinesischen Unterhaltsrecht sollte mithilfe konkreter gesetzlicher Vorschriften differenziert durchgesetzt werden. Das verabschiedete neue ZGB hat in dieser Hinsicht keinen Fortschritt gemacht (§ 1090 ZGB). Im Vergleich dazu ist die Lage in Deutschland anders. Eine gute Idee findet ihren Niederschlag in konkretisierten Vorschriften und flexiblen Auffangklauseln. Die Rechtsprechung setzt diese Vorschriften in akzeptabler Weise durch.

§ 4. Vorschläge für die VR China

Die chinesische nacheheliche Unterhaltspflicht sollte im Geist der (nachehelichen) Solidarität umgestaltet und ausgebaut werden. Angesichts der Unfähigkeit des chinesischen Obersten Volksgerichts benötigen wir besonders ausführliche gesetzliche Vorschriften, damit sich die Richter nach den klaren Hinweisen richten und gerechte Ergebnisse erzielen können. Das deutsche Recht zeigt sich als ein gutes Vorbild, das nicht nur den gleichen Grundgedanken hat, sondern auch gerechte systematisierte nutzbare Normkomplexe entwickelt hat und sich ihrer bedient.

In den Einzelheiten sollte die chinesische Kodifikation die folgenden Punkte betreffen:

A. Technik: Konkrete Tatbestände, Auflistung und Generalklausel

Eine allgemeine Norm über die nacheheliche Unterhaltspflicht benötigt das chinesische Recht. § 1090 ZGB muss aber verbessert werden. Der Anspruch darf nicht nur auf den Zeitpunkt „bei der Scheidung“ beschränkt bleiben, sondern muss auch die nacheheliche Zeit betreffen.

Zugleich genügt eine solche allgemeine Norm über die Unterhaltspflicht nicht.

Die konkreten Tatbestände und ein Auffangtatbestand sind eine gute Kombination. In dieser Hinsicht sollte das chinesische Unterhaltsrecht um ähnliche Vorschriften wie §§ 1570-1576 BGB ergänzt werden.

B. Bedürftigkeit und Begrenzung der Unterhaltspflicht

Die Bedürftigkeit im chinesischen Recht sollte neu definiert werden. Sie kann gesetzlich vorgeschrieben werden. Das Maß des Unterhalts sollte sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmen. Das ist eine im chinesischen Schrifttum einhellig vertretene Ansicht. Zudem sollten einige Arten von Lebensbedarf einbezogen werden. Dafür sind die Vorschriften §§ 1577-1578 a BGB ein gutes Vorbild.

Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs sollten die Dauer der Ehe und die Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie die Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe usw. berücksichtigt werden. Eine zeitliche Begrenzung ist außerdem wünschenswert. Diese Vorschläge haben wir im chinesischen Schrifttum gefunden. Für die Beschränkung oder Versagung des Unterhalts hat das chinesische Schrifttum konkrete Vorschläge aufzuweisen. § 1578 b und § 1579 BGB haben jedoch bereits die Umstände systematisiert und eine klare Struktur gebildet, nämlich mit einer Auflistung und einer Auffangklausel. Bei der Begrenzung des Unterhaltsanspruchs in der VR China kann man auf deutsches Recht Bezug nehmen. Zudem benötigt das chinesische Recht eine ähnliche Regelung in Bezug auf die Auskunftspflicht über Einkünfte und Vermögen des anderen wie § 1580 BGB.

C. Leistungsrangfolge

Im chinesischen ZGB fehlt noch eine Bestimmung über den Rang des geschiedenen Ehegatten bei mehreren Unterhaltsberechtigten. Dies ist kaum diskutiert worden. Ähnliches gilt für die Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsverpflichteter. In Hinsicht auf diese Punkte könnten die deutschen Regelungen (§§ 1581-1584 BGB) als Referenz verwendet werden.

D. Gestaltung des Unterhaltsanspruchs

Angesichts der Art der Unterhaltsgewährung sollte chinesisches Recht die Übertragung des Wohnungseigentums beseitigen. Das Wohnrecht als Hilfe darf nicht beibehalten werden. Es könnte als Teil der Vermögensverteilung sowie der Behandlung der Ehwohnung anlässlich der Scheidung gesondert geregelt werden. Die Ehwohnung betrifft nicht nur eine bedürftige Seite, sondern auch ihre Kinder. Dafür werden noch entsprechende ausführliche Regelungen benötigt.

In Bezug auf die Geldzahlung als Unterhalt sind ausführliche Einzelheiten einzubeziehen, wie Geldrente oder Kapitalabfindung, wie und wann eine Geldrente gezahlt werden soll und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch darauf erlischt, ob eine Sicherheit benötigt wird, wie hoch sie sein soll und welcher Art die Sicherheitsleistung sein soll usw.

Wenn sich ein Sonderbedarf ergibt, hat der Berechtigte Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit. Für die Vereinbarungen über den Unterhalt benötigt das chinesische Recht eine gesetzliche Regelung. Dabei ist die Form, z.B. die notarielle Beurkundung oder das gerichtliche Protokoll wie im § 1585c BGB, einzuführen.

E. Beendigung, Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs

Im chinesischen Recht können ähnliche Regelungen wie §§ 1586-1586b BGB eingeführt werden. Damit können die Richter bei ihren Entscheidungen klaren Weisungen folgen. Die chinesischen Wissenschaftler haben die Fälle für die Beendigung des Unterhaltsanspruchs vorgeschlagen. Aber die Vorschläge sind nicht fein genug bezüglich der Beendigung des Anspruchs wegen Wiederverheiratung und Tod des Berechtigten oder Tod des Verpflichteten. Zudem fehlen Vorschläge für den Fall des Wiederauflebens der Ehe. Dafür bietet das deutsche Recht eine nutzbare Vorschrift.

Kapitel 7: Ergebnisse der Untersuchung und Ausblick

Die rechtsvergleichende Untersuchung hat gezeigt, dass das chinesische Ehegesetz in Hinsicht auf die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung lückenhaft ist. Es fehlt an näheren Regelungen und klaren Anweisungen bezüglich des Unterhaltsrechts und des Versorgungsausgleichs sowie des Güterrechts usw. Das Oberste Volksgericht hat bei der Rechtsanwendung häufig die gesetzlichen Vorschriften sowie ihre Zusammenhänge nicht richtig verstanden. Die klassischen Auslegungsmethoden beherrscht es oft nicht. Man kann nicht erwarten, dass das Oberste Volksgericht die Probleme der Rechtsanwendung rechtzeitig erkennt und gerechte Lösungen anbietet. Das verabschiedete neue Zivilgesetzbuch hat nur geringfügige Fortschritte gemacht. Die Regelungen des EheG werden im Grunde genommen inhaltlich unverändert unter anderer Paragraphennummer in die Rechtssätze des ZGB übernommen.

Um die Probleme zu lösen und die Rechtspraxis zu verbessern, soll die künftige Änderung des chinesischen ZGB vor allem eine vollständige Lösung anbieten. Knappe abstrakte Regelungen sind zu vermeiden. Systematisierte und umfassend geregelte Ausgleichsinstrumente sind erwünscht.

Angesichts des Güterrechts muss der chinesische Gesetzgeber noch besonders sorgfältig überlegen, ob er auf der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand beharren wird. Die Beibehaltung dieses Weges scheint für die Zukunft richtig. Aber diese Wahl unterliegt vielen Einschränkungen und Voraussetzungen. Obwohl die französische Kodifikation eine moderne Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand entwickelt und vervollständigt hat, die dem chinesischen Recht zum Vorbild dienen kann, scheitert die Rezeption daran, dass der chinesische Gesetzgeber und auch die Familienrechtler/innen die französische Sprache kaum beherrschen. Zurzeit gibt es nur einen ins Chinesische übersetzten Code civil. Ein Lehrbuch über französisches Familienrecht gibt es nicht. In dieser Richtung gibt es keine weiteren wissenschaftlichen Unterstützungen für die chinesische Gesetzgebung und für die künftige Rechtsanwendung. Ähnliches gilt für das italienische Recht.

Es ist daher ratsam, die Zugewinnsgemeinschaft nach deutschem Modell als gesetzlichen Güterstand in der VR China einzuführen. Zurzeit gibt es mindestens 10 Familienrechtler/innen, die Deutsch beherrschen. Zudem beherrschen viele Zivilrechtler/innen (mehr als 120)¹⁰⁰⁵ und viele Promovierende Deutsch. Einige Zivilrechtler haben auch Beiträge zu familienrechtlichen Themen, z.B. Schuldenhaftung¹⁰⁰⁶ oder Schenkung zwischen Eltern und Kindern,¹⁰⁰⁷ publiziert. Mit diesen Kräften bestehen gute Aussichten, das Eingeführte näher zu erläutern und nachträglich deutsche Erfahrungen zu importieren sowie die unschätzbare Unterstützung der übrigen Teile des deutschen und chinesischen Zivilrechts zu nutzen. In der VR China herrschen die deutsche Zivilprozessrechtswissenschaft und die japanische Zivilprozessrechtswissenschaft, die traditionell stark an der deutschen Zivilprozessrechtswissenschaft orientiert sind. In der chinesischen Juristenausbildung spielt der deutsche Gutachtenstil eine größere Rolle, die Falllösung nach den Anspruchsgrundlagen wird in den Rechtsfakultäten der Peking Universität und Zhongnan Universität für Wirtschaft und Recht, sowie an der Chinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht, der Ostchinesischen Universität für Politikwissenschaft und Recht, der Südwestlichen Universität für Politikwissenschaft und Recht und der Nordwestlichen Universität für Politikwissenschaft und Recht gelehrt. Es gibt auch Sommerkurse für die Falllösung im Gutachtenstil an der Zhongnan Universität für Wirtschaft und Recht und zur Falllösung nach Anspruchsgrundlagen an der Südwestlichen Universität für Politikwissenschaft und Recht, die Studenten von vielen Universitäten im ganzen Land ausbilden. In der Rechtsfakultät der Zhongnan Universität für Wirtschaft und Recht ist im Jahr 2016 eine experimentelle Klasse eingerichtet worden, die sich erfolgreich etabliert hat und deren Veranstaltungen nach deutschem Modell (Verweis auf die Rechtsstudiengänge der Universität Hamburg und der Universität Münster) eingerichtet sind. Im Grundstudium werden zudem auch Übungskurse angeboten. Es wird geübt, im Gutachtenstil die Fälle gemäß

¹⁰⁰⁵ Am Ende 2014 wurden eine Reihe WeChat und QQ Gruppen begründet, die sich hauptsächlich der Diskussion der chinesisch-deutschen Rechtsdogmatik (中德法教义学) widmen. In einer Zivilrecht-Gruppe gibt es ca. 120 Zivilrechtler/innen, die Deutsch beherrschen. Außerdem gibt es Zivilrechtler/innen, die deutsch beherrschen, aber (noch) nicht an der Gruppe teilnehmen.

¹⁰⁰⁶ Miao Yu, Aus dem Missverständnis der gemeinsamen Schulden von Ehemann und Ehefrau, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, Heft 1, S. 253-276.

¹⁰⁰⁷ Xia Haohan, Schenkung zwischen Eltern und Kindern, ECUPL Journal 2019 Heft 3, S. 182 ff.

dem chinesischen Recht zu lösen. Die Relationstechnik wird allmählich von einigen Zivilrechtlern und Zivilprozessrechtlern erforscht und vermittelt. Die deutsche Rechtswissenschaft und Denkweise werden durch die Falllösung weiterverbreitet. Sie werden die künftigen Juristen und Akademiker tiefgreifend prägen. Die zu erwartenden Kräfte, die Deutsch beherrschen, werden unermessliche Unterstützung bieten.

Die Erfahrungen in Taiwan, die direkt auf Chinesisch vorliegen, können dabei ebenfalls eine bedeutende Hilfe leisten – nicht nur in Hinsicht auf materielles Recht (Güterrecht, Nebengüterrecht, Scheidungsfolgenrecht), sondern auch auf Verfahrensrecht (FamFG). Die hier genannten Elemente werden zusammenwirken und in ihrer Kombination eine noch bessere Wirkung erzielen.

Die Ausgleichsinstrumente außerhalb des Güterrechts wie Wegfall der Geschäftsgrundlage, Bereicherungsrecht usw. spielen dabei auch eine Rolle. Das Oberste Volksgericht schenkte diesen Instrumenten nicht genug Beachtung. Die Familienrechtswissenschaft könnte für die Verbesserung der Rechtsanwendung Beiträge leisten.

Angesichts der Rentenversicherung (Versorgungsausgleich) in der VR China sollten Anrechte auf die Renten als Vermögen im weiteren Sinne anerkannt werden, und bei der Scheidung als gemeinsames Vermögen unter den Geschiedenen aufgeteilt werden.

In der VR China sollte das Unterhaltsrecht umfassend umgestaltet werden. Die Behandlung der Ehewohnung bei der Scheidung sollte gesetzlich systematisiert werden.

In Hinsicht auf die oben erwähnten Punkte hat das verabschiedete neue ZGB dem Ehegesetz kaum Neues hinzugefügt. Ob der chinesische Gesetzgeber bei der Änderung des ZGB die Kritiken berücksichtigt und die Vorschläge annimmt, bleibt noch abzuwarten.

Literaturverzeichnis

I. Literatur in deutscher Sprache

A. Lehrbücher und Handbücher

Battes, Robert, Eherecht, 1. Aufl. 2018 (Zitiert: Battes, §...Rn....).

Dethloff, Nina, Familienrecht, 32. Aufl. 2018 (Zitiert: Dethloff, §Rn....).

Muscheler, Karlheinz, Familienrecht, 4. Aufl. 2017 (Zitiert: Muscheler, Rn....).

Münch, Christof, Ehebezogene Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 2015 (Zitiert: Münch, R....).

Schulz, Werner/Hauß, Jörn, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Aufl. 2015 (Zitiert: Schulz/Hauß, R....).

Schwab, Dieter, (Hrsg.), Handbuch des Scheidungsrechts, 7. Aufl. 2013 (Zitiert: Schwab/Bearbeiter, Teil..Rn....).

Schwab, Dieter/Ernst, Rüdiger, (Hrsg.), Handbuch des Scheidungsrechts, 8. Aufl. 2019 (Zitiert: Schwab/Ernst/Bearbeiter, § .. Rn....).

Schwab, Dieter, Familienrecht, 27. Aufl. 2019 (Zitiert: Schwab, Rn....).

Wellenhofer, Marina, Familienrecht, 5. Aufl. 2019 (Zitiert: Wellenhofer, §...Rn....).

Wever, Reinhardt, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 7. Aufl. 2018 (Zitiert: Wever, Rn....).

Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar, Familienrecht, 6. Aufl. 2010 (Zitiert: Gernhuber/Coester-Waltjen, § .. Rn....).

B. Kommentare:

Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 51 Edition. Stand: 01.08.2019 (Zitiert: BeckOK/Bearbeiter, BGB §...Rn....).

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

- Band 4: Schuldrecht, Besonderer Teil I §§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG, 8. Auflage, 2019.

- Band 9: Familienrecht I, §§ 1297-1588, Versorgungsausgleichsgesetz, Gewaltschutzgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, 8. Auflage, 2019.

(Zitiert: MüKo/Bearbeiter, §.... Rn....).

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 17/1, 13. Aufl. 2013 (Zitiert: Soergel/Bearbeiter, §....Rn....).

Staudinger, Julius von, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,

- Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 741-764, Neubearbeitung 2015.

- Buch 4: Familienrecht, §§ 1363-1407, Neubearbeitung 2017.

- Buch 4: Familienrecht, §§ 1408-1563, Neubearbeitung 2018.

- Buch 4: Familienrecht, §§ 1564-1568, 1568a+b, Neubearbeitung 2018.

- Buch 4: Familienrecht, §§ 1569-1586b, Neubearbeitung 2014.

(Zitiert: Staudinger/Bearbeiter, §...Rn....).

C. Aufsätze und Monographien

Amann, Hermann, Die Verfügungsbeschränkung über die Familienwohnung im Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, DNotZ 2013, 252-282 (zitiert: Amann, DNotZ 2013).

Battes, Robert, Echte Wertsteigerungen im Zugewinnausgleich – Ein Beitrag zur Reform des gesetzlichen Güterrechts, FamRZ 2007, 313-321 (zitiert: Battes, FamRZ 2007).

Brauer, Max, Der neue deutsch-französische Wahlgüterstand, FF 2010, 113-115 (zitiert: Brauer, FF 2010).

Brudermüller, Gerd, Zugewinnngemeinschaft: Struktur und Reform, in: Die Zugewinnngemeinschaft - ein europäisches Modell?, 7. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2008, (Hrsg.: Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Babara), Göttingen 2009, S. 3-21 (zitiert: Brudermüller, Zugewinnngemeinschaft, in: Die Zugewinnngemeinschaft - ein europäisches Modell?)

Dutta, Anatol, Die Beteiligung der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe - Errungenschaftsausgleich versus Errungenschaftsgemeinschaft, in: Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag, (Hrsg.: Witzleb, Normann/Ellger, Reinhard/Mankowski, Peter/Merkt, Hanno/Remien, Oliver), Tübingen 2014, S. 67-88 (zitiert: Dutta, Die Beteiligung der Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg der Ehe, in: FS Dieter Martiny).

Gergen, Thomas, Die Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb des anderen, FPR 2010, 298-303 (zitiert: Gergen, FPR 2010).

- Graf Wolffskeel von Reichenberg, Luitpold, Erb- und Familienrecht in der Kautelarklausur, JA 2018, 371 ff. (zitiert: Graf Wolffskeel v. Reichenberg, JA 2018).
- Helms, Tobias, Wandel der Geschlechterrollenbilder und vermögensrechtliche Scheidungsfolgen, in: Festschrift für Ulrich Speilenberg zum 70. Geburtstag, (Hrsg.: Bernreuther, Jörn/Freitag, Robert/Leible, Stefan/Sippel, Harald/Wanitzek, Ulrike), 2010, S. 27 - 42 (zitiert: Helms, Wandel der Geschlechterrollenbilder und vermögensrechtliche Scheidungsfolgen, in: FS für Speilenberg).
- Henjes, Michael, Das neue Güterrecht, 2010 (zitiert: Henjes, Rn...).
- Herr, Thomas, Die Systematik des Nebengüterrechts, NJW 2012, 1847-1849 (zitiert: Herr, NJW 2012).
- ders., Der Ausgleich schwiegereltherlicher Transferleistungen, NZFam 2014, 318-322 (zitiert: Herr, NZFam 2014).
- Hoppenz, Rainer, Ehegattenzuwendungen, FPR 2012, 84-88 (zitiert: Hoppenz, FPR 2012).
- Klein, Michael, Reform der Zugewinnungsgemeinschaft 2009, 1. Auflage 2010 (zitiert: Klein, Zugewinnungsgemeinschaft, § .. Rn...)
- Klippstein, Thomas, Der deutsch-französische Wahlgüterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft, FPR 2010, 510-515 (zitiert: Klippstein, FPR 2010).
- Kogel, Walter, Zehn Jahre Reform des Zugewinnausgleichs, NZFam 2019, 701-707 (zitiert: Kogel, NZFam 2019).
- Langenfeld, Gerrit, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 3. 2. 2010 - XII ZR 189/06, ZEV 2010, 376-377 (zitiert: Langenfeld, ZEV 2010).
- ders., Inhalts- und Ausübungskontrolle bei Vereinbarungen nach den Reformen, FPR 2009, 497-499 (zitiert: Langenfeld, FPR 2009).
- Li, Na, Die Vervollkommnung des chinesischen ehelichen Güterrechts, Greifswald Univ., Diss., 2013 (zitiert: Li Na).
- Martiny, Dieter, Der neue deutsch-französische Wahlgüterstand – Ein Beispiel optionaler bilateraler Familienrechtsvereinheitlichung, ZEuP 2011, 577-600 (zitiert: Martiny, ZEuP 2011).
- Mecke, Christoph-Eric, Güterrechtliche Grundsatzfragen Zur Legitimation und Dogmatik güterrechtlicher Teilhabe im Zeichen gesellschaftlichen Wandels und europäischer Harmonisierungsbestrebungen, AcP 211 (2011), 886-929 ((zitiert: Mecke, AcP 211)

- Meder, Stefan, Grundprobleme und Geschichte der Zugewinnngemeinschaft: Wandel der Rollenleitbilder und fortschreitende Individualisierung im Güterrecht, 2010. (zitiert: Meder, Grundprobleme und Geschichte der Zugewinnngemeinschaft, S...).
- Meyer-Wehage, Brigitte, Das eheliche Güterrecht, NZFam 2016, 1057-1061 (zitiert: Meyer- Wehage, NZFam 2016).
- Meyer, Thomas, Statement aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz, in: Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft? Auf dem Weg zu einem partnerschaftlichen Güterrecht - Schlussfolgerungen aus dem 1. Gleichstellungsbericht, Göttingen 2013 (Hrsg.: Brudermüller, Gerd/Dauner-Lieb, Babara/Meder, Stephan), S. 79-83 (zitiert:Meyer, Statement aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz, in: Wer hat Angst vor der Errungenschaftsgemeinschaft?).
- Plettenberg, Ina, Illoyales Verhalten beim Zugewinnausgleich, NZFam 2016, 492-495 (zitiert: Plettenberg, NZFam 2016).
- Röthel, Anne, Die Zugewinnngemeinschaft als europäisches Modell? in: Die Zugewinnngemeinschaft - ein europäisches Modell?, 7. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2008, (Hrsg.: Lipp, Volker/Schumann, Eva/Veit, Babara), Göttingen 2009, S. 57-71(zitiert: Röthel, Die Zugewinnngemeinschaft als europäisches Modell? In: Die Zugewinnngemeinschaft - ein europäisches Modell?)
- dies., Plädoyer für eine echte Zugewinnngemeinschaft - Bemerkungen anlässlich des Regierungsentwurfs zur Änderung des Zugewinnausgleichs, FPR 2009, 273-276 (zitiert: Röthel, FPR 2009).
- Stürner, Michael, Der deutsch-französische Wahlgüterstand als Modell für die europäische Rechtsvereinheitlichung, JZ 2011, 545-555 (zitiert: Stürner, JZ 2011).
- Szalai, Stephan, Die familienrechtliche Überlagerung zivilrechtlicher Ansprüche unter Eheleuten, NZFam 2018, 761-768 (zitiert: Szalai, NZFam 2018).
- Wei, Jia, Die Scheidung und ihre Folgen in China im Vergleich mit dem deutschen Recht, Münster Univ., Diss., 2009.
- Weinreich, Gerd, Die Reform des Güterrechts, FuR 2009, 497-509 (zitiert: Weinreich, FuR 2009).
- ders., Vermögensausgleich ohne Ehe, FF 2011, 271 ff. (zitiert: Weinreich, FF 2011).
- Wever, Reinhardt, Ehebezogene Zuwendung, Ehegatteninnengesellschaft und Kooperationsvertrag: Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, FamRZ 2019, 1289-1296 (zitiert: Wever, FamRZ 2019).

Zimmermann, Michael J., Die Reform des ehelichen Güterrechts, NJOZ 2009, 185-193
(zitiert: Zimmermann, NJOZ 2009).

II. Literatur in englischer Sprache:

Katharina Boele-Woelki, Bente Braat, Ian Curry-Sumner (editors), European Family
Law in Action. Volume IV - Property Relations, Intersentia, 2009.

Katharina Boele-Woelki, Frédérique Ferrand, Cristina González-Beilfuss, Maarit
Jänterä-Jareborg, Nigel Lowe, Dieter Martiny, Walter Pintens (editors),
Principles of European Family Law Regarding Property Relations, Intersentia,
2013.

III. Literatur in chinesischer Sprache:

Ai Jiahui, Was wir brauchen, justizelle Erläuterung in Einheitsgröße, oder eine Art
Rechtsprechungssystem zu sein: eine Kritik an Artikel 7 der dritten justizellen
Erläuterung des Ehegesetzes, Rechtswissenschaft 2012, Heft 1, S. 81-87 (zitiert: Ai
Jiahui).

艾佳慧, 要“一刀切”的司法解释还是要类型化的判例制度——对《婚姻法〈解释三〉》
第7条的批评, 《法学》2012年第1期, 页81-87.

An Zonglin/Xiao Limei/Pan Zhiyu, Regulierung und Rekonstruktion moderner
Familienvermögensverhältnisse aus der rechtsvergleichenden Perspektive, 1. Aufl. 2014
(zitiert: An Zonglin/Xiao Limei/Pan Zhiyu).

安宗林、肖立梅、潘志玉, 比较法视野下的现代家庭财产关系规制与重构, 第1版,
2014.

Bai Rong, Über das eheliche Güterrechtssystem, Journal der Shanxi Datong Universität
(Ausgabe für die Sozialwissenschaft) 2008, Heft 2, S. 10-12 und 16 (zitiert: Bai Rong).

白茸, 试谈夫妻财产制度, 《山西大同大学学报(社会科学版)》2008年第2期, 页
10-12, 16.

Bai Yu, Forschung über das System der Schulden von Ehemann und Ehefrau in der VR
China: in Hinsicht auf Meinungen von Wissenschaftlern und kontroversen Themen,
Journal der Technischen Universität Chongqing (Sozialwissenschaftliche Ausgabe) 2017,
Heft 5, S. 18-24 (zitiert: Bai Yu).

白玉, 我国婚内夫妻债务制度研究——以学者的观点和主要争议问题为对象, 《重
庆交通大学学报(社会科学版)》2017年第5期, 页18-24.

Bu Yuanshi, Rückblick und Ausblick auf chinesische Jurastudenten, die seit 40 Jahren in Deutschland studieren - basierend auf der Untersuchung von Dissertationen, Law Research 2019, Heft 2, S. 3-22 (zitiert: Bu Yuanshi, Chinese Journal of Law 2019 Heft 2).

卜元石, 中国法科生留学德国四十年的回顾与展望——基于博士学位论文的考察, 《法学研究》2019年第2期, 页3-22.

Cai Guisheng, Zwischen Wissenschaft und Praxis: Juristische Staatsexamen aus der Perspektive der Rechtsdogmatik (Strafrecht), Peking University Law Review 2009, Heft 1, S. 211-240 (zitiert: Cai Guisheng, 2009).

蔡桂生, 学术与实务之间——法教义学视野下的司法考试(刑法篇), 《北大法律评论》2009年第1期, 页211-240.

Cai Shuyan/Xu Huiqing, Eine Vorstudie über Frauen und Hausarbeit: auch ein Kommentar zur Gesetzesunfähigkeit von Artikel 40 des Ehegesetzes, Journal der China Frauenuniversität 2003, Heft 6, S. 10-14 (zitiert: Cai Shuyan/Xu Huiqing).

蔡淑燕、徐慧清, 女性与家务劳动研究初探——兼评《婚姻法》第40条的立法不足, 《中华女子学院学报》2003年第6期, 页10-14.

Cao Xianfeng/Tian Yuan, Die Notwendigkeit der Einführung der Kontrolle des Notariatsmechanismus im Bereich der Vermögensbeziehungen zwischen Ehemann und Ehefrau, Verwaltung und Recht 2002, Heft 8, S. 80-82 (zitiert: Cao Xianfeng/Tian Yuan).

曹险峰、田园, 夫妻财产关系领域引入公证机制调控的必要性, 《行政与法》2002年第8期, 页82-84.

Chen Jian, Schenkung unter den Ehegatten, Journal der Puyang Beruflichen und Technischen Hochschule 2015, Heft 2, S. 57-61 (zitiert: Chen Jian).

陈健, 论夫妻间赠与的法律适用问题, 《濮阳职业技术学院学报》2015年第2期, 页57-61.

Chen Linqing, Zum Verhältnis zwischen Artikel 22 der zweiten justizellen Auslegung des Ehegesetzes und Artikel 7 der dritten justizellen Auslegung des Ehegesetzes, Zeitschrift der Hubei Hochschule der Polizei 2013, Heft 4, S. 91-93 (zitiert: Chen Linqing).

陈淋清, 论《婚姻法》司法解释(二)第22条与解释(三)第7条之关系, 《湖北警官学院学报》2013年第4期, 页91-93.

Chen Min/Yang Huiling, Analyse von rechtlichen Fragen in der Scheidungsvereinbarung, die im Zusammenhang mit der Eigentumsbestimmung von Immobilien stehen, Journal über die Rechtsanwendung 2014 Heft 7, S. 81-84 (zitiert: Chen Min/Yang Huiling).

陈敏、杨惠玲, 离婚协议中房产归属条款相关法律问题探析, 《法律适用》2014年第7期, 页81-84.

Chen Wei, Diskussion über die Zuordnung der Anwartschaftsrechte an dem während der Ehezeit erworbenen geistigen Eigentum, *Moderne Rechtswissenschaft* 2000, Heft 4, S. 109-111 (Chen Wei, *Moderne Rechtswissenschaft* 2000).

陈苇, 婚内所得知识产权的财产期待权之归属探讨, 《现代法学》第 2000 年第 4 期, 页 109-111.

Chen Wei (Hrsg.), *Familien- und Erbrecht*, Verlag für Hochschulbildung, 2. Aufl. 2018 (zitiert: Chen Wei).

陈苇主编, 婚姻家庭继承法学, 高等教育出版社, 第 2 版, 2018.

Chen Wei/Chen Siqin, Die australische Gesetzgebung der Rentensegmentierung bei der Scheidung und ihre Referenz, *Forschung in Recht und Wirtschaft* 2008, Heft 6, S. 143-148 (zitiert: Chen Wei/Chen Siqin).

陈苇、陈思琴, 澳大利亚夫妻离婚时养老金分割立法及其借鉴, 《法商研究》2008 年第 6 期, 页 143-148.

Chen Wei/He Wenjun, Eine empirische Studie über die gerichtliche Praxis des Scheidungshilfesystems in China: auf Grundlage einer Stichprobenerhebung von Scheidungsfällen in 2010-2012 eines Volksgerichts der Grundstufe in Chongqing, *Hebei Rechtswissenschaft* 2014, Heft 7, S. 19-32 (zitiert: Chen Wei/He Wenjun).

陈苇、何文骏, 我国离婚救济制度司法实践之实证调查研究——以重庆市某基层人民法院 2010—2012 年被抽样调查的离婚案件为对象, 《河北法学》2014 年第 7 期, 页 19-32.

Chen Wei/Jiang Dawei, Über den vorrangigen Schutz von Ehe- und Familienwohnrechten: Diskussion mit der Negativtheorie, *Moderne Rechtswissenschaft* 2013, Heft 6, S. 63-71 (zitiert: Chen Wei/Jiang Dawei).

陈苇、姜大伟, 论婚姻家庭住房权的优先保护——与“否定说”商榷, 《现代法学》2013 年第 6 期, 页 63-71.

Chen Wei/Shi Lei, Innovative Ideen über die rechtliche Abhilfe bei Scheidung, *Journal der Sozialwissenschaft* 2013, Heft 1, S. 52-56 (zitiert: Chen Wei/Shi Lei).

陈苇、石雷, 离婚救济法律制度的创新思路, 《社会科学辑刊》2013 年第 1 期, 页 52-56.

Chen Wei/Yu Linyang, Über das Schicksal des wirtschaftlichen Ausgleichssystems bei der Scheidung in der VR China: Vervollständigung oder Abschaffung, *Rechtswissenschaft* 2011, Heft 6, S. 99-107 (zitiert: Chen Wei/Yu Linyang)

陈苇、于林洋, 论我国离婚经济补偿制度的命运: 完善抑或废除, 《法学》2011 年第 6 期, 页 99-107.

Chen Yan, Überlegungen zur Regelungen der Schenkung von Schwiegereltern der dritten justizellen Auslegung des Ehegesetzes, Chinesisches Gesetz 2011, Heft 6, S. 29-32 (zitiert: Chen Yan).

陈燕, 对婚姻法司法解释(三)中父母赠与条款的若干思考, 《中国法律》2011年第6期, 29-32页.

Chen Yang, Die Bestimmung des geistigen Eigentums als gemeinsames Eigentum von Mann und Frau, Journal der Südwest Minzu Universität (Geistes- und Sozialwissenschaften) 2017, Heft 3, S. 127-133 (zitiert: Chen Yang).

陈飏, 身份关系前提下知识产权作为夫妻共同财产之判定, 《西南民族大学学报(人文社科版)》2017年第3期, 页127-133.

Cheng Xinwen/Liu Min/Fang Fang/Shen Dandan, Das Verstehen und die Anwendung der „Erläuterung zur Rechtsanwendungsfragen in der Sache bezüglich der Gesamtschulden der Ehegatten“, Volksjustiz 2018, Heft 4, S. 33-38 (zitiert: Cheng Xinwen/Liu Min/Fang Fang/Shen Dandan).

程新文、刘敏、方芳、沈丹丹, 《最高人民法院关于审理涉及夫妻债务纠纷案件适用法律有关问题的解释》的理解与适用, 《人民司法》2018年第4期, 页33-38.

Fan Liying, Über die Änderung der dinglichen Rechte, die durch den Vertrag von Ehemann und Ehefrau verursacht wurden, Shandong Sozialwissenschaft 2016, Heft 5, S. 56-61 (zitiert: Fan Liying).

范李瑛, 论夫妻财产制契约所致的物权变动, 《山东社会科学》2016年第5期, 页56-61.

Fang Shaokun/Fan Liying/Zhang Hongbo (Hrsg.), Familien- und Erbrecht, 5. Aufl. 2018. 房绍坤、范李瑛、张洪波编着, 婚姻家庭与继承法, 第5版, 2018年.

Fei Anling/Ding Mei (Übersetzer), Italienisches Zivilgesetzbuch, Verlag der China Universität für Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft, 1997.

费安玲、丁玫译, 《意大利民法典》, 中国政法大学出版社, 1997.

Fei Anling/Ding Mei/Zhang Mi (Übersetzer), Italienisches Zivilgesetzbuch, Verlag der China Universität für Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft, 2004.

费安玲、丁玫、张宓译, 《意大利民法典》, 中国政法大学出版社, 2004.

Gao Liuzhi, Die gesetzliche Vervollständigung des Ausgleichssystems für die Hausarbeit, Hebei Rechtswissenschaft 2004, Heft 2, S. 48-51 (zitiert: Gao Liuzhi).

高留志, 家务补偿制度的立法完善, 《河北法学》2004年第2期, 页48-51.

Ge Yunsong, Das Ideal der juristischen Ausbildung, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2014, Heft 2, S. 285-318 (zitiert: Ge Yunsong).

葛云松, 法学教育的理想, 《中外法学》2014年第2期, 页285-318.

Gong Minghui/Zhao Wenqing, Studie zur rechtlichen Auswirkung der Drittpersonenleistungsklausel im Scheidungsvertrag, Journal über die Rechtsanwendung 2009 Heft 4, S. 49-52 (zitiert: Gong Minghui/Zhao Wenqing).

龚明辉、赵文清, 离婚协议中第三人利益条款法律效力研究, 《法律适用》2009年第4期, 页49-52.

Guan Yuqin, Die rechtliche Grundlage für die Bestimmung der gemeinsamen Schulden und der Schutz der Vermögensrechte geschiedener Frauen, Journal der China Frauenuniversität 2016, Heft 6, S. 32-33 (zitiert: Guan Yuqin).

官玉琴, 夫妻共同债务认定的法理基础及离婚妇女财产权益保护, 《中华女子学院学报》2016年第6期, 页32-33.

Guo Haihong, Über das gesetzliche Güterrecht, Zeitschrift der Weinan Normal University 2015, Heft 6, S. 27-30 (zitiert: Guo Haihong).

郭海虹, 论夫妻法定财产制, 《渭南师范学院学报》2005年第6期, 页27-30.

Guo Hui, Eine Diskussion über die Homogenität der rechtlichen Ziele der justizellen Auslegung: Kommentar zu § 7 der dritten Auslegung des Obersten Volksgerichts zu verschiedenen Fragen der Anwendung des Ehegesetzes der Volksrepublik China, Ningxia Sozialwissenschaft 2013, Heft 1, S. 25-28 (zitiert: Guo Hui).

郭辉, 司法解释法律目标之同质性探讨——兼评《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国婚姻法〉若干问题的解释(三)》第七条, 《宁夏社会科学》2013年第1期, 页25-28.

Guo Lihong, Untersuchung der Aufteilung der Rechte auf die Investition und das Aktionärsrecht des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten, Hubei Sozialwissenschaft 2006, Heft 6, S. 130-133 (zitiert: Guo Lihong)

郭丽红, 夫妻财产中投资权益和股权分割问题研究, 《湖北社会科学》2006年第6期, 页130-133.

Guo Lihong, Vorschläge zur Perfektionierung des ehelichen Güterrechtssystems, Journal der China Frauenuniversität 2017, Heft 2, S. 19-25 (zitiert: Guo Lihong).

郭丽红, 完善夫妻财产制度的若干建议, 《中华女子学院学报》2017年第2期, 页19-25.

Han Xu, Eine Neuanalyse des Eingehens einer Schuld von einem Ehegatten: Eine Diskussion über Artikel 24 der zweiten gerichtlichen Auslegung des Ehegesetzes, Journal

der Südost Universität (Ausgabe für Philosophie und Sozialwissenschaft) 2017, Heft S2, S. 85-88 (zitiert: Han Xu).

韩煦，夫妻一方举债之再分析——试论《婚姻法》司法解释二第 24 条，《东南大学学报（哲学社会科学版）》2017 年 S2 期，页 85-88.

Han Yanlong/Chang Zhaoru (Hrsg.), Ausgewählte rechtliche Dokumente der revolutionären Plattform während der chinesischen neuen demokratischen Revolution, Band I, 1981 (zitiert: Han Yanlong/Chang Zhaoru).

韩延龙、常兆儒编，《中国新民主主义革命时期根据地法制文献选编》第一卷，1981.

Hao Fengjun, Eine kurze Diskussion über die Schenkung-Klausel im Scheidungsvertrag, Volkstribüne 2012 Heft 36, S. 126-127 (zitiert: Hao Fengjun).

郝凤军，略论离婚协议中的“赠与”条款，《人民论坛》2012 年第 36 期，页 126-127.

He Jian, Die Aufteilung der Wertsteigerung der Immobilien bei der Scheidung: ein Rechtsvergleich besonders mit dem schweizerischen Recht, Politik und Recht 2014, Heft 10, S. 137-150 (zitiert: He Jian, Politik und Recht 2014, Heft 10).

贺剑，离婚时按揭房屋的增值分配：以瑞士法为中心，《政治与法律》2014 年第 10 期，页 137-150.

He Jian, Der Einfluss der Theorie auf die Praxis, Rechtssystem und soziale Entwicklung 2014, Heft 3, S. 132-147 (zitiert: He Jian, Rechtssystem und soziale Entwicklung 2014, Heft 3).

贺剑，“理论”在司法实践中的影响，《法制与社会发展》2014 年第 3 期，页 132-147.

He Jian, Über die grundlegenden Gedanken der Rückführung des Ehegesetzes in das Zivilrecht: das Rechtssystem des ordentlichen Güterstands als Schlüssel, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2014, Heft 6, S. 1500-1521 (zitiert: He Jian, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2014, Heft 6).

贺剑，论婚姻法回归民法的基本思路——以法定夫妻财产制为重点，《中外法学》2014，S. 1500-1521.

He Lixin, Die Haftung des Nicht-Kreditnehmers für gemeinsame Schuld der Ehegatten ist auf das gemeinsame eheliche Vermögen der Ehegatten beschränkt, Zeitschrift für Politikwissenschaft und Recht 2017, Heft 6, S. 110-117 (zitiert: He Lixin).

何丽新，论非举债方以夫妻共同财产为限清偿夫妻共同债务，《政法论丛》2017 年第 6 期，页 110-117.

He Qun, Erforschung der Rechtsanwendung in Hinsicht auf die chinesische güterrechtliche Vereinbarung unter Ehegatten, *Ningxia Sozialwissenschaft* 2013, Heft 4, S. 16-19 (zitiert: He Qun).

何群, 我国夫妻财产约定法律适用问题研究, 《宁夏社会科学》2013年第4期, 页16-19.

He Wenjun, Die Rechtsanwendung bezüglich der Schenkung unter Ehegatten, *Zeitschrift der Hubei Hochschule der Polizei* 2013, Heft 6, S. 99-100 (zitiert: He Wenjun).

何文骏, 论夫妻赠与的法律适用, 《湖北警官学院学报》2013年第6期, 页96-100.

Hu Ganyong, Die Ordnung der Entschädigungen wegen körperlicher Verletzung in den ehelichen Gütern, *Zeitschrift für Politikwissenschaft und Recht* 2010, Heft 1, S. 46-51 (zitiert: Hu Ganyong).

胡昔用, 人身损害赔偿金在婚姻财产中的界定, 《政法学刊》2010年第1期, 页46-51.

Hu Jingyang, Zur Neuentwicklung der Errungenschaftsgemeinschaft in China: am Beispiel des Artikel 7 der dritten justizellen Erläuterung des Ehegesetzes, *Zeitschrift der Anhui Wissenschaft und Technologie Universität* 2018, Heft 5, S. 121-124 (zitiert: Hu Jingyang)

胡敬阳, 论我国夫妻共同财产制的新发展——以婚姻法解释(三)第七条为例, 《安徽科技学院学报》2018年第5期, 页121-124.

Hu Kangsheng (Hrsg.), *Erläuterungen zum Ehegesetz der VR China*, 2001 (zitiert: Hu Kangsheng).

胡康生主编, 中华人民共和国婚姻法释义, 2001.

Hu Xiangrong, Welchen Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Scheidung gemeint: die Verwirrung bei der Umsetzung von Artikel 47 des Ehegesetzes und Änderungsvorschläge, *Zeitschrift der Zhuzhou Hochschule für Lehrende* 2007, Heft 1, S. 24-26 (zitiert: Hu Xiangrong).

胡湘荣, 离婚“时”究竟指何时——《婚姻法》第四十七条实施中的困惑及修改建议, 《株洲师范高等专科学校学报》2007年第1期, 页24-26.

Hu Xiumin, Über die Rationalität des Güterrechts in der dritten Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz, *Journal der Hunan Hochschule für Wissenschaft und Technologie* 2012, Heft 6, S. 118-120 (zitiert: Hu Xiumin).

胡秀敏, 论婚姻法司法解释三财产制度的合理性, 《湖南科技学院学报》2012年第6期, 页118-120.

Hu Ya, Überlegungen zu den Eigentumszuordnungsbestimmungen der dritten justizellen Auslegung des Ehegesetzes, Journal der Cangzhou Normal Universität 2012, Heft 2, S. 64-67 (zitiert: Hu Ya)

胡娅, 关于《婚姻法司法解释(三)》有关房屋权属规定的思考, 《沧州师范学院学报》2012年第2期, 页64-67.

Huang Haitao, Gerichtliche Identifizierung der gemeinsamen Schulden von Mann und Frau, Volksjustiz (Anwendung) 2015, Heft 19, S. 71-73 (zitiert: Huang Haitao).

黄海涛, 夫妻共同债务的司法认定, 《人民司法(应用)》2015年第19期, 页71-73.

Huang Li-e, Reflexionen über die Vervollkommnung unseres Rechtssystems über voreheliches Vermögen, Journal der Jin Dongnan Normale Hochschule 2003, Heft 6, S. 16-19 (zitiert: Huang Li-e).

黄丽娥, 完善我国婚前财产制度的法律思考, 《晋东南师范专科学校学报》2003年第6期, 页16-19.

Huang Lingyun, Haben Frauen und Ehe seitdem den Schutz verloren? , Journal der Guangxi Administrative Cadre Institut für Politik und Recht 2011, Heft 6, S. 11-16 (zitiert: Huang Lingyun).

黄凌云, 妇女和婚姻从此就失去保护了吗?——评婚姻法解释三第七、第十一条, 广西政法管理干部学院学报 2011年第6期, 页11-16.

Huang Songyou (Hrsg.), Das Verstehen und die Anwendung der „Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der V. R. China (1)“, 1. Aufl. 2002 (zitiert: Huang Songyou, Anwendung der EI, 2002).

黄松有主编, 最高人民法院婚姻法解释(一)的理解与适用, 第1版, 2002.

Huang Songyou (Hrsg.), Das Verstehen und die Anwendung der „Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der V. R. China (2)“, 1. Aufl. 2004 (zitiert: Huang Songyou, Anwendung der EII, 2004).

黄松有主编, 最高人民法院婚姻法解释(二)的理解与适用, 第1版, 2004.

Huang Youshi, Analyse von Fragen des geistigen Eigentums in Scheidungsfällen, Journal der Südost Universität (Ausgabe für Philosophie und Sozialwissenschaft) 2005, Band 7 Ergänzung, S. 176-178 (zitiert: Huang Youshi).

黄有仕, 离婚案件中有关知识产权的问题分析, 《东南大学学报(哲学社会科学版)》2005年第7卷增刊, 页176-178.

Ji Changlong, Eine Reflexion über die Zuordnung eines vorehelichen Hauses als Eigentum, Journal der Zhejiang Gongshang Universität 2013, Heft 4, S. 43-49 (zitiert: Ji Changlong).

季长龙,婚前按揭房产分别所有制的法理反思——以最高人民法院《婚姻法解释(三)》第10条为对象,《浙江工商大学学报》2013年第4期,页43-49.

Ji Songxiang, Vergleich des Ehevertrags und des Vertrags über Schenkung unter Ehegatten, China Notar 2013, Heft 7, Heft 30-33 (zitiert: Ji Songxiang).

吉松祥,夫妻财产契约和夫妻间的财产赠与合同之比较,《中国公证》2013年第7期,页30-33.

Ji Xinjiang/Wang Yanjun, Studie zu rechtlichen Fragen bei der Verfügung von gemeinsamem Vermögen, Journal der Gansu Institut für Politikwissenschaft und Recht 2009, Heft 6, S. 106-111(zitiert: Ji Xinjiang/Wang Yanjun).

姬新江、王燕军,夫妻共有财产处分中的法律问题研究,《甘肃政法学院学报》2009年第6期,页106-111.

Jia Li, Überlegungen zur Vervollständigung der vertraglichen Güterstände in der VR China, Journal der Radio- und Fernsehuniversität (Ausgabe für Philosophie und Sozialwissenschaften) 2008, Heft 1, S. 18-21 (zitiert: Jia Li).

贾丽,完善我国夫妻约定财产制的思考,《广播电视大学学报(哲学社会科学版)》2008年第1期,页18-21.

Jiang Dawei, Reflexion und Rekonstruktion der Regeln für die Bestimmung der gemeinsamen Schulden in der VR China, Journal der Südwest Universität für Politikwissenschaft und Recht 2013, Heft 4, S. 31-37 (zitiert: Jiang Dawei).

姜大伟,我国夫妻共同债务认定规则的反思与重构,《西南政法大学学报》2013年第4期,页31-37.

Jiang Yue, Über die Regeln der Anerkennung von Immobilieneigentum in der dritten Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz, China Judikation 2011, Heft 10, S. 18-21 (zitiert: Jiang Yue).

蒋月,论婚姻法司法解释(三)关于房产利益归属的认定规则,《中国审判》2011年第10期,页18-21.

Jiang Yue/He Lixin, Familien- und Erbrecht, 4. Aufl. 2013 (zitiert: Jiang Yue/He Lixin).

蒋月、何丽新,婚姻家庭与继承法,第4版,2013.

Jiao Baoqian, Das Konzept der Rechtsdogmatik und ihre Entwicklung, Forschung in Recht und Wirtschaft 2006, Heft 4, S. 88-93 (zitiert: Jiao Baoqian, 2006).

焦宝干,法教义学的观念及其演变,《法商研究》2006年第4期,页88-93.

Jiao Baoqian, Westliches Lehrbuch über juristische Methodenlehre und seine Erkenntnis, Tsinghua Law Review 2012, Heft 5, S. 112-127 (zitiert: Jiao Baoqian, 2012).

焦宝干，西方法律方法论教材及其启示，《清华法学》2012年第5期，页112-127.

Jing Chunlan/Yuan Shanyi, Analyse der Wirksamkeit der Scheidungsvereinbarung mit dem Verzicht auf die Teilung des gemeinsamen Vermögens und ihre Entscheidungswege, Guangxi Minzu Universität (Philosophie und Sozialwissenschaften) 2018 Heft 5, S. 174-178 (zitiert: Jing Chunlan/Yuan Shanyi).

景春兰、袁善仪，“净身出户”协议的效力探讨及裁判策略，《广西民族大学学报（哲学社会科学版）》，2018年第5期，页174-178.

Lei Chun-hong, Eine Auswertung der Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz, Qinghai Sozialwissenschaft 2012, Heft 6, S. 115-119 (zitiert: Lei Ch-h).

雷春红，对《婚姻法》司法解释的评价——以离婚时夫妻不动产权益分配的规定为例，《青海社会科学》2012年第6期，页115-119.

Lei Chunhong, Perfektionierung der Ehe- und Familiengesetzgebung in der VR China im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter: Konzentration auf mehrere ehelichen güterrechtlichen Bestimmungen, Zukunft und Entwicklung 2013, Heft 2, S. 44-47 (zitiert: Lei Chunhong).

雷春红，从社会性别平等的角度完善我国婚姻家庭立法——以夫妻财产若干规定为中心，《未来与发展》2013年第2期，页44-47.

Li Hongxiang, Dekonstruktion der Regeln für die Tilgung der von einem Ehegatten im eigenen Namen eingegangenen Schulden, Zeitschrift für Politikwissenschaft und Recht 2015, Heft 2, S. 77-84 (zitiert: Li Hongxiang).

李洪祥，夫妻一方以个人名义所负债务清偿规则之解构，《政法论丛》2015年第2期，页77-84.

Li Hongxiang, Typ und Natur sowie Wirksamkeit der Scheidungsvereinbarung über die Aufteilung des Vermögens, Contemporary Law Review 2010 Heft 4, S. 71-77 (zitiert: Li Hongxiang, 2010).

李洪祥，离婚财产分割协议的类型、性质及效力，《当代法学》2010年第4期，页71-77.

Li Jing, Kann die im Scheidungsvertrag vereinbarte Schenkung widerrufen werden? Volksjustiz 2010 Heft 22, S. 60-62 (zitiert: Li Jing).

李静，离婚协议中的赠与能否撤销，《人民司法》2010年第22期，页60-62.

Li Jun, Analyse und Überprüfung der Art des nahehelichen Unterhaltssystems, Journal der Gansu Institut für Politikwissenschaft und Recht 2007, Heft 6, S. 53-58 (zitiert: Li Jun).

李俊，离婚后扶养制度的性质探析与检讨，《甘肃政法学院学报》2007年第6期，

页 53-58.

Li Mingsun/Lin Jianjun (Hrsg.), Kommentar zum Ehegesetz der VR China : Hilfsmaßnahmen und Haftung, 1. Aufl. 2016 (zitiert: Li Mingsun/Lin Jianjun).

李明舜、林建军主编, 中华人民共和国婚姻法评注: 救助措施与法律责任, 第1版, 2016年.

Li Xin, Über die Vervollständigung des wirtschaftlichen Ausgleichssystems für den Scheidungsfall, Law Science Magazine 2011, Heft 6, S. 131-134 (zitiert: Li Xin).

李欣, 论离婚经济补偿制度的完善, 《法学杂志》2011年第6期, 页131-134.

Li Yuguo, Diskussion zu verschiedenen Fragen der vertraglichen Güterstände in der VR China, Shandong Justiz 2009, Heft 1, S. 65-67 (zitiert: Li Yuguo).

李玉国, 我国夫妻约定财产制若干问题探讨, 《山东审判》2009年第1期, 页65-67.

Li Yun/Gao Yingying, Die Linie der Rechtsprechung zum geistigen Eigentum im Scheidungsverfahren: zugleich eine Kommentierung zum § 17 Ehegesetz, Shandong Justiz 2015, Heft 6, S. 66-70 (zitiert: Li Yun/Gao Yingying)

李云、高迎迎, 知识产权在离婚诉讼中的司法理路——兼评婚姻法第17条, 《山东审判》2015年第6期, 页66-70.

Liang Fen/Xiong Haiyan, Interpretation und Forschung über die Zuordnung der ehezeitlichen Erlöse des vorehelichen Eigenguts, Journal über die Rechtsanwendung 2013, Heft 5, S. 112-113 (zitiert: Liang Fen/Xiong Haiyan).

梁分、熊海燕, 夫妻婚前财产婚后收益归属之解读与探究, 《法律适用》2013年第5期, 页112-113.

Liang Huixing, Auslegungslehre des Zivilrechts, 4. Aufl. 2015.

梁慧星, 民法解释学, 第4版, 2015年.

Liang Jingshun/Li Jun, Zur Identifizierung der gemeinsamen Schulden der Ehegatten und Risikoprävention, Journal der Südwest Universität für Politikwissenschaft und Recht 2011, Heft 5, S. 105-110 (zitiert: Liang Jingshun/Li Jun).

梁经顺、李俊, 论夫妻共同债务的确认及其风险防范, 《西南政法大学学报》2011年第5期, 页105-110.

Lin Laifan/Zheng Lei, Befragung basierend auf dem Konzept der Rechtslehre: Kommentar zu „Wohin geht das chinesische Rechtswissenschaft?“, Hebei Rechtswissenschaft 2007, Heft 10, S. 19-24 (zitiert: Lin Laifan/Zheng Lei, 2007).

林来梵、郑磊，基于法教义学概念的质疑——评《中国法学向何处去》，《河北法学》2007年第10期，页19-24.

Liu Huiqin, Die Forschung über das Anfechtungsrecht des Schenkers bei der Schenkung unter den Ehegatten: auch zu den Bestimmung von Artikel 6 der dritten justizellen Auslegung des Ehegesetzes, *Western Law Review* 2017, Heft 2, S. 92-98 (zitiert: Liu Huiqin).

刘惠芹，夫妻间赠与的赠与人撤销权研究——兼论《婚姻法司法解释(三)》第六条的规定，《西部法学评论》2017年第2期，页92-98.

Liu Jiangang, Das Dilemma und die Reflexion der Anwendung des Sachengesetzes in Ehesachen: aus der Perspektive der Behandlung von Immobilien in Ehesachen, *Zeitschrift der Pekinger Hochschule für Politik und Recht* 2013, Heft 1, S. 33-38 (zitiert: Liu Jiangang).

刘建刚，《物权法》在婚姻案件中适用的困境与思考——以婚姻案件中不动产的处理为视角，《北京政法职业学院学报》2013年第1期，页33-38.

Liu Lifang/Xiao Liang, Betrachtung der Zuordnung von ehelichen Immobilien aus der dritten gerichtlichen Auslegung des Ehegesetzes, *Journal der Polizeiuniversität in Hunan* 2013, Heft 2, S. 54-58 (zitiert: Liu Lifang/Xiao Liang).

刘丽芳、肖亮，从《婚姻法司法解释三》看婚后房产归属问题，《湖南警察学院学报》2013年第2期，页54-58.

Liu Qijia, Die Verpflichtung des nahehelichen Unterhalts und ihre Vervollständigung, *Chongqing Sozialwissenschaft* 2009, Heft 11, S. 54-58 (zitiert: Liu Qijia).

刘期家，离婚扶养义务的承担及其完善，《重庆社会科学》2009年第11期，页54-58.

Liu Yaodong, Die Konstruktion der Norm für die Vermutung der gemeinsamen Schulden von Mann und Frau unter der Vision des Zivilgesetzbuches, *Zeitschrift für chinesische Frauenforschung* 2018, Heft 4, S. 44-54 und 108 (zitiert: Liu Yaodong)

刘耀东，民法典编纂视野下夫妻共同债务推定规范的构建，《妇女研究论丛》2018年第4期，页44-54+108.

Long Yifei/Hou Fang, Analyse und Rekonstruktion des Hilffsystems für den Scheidungsfall, *Journal über die Rechtsanwedung* 2016, Heft 2, S. 32-36 (zitiert: Long Yifei/Hou Fang).

龙翼飞、侯方，离婚救济制度的辨析与重构，《法律适用》2016年第2期，页32-36.

Long Yutian, Eine Analyse der Rechtsanwendung der Vereinbarung über eheliche Güter von Mann und Frau, *Chongqing Sozialwissenschaft* 2018, S. 53-59 (zitiert: Long Yutian).

龙御天，夫妻财产约定的法律适用考析，《重庆社会科学》2018年第3期，页53-59.

Lu Qing, Studie über die Bestimmungen des Scheidungsvertrags über die Schenkung von Eltern an Kinder, Chinese Journal of Law 2018 Heft 1, S. 87-105 (zitiert: Lu Qing).

陆青, 离婚协议中的“赠与子女财产”条款研究, 《法学研究》2018年第1期, 页87-105.

Lu Wenjie, Über die Aufteilung des gemeinsamen Eigentums von Ehemann und Ehefrau bei Scheidung - Basierend auf der Aufteilung des von Ehemann und Ehefrau in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finanzierten Eigenkapitals, Jiangnan Akademie 2017, Heft 6, S. 26-34 (zitiert: Lu Wenjie).

卢文捷, 离婚时夫妻共同财产分割之探讨——基于夫妻一方名义在有限责任公司出资的股权分割, 《江汉学术》2017年第6期, 页26-34.

Luo Guannan, Historische Entwicklung und aktuelle Situation des italienischen Güterstands, Zeitschrift für Rechtsvergleichung 2015, Heft 6, S. 80-91 (zitiert: Luo Guannan).

罗冠男, 意大利夫妻财产制度的历史发展与现状, 《比较法研究》2015年第6期, 页80-91.

Luo Jiezen (Übersetzer), Französisches Zivilgesetzbuch, Peking University Press, 2010.

罗结珍 译, 《法国民法典》, 北京大学出版社, 2010.

Ma Jiajia, Überlegungen zu den Bestimmungen der dritten justiziellen Erläuterung des Ehegesetzes in Hinsicht auf die Immobilienschenkung unter Ehegatten, Akademische Zeitschrift von Jin Yang (zitiert: Ma Jiajia).

马佳佳, 对《婚姻法解释三》关于夫妻间赠与房产规定的冷思考, 《晋阳学刊》2015年第6期, 页136-139.

Ma Junju/Yu Yanman, Die Theorie des bürgerlichen Gesetzes, 4. Aufl. 2010 (zitiert: Ma Junju/Yu Yanman).

马俊驹、余延满, 民法原论, 第4版, 2010.

Ma Meihua, Überlegungen zur Gesetzgebung und Praxis der gemeinsamen Schulden der Ehegatten, Zeitschrift der Hubei Hochschule der Polizei 2012, Heft 5, S. 117-118 (zitiert: Ma Meihua).

马美华, 夫妻共同债务立法与实践之反思, 《湖北警官学院学报》2012年第5期, 页117-118.

Ma Yinan, Familien- und Erbrecht, 4. Aufl. 2019 (zitiert: Ma Yinan).

马忆南, 婚姻家庭继承法学, 第4版, 2019.

Ma Yinan/Zhou Zheng, Auslegung und Kommentare zur zweiten justiziellen Erläuterung des Ehegesetzes, Journal über die Rechtsanwendung 2004, Heft 10, S. 10-13 (zitiert: Ma Yinan/Zhou Zheng).

马忆南、周征, 《婚姻法》司法解释(二)的解读与评论, 《法律适用》2004年第10期, 页10-13.

Ma Yinan, Bewertung und Wahl des Scheidungshilfesystems, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2005, Heft 2, S. 226-238 (zitiert: Ma Yinan, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018).

马忆南, 离婚救济制度的评价与选择, 《中外法学》2005年第2期, 页226-238.

Mei Zhongxie, Zivilrecht, 1998 (zitiert: Mei Zhongxie).

梅仲协, 民法要义, 1998.

Meng Dehua, Die Entwicklung und Verbesserung des Scheidungshilfesystems in der VR China, Zeitschrift der Pekinger Hochschule für Politik und Recht 2009, Heft 3, S. 10-14 (zitiert: Meng Dehua).

孟德花, 新中国离婚救济制度的发展与完善, 《北京政法职业学院学报》2009年第3期, 页10-14.

Meng Lingzhi/Cao Shiquan/Ma Changhua, Familien- und Erbrecht, 2012.

孟令志、曹诗权、麻昌华, 婚姻家庭与继承法, 2012.

Miao Yu, Aus dem Missverständnis der gemeinsamen Schulden von Ehemann und Ehefrau, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018, Heft 1, S. 253-276 (zitiert: Miao Yu, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2018).

缪宇, 走出夫妻共同债务的误区, 《中外法学》2018年第1期, 页253-276.

Miao Yu, Eine Studie über das gemeinsame Schuldensystem der Ehegatten der Vereinigten Staaten: Zentriert auf die Staaten der Vereinigten Staaten, die ein Gütergemeinschaftssystem annehmen, Jurist 2018, Heft 2, S. 15-31 und 191-192 (zitiert: Miao Yu, Jurist 2018).

缪宇, 美国夫妻共同债务制度研究——以美国采行夫妻共同财产制州为中心, 《法学家》2018年第2期, 页15-31+191-192.

Pan Jia/Bao Jiazhi, Nachehelicher Unterhalt, Journal der Guangxi Administrative Cadre Institut für Politik und Recht 2007, Heft 2, S. 79-84 (zitiert: Pan Jia/Bao Jiazhi).

盘佳、鲍家志, 离婚扶养给付制度初探, 《广西政法管理干部学院学报》2007年第2期, 页79-84.

Pan Jie, Die Gültigkeit der Übertragung des gesamten Eigenkapitals des Unternehmens eines Ehegatten auf den Dritten, Volksjustiz 2011, Heft 22, S. 28-31 (zitiert: Pan Jie).

潘杰, 夫妻一方向第三人转让夫妻公司全部股权的效力认定, 《人民司法》2011 年第 22 期, 页 28-31.

Pei Hua, Auch über die Rechtsanwendung auf die Schenkung unter Ehegatten, Contemporary Law Review 2016, Heft 4, S. 92-102 (zitiert: Pei Hua, 2016)

裴桦, 也谈夫妻间赠与的法律适用, 《当代法学》2016 年第 4 期, 页 92-102.

Pei Hua, Forschung über die Errungenschaftsgemeinschaft, Jilin Univ., Diss, 2008 (zitiert: Pei Hua).

裴桦, 夫妻共同财产制研究, 吉林大学 2008 年博士论文.

Qian Yewei, Diskussion über das Problem des Eigenguts von Mann und Frau, Zeitschrift der Shandong Niederlassung der China Frauenuniversität 2009, Heft 5, S. 29-35 (zitiert: Qian Yewei)

钱叶卫, 夫妻个人特有财产问题探讨, 《中华女子学院山东分院学报》2009 年第 5 期, 页 29-35.

Qu Chaoyan, Analyse der Tilgungsregeln der gemeinsamen Schulden von Mann und Frau, Journal über die Rechtsanwendung 2016, Heft 11, S. 62-67 (zitiert: Qu Chaoyan).

曲超彦, 夫妻共同债务清偿规则探析, 《法律适用》2016 年第 11 期, 页 62-67.

Qu Chaoyan, Die Rechtsanwendung der Schenkung unter den Ehegatten, Journal der Technischen Universität Dalian (Sozialwissenschaftliche Edition) 2017, Heft 1, S. 23-28 (zitiert: Qu Chaoyan)

曲超彦, 夫妻间赠与的法律适用, 《大连理工大学学报(社会科学版)》2017 年第 1 期, 页 23-28.

Qu Chaoyan/Pei Hua, Über die Vermutungregeln der Schulden von Mann und Frau in der VR China, Wahrheitssuche 2017, Heft 3, S. 90-95 (zitiert: Qu Chaoyan/Pei Hua)

曲超彦、裴桦, 论我国夫妻债务推定规则, 《求是学刊》2017 年第 3 期, 页 90-95.

Ran Keping, Die Wirkung der Vereinbarung über die Zuwendung von Immobilien unter Ehegatten und ihrer Rechtsbehelfe: auch zu der Bestimmung § 6 des dritten justizellen Erläuterung des Ehegesetzes, Rechtswissenschaft 2017, Heft 11, S. 154-167 (zitiert: Ran Keping, Rechtswissenschaft 2017).

冉克平, 夫妻之间给予不动产约定的效力及其救济——兼析《婚姻法司法解释(三)》第 6 条, 《法学》2017 年第 11 期, 页 154-167.

Ran Keping, Identifizierung und Begleichung der gemeinschaftlichen Schulden von Ehegatten, Chinesische Rechtswissenschaft 2017, Heft 5, S. 111-132 (zitiert: Ran Keping, Chinesische Rechtswissenschaft 2017)

冉克平, 夫妻团体债务的认定及清偿, 《中国法学》2017年第5期, 页111-132.

Ran Qiyu, Über den Schutz des Hausarbeitswertes im chinesischen Ehegesetz, Theorie monatlich 2011, Heft 1, S. 112-115 (zitiert: Ran Qiyu, Theorie monatlich 2011)

冉启玉, 论我国《婚姻法》对夫妻家务劳动价值的保护, 《理论月刊》2011年第1期, 页112-115.

Ran Qiyu, Forschung zum System des nahehelichen Unterhalts, 2013 (zitiert: Ran Qiyu, 2013).

冉启玉, 离婚扶养制度研究, 2013年.

Ren Fenglian, Gesetzgebung und Vervollständigung der vertraglichen Güterstände in der VR China, Sozialwissenschaft 2005, Heft 1, S. 59-62 (zitiert: Ren Fenglian).

任凤莲, 论我国夫妻约定财产制的立法与完善, 《社会科学》2005年第1期, 页59-62.

Shen Chen, Die wertorientierte Verdrängung des ehelichen Güterrechts und seiner Umsetzungsmethode: Schwerpunkt auf der Verbesserung der vertraglichen Güterstände, Jurist 2018, Heft 2, S. 1-14 (zitiert: Shen Chen)

申晨, 夫妻财产法价值本位位移及实现方式——以约定财产制的完善为重点, 《法学家》2018年第2期, 页1-14.

Song Fangqing/Wang Xiang, Zur Funktion und Optimierung des Mechanismus zur Überprüfung der Gesetzgebung des Nationalen Volkskongresses, Journal der Xiamen Universität (Ausgabe für Philosophie und Sozialwissenschaft) 2018, Heft 6, S. 117-126 (zitiert: Song Fangqing/Wang Xiang).

宋方青、王翔, 论我国人大立法审议机制的功能与优化, 厦门大学学报(哲学社会科学版) 2018年第6期, 页117-126.

Song Hongfei, Forschung zum Hilfesystem für den Scheidungsfall, Journal der Bohai Universität (Ausgabe für Philosophie und Rechtswissenschaft) 2007, Heft 3, S. 105-108 (zitiert: Song Hongfei).

宋宏飞, 离婚救济制度之研究, 《渤海大学学报(哲学社会科学版)》2007年第3期, 页105-108.

Song Yu, Über das Bestehen und die Abschaffung des Systems des wirtschaftlichen Ausgleichs bei der Scheidung in China, Moderne Rechtswissenschaft 2008, Heft 5, S. 106-112 (zitiert: Song Yu).

宋豫, 试论我国离婚经济补偿制度的存废, 《现代法学》2008年第5期, 页106-112.

Song Yu/Chen Ming, Erforschung des französischen Systems zur wirtschaftlichen Unterstützung der Scheidung und seiner Aufklärung, Journal der Chongqing Gongshang Universität (Sozialwissenschaftliche Ausgabe) 2009, Heft 6, S. 121-128 (zitiert: Song Yu/Chen Ming).

宋豫、陈鸣，法国离婚经济帮助制度研究及其启示，《重庆工商大学学报（社会科学版）》2009年第6期，页121-128.

Song Zongyu/He Zhenbin/Li Xiaomin, Die Einschränkung des Widerrufsrechts bezüglich der Schenkung im Scheidungsvertrag und ihrer gerichtlichen Lösungen, Journal der Südwest Minzu Universität (Geistes- und Sozialwissenschaften) 2016 Heft 2, S. 77-81 (zitiert: Song Zongyu/He Zhenbin/Li Xiaomin).

宋宗宇、何贞斌、李霄敏，离婚协议中赠与撤销权的限制及其裁判路径，《西南民族大学学报(人文社科版)》2016年第2期，页77-81.

Su Lina, Zum Mangel und zur Verbesserung des chinesischen nahehelichen Unterhaltssystems, Innere Mongolei Sozialwissenschaft (Chinesische Version) 2010, Heft 4, S. 47-51 (zitiert: Su Lina).

苏丽娜，试论我国离婚扶养制度的不足与完善，《内蒙古社会科学(汉文版)》2010年第4期，页47-51.

Sun Chao, Publizität und Verfügung des gemeinsamen Vermögen von Ehegatten, Zeitschrift des Shandong College für Richtersbildung 2018, Heft 4, S. 71-78 (zitiert: Sun Chao)

孙超，论夫妻共有财产的公示与处分——兼议《物权法》与《婚姻法》的冲突和协调，《山东法官培训学院学报》2018年第4期，页71-78.

Sun Ruojun, Über die Ehezeit-Vermutungsregel der gemeinsamen Schulden von Mann und Frau, Jurist 2017, Heft 1, S. 146-154 und 180 (zitiert: Sun Ruojun, 2017)

孙若军，论夫妻共同债务“时间”推定规则，《法学家》2017年第1期，页146-154+180.

Sun Ruojun, Das System des gutgläubigen Erwerbs gilt nicht für die für das Zusammenleben der Familien benötigte Wohnung, Politik und Recht 2011, Heft 4, S. 29-36 (zitiert: Sun Ruojun, 2011).

孙若军，家庭共同生活居住所需房屋不适用善意取得制度研究，《政治与法律》2011年第4期，页29-36.

Sun Ruojun, Zur Positionierung des ehelichen Güterrechtssystems und den darin bestehenden Missverständnissen: aus der Perspektive von Artikel 7 der dritten

oberstgerichtlichen Auslegung des Ehegesetzes, Journal über die Rechtsanwendung 2013, Heft 4, S. 95-99 (zitiert: Sun Ruojun, 2013).

孙若军, 论夫妻财产制的定位及存在的误区——以《婚姻法》司法解释(三)第7条为视角, 《法律适用》2013年第4期, 页95-99.

Sun Weifei, Die Entwicklung des gegenwärtigen Deliktsrechts: Beobachtung aus der Perspektive der Theorie der Rechtsdogmatik, Ost China Universität für Politikwissenschaft und Recht, Dissertation, 2008, S. 1-153 (zitiert: Sun Weifei, 2008).

孙维飞, 当代侵权行为法学之发展——以法教义学理论为视角的观察, 华东政法大学2008年博士论文.

Tian Shaohua/Kang Hui, Vervollständigung der vertraglichen Güterstände in der VR China, Zeitschrift der Zhejiang Gongshang Universität 2013, Heft 3, S. 54-55 (zitiert: Tian Shaohua/Kang Hui).

田韶华、康慧, 论我国夫妻约定财产制的完善, 《浙江工商大学学报》2013年第3期, 页54-55.

Tian Shaohua, Einige rechtliche Probleme bei der Schenkung unter den Ehegatten, Rechtswissenschaft 2014, Heft 2, S. 71-80 (zitiert: Tian Shaohua).

田韶华, 夫妻间赠与的若干法律问题, 《法学》2014年第2期, 页71-80.

Tong Fuzhang, Die Studie über die Vereinbarung bezüglich der Eigentumsübertragung eines vorehelichen Eigenguts unter Ehegatten, Forschung über Rechtsstaat 2013, Heft 12, S. 117-123 (zitiert: Tong Fuzhang).

童付章, 夫妻一方婚前财产婚后归对方所有之约定的法律探讨, 《法治研究》2013年第12期, 页117-123.

Wang Geya, Geschlechteranalyse des Systems der wirtschaftlichen Hilfe unter ehemaligen Ehegatten, Law Science Magazine 2010, Heft 7, S. 79-73 (zitiert: Wang Geya).

王歌雅, 经济帮助制度的社会性别分析, 《法学杂志》2010年第7期, 页69-73.

Wang Hongyan, Zur Anwendung des Entschädigungssystems für die Hausarbeit bei der Scheidung in der VR China, Hunan Sozialwissenschaft 2013, Heft 5, S. 104-106 (zitiert: Wang Hongyan).

王红艳, 论我国离婚家务劳动补偿制度的适用, 《湖南社会科学》2013年第5期, 页104-106.

Wang Jiandong/Mao Yamin, Diskussion über die Aufteilung des Aktionärsrechts der Gesellschaft - über die Vollendung von Artikel 16 der zweiten Erläuterung zum

Ehegesetz, Rechtswissenschaft 2007, Heft 5, S. 136-141(zitiert: Wang Jiandong/Mao Yamin).

王建东、毛亚敏, 离婚诉讼之公司股权分割问题探讨——兼论“《婚姻法》司法解释(二)”第16条之完善, 《法学》2007年第5期, 页136-141.

Wang Jiayuan, Reflexion über die Regelung der Schenkung unter Ehegatten bei der justizellen Auslegung des Ehegesetzes, Zeitschrift der Universität für Politik und Recht von Shanghai (Rechtsstaat Forum) 2014, Heft 1, S. 59-65 (zitiert: Wang Jiayuan).

汪家元, 婚姻法司法解释中夫妻财产“赠与”规定之反思, 《上海政法学院学报(法治论丛)》2014年第1期, 页59-65.

Wang Jinlan/Long Yutian, Die rechtliche Grundlage und Anwendung der Vermutungsregel für gemeinsame Schulden in der VR China, Journal der Anhui Universität (Ausgabe für Philosophie und Sozialwissenschaft) 2018, Heft 2, S. 105-111 (zitiert: Wang Jinlan/Long Yutian).

汪金兰、龙御天, 我国夫妻共同债务推定规则的法理基础与适用, 《安徽大学学报(哲学社会科学版)》2018年第2期, 页105-111.

Wang Lei, Vermutung der gemeinsamen Schulden von Ehemann und Ehefrau im Ehegesetz, Journal über die Rechtsanwendung 2017, Heft 3, S. 100-106 (zitiert: Wang Lei).

王雷, 《婚姻法》中的夫妻共同债务推定规范, 《法律适用》2017年第3期, 100-106.

Wang Liming/Chang Penghao, Von der disziplinären Trennung zur Wissensfusion: Rückblick und Ausblick auf Rechtswissenschaft in der kontinentalen China in den letzten 30 Jahren, Rechtswissenschaft 2008, Heft 12, S. 58-67 (Wang Liming/Chang Penghao, 2008).

王利明、常鹏翱, 从学科分立到知识融合——我国法学学科30年之回顾与展望, 《法学》2008年第12期, 页58-67.

Wang Liren, Das Verstehen und die Anwendung der Bestimmungen bezüglich der gemeinsamen Schulden von Ehegatten, Zeitschrift der Hubei Hochschule der Polizei 2018, Heft 2, S. 113-126.

王礼仁, 夫妻共同债务规定的理解与适用, 《湖北警官学院学报》2018年第2期, 页113-126.

Wang Taisheng, Rechtsmodernisierungsprozess in Taiwan, 2015 (zitiert: Wang Taisheng).

王泰升, 台湾法律现代化历程, 2015.

Wang Wei, Über die Rechtsanwendung in der Vereinbarung von Mann und Frau in Hinsicht auf Immobilien: Kommentar zu Artikel 6 der dritten justizellen Erläuterung des Ehegesetzes, Journal der Südwest Universität für Politikwissenschaft und Recht 2018, Heft 5, S. 74-81(zitiert: Wang Wei).

王巍, 夫妻房产约定之法律适用论——兼评《婚姻法司法解释(三)》第6条, 《西南政法大学学报》2018年第5期, 页74-81.

Wang Weiling, Zur Behandlung der erwarteten Vorteile der Kapitalversicherung bei Scheidung: Konzentration auf Artikel 13 der dritten justizellen Auslegung des Ehegesetzes, Journal der Dalian Universität für Technologie (Sozialwissenschaften) 2016, Heft 2, S. 108-113 (zitiert: Wang Weiling).

王玮玲, 论离婚时养老保险期待利益的处理——以《〈婚姻法〉解释(三)》第十三条为中心, 《大连理工大学学报(社会科学版)》2016年第2期, 页108-113.

Wang Zengbo, Die Wirkung der güterrechtlichen Vereinbarung unter den Ehegatten, China Notar 2016, Heft 7, S. 62-66 (zitiert: Wang Zengbo).

王增波, 浅议夫妻财产约定的对内效力, 《中国公证》2016年第7期, 页62-66.

Wang Xu, Eine Analyse der Position der chinesischen Verwaltungsrechtsforschung - auch zur Etablierung der Position der Rechtsdogmatik, Archiv für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie 2007, Heft 1, S. 230-246.

王旭, 中国行政法学研究立场分析——兼论法教义学立场之确立, 《法哲学与法社会学论丛》2007年第1期, 页230-246.

Wang Yuelong, Die aus der unentgeltlichen Bürgschaft entstandene Schuld sollte nicht als Gesamtschuld der Ehegatten anerkannt werden, Rechtswissenschaft 2008, Heft 10, S. 119-126 (zitiert: Wang Yuelong).

王跃龙, 无偿保证所生之债务不应认定为夫妻共同债务, 《法学》2008年第10期, 页119-126.

Wang Zhantao, Gemeinsamer Kern und bessere Regeln für die Schlüsselgewalt: auf Grundlage der Untersuchung der Principles of European Family Law Regarding Property Relations Between Spouses, Recht und Wirtschaft 2018, Heft 2, S. 144-160 (zitiert: Wang Zhantao).

王战涛, 家事代理的共同核心与更优规则——以《关于夫妻财产关系的欧洲家庭法原则》为考察对象, 《财经法学》2018年第2期, 页144-160.

Wang Zhuqing, Kritik über den § 17 I 4 des Ehegesetzes, Hebei Rechtswissenschaft 2012, Heft 7, S. 108-113 (zitiert: Wang Zhuqing).

王竹青, 《婚姻法》第17条第4项立法之商榷, 《河北法学》2012年第7期, 页108-113.

Wang Zhuqing/Xue Feng, Analyse der Vermögensaufteilungsvereinbarung mit den Scheidungsbedingungen, Volksjustiz 2010 Heft 13, S. 64-66 (zitiert: Wang Zhuqing/Xue Feng).

王竹青、薛峰, 浅析附离婚条件的财产分割协议, 《人民司法》2010年第13期, 页64-66.

Wei Dan, Über die Aufteilung der Rente der Ehegatten bei der Scheidung, Journal of Chongqing Universität für Wissenschaft und Technologie (Sozialwissenschaftliche Edition) 2015, Heft 4, S. 31-32 und 69 (zitiert: Wei Dan).

魏丹, 略论离婚时夫妻养老金的分割, 《重庆科技学院学报(社会科学版)》2015年第4期, 页31-32, 69.

Wei Xiaojun, Regel für die Vermutung der gemeinsamen Schulden der Ehegatten, Journal der Technischen Universität Kunming (Sozialwissenschaftliche Ausgabe) 2009, Heft 11, S. 49-56 (zitiert: Wei Xiaojun).

魏小军, 论我国夫妻共同债务推定规则, 《昆明理工大学学报(社会科学版)》2009年第11期, 页49-56.

Wu Changzhen, Interpretation des chinesischen Ehegesetzes in den letzten 60 Jahren, Chinesisches Gesetz 2011, Heft 6, S. 26-28 (zitiert: Wu Changzhen, Chinesisches Gesetz 2011)

巫昌桢, 解读中国婚姻法六十年, 《中国法律》2011年第6期, 页26-28.

Wu Changzhen (Hrsg.), Ehe- und Erbrecht, 6. Aufl. 2017 (zitiert: Wu Changzhen).

巫昌桢主编, 婚姻与继承法学, 第六版, 2017年.

Wu Qi, Dekonstruktion und Rekonstruktion des Entschädigungssystems für den Beitrag der Hausarbeit, Jiangxi Sozialwissenschaft 2013, Heft 3, S. 156-159 (zitiert: Wu Qi).

吴琦, 家务贡献补偿制度的解构与重塑, 《江西社会科学》2013年第3期, 页156-159.

Wu Yingchao/Wu Guangxia/Wang Zhong/Li Chunxiang, Verständnis und Bezug von „Lei Mou v. Song Mou - Scheidungsstreitfall“: „bei der Scheidung“ gemäß Artikel 47 des Ehegesetzes bezieht sich nicht nur auf den Zeitraum des Scheidungsverfahrens, sondern auch auf den Zeitraum vor dem Scheidungsverfahren, Volksjustiz (Rechtsprechung) 2018, Heft 2, S. 31-34 (zitiert: Wu Yingchao/Wu Guangxia/Wang Zhong/Li Chunxiang).

吴颖超、吴光侠、王忠、李春香, 《雷某某诉宋某某离婚纠纷案》的理解与参照——婚姻法第四十七条规定的“离婚时”含离婚诉讼期间与离婚诉讼前, 《人民司法(案例)》2018年第2期, 页31-34.

Wu Xuehua, Kritik an der Unangemessenheit der Bestimmung § 11 EIII, Zeitschrift für chinesische Frauenforschung 2011, Heft 5, S. 54-57 (zitiert: Wu Xuehua).

吴学华, 商榷“婚姻法解释(三)”第十一条规定之不当, 《妇女研究论丛》2011年第5期, 页 54-57.

Xi Xiaoming (Hrsg.), Das Verstehen und die Anwendung der „Erläuterung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des Ehegesetzes der VR China (3)“, 1. Aufl. 2011 (zitiert: Xi Xiaoming, Anwendung der EIII, 2011).

奚晓明主编, 最高人民法院婚姻法解释(三)的理解与适用, 第1版, 2011.

Xia Haohan, Schenkung zwischen Eltern und Kindern, Gläubigerschutz und Zuordnung des Eigentums unter dem Namen des Minderjährigen, ECUPL Journal 2019 Heft 3, S. 182-192 (zitiert: Xia Haohan, Schenkung zwischen Eltern und Kindern, ECUPL Journal 2019 Heft 3, S. 182 ff.).

夏昊晗, 亲子间赠与、债权人保护与未成年人名下房产所有权归属的认定, 《华东政法大学学报》2019年第3期, 页 182-192.

Xia Jianghao, Erforschung der Regeln der gemeinsamen Schuldenermittlung von Ehemann und Ehefrau: Eine Reflexion über den Artikel 24 der zweiten justizellen Erläuterung des Ehegesetzes aus der Perspektive der feministischen Rechtswissenschaft, Journal der Gansu Institut für Politikwissenschaft und Recht 2017, Heft 6, S. 138-145 (zitiert: Xia Jianghao).

夏江皓, 夫妻共同债务认定规则之探究——以女性主义法学为视角反思《婚姻法解释(二)》第24条, 《甘肃政法学院学报》2017年第6期, 页 138-145.

Xia Yinlan, Eine empirische Studie zum Hilfesystem im Scheidungsfall, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003, Heft 6, S. 149-155 (zitiert: Xia Yinlan, Tribüne für Politikwissenschaft und Recht 2003).

夏吟兰, 离婚救济制度之实证研究, 《政法论坛》2003年第6期, 页 149-155.

Xia Yinlan, Eine vergleichende Studie zum Schutz der Rechte und Interessen geschiedener Frauen, Law Science Magazine 2003, Heft 5, S. 14-17 (zitiert: Xia Yinlan, Law Science Magazine 2003).

夏吟兰, 离婚妇女权益保障比较法研究, 《法学杂志》2003年第5期, 页 14-17.

Xia Yinlan, Überprüfung der Vermutungsregeln für gemeinsame Schulden von Ehemann und Ehefrau in der VR China, Journal der Südwest Universität für Politikwissenschaft und Recht 2011, Heft 1, S. 30-34 (zitiert: Xia Yinlan, Journal der Südwest Universität für Politikwissenschaft und Recht 2011)

夏吟兰, 我国夫妻共同债务推定规则之检讨, 《西南政法大学学报》2011年第1期, 页 30-34.

Xin Chunying (Hrsg.), Interpretation des Gesetzes der Volksrepublik China zum Schutz der Rechte und Interessen von Frauen, 2005.

信春鹰主编, 《中华人民共和国妇女权益保障法释义》, 2005.

Xing Haoran, Erforschung einiger Immobilienprobleme in der dritten oberstgerichtlichen Auslegung des Ehegesetzes, Journal der Chongqing Technischen Universität (Sozialwissenschaftliche Edition) 2012, Heft 2, S. 39-43 (zitiert: Xing Haoran).

邢昊然, 婚姻法解释(三)不动产若干问题研究, 《重庆理工大学学报(社会科学)》2012年第2期, 页39-43.

Xu Chao/Fan Bing, Die Zuordnung von Rechten des geistigen Eigentums und ihres Einkommens während der Ehebeziehung und die Teilung bei der Scheidung, Shandong Justiz 2007, Heft 6, S. 97-100 (zitiert: Xu Chao/Fan Bing).

徐超、范兵, 知识产权及其收益在婚姻财产中的归属及离婚分割, 《山东审判》第2007年第6期, 页97-100.

Xu Defeng, Rechtsdogmatik und Werturteil: besonders in Hinsicht auf die zivilrechtliche Methode, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2008, Heft 2, S. 165-190 (zitiert: Xu Defeng, 2008).

许德风, 论法教义学与价值判断——以民法方法为重点, 《中外法学》2008年第2期, 页165-190.

Xu Defeng, Anwendung der Rechtsdogmatik, Peking Universität Rechts-Zeitschrift 2013, Heft 5, S. 937-973 (zitiert: Xu Defeng, 2013).

许德风, 法教义学的应用, 《中外法学》2013年第5期, 页937-973.

Xu Jinfeng/Wang Xiaoqing, Die rechtliche Auswirkung der Scheidungsvereinbarung mit dem Verzicht auf Teilung des gemeinsamen Vermögens, Verwaltung und Recht 2018 Heft 8, S. 116-121 (zitiert: Xu Jinfeng/Wang Xiaoqing).

徐金锋、王笑庆, “净身出户”离婚协议的法律效力, 《行政与法》2018年第8期, 页116-121.

Xu Li, Die Rechtsanwendung bezüglich der Vereinbarung unter Ehegatten über den Eigentumsübertragung der Immobilien, Zeitschrift der Zhejiang Gongshang Universität 2015, Heft 1, S. 55-63 (zitiert: Xu Li, 2015).

许莉, 夫妻房产约定的法律适用, 《浙江工商大学学报》2015年第1期, 页55-63.

Xu Li, Analyse der Wirksamkeit der Scheidungsvereinbarung, ECUPL Journal 2011 Heft 1, S. 35-41 (zitiert: Xu Li, 2011).

许莉, 离婚协议效力探析, 《华东政法大学学报》2011年第1期, 页35-41.

Xu Li, *Forschung zum Familienrecht im Zivilrecht der Republik China*, 2009 (zitiert: Xu Li, 2009).

许莉, 《中国国民民法·亲属》研究, 2009.

Xu Li (Hrsg.), *Familien- und Erbrecht*, 2. Aufl. 2012 (zitiert: Xu Li, 2012).

许莉主编, 婚姻家庭继承法, 第2版, 2012.

Xue Ninglan, *Prozesspraxis des Scheidungsrechts und dessen Bewertung*, *Rechtsforum* 2014, Heft 4, S. 15-23 (zitiert: Xue Ninglan).

薛宁兰, 离婚法的诉讼实践及其评析, 《法学论坛》2014年第4期, 页15-23.

Xue Ninglan/Xu Li, *Diskussion über mehrere Probleme der Gesetzgebung im Bereich des ehelichen Güterrechts in China*, *Rechtsforum* 2011, Heft 2, S. 21-29 (zitiert: Xue Ninglan/Xu Li).

薛宁兰、许莉, 我国夫妻财产制立法若干问题探讨, 《法学论坛》2011年第2期, 页21-29.

Yan Xiaolian, *Die Studie über das Ehegüterrechtssystem in Festland China*, *Magisterarbeit - Soochow University in der Republik China*, 2006 (zitiert: Yan Xiaolian).

阎小莲, 中国大陆夫妻财产制研究, 东吴大学硕士论文, 2006.

Yang Dawen/Long Yifei (Hrsg.), *Familienrecht*, 7. Aufl. 2018 (zitiert: Yang Dawen/Long Yifei).

杨大文、龙翼飞, 婚姻家庭法, 第7版, 2018年.

Yang Dawen, *Über das Ehegesetz und die Wertorientierung seiner Rechtsanwendung*, *Journal der China Frauenuniversität* 2011, Heft 2, S. 10-12 (zitiert: Yang Dawen, 2011).

杨大文, 略论婚姻法及其适用的价值取向, 《中华女子学院学报》2011年第2期, 页10-12.

Yang Hongjun, *Rekonstruktion von Klauseln zum geistigen Eigentums bei dem Buch zu dem Ehe- und Familienrecht des Zivilgesetzbuches*, *Journal der Huazhong Universität für Wissenschaft und Technologie (Sozialwissenschaftliche Edition)* 2018, Heft 4, S. 110-117 (zitiert: Yang Hongjun).

杨红军, 民法典婚姻家庭编中知识产权条款之重构, 《华中科技大学学报(社会科学版)》2018年第4期, 页110-117.

Yang Jinling, *Studie zum Versorgungsausgleichssystem bei der Scheidung in Deutschland: Kommentar zu den Bestimmungen der justizellen Auslegung des Obersten Volksgerichts*, *Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition)* 2008,

Heft 1, S. 123-128 (zitiert: Yang Jinling, Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition) 2008).

杨晋玲, 德国离婚中的供给均衡制度研究——兼评最高人民法院相关司法解释的规定, 《云南大学学报(法学版)》2008年第1期, 页123-128.

Yang Jinling, Gleichgewicht oder Ungleichgewicht: Analyse von § 11 EIII und Wahl der Lösungen, Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition) 2014, Heft 3, S. 71-81 (zitiert: Yang Jinling, Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition) 2014)

杨晋玲, 平衡抑或失衡——对《婚姻法司法解释(三)》第11条的评析及解决途径的选择, 《云南大学学报(法学版)》2014年第3期, 页71-81.

Yang Jinling, Über die Einrichtung der Regelung des Wegfalls der Schenkungsgrundlage in Chinas Ehegesetz: am Beispiel des § 7 I der dritten justizellen Erläuterung des Ehegesetzes, Journal der China Frauenuniversität 2014, Heft 2, S. 12-21 (zitiert: Yang Jinling, Journal der China Frauenuniversität 2014).

杨晋玲, 试论赠与基础丧失规则在我国婚姻法中的设立——以婚姻法司法解释(三)第七条第一款为例, 《中华女子学院学报》2014年第2期, 页12-21.

Yang Raodong, Die Rechtsanwendung der Vereinbarung unter Ehegatten in Hinsicht auf die Zuordnung der ehelichen Güter: Abgrenzung der Scheidungsvereinbarung in Hinsicht auf das Vermögen, Vertrag über eheliche güterlichen Verhältnisse, Schenkung, Journal der Südosten Universität (Ausgabe für Philosophie und Sozialwissenschaft) 2016, Band 18 Ergänzung, S. 111-114 (zitiert: Yang Raodong).

杨尧栋, 夫妻间财产归属约定的法律适用——婚内财产分割协议、财产制契约、赠与的甄别, 《东南大学学报(哲学社会科学版)》2016年第18卷增刊, 页111-114.

Yang Tai/Wang Lin, Die Auflösung des gemeinsamen Vermögen von Familien durch das Konzept der Marktwirtschaft: Konzentration auf den Artikel 7 des dritten justizellen Auslegung des Ehegesetzes, Journal der Mudanjiang Universität 2012, Heft 7, S. 90-92 (zitiert: Yang Tai/Wang Lin).

杨泰、王琳, 市场经济理念对家庭共同财产的瓦解——以婚姻法司法解释三第七条为中心, 《牡丹江大学学报》2012年第7期, 页90-92.

Yang Xiaorong/Wu Yan, Die Kriterien und Haftungsumfang der gemeinsamen Schulden von Ehemann und Ehefrau, Journal über die Rechtsanwedung 2015, Heft 9, S. 35-40 (Yang Xiaorong/Wu Yan).

杨晓蓉、吴艳, 夫妻共同债务的认定标准和责任范围——以夫妻一方经营性负债为研究重点, 《法律适用》2015年第9期, 页35-40.

Yang Xinde/Xie Jieru (Hrsg.), Familienrecht, 2. Aufl., 2017 (zitiert: Yang Xinde/Xie Jieru).

杨馨德、谢洁如主编，家庭法学，第2版，2017。

Ye Mingyi, Aufhebung des Artikel 24 der zweiten justizellen Erläuterung: Eine empirische Analyse auf der Grundlage relevanter statistischer Daten, Rechtswissenschaft 2017, Heft 6, S. 28-44 (zitiert: Ye Mingyi, Rechtswissenschaft 2017)

叶名怡，《婚姻法解释(二)》第24条废除论——基于相关统计数据的实证分析，《法学》2017年第6期，页28-44。

Ye Mingyi, Der Grundsatz der Mitunterzeichnung der Ehegatten für die Begründung einer gemeinsamen Schuld sollte im Zivilgesetzbuch niedergelegt werden, Orientalische Rechtswissenschaft 2019, Heft 1, S. 94-103 (zitiert: Ye Mingyi, Orientalische Rechtswissenschaft 2019).

叶名怡，“共债共签”原则应写入《民法典》，《东方法学》2019年第1期，页94-103。

Zhang Chi/Zai Guanhui, Über die Identifizierung und die Begleichung der gemeinschaftlichen Schulden von Ehegatten in der VR China, Politik und Recht 2012, Heft 6, S. 79-89 (zitiert: Zhang Chi/Zai Guanhui)

张弛、翟冠慧，我国夫妻共同债务的界定与清偿论，《政治与法律》2012年第6期，页79-89。

Zhang Chunhua/Zhang Jigang, Der Einfluss der dritten justizellen Auslegung des Ehegesetzes auf die Anschauung der Liebe und der Ehe sowie der Familie, Zeitschrift der Luohe Berufs- und Fachhochschule 2012, Heft 1, S. 57-58 (zitiert: Zhang Chunhua/Zhang Jigang).

张春华、张继刚，《婚姻法解释(三)》对婚恋家庭观的影响，《漯河职业技术学院学报》2012年第1期，页57-58。

Zhang Haipeng/Li Pengfei, Über die Zuordnung der Frucht des vorehelichen Eigenguts in der Ehezeit, Rechtlicher Kommentar der Anhui Universität 2012, Heft 1, S. 75-82 (zitiert: Zhang Haipeng/Li Pengfei).

张海鹏、李鹏飞，论夫妻一方婚前个人财产婚后孳息之归属，《安徽大学法律评论》2012年第1辑，页75-82。

Zhang He, Geschlechtliche Ausgrenzung und Auswahl des Eheverhaltens von Frauen, Journal der China Frauenuniversität 2011, Heft 1, S. 16-20 (zitiert: Zhang He)

张鹤，性别排挤与女性婚姻行为模式选择，《中华女子学院学报》2011年第1期，页16-20。

Zhang Huagui (Hrsg.), Forschung zum ehelichen Güterrecht, 2017 (zitiert: Zhang Huagui).

张华贵主编，夫妻财产关系法研究，2017年。

Zhang Hua/Meng Liu (Hrsg.), Familien- und Erbrecht, 2016.

张华、蒙柳主编，婚姻家庭继承法，2016年。

Zhang Jianyun/Zhang Anyuan, Die Zuordnung des Aktionärsrechts unter dem Namen eines Ehegatten, Zeitschrift der Quanzhou Normal Universität 2010, Heft 1, S. 104-107 (zitiert: Wang Jiandong/Mao Yamin).

张剑芸、张俺元，夫妻一方名下股权归属论，《泉州师范学院学报》2010年第1期，页104-107。

Zha Mingxiang, Analyse einiger Probleme des Systems der Hilfe unter geschiedenen Ehegatten für den Scheidungsfall in China, Journal der Anqing Normal Universität (Sozialwissenschaftliche Edition) 2006, Heft 5, S. 22-25 (zitiert: Zha Mingxiang).

查名祥，我国离婚救济制度若干问题分析，《安庆师范学院学报（社会科学版）》2006年第5期，页22-25。

Zhang Qijie, Studie zu den güterrechtlichen Regelungen des Systems des Einführungsgesetz zum Buch des Familienrechts des Zivilgesetzbuches, Fu Jen Catholic University, Magisterarbeit, 2009 (zitiert: Zhang Qijie).

张绮婕，民法亲属编施行法有关夫妻财产制规定之研究，天主教辅仁大学硕士论文，2009。

Zhang Rongfang, Neuer Typ des gemeinsamen Eigentums von Mann und Frau: Anwartschaftsrechte an der Rentenleistungen während der Ehe, Law Review 2018 Heft 2, S. 66-76 (zitiert: Zhang Rongfang).

张荣芳，新型夫妻共同财产：婚姻期间的养老金权益，《法学评论》2018年第2期，页66-76。

Zhang Shengxu, Über die Zuordnung der speziell im Leben eines Ehegatten genutzten Gegenstände, Journal der Polizeiakademie von Liaoning 2013, Heft 5, S. 11-14 (zitiert: Zhang Shengxu).

张生旭，论夫妻一方专用生活用品的所有权归属，《辽宁警专学报》2013年第5期，页11-14。

Zhang Suhua, Jurisprudentielle Analyse der Erwerbsfähigkeit als gemeinsames Eigentum von Ehemann und Ehefrau: auch Kommentar zu Artikel 40 des Ehegesetzes, Journal der Zhongzhou Universität 2007, Heft 1, S. 1-4 (zitiert: Zhang Suhua).

张素华，谋生技能作为夫妻共同财产的法理分析——兼评《婚姻法》第40条，《中

州大学学报》2007年第1期, 页1-4.

Zhang Xiuling, Eine Analyse der Probleme im Ehegüterrechtssystem in China, Zeitschrift der Nordwest Normale Universität (Ausgabe für Sozialwissenschaft) 2011, Heft 6, S. 127-132 (zitiert: Zhang Xiuling).

张秀玲, 我国夫妻财产制度有关问题探析——兼评最高人民法院有关司法解释, 《西北师大学报(社会科学版)》2011年11月第6期, 页127-132.

Zhang Xuejun, Die Zuordnung von geistigem Eigentum, das ein Ehegatte nach der Ehe erworben hat, Zeitschrift der Zhejiang Gongshang Universität 2013, Heft 3, S. 33-45 (zitiert: Zhang Xuejun).

张学军, 论夫妻一方婚后所得财产性知识产权的归属, 《浙江工商大学学报》2013年第3期, 页33-45.

Zhang Xuejun/Zhuang Sujuan, Zu den gesetzlichen Beschränkungen bei der Verfügung über das persönliche Eigentum von Ehemann und Ehefrau aufgrund des Status von Ehemann und Ehefrau, Jinling Law Review 2005, Heft 1, S. 58-66 (zitiert: Zhang Xuejun/Zhuang Sujuan).

张学军、庄素娟, 论基于夫妻身份对夫妻个人财产处分权的法定限制, 《金陵法律评论》2005年第1期, 页58-66.

Zhang Yinghong, Analyse der rechtlichen Fragen der Notariatsbeurkundung des vorehelichen Vermögens, Zeitschrift der Hubei Hochschule der Polizei 2014, Heft 3, S. 99-101 (zitiert: Zhang Yinghong)

张颖宏, 婚前财产公证法律问题探析, 《湖北警官学院学报》2014年第3期, 页99-101.

Zhang Yongying, Zusammenfassung der Expertenstellungnahmen beim Seminar zur dritten Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Ehegesetz, Frauenstudien 2011, Heft 1, S. 96-98 (zitiert: Zhang Yongying).

张永英, 婚姻法司法解释(三)专家研讨会观点撮要, 《妇女研究论丛》2011年第1期, 页96-98.

Zhao Yan/Liu Shuqiao, Diskussion über die vertraglichen Güterstände in der VR China und ihre Registrierungsnotwendigkeit, Verwaltung und Recht 2010, Heft 6, S. 80-82.

赵妍、刘树桥, 我国夫妻约定财产制及其登记的必要性探析, 《行政与法》2010年第6期, 页80-82.

Zhao Yang, Über die notarielle Beurkundung der güterrechtlichen Vereinbarung unter Ehegatten, Akademischer Austausch 2011, Heft 5, S. 60-63 (zitiert: Zhao Yang).

赵杨, 论夫妻财产约定协议公证, 《学术交流》2011年第5期, 页60-63.

Zhao Lixia, Die gesetzliche Vervollständigung des wirtschaftlichen Ausgleichssystems, *Contemporary Law Review* 2006, Heft 1, S. 82-85 (zitiert: Zhao Lixia).

赵丽霞, 我国离婚经济补偿制度的立法完善, 《当代法学》2006年第1期, 页82-85.

Zhao Jia, Das Problem des Ehegesetzes bezüglich der speziell im Leben einer Seite genutzten Gegenstände als Eigengut eines Ehegatten, *Journal der Liaoning Institut für Technologie (Sozialwissenschaftliche Ausgabe)* 2004, Heft 4, S. 47-48 (zitiert: Zhao Jia).

赵佳, 试探讨《婚姻法》中有关一方专用的生活用品为夫妻一方财产的问题, 《辽宁工学院学报(社会科学版)》2004年第4期, 页47-48.

Zhao Min, Die Rechtsanwendung der ehelichen Eigentumsverhältnisse aus der Perspektive des Geschlechts: am Beispiel der Schenkung zwischen Mann und Frau, *Journal der China Frauenuniversität* 2017, Heft 6, S. 15-20 (zitiert: Zhao Min).

赵敏, 社会性别视角下夫妻财产关系的法律适用——以夫妻间赠与为例, 《中华女子学院学报》2017年第6期, 页15-20.

Zhao Min, Auslegung des § 11 EIII aus der Perspektive des Sachengesetzes, *Zeitschrift der Guangxi Police College* 2011, Heft 6, S. 9-11 (zitiert: Zhao Min).

赵敏, 婚姻法解释(三)第十一条之物权法解读, 《广西警官高等专科学校学报》2011年第6期, 页9-11.

Zhao Yu, Wichtige Punkte und Methoden für die Prüfung von Streitigkeiten über die Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsfall, *Die chinesischen Staatsanwälte* 2017, Heft 19, S. 46-49 (zitiert: Zhao Yu, 2017).

赵玉, 离婚财产纠纷案件审查重点与方法, 《中国检察官》2017年第19期, S. 46-49.

Zhao Yu, Wendung der Werte des ehelichen Güterrechtssystems aus Perspektive der Rechtsprechung, *Chinesische Rechtswissenschaft* 2016, Heft 1, S. 210-227 (zitiert: Zhao Yu, 2016)

赵玉, 司法视域下夫妻财产制的价值转向, 《中国法学》2016年第1期, 页210-227.

Zheng Qibin, Zu den Zuordnungs- und Abteilungsregeln der Rechte des geistigen Eigentums im System des ehelichen Güterrechts, *Zeitschrift für chinesische Frauenforschung* 2009, Heft 4, S. 5-10 (zitiert: Zheng Qibin).

郑其斌, 论夫妻财产制中知识产权的权利归属及分割规则, 《妇女研究论丛》2009年第4期, 页5-10.

Zhou Ruili, Eine Analyse mehrerer Rechtsfragen bezüglich der von einem Ehegatten eingegangenen Schulden, *Zeitschrift des Zhengzhou Instituts für Luftfahrtindustrie Management (Social Science Edition)* 2016, Heft 1, S. 120-123 (zitiert: Zhou Ruili).

周锐丽，夫妻一方对外举债的若干法律问题探析，《郑州航空工业管理学院学报》（社会科学版）2016年第1期，页120-123.

Zhu Hongxia, Überlegungen zum nahehelichen Unterhaltssystem in der VR China, Journal der Yunnan Universität (Rechtswissenschaftliche Edition) 2007, Heft 3, S. 73-77 (zitiert: Zhu Hongxia).

朱红霞，考量我国离婚后的扶养制度，《云南大学学报(法学版)》2007年第3期，页73-77.

Zhu Hu, Die spezifische Art der Schulden von Ehemann und Ehefrau und die Schuldenhaftung, Law Review 2019 Heft 5, S. 44-58 (zitiert: Zhu Hu).

朱虎，夫妻债务的具体类型和责任承担，《法学评论》2019年第5期，页44-58.